


Google

<36613260030013

Geschichten

des

Kantons St. Gallen

durch

Ildefons von Arx

ehedem Archivar des Stifts St. Gallen.



Dritter Band.

St. Gallen, 1813.



Inhalt.



Erstes Hauptstück.

Kapeler Krieg. Ein anderer Landsfrieden. Raperschwil, Gaster, die alte Landschaft, Sargans, Gambs kehren zum katholischen Glauben zurück. Die Stadt St. Gallen, und Werdenberg bleiben ganz, das Rheinthal und Toggenburg zur Hälfte evangelisch. Der Fürstabt von St. Gallen wird in sein Land und Kloster eingesetzt, aber im Toggenburg erst nach grossem Widerstande. Die Reformierten werden aus der alten Landschaft, die Katholiken aus der Stadt St. Gallen vertrieben.

Von 1531. bis 1550.

Bis dahin hatte diese Geschichte von dem rohen Zustande des gesellschaftlichen Lebens, in dem sich unsere Voreltern seit zwölfhundert Jahren befanden, Kunde gegeben; sie hatte dem Leser die sprossenden Keime der Wissenschaften, Künste, und des Christenthums gezeigt, und ihn auf deren

Wachsthum aufmerksam gemacht; sie hatte auch die Weise beschrieben, wie das Land, welches wir bewohnen, neun hundert Jahre hindurch wirthschaftlich angebauet, gerichtlich verwaltet, herrisch regiert, und militärisch vertheidiget worden war. Nun zeigen sich auf einmal da, wie allenthalben die Folgen des neu erfundenen Schießpulvers, und der abgekommenen Ritterzeiten, die Folgen der unlängst gemachten Entdeckung von Amerika, und der dadurch vermehrten Geldmasse, die Folgen des nach der Eroberung von Konstantinopel aus Asien nach Europa hinüber gewanderten bessern Geschmackes, und der nach dieser Zeit mit glücklicherm Erfolge betriebenen Wissenschaften und Künste; endlich noch die Folgen der von Dr. Luther unternommenen Reformation, und der dadurch veranlaßten Sittenverbesserung. Es entsteht eine neue Ordnung der Dinge, und eine andere von der vorigen sehr verschiedene Generation. Die Bewohner dieser Lande gelangen zu einem mehr als vorhin gebildeten Zustande; in Wissenschaften, Kunstfleiße, und Handlung erreichen sie eine vorher nie erstiegene Stufe; die Kultur des Landes bringen sie zu einer hohen Vollkommenheit, und die zum Gegenstande des Forschens gemachte Religion wird von ihnen mehr erkannt, und besser befolgt, als nie vorher. Nur Schade, daß innerer Hader so oft die Gewaltshaber beschäftigte, ihre Thätigkeit lähmte, und Ursache war, daß die Streitkraft des Landes, welche vorhin erstlich als Heerbann zum Dienste der Kaiser aufgestanden war, dann sich in den Ritterfehden hervorgethan, nachhin manche Freyheitskriege bestanden, und kürzlich um Sold fremde Händel ausgefochten hatte, sich in Bürgerkriegen selbst aufzehrte. Mitten in solche führt jetzt der wieder aufgenommene Faden der Geschichte hinein.

Nachdem die katholischen Stände im J. 1529 den Anhängern der Reformation in den gemeinschaftlichen Herrschaften die gleichen Rechte zugestanden, die Kirchen zum gemeinschaftlichen Gebrauche eingeräumt, und die Einkünften der Pfründen mit ihnen getheilt hatten, glaubten sie für die Zukunft allen Zunder zu Zwistigkeiten beseitiget zu haben. Aber sie betrogen sich; denn es war nicht zu erwarten, daß deßwegen die Reformation in ihrem Gange still stehen, sondern vielmehr, daß sie nach der Art der Revolutionen wie eine Schneelauine noch weiter sich fortwälzen würde. Nebst dem waren die Verhältnisse, in welche durch jenen Frieden beyde Parteien für die Zukunft gegen einander gesetzt wurden, viel zu neu, ungewohnt, und wegen der Verbitterung der Gemüther zu gezwungen, als daß sie sich in selbe ruhig hätten fügen können. Es war leicht abzusehen, daß sie vorher gegen einander ihre Kräfte versuchen, und sich die Hörner abstoßen würden, ehe sie sich von den Vortheilen der gegenseitigen Verträglichkeit zu überzeugen im Stande seyn würden. Dazu ließen sich die Sachen im Jänner 1531 gähling an; als sich die fünf katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, über die Züricher auf der Tagsatzung zu beklagen anfiengen; daß diese in den gemeinschaftlich ihnen allen zugehörigen Landvogteien bey Entscheidung der Angelegenheiten die Mehrheit der Stimmen nicht mehr gelten ließen, sondern unter dem Vorwande der Religion sich oft der Geschäfte bemeisterten, und ihnen Recht bothen, dieselbe aber anstatt den fünf Orten eine besänftigende Antwort zu geben, ihnen wegen ausgestoßenen Schmähworten große Vorwürfe machten, mit Bern denselben die Zufuhr des Salzes, Kornes und aller Lebensmittel abschnit-

ten, und die Glarner a), Utznacher b), Gasterer, Sarganser, Toggenburger c), Bremgarter, Mellinger unter der Androhung, sie in die nämliche Sperrung zu verwickeln, nöthigten, das gleiche zu thun d). Beyde Stände, welche weder einen Widerstand erwarteten, noch befürchteten, hofften sie so mit Hunger und Entziehung des ihren Viehheerden unentbehrlichen Salzes nach ihrem Willen zu biegen.

Aber dieses geschah nicht, sondern im Gegentheil ward in den Gebirgen jeder Einzelne dadurch gezwungen, den Krieg als seine eigene Angelegenheit zu betrachten, und sich mit Wuth in denselben zu stürzen. Zwar gaben sich die neutralen Stände Glarus, Freyburg, Soloturn, Appenzell auf vier den Sommer hindurch zu Bremgarten gehaltenen Tagsatzungen alle ersinnliche Mühe, den bevorstehenden Bruch abzuwenden. Aber da Zürich und Bern sich mit der von den fünf Orten theils schon vorgenommenen, theils noch ferner angetragenen Abstrafung der Schmähreden nicht begnügten, und über alles noch von selben forderten, daß sie in ihren Kantonen die Reformation frey zu predigen, und anzunehmen erlauben, die wegen derselben aus dem Lande getriebenen zurückrufen, die im St. Gallischen Lande neu eingeführte Verfassung bestätigen, und den Unterthanen in den gemeinschaftlichen Landvogteien ihr Mithelfen zur Sperrung nicht entgelten lassen sollten e); so

a) Zürich schrieb an Glarus: „Ihnen und dem Worte Gottes zu ehren" den fünf Orten kein Salz mehr zugehen zu lassen. Schreiben 1531.

b) Originalschreiben 1531.

c) Schreiben von Bern an die Toggenburger vom 25. März 1531. Archiv St. G.

d) Bullinger. — Egid Tschudi.

e) Heinrichs Bullingers Reformations-Geschichte.

konnten sie nichts ausrichten. Denn, sprachen die fünf katholischen Orte: nicht um die Schmähreden, sondern um unsern Glauben ist es zu thun, dieser ist die wahre Ursach der uns angelegten Sperre; gewiß würde der ausgestoßenen Reden mit keinem Worte mehr gedacht werden, wenn wir uns erklären wollten, der Reformation beyzupflichten. Wir haben uns aber eben so wohl, oder noch mehr als unsere Gegner über Schimpfreden zu beklagen; denn Tag täglich „schrieent ihre Predikanten uns die Gottlosen us, und die „Meß sig die gröste Kätzerey, so je erdacht, und wär es ei„nem wäger besser, er gieng ain Khuo an, geh mörden; „und scheltend uns Fleischverkoiffer, Blutsuger, und nen„nent uns die Fünf Kuhdreckli“ a). Wir haben nie verbothen die Wahrheit zu lehren; im Gegentheile haben wir ernstlich befohlen, selbe nach dem Glauben der christlichen Lehre zu predigen. Aber wir halten Zwinglis Lehre nicht für das Wort Gottes, und werden selbe darum auch nie vortragen, oder dessen Bücher lesen lassen; eher werden wir Ehre, Leib und Gut daran setzen. Eben so wenig können wir es ferner gedulden, daß Zürich in den gemeinschaftlichen Vogteien das Mehr der Kirchhörinen, wenn es für den alten Glauben ausfällt, umstoße, dort die Leute gegen uns aufwiegle, im Rheinthale und St. Gallischen Lande allein regiere, und das Gaster, Weesen, Toggenburg von denen zu Schwyz abziehe b).

Da nun kein Theil dem andern nachgeben wollte, und man schon seit dem Sommer kaum mit äußerster Mühe die

a) Auch Kronenfresser, Pensiönler, Götzendirner, Päbstler, Meßler, Kuhghier. Bullinger. — Eidgen. Abschiede.

b) Instruktion der fünf Orte an ihre 1531 nach Bremgarten abgeschickten Gesandten. — Kriegsmanifest der fünf Orte.

von Schwyz hatte zurückhalten können, daß sie nicht über ihre Unterthanen im Gaster und zu Weesen, welche ihnen die Zufuhr abschlugen, hergefallen sind a); so rückten den 10. Weinmonat 1531. beyde Theile in das Feld.

Den Zürichern eilten die Städte Bern, Basel, Schafhausen, Soloturn, St. Gallen, Biel, Mülhausen, die Landschaften St. Gallen, Toggenburg, Thurgau und Bündten zu Hilf. Die Rheinthaler, Saxer, Sarganser mußten ihnen durch Bewachung des Rheins den Rücken sicher halten, wenn allenfalls es dem Abte von St. Gallen und den fünf Orten b) gelingen würde, von Oesterreich Hilf zu erwerben. Die im Gaster wußten nicht, auf welche Seite sie sich schlagen sollten. Einer Seits schien es ihnen unmöglich, ihren Glaubensgenossen und werthen Freunden denen von Zürich feindselig zu begegnen; auf der andern Seite befahl ihnen ihre Oberkeit zu Schwyz, alle waffenfähige Mannschaft nach Einsiedeln zu senden; und die fünf Orte hatten ihnen geschrieben, daß, wenn sie dieses nicht thun, und entgegen den Zürichern wider ihre Oberkeit zuziehen würden, sie im Falle glücklicher Kriegsereignisse mit ihnen auf das ärgste verfahren wollten c). Da sie in einer versammelten Gemeinde über den zu fassenden Entschluß zwei-

a) Schreiben der Zürcher und Glarner an Schwyz. 1531. — Schreiben der Glarner an die zu Weesen 1531.

b) Schreiben deren von Schwyz an Abt Diethelm den 30. Herbstm. 1531. im Copiabuche des gemeldten Abtes in 4to.

c) „Wissent, daz wenn Gott uns Glükh gibt, wir mit üseren „Finden so grausamlich nit wollen umgan, als mit üch; und „daz wir, wan es zum Friden machen kommt, das mit üch uf „die Rüche spannen, und alles, was üch leid sin wird, an üch „erzoigen, und handlen wollen. Schreiben der fünf Orte „bey Bullinger.

felhaft hin- und herschwankten, gewann sie Hans Edlibach, ein Rathsherr von Zürich, der eben dazu kam, für seinen Stand, da er ihnen sagte: warum sie sich lange bedächten? es sey jetzt um die Ehre Gottes, und um den wahren Glauben zu thun, für die jede Aufopferung Pflicht sey, und wenn sie auch alle sollten erschlagen werden, so warte ja auf sie ein ewiger Lohn. Doch hätten sie auch im schlimmsten Falle nichts zu fürchten, weil Zürich sie gewiß im Frieden einschließen würde. Sie schickten nach diesem behend den Hans Jud mit vierhundert der ihrigen nach Utznach ab, wo zu gleicher Zeit zu Kaltbrunnen unter dem Vogte von Grüningen zweyhundert Züricher, und unter dem Landammann Bernard Künzli, und dem Pannerherrn Heinrich in der Wies fünfhundert Toggenburger, und später noch tausend Bündtner eintrafen a). Die St. Gallischen Gotteshausleute, welche unter dem Hauptmanne Frey und dem Jakob Gerster b) fünfzehn hundert stark mit ihren gelben Fahnen und schwarzen darauf gemalten Bären auszogen c), wurden den 10. Weinmonat mit den Thurgauern und zwey hundert Zürichern auf Wädischwil verordnet, um dort die in der March stehenden Schwyzer von unten anzugreifen, während das Volk bey Utznach sie oben anfallen würde.

Das Kriegsgewitter zog sich wieder, wie vor zwey Jahren, auf den Gränzen der Kantone Zug und Zürich zu-

a) Heinrich Bullinger. — Egid Tschudi

b) Außer diesen sind von den Officieren noch Johann Hofmann Vogt zu Oberberg, Leutenant Jakob Hugentobler, Fähndrich Jörg Brugmann von St. Jörgen bekannt. *Acta Monast. S. G. Tomo. 9.* Junker Wilhelm Blarer von Wartensee der Bruder des Abt Diethelms mußte als ein Stiftsvasall seiner Lehen wegen mitziehen. Copiabuch Abt Diethelms.

c) Bullinger.

sammen, wo sich die fünf katholischen Orte zu Zug, die Züricher aber in Kapel sammelten. Diese waren zwar an der Zahl weit die stärkeren, aber jene verschaften sich den Vortheil des ersten Angriffes. Das Gefecht hatte den 11. Weinmonat 1531. statt, war kurz, und fast eben so, wie solches Homer von den alten Griechen beschreibt. Zuerst forderten die Katholiken die Züricher in einem offenen Absagbriefe, den zwey Männer an langen Stäben ihnen überbringen mußten, heraus, worinn sie selben wegen ihren gebrauchten Anmaßungen und ausgeübten Hungerzwange Vorwürfe machten. Dann wollten sie in dem Wahne, daß eben ein unglücklicher Tag sey (der Kindlinen Wochentag) an dem angegriffen und Blut vergossen zu haben, ihnen zu Marignan übel beschossen hätte, den Angriff verschieben; bezannnen aber, nachdem ihnen Landvogt Jauch diese Bedenklichkeit mit der Bemerkung, daß sonst ihre eigenen Kinder Hungers sterben müßten, benommen hatte, muthig den Angriff; übergossen ihre Feinde mit ausgesuchten Schmähworten: „Seyd ihr da," schrieen sie, „ihr kibigen verzwifelten Kätzer, ihr Kelchdieben, habet ihr aber auch üern „Gott Zwingli by üch?" fielen, da diese sie hingegen „Götzenknechte, gottlose Päbstler, Milchbengel und Kuh„giher" hießen, mit äußerster Wuth auf sie hin, und setzten mit hauen, stechen, schlagen, werfen, schießen so in selbe, daß sie weichen und sich auf eine übereilte Flucht begeben mußten. Da die Sieger von dem Verfolgen auf den Kampfplatz zurückgekehrt waren, und die Todten und Verwundeten zu besichtigen anfiengen, trafen sie von der feindlichen Partei einen Beharnischten an, der auf dem Gesichte lag, und obschon nur an den Schenkeln verwundet, dennoch weder reden noch beichten wollte. Sie spra-

chen zu einander, der muß ein kibiger Ketzer seyn, und wandten ihn um, um ihm in das Gesicht zu sehen. Da glaubte einer, in ihm den Ulrich Zwingli zu erkennen, auf welches alsobald ein Unterwalder ganz ergrimmt dem Verwundeten die Lanze in den Hals stieß, und ihm das Leben nahm.

Wirklich war der so Getödete der Reformator Zwingli, welcher sich von dem Eifer für seine Lehre hatte verleiten lassen, das, was er schon mit Mund und Feder vertheidigt, hatte, auch mit den Waffen zu behaupten. Der erhaltene Stich befreyete ihn von einer schmerzhaftern und schimpflichern Todesart, die ihm das wilde Kriegsvolk sonst gewiß würde haben leiden lassen, da es sogar noch dessen erblaßten Leichnam durch den Scharfrichter verviertheilen und verbrennen ließ a).

Aber dieser bey Kapel errungene Sieg entschied wenig; vielmehr kamen die fünf Orte, ungeachtet sie von tausend Wallisern und eben so vielen Italienern waren verstärkt worden, nach einer Woche in eine große Gefahr. Denn die Züricher erschienen nach dieser Schlappe auf dem Albis wieder in starker Anzahl, zogen von Wädischwil die St. Gallischen Gotteshausleute, Thurgäuer, und sechshundert Toggenburger an sich, erhielten Hilf von den Städten Schafhausen und St. Gallen, vereinigten sich zu Bremgarten mit den Bernern b), drückten die Sieger von Kapel über Baar zurück, und standen ihnen, nachdem sie selbe mit achttausend Mann über die Menzinger-Berge umzogen

a) Beschreibung des Kapelerkriegs von Egid Tschudi, Salat, Bullinger, Hottinger.

b) Schreiben des Landvogts im Thurgau in Egid Tschudis Sammlung.

hatten, zugleich vor dem Gesichte und im Rücken. Aber diesen wohlangelegten Plan zernichteten den 23. Weinmonat 1531 sechshundert zwey und dreißig aus dem katholischen Lager in der Nacht abgeschickten Männer; welche der Wege kundig die bis auf den Gubel vorgedrungenen Gegner umgiengen, sie im Finstern angriffen, und nach einem hitzigen Gefechte in die Flucht schlugen. Diese zwote Schlappe, in der aus der Stadt St. Gallen nach einer tapfern Gegenwehr siebenzehn, von den Gotteshausleuten achtzig, aus dem Toggenburg siebenzig Mann mit den meisten Officieren fielen a), noch mehrere aber verwundet oder gefangen wurden, verursachte in den beyden Lagern der Evangelischen zu Baar und zu Utznach eine große Niedergeschlagenheit; das Volk fieng, eines so unglücklichen Krieges überdrüssig zu werden, und zu entlaufen an.

Den Anfang damit machten die Toggenburger. Diese befolgten seit dem Gefechte bey Kapel eine sehr schwankende Politik. Sie ließen zwar den 24. Weinmonat auf die Nachricht, daß das Lager in der March sey verstärkt worden, von Utznach bis auf Wil Sturm läuten, befahlen aber den zweytausend Männern, die sich auf selben in Wattwil versammelt hatten, wieder nach Hause zu gehen, trafen in Gesellschaft der Gasterer und Bündtner mit dem in der March stehenden Feinde einen Waffenstillstand, schlugen es den Zürichern ab, an dem Tage, da eine Abtheilung von

a) Die Stadt St. Gallen verlor den Anton Seckler; die St. Gallischen Gotteshausleute den Hauptmann Frey und den Hauptmann Gerster, die Toggenburger den Hauptmann Heinrich Steiger Stadtschreiber zu Liechtensteig, und den Leutenant Niklaus Tobler. Mit Noth kam Hans Grob mit dem Toggenburger Fähnlein davon. Keßler. — Bullinger. — *Acta Monast. S. G. Tom. 9.*

der bey Baar stehenden Armee bis auf den Gubel vordränge, selbe zu unterstützen, und das Lager der Marcher und Einsiedler anzugreifen, mit dem Vorgeben, daß jenes Läger sehr fest wäre und zu viele Rieder, Gräben, ja selbst der Limmatfluß vor demselben lägen a). Sie untersagten auch durch das ganze Lager unter Trommelschlage jede Feindseligkeit gegen die March, knüpften durch ihre Landsleute, die auf dem Gubel in die Gefangenschaft der fünf Orte gerathen waren b), mit dem zu Inwil sitzenden katholischen Kriegsrathe Unterhandlungen an c), und wirkten von diesem das Versprechen aus, daß, wenn sie ohne Verzug aus dem Felde zögen und neutral blieben, ihnen alles vergangene verziehen und der von ihnen mit Zürich und Glarus über ihre Grafschaft geschlossene Kauf bestätiget werden solle d). Aber unerachtet sie bis dahin gegangen waren,

a) Schreiben der Hauptleute der Bündtner, Toggenburger, Gasterer aus dem Hauptquartier zu Kaltbrunnen den 31. Weinm. 1531. — Bullingers und Tschudis Beschreibung des Kapelerkrieges.

b) Unter diesen waren die angesehensten Rudi Rütsch, Klaus Loser von St. Johann; Leonard Meyer von Wildhaus; Laurenz Häfeli von Brunadern, Hans Rebsam, Bernard Frey, Martin Hobs, Rudolph Folg, Jakob und Hans Bruggmann, Ulrich Mannberz, Andreas Fischbacher, Hans Müller, Christian Mayer, Peter Holenstein, Michel Huwentobler, Franz Grob, Uli am Bach. Dahin ward auch Junker Wilhelm Blarer des Abts Bruder gebracht, der aber mit hundert Kronen sich die Loslassung erkaufte. Officieller Bericht der Schlacht auf dem Gubel im Copiabuche Abt Diethelms in 4to. — Bullinger.

c) Beschreibung des Kapelerkrieges im Archive Pfeffers.

d) Schreiben der vier Orte Luzern, Uri, Unterwalden, Zug an den Landrath. 1. Winterm. 1531; und ein anderes an Joachim Zürcher von Liechtensteig zu Kaltbrunnen im Lager vom 1. Winterm. 1531. Die Kriegsräthe sagen darinn „dann wir üch lieber frey, dann daz ihr stetz am Gotzhus

blieben sie wieder da stehen, und konnten in ihrem Rathe über das, was sie thun und antworten sollten, keinen einhälligen Schluß fassen, weil der Landammann Küenzle, der vorhin den Zürichern zu viel versprochen hatte, und jetzt sich nicht zu rathen wußte, Umtriebe suchte a). Sie zogen zwar nach zweyen Tagen den 3. Wintermonat 1531 aus dem zwischen Utznach und Kaltbrunnen gelegenen Lager ab, und begaben sich nach Haus, aber mehr aus Ueberdrusse und aus Furcht vor den steigeuden Kösten, als den fünf Orten zu gefallen. Darum ließen sie, um den Widerspruch in ihrem Benehmen noch mehr an den Tag zu legen, die andere Hälfte ihres Volkes, welche im großen Lager zu Baar sich befand, dort stehen, und beschlossen im Rathe, sich bis zum Frieden von Zürich nicht zu trennen b).

Dieser Abzug der Toggenburger hatte für die Züricher die nachtheiligsten Folgen. Die Gasterer schlichen sich von Utznach auch weg, und die wenigen Züricher Unterthanen aus dem Grüningeramte, welche noch allein in Utznach übrig blieben, zogen ebenfalls davon, so daß dieses Lager ganz aufgelöst wurde c). Eben so gieng es in dem großen Lager zu Baar. Die St. Gallischen Gotteshausleute, Toggenburger, Thurgauer, theils über ihren auf den Menzinger Bergen erlittenen Verlurst mißmuthig, theils erschreckt durch die Nachricht, daß man zu Hause alle Tage einen mächtigen Ueberfall von den vorarlbergischen Oesterreichern

„hangent, haben wollen, so ver ir üch also haltend, daz es üch „also gehalten werden solle.“

a) Tschudis Beschreibung des Kapelerkrieges zu Pfeffers. Auch die von Bullinger, Salat, Tschudi.

b) Beschreib. des Kap. Krieges.

c) Bullinger.

gewärtig sey a), kehrten nach Hause, und eben so nach ihnen alle übrigen Verbündeten, die tausend Bündtner, welche von Kaltbrunnen, und die Kompagnie der Stadt St. Gallen, welche von Bremgarten nach Zürich berufen wurden, ausgenommen. So fast einzeln gelassen erschrack das Landvolk von Zürich, mochte den Krieg nicht ferner bestehen, und schickte sich an, wenn die Stadt Zürich Frieden zu machen sich weigern würde, einen für sich allein anzunehmen. Diese so von Noth gedrungen schloß den 16. Wintermonat 1531 nach wenigen mit den fünf katholischen Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug gepflogenen Unterhandlungen denselben ab. Sie standen darinn von ihren mit dem St. Gallischen Lande, dem Gaster, Rheinthale, Thurgau aus Anlaß der Reformation eingegangenen Verbindungen und erworbener Gewalt wieder ab; sie gaben zu, daß die Raperschwiler, Toggenburger, und die im Gaster und von Weesen vom Frieden ausgeschlossen wurden b); sie willigten ein, daß in den gemeinschaftlichen Vogteien jederman zur katholischen Religion zurückkehren, und die Pfrundgüter in den vermischten Kirchhörinen nach der Anzahl der Seelen zwischen den Predikanten und Meßpriestern getheilt werden möchten; sie hoben die Sperre der Lebensmittel auf, gaben die vor zwey Jahren bezogenen Kriegskosten zurück, und zahlten hingegen andere; verspra-

a) Schreiben im Copiabuche Abt Diethelms in 4to.

b) „Desglichen behalten wir (die fünf Orte) uns vor die von Raperschwil, von Gastell, von Weesen, von Toggenburg, so „unser Eidgenossen von Zürich nützit angand, noch verwandt „sind, daß sy in diesem Frieden auch usgeschlossen sin, und nit „begriffen sin sollend. Doch daß nach Gnaden und Zimlichkeit „mit ihnen gehandelt werd mit Straff oder mit Recht.“ Friedensschluß 1531. Art. 1.

chen auch dem Kantone Schwyz jene hundert Kronen, welche sie ihn den Kindern des von selben hingerichteten Pfarrers Jakob Kaiser genannt Schlosser zu zahlen gezwungen hatten, wieder zurück zu geben, nachdem die fünf Orte dem Abte von Wettingen in Rücksicht, „daß er billig Almosen geben solle," die Erhaltung dieser Kinder aufgebürdet hatten a). Alles wurde am nämlichen Tage unterzeichnet, und beyde Theile räumten noch vor der Nacht das Feld. Die Züricher giengen von Baar nach Haus, die fünf Orte aber zogen in die freyen Aemter gegen die Berner. Mit diesen waren die Sachen bald beygelegt, weil sie, die weder Hauptsächer waren, noch etwas zu verlieren hatten, ohne einen Widerstand zu thun, in Muri dem mit Zürich geschlossenen Frieden beytraten.

Nachdem die fünf katholischen Kantone auf solche Weise sich nicht nur aus der Klemme geholfen, sondern auch die mächtigere Partei geworden waren, erfüllten sie die Wallfahrt nach Einsiedeln, welche sie bey Wasser und Brod zu thun durch ein Gelübd versprochen hatten b), und fiengen in den gemeinschaftlichen Vogteien und verbündeten Staaten den geschlossenen Frieden zu vollstrecken an. Zwar hatten sie bey dem Friedenmachen den von einigen Gesandten auf die Bahn gebrachten Vorschlag, den Zürichern die Rückkehr zum katholischen Glauben anzusinnen mit dem Beysatze, „Wollens nit an Gott glauben, so globens an Tüffel," verworfen c); desto stärker drückten sie aber in den gemeinschaftlichen Vogteien und den verbündeten Staaten mit dem

a) Landsfrieden von 1531.
b) Kathol. Orte Absch. zu Zug. 1531.
c) Egid Tschudis Sammlung der Aktenstücke von 1525 bis 1549.

erlangten Uebergewichte die reformierte Religion nieder, und hoben die katholische wieder auf. Davon giebt bloß der Kanton St. Gallen mit vielen Beyspielen den Beweis. Den Raperschwilern, welche auf die Nachricht, daß sie in dem Frieden nicht begriffen wären, in das Hauptquartier im Kloster Muri gekommen waren, und um Gnad gebethen hatten, befahlen sie vorläufig, ihren neuangekommenen reformierten Pfarrherrn Jost Kirchmayer wohl verwahrt ihnen zuzuschicken, und sandten, als die reformiertgestimmten Bürger solches gehindert a), gegen die Katholischen einen Aufruhr erregt, und mit den Bauern ab den Höfen das Landthor besetzt hatten, eilends einen Trupp Schwyzer dahin ab, welche, nachdem sie den 18. Wintermonat 1531 durch das von den katholischen Bürgern besetzte Wasserthor in die Stadt gedrungen waren, ohne Verzug die Reformierten, welche nicht vor ihrer Ankunft in das nahe Zürichergebieth entflohen waren, in Gefängnisse warfen, dem Büchsenschmidt Johann Wohlgemuth, welcher sich ihnen in seinem Hause mit Schießen lang widersetzt hatte, den Kopf abschlugen, und in den Kirchen den katholischen Gottesdienst wieder herstellten b). Die Gesandten der drey Schirmorte Uri, Schwyz, Unterwalden, welche bald nachkamen, befahlen den Unterthanen von Raperschwil, Jonen, Bußkirch, Kempraten c), Wagen, Bollingen eben das zu

a) Dieser Kilchmayer, den zu hören Abt Russinger von Pfeffers die Raperschwiler seine Mitbürger erst sehr dringend ermahnt hatte, Archiv Pfeffers, ward nach seiner Flucht von Raperschwil Pfarrer zu Küßnach im Zürichergebiethe und später zu Bern. Bullinger.

b) Eben der.

c) Da war ehedem eine große Wallfahrt zu den Reliquien des hl. Alexanders, welche im Jahr 885 der Diakon Deusdona von Rom dahin gebracht hatte. *Mabillon. Annal. Bened. P. 2.*



thun, legten jeder Mannsperson einen Gulden Strafe auf, gaben den Gefangenen die Freyheit, den Entwichenen Sicherheit, und setzten den alten Schultheiß Heinrich Grunauer wieder ein. Nahmen es aber zur Ueberlegung nach Haus, ob man den Raperschwilern, die so vielfach das mit den vier Schirmkantonen bestehende Bündniß gebrochen hätten, noch ferner die Wahl ihres Schultheißes gestatten, oder ihnen ihre Freyheiten entziehen wolle a)? Bald darauf mußten alle Bürger, und Höfebewohner einen Eid schwören, und ein schriftliches Versprechen von sich stellen, den katholischen Glauben wieder anzunehmen b), und jenen, die solches nicht leisten wollten, ward befohlen, mit Hab und Gut die Stadt und das Land zu verlassen c). Als aber einige der Entwichenen deswegen Drohungen ausstießen, und ihre zurückgebliebenen Mitbürger befehdeten d), legten die drey Urkantone eine vier und zwanzig Mann starke Besatzung in die Burg e). Erst nachdem die Raperschwiler ihren Schirmherren in Glaubenssachen bereitwillig entsprochen hatten, wurden ihnen von selben ihre Freyheiten und das Recht, sich den Schultheiß und Schloßvogt selbst zu wählen bestätiget, doch mit dem Bedingnisse, daß sie dazu nie eine den drey Kantonen mißfällige Person nehmen, und

sich

a) Abschied der Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus zu Raperschwil 1531 bey Egid Tschudi. — Salat.

b) Revers der Raperschwiler von 1531 an St. Thomas des Zwölfbothen Tage, im Archiv Raperschwil.

c) Urk. in Raperschwil 1532.

d) Abschied zu Raperschwil 1532, und ein Schreiben an Glarus 1532, 1. May, bey Tschudi.

e) Abschied 1532 am Sonntag nach Kreuzerfindung.

sich gehörig mit Gewehr und Harnischen versehen sollten, um die Burg vertheidigen zu können a).

Weit härter hatten die so vielfach beleidigten Schwyzer das Gaster und die Toggenburger zu bestrafen im Sinne; sie forderten schon in den ersten Stunden, nachdem in Muri der Frieden mit Bern geschlossen war, die vier andern Kantone auf, mit ihnen selbe zu überziehen. Dieses hatten der Ammann im Thurthale Martin Edelmann, und der Fähndrich Brendli aus dem Gaster vorhergesehen, und deswegen auf die Nachricht, daß ihre Landesleute vom Frieden ausgeschlossen wären, dem zu Horgen versammelten Kriegsrathe der Züricher so bittere Vorwürfe gemacht b), daß ihnen die Weibel die Thüre wiesen. Aber zum Glücke vieler wollte das Kriegsvolk der vier Stände, das wie eher wie lieber nach Hause geführt zu werden wünschte, von diesem Zuge nichts hören, und die Schwyzer, welche nichts desto weniger voll Rachbegierde den Marsch dahin allein antraten, merkten doch, daß sie beyden nicht gewachsen wären. Sie nahmen deswegen, um ihre Stärke ganz gegen die Gasterer gebrauchen zu können, die von den Toggenburgern nach Pfeffikon entgegen geschickten Abgeordneten gütig auf, und versprachen ihnen, aus Rücksicht der vielen Altglaubigen, die sich unter ihnen im Toggenburg noch befänden, sie jetzt nicht zu überziehen, sondern sich hernach mit ihnen

a) Urk in Raperschwil 1532 am Sonntag vor Joh. Baptist.

b) Sie sagten: „das muß Gott erbarmen, daß man uns so verfüret hat, und jetzt stecken laßt. Wo ist jetzt Lib und Gut, so ihr uns so oft zugeseit hant.“ Und im Herausgehen: „jetzt stoßt man uns hinus, vor wenigen Monaten hat man eingelockt.“ Beschreibung des Rapelerkrieges. — Tschudis Sammlung.

unter Vermittelung der vier katholischen Stände über das Vergangene und Zukünftige abzufinden a). Nicht so gut kamen die aus dem Gaster davon. Mit diesen wollten sich die Schwyzer nur in keine Verhandlung einlassen, und die acht katholischen Rathsglieder von Glarus b), welche in das Lager nach Pfeffikon gekommen waren, um den Abgeordneten des Gasters freyes Geleit auszuwirken, waren da die unwerthesten Gäste von der Welt. Selbe mußten von dem Kriegsvolke wegen ihrem Auftrage tausend Unannehmlichkeiten verschlingen, ehe es ihnen gelang, die Sache nur dahin zu bringen, daß im Gaster und zu Weesen allen das Leben geschenkt, und den zwölf Abgeordneten derselben erlaubt wurde, sicher in das Lager kommen zu dürfen. Diese traten demnach unter vielen Verhöhnungen in das Hauptquartier, fielen vor dem Kriegsrathe auf die Kniee, bekannten ihr Vergehen, und bathen wie Uebelthäter um Gnade und Schonung. Solche ward ihnen zwar in so fern, daß niemand am Leben sollte gestraft werden, zugesichert, aber alle Mannspersonen des Landes außer Vieren c) wurden für ehrlos erklärt, und ihnen auferlegt, daß sie sich als Meineidige schriftlich bekennen, und einen Gulden d) Straf erlegen mußten e). Damit blieb zwar der Ueberfall vermieden, aber die begangenen Fehler hielt die Oberkeit zu Schwyz

a) Eben dort. — Bullinger.

b) Darunter waren Landvogt Ludwig Tschudi der ältere, Landvogt Fridli Töldner, Heinrich Häßi, Landvogt Hans Vogel.

c) Heini von Weesen, Bartholomä Lüti aus dem Gaster, Melchior Vögeli, und Ritz waren diese.

d) Er wurde der Schelmengulden genannt. Bullinger.

e) Egid Tschudis Sammlung der Akten. — Bullinger. — Beschreibung des Kapelerkrieges in einer Sammlung der Togg. Briefe.

noch nicht für genug abgebüßt. Nach einigen Wochen befahl sie unter Todesstrafe allen die Rückkehr zum katholischen Glauben, nahm die dem Lande vorhin ertheilte Befreyung von dem Leibfalle wieder zurück; ließ sich das Landrechtbuch des Gasters, das Bürgerbuch von Weesen, alle Freyheitsbriefe, die Schriften der Kirchen und Klöster ausliefern, nahm ihnen alle Schießgewehre, die größer als die Haggen waren, weg; hob den Rath auf, beraubte sie der Befugsame, sich Gesetze geben zu können, und schärfte entgegen ihnen ein, daß die von Schwyz das Recht hätten, die Verbrecher, ohne auf ihre Rechtsvertröstung Rücksicht nehmen zu müssen, in oder außer ihrem Lande bestrafen, das Landvolk zum Kriege außer ihre Gränzen führen, ihnen Vögte und Untervögte setzen, und frey in ihrem Lande handeln zu können a). Glarus, der mitregierende Stand, willigte nicht nur in dieses alles ein, sondern räumte im Jahr 1534 noch für die Zukunft denen von Schwyz das Recht ein, alle im Gaster in Religionssachen vorfallende Frevel allein bestrafen, und sogar solche Frevler nach Schwyz zur Bestrafung abführen zu dürfen b).

Hr. Hegner, Pfarrer zu Schännis, der in den vergangenen Jahren zur Reformation übergegangen, sie verbreitet, und geheirathet hatte, glaubte seine Sache damit recht gut gemacht zu haben, daß er geschwind wieder Messe zu halten anfieng; aber er betrog sich, denn auf die vielen Klagen, die seine Pfarrkinder gegen ihn vorbrachten, ließen ihn die

a) Strafbrief von 1532. 5. Jänner.

b) Abtrettungsurkund in Schwyz. — Schreiben der Schwyzer an Glarus 1534. 28. Heumonat.

regierenden Orte auf die Folter legen, um von ihm den Grund seines Benehmens zu erfahren a).

Dem St. Gallischen Volke sagten mehrere Artikel des geschlossenen Friedens b), daß seine neue Verfassung ein Ende habe, und daß es wieder unter seine ursprüngliche Oberkeit zurückkehren müsse. Solche erwartete es ruhig. Abt Diethelm Blarer von Wartensee, der in den entscheidensten Augenblicken im Kloster Mehrerau für das Waffenglück der fünf Orte mit allen Emigranten Bittgänge angestellt hatte c), war hoch erfreuet, als er vom Kanzler Heinrich Schenkli, der während diesen Jahren sich als sein Gesandter in den fünf Orten aufgehalten, und mit selben diesen Feldzug gemacht hatte, erfuhr, daß seine Hoffnungen erfüllt wären; Er wünschte sich mit seinem Kapitel Glück, daß sie nach dem Rathe des Abt Kilians an der Erhaltung des Stifts St. Gallen nie verzweifelt wären, sondern mit ihm für selbes, und damit sie einmal als die Erhalter desselben möchten gepriesen werden, das Leben herzugeben beschlossen hätten d). Da ihm bald hernach berichtet wurde, daß die fünf Orte, um seine Wiedereinsetzung einzuleiten, den Jakob Am-Ort als Hauptmann der vier Schirmorte nach St. Gallen schicken würden, eilte er unverweilt nach Zug auf ihre Tagsatzung, und bath sie da,

a) Schreiben derer von Schwyz 1532 am Pfingsttage bey Tschudi.

b) Z. B. der siebente verordnete, „Daz Menniglichem, dem das „sin vor diesem Krieg entwert und niedergeworfen, ersetzt und „vergulten werde. Desgleichen, daß so einem von dem an„dern Theil niedergeworfen, oder verhefft, dasselb wieder ge„langen.“

c) Copiabuch der Akten Abt Kilians und Diethelms, in 4to.

d) *Acta Monast. S. G. Tom. 14. p. 394.*

ihm auch das Kloster St. Gallen, die Bibliothek und den Kirchenschatz zurückstellen zu lassen. Alles, was in ihren Kräften wäre, versprachen ihm die Tagherren für das Stift St. Gallen zu thun, doch mit der Bemerkung, daß die Dinge nicht so eilends zu wegen gebracht werden könnten a). Den sechsten Christmonat 1531 ritt Am-Ort mit einem grossen Gefolge, in dem sich auch die vor zwey Jahren vertriebenen Beamten, und Bürger von Wil befanden, in diese Stadt ein. Die Bürger, welche außer zwanzig oder dreißig alle katholisch geblieben waren b), empfiengen ihn mit vielen Freuden, steckten sich Tannenzweige (die Kokarde der fünf Orte) auf die Hüte c), und jeder trug das, was er an Bildern, Meßgeräthen, Kirchenzierden heimlich in seinem Hause aufbewahrt hatte d), in die Kirchen zurück; so daß schon am zwölften Christmonat wieder das erste Amt gesungen werden konnte. Kein Anhänger der Reformation durfte sich am Tage des Einzuges auf der Gassen blicken lassen, am wenigsten ihr Prediger Theobald Finz, der wegen einigen gegen den Landesfrieden ausgestossenen Reden aufgesucht wurde, und deswegen bald hernach Wil verließ e).

a) Edg. Absch. zu Zug 1531. 2. Christmonat.

b) Gleichzeitige Schrift von 1529 in *Act. Monast. S. G. Tom.* 9. *p.* 751. Darum hatten die Züricher 1529 den Wilern einen Verweis gegeben, daß, nachdem sie durch ein Mehr das Evangelium angenommen hätten, sie doch die Gutwilligen verfolgten, die Pfaffen zum Abte hinaus rößlen ließen, und den Herrn Franzisk nicht zum Pfarrer annehmen wollten. Originalschreiben 1529 am Samstag nach St. Margreth in *Act. Monast. S. G. Tom.* 9.

c) Egid Tschudi. — Keßler. — Salat.

d) Salat.

e) *Act. Monast. S. G. Tom.* 11. Keßler sagt, die fünf Orte hätten ihn dem zurückgekommenen Emigranten Hans Herzog geschenkt, wenn er dessen habhaft werden könnte.

Jakob Am-Ort entließ nach seiner Ankunft den Konrad Escher, den die Züricher dem Frey zum Nachfolger in der vier-Orten-Hauptmannschaft gegeben hatten, den Landschreiber Escher und den ganzen Landrath ihrer Verrichtnngen, und stellte an jede Gemeinde die Frage, ob sie sich gutwillig dem Abte wieder unterwerfen und gehorsamen wolle, und erhielt von allen die Antwort: Gern, wenn man ihnen nur wegen dem vergangenen Gnade erweisen würde. Abt Diethelm verließ auf die Nachricht davon Einsiedeln, kam auf Wil, bestellte da nach Abschaffung des reformierten Rathes den Leonard Schneider zum Schultheiße, und nahm den 15. Christmonat zu Goßau und am folgenden Tage zu Lümischwil von dem versammelten Volke die Huldigung an a).

So in sein Land eingesetzt, hoffte er eben so leicht von der Stadt St. Gallen auch das Kloster wieder zu erhalten; aber diese weigerte sich, es zurückzugeben, und noch mehr, ihm den zugefügten und vom Abte auf 60000 fl. berechneten Schaden b) zu ersetzen. Auf die darüber angebrachte Klage trug die Tagsatzung es den vier Schirmorten auf, den Zwist beyzulegen. Diese, zu welchen sich noch zum Besten der Stadt die Gesandten von Bern und Appenzell gesellten, beredten zu Wil die Stadt St. Gallen, daß sie dem Abte versprach: das Kloster, die Glocken, Uhr, die noch vor-

a) Egid Tschudi. — Keßler. — Bullinger. Letzterer sagt darüber: „So mußtent die Gotzhuslüt wider unter das münchisch „Joch. Gott weis, wie lang.“

b) Nämlich für allen im Stifte vorfindlich gewesenen Hausrath, für 1600 Säume Weine, für die zerschlagenen Altäre, Bilder rc., für die Geräthe und den Kirchenschatz, welchen letzteren aber die Stadt nur auf 4742 fl. anschlug. Spezifiziertes Verzeichniß von 1533. Obschon bloß der im J. 1502 neue für die Gebeine des hl. Galls verfertigte Sarg 2800 fl. gekostet hatte. Chronik Joachims von Watt.

findlichen Fässer, Bücher, Urkunden a), Kirchengefäße, Zierrathen und den in das Schützenhaus gebrachten großen Altarstein b) gutwillig zurückzugeben, das Veräußerte auslösen zu lassen, den auf zehntausend Gulden gesetzten Schaden zu ersetzen, und den Nachtheil, der an dem Kaufschillinge des Klosters schon abbezahlten eilftausend Gulden an sich zu haben c). Der Bürgermeister Joachim von Watt, der aus Schrecken über die Punkten des geschlossenen Friedens mit dem Ausrufe „O eine arme Gemeinde von St. Gallen“ in ein Fieber gefallen war d), hatte weit Schlimmeres erwartet. Er würde sogar noch diese Summe des zu machenden Ersatzes haben verringern können, wenn er die Stelle hätte anzeigen wollen, wo die vor zwey Jahren aus den in den Rüstkammern des Stifts und der St. Magauskirche stehenden Särgen herausgenommenen Gebeine der hh. Gall, Mang, Wiborad, Remaklus, Konstanz etc. wären vergraben worden; das er aber aus dem großen gegen die Verehrung der Heiligen gefaßten Abscheu durchaus nicht offenbaren wollte e). So wie er auch mit einigen anderen

a) Das Stift lößte erst noch im J. 1636 einige hundert Cartæ Traditionum, und mehrere alte Handschriften, die jetzt nicht zurückgegeben wurden, von Wolf Schobingers Wittwe mit 128 fl. ein. Ausgabenbuch Abt Pius p. 16.

b) Copiabuch N. 28.

c) Abschied zu Wil 1532 am Mittwoch nach Reminiscere.

d) Keßlers Sabb.

e) Chronik Joachims von Watt. — Keßler. Katholische Bürger hatten aber doch, ehe man sie in Säcke schob, von mehreren einige Theilchen, besonders vom hl. Gall ein Schienbein, Ribbe und ein Stückchen von der Hirnschale gerettet, die 1529 Obervogt Krum den Klosterherren übergab. Schreiben desselben in *Act. Monast. S. G. Tom. 9.* Das Haupt des hl. Galls ward weder verbrannt, noch vergraben. Es lag schon seit 176 Jahren in Prag, laut dem alten Verzeichnisse der



Rathsgliedern aus Aergerniß über die Wiederherstellung des Stiftes alle Stadtbewohner bitten ließ, bey dem Einzuge des Abtes, der den 30. Hornung 1532 statt haben würde, weder sich, noch die Ihrigen an einem Fenster sehen zu lassen, welches sie alle, unerachtet des Geräusches, das vierzig die Stadt hinauf kleppernde Pferde erregten, beobachteten a).

Zur nämlichen Zeit, als Jakob Am-Ort im St Gallischen die vorige Ordnung der Dinge zurückführte, ritten die Gesandten der acht regierenden Orte in das Rheinthal, dort die Friedensartikel zu vollstrecken. Denselben zu Folge entließen sie alle von Zürich angestellten Amtleute; nämlich, den Landvogtei-Verwalter Meister Ulrich Stoll, die fünf Landregenten, den Vogt von Blatten und die Amtmänner und Vorgesetzten aller Gemeinden b). Dagegen machten sie den so übel behandelten Sebastian Kretz wieder zum Landvogte, und entließen ihn und seine Bürgen der gegebenen Tröstung; bestellten in allen Gemeinden neue Ammänner und Richter, und befahlen das Appellationsgericht, das Hauptmann Frey in das Rheinthal verlegt hatte, wieder im Stifte St. Gallen zu besuchen c). Fast die Hälfte der Landesbe-

vom Kaiser Karl IV. der dortigen Domkirche geschenkten Reliquien der Heiligen, welches sagt: » de S. Gallo Abbate Caput et Brachium, de S. Othmaro Abbate Caput, » *apud Bollandian. in actis SS. Tom. 1. in Additionibus ad 2. Januar.* Da war es aber nicht mehr, als sich im Jahre 1721 Fürst Joseph umsonst bewarb, von dem Domkapitel in Prag das Haupt des hl. Othmars zu erhalten. *Diar. Josephi Abbat. 1721. 27. Febr.*

a) Keßlers Sabbatha.

b) Abschied von 1532 in der Sammlung der Rheinthaler Abschiede.

c) Rheinthaler Absch. den 14. Christmonat 1531 und 1534.

wohner kehrte auf dieses wieder zum vorigen Glauben zurück, viele aber waren noch unentschlossen, zu welchem sie sich bekennen wollten.

Nun erhoben sich in diesem Lande theils über das Vergangene, theils über die Weise, wie in Zukunft jede Partei ihre Religion frey ausüben könnte, über Kirchen- und Pfrundgüter, über Geistliche eine Menge Zweifel und Streitigkeiten, von denen die meisten zu Gunsten der katholischen Religion, zu der sich die Mehrheit der regierenden Orte bekannte, entschieden wurden. So ward geschlossen: daß die größere Zahl der reformierten Kirchgenossen die wenigere Katholiken von dem Gebrauche der Kirchen nicht ausschließen könne a); daß zwischen den evangelischen und katholischen Geistlichen nur die Pfarrpfründen sollen getheilt werden, nicht aber die Kaplaneien, welche die Kollaturherren nach Willkür verleihen möchten b); auch nicht das Kirchengut, das unvertheilt bleiben, zu der Erhaltung der Kirchengebäude, Errichtung der abgebrochenen Altäre, Anschaffung der Meßgeräthe, Kirchenzierden und Lichter dienen c), und nicht ferner durch die Vorsteher der Gemeinden „mit herum rößlen verthan werden solle“ d). Auch verordneten sie, daß bey der nach der Anzahl der Mannspersonen vorzunehmenden Theilung der Pfrundgüter die alten Pfarrhäuser e) und die Stiftungen für Jahreszeiten f) den katholi-

a) Absch. zu Baden den 30. Christmonat 1531.
b) Abschied zu Altstädten 1532. 10. Heumonat.
c) Absch. zu Baden 1532, und einer vom nämlichen Jahre wegen Rheinegg und Thal insbesonders.
d) Absch. zu Baden 1533 am Mittwoch nach Joh. Baptist im Copiabuche CX.
e) Absch. zu Baden 1532 am Mittwoche nach St. Verena.
f) Absch. eben dort 1533 am Mittw. nach Joh. Baptist im Copiabuche CX.

schen Pfarrherren zum voraus überlassen werden müßten; daß bey der zu diesem Ende zu machender Zählung der Katholiken und Reformierten keiner neutral bleiben a), sondern jede vierzehnjährige Mannsperson zu entwederer Partei sich zählen lassen solle b); daß die Reformierten die Apostel- und andere Feyertage, wie die Züricher solches auch thäten, halten sollen c); daß sie ihre Ehezwiste vor die bis dahin bestandenen katholischen Ehegerichte bringen d), und daß die Geistlichen von beyden Religionen, ehe sie ihr Amt anträten, hundert Gulden Bürgschaft leisten müßten, den Landsfrieden nicht zu übertretten e). Dieses letzte war von den katholischen Ständen darum auf die Bahne gebracht, damit die von Zürich angestellten Schwaben und Fremdlinge ferner nicht mehr, nachdem sie wider die katholische Religion gepredigt hätten, sich, wie bis dahin oft geschehen war, davon machen, und der Strafe entziehen könnten. Solcher Anzüglichkeiten ließen sich die Geistlichen im Rheinthale bey dem noch ganz feurigen Religionseifer und Parteigeiste oft zu Schulden kommen, so daß deswegen in einem Zeitraume von einigen Jahren die reformierten Pfarrer von Marbach f), Balgach g), Thal h) und die katholischen,

a) Dieses geschah, als Abt Dietbelm 1533 durch den Vogt auf Rosenberg und den Ammann Hasler in allen Gemeinden des obern Rheinthals das Pfrundeinkommen theilen ließ, wo sich zu Marbach 158 über 14 Jahre alte Mannspersonen als Altglaubige, und 125 als Neuglaubige angaben, 22 sich zu keiner Partei zählen lassen wollten. Gleichzeitige Schrift in der Sammlung der Rheinthaler-Akten.

b) Absch. 1534. c) Absch. 1532. d) Absch. 1535.

e) Absch. 1532 im Copiabuch CX.

f) Absch. zu Baden 1532 am Mittw. nach St. Verena.

g) Absch. zu F.-Feld.

h) Absch. zu Baden 1532. Er war Jakob Rhiner von St. Gallen.

Sigmund von Bernang a), der zu St. Margarethen b) Herr Sebastian Wider c) aus dem Lande geschafft, und der Dr. Wendelin, welcher zu Einsiedeln Stiftsprediger geworden war, wegen einer zu Thal gehaltenen Ehrenrede in Untersuch genommen wurden d).

Wegen dem Vergangenen ward den Evangelischen zu Thal über die verkauften Kirchengeräthe Rechnung abgefordert e), den Altstädtern auferlegt, dem Dr. Christoph Winkler, der 1531 wieder als Pfarrer aufgezögen war, entweder den geschleiften Pfarrhof aufzubauen, oder ihm einen andern anzukaufen f); den Oberriedern der wegen den verbrannten Altären und Bildern aus des Ammann Voglers Vermögen nachgesuchte Schadenersatz bewilliget, den katholischen Marbachern aber, die eben so ihre reformierten Mitbürger um solchen aufsuchten, abgeschlagen g), den zwey Kaplänen von Altstädten Heinrich Fatzer und Bartholomä Wirth, welche in den vergangenen Jahren Weiber zu nehmen waren gezwungen worden, aber selbe wieder entlassen hatten, gaben sie eine Empfehlung an den Abt Diethelm, sie deßwegen ihrer Pfründen nicht zu berauben h). Auch wurden die von den Gemeinden im J. 1529 gemachten Sitten- und Polizei-

a) Absch. zu Baden 1535.

b) Absch. zu Altstädten 1532.

c) Absch. 1535. d) Absch. 1532.

e) Absch. zu Baden 1532 am Mont. nach Quasimodo im Archiv der Landvogtei Rheinthal.

f) Absch. zu Baden 1533 am Mittw. nach Joh. Baptist im Copiabuch *CX.* und Absch. 1535 den 12 Brachmonat in einem gleichzeitigen Copiabuche.

g) Sammlung der Rheinthaler-Akten. *Tom.* 4.

h) Absch. zu Altstädten 1532 und zu Baden 1533.

gesetze, und die Gefängnisse, welche die Bernanger zur Bezähmung ihrer Jugend angelegt hatten, als überflüssig abgestellt a); weil der Abt von St. Gallen mit dem Landvogte schon die nöthigen Gesetze gegeben, und beyde sich bereit erkläret hätten, wenn es die Gemeinden wünschten, noch mehrere ausgehen zu lassen b), und weil die Oberkeit, welcher es allein zustünde, die Frevler mit Thurnstrafe zu belegen, hinlänglich mit Gefängnissen versehen wäre.

Christoph Winkler, der Rath und Führer der katholischen Rheinthaler, war den evangelischen Altstädtern ein so unwerther Gast, daß sie sich lange sträubten, ihm ein Haus anzukaufen, und daß sie dem Abte Diethelm den Antrag machten, gern das Einkommen der Pfarrpfründe den Katholiken ganz überlassen, und keine Theilung verlangen zu wollen, wenn er ihnen nur den Dr. Winkler ab dem Nacken nehmen würde c). Das that zwar der Abt nicht, aber bald hernach gewährte der Tod den Wunsch der Altstädter d). Hingegen schrieen auf der andern Seite gegen den Ammann Vogler, das Haupt der Reformations-Anhänger, so viele katholische Rheinthaler, die er entweder aus dem Lande vertrieben e), oder sonst in Schaden gebracht hatte, über erlittenes Unrecht, daß, obschon die Orte in mehreren Fällen auch die vier anderen Regenten mit zu dem Schadenersatze verurtheilten f), den von ihm in Oberried ange-

a) Copiabuch der Statthalterey Wil, jetzt *N.* 1442.
b) Absch. zu Baden 1532 am Mont. vor St. Vit.
c) Sammlung der Rheinthaler Akten. *Tom.* 4.
d) Christoph starb im J. 1534. *Necrolog. S. G.*
e) Rheinthal. Absch. 1533.
f) Absch. zu Altstädten 1532, 10. Heum. im Copiabuche CX.

richteten Bildersturm durch den Landvogt und den Ammann Lenz nur niedrig ansetzen ließen, und dafür bloß 250 fl. bestimmten a), dennoch die ihm auferlegten Entschädigungen den größten Theil seines Vermögens auffraßen b). Der Haß, welchen dieser Mann sich in seiner Regentschaft zugezogen hatte, war so groß, daß er um sein Leben zu sichern das Rheinthal verlassen, die Stände ihm im J. 1532 zu seiner Verantwortung c), und noch im J. 1550 zu einer als Gast durch das Rheinthal zu machenden Reise sicheres Geleit geben mußten, und die Höfe sich alle dagegen setzten, als er im J. 1549 und 1550 bey den Ständen um die Rückkehr in das Rheinthal sich bewarb d). Diese Verfolgung vergalt ihm aber die Stadt Zürich damit, daß sie ihm ihr Bürgerrecht schenkte, und ihn dem Edeln von Rapolstein als Schaffner zu Teichenweiler im Elsaß empfahle. Das Handhaben aller dieser Verordnungen zog so viele Strafen und Einkerkerungen nach sich, daß aus Unmuth darüber oft über die fünf Orte geschimpft wurde e), und daß einige Marbacher, um selben zu wehren, ein Sturmglöcklein aufhiengen, welchen Einfall sie aber hart büßen mußten f).

Die Sarganser, unter denen die Reformation noch nicht so tiefe Wurzeln gefaßt hatte, entsprachen wegen dem Glauben mehr als alle gemeinschaftlichen Herrschaften den

a) Abschiede zu Baden 1532 und zu F.-Feld nach AA. HH.

b) Die Regg. Orte fragen 1533 den Landvogt, wie hoch noch nach abgezogenem Weibergute sich sein Vermögen belaufe. Absch. zu Baden 1533.

c) Rheinthal. Absch. 1532.

d) Rheinthal. Abschiede.

e) „Die fünf Oertli, die fünf Kuohdreckli.“ Bußenprotokoll.

f) Absch. zu Baden 1532 am Mittw. nach St. Verena.

Wünschen der fünf katholischen Stände. Nachdem sie selben ihre nie abgelegte Unterwürfigkeit in Muri durch Abgeordnete erneuert hatten a), kehrte, da Wallenstad damit auf Antrieb des Schultheißes Bünzlin den Anfang machte b), eine Gemeinde nach der andern zum katholischen Glaubensbekenntnisse zurück c). Die reformierten Prediger beförderten solches durch den Eifer, mit dem sie sich dieser Sinnesänderung entgegen stämmten, noch mehr. Denn, so wie einer aus ihnen ein anzügliches Wort gegen die katholische Religion und ihre Gebräuche fallen ließ, wurde er unverzüglich als ein Uebertretter des Landsfriedens d) aus dem Lande geschafft, und sein Posten von dem Kollaturherrn mit einem Katholischen besetzt. So mußte durch die Stimmenmehrheit der Gesandten der regierenden Orte, welche im Hornuug und May 1532 den Frieden zu vollstrecken nach Sargans gekommen waren, Florin nach dreytägigem Gefängnisse Ragaz, und das Land verlassen, weil er nach verlesenem Landsfrieden öffentlich gerufen hatte, er könne einmal nicht finden, daß Fleisch im Brod sey, und weil er den Ragazern nicht mehr predigen zu wollen gedrohet hatte, wenn sie in der Kirche wieder ein Altar errichten ließen e). Dem Fridli Brunner wiederfuhr dieses wegen den unschicklichen Ausdrücken, mit denen er die Seinigen zur Standhaftig-

a) Tschudis Sammlung.

b) Schreiben der Züricher an Glarus den 23. Winterm. 1531.

c) Sarganser Abschiede v. 1532 den 24. Horn. und 31. May.

d) Welcher im ersten Punkte die katholische Religion »den wahren „ungezwifelten christlichen Glauben« nennt, und im zweyten verordnet, daß »ein Theil den andern von des Glaubens wegen weder „schmützen noch schmähen solle.“

e) Sarganser Absch. 1532.

keit ermahnet a), und dem zu Wartau wegen Reden, die er nach verkündetem Landsfrieden gegen das Meßopfer und dessen Anhörer ausgestossen hatte. Martin Manhard von Flums entkam zwar dieses Mal der über ihn angestellten Untersuchung b), wurde aber später im J. 1540 doch aus aus dem Lande geschickt c).

Gleiches stund dem Abte von Pfeffers Jakob Russinger bevor. Dieser hatte seit mehreren Jahren mit dem Gute der Abtei übel hausgehalten d), in den vergangenen kriegerischen Auftritten sich ganz auf die Züricher Seite geschlagen, über die fünf Orte geschimpft, sich ihrem Befehle, daß der Landvogt Gilg Tschudi das Schloß Wartenstein mit sechszehn Männern besetzen solle, widersetzt e); hingegen mit Zürich über die von ihnen dahin zu legende Besazzung eine Abrede getroffen f), und nach ihrem Rathe die Kostbarkeiten und Schriften der Abtei nach Zizers und Igis in Bündten fortgeschafft. Deswegen forderte Egid Tschudi, dem die fünf Orte die höchste Sorgfalt für das Eigenthum der Abtei zu tragen befohlen hatten, von diesen zwo Gemein-

a) Er predigte seinen Pfarrkindern: „Gond des Dings müßig, „fallend nit wieder wie die Säu in Koth, es wär grad, ob ihr us „einer luteren Brü in eine Mistlachen fielend." Eben dort.

b) Er nannte die Meß „ein abgöttisch tüflisch Ding und Gaugelwerk" und die ihr Beywohnenden „Unchristen." Eben dort.

c) Absch. 1540. 21. März.

d) Er hatte den Zehnten zu Flums um 1400 fl., den zu Schanfick um 200 fl., den Kirchensatz zu Igis um 600 fl. und den zu Gambs um eine andere Summe verkauft. *Gerold Switer Chron. Fabar.*

e) Schreiben der Züricher 1531 am Sonntage vor Galli in Pfeffers.

f) Schreiben des Vogts von Grüningen aus dem Lager zu Kaltbrunnen an Abt Russinger 1531 am Mittwoche nach Galli.

den das Entwandte zurück a), lud den Abt vor, und zwang ihn, mit sechs tausend Gulden seine Verantwortung zu verbürgen b). Dieses that aber derselbe nicht, sondern als er vernahm, daß „mit ihm durch den Henker hätte wollen gehandelt werden“ c), floh er auf Chur, bath von dort aus die Züricher und die Sarganser, ihm zu seiner Verantwortung freyes Geleit von den fünf Orten auszuwirken d), änderte aber dieses Vorhaben gähling wieder, und faßte den Entschluß, zu dem katholischen Glauben und in seinen Ordensstand zurückzutretten. Dieses that er den zu Zug 1531 versammelten Gesandten der fünf Orte durch Valentin Compar von Mayenfeld, der ehedem in Uri Landschreiber gewesen war, zu wissen mit der Bitte: ihm sein bezeigtes Verhalten nicht zum Schlimmsten anzurechnen und ihren Schutz angedeihen zu lassen. Die Gesandten darüber verlegen, nahmen es in Abschied, ob ihre Stände dieses thun wollten e). Dieselben ließen im folgenden Jahre ihm durch Abgeordnete die völlige Vergessenheit des Vergangenen zusichern, die Rechnung über seine seit fünf Jahren geführte Verwaltung abnehmen, und es bey den gemachten Entäußerungen bewenden; sie stellten ihm, nachdem er den von Zürich genommenen Schirmbrief zurückgegeben, und keinen mehr von einem Stande allein zu nehmen versprochen hatte, im Namen aller

einen

a) Schreiben des Tschudi 1531.

b) Schreiben 1531. 31 Wintermonat, in Tschudis Sammlung.

c) Schreiben des Abts an seine Unterthanen 1531 am Dienst. nach St. Katharina.

d) Antwortschr. der Züricher 1531 am St. Andreastag.

e) Kathol. Absch. zu Zug. 2. Christm. 1531. — Egid Tschudis Sammlung.

einen andern aus, befahlen ihm, die Kirche wieder mit dem zum katholischen Gottesdienste nöthigen Geräthe zu versehen, und hoben alle zwischen ihm und dem Landvogte Egid Tschudi vorgefallenen Zwiste und angesponnenen Rechtshändel auf a). Da er aber das Meßlesen und das Anschaffen des Kirchengeräthes über ein Jahr lang verzögerte und zu Pfeffers einen Geistlichen als Pfarrer anstellte, der in den vergangenen Jahren sich zur Reformation bekannt, geheirathet und nun wieder, ohne vom Bischofe losgesprochen zu seyn, Meß zu halten anfieng, schöpften die Stände über die Aufrichtigkeit seiner Sinnesänderung Verdacht, und stellten ihn darüber zur Rede b). Er entschuldigte sich, daß er bloß deswegen mit dem Meßlesen den Anfang nicht gemacht habe, weil er das zu seiner Lossprechung erforderliche Geld noch nicht beysammen hätte, und weil er die üble Nachrede des umliegenden Volks gefürchtet hätte c), das noch jeden Geistlichen, der das aufgegebene Meßhalten wieder anfienge, für einen „großen Böswicht" hielte d). Er versicherte sie aber, daß er „ein alter Christ" sey, und sein Versprechen bald erfüllen werde; welches auch geschah, da er sich im selben Jahre vom Weihbischofe von Chur feyerlich in der Klosterkirche lossprechen ließ e).

a) Absch. 1532 in der alten Faßnacht. — Schirmbrief 1532. 24. Hornung.

b) Absch. zu Sargans 1532. 12. May.

c) Besonders der Ragazer, wo noch einige den katholischen Pfarrer auf offener Straße anschrieen, beschimpften und ihm sagten, daß er Gaugelwerke treibe. Absch. zu Sargans 1532.

d) Schreiben des Abts an Gilg Tschudi 1533 am Donnerstag nach Mathias. Er beschloß diesen Brief mit der Entschuldigung: „Ihr wissent wol, wie ich ein Kanzler bin."

e) Urk. Pfeffers 1533.

Das Uebergewicht der katholischen Stände drückte aus dem Sarganserlande auch in die Grafschaft Werdenberg hinüber, wo auf ihre Forderung der in sich zerrüttete Kanton Glarus nicht nur den evangelischen Prediger zu Grabs wegen einer gegen die sel. Jungfrau ausgestoßenen Lästerung zu bestrafen, sondern auch alle Beysitzer des Landgerichtes darum, weil sie diese Rede für nichts strafwürdiges erkannt hatten, ehrlos zu erklären, und jeden mit einer Strafe von vierzig Gulden zu belegen bemüssiget wurde a). Die von Schwyz gaben auch dem reformierten Prediger in Gambs bald nach geschlossenem Frieden den Abschied, und gestatteten es nicht, wie der mitregierende Stand Glarus es begehrte, daß die zwo in dieser Pfarrei gestifteten Pfründen getheilt, und eine dem katholischen, die andere dem reformierten Geistlichen verliehen würde b).

Während dem auf solche Weise von den fünf katholischen Kantonen in den gemeinschaftlichen und verbündeten Herrschaften der Reformation Abbruch, dem alten Glauben aber Vorschub gethan wurde, hatte der Kanton Schwyz die größte Mühe, in dem Toggenburg den Katholischen die öffentliche Ausübung ihrer Religion zu verschaffen, und dieses Land wieder in seine alte Verhältnisse gegen das Stift St. Gallen zurückzuführen. Die Toggenburger c) nämlich von mehrern fürstlichen Beamten d), welche sich in den vergan-

a) Absch. 1546.

b) Antw. derer von Schwyz an die Glarner 1532. 15. Hornung in der Einsiedlischen Abschrift des Egid Tschudis Schriften.

c) Sie werden um diese Zeit gewöhnlich die Grafschäftler genannt.

d) Z. B. von dem Landvogte Hans Giger, der 1503 Hofammann zu Wil gewesen war, von Hans Suter Vogt zu Iberg rc.

genen Jahren zum Lande und zur Reformation geschlagen hatten, geleitet, und von Zürich und Glarus unterstützt, beruften sich standhaft auf den von ihnen geschlossenen Kauf der Grafschaft und auf die ihnen von dem Kriegsrathe zu Inwil gethane Zusage. Zwar versprachen sie in einem Artikel des Friedens, den Schwyz gemäß seines zu Pfeffikon gethanen Versprechens bald darauf in Raperschwil mit ihnen schloß, jene, welche katholisch geblieben wären, oder es wieder werden wollten, deßwegen ungehaßt und unangefochten zu lassen, und ihren Predigern bey hoher Strafe das Schmähen, Schmützen, Schelten der katholischen Religion zu untersagen; aber sobald die Katholiken in Kraft eines andern Artikels dieses Friedens in einigen Pfarrkirchen wieder Altäre errichteten, wurden selbe in der Nacht umgerissen, und man ließ die Prediger ungestraft über den katholischen Glauben in einem fort schimpfen. Auch redeten viele Toggenburger den fünf Orten darum, weil selbe den Kauf der Grafschaft nicht bestätigen wollten, übel nach, daß sie nämlich jene seyn „die weder Treü noch Glauben hieltent“ a). Darüber aufgebracht kündeten die Schwyzer ihnen den zu Raperschwil geschlossenen Frieden wieder auf, mit dem Beysatze, daß sie es nöthig fänden, eine andere Uebereinkunft mit ihnen zu treffen, wenn sie anders aufrichtig einen Frieden zu machen und zu halten im Sinne hätten. Nur im Falle, wenn sie über die streitigen Punkte mit ihnen eins geworden wären, wollten sie ihnen wegen dem Kaufe rathen und helfen; nie aber sollten sie auf eine allgemeine Bestäti-

a) Namentlich that es der ehemalige Landvogt Hans Giger, Urk. 1531, am Rindleintag, *in Act. Togg.* Dessen Sohn Hans im J. 1565 das Landrecht erneuerte. Verzeichniß der neuen Landleute.

gung desselben oder auf den Erwerb der Gerichte, Befugsame, Besitzungen und Rechte, welche das Stift St. Gallen schon vor dem Ankaufe der hohen Vogtei im Toggenburg besessen hätte, rechnen, sondern höchstens auf das, was dieses Stift von Petermann von Raron gekauft hätte, wovon allein zu Jnwil die Rede gewesen wäre a). Die Toggenburger dergestalt gezwungen, entweder die ihnen auf einer zu Einsiedeln angetragenenen b) härteren Bedingnisse einzugehen c), oder auf ein neues gegen Schwyz in den Zustand des Krieges zu tretten, wußten, weil auch Abt Diethelm von St. Gallen die von ihnen für die Bestätigung des Kaufes eingelegte Bitte von sich wies d), kein anderes Mittel sich zu helfen, als denen von Schwyz das Recht vorzuschlagen.

Aber da dieses Rechtsboth zu großen Weitläufigkeiten geführt, und selbst die Ruhe der Eidgenoßschaft gefährdet haben würde, legten sich die sieben ältern Stände der Schweiz dazwischen, und schrieben ihnen den 1. May 1532 zu Raperschwil diese Bedingnisse vor, die sie erfüllen müßten, wenn sie mit Schwyz Frieden haben wollten. Vier Jahre lang wird die Regierung des Landes durch einen vom Fürsten gesetzten Landvogt und von acht zur Hälfte von den Gemeinden ernannten Landräthen geführt, die hohen und nie-

a) Aufkündung des Raperschwiler Vergleichs 1531. 28. Christmonat.

b) Absch. der vier Orte zu Wil 1532. 19. April.

c) Eines davon war, daß die von Schwyz nur jene im Toggenburg als ihre Landleute anerkennen wollten, die sich ihnen im Glauben nicht widerwärtig erzeigen würden. Schreib. von Schwyz an Abt Diethelm 1532 am weißen Sonntage. *Acta Togg. Tom. 3.*

d) Schreiben von 1532. 1. Hornung. Eben dort.

dern Gerichte im Namen des Fürsten verwaltet und die fallenden Strafgelder zwischen ihm und dem Lande getheilt werden. Der Fürst schlägt den Gemeinden nach alter Sitte die Ammänner und Weibel zur Wahl vor, derselbe mag die in den vergangenen Jahren vom Landrathe entäußerten Güter und Rechte wieder lösen a), hat aber von dem an Zürich und Glarus an dem Kaufschillinge von den Toggenburgern schon bezahlten tausend Gulden die Hälfte zu übernehmen; die Toggenburger hinterlegen den errichteten Kaufbrief bey dem Stande Appenzell; jedem Landmanne im Toggenburg steht frey, zur Messe zu gehen oder die reformierte Predigt anzuhören, und die Einkünften der Pfründen werden nach der Seelenanzahl zwischen den Katholiken und Evangelischen getheilt. Auch mag der Abt von St. Johann ungehindert seine Abtei und Einkünften wieder beziehen, und das Entäußerte einlösen b). Die Toggenburger, unter denen die Evangelischen in diesen Punkten wenigstens den der Reli-

a) Z. B. das Schloß Schwarzenbach, das dem Felix Lingen von Jonschwil verkauft war. Urk. Schwarzenbach 1531 *et Acta Monast. S. G. Tom.* 11. Der große Zehnten zu Henau den 1530 Hauptmann Frey entäußert hatte. Urk. 1531. *Claß.* 1. *cist.* 31. *g.* 45. Die zwey Kornhäuser in Liechtensteig hatte das Land sich zugeeignet.

b) Abschied der VII Orte zu Raperschwil 1532. 1. May, im Copiabuche N. 28. — Salat. Die darüber den 22. Heumonat 1532 zu Wil errichtete Urkund unterschrieben diese Häupter der Toggenburger. Bernard Küenzli Ammann, Martin Edelmann Ammann im Thurthal, Franz Miles von Liechtensteig, Burkard Steiger Altvogt zu Schwarzenbach von Bütschwil, Hans Grob Ammann zu Wasserfluh, Hans Schnetzer Ammann zu Flawil, Ulrich Murer Ammann zu Niederutzwil, Heini ab der Wies Altammann der Hofjünger zu Wattwil, Franzisg Hofammann der Gottshuslüt zu Wattwil, Uli Harzenmoser Ammann im Gegenharzbuch, Hans Hessig ab Lütenwil us dem Thurthal, Kaspar Mühlstein Ammann zu St. Johann, Bastian Gerster zum Wildhus.

gionsfreyheit mit Freuden erblickten, nahmen auf einer zusammenberufenen Landsgemeinde alle an. Worauf auch die von Schwyz in einer 1533 zu Raperschwil gehaltenen Zusammenkunft ihnen den Frieden zusicherten, das Landrecht erneuerten, und die auf dem Gubel gemachten Gefangenen zurückgaben, ohne ein anderes Bedingniß beyzusetzen, als daß sie den zu Utznach in der St. Antonskapelle während ihrem Verweilen im Felde angerichteten Schaden wieder ersetzen, ihren Predigern das Schimpfen gegen den katholischen Glauben untersagen, und der von den sieben Kantonen festgesetzten Glaubensfreyheit und Theilung der Pfründen kein Hinderniß in Weg legen sollten a). Ueber den Kauf erklärten sie sich, ihnen weder etwas ab-, noch zuzusagen.

Während den vier Jahren der provisorischen Regierung näherten sich die evangelischen Toggenburger wegen dem Kaufe nicht im geringsten den Wünschen des Fürsten und der fünf Orte; im Gegentheile behaupteten sie, von Zürich und Glarus aufgemuntert b), immer eifriger theils die Gültigkeit desselben, theils die Wahrheit der ihnen von Inwil aus gethanen Zusage c). Schimpften dabey über die fünf Orte als treulose, behielten außer den Pfründeinkünf-

a) Vertrag 1533 an St. Theodul. Denselben unterzeichneten nebst den erstgemelten Ammännern Küenzli, Grob, ab der Wies, Harzenmoser noch der Hauptmann Batzenhamer, Joachim Zürcher Schultheiß zu Liechtensteig, Hans Suter Altvogt zu Iberg, Hans Suter Ammann im Thurthal, Heini Aeschmann aus dem Thurthal, Klaus Tobler von St. Johann, Caspar Götti Ammann zu Wildhaus.

b) Abmahnungs-Schreiben von Luzern und Schwyz an Zürich 1534. Archiv Wil.

c) Schreiben des Gilg Tschudi an den Landvogt Hans Germann, der Batzenhamer Hauptmann genannt 1535. 5. Christmonat in *Act. Togg.*

ten alle andere Kirchengüter und Kapitalbriefe in ihren Händen, weigerten sich, die Katholiken in den Besitz der Rüstkammern (Sakristeien) zu setzen, das Kloster Maggenau der Abtissinn zu übergeben, aus dem zu St. Johann den reformierten Prediger wegzunehmen a), und beyde Klöster der gegebenen Verwalter zu entheben. Acht Gemeinden wollten auch nicht gestatten, daß von ihren niederen Gerichten an ein höheres appelliert würde. Wegen dem Widerstande, den ihnen der Fürst durch den Landvogt Hans Germann den Bruder des Abt Kilians thun ließ, führten sie über diesen allenthalben große Klagen b), und droheten besonders im J. 1535 mit einem Landsturme c) und Aufstande d).

In solchem Zustande der Dinge giengen die vier Jahre der provisorischen Regierung vorüber, ohne daß wegen der Gültig- oder Ungültigkeit des streitigen Kaufes etwas hätte entschieden werden konnen. Die vier Schirmorte der Abtei dehnten darum in Hinsicht „der schweren Zeit“ diese Regierung noch ferner auf die zwei folgende Jahre bis 1538 aus e).

a) Verweis deßwegen von Schwyz an den Landvogt und Landrath, 1533. 28. April. Eben dort.

b) Schreiben von Luzern und Schwyz an Abt Diethelm 1536. am Sonntag vor Matthäus. Germann rechtfertigte sich aber im Landrathe und bey den Eidgenossen. Copiabuch der Statthalterey Wil.

c) Abt Diethelms Schreiben an Schwyz 1535. 18. Augustm. in einem Copiabuche der Statthalt. Wil. N. 1442.

d) Schreiben von Schwyz und Glarus an Abt Diethelm 1535. Archiv Wil.

e) Absch. zu Raperschwil 1536. im Copiabuche der Statthalt. Wil. — Obgemeltes Schreiben der Luzerner und Schwyzer von 1536. am Sonntag vor Matthäus.

Dieser neue Aufschub machte die Toggenburger noch beherzter, und die reformierten Mogelsberger stießen die in ihrer Kirche neu errichteten Altäre unter dem Vorwande, daß sie durch keinen Landsfrieden verbunden wären, solche zu leiden, um. Eben das thaten auch die Tufertschwiler in ihrer Kapell mit der Aeußerung, daß sie die Kirche zu Lütisburg den Katholiken überlassen, für sich aber diese Kapell besitzen wollten a). Die von Schwyz verwiesen dem Landrathe dieses Benehmen „als den guten, süßen Worten, die er immer im Munde führe", ganz zuwiderlaufend auf das härteste, befahlen ihm, die Schuldigen als Uebertretter des mit ihrem Stande geschlossenen Friedens dermaßen abzustrafen, daß man sehe, daß sie gestraft seyn, und daß der Landrath an ihrem Betragen kein Wohlgefallen habe. Sie erinnerten ihn auch, den Friedensartikel, welcher verbiethet, jene, die katholisch werden wollen, daran nicht zu hindern, besser beobachten zu lassen, und endlich einmal der von der Tagsatzung erhaltenen Weisung gemäß von St Johann und Maggenau die Verwalter wegzuziehen, und diese Klöster unter den Schirm des Fürsten zu stellen b).

Nun lag dem Stifte St. Gallen und den Katholiken alles daran, den Streit über den Kauf des Toggenburgs nicht auf sich beruhen zu lassen, da mit jedem Jahre dessen Zernichtung sich erschwerte. Darum schlug Abt Diethelm mit Rathe deren von Luzern und Schwyz den Ständen Zürich und Glarus deßwegen, weil sie die Grafschaft Toggenburg

a) Absch. zu Schwyz 1537. im gleichzeitigen in schwarzbraunem Leder eingebundenen Copiabuche. — Urk. *Class.* 2. *cist.* 19. *A.* 55. *et cist.* 33. *B.* 1.

b) Schreiben 1537. 27. März im obgemelten Copiabuch der Statthalt. Wil.



unbefugt verkauft hätten, und noch auf diesem Verkaufe beharreten, das eidgenössische Recht vor a), und kündete ihnen auch, wenn sie ferner diesen Verkauf vertheidigen würden, das Burg- und Landrecht auf b). Diese äußerten darüber großes Befremden, ermahnten aber doch auf einem mit Luzern und Schwyz in Einsiedeln gehaltenen Tage, die Toggenburger, daß sie von dem Kaufe abstehen sollten c). Nebst dem beschloß auch die in Baden versammelte Tagsazzung: die vier Schirmorte möchten durch Gesandte den Toggenburgern sagen lassen, daß, da der Landsfrieden jeden wieder in sein Eigenthum einsetze, sie entweder von dem gethanen Kaufe abstehen, und den Kaufbrief dem Abte ausliefern, oder mit den Verkäufern Zürich und Glarus, und auch mit den fünf Orten in das Recht stehen müßten d). Diese wollten keines von beyden, sondern erklärten sich, nie von dem getroffenen Kaufe abstehen zu wollen, ohne dazu durch einen Rechtsspruch gezwungen zu seyn e). Darum wiederhohlte der Abt sein Rechtsboth gegen Zürich und Glarus f). Die Tagsatzung fand solches für rechtlich g), und Luzern und Schwyz zeigten sich bereit ihm dazu helfen zu

a) Absch. zu Luzern 1537. — Schreiben Abt Diethelms 1537. im Copiabuche der Statthalt. Wil.

b) Instruktion des Abt Diethelms für seine Gesandten an die Tagsatzung 1537.

c) Absch. zu Einsiedeln 1537. am Pfingstmittwoche, in gemeltem Copiabuche.

d) Eidgen. Absch. zu Baden 1537. Dienst. nach Medard. Eben dort.

e) Absch. der vier Orte zu Wil 1537. am Donnerst. nach St. Ulrich. Dort.

f) Schreiben 1537. 25. Heumonat. Dort.

g) Absch. zu Baden 1537. am Mittw. nach St. Margarethen. Dort.

wollen. Daraus entspann sich aber zwischen ihnen und dem Stande Zürich, der dem Rechtsbothe auszuweichen suchte, ein gefährlicher Zwist a), in dem diese zwei katholische Kantone, als sie bey Zürich durch viele gegeneinander gewechselte Schreiben und Gesandschaften nichts ausrichteten, diesen Stand zu dem von der Tagsatzung wegen dem Kaufe des Toggenburgs nach Einsiedeln angesetzten Rechtstage b) zu mahnen beschlossen c). Doch ehe dieses geschah, machten sie auf das Ansuchen der neun neutralen Stände in Einsiedeln noch einen Versuch zu einem gütlichen Vergleiche d); aber wieder ohne Erfolg e). Nun war für beyde Parteien kein andres Mittel mehr übrig, als nachzugeben, oder zu brechen. Dieses wollte der Rath von Zürich nicht, sondern, nachdem er seine Pflicht gethan und den Widerstand aufs äußerste getrieben hatte, gab er nach, und half den Kauf abstellen und den Fürsten einsetzen. Dieses geschah den 1. April 1538 zu Wil mit diesen Bedingnissen: Der Kauf der Grafschaft Toggenburg ist aufgehoben, der Kaufbrief und die vom Kriegsrathe zu Jnwil den Toggenburgern gegebene Schrift werden ausgeliefert, jedem Toggenburger ist gestattet, nach der vom Kantone Schwyz ertheilten Freyheit f), sich zum evangelischen oder katholischen Glauben

a) Schreiben 1537. Dort.
b) Schreiben von 1538. im Archiv der Statthalt. Wil.
c) Schreiben 1538. im gemeltem Copiabuche.
d) Schreiben der neun Kantone an Abt Diethelm 1538. 10. Hornung.
e) Absch. der vier Schirmorte zu Einsiedeln 1538. am Montag nach Reminiscere.
f) Dieser Artikel, den damals die Katholiken, späterhin die Evangelischen für die Freyheit ihrer Religion anzogen, hieß also: „Wir „us der Grafschaft Toggenburg sollen und wöllen geschehen „lassen; ob wir Lüt in unserm Land in Kilchhörinen hättind,

zu bekennen, das Einkommen der Pfarrpfründen wird getheilt, beydes so lang bis ein allgemeiner Kirchenrath, oder eine in der ganzen Eidgenoßschaft beliebte Reformaz darüber anders verordnen wird. Die Geldanforderungen, welche der Abt und der Landrath wechselweise gegen einander machen, heben sich gegenseitig auf; der Abt läßt auf den Gütern, die er wieder an sich lösen wird, die Lehenleute die Zeit ihres Bestandes enden; der Betrag jedes Leibfalles wird in Zukunft von zwey Männern, deren einen die Erben, den andern die Oberkeit bestimmt, geschätzt werden; von nun an sind die Toggenburger auch im allgemeinen Frieden eingebegriffen; sie huldigen dem Fürsten, und legen den 24. Augustmonat 1538 ihre geführte Mitregierung nieder a).

Wider diesen Frieden ließen sich die bisherigen Regenten im Toggenburg sehr auf, wandten sich gegen selben an die Tagsatzung zu Baden, und forderten von ihr, gleich als wenn sie im Kriege die Sieger gewesen wären, man möchte dem Fürsten auflegen: daß er die Grafschaft in seinen eigenen Kösten regieren, alle Strafgelder mit ihnen zur Hälfte theilen, den Landvogt nicht anders als mit ihrem Rathe

„die wärind je einer ald mehr, die den alten wahren christlichen Glouben nit verläugnet hettend; ald ob etlich Personen wärent, die den nüwen Glouben angenommen, und wiederum davon ston, und den alten Glouben, das Amt der hl. Meß, die sieben Sakrament, und andere christenliche Ceremonie des waren alten, ungezwifelten christenlichen Gloubens han, und halten weltint, daß man dieselben ungehindert darby bliben lassen soll. Deßglich so lüt werint in der Grafschaft, die gern ain Predikanten haben welten, der ihnen das göttlich Wort verkündete, die mügent dasselbig auch wol thun unverhindert ains Herrn von St. Gallen, und sins Konvents, und aller meniglichen.“ Friedensschluß der Schwyzer mit Toggenburg 1533.

a) Absch. der vier Orte zu Wil 1. April 1538.

bestellen, und ihnen die Hälfte des Landrathes a) zu ernennen überlassen solle, droheten im Weigerungsfalle mit Unruhen und einem Rechtsbothe. Aber gegen diese unbescheidene Bitten setzten sich die an der Tagsatzung gegenwärtigen fürstlichen Gesandten aus allen Kräften, und wurden von dem Landammann Beroldingen von Uri nachdrucksvoll unterstützt. Derselbe sagte auf Befehl seines Kantons den Tagherren: Die Toggenburger berufen sich auf eine von uns zu Inwil gemachte Zusage ohne den mindesten Grund; denn sie haben die geforderten Bedingnisse keineswegs erfüllt, sind nicht von Stund an aus dem Felde gezogen, ja haben noch bey ihrer Zurückkunft auf einer Landsgemeinde geschlossen: bis zum Frieden bey den Zürichern im Kriege zu bleiben. Die Gesandten von Luzern und Schwyz erklärten deßwegen den toggenburgischen Abgeordneten, daß sie entweder die zu Wil beschlossenen Punkten annehmen, oder mit den fünf Orten wegen dem gemeldten Versprechen, mit Zürich und Glarus wegen dem Verkaufe eines fremden Eigenthumes, und mit dem Fürsten wegen fortgesetzter Vorenthaltung des Seinen in das Recht stehen müßten. Zugleich stellten sie den beyden Ständen Zürich und Glarus vor: es läge bloß an ihnen, im Toggenburg Ruhe zu schaffen; sie dürften nur diesen Leuten durch Gesandten sagen lassen, daß der Landsfrieden die Einsetzung des Abts anordne, und daß sie auf ihre Unterstützung keine Rechnung machen dürften, so würden sie sich ganz gewiß ruhig zum Ziele legen b). Dieses geschah. Die Toggenburger von Zürich und Glarus so un-

a) Die Worte: Landrath und Landgericht bedeuteten im Toggenburg bis auf das Jahr 1718. das nämliche.

b) Eidg. Absch. zu Baden 1538. 7. May im gemeldten Copiabuche. — Schreiben in einem andern gleichzeitigen Copiabuche N. 49. S. 154.

terwiesen, stunden von ihren Forderungen ab a), nahmen die zu Wil beschlossenen und von den übrigen Ständen bestätigten Punkten als einen Landsfrieden an b), und huldigten am Sonntage nach Bartholomä im J. 1538 zu Wattwil dem Abte und Stifte von St. Gallen wieder.

So hatte dieses Stift zwar wieder das Toggenburg erobert, aber nicht die Toggenburger gewonnen, nicht ihren Hang zu der verkosteten Unabhängigkeit besiegt, noch den nachtheiligen Eindruck, welchen ein vierzehn Jahre lang gegen Meß und Kutten fortgesetztes Schreien gemacht hat, aus ihren Gemüthern getilgt. Schritt vor Schritt machten sie ihm fast jedes hoheitliche Recht streitig, und es mußte mit selben eine Menge Rechtshändel führen, bis es wieder ruhig die landesherrlichen Befugsamen ausüben, und die gesetzliche Ordnung einführen konnte. So wollten sie weder Appellationen c) noch Confiskationen zugeben; behaupteten frey fischen und jagen zu dürfen, sprachen den Abzug an, bestanden bey Auffällen auf jener Schatzung, die sie zum Nachtheile der Glaubiger der alten Gantordnung unterschoben hatten; zogen hoheitliche Fälle vor ihre niederen Gerichte, setzten dem vom Fürsten bestellten Landrathe einen andern an die Seite, den sie die Zwölfer nannten, und die Vorgesetzten der Gemeinden zögerten die Einkünften der Kirchen, aus denen sie bis dahin die Prozesse geführet hatten,

a) Eidg. Absch. zu Baden 1538. 1. Heumonat im Copiabuche der Statthalt. Wil.

b) Toggenburger Landsfrieden 1538. Donnerstag nach St. Margarethen.

c) Der Appellation setzten sich bloß die Gemeinden Unteramt, Wattwil, Hemberg, Thurthal, Wildhaus entgegen, aber so nachdrücklich, daß der Abt noch mehrere Beweise vorzubringen eingeladen wurde. Urtheil 13. März 1539.

aus Händen zu geben. Die Wildhauser verachteten alle oberkeitlichen Befehle, durch die ihnen der Pfründe zu Gambs die alten Zinse zu entrichten vom Landvogte befohlen wurde, und Hans Grob nahm dem Landweibel mit Gewalt einen Gefangenen aus den Händen. Abt Diethelm überzeugt, daß er mit Leuten, die bis dahin selbst Regenten gewesen wären, „denen es wohl bey dem Zanken wäre“, und welche sich rühmten, daß sie mit einem Kreuzer mehr ausrichten könnten, als das Kloster mit einem Batzen a), nie zu einer Ruhe kommen könnte; rufte Schwyz und Glarus auf, sie ihm nach dem bestehenden Bunde gehorsam zu machen, stellte Gegenforderungen, und both ihnen über selbe und alle gemeldte Gegenstände im J. 1539 vor diese zwey Kantone das Recht. Diese erkannten in vier zerschiedenen Urtheilsprüchen, denen Abt Diethelm selbst beywohnte, daß nach alter Sitte das Unteramt an den Pfalzrath zu Wil, das Obere an den Landvogt in Liechtensteig appellieren b), die alte Gantordnung mit Hintansetzung der von dem Landrathe eingeführten Schazzung wieder beobachtet, die Landräthe, wenn sie in Landesgeschäften zusammenkämen, von den Gemeinden besoldet, und die Lehen theils in Liechtensteig, theils im Sidwalde empfangen werden sollten c). Der Fürst möge das Hab und Gut der Hingerichteten an sich ziehen, das Fischen und Jagen bey zehn Pfunden Pfenninge verbiethen, die Landräthe ernennen d), und nach Belieben Fremde zu Landvögten und Obervögten von Schwarzenbach nehmen. Hin-

a) Schreiben Abt Diethelms 1539. Arch. Wil.

b) Erstes Urtheil 1539. 20. Wintermonat zu Glarus *in tomis Privilegia et Acta Toggenburgica inscriptis.*

c) Zweytes Urtheil 1539. 20. Wintermon. zu Glarus, Eben dort.

d) Drittes Urtheil 1540. 26. Horn. zu Schwyz. Dort.

gegen dürfe das Land einige Männer zur Vertheilung der Steuer und Anlagen bestellen, ein eigenes Sigill haben, und des freyen Abzuges, doch dem Leibfalle ohne Schaden, sich erfreuen. Den Gerichten Thurthal und Wildhaus wäre zwar wegen Entfernung über größere Frevel eine Strafe auszusprechen erlaubt, sie müßten aber dem Landvogte von solchen Urtheilen ohne Verzug Kenntniß geben; eben so dürfe dieser über verleumdete Leute insgeheim Kundschaften aufnehmen, um selbe dem Landrathe vorzulegen a).

Da aber unerachtet dieser Urtheile die Toggenburger ihren Landrath nicht abstellten, die Kirchengüter nicht herausgaben, die Vergehen und Frevel ungestraft hingehen ließen, und die Wildhauser den Pfarrer zu Gambs und den Vogt Richmund beschimpften, den letzten eigenen Gewalts gefangen nahmen, und ihn Tröstung zu geben nöthigten, machten ihnen die zwey in Wil und Einsiedeln darüber belehrte Stände Schwyz und Glarus in besondern Schreiben über ihren Ungehorsam, und Nichtachtung der Sprüche und Verträge heftige Vorwürfe b), erneuerten alles vorige, und befahlen nach einer mit dem Abte genommenen Rücksprache, daß beyde Religionsparteien eben so wie in dem Thurgaue und Rheinthale unter zehn Pfunden Pfenninge Strafe die vier hochzeitlichen Feste, die vier Tage unser lieben Frauen, alle Zwölfbothen Feste und dergleichen, wieder als Feyertage halten sollten c). Dieses Ansinnen erregte großen Lärm, mancher reformiert gewordene Pfarr-

a) Viertes Urtheil 1540. 27. Horn. zu Schwyz.

b) Schreiben von Glarus an die Toggenb. 1541. Mittwoch vor Fronleichnamstage. Dort *N.* 1.

c) Absch. zu Schwyz 1541. *Claff.* 2. *cift.* 19.. — Schriftlicher Befehl von Schwyz 1541. 15. Brachmonat.

herr schien entschlossen zu seyn, eher das Land verlassen, als die Feyertage wieder verkünden und beobachten zu wollen a), viele Leute schimpften wegen diesem Gesetze sehr über den Kanton Schwyz b), und hielten von allem wenig. Vergebens ermahnte Abt Diethelm den Landrath und die Richter, daß sie die Kirchengüter abtretten und selbe nicht mehr „verrößlen", vom Regieren abstehen, den Gehorsam pflanzen, jenen, die zehn Bußen verdient hätten, nicht bloß eine zuerkennen, die Feyertage halten, den Zehnten geben, die Ruhestörer in Wildhaus der verdienten Bestrafung überlassen, und die Katholiken wegen ihrem Gehorsam nicht ferner Meineidige nennen sollten c). Es half wenig. Die von Schwyz unwillig, daß der Toggenburger „Wort nur Wort „wären, und die Werk den Worten nicht gleichförmig nach„folgen wollten", forderten deßwegen, daß jeder Toggenburger in Monatsfrist sich einzeln erklären solle, ob er die ergangenen Sprüche halten, der Oberkeit gehorsamen, den Landvogt und Landrath anerkennen, keine Landsgeschäfte an die niederen Gerichte bringen, oder dahin ziehen, die Kirchengüter ausliefern, über deren Verwendung Rechenschaft geben, und die Feyertage halten wolle, oder nicht; jenen würden sie das Landrecht halten, diesen aber „den Frieden ußhin geben", und auf Maßregeln denken, wie sie selbe gehorsam

a) Schreiben von 1541.

b) Einer davon war Rudi Rutz von Peterszell, welcher sagte: „Ee „daß er wöllt die Fyrtag und den Abschied zu Schwyz halten, „und das sie sin Herren sin, ee welt er das sy all Khüy und „Märren angangen". Schreiben von Schwyz an die Toggenb. 24. Herbstm.

c) *Rescript* des Fürsten an den Landvogt und Landrath 1541. 22. Heumonat.

gehorsam machen wollten a). Sie beklagten sich wirklich bey den sieben ältern Ständen der Eidgenoßschaft über den Ungehorsam der Toggenburger, und erklärten sich, bey fernerer Widersetzlichkeit gegen selbe Gewalt brauchen zu wollen b).

Darüber erschrocken versprachen die Toggenburger, Katholische gern, Protestanten gezwungen c) durch Abgeordnete den Schwyzern, gemeldete Punkte alle zu erfüllen, doch aber mit Vorbehalt des Rechtes, wenn der Fürst über dieselben hinaus noch mehr fordern würde, nahmen die gegen ihre katholische Mitlandleute ausgestossene Scheltungen zurück d), und verurtheilten im Landrathe auf die Anklage der Schwyzer den Peterzeller Rudi Nutz wegen seinen ausgegossenen Schmähreden zu dem Schwerdte, und den Hans Zwingli mit zwey andern Wildhausern wegen ihren gegen Vogt Richmund und den Pfarrer von Gambs verübten Thätlichkeiten zu 50 Pfunden Pfenninge Strafe und einer dreytägigen Gefangenschaft, wegen welcher Bestrafung die Schwyzer allen Landleuten ihr Wohlgefallen zu erkennen gaben, und sie ermahnten, tapfer die Frevler in Strafe zu verfällen, weil es kein anderes Mittel gäbe, ihr Land, in dem noch so viele Schreyer und Unglückstifter vorhanden wären, in Ruhestand und gesetzliche Ordnung

a) Schreiben derer von Schwyz an Abt Diethelm 1541. 22. Heumonat. — Absch. zu Schwyz am Samstage nach M. Magdalena.

b) Absch. 1541. im Archiv der Statth. Wil.

c) Schreiben 1541.

d) Instruktion der Toggenburger für ihre zwey Abgeordneten Schultheiß Wirth und Hans Rüdlinger 1542. in Tschudis Sammlung.

zu bringen a). Aber noch wurden von einigen niederen Gerichten die Appellationen gehindert, die Frevler entweder in keine, oder in nur geringe Strafen erkannt, der kleine Zehnten nicht gegeben, die Kollaturherren in ihren Rechten beeinträchtiget b); zu St. Johann wollten einen entdeckten Schatz die Finder für sich behalten, die Wattwiler zehrten das hinterlassene Vermögen eines Fremden mit Trinkgelagen auf, brachten hingegen ein von einem Landstreicher erzeugtes Kind dem Landvogte zu unterhalten her. Ueber diesen beharrlichen Widerstand und Trotz brachte Abt Diethelm wieder seine Klagen bey den zwey Ständen an c), und forderte ein Urtheil darüber. Dazu ließen es aber dießmal die Toggenburger nicht kommen, sondern versprachen zu Liechtensteig vor den Gesandten von Schwyz und Glarus

a) Schreiben an den Landvogt Ulrich Sailer, der 1540 dem Hans German nachgefolget war. — Schreiben an den Landrath 1541. auf Mathäi.

b) Im Jahre 1520 waren im Toggenburg folgende Kollatoren: St. Gallen vergab die Pfarrpfründen zu Wildhaus, Krumenau, Wattwil, Liechtensteig, Bütschwil, Helfenschwil, Ganterschwil, Lütensburg, Jonschwil, Kirchberg, Henau, Niederglatt, die Kaplaneien zu Wildhaus, Wattwil, Liechtensteig, Jonschwil, Kirchberg und die im Nonnenhaus zu Pfanneregg, und gebot über die Kapellen zu Schwarzenbach, Bichwil, und im Brudertöbeli. St. Johann besetzte die Pfarreien St. Peterszell, St. Johann, Stein, Neßlau, Kapel, Hemberg, Mogelsberg, die Fruhmesserei zu St. Peterszell, und ordnete über die Kapell zu Flawil. Die Abtissinn von Maggenau vergab Oberglatt und Maggenau, das Domkapitel zu Konstanz Mosnang. Die Gemeinden aber die Mittelmeßpfründe zu Wattwil und zu Liechtensteig, die St. Martinspfründe zu Kirchberg, die St. Bernarduspfründe zu Jonschwil, die Kapellen zu Tägerschen und Brunnadern. Copiabuch der Statth. Wil. *N.* 1442.

c) Schreiben von Schwyz an die Togg. 1542. 29. Aug. — Obgemeldtes mit der Inschrift *Privilegia et Acta Togg.* bezeichnete Copiabuch *N.* 1.

heilig in den niederen Gerichten die Frevler, namentlich auch die Uebertretter der Feyertage, des Fischens und des Wildbannes laut den Oeffnungen a) in Straf zu erkennen, größere Vergehen an den Landvogt zu weisen, ihm selbe auf Befragen anzuzeigen, die Vergäuder der Kirchengüter zur Erstattung anhalten zu helfen, in die Kollaturherren-Rechte b), nämlich in die Bestellung der geistlichen und in die Aufsicht über die Kirchengüter nicht einzugreifen, und den vom Landvogte und Landrathe ausgehenden Befehlen nachzuleben c).

Nachdem auf solche Weise nach einem eilfjährigen diplomatischen Kriege, wegen dem die Toggenburger bey ihren Zeitgenossen in große Ungunst fielen d), den Gesetzen Ach-

a) Darum wurden in den folgenden Jahren die alten Oeffnungen oder Libelle fast aller Gemeinden auf ein neues durchgesehen, und jenen, welche keine hatten, neue gegeben. Besonders wurden zu Wattwil die zwey dort bis dahin bestandenen Gerichte, deren eines die St. Gallischen Gotteshausleute, das andere die nach Iberg gehörigen Hofjünger begriff, in eines zusammen geschmolzen, und anstatt zwey Ammänner nur einer bestellt. *Privileg. et Acta Togg. Tom.* 1.

b) Diese wurden schon im J. 1526. angegriffen, und von Schwyz und Glarus 1526 auf St. Josttag durch einen Abschied, und 1527 durch einen Spruch am Dienstag nach St. Verena den Kollatoren zugesichert. *Class.* 2. *cist.* 19.

c) **Vertrag der 18 Punkten von 1543. 18. Weinmon. Dort.**

d) Darum schreibt Salat der Stadtschreiber in Luzern von ihnen: „Diese Toggenburger-Art hat ouch geboren den Zwingli, und sy „sind für und für vil ungeschickter gsin, dan andere ihre Nach„buren. Ich glaub, sy syn von Graf Cunzen har, der ouch „ein Eidgenossenschaft verwirret, und wider ein ander gebracht „hat.“ Die Gesandten von Zürich nennen sie 1537 „ein grob „unverständig Volk.“ **Urk. im Copiabuche** *N.* 49. und dieser Stand stund 1539 mit Luzern in dem wegen der Appellation geführten Streite durch Gesandten dem Abte Diethelm wider die Toggenburger bey. Spruch 1539.

tung, der Oberkeit Gehorsam, und den Katholiken Sicherheit war verschafft worden, fiengen nach vierzehn Jahren im J. 1541 am Sonntage nach dem neuen Jahre die Katholiken in Jonschwil, am Sonntage vor Bartholomä die zu Henau a) und am Sonntage darauf die zu Kirchberg wieder in ihren Kirchen die Messe zu halten an b). Ihnen folgten im untern Amte fast in allen Kirchhörinen andere nach c). Im obern Amte thaten sich außer den Wenigen, die in St. Johann gefunden wurden, noch keine Katholiken hervor, so daß von Wattwil bis Wildhaus, St. Johann ausgenommen, vierzig Jahre lang keine Messe gelesen wurde d).

Zur nämlichen Zeit, als Abt Diethelm und seine Beamten diese Fehde für die freye Religionsübung der Katholiken im Toggenburg ausfochten, führten sie in der alten Landschaft einen andern, um da den Anhängern der Reformation diese Freyheit zu benehmen. Zwar ließ sich, so bald der Fürst wieder in das Land zurückgekommen war, von sich selbst Vieles für den alten Glauben an. Die, welche bisher noch heimlich demselben und dem Abte angehangen waren, thaten sich alle öffentlich hervor; und von denen, welche die Reformation beyzubehalten entschlossen waren, zogen viele in die Stadt St. Gallen e). Die meisten Gemeinden kehr-

a) Die Reformierten allda mußten dem katholischen Pfarrer die Stiftungen und Jahrzeiten wieder abtretten, die von ihnen verkauften Zehnten und Widumsgüter zum Theile wieder zurückgeben. Spruch 1542. *in Tom. Privil. et Acta Togg.*

b) Gleichzeitiges Copiabuch der Statth. Wil. *N.* 1442 *p.* 46.

c) Besonders von der Zeit an, da Schwyz die Toggenburger dieses zu thun und die reformierten Pfarrer zu verlassen eingeladen hatte. Absch. zu Tuggen 1543. 11. Herbstm.

d) Hermann Schenk, *p.* 1146.

e) Vertrag zwischen Stift und Stadt St. Gallen 1549.

ten freywillig, wie Tablat, oder aufgerufen, wie Goldach a), zum alten Glauben zurück. Die St. Jörger, welche in Abstellung der Altäre die ersten gewesen waren, kamen jetzt in Wiederherstellung derselben allen zuvor b). Von den Pfarrherren, die in den vergangenen Revolutionsjahren außer wenigen, die emigrierten, sich alle zur Reformation bekannt, und Weiber genommen hatten, verließen viele beyde c), besonders als sie hörten, daß sich Abt Diethelm zu Wil gegen die vier Schirmorte erklärt habe, daß er die Pfründen im Lande von keinen andern Priestern als solchen, die Meß halten und predigen wollten, besitzen zu lassen gedenke d). Aber es gab auch sowohl Pfarrherren als Gemeinden, die den angenommenen Lehrsätzen der Reformation getreu blieben. In Roschach, Grub, Bernardzell, Waldkirch, Goßau war weit der zahlreichere Theil entschlossen, von den Reformationsgrundsätzen nicht zu weichen. In der letzten Pfarrei, die damals auch Niederwil, Andwil und den Gaiserwald mitbegriff, giengen auf den am Palmsonntage gethanen Ruf, daß die, welche katholisch wären, nach vollendetem Gottesdienste zu dem neu bestellten Pfarrer, jene, die reformiert bleiben wollten, zu ihrem Prediger sich hinstellen sollten, nur fünf und zwanzig Männer zu jenem, und die ganze übrige Kirchhöri zu diesem hin e).

a) Die Goldacher wurden dazu vom Obervogte zu Roschach dem Vater des Abtes den 24. März 1532 eingeladen. Keßler. Als der Pfarrer gegen diese Aenderung predigte, spaltete ihm Wilhelm Broger mit einem Schlachtschwerdte den Kopf, welche That zwar bestraft, aber doch das Andenken davon durch ein an den Kirchenthurn angebrachtes Gemälde verewigt wurde. Archiv St. G.

b) Keßler. c) Ebenderselbe.

d) Absch. zu Wil 1532. am Sonntag nach Reminiscere.

e) Amtsbericht des Obervogts Krum in einem Copiabuche.

Abt Diethelm erinnerte sich noch zu gut, wie vor einem Jahre er und die Klostergeistlichen von den Anhängern der Reformation als Menschen, denen man kein Recht zu halten schuldig wäre, für Bösewichte und Schelmen öffentlich auf den Kanzeln zu Wil und Roschach seyn vorgestellt worden a). Darum, weil er sich nicht überzeugen konnte, daß er oder seine Nachfolger an ihnen jemals getreue Unterthanen haben würden, lud er sie ein, die reformierten Prediger zu verlassen b). Um dieses zu bewerkstelligen fieng er an, die Pfarrhöfe und das Pfründeinkommen katholischen Geistlichen einzuräumen, und den Reformierten den Unterhalt ihrer Prediger aufzubürden. Ließ sich einer von ihnen über die katholische Religion frey heraus, wurde er als ein Uebertretter des Landsfriedens entweder eingekerkert, oder des Landes verwiesen. Dieses wiederfuhr im J. 1532 auch dem Walter Klarer dem Hauptreformator c) des Kantons Appenzell Außer Rhoden d), der darum, weil er in einer am Palmtage zu Goßau gehaltenen Predigt die Gegenwart Christi im Abendmahle angegriffen, und die Kirchengebräuche Zinselwerke genannt hatte, nach der Predigt in Verhaft genommen und in das Schloß Roschach ist abgeführt worden; aus dem er erst auf vieles Anhalten seiner Eltern, Verwandten und des Raths zu Appenzell, und auf eine Urphede,

a) Amtsbericht des Schloßhauptmanns im St. Annaschlosse 1529. am Mittw. vor Margarethen, *in Act. Monast. S. G.*

b) Ermahnung an alle Unterthanen. Eben dort.

c) Geschriebene Appenzeller-Chronik.

d) Er war nach seiner Zurückkunft von Paris, wo er auf einem königlichen Freyplatze seine Studien gemacht hatte, zu Hundwil in seiner Heimat Pfarrer geworden, und beschrieb den Gang, welchen die Reformation im Appenzellerlande von 1521 bis 1531 genommen hatte.

das St. Gallische Land nicht mehr betretten zu wollen, entlassen wurde a). Zwar machten die Reformierten in Roschach, als man ihrem Prediger im Kloster, wohin ihn Ammann Andreas Heer b) unter Abt Kilian einquartiert hatte, die Wohnung aufkündete, und das Pfarreinkommen einzog c), dem Abte den Vorschlag, diese Pfarrpfründe zwischen ihrem und dem katholischen Pfarrer zu theilen, und bathen um Gottes Willen, sie nicht als Ungehorsame anzusehen, oder wegen ihrem Glauben, zu dem sich auch viele große Herren bekännten, zu verabscheuen; sie wären ja darinn nicht die Ersten, noch die Vornehmsten, sondern die Letzten und Unachtbarsten, und würden, wenn in der Christenheit oder in Deutschland deßwegen eine Aenderung vorgenommen würde, behüt Gott, nicht widerspänig seyn. Sie versprachen ihm, so gut wie andere zu dienen, und bemerkten, daß dadurch, wenn ihnen ihr Glaube gewehrt würde, doch der Handel nicht gerichtet sey d). Aber diese Bitte blieb fruchtlos.

Darum wandten sie sich im J. 1532 von Zürich aufgemuntert mit ihren Glaubensgenossen zu Goßau und Waldkirch an die im May zu Baden tagenden Gesandten der vier

a) **Urphede** 1532. — *Act. Monast. S. G. Tom.* 11.

b) Andreas war der jüngste von den vier Brüdern Niklaus Heer dem Pfarrer zu Steinach und Meister der Künste, Gregori Heer Pfarrer zu St. Margarethen und Rudolph Heer, welche die Söhne des Hans Heer waren. **Urk.** 1521. *Tom.* 1. der Statthalt. Roschach, der 1480 Kämmerling des Abts Ulrich VIII. und 1495 Vogt zu Roschach und Steinach war. **Gültbrief des Frauenamts in St. G.**

c) *Acta Monast. S. G. Tom.* 9.

d) Bittschrift im Copiabuche *CX.* S. 216. in der sie sich „üwer „fürstlichen Gnaden arme Unterthanen, die man nempt die Nüw„gläubigen zu Roschach“ unterschreiben.

Schirmorte, und verklagten dort den Fürsten, daß er ihnen „die das göttlich Wort angenommen hätten und dabey zu „bleiben begehrten, die Predikanten vertreibe, und sie mit „Meßpfaffen versehe“, welches nach ihrem Befinden, da sie doch denen von ihren Gemeindsgenossen, welche die Meß begehrten, selbe gern zuließen, gegen den Landsfrieden gehandelt sey. Keineswegs, antwortete des Abts gegenwärtiger Gesandter der Vier-Orten-Hauptmann Am-Ort, denn, wie es sein Herr schon zu Wil gesagt hätte a), wenn er schon, laut einem Artikel des Landsfriedens, wieder in seine Lande sey eingesetzt worden, so folge doch keineswegs daraus, daß ihn auch die für die gemeinschaftlichen Landvogteien verfaßten Artikel bänden. Im Gegentheile sey er eben dadurch, daß man ihn in den vorigen Stand hergestellt hätte, als ein unabhängiger Herr, der in seinem Lande, wie jede andere Oberkeit, ohne fremde Einrede regieren könnte, anerkannt worden. Zu dem wäre die angebrachte Klage ganz ungegründet, da sein Fürst lauter solche Geistlichen ernenne, die das wahre Evangelium verkündeten. Die Roschacher verdienten darum, daß sie nachdrücklich zum Gehorsam gewiesen und ihnen ihr Nachlaufen untersagt würde. Diesem Vortrage gaben die Gesandten von Luzern und Schwyz vollen Beyfall; Glarus sprach nichts, die Züricher aber nahmen die Partei der Kläger, und erklärten sich, daß sie, ohne durch einen Rechtsspruch dazu genöthiget zu seyn, es dem Abte nie zugeben würden, daß er vom Landsfrieden ungebunden die Prediger ihrer Religion aus der St. Gallischen Landschaft vertreiben dürfe b), und droheten in einem an alle Kantone erlassenen Schreiben weiteres

a) Absch. zu Wil 1532.
b) Absch. zu Baden 1532. am Sonntag nach Auffahrt.

vorzukehren, wenn sie gegen den Abt nicht zum Rechte kommen könnten a). Der Rath in Zürich that dieses um das Versprechen zu erfüllen, welches er um diese Zeit der Stadtgeistlichkeit gegeben hatte, daß er in der Schweiz die Reformation nach seinem ganzen Vermögen handhaben wolle b). Er sah aber übrigens wohl ein, daß er in einem Rechtsstande mit seiner Behauptung nicht auslangen würde.

Aus dieser Ursache drang er nie auf einen Rechtsspruch, sondern, nachdem die St. Gallische Regierung auf die von einigen Ständen eingegangenen Schreiben c) mit der Verjagung der reformierten Pfarrherren ingehalten hatte, waren sie es zufrieden, daß die Gesandten der regierenden Orte, welche, wie oben ist gemeldet worden, im J. 1532 in das Rheinthal ritten, auf ihrer Reise dahin diesen und einen andern obwaltenden Geldzwist d) vermitteln dürften. Diese thaten es in Roschach so: Zürch bezahlt die 6000 fl., der Abt entläßt die in der Abwesenheit des Stifts von Zürich angestellten Verwalter jeder fernern Anforderung, und giebt ihnen darüber noch eine Belohnung; die Leute in dem St. Gallischen Lande, welche reformierte Prediger haben wollen,

a) Schreiben an Glarus 1532. am Mittw. nach Pfingsten.

b) Bullinger.

c) Schreiben von Bern 1532. 22. May, von Schwyz 1532. 24. May, auch von Luzern und Glarus.

d) Dieser bestand darinn, daß Diethelm den Stand Zürich um die Erstattung der 6000 fl., welche die Stadt St. Gallen dem Stifte schuldig gewesen war, Zürich aber eingezogen hatte, und die in das St. Gallische geschickten Verwalter um Nachtrag dessen, über was sie sich in den abgelegten Rechnungen nicht hatten ausweisen können, aufsuchte; Zürich hingegen von Diethelm forderte, daß er den ausgetrettenen Kapitularen die geschöpften Pensionen und ihrer Stadtkasse eine vom Hauptmanne Frey entlehnte Summe bezahlen solle. Absch. zu Wil 1532. am Mittw. nach Reminiscere.

mögen selbe auf ihre Kösten noch zwey Jahre lang behalten, doch mit der Einschränkung, daß diese die katholischen Pfarrherren in ihren Verrichtungen nicht hindern, nie gegen den katholischen Glauben predigen, und dafür eine Bürgschaft von 100 Pf. leisten werden, auch daß, wenn einer oder beyden der streitenden Parteien diese Vermittlung nicht gefallen würde, über den Zwist zu Raperschwil am Sonntage nach St. Laurenz rechtlich abgesprochen werden solle a). Solches forderte St. Gallen, als Zürich gegen alles Bitten der Tagherren b) diese Vermittlung verwarf c). Die Züricher gestanden zwar das Recht ein, aber nicht das nach den Bünden, weil sie keinen mit St. Gallen hätten. Diese sonderbare Behauptung verwarf die Tagsatzung, und entschied, daß Zürich in Kraft und in der Form der Bünde dem Abte vor Recht sich zu stellen gehalten sey, bath aber noch vorher auf dem zu Frauenfeld gehaltenen Tage dringend beyde Theile, sich in Güte abzufinden, und es ja nicht auf einen Rechtsstand ankommen zu lassen, der nur Verbitterung verursachen würde. Dieses geschah, und St. Gallen gab von der oben gemeldten Vermittlung noch dieses nach, daß Zürich anstatt 6000, nur 4000 fl. zahlen, die reformierten Prediger keine Bürgschaft geben, und so lange im Lande gelitten werden müßten, bis der Abt sie mit tauglichen Priestern zu ersetzen im Stande seyn würde d).

Wirklich hatte Abt Diethelm, wie die Katholiken allenthalben an Geistlichen den größten Mangel, so daß er durchaus nicht alle Pfründen und Kirchen mit selben besetzen

a) Absch. zu Roschach 1532. 10. Heumon. im Copiabuche CX.
b) Absch. zu Baden 1532. am Dienst. vor Dionysi.
c) Schreiben 1532. an den Landammann zu Zug.
d) Absch. zu F.-Feld 1532. am Montage nach AA. HH.

konnte a). Hingegen hatten die Evangelischen daran allen Ueberfluß, da nebst den ehemals katholischen Pfarrherren, welche die Reformation gelehrt und angefangen hatten, noch viele Schwaben, die von ihren Pfründen waren vertrieben worden, und Weltliche sich dem Predigtamte gewiedmet hatten. Nachdem die Züricher so für die Prediger im St Gallischen Erlaß der Bürgschaft erhalten hatten, forderten sie solchen auch für die im Rheinthale und Thurgau, und bothen im J. 1532 den fünf Orten, die davon nicht abstehen wollten, das Recht, so wie diese hinwieder den Zürichern das Nämliche vorschlugen, weil selbe in einem öffentlichen Mandat gegen die Messe gesprochen hatten b). Die katholischen Stände waren darüber, und des Widerstandes wegen, den sie allenthalben in der Vollstreckung des Landsfriedens von ihnen litten, so erbittert, daß sie sich zum Kriege rüsteten, und einen Bruch befürchten ließen.

Die Worte der Roschacher- und Frauenfelder- Vermittlung, daß, nachdem der Priester seine Predigt und Meß geendet hätte, „der Predikant ouch ufston, und predigen „möge“, nahm die St. Gallische Regierung im engsten Sinne, und gestattete diesen außer dem Predigen keine andere pfärrliche Verrichtung, so daß die Evangelischen von den katholischen Pfarrherren ihre Kinder mußten taufen, sich trauen, vergraben und das Abendmahl reichen lassen. Ueber diese Einschränkung beklagten sich die von Roschach und Waldkirch an der Tagsatzung wiederhohlt c); dessen

a) Schreiben des Abts an den Päbstl. Legaten.

b) Daß sie „eine nicht kleine Verschmälerung und Verkleinerung „des bittern Leidens Christi sey“. Mandat 1532. am Mittw. nach Dreyfaltigkeit.

c) Abschiede zu Baden 1533. am Dienstage vor der Herren Fastnacht, und 1534. am Mittw. nach Joh. Baptist.

ungeachtet beharrte die Regierung, von Luzern und Schwyz unterstützt, nicht nur dabey, sondern strafte auch die reformierten Prediger streng, welche entgegen handelten, oder sich gegen die katholische Glaubenslehre beleidigende Ausdrücke erlaubten. Ja verboth, sobald die bestimmten zwey Jahre verflossen waren, ohne sich durch die Bitten dieser zwo Gemeinden erweichen zu lassen, im ganzen Lande jede öffentliche Ausübung der reformierten Religion a). Zwar gab die Tagsatzung denselben auf ihr wiederhohltes Bitten eine Empfehlung an Diethelm, ihre Religion ferner zu dulden, und öffnete ihnen, wenn er es nicht thun wollte, den Weg des Rechts b); jedoch sie fanden, obschon der Abt auf seinem Verbothe beharrte, solches zu bestehen nicht für gut, und gaben nach c).

Aber jetzt fiengen sie außer Landes reformierte Kirchen zu besuchen an, dieses ward auch untersagt d), sie versteckten sich darauf, besonders die Evangelischen in Roschach, während dem Gottesdienste in ihren Häusern, oder blieben außer der Kirche stehen, auch da trieb man sie mit Strafen weg und in die Kirche hinein, unerachtet sie das Recht vor-

a) Mandat 1534. 15. Heumon. — Copiabuch des Abt Diethelms.

b) Schreiben 1534. 3. Wintermonat.

c) Darum kamen im J. 1545. die von Roschach, Waldkirch, Bernardzell mit den übrigen Gemeinden wieder in das Stift mit Kreuz. *Diarium Heinrici Keller Parochi S. G.*

d) Verbothe von 1535. 1546. — Keßler. Da durch dieses Verboth die Tablater, St. Jörger, Strubenzeller, Wittenbacher ihre Pfarrkirche und Leichenlege bey St. Laurenz in der Stadt St. Gallen verloren, wies ihnen das Stift für die Kirche sein Münster, für den Kirchhof Plätze zu St. Fiden und St. Jörgen an, bestellte im Stifte einen Pfarrer, und trug den Kaplänen zu St. Fiden und St. Jörgen einen Theil der pfärrlichen Verrichtungen auf.

schlugen a). Da sie sich nun von den Katholiken in keinem Stücke mehr unterscheiden durften, als, daß sie nie zur Beichte giengen, noch das Abendmahl empfiengen, ließ es die Regierung viele Jahre dabey bewenden. Erst im J. 1572, nachdem schon fast alle von ihnen gestorben waren, gab Abt Othmar II. zuerst für Wil, und nach der mit Luzern und Schwyz gehaltenen Rücksprache b), für die ganze alte Landschaft den Befehl aus, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme entweder beichten und nach katholischer Weise das Abendmahl empfangen, oder das Land räumen sollten c), wo aber nur fünf Hausväter sich hervor thaten, die das Auswandern jenem vorzogen d).

Eine von den Ursachen, warum die Aebte in ihrem Lande durchaus keine Protestanten dulden wollten, wär das Beyspiel von Zürich, Bern, und besonders das der von seinem Lande ganz umschlossenen Stadt St. Gallen, welche auch keine Katholiken in ihrem Gebiethe litten. Als letztere 1532 zuerst bittweise e), hernach durch ein Verboth ihre Bürger, die noch katholisch geblieben waren, von dem Besuche der Klosterkirche abzuhalten anfieng, hielt solches Abt Diethelm den bestehenden Verträgen zuwider, gieng mit seinen Beamten selbst vor den Rath, und stellte ihm vor, daß die Stadtbürger durch den Vertrag von 1509 berechtiget seyn, nach Ge-

a) Absch. im Copiabuche *N.* 42. S. 90.

b) Absch. 1571. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 8.

c) Die Kirchen wurden darauf im Lande, wie es schon im Stifte geschehen war, wieder eingesegnet, darüber sich das Bernardzeller Jahrzeitbuch sehr hart ausdrückt: „1588 reconciliata est Ecclesia Bernardzell, quæ facta fuerat spelunca latronum.“

d) Instruktion der St. Gallischen Gesandten auf die Tagsatzung 1572.

e) Den 19. April 1532. Keßlers Sabb.

fallen entweder die St. Laurenzen- oder die Münsterkirche zu besuchen a). Der Rath antwortete: Dieser Spruch sey durch einen Artikel des erst in Wil errichteten Abschiedes entkräftet b). Der Abt läugnete, daß derselbe auf den gegenwärtigen Fall passe, da hier nicht von einer Einschränkung ihrer Religion, sondern bloß von dem freywilligen Besuche der Münsterkirche die Rede sey, trug die Sache den fünf Orten vor c), und machte auch den päbstlichen Legaten auf die zwey tausend Dukaten aufmerksam, welche laut des gemeldten Vertrages von 1509 jene Partei, welche selben übertretten würde, dem Pabste zahlen müßte. Als auf dieses die fünf Orte durch eine nach aller Heiligen 1532 abgeschickte Gesandtschaft den Magistrat von seinem Verbothe abzustehen ermahnten d), und der Legat die Dukaten forderte, mit dem Bedeuten, daß er, im Falle der Weigerung, ihre Stadt in den Bann thun, und die fünf Orte selben zu vollstrecken ersuchen werde e), both diese dem Abte auf die sechs mit ihr verbündeten Stände das Recht. Diese kamen den 16. Heumonat 1534 in St. Gallen zusammen,

a) Der Vertrag hieß so: „daß ein jeglicher Pfarrgehöriger die Kil-„chen des Münsters, oder St. Lorenzenkilchen nach Begierde seiner „Andacht, als bisher gewon gewesen und gehalten ist, on Wider-„sprechung, und Hinderung der vorgemelten H. Abts und Con-„vents, Vikari und Mithelfers und ihrer Nachkommen und meng-„lichs besuchen möge.“ Vertrag über die Besuchung der Kirchen 1509.

b) Dieser sagt: „daß der Herr von St. Gallen in seiner Gna-„den Gotzhus, und Oberkeiten bi irer Gnaden Religion, deß-„glichen sy die Bürger von St. Gallen in ihrer Stadt, und Ge-„richten zu St. Gallen auch by irer Religion zu beiden Theilen „bliben.“ Wiler Vertrag 1532.

c) Absch. zu Raperschwil 1532. am Dienst. vor Philip und Jakob.

d) Absch. 1533. 15. Jänner im Copiabuche *CX.*

e) Schreiben 1533. 18. Heumonat.

konnten aber nichts ausrichten, weil, da Zürich, Bern, Glarus für die Stadt, Luzern, Schwyz und Zug für den Abt sprachen, und die Stimmen in gleiche Theile zerfielen, sie sich aber über einen Obmann nicht vergleichen konnten, es unmöglich war, die vorliegende Frage zu entscheiden a). Sie blieb darum auf sich beruhen, und kam nach zwölf Jahren aus Anlaß des Schmalkaldischen Krieges wieder in Bewegung.

Denn da der Rath in St. Gallen im J. 1546 den protestantischen Reichsstädten Konstanz und Lindau die Werbung gestattete, und selbst ihnen reformierte Toggenburger, Rheinthaler, Thurgauer in Menge zuschickte b), der Abt hingegen diese Zuzüge aufs strengste verboth, seine thurgauischen Unterthanen c) und die Toggenburger, welche die Verwegenheit hatten, im J. 1547 mit offenen Fahnen aus dem Schmalkaldischen Kriege zurückzukehren, dafür empfindlich bestrafte, entzündete sich zwischen ihnen der Religionseifer wieder, und wuchs noch mehr, als im folgenden Jahre, beym Annähern der Spanier gegen Konstanz, der Abt allen Unterthanen verboth, den Konstanzern Hilfe zu leisten d), und die, welche zu den Spaniern gegangen waren, nur leicht bestrafte e); die Stadt aber den Konstanzern, so viel sie konnte,

a) Salat sagt darüber: „Wider dieses Mandat der St. Galler ist „viel gefochten, aber nichts ausgerichtet worden."

b) Absch. zu Luzern 1546. am Freyt. vor Conradi.

c) Copiabuch *N.* 42. S. 100.

d) Zugleich hatte er aber, um das Land gegen einen Ueberfall von den Spaniern zu decken 402 Mann aufgebothen; Samst. vor St. Laurenz 1548. im Copiabuche *N.* 42. S. 108.

e) Aus dem Wileramte giengen 118 Mann zu ihnen; Conrad Sailer und Gruner warben bey den Oesterreichern um Hauptmannsstellen, dafür sie aber bestraft wurden. Sammlung der Bündnisse.

Vorschub that. Die Bürger faßten bey dem Unglücke, das beydemal die Protestanten betraf, eine solche Abneigung gegen die Katholiken, daß sie sich in Feuersbrünsten von den Landleuten nicht mehr wollten helfen lassen a), selben den Zoll- und Bleicherlohn steigerten, ihren katholischen Mitbürgern wieder streng den Besuch der Klosterkirche untersagten b), den Bewohnern des Stifts den Aus- und Eingang in selbes erschwerten, sie oft beschimpften und von ihren Rechtsamen, die sie im Klosterbezirke hatten, einen kränkenden Gebrauch machten. Als hinwieder der Abt gegen seinen Grundsatz c) das Vergeltungsrecht ausübte, den Ehrschatz von den Bürgern strenger beziehen, die Lehentaxe erhöhen, die obere Klaus zu St. Leonhard, und jene zu St. Jakob als Eigenthum ansprechen, und von den fünf und fünfzig Höfen, welche der Spital in seinem Lande besaß, sechs als Ehrschätzig erklären ließ; stieg die gegenseitige Verbitterung so hoch, daß beyde Theile nicht mehr im Stande waren, ohne Schiedrichter ihre Mißhelligkeiten beyzulegen. Sie bothen darum im J. 1549 einander Recht, und die sechs obgemeldten Stände eilten, ihre Gesandten abzuschicken, um dieser feindseligen Stellung geschwind ein Ende zu machen.

Dieselben ließen in Religionssachen die Stadt in dem achtzehnjährigen Besitzstande mit der Erklärung, daß sie

vermöge

a) Copiabuch *N.* 44. S. 103.

b) 1547. 28. März, und 1548. *Diarium Heinrici Keller Parochi S. G.* S. 24. 72. 77.

c) Er pflegte oft zu den Stadtbürgern zu sprechen: „Liebe Nachbu„ren seyd fründlich, und nachbürlich, ich wills auch sin. Dan „ich weis wohl, daß ihr durch minetwegen üere Stadt nit ver„koufet, so werden weder ich, noch mine Nachfolaer das Gotzhus „von üertwegen ouch nit verkoufen.“ Vertrag mit der Stadt 1566.

vermöge dessen weder ihren Bürgern den Besuch der Klosterkirche gestatten, weder in den in der Stadt stehenden Pfrundhäusern katholische Priester dulden, weder das Emporhalten des Kreuzes und der Fahnen bey den Kreuzfahrten zugeben a), weder das öffentliche Tragen des Hochwürdigsten zu den Kranken leiden, noch die eingezogenen Pfründen und Klausen zurückstellen müßte b), bis auf einen allgemeinen Kirchenrath, oder bis man in der Eidgenoßschaft der Religion wegen einig geworden wäre. Sie bestätigten der Stadt auch die alten Befugnisse auf dem Münsterthurm eine Wache, zu der jetzt ausgeleerten Rüstkammer einen Schlüssel, für die Münsterkirche einen Baumeister, hinten um die Klostergebände an der Ringmauer von dem Müller- bis zum Spiserthor einen Gang zu haben; setzten den Zoll, das Walke- und Feldgeld und den Beytrag zur Erhaltung der Straße fest, und beredeten den Abt, von der Stadt für das Brüel und den daran liegenden Stadtgraben den großen Acker zu St. Fiden anzunehmen c). Die Klosterfrauen von St. Katharina und St. Leonard, und mehrere katholische Bürger verließen auf dieses hin die Stadt und begaben sich auf das Land d);

a) Diese hatten die von Appenzell im J. 1532, als die Stadtbürger Koth nach ihrem Kreuz und Fahnen warfen, zuerst niederzulegen angefangen. Absch. 1532. — Salat.

b) Ausgenommen die St. Leonards- und St. Jakobsklausen, welche dem Abte übergeben wurden. Uebergabsbrief 1550. *Claff.* 2. *cist* 7.

c) Vertrag zwischen Stift und Stadt St. Gallen 1549. 9. Herbstm.

d) Z. B. die edlen Familien der Studer, Möttreli, Sennen, Gnepser, auch Hektor von Watt, der 1560 als fürstlicher Rath starb. *Necrolog. S. G. N.* 452. — Keßler. Ludwig Zollikofer, der Spitalmeister, und Jörg Zollikofer, der die Barbara Schirmerin zur Ehe hatte. Genealogie der Studer von Winkelbach.

andere aber blieben in der Stadt und giengen zur Reformation über a).

Für die viele Mühe, die sich die fünf Orte seiner Einsetzung wegen gegeben hatten, schenkte Abt Diethelm jedem tausend Gulden b), und setzte es gegen Zürich durch, daß die vier-Orten-Hauptmänner von Luzern und Schwyz eben so lang (drey Jahre) in Wil bleiben sollten, als der von Zürich dort gewesen wäre c). Dagegen befahl er, die 1400 Kronen und die 520 fl., welche dieser Stand dem St. Gallischen Volke, als es auf dem Albis gegen die fünf Orte stand, angeliehen hatte d), durch eine Anlage zu erheben, und zu zahlen e); zog die entäußerten Klostergüter wieder ein, entschädigte die Käufer derselben, jene ausgenommen, welche den Kaufschilling dem Hauptmanne Frey gebracht hatten, die er zuerst wegen ihrem Gelde an die Erben des Freys wies, endlich aber doch zahlte, als ihn die fünf Orte bathen, deßwegen Zürich nicht noch mehr zu erbittern, und auch diesen Verlurst zu jenem zu rechnen, den die Reformation der Abtei zugefügt hätte. Doch ließ er, um das Andenken dieses Mannes ganz auszutilgen, alle von ihm ausgefertigten und besiegelten Urtheile einfordern, und mit Weglassung dessen Namens anders ausfertigen f).

a) Einer derselben verkaufte im J. 1552 dem Abte Diethelm das Vesper- und Psalterbuch der St. Laurenzenkirche mit dem Bedinanisse, welches er in das Buch schrieb, daß, wenn die Stadt wieder katholisch würde, solches ihr vom Stifte wieder um 3 fl. zurück gegeben werden sollte. *Cod. Msc. N.* 17.

b) *Acta Monast. S. G. Tom.* 11.

c) Absch 1532. im Copiabuche *CX.*

d) Copiabuch *N* 18. und Quittungen der Officier Jakob Gersters, Jakob Hugentoblers und Hans Hofmanns Vogts zu Oberberg.

e) Urk. 1534. *Class.* 2. *cist.* 8. — Copiabuch *CX.* S. 156.

f) Urk. Niederbüren 1533.

Schwerer fiel es ihm, seinen Unterthanen die Plünderung zu vergeben, die sie in den Jahren 1529 und 1530 theils, da sie den Abt Franz im Schlosse bewachten a), theils da sie nach Oberried und an den Rhein zogen, in dem Kloster zu Roschach angestellt hatten. Er forderte dem Landsfrieden gemäß von ihnen Ersatz. Selben gaben sie ihm gern, und waren frohe, daß er ihn nach und nach durch den Bezug der französischen Pensionen nahm b). Eben so wenig wollte er auf den vier Höfen im Gaiserwalde den Zehnten, von dem sich die Bewohner derselben durch den Landrath hatten lossprechen lassen, missen. Er nöthigte sie durch die Dazwischenkunft der Kantone, denselben wieder zu zahlen c). Aber unmöglich konnten in Wil die sechs so schrecklich gemißhandelten fürstlichen Beamten und die zwölf angesehenen vertriebenen Bürger eine geziemende Schadloshaltung erzwingen. Die ersten suchten zwar vor den Gerichten zu Wil und Rothwil vor den Eidgenossen und vor dem Landesherrn die Glieder des bestandenen reformierten Rathes, besonders den Mundprat und den Müller d) dafür

a) Nebst anderm nahmen sie aus dem St. Anna-Schlosse alles Pulver und Geschütz weg, schleppten es in den Flecken hinab, und legten es in der Pfarrkirche im Chor nieder. Im Kloster Roschach, wo der reformierte Prediger und Ammann Heer Meister waren, wurden nach dem Raube aller Fahrnisse die Thür- und Fensterbeschläge abgebrochen, und die Bilder der Heiligen zerschlagen. Amtsbericht des Hauptmanns im Roschacher-Schlosse an Abt Kilian 1529. *in Act. Monast. S. G. Tom.* 9.

b) Urk. 1538. *Class.* 2. *cist.* 8.

c) Absch. zu Roschach 1532. im Copiabuche *CX.*

d) In Wil gab es von jeher mehrere Geschlechter der Müller; von denselben trug eines den Beynamen Haller; laut einer Urk. von 1536. im Copiabuche *N.* 1442. in der ein „Heini Müller genannt Haller" vorkömmt.

auf, mit der Klage, daß selbe in dem 1529 geschehenen Auflaufe a) sie in Ketten und Bande geschlagen, achtmal durch den Nachrichter von St. Gallen grausam gefoltert, zwey aus ihnen auf Lebenslang beschädiget b), und noch, nachdem sie unschuldig wären befunden worden, sie gezwungen hätten, ihren Landesherrn abzuschwören, Urpfed und Tröstung zu geben, und Wil zu verlassen c). Aber alles ohne etwas ausrichten zu können, weil jene sich auf die durch den Landsfrieden festgesetzte Amnestie beruften, den von der Stadtgemeinde erhaltenen Auftrag vorschützten, von den Zürichern, aus deren Antriebe sie so mit diesen Herren verfahren waren, auf den Tagsatzungen in Schutz genommen wurden d), und weil auch die fünf Orte dem Mundprat eine schriftliche Erklärung ausgestellt hatten, daß er in der Amnestie eingeschlossen sey e). Nach vielem Rechtsbiethen und einer oftmal versuchten Vermittlung verschaffte Abt Diethelm den Klägern endlich dadurch einige Genugthuung, daß er der Stadtgemeinde, auf die sich die Angeklagten beruften, auflegte, den Gemißhandelten von ihren Gemeingütern einen Ersatz zu machen; ihr aber erlaubte, sich dafür an jenen, die gegen den Landsfrieden gehandelt hätten, wieder zu erhohlen f), und sie berechtigte, nach Gefallen neue Bürger annehmen zu mögen g).

a) Sieh oben 2. Band. Seite 661.

b) Hofammann Leonard Schneider und Hans Bleiker. *Acta Monast. S. G. Tom.* 14.

c) Schreiben des Hofammanns Schneider. *in Act. Monast. S.G. Tom.* 14. *p.* 127.

d) Absch. zu Baden 1534. am Dienst. vor der Herren-Fastnacht.

e) Amnestie des Mundprats von Wil 1533. im Copiab. *CX.*

f) Urkk. 1534 und 1535. im Copiabuche *N.* 28.

g) Urk. 1536. im Copiab. der Statth. Wil. *N.* 1441.

Doch leichter war es, Verträge, Urtheile und Verordnungen zu machen, als den durch die vorgegangene Revolution in dem Volke geweckten Geist der Unabhängigkeit und Widersetzlichkeit zu tilgen a), welches als die Folge einer völligen Sinnesänderung, nur allmälig zu Stande gebracht werden konnte. Darum „sassen“, wie sich Abt Diethelm 1532 ausdrückt, „die Gotzhuslüt noch dermaßen im Ungehorsami, „daz er das nit von ihnen bringen mocht, so sy im lut Brief „und Sigel schuldig waren“ b), daß sie sich oft der Regierung widersetzten, gegen selbe zusammenliefen c), ihm vor die Schirmorte d), vor die Eidgenossen e), oder gar vor ihre Dorfgerichte das Recht bothen f). Besonders rühmten sich die Roschacher vieler Freyheiten, die sie nicht hatten, gaben Bothe und Verbothe aus, und wollten sich in manchen Stücken die der Oberkeit zustehenden Vorrechte zueig-

a) Nach dem Tode Abt Diethelms sagt von ihm Moriz Enk: »Jura, »tam in judicio palatino, quam in ditionum suarum satrapiis, »quodammodo sub Monasterii desolatione sublata ubique reddi »instituit, immorigeras Vulgi turmas placavit.« *In Præfat ad Music.*

b) Schreiben 1532. an den Kaiser und das Kammergericht im Copiabuche. *N.* 28. S. 95.

c) Wie im J. 1533, wo die Mörschwiler mit Gewalt einen Gefangenen befreyten, und die Waldkircher aus einem Mißverständnisse gegen die Oberkeit zu den Waffen griffen. Copiabuch *CX.*

d) Die Goßauer 1533. in einem Zehntenstreite; die Gaiserwalder 1543 wegen dem Heuzehnten, auch ein Roschacher ꝛc. Copiabuch *N.* 42.

e) Sie sagen es selbst: „Daß dick kein Rechtbiethen weder für die „IV Ort, noch für Gemein-Eidgenossen, noch für ein Hofgricht „hab helfen mögen, sonder . . . hat müssen ein Urpfed „schwören, das Recht sonst nienen als by Jnen (der Oberkeit) zu „suchen.“

f) Solches fiengen die Rheinthaler auch dem Landvogte zu biethen an, das aber die reg. Stände von ihnen nicht leiden wollten. Absch. 1543.

nen. Vorzüglich aber widersetzten sie sich im J. 1558 dem vom Abte Diethelm befohlenen Bezuge der Fälle und Fastnachthennen, die seit dem Anfange der vergangenen Revolution nicht mehr waren bezahlt worden. Sie läugneten, solche schuldig zu seyn, und klagten, daß man sie für leibeigene Leute zu halten beginne. Abt Diethelm beschied sie darüber vor die Schirmorte, von denen sie zu Baden verfällt, und ihr Ammann abgesetzt wurde. Aber anstatt sich zu Ruhe zu begeben, liefen sie in andern Gemeinden herum, und sagten ihnen, wenn sie Fall- und Fastnachthühner zahlten, wären sie Leibeigene, und malten ihnen diese Leibeigenschaft mit erdichteten Lügen so vor a), daß sich diese darob entsetzten b), die Roschacher für ihre Erretter aus einem großen Unglücke ansahen, und daß zwölf Kirchhörinen c) beschlossen, mit selben gegen den Abt einzustehen. Dieser erklärte sich freylich, daß er unter der Leibeigenschaft nichts anders verstehe, oder suche, als daß ein jeder Gottshausmann den Fall und das Fastnachthuhn entrichte, und wenn er fortziehen will, sich mit ihm darüber abfinde, wie solches immer gebräuchlich gewesen wäre, und von andern Gottshausleuten ohne Widerrede gehalten würde. Aber er fand kein Gehör; die Leute waren schon in jenen Zustand der Leidenschaftlichkeit, in dem keine Vorstellung mehr Platz

a) Einige giengen in den Dörfern herum, und erzählten: Sie wären bey dem Fürsten gewesen, um sich von dem Falle auszulösen, und dieser habe gesprochen: „ja du bist min Libeigener, „din Kuttlen im Buch sind min eigen, und darfs dir lassen „herushasplen, welch Stund ich will.“ Copiabuch N. 43.

b) „Dan sy nie söliche Lüt gsin, ouch, ob Gott will, nit sin wer„den.“ Vertrag des Falls wegen 1559.

c) Wittenbach, Lümischwil, Gaiserwald, Bernardszell, Rotmonten, Berg, Strubenzell, Waldkirch, Goldach, Steinach, Mörwil, Tablat.

findet, gerathen. Er machte darum den vier Schirmorten davon die Anzeige. Diese beschieden die störrischen Gemeinden alsobald nach Raperschwil, verurtheilten sie dort zur Entrichtung des Falls und der Fastnachthennen, und erklärten, daß jene aus ihnen, welche, ohne sich von dieser Obliegenheit ausgelöst zu haben, aus dem Lande zögen, an dem Abte einen nachjagenden Herrn hätten a). Als die Roschacher dieses Urtheil erfuhren, liefen von Jakob Hertenstein aufgehetzt sieben und zwanzig Bürger zusammen in der Absicht, sich des oben im Kloster aufbewahrten Geschützes zu bemächtigen; sie stunden zwar verhindert durch die übrigen Bürger, davon wieder ab, wurden aber dafür von den Ständen Luzern, Schwyz und Glarus, die ihre Gesandten hinausschickten b), mit Thurn- und Geldstrafen belegt; jeder Gemeinde, vorzüglich der zu Roschach, ihr gesetzwidriges Benehmen derbe vorgehalten, und alle gezwungen, schriftlich zu versprechen, sich nie mehr unnöthiger Weise in einen Prozeß einzulassen, viel weniger dessen ordentlichen Gang mit Drohungen oder auf irgend eine andere Art zu stören c). Dem Jakob Hertenstein gelang es zwar in das Thurgau zu entkommen; aber er ward dort bald ergriffen, und im folgenden Jahre 1560 von den Ständen und dem Abte auf ewig des Landes verwiesen d).

a) Spruch über die Leibeigenschaft zu Raperschwil 1559. 26 Jänner.
b) Schreiben von Luzern und Schwyz 1589. 12. März in Tschudis Sammlung.
c) Verschreibung der Gemeinden von den Ammännern Ulrich Broger zu Goldach, Michel Stolz zu Steinach, Hans Wirth zu Morschwil, und Leonard Egger im Tablat unterzeichnet 1559. am Sonntag nach St. Ulrich.
d) Akten dieses Zwistes im Copiabuche N. 43 und in Tschudis Sammlung.

Zweytes Hauptstück.

Herstellung, aber doch schlechter Zustand der Klöster Maggenau, St Johann und Pfeffers. Die Freyherren von Sax führen die Reformation ein, sterben aus. Wohlstand der Stadt St. Gallen. Ihre mit dem Stifte getroffene Austauschungen. Der Appenzeller Auslösung. Beygelegte äußere Fehden. Die Aebte von St Gallen äufnen ihr Kloster. Die Congregation der Schweizer-Klöster. Fürst Bernard erwirbt Herrschaften, errichtet den Handel in Roschach, schließt Bündnisse. Pfeffers steigt und sinkt wieder.

Von 1550 bis 1628.

Nach dem Siege von Kapel erkickten auch die Klöster Maggenau und St. Johann wieder. Solches kostete aber, weil sie im Toggenburg lagen, viele Mühe. Denn zum dritten Male forderten die zwo Klosterfrauen Afra Schenkin von Oberbüren, und Elisabeth Gailingerin von Winterthur im J. 1532 laut dem Landsfrieden vom Landrathe Maggenau zurück, und immer wurden sie von selbem mit der Antwort abgewiesen: sie wären, wie die übrigen Frauen, ausgesteuert, und man sey ihnen ferner nichts schuldig. Diese giengen darauf nach Baden, stellten dort den Tagherren vor, wie die Abtissinn ihres Klosters den Orden abge-

legt, schlecht gelebt und in den Schutz der Landleute sich begeben habe; wie sie, die solches gemißbilliget hätten, gezwungen worden seyn, ebenfalls die Ordenskleider wegzulegen; und wie man ihnen 300 fl. als Aussteuer gegeben, und das Kloster zu verlassen bemüssiget habe a); und erhielten dort von der Tagsatznng an den Fürsten Diethelm ein Empfelungsschreiben b), und an den Landrath einen Befehl, sie wieder in Maggenau ihre Zellen, Keller und Gemächer beziehen zu lassen c). Der Landrath that solches, ließ sie in das Kloster kommen, aber ohne ihnen die Verwaltung desselben abzutretten. Endlich vom Fürsten gezwungen, den Verwalter abzurufen, machte er noch an diese zwo Frauen viele Bedingnisse, welche aber die von beyden Parteien erwählten Schiedrichter auf folgende zusammenzogen. Der von dem Landrathe dem Kloster gegebene Schirmbrief ist zernichtet. Der Landrath giebt den gemeldten zwo Frauen das Kloster und dessen Einkünfte und Liegenschaften zurück. Der abtrettende Verwalter Felix legt den Abgeordneten des Fürsten und der Klosterfrauen von seiner geführten Wirthschaft Rechnung ab. Die Frauen Afra und Elisabeth bringen die erhaltene Aussteuer von 300 fl. zurück, und lassen jenen Klosterfrauen, welche nach ihrem Austretten geheirathet und Klostergüter zur Aussteuer erhalten haben, wie auch jene Landleute, die solche Güter angekauft haben, im Besitze derselben d).

a) Beschreibung dessen, was in Maggenau während der Reformation sich ereignet hat, von der Abtissin Elisabeth Gailingerin. Im Copiabuche *Privilegia et Acta Toggica. N. II.* S. 249. — Schreiben des Abts zu Wettingen 1532.

b) Schreiben der *VIII* Orte an Abt Diethelm 1532. Donnerst. nach Jakobi. Eben dort.

c) Eben dort.

d) Urk. 1532, 18. Winterm. Die Schiedrichter dabey waren der

Afra, die nach diesem von der Gailingerin und einigen andern in das Kloster zurückgekehrten Frauen zur Abtissinn war ewählt worden, wollte nun wieder die klösterliche Ordnung beobachten lassen. Aber dieses konnte weder sie, noch ihre Nachfolgerinn die Abtissinn Gailingerin zu Stande bringen. Jene drey Frauen, welche, als sich 1529 die übrigen zu den Verwandten zurückzogen, im Kloster geblieben waren, und seitdem darinn ein sehr üppiges Leben geführt hatten, wollten von ihrer Aufführung nicht abstehen, kamen wechselweise eine nach der andern in die Kindbette, eine sogar in einem Jahre zweymal, liefen, so oft es ihnen einfiel, davon, und kehrten, wenn sie Mangel litten, wieder zurück. Endlich glaubte die Abtissinn Gailingerin eine derselben, die Anna Bleicherin, nachdem sie das sechstemal fortgelaufen war, nicht mehr einlassen zu müssen. Aber diese forderte ihre Aufnahme von Rechtswegen, warf der Abtissinn Parteilichkeit für ihre Tochter, die auch eine Klosterfrau war, vor, und wurde von dem Visitator dem Abte Johann von Wettingen gegen die Oberinn unterstützt. Diese nahm ihre Zuflucht zum Abte Diethelm, welcher 1545 dem Prälaten von Fischingen und dem Landvogte Ulrich Sailer nicht nur diesen Zwist beyzulegen, sondern überhaupt im Kloster eine Ordnung zu machen, und die Aemter zu besetzen den Auftrag gab. Solches hinderte aber der Abt von Wettingen, der es als einen Eingriff in seine Visitatorrechte ansah a). End-

Landvogt Hans Germann, Rudolf Hug Schultheiß zu Wil, Heinrich Großmann Hofammann daselbst, und Rudolph Sailer. Im Namen des Landraths halfen Bernard Küenzli Alt-Landammann, Burkard Staiger Altvogt zu Schwarzenbach, Martin Edelmann Ammann im Thurthal, Michel von Laufen Vogt zu Maagenau mit abschließen.

a) Schreiben des Abt Johannes an den Fürst Diethelm 1545. im Copiabuche genannt *Privilegia et Acta Togg.*

lich, da die Abtissinn nicht aufhörte, den Landesherrn um Hilfe zu bitten, und einen Vogt zu nehmen drohte a), half dieser dadurch, daß er sich vom Prälaten von Wettingen mit der Gewalt eines Visitators ausrüsten ließ, nach Maggenau gieng, und dort zur Einführung einiger Ordnung die nöthigen Befehle ertheilte b). Denn ein eigentliches Klosterleben ward hier noch so wenig, als in Wurmsbach oder Schennis gefunden, wo noch allenthalben jede Frau ihre besondere Pfründe, Tisch, Wirthschaft und Keller hatte, nach Belieben ausgieng, und von beyden Geschlechtspersonen Besuche annahm. Erst als der Cisterzienser General Niklaus Boucheret im J. 1573 in der Schweiz die Bernardiner-Klöster reformierte, und der Ordensregel, Charta genannt, wieder Achtung verschaffte c), nahmen Wurmsbach und Maggenau wieder die Gestalt wohlgeordneter Klöster an. Letzteres besetzte auch ihre Kaplaneipfründe wieder, welche ihnen vor zweyhundert Jahren Graf Kraft von Toggenburg Probst zu Zürich mit zwanzig Mark Silber, und einem Hofe zu Trungen gestiftet hatte d).

Den Abt von St. Johann ließen die Toggenburger auf gleiche Weise auch nicht früher sein Kloster beziehen, als ihnen solches die sieben älteren Kantone im J. 1532 befohlen e), und bis Schwyz ihnen im J. 1533 zu Weesen einige gemachte Forderungen zugegeben hatte. Diese waren: Der Abt läßt das Pfarreinkommen zu St. Johann

a) Schreiben der Abtissinn Gailingerin an Abt Diethelm 1548.
b) Schreiben Abt Dielhelms 1549.
c) Schrift zu Wurmsbach.
d) Urkk. zu Maggenau von 1325 und 1332.
e) Obgemeldter Vertrag zu Raperschwil 1532. 1. May.

theilen, weiset den reformierten Predigern da, und zu Peterszell Wohnungen an, begnügt sich mit dem dritten Theile des Falls, theilt die fallenden Strafgelder mit seinen Gerichtsangehörigen, schlägt zu jeder Ammann- und Weibelsstelle vier Männer vor, überläßt ihnen zur Hälfte die Wahl der aus ihrer Mitte in das Landgericht zuschickenden Männer. Er sorgt dafür, daß den zur Reformation übergetretenen Klostergeistlichen jährlich der von ihrer Aussteuer betreffende Zins von 60 fl. richtig ausbezahlt werde, und begiebt sich wieder unter den Schutz des Landsherrn a). Abt Johann Staiger nahm darauf das Kloster in Besitz, ließ sich von den Verwaltern Rechnung geben, führte den katholischen Gottesdienst ein b), und ließ sich von St. Gallen einen Schirmbrief ausstellen c), that aber übrigens nichts, um sein Kloster aus dem tiefen Schuldenlaste zu reißen, in den theils er selbst vor und während seiner Emigration, theils die Verwalter seit 1529 es versetzt hatten d), so daß die Glaubiger von allen Seiten her auf eine Gant zu dringen anfiengen, und der Untergang des Klosters unvermeidlich schien.

Diesem vorzubeugen gaben sich Abt Diethelm von St. Gallen und der Rath zu Schwyz im Einverständnisse mit

a) Provisorische auf vier Jahre zu Weesen 1533. 6. März zwischen Schwyz und dem Landrathe wegen St. Johann getroffene Uebereinkunft.

b) Schreiben des Raths von Schwyz an den Generalvikar zu Konstanz 1534.

c) Schirmbrief von 1535. im Copiabuche der Statth. Wil. *N.* 1442.

d) „Der mergkliche Abfal, so dem Gottshus die vergangene Jahr „har durch die Lutery, und üble Hushaltung der Aept daselbst „zugestanden." Schreiben von Schwyz und Glarus 1543. Copiabuch *N.* 42. S. 50.

dem Bischofe mehrere Jahre lang alle ersinnliche Mühe; ließen im J. 1534 das Kloster durch den Generalvikar visitieren, den Abt Staiger, welchem schon einmal vor der Revolution wegen schlechter Wirthschaft die Verwaltung war abgenommen worden, die Abtei abdanken a), und im J. 1535 den Konrad Stricker zum Abte wählen. Dieser führte sich noch schlimmer auf, hielt noch schlechter Haus, und verkaufte die zu Flawil und Bürglen liegenden Höfe seines Klosters. Die gemeldten drey Oberkeiten wollten ihn einschränken, und befahlen ihm, seine und seines Vorfahrers Kinder aus dem Kloster fortzuschaffen, von seinem nächtlichen Herumschwärmen b), Mahlzeit halten und üppigem Wesen abzustehen, und sich so zu betragen, daß „man sehen „möge, er wolle Recht thun.“ Sie ließen ferner durch den Landammann zu Schwyz Am Berg, den Landschreiber daselbst Balthasar Stapfer, den Reichsvogt zu Wil, und Rudolpf Sailer von Wil von dem Sollen und Haben des Klosters ein genaues Verzeichniß aufnehmen, setzten, nachdem sie den Verkauf der genannten zwey Höfe zernichtet hatten, den Schultheiß Koller von Liechtensteig und den Hofammann in St. Johann zu Verwaltern, und machten den Abt einen Eid ablegen, daß er außer den bewilligten tausend Gulden kein Geld borgen werde c). Aber dieser wollte so nicht Abt seyn, und als Konstanz deßwegen ihm in den vorgeschriebenen Bedingnissen nachsah, häufte er neue Schulden zu den alten an, so daß man ihm den Jakob Zürcher von Liechtensteig zum Administrator geben, und die Feldkircher,

a) Sammlung der Inkorporations-Akten von St. Johann S. 417.

b) „Er lauft Nachts herum, und lat niemand dhain Ruw.“

c) Urk. 1535. *Class.* 4. *cist.* 2. *N.* 25.

nicht auf die Gant zu dringen, bitten mußte a). Umsonst rieth Fürst Diethelm, da Abt Konrad den 1. Weinmonat 1538 gestorben war, keinen Abt zu wählen, die Geistlichen in andere Klöster zu verstellen und die Abtei, bis sie sich erhohlt hätte, durch Pfleger verwalten zu lassen b). Ohne darauf zu achten, wählten die fünf Geistlichen, welche noch das Kapitel ausmachten c), den Pfleger Jakob Zürcher, und da dieser im J. 1543 starb, den Johann Zoller von Gözis zu Aebten d). Letzterm legten sie folgende Kapitelsatzungen zu beschwören vor: Der Abt kann nur in die Hände des Kapitels abdanken, muß Rechnung ablegen, darf ohne selbes nicht über mehr Geld, als über zehn Pfunde Pfennige verfügen, keine Urkunden besiegeln, keinen Ammann, Knecht, oder Magd annehmen, oder entlassen. Er muß erledigte Pfarrpfründen immer den Aeltesten aus den Kapitularen verleihen, einen aus ihrer Mitte zum Großkeller ernennen; jedem jährlich 6 Pf. Pfenninge zur Kleidung, ein Fuder Feldkircher- oder Baduzer-Wein, und zwey Hofbrode geben, zu ihrem Gebrauche ein Reitpferd halten, und zum Unterrichte der jungen Klostergeistlichen einen Lehrer besolden e). Er wird keine eigene Tafel halten, sondern mit ihnen speisen, und das Kloster nicht mit seinen Verwandten übersetzen. Weder er, noch der Großkeller

a) Copiabuch *N.* 42.

b) Schriben an den Generalvikar zu Konstanz 1542. im Copiabuche *N.* 42.

c) Sie hießen Johann Staiger ehedem Abt, Christoph Stapfer, Christoph am Berg, Johann Zoller, und Hieronimus Schiri, der vorhin den Orden und das Kloster verlassen hatte.

d) Felix Vögeli Pfarrer zu Salez, und Luzius Anrich Pfarrer zu Gambs waren bey dieser Wahl die Stimmenzähler. *Instrument. Elect.* 1543. 9. April.

e) Für Grammatik, Theologie und Musik. Anstellungs-Brief von 1560. *in Privileg. Act. Togg.*

dürfen in ihrer Abwesenheit andere als Konventherren zu ihren Stellvertrettern ernennen; er muß die im Kapitel gefaßten Rathschläge geheim halten, diesem seine alten Gebräuche und Herkommen unverändert lassen, die Konventherren für ihre Vergehen nie in der Kirche vor den Bauern, sondern im Kapitel abstrafen, den von ihnen angenommenen Konventdiener besolden, und den Knechten die Schlafkammer nicht neben ihren Zimmern anweisen a).

Die Wahl des Johann Zollers, der ein Jüngling von achtzehn Jahren, hinkend, und kein Priester war, ärgerte den Fürst Diethelm über alle Maßen; er verwies es den Wählenden, daß sie nicht die mindeste Sorgfalt für die Erhaltung ihres Klosters trügen, und beschloß, da sie ihm mit dürren Worten sagten, daß er ihnen als Schirmherr in die Wahl eines Abts nichts einzureden habe, seine Hand von einem Kloster, das aus Schuld seiner Glieder nicht mehr zu retten wäre, abzuziehen. Aber der Rath von Schwyz bath ihn auf das höchste, solches nicht zu thun. Diethelm entsprach dieser Bitte, und stellte mit Schwyz in Ansehung, daß der neue Abt Zoller ein Taugenichts sey, an den Bischof von Konstanz die Frage, ob er es zugeben wolle, daß drey oder vier lüderliche Geistlichen ihr Kloster, das nach abgezogenen Schulden bloß noch hundert und siebenzig Gulden reine Einkünften hätte, ungehindert vollends zu Grund richten könnten. Nach vielem Rathschlägen kamen endlich alle drey Oberkeiten darinn überein, daß der Abt Zoller abgeschafft, und so lange kein anderer zum Abte erwählt werden sollte, bis das Kloster im Stande wäre, einen zu er-

a) Kapitelsatzungen von St. Johann 1543. vom Abte Zoller besiegelt.

halten. Zwar setzten Zoller und seine Geistlichen, denen der Generalvikar mit den Abgeordneten von St. Gallen, Schwyz und Glarus diesen Schluß im J. 1545 in Liechtensteig eröffnet hatte, sich heftig dagegen; aber sie wurden alle nach dem Schlosse Iberg abgeführt, und dort so lange in Gefängnissen gehalten, bis sie sich unterwarfen a).

Die Verwaltung des Klosters wurde darauf dem Heinrich Sailer einem Klosterherrn von St Gallen, der zugleich Pfarrer zu Bernardzell war, übertragen, welchem Fürst Diethelm, damit er die Glaubiger von der Gant abzuhalten im Stande wäre, sechstausend Gulden, der Bischof dreyhundert ohne Zins anlehnten, mit dem Befehle, ohne Vorwissen des Landvogts Sailer seines Bruders, des Pannerherrn Joachim Zürchers, und des Hofammanns in St Johann, nichts von Bedeutung vorzunehmen. Ohne auf dieses zu achten, wählten die Geistlichen in St. Johann diesen Pfleger, sobald er dahin kam, zum Abte. Derselbe ward aber alsobald von dort entfernt, und weil er die Gültigkeit seiner Wahl behauptete, und für selbe schon an die Tagsatzung geschrieben hatte b), vom Abte Diethelm in dem Schlosse Roschach so lange gefangen gehalten, bis er seine Ansprüche an die Abtei St. Johann aufgab c). Nach diesem unglücklichen mit einem Verwalter gemachten Versuche schlug Schwyz dazu den Thomas Moser einen Geistlichen von Einsiedeln, der Bischof den Joseph Aman Hofammann in St. Johann vor;

a) Urpfed des Johann Zollers 1545. Seine Verwandten wirkten umsonst, vom Kaiser Ferdinand ein Schreiben, ihn bleiben zu lassen, aus. Er ward hernach in der auf St. Johann gehörigen Pfarrei Kalchern in der Klus Pfarrer. Urk 1549.

b) Schreiben Abt Diethelms 1548. 16. Brachm.

c) *Diarium Heinrici Keller Parochi S. G. ad annum* 1548.

vor; der Landrath aber wünschte, daß kein Fremder bestellt, sondern Diethelm selbst alles übernehmen möchte. Dazu war jetzt hohe Zeit, weil die Glaubiger des Klosters, aufgeweckt durch die von dem neuen Bischofe Christoph eilfertig gesuchte Zurückgabe der von seinem Vorfahrer angeliehenen 300 fl., mehr als je auf Zahlung oder Gant drangen. Die Stände Schwyz und Glarus bathen darum diesen Bischof sehr, entweder dem Abte Diethelm alles zu überlassen, oder dem Kloster Geld vorzuschießen, weil dieses das einzige Mittel sey, dasselbe von der Gant und dem Untergange zu retten. Der Bischof that das erste, und Diethelm übernahm im J. 1549 die Leitung dieses Klosters. Dasselbe war auf das Aeußerste gekommen a), denn seine jährliche Einnahme war auf 75 fl. hinabgesunken, die Schulden auf vierzig tausende gestiegen, und das bewegliche Gut fast ganz entäußert b). Die Gebäude droheten den Einsturz, und von den vier noch übrigen Klostergeistlichen wohnte nur einer, der sich vom Almosen nährte, in der Abtei; drey andere trieben sich als Landstreicher in der Gegend herum c).

a) »Depauperati omnique ope destituti.« Urk. 1555. im Copiabuche N. 42.

b) Dieses bestund nach aufgenommenem Verzeichnisse in 4 großen silbernen Bechern, 16 Tischbechern, einem mit Silber beschlagenen Kopf (Stoupus), 11 mit Silber gefaßten hölzernen Löffeln, 28 zinnernen Tellern, 12 zinnernen Blatten, 10 Tischtüchern, 23 Servieten, 5 Handtüchern, 18 Betten; 8 ehernen Häfen, 2 Pfannen, 2 Kesseln, 2 Kellen, 1 Bratpfannen, 2 Rösten, 10 Kanten, einigen leeren Fässern, 1 Hellbarten, 1 Schweinspieße, einigen alten Büchern, Rödeln, Urbarien, Kuhschellen, Gewichtsteinen. In der Kirche waren 9 Kelche und einige Meßgewande. Samml. der über diese Incorporation verhandelten Akten.

c) »Tres, sicut alii Nebulones sine decentia discurrunt.« *Petitio pro Incorporatione* 1549.

F

Jedermann sprang es in die Augen, daß, wenn solchen Leuten einmals wieder mit ihrem Kloster zu walten würde gestattet werden, alle vom Fürsten Diethelm darauf verwandten Kösten und Mühe verloren seyn würden, und daß sich St. Gallen mit der Abbezahlung fremder Schulden unnützer Weise erschöpfet hätte. Dieses stellte Abt Diethelm den geschwind nach einander folgenden Päbsten Paul III, Julius III und Paul IV vor, mit der Bitte, das Kloster St. Johann, damit er mit Sicherheit für selbes Geld auslegen könnte, auf immer dem Seinigen einzuverleiben a). So sehr auch diese Päbste von der Billigkeit dieses Ansuchens überzeugt waren, so trugen sie doch aus Achtung gegen eine erst neu im Kirchenrathe zu Trient gegen die Inkorporationen gemachte Satzung so lang Bedenken, demselben zu entsprechen; bis von den acht katholischen Kantonen dafür eine Bittschrift eingieng; auf welche hin die Einverleibung im J. 1555 den 6. Christmonat ausgesprochen b), und im folgenden Jahre feyerlich vollzogen wurde. Diethelm löste darauf die noch lebenden Mitglieder von St. Johann für ihre Ansprüche aus c), und schickte einen Statthalter und zwey Klostergeistlichen dahin. Das Gebäude ward einige Jahre hernach 1568 von einem Bettler angezündet, und braunte fast ganz ab d).

Den zerrütteten Zustand dieser Abtei machten sich die Leute derselben möglichs zu Nutzen. Den Fall drückten sie

a) *Act. Monast. S. G. Tom.* 13. *p.* 453.

b) *Instrumentum Incorporationis* im Copiabuche *N.* 42. S. 42. 119. — Freyheitsbrief der Alt St. Johanner 1556.

c) Hieronimus Schiri, welcher zu Deniken Kaplan geworden war, ist mit 240 fl. und einem Bette entlassen worden. Urk. 1552.

d) Archivbuch *N.* 892.

im J. 1532, wie oben ist gemeldet worden, auf einen Drittheil seines wahren Werthes herab, und erwarben die Hälfte von den Strafgeldern. Nachhin kauften die St. Johanner und Breitenauer bey Stein sich mit 1600 fl. von den Boden-Herren- Wein- Schmalz- Kernenzinsen, und allen Frohndiensten aus a). So daß sie außer dem großen Zehnten, Fällen, Fastnachthühnern und den für Jahrzeiten gestifteten Zinsen dem Kloster nichts mehr entrichten durften b). Die Peterszeller entledigten sich 1539 durch 60 fl. mit Ausnahme des jährlich auf fünfzig Malter steigendem Korn- und Haber-Zehntens c) für immer von allen anderen Zehntenarten, und die Mogelsberger von dem Heu- und kleinen Zehnten d). Auf die nämliche Weise wurden die Alpen Silun, Silmatt, Breitenalp von aller Lehenverbindlichkeit, dem Boden- und Herrenzinse e), die Alpen Hiltiol und Astra käsara vom Laubstucke und den Pfenningzinsen f), und die Alpen Horen, Bernhalden, Lütisalp, Lutertannen, Neuenalp, Greppelen mit 350 fl. von den Herren- Boden- und Käszinsen, von der Malmilch und Lehenschaft durch ihre Innhaber losgekauft g). Vorzüglich erhielten die zu St. Johann, zum Wasser (Neßlau) und St. Peterszell bey der Einverleibung des Klosters St. Johann, durch welche ihr Landsherr auch ihr Gerichtsherr wurde, die Begünstigung, daß sie des Landrechtes mit Schwyz und Glarus, und aller Freyheiten

a) Auskaufbrief von 1535.
b) Revers von 1543.
c) Auskaufbrief 1539.
d) Auskaufbrief 1539.
e) Auskaufbrief 1537.
f) Auskauf 1538.
g) Löskauf 1540.

der übrigen Toggenburger theilhaftig seyn sollten a), wie schon Abt Ulrich VIII auf gleiche Weise die im Toggenburg wohnenden St. Gallischen Gotteshausleute den eigentlichen Toggenburgern, oder alten Unterthanen der Gräfen gleich gemacht hatte.

Ein ähnliches End würde Pfeffers genommen haben, wenn nicht die fünf katholischen Kantone, die als Herren von Freudenberg dieses Klosters Schirmherren waren, für dessen Erhaltung Sorge getragen hätten. Denn unter vielen auf einander folgenden Aebten trat nicht einer auf, der sich dessen Erhaltung ernstlich hätte angelegen seyn lassen. Jakob Russinger verschaffte zwar dem Bade, welches im J. 1490 800 fl. abgeworfen hatte b), mehr Besuch, da er über die Badquelle, zu der man bis dahin an Stricken und Leitern hinabgefahren war c), in dem Abgrunde ein Haus aufhängen, und den Zugang in dasselbe durch eine in die Felsenwand angebrachte Stiege möglich machte d); auch eine Badordnung festsetzte, und der Welt durch den damals hochberühmten Arzt Theophrastus Paracelsus die Heilkräfte dieses Gesundbrunnens in einem gedruckten Buche bekannt machen ließ. Aber dem durch ihn zerrütteten Kloster half er nicht wieder auf, verzehrte bloß mit drey anderen Geistlichen die Einkünften desselben e), und lebte fortwährend mit selben in so übelm Rufe f), daß seit 1533 niemand

a) Freyheitsbriefe dieser drey Gemeinden von 1556.
b) Rechnungen des Abt Wilhelms von Fulach.
c) Stumpfs Chronik.
d) *Necrologium Fabar. in Fol. regali.*
e) Und das jährliche Gehalt von 200 fl., das ihm die Krone Frankreich für die in Bündten geleisteten Dienste von 1524 bis 1541 auszahlen ließ. Rechnungen dieses Abts.
f) Er hatte 1523 zu Mayenfeld einen Knaben mit einem Pfeile erschossen.

zu finden war, der sich ihnen zugesellen und in den Orden hätte aufnehmen lassen wollen a). Er verkaufte der Gemeinde Rüti die Gerichte und Twinge daselbst b), nachdem er selbe vorher nach lange geführtem Streite im J. 1504 von den hoheitlichen Rechten der Stände c) und 1533 von den St. Gallischen Gerichten zu ober- und unter-Lienz hatte ausscheiden lassen d). Nach seinem Tode, der sich 1549 ereignete, zankten sich der neue von Glarus zur Abtei empfohlene Abt Rudolph Stucki und der Cüster von Moosheim über des Verstorbenen Gürtel und was daran hieng, über dessen Seckel und Taschen, und was darinn war, über seine Kammer, und was in selber gefunden würde, über die Wohnung in der Dechni (des Dechanats), über den Gebrauch ihres einzigen Reitpferdes, und in folgenden Jahren auch über den längern Aufenthalt des Abtes im Schlosse Wartenstein so heftig, daß die regierenden Stände sich darein legen und dem Landvogte befehlen mußten, dem Abte gegen seine zwey Klostergeistlichen Beystand zu leisten e). Diesem Abte, der die schwere Schuldenlast vergrößert, und den Mayerhof St. Salvator in Bündten vom Stifte entäußert hatte, folgte im J. 1564 ein anderer Glarner, Fridolin Tschudi ein Sohn des Marquards Tschudi. Dieser junge Prälat benahm sich wieder so übel, daß die über Sargans regierenden Stände ihm schon im zweyten Jahre einen weltlichen Verwalter an die Seite zu stellen sich bemüssiget sahen f), und als er dessen

a) Schreiben des Abt Russinger an Gilg Tschudi 1533 am Donnerst. nach St. Mathias des Zwölfbothen.

b) Urk. 1550.

c) Rheinthal. Absch. 1504.

d) Spruch 1533. im Copiabuche *CX.*

e) Absch. 1549. 2. April und Absch. 1550.

f) Absch. 1565.

unerachtet im J. 1568 den Hof und die Zinse in Chur verkaufte a), den Dienst Gottes vernachlässigte, und mit Trinken, Buhlen, Schwören, Gotteslästern seinen Stand entehrte, ja gar sich vernehmen ließ, daß, wenn man auf die Entfernung seiner Haushälterinn dringen würde, er mit ihr und den besten Sachen sich davon machen wollte, befahlen sie dem Landvogte, über alles die Hand zu schlagen, und ließen dem Unartigen durch seinen Verwandten den Landammann zu Glarus über seinen unpriesterlichen Lebenswandel die trifftigsten Vorstellungen machen b).

Nicht besser wirthschafteten die nachfolgenden Aebte Jakob von Moosheim, Heinrich Weidemann von Einsiedeln, und die zwey Raperschwiler Ulrich Stoll, und Bartholomä Spieß c). Ueber des letztern Fahrlässigkeit in Besorgung seiner geistlichen und wirthschaftlichen Geschäfte giengen wieder so viele Klagen ein, daß die Stände das Kloster durch den Landvogt Duliker visitieren d), und den Dekan Wilhelm Schedler, welcher aus einem Leutpriester von Luzern ein Klostergeistlicher in Pfeffers geworden war, und dort die Unordnung vermehren half, aus demselben auf die St. Leonardspfründe entfernen ließen e). Aber alle die von ihnen genommenen Maßregeln halfen dem Uebel nicht ab. Der von ihnen bestellte Hofmeister Andreas Glarner führte die Verwaltung ungetreu, der Badmeister schlug bis tausend Gulden hinter sich, und die Geistlichen lebten so frey, daß der

a) Switer. b) Absch. 1567.

c) Von Moosheim, der letzte aus dem ehemals aus lauter Adellichen bestehenden Kapitel war Abt von 1568 bis 1570, Weidmann bis 1574, Ulrich Stoll bis 1575, und Spieß bis 1584.

d) Absch. 1576.

e) Absch. 1578.

päbstliche Nuntius Franz Johann Bonom den katholischen Tagherren erklärte, daß in der Schweiz Pfeffers mit Wettingen und Deniken das meist verdorbene Kloster sey, in dem die größten Aergernisse gegeben würden a). Sie nahmen darum im J. 1580 den weltlichen Verwalter weg, und überließen es dem Legaten, sich um einen Administrator umzusehen. Diesen nahm er, weil St. Gallen keinen geben wollte, aus dem Kloster Einsiedeln, und sandte den Johann Heider von Wil, einen frommen und gelehrten Mann, dahin. Derselbe machte endlich in Pfeffers dem Unwesen ein Ende, nahm junge Geistliche auf, erzog sie mit großer Sorgfalt zu einem untadelhaften Leben und für Wissenschaften b), brachte ihre Zahl auf achte c), studierte, sammelte, vertheidigte die Rechtsamen des Klosters, und brachte, nachdem selbes seit Mannsgedenken um 60000 fl. ärmer geworden war, in das Verkaufen und Borgen einen Stillstand d), würdiger als viele seiner Vorgänger im J. 1586 nach dem Tode des Bartholomä Spieß zur Abtei zu gelangen. Die pflegende Hand der fünf katholischen Stände, die einerseits diese Abtei erhielt, verletzte andererseits sehr ihre Rechte. Nach und nach gewöhnten sich die regierenden Kantone und die Landvögte in Sargans es an, sich als die Oberkeiten, die Aebte aber für ihre Unterthanen und niedern Gerichtsherren, und das ehedem selbstständige Kloster Pfeffers, als einen Bestandtheil des Sarganser Landes zu betrachten e).

a) Vortrag des Legaten zu Baden an die katholischen Eidgenossen 1580. in der Sammlung kathol. Absch. *N.* 1405.
b) Er bath den ersten Minister um einen Freyplatz auf der Pariser Schule.
c) Wahlinstrument von 1600.
d) *Collectanea Fabariensia coæva. in fol.*
e) So sagten sie 1660 „das Gottshaus Pfeffers in unserer Grafschaft „Sargans.“ Absch. 1660.

Für solche hielten die Kantone jetzt auch gemäß des im J. 1519 von Bern ergangenen schiedrichterlichen Spruches die Dörfchen Quarten, Murg und Quinten, obschon Schwyz und Glarus immer noch meinten, daß diese Orte auch im hoheitlichen Betrachte zum Gaster gehören sollten a). Die Stände behaupteten auch gegen die Mayenfelder die Hoheit über das dießseitige linke Rheinufer, und gaben nicht zu, daß die gemeldete Gemeinde ihren unter Ragaz im J. 1536 angefangenen Bau einer Brücke über den Rhein vollenden, oben die Tardisbrücke abtragen, und so das Dorf Ragaz auf die Seite stellen konnte b). Den Bündtnern machten sie die Hoheit über die Herrschaft Haldenstein aus dem Grunde streitig, weil solche ehedem den Grafen von Sargans gehört hätte, weil die Edeln von Greiffensee wegen derselben diesen Herren dienstpflichtig gewesen wären, und weil vor vier und sechzig Jahren, als ihr Besitzer zum Auffalle kam, die Stände die Gant angeordnet, und in derselben dem Käufer angedungen hätten, die Oberherrlichkeit der Kantone zu erkennen. Aber die Gesandten von den Bündten beruften sich in der im J. 1558 zu Wallenstad gepflogenen Unterhandlung auf Verjährung, auf zu befürchtende Unruhen und auf zwey Auszüge, welche die Haldensteiner seitdem mit den Bündtnern gemacht hätten, und wollten weder den Ständen entsprechen, noch mit ihnen in das Recht stehen c).

Der berühmte Freyherr Ulrich von Hohensax, dem, wie oben ist gesagt worden, von den Eidgenossen im J. 1515

a) Schreiben des Abt Jakob Russingers an Gilg Tschudi 1539.

b) Urtheil der regierenden Orte zwischen Mayenfeld und Ragaz 1537.

c) Absch. zu Wallenstad 1528. *in Collectaneis Fabar.*

auf seine Bitte die Hoheit über Sax, Frischenberg und Lienz a) war geschenkt worden, hatte sich in den vergangenen Jahren der Reformationshändel nicht viel angenommen, weil er einer Seits als ein Katholik es nicht mit Zürich, und andern Theils als ein Verbürgerter in der Stadt Zürich nicht mit den fünf Orten halten konnte. Er sah an seinem Sohne Ulrich Philipp einen eben so beherzten und muthigen Krieger heranwachsen, als er war. Solches bezeigte derselbe in dem Kriege in Italien, wo er mit den sieben Fähnlein Eidgenossen, die er als Obrist dahin führte, sehr viel zu dem Siege beytrug, den die Franzosen zu Serisol in Piemont über die Kaiserlichen davon trugen. Er erhielt in diesem Treffen einen Lanzenstich in seinen großen Kropf, ab welcher Wunde sich dieses Gewächs an seinem Halse ganz verlor. Zu Haus behauptete er die ihm als Landsherrn zukommenden Rechte, und gab nicht zu, daß aus seiner Herrschaft an die Eidgenossen durfte appelliert werden, wie die von Schwyz und die Gemeinde Sax geglaubt hatten b). Er litt es auch nicht, daß diese Gemeinde die im J. 1528 seinem Vater abgetrotzten Freyheiten nach Gefallen auslegen, oder weiter ausdehnen könnte. Weil er aber keinen Richterstuhl kannte, der darüber abzusprechen gehabt hätte, bath er den Rath von Zürich um seine Vermittlung. Dieser gab selbe so: Der im J. 1528 durch die Gemeinde Sax erhaltene Freyheitsbrief ist zernichtet; die Gemeinde darf ihre Gemeindsgüter frey benutzen, die deßwegen nöthigen Gebothe und Verbothe ergehen lassen, und bleibt von der Entrichtung der Steuer und der Fastnacht-

a) Die obere Lienz liegt im Sennwalde, die untere Lienz an der Gemeinde Rüti.

b) Urk. 1541. N. 11. bey den Saxerschriften.

hühner befreyt. Sie ist aber schuldig, dem Freyherrn auf ihre Kosten Kriegs- und sowohl männliche als weibliche Frohndienste zu thun, sie hat auf die Liegenschaften, welche der Herr angekauft hat, kein Zugrecht, sie ist nicht befugt, etwas dawider einzuwenden, wenn derselbe Leute aus seiner Herrschaft Forstegg, oder aus der Schweiz zu Gemeindsleuten von Sax machen, oder wenn er von ihren auswandernden Gemeindsgenossen eines von zwanzig als Abzug nehmen will, besonders in dem Falle, wenn er der Gemeinde von diesem Abzuge die Hälfte geben wird. Abgethan auf ewig soll die alte Sitte seyn, vermöge dessen erwachsene Kinder von den Eltern wie Dienstbothen einen jährlichen Lohn bezogen. Zukünftige Zwiste wird ein von den Freyherren aus Männern anderer Gemeinden angeordnetes Gericht entscheiden; für die Kosten und Strafe wegen diesem Zwiste wird Sax 120 fl. zahlen a).

Ulrich Philipp hatte sich die Gunst der Züricher dadurch erworben, daß er von der Zeit an, als er in der zwoten Ehe sich eine reformierte Frau zugesellt hatte, Neigung zur Reformation blicken ließ. Diese nahm täglich so zu, daß, nachdem er seine im Thurgau gelegene Herrschaft Bürglen im J. 1559 weggegeben, und im folgenden Jahre das im Züricher Gebiethe gelegene Schloß Uster gekauft hatte, er sich nicht nur selbst zu derselben bekannte, sondern auch eifrig daran arbeitete, seine Unterthanen dafür zu gewinnen. Zu dem Ende beschied er im J. 1563 den evangelischen Pfarrer zu Altstädten oft nach Sennwald und Salez, die nebst Sax die einzigen Pfarrkirchen in seiner Herrschaft waren, und als mehrere durch dessen Predigten

a) Vertrag zwischen dem Herrn und der Gemeinde Sax 1562. Eben dort.

für die Reformation gewonnen waren a), ließ er im J. 1564 mit ihrem Willen aus beyden Kirchen die Bilder und Altäre wegnehmen b), und gab ihnen von Zürich erhaltene Prediger zu Pfarrherren c). Zugleich aber, weil er wußte, daß er dadurch dem Probste zu Bender seine Collaturrechte verletzt habe, und dieser nicht unterlassen würde, sich darüber bey den fünf Orten zu beklagen, setzte er sein Reformationswerk unter den Schutz des Kantons Zürich, und gab denen von seinen Unterthanen, die reformiert geworden waren, einen Freyheitsbrief, es bleiben zu dürfen d). Wirklich führten der Abt von St. Luzi (damals Probst zu Bender) und mit ihm der Bischof von Chur bey den katholischen Ständen über den Freyherrn von Sax deßwegen, daß er die Collaturrrechte im Sennwalde und Salez an sich gerissen, in diesen Kirchen die Messe verbothen, und die Leute durch zerschiedene gewaltsame Mittel zur Reformation genöthiget hätte, große Klagen; und diese ermangelten nicht, den Stand Zürich zu ermahnen, daß er seinen Bürger, den Freyherrn, der laut einer von seinem Vater ausgestellten Schrift seine Leute bey ihren Freyheiten und Gebräuchen zu lassen schuldig wäre, anweisen solle, alles wieder in vorigen Stand zu setzen e). Dieses that der Rath von Zürich freylich nicht, doch rieth er dem Freyherrn, in seinem Reformationswerke jetzt keinen Schritt mehr vorwärts zu thun,

a) Schreiben des Ammann Voglers 1564. 30. Wintermon. *N.* 31. — Standsschreiben von Zürich 1564. 3. Christm.

b) Des Freyherrn Ulrich Philips Schreiben 1564. 12. Weinmonat. Bey Hottinger.

c) Den Hans Huser auf Salez, und den Hans Wonlich, welcher vorher Prediger in Altstädten gewesen war, in dem Sennwald. Standsschreiben von Zürich 1564. 23. Christm.

d) Freyheitsbrief für die evangelische Religion 1556. 6. Jän.

e) Schreiben der *V* Orte 1565.

noch jemanden zu selber zu zwingen, sondern das fernere lediglich den Wirkungen der Gnade Gottes heimzustellen, durch welche jene Unterthanen, welche jetzt die schlimmsten wären, in die besten geändert werden könnten. In solchem Falle würde keine Klage statt haben, und wenn niemand Klage führte, würden die fünf Orte der Sache nicht mehr gedenken; später könnte je nachdem sich mit den fünf Orten die Läufe anlassen würden, mehreres gethan werden a). Diesen Rath befolgte Ulrich Philip, und ließ die, welche zu Salez und im Sennwald katholisch geblieben waren, die österliche Beicht und Communion verrichten b), und die im Hag ungehindert alle Sonntage nach ihrer Pfarrkirche zu Bender über den Rhein fahren. Ja er trug sich sogar dem Probste daselbst an, ihnen solches zu befehlen c). Damit erhielt er, was er suchte, nämlich, daß der Abt von St. Luzi von dem angedrohten Rechtsbothe abstund.

Da hernach im J. 1585 dieser Freyherr starb, und nebst vier Töchtern fünf Söhne hinterließ, erbten von seinen Besitzungen Johann Albert der Erstgebohrne, welcher im katholischen Glauben und in spanischen Kriegsdiensten aufgewachsen war, das Dorf Sax mit dem darinn im J. 1551 erbauten Edelsitze d), Johann Christoph das Schloß zu Uster, und Johann Philipp das Schloß und die Herrschaft Forstegg. Dieser letzte im J. 1551 gebohren, studierte in den Städten St. Gallen, Lausanne, Genf, Paris und London, nahm am letztern Orte das Doktorat, und ward nach

a) Standsschreiben von Zürich 1565. 26. Heum.
b) Schreiben 1570. 16. März.
c) Schreiben des Freyherrn an den Bischof zu Chur 1571.
d) Dieser wird jetzt von einem spätern Besitzer das Zieglerische Haus genannt.

vollendeten Studien des Churfürsten von der Pfalz Rath, und 1576 dessen Gesandter an dem Reichstage zu Regensburg, verließ aber im folgenden Jahre den Pfälzischen Hof, ward in Holland General, und Commandant in Geldern, wo er im J. 1579 auch seinem jüngern Bruder Hans Ulrich eine Militärstelle verschaffte, und 1587 eine Fräule von Brederode heirathete. Mit dieser kehrte er in die Churpfälzische Dienste zurück, verwaltete dort fünf Jahre lang das Amt Mosbach, ließ sein im J. 1586 aus Sorglosigkeit einer Wäscherinn abgebranntes Schloß Forstegg wieder erbauen, und bezog selbes im J. 1594. Da nahm er nach seiner Ankunft den Katholiken die von seinem Vater vor zwanzig Jahren ertheilte Glaubensfreyheit wieder ab, verboth dem Pfarrer zu Bender, seine sterbenden Pfarrkinder im Hag zu versehen, und befahl den in diesem Dorfe wohnenden Katholiken alle Sonn- und Feyertage den reformierten Gottesdienst in Salez zu besuchen; erließ, als sie nicht gehorchen wollten, durch die Vermittlung von Zürich zwar dieses, befahl aber ihnen dagegen, daß sie aus jedem Hause eine Person in die Wochenpredigt schicken müßten a). Dieses Betragen verdroß seinen ältesten in Sax sitzenden Stiefbruder Albert und dessen Söhne. Sie begannen schwere Drohungen auszustossen, die ihm nicht gleichgültig waren, weil er wußte, daß Albert ihm die Verdrängung aus der Erbfolge in der Stammherrschaft Forstegg noch nicht verziehen habe, und weil er sich noch wohl erinnerte, wie derselbe im J. 1580 in dem Wirthshause zu Sargans mit dem Landvogte Trösch von Uri einen Wortstreit angefangen, und als dieser ihn einen lutherischen Bauern genannt hatte, sich mit

a) Vergleich zwischen dem Freyherrn und denen im Hag 1595, 26. Heum.

demselben vor dem Hause auf den Säbel geschlagen, und selben niedergehauen habe a). Er ließ deßwegen in seinem Wohnschlosse Forstegg Tag und Nacht Wache halten, und durch den Stand Zürich seinen Bruder zum Frieden ermahnen. Während dem fiel der Tag des Salezer Mayengerichts ein, dem beyde Brüder, Albert als Gerichtsherr von Sax, und Johann Philip als Gerichtsherr von Forstegg beywohnen sollten. Ersterer besuchte es mit seinen drey Söhnen, und als solches Johann Philip vernahm, gieng auch er, um nicht gegen ihn sein Mißtrauen an den Tag zu legen, dahin. Da man sich dort nach vollendeten Geschäften im Gasthofe zu Tisch setzen wollte, lief Ulrich Jörg der Sohn Alberts wild den Saal auf und nieder, und neckte mit Stoßen und Schmähworten seinen Vetter so lange, bis derselbe sich sein Schwerdt zu bringen befahl. Kaum hatte aber Johann Philip solches in den Händen, so zog auch sein Nefe den Sabel, und versetzte ihm einen tiefen Hieb auf den Kopf, und als man selben außer der Stuben auf der Laube verband, noch einen, so daß Johann Philip an diesen zwo Wunden nach acht Tagen den 12. May 1596 starb b). Sein Leichnam wurde in der Kirche zu Sennwald c) begraben d), wo der Bürgermeister und mehrere Rathsglieder

a) Archiv Pfeffers.

b) Die Lebensbeschreibung des Freyherrn Johann Philip von Wilhelm Stucki 1597. zu Basel gedruckt. — *Descriptio Baronatus Altosax abs Casparo Thoman Praecone in Salez.*

c) Sonst war die Kirche zu Sax der Begräbnißplatz der Freyherren. Eben dort.

d) Als man im J. 1743 das steinerne Grab, in das der ermordete Johann Philip war gelegt worden, öffnete, fand man seinen Körper ganz unverwesen, weich, und die Haut zwar gelb, aber völlig beweglich. Diese Unverweslichkeit hielten Katholiken über dem Rheine für ein Wunder, und den Körper für den eines

von Zürich seinem Leichenbegängnisse beywohnten. Der von Zürich mit Steckbriefen a) verfolgte Mörder entkam ohne Mühe nach Oesterreich, wo er aber so gefährliche Händel anfieng, daß ihn deßwegen zu Wien der Kaiser im Kerker enthaupten ließ b).

Friedrich Ludwig der älteste Sohn des Erschlagenen vollendete zwar den Bau des auf einem dreißig Schuhe hohen Felsenstücke stehenden, und mit einem steinernen Wasserbehälter und Handmühle versehenen Schlosses Forstegg, das sein Vater auf die alten sieben Schuhe dicken Mauren wieder herzustellen angefangen hatte c); er war aber nicht im Stande, sich in dessen Besitze zu behaupten, sondern mußte es im J. 1615 mit der Stammherrschaft Sax und Forstegg dem Stande Zürich um 115000 fl. überlassen, der es in eine Landvogtei verwandelte. Ludwig ließ sich darauf zu Kempten einem Landsitze in gemeldtem Kantone nieder d);

Heiligen. Einige Pursche von Frastenz beschlossen darum, diesen heiligen Leib den Sennwaldern wegzunehmen, wie solches vor tausend Jahren oft geschehen war; brachen 1744 den 5. May durch die Fenster in die Kirche ein, hoben den Grabstein ab, und trugen den Leichnam mit sich über den Rhein. Dort wurden aber in Frastenz die Diebe entdeckt, ihnen gesagt, daß sie den Leichnam eines eifrigen Protestanten hätten, der von einem Katholiken umgebracht worden wäre, derselbe zurückgefordert und von der Regierung zu Insprug ausgeliefert. Seitdem liegt er auf dem Glockenthurme im Sennwalde, wo er aber durch den Eindruck der Luft seine Weiche, gelbe Farbe, und Beweglichkeit der Haut verloren hat, braun, hart und spröde geworden ist, und an den Schenkeln sich in kleinen Blättchen aufzulösen, und, doch ohne Geruch und Ungeziefer, zu zerfallen anfängt.

a) Der an St. Gallen abgeschickte ist noch vorhanden.

b) *Notæ Melchior. Goldasti. Tom. 1. Rerum Alleman.*

c) *Caspar Thoman.*

d) Lehenbrief von 1624. im Archiv der Statth. Wil.

starb aber da im J. 1629 ohne Leibeserben. Eben so verließen auch seine Brüder und sein Vetter Christoph Friedrich der Sohn des obgemeldten Johann Christophs im Schlosse zu Uster kinderlos die Welt a); und die Freyherren von Hohensax, diese ersten Eigenthümer, Uroberkeit und kleine unabhängige Selbstherrscher jenes von dem Rheine und den südlichen Felsenwänden des Alpsteines eingeschlossenen Landstriches starben mit ihm aus b).

Die Stadt St. Gallen führte um diese Zeit mehr als sonst nie einen vortheilhaften Handel mit ihren weißen und gefärbten hundert Ellen langen Leinwandtüchern und Zwilchen, welche sie aus Flachs verfertigte. Diese Waare wurde so eifrig gesucht, daß man den vielen Bestellungen, welche aus Italien, Ungarn und Frankreich einliefen, zu entsprechen nicht im Stande war c), obschon vom J. 1535 an immer mehrere, und im J. 1549 blos von der besten Gattung zwölftausend Tücher verarbeitet wurden. Da diese den Bürgern über hundert tausend Gulden reinen Gewinn abwarfen d), erweckte solches die Eifersucht der Nachbaren. Die Konstanzer gaben sich die äußerste Mühe, eben so schöne und gute Tücher zu liefern, aber umsonst; sie konnten nie die Concurrenz mit denen von St. Gallen aushalten; wo man schon lange die Einrichtung getroffen hatte, daß kein Tuch, welches nicht vorher durch Sacherfahrne (geschaut) geprüft

a) *Caspar Thoman.*

b) Nach Leus Lexikon blühet ein Stamm dieser Familie noch in den sächsischen Grafen von Hoja fort, welche ihre Abkunft von dem Bruder des St. Gallischen Abts Ulrichs VI von Hohensax herleiten; und in Bern schreibt sich die Familie Dietlinger von denen von Hoja her.

c) Haltmayers Chronik von St. Gallen.

d) Joachim von Watt bey Keßler.

geprüft und käuflich erklärt worden war, in den Handel kommen konnte. Eben so wenig vermochten die Appenzeller gegen sie aufzukommen, obschon sie auch Bleichen, Walken, und Schauen errichtet hatten, und sogar noch bessere Leinwand lieferten, als die St. Galler a). Dieser vortheilhafte Handel setzte die Bürger der Stadt zu dieser Zeit in Stand, mehrere öffentliche Anstalten zu unternehmen. Da fiengen sie eine öffentliche Bibliothek anzulegen an, errichteten im J. 1598 ein Gymnasium, baueten das Müller- b) und Spiserthor, das Rathhaus, die Mägdchenschul, die Sust, erweiterten wieder die St. Laurenzen-Kirche, erneuerten vom Spiser- bis zum Platzthore die Stadtmauren, baueten die Brücke nach der Speiservorstadt, gruben am Fuße des Zirregüggiberges zwey Weyer, und kauften von Albert von Breitenlanderberg um 63000 fl. die im Thurgaue gelegene Herrschaft Bürglen c). Vorzüglich aber tauschten sie mit dem Stifte die gegenseitigen Rechtsamen und Zinse aus.

Zu diesem gab das Schicksal der Hugonotten in Frankreich die Veranlassung. Denn da die Bürger daran lebhaften Antheil nahmen, und ihren Unwillen über das Stift, das dem Könige die Werbung gestattet hatte, ausließen d), die Bürgermeister, unerachtet der wiederholten von der Tagsatzung erhaltenen Abmahnung, den Ein- und Ausgang in das Kloster sehr erschwerten, das Gefolg der zu der Einsegnung des Abts Othmar, der 1564 dem Fürsten Diethelm

a) Keßlers Sabbatha.
b) *Diar. Heinrici Keller* 1550
c) Jörg Bastharb, — Haltmayer.
d) Sammlung der Kundschaften über die 1547 und 1563. von den Stadtbürgern ausgegossenen Droh- und Schmähreden im Copiabuche *N.* 44.

nachfolgte, ankommenden Herren bestimmten, und einem Fürsten mit nicht mehr als vierzehn, einen Prälaten nur mit neun Personen durchziehen ließen, ihren Bürgern streng dieser Feyerlichkeit zuzusehen untersagten, die Wachen bey den Thoren am Tage um die Hälfte, zu Nachts auf 300 Mann verstärkten, und eher ihr Amt niederlegen und das Bürgerrecht aufgeben, als bey der Tafel erscheinen wollten, welche den fremden Gästen und den Gesandten der Schirmorte im Stifte gegeben wurde; so nahm der neue Abt daher den Anlaß, für das Stift ein eigenes Thor durch die Stadtmauer zu fordern. Zwar wendete dagegen der Magistrat sein durch erhaltene Sprüche kundiges Recht vor, und beschwerte sich sehr, daß man seine Stadt zu einem offenen Orte zu machen gedenke. Aber die vier mit dem Stifte verbündeten Stände sahen wegen der bezeigten Unduldsamkeit und dem verletzten freyen Durchpasse dieses für verwirkt an; das Stift siegte, und eroberte im J. 1566 durch einen Spruch das Recht, aus dem Kloster ein Thor durch die Stadtmauer ausbrechen zu dürfen a).

Da auf solche Weise der Abt Herr über ein Thor geworden war, und in Folge dessen der Magistrat die Stadt nicht mehr schließen konnte, wünschte dieser selbst, das Kloster durch eine hohe Mauer von der Stadt abzusöndern, um dadurch wieder über alle Zugänge in dieselbe Meister zu werden. Zugleich zeigte er sich auch zur Auswechslung aller gegenseitigen Rechte, Forderungen und Zinse bereit. Da dieses eben das Ziel war, nach dem das Stift schon lange gestrebt hatte, kam diese Sönderung durch die Vermittlung

a) Vertrag zu Roschach 1566. 13. Herbstm. und Akten über das neue Klosterthor in den Copiabüchern N. 44. und N. 169.

der Eidgenossen ohne viele Schwierigkeit zu Stande. In einem darüber geschlossenen Vertrage a) verspricht die Stadt gemeinschaftlich mit dem Abte von dem Spiserthore bis zum Müllerthore eine ein und dreißig Schuhe hohe Klostermauer aufzuführen; will in dem Klosterbezirke den mit der Vogtei erkauften Blutbann und die vom Reiche erworbene Umgeldsgerechtigkeit, die hinter dem Kloster neben der Steinach hinablaufende Stadtmauer, mit dem innen an derselben angebrachten Gange auslösen lassen; begiebt sich des Rechtes auf dem Klosterthurme Wache zu halten, zu der Rüstkammer einen Schlüssel zu besitzen, und sechs Beysitzer in das Hofgericht schicken zu können. Hingegen überläßt das Stift der Stadt die Collaturrechte zu St. Laurenz und St. Mang, die St. Johannes-Kapell, das Brüderhaus, einen Theil des alten Kornhauses (jetzt Mägdchenschul), den Platz bey St. Laurenz, einen Strich Boden der neu zu errichtenden Klostermauer nach, seine Rechte auf dem Schmalzmarkte, die Gärten an der Steinach und im Frongarten, alle Häuser, Gärten und Wiesen, welche den Münsterkaplänen, den Pfrunndherren zu St. Jakob, St. Mang, St. Leonard und den Klausen zu St. Leonard und St. Jakob zugehört hatten; es erläßt dem Zollamte die Obliegenheit, die Lichter im Münster zu erhalten, und dem Spitale die Verbindlichkeit, die Hostien in dasselbe zu liefern; es bewilliget die Auslösung (Lehen ausgenommen) aller Zinsen und Beschwerden, welche bisher die Stadt oder ihre Bürger noch den Aemtern, Pfründen und Stiftungen des Klosters zu entrichten hatten. Dieses alles wurde von den Eidgenossen an einen Geldwerth geschlagen, wo es sich ergab, daß die

a) Vertrag zu Wil 1566. 21. Herbstm.

Stadt dem Stifte 14688 fl. a), dieses hingegen der Stadt 9625 fl. zu bezahlen habe. Das alles wurde noch in diesem Jahre berichtiget b), der Bau der neuen Klostermauer be-

a) Davon fielen auf

	Pf.	ß.	p.
die Statthalterei in St. Gallen . .	3623	12	11
das Dekanat	132	1	3
das Brüderhaus	909	6	17
den Münsterbau	556	12	5
die alte Bruderschaft	83	10	—
das Beinhaus	397	7	6
unser lieben Frauen-Pfründe . . .	40	10	—
die St. Johannes-Pfründe . . .	56	—	—
des hl. Grabes Pfründe	127	7	6
die St. Galls-Pfründe	12	—	—
die St. Peters-Pfründe	308	9	2
die St. Katharina-Pfründe	18	—	—
die St. Jörgs-Pfründe	155	—	—
die St. Jakobs-Pfründe	569	—	—
St. Fiden die mehrere	208	—	—
St. Fiden die mindere	156	—	—
St. Leonard die Probstei	231	2	6
St. Leonard die mehrere Pfründe . .	612	10	—
St. Leonard die mindere Pfründe . .	130	6	3
St. Mang die Pfarrei	602	2	6
St. Mang die Schüler-Pfründen . .	384	—	—
St. Jörgen die Kirche	102	—	—
Für die Kollaturen zu St. Laurenz und St. Mang	87	—	—
Für die Schwesterhäuser zu St. Jakob und St. Leonard	131	—	—
Für Jahrzeiten	974	15	—

b) Aus dem Gelde, welches für die Auslösung der zwo St. Leonards-Pfründen eingieng, wurde 1604 die Pfarrei Bruggen *Class.* 1. *cist.* 7. **Bruggen**, aus dem der St. Jakobs-Pfründe 1647 die Pfarrei Wittenbach, **Urk.** 1647. **Pfarreien-Tom.** aus dem der St. Peters- und den Schüler-Pfründen 1660 nach durchgebrochenem Drackenloche die Pfarrei St. Joseph, *Diar. Abbat. Galli et Cælestini* 1. aus der St. Katharina-Pfründe die Kaplanei St. Jörgen gestiftet, und aus den übrigen die Pfründen der Geistlichen des Frühenamtes neu hergestellt.

gonnen, und das neue Thor 1568 ausgebrochen a); nachdem man sich über die nach demselben führenden Brücken und Straßen einverstanden, und einige über die Vergleichspunkte entstandenen Zweifel durch die Gesandten der nämlichen Kantone hatte erörtern lassen b).

Die Stadt St. Gallen ward im J. 1578 mit den Appenzellern eines an sich sehr unerheblichen Gegenstandes wegen in einen heftigen Streit verflochten. Ihre neue errichtete Buchdruckerei hatte in einem Kalender den schwarzen Bären, da wo er das Wappen der Stadt vorstellte, als ein Männlein, und dort, wo er als das Standeszeichen von Appenzell angebracht war, als ein Weiblein vorgestellt. Dieses deuteten die Appenzeller als einen großen ihnen angethanen Schimpf aus, führten darüber Klage, und, als der Stadtmagistrat der Sache nicht die Aufmerksamkeit schenkte, die selbe nach ihrem Dafürhalten verdiente, hiengen sie vor ihrem Rathhause das Landspanner aus, verbothen den Stadtbürgern in ihrem Lande Garn, Holz, Kohlen zu kaufen, belegten sie mit Steuren, weigerten sich, in St. Gallen den Zoll zu entrichten, oder den Gesetzen der Leinwandprüfung sich zu unterwerfen. Aber der Fürstabt Joachim legte sich dazwischen, und endigte, nachdem ihn beyde Theile zum Vermittler angenommen hatten, die Sache dadurch, daß er einer Seits die Stadt, die Kalender einzusammeln, und auf der andern Seite die Appenzeller ihre Verbothe und feindschaftlichen Maßregeln zurück zu nehmen bewog c).

a) Dieses ward wegen dem Erzbischofe Karl Borrome, welcher nach dessen Vollendung im J. 1570 durch dasselbe in das Stift eintritt, das St. Karlsthor genannt.

b) Erläuterung der im J. 1566 zu Roschach und Wil aufgerichteten Verträge 1569. 11. Augustm.

c) Spruch von 1579. im Copiabuche N. 91. S. 100. — Samml. der Eidg. Absch. N. 1425. — Jörg Basthards Chronik.

Diese **Appenzeller** waren dem Stifte von den ältesten Zeiten her a) auch noch, wie die Stadt St. Gallen, verschiedene Gefälle zu entrichten schuldig; aber die Auslösung derselben litt bey ihnen weit mehr Schwierigkeit, als bey dieser. Sie wollten weder zahlen noch auslösen. Das Stift hatte an ihnen mit einem Bergvolke zu thun, bey welchen Leuten man wahrgenommen hat, daß sie den von unten heraufkommenden Forderungen ungern zu entsprechen, und dagegen ihren von oben herab geführten Ansprüchen großes Gewicht zu geben pflegen, ohne Zweifel darum, weil sie von den niedern Gegenden mehr zu ziehen, als denselben ab ihren dürftigen Boden zurückzugeben gewohnt sind. Die Kirchhöri Appenzell hatte zwar durch Vermittlung der sieben ältern eidgenössischen Kantone den Haberzehnten um tausend Pfunde und zwey tausend Gulden vom Stifte abgelöst, und diese Summe zu verzinsen übernommen; aber bald unterließ sie dieses, und entrichtete weder den Zins, noch den Zehnten. Zum Grunde davon gab sie an, das Stift hätte ihr in der vergangenen Reformationszeit keinen Pfarrherrn bestellt, und sie hätte selbst einen suchen müssen. Um für immer dieses Zwistes los zu seyn, ließ ihr Abt Diethelm nicht nur die sechs rückständigen Zinse, sondern auch tausend Gulden von der Auslösungssumme nach b). Dagegen versprach sie die vom Stifte bestellten Pfarrer und Helfer anzunehmen und zu erhalten, ohne daß ferner der Abt dem Pfarrer

a) Im J. 1490 zog das Stift aus dem Appenzellerlande jährlich noch 700 fl.

b) Urk. 1532. im Copiabuche *N.* 28. Beyde Theile versprachen sich da auch, einander zu helfen, damit sie des Dr. Thiebald Huters Pfarrers zu Appenzell, der aber diese Pfarrey nicht durch sich selbst versah, los würden.

das gewöhnliche Jahrgeld von fünfzig Gulden, noch irgend etwas anderes zu zahlen hätte a).

Während den wegen dem Glauben entstandenen Unruhen hatte das ganze Appenzellerland die Leibfälle zu entrichten aufgehört, und war diese Bezahlung wieder zu beginnen so wenig geneigt, daß es dem Abte Diethelm Blarer nicht einmal eine Antwort gab, als er selbes dazu aufforderte. Erst nachdem er auf den Tagsatzungen seine Klagen angebracht und sich das Rückständige nachzulassen erbothen hatte, gestanden die Appenzeller diese Pflicht, die ohnehin auf keine Weise konnte geläugnet werden, ein, und fiengen die Fälle wieder zu zahlen an b). Sie verstanden sich auch mit dem Abte über den von Aeugst nach Altstädten gehenden Zehnten, und über eine Vorschrift, die bey Erbschaften, Abzügen und Bestrafung der Fehler gegenseitig zu beochachten wäre c). Aber bald wurden dem Stifte in dem Einzuge der Fälle wieder so viele Hindernisse in den Weg gelegt, daß selbes, um des Verdrusses los zu werden, sich im J. 1566 entschloß, für die Auslösung derselben fünf tausend Gulden anzunehmen d). Auf die nämliche Weise hatten alle Appenzeller-Gemeinden einige vor, die meisten während der Reformation angefangen, sich selbst ihre Pfarrherren, deren Ernennung dem Stifte St. Gallen zukam, zu wählen. Abt Joachim, der den wieder katholisch-gemachten Grubern, und den in der Kirchhöri Trogen katholisch-gebliebenen Appenzellern, Kirchen für ihre Religionsübung suchte, forderte vorerst

a) Revers deren von Appenzell 1538. im Copiabuche N. 15.
b) Eidg. Absch. von 1542 und 1543. im Copiabuche N. 42.
c) Vertrag von 1545. 10. Winterm. Den aber Innrhodisch-Appenzell im J. 1777 wieder stürzte.
d) Auslösungsbrief 1566. im Copiabuche N. 46. S. 18.

bloß von denen zu Trogen und in der Grub sein altes Collaturrecht zurück, und both ihnen im J. 1586 darüber vor ihre Oberkeit nach Appenzell das Recht a). Solches wollten diese nicht bestehen, wandten wie die Rheinthaler ihren sechzigjährigen Besitzstand vor b), und suchten zu Zürich Hilf und Rath. Da Joachim diesen Widerstand sah, und der Blitz eben, als er sich mit ihren Abgeordneten über diese Frage besprach, den Klosterthurn zündete, ließ er indessen seine Ansprache auf sich beruhen, und forderte bloß von den appenzellerischen Grubern, daß sie seinen dießeits des Baches sitzenden katholischen Unterthanen, die immer Kirchgenossen von Grub gewesen waren, in ihrer Kirche freye Religionsübung gestatten, und gleiche Rechte an die Kirche und den Kirchenfond einräumen möchten. Dazu wurden selbe auch im J. 1589 durch erwählte Schiedrichter angewiesen, und durch ihre Oberkeit angehalten c). So daß die St. Gallischen Gruber, welche seit dem Jahre 1548 den Gottesdienst in Roschach besucht hatten d), denselben nun wieder in ihrer vorigen Pfarrkirche vollbringen konnten.

Damals kämpften auf den Appenzeller-Gebirgen die Religionsparteien heftig mit einander. Die Evangelischen droheten die Katholiken zu überfallen, wenn sie nicht das mit Spanien geschlossene Bündniß aufgeben, und die eingelassenen Kapuziner von Appenzell wieder fortschaffen würden; setzten alle katholischen Rathsherren ab, und wählten

a) Schreiben 1586. *cist.* Grub.

b) Die von Trogen hatten nämlich im J. 1526 den von Goldach vertriebenen Pfarrer Am Stein, und als solcher im J. 1529 von Heinrich Läser im Toggenburg war ermordet worden, andere nach ihm zu Pfarrherren angenommen. Haltmayer.

c) Schreiben von 1589. *in cist.* Grub.

d) Tauf- und Sterbbücher der Pfarrei Roschach.

bloß evangelische. Da die Katholiken dieses nicht zugeben wollten, und darum von jenen überfallen zu werden befürchteten, schlossen sie im J. 1587 mit dem Abte Joachim ein geheimes Schutzbündniß auf 400 Mann gegenseitigen Hilfvolkes a), und bathen dessen Nachfolger den Abt Bernard, den erschlafenen Zwist über die Collaturrechte zu ihrem Besten wieder zu erwecken. Abt Bernard that solches, weil auch die Appenzeller, wie er nach Zürich schrieb, wenn sie gegen ihn nur für die geringste Ansprache mit einem Rechtsgrunde aufkommen könnten, gewiß nicht still sitzen würden, forderte im J. 1596 alle Pfarrgemeinden im Appenzellerlande auf, entweder ihm wieder die Besetzung ihrer Pfründen zu überlassen, oder die Rechtstitel, mit welchen sie die Collaturrechte vom Stifte an sich gebracht hätten, aufzuweisen, und wandte sich, als er keine Antwort erhielt b), an die Gesandten der sechs Kantone, welche im J. 1697 das Land Appenzell in zwey Theile abzusöndern gekommen waren. Die Forderung des Abtes, welche einige Geistlichen im Appenzellerlande c) dem Volke als einen Angriff auf ihre Freyheiten und Religion vorstellten, brachte dieses in große Wuth, so daß das Stift für nöthig fand, diesem falschen Wahne in einer öffentlichen Schrift zu widersprechen, und die Erklärung zu geben, daß es nicht mehr und nichts anders, als die nach Siegeln und Briefen ihm zustehenden Collaturrechte anspreche, so wie es solche in vieler andern Herren Gebiethen, und namentlich in den Züricherischen

a) Bündniß im Copiabuche N. 91. S. 426.

b) Schreiben des Abtes Bernard an Zürich 1597. 6. Hornung im Officialat-Tom. Pfarrei Appenzell.

c) Z. B. Steffan Knup Burger zu Zürich und Pfarrer zu Herisau in der Beschreibung des Collaturstreites von 1598.

Gerichten zu Stammheim auch besäße a). Aber weder damit, noch mit vielen gepflogenen Unterhandlungen richtete es etwas aus, darum schlug selbes ihnen die Häupter der Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus als Schiedrichter vor b). Diese kamen 1598 den 21. Jänner in St. Gallen zusammen; konnten aber zu keinem Schlusse gelangen, weil der Abt sich seine Collaturrechte unter keinem andern Bedingnisse wollte auslösen lassen, als wenn die evangelischen Appenzeller denen unter ihnen, welche für sich den katholischen Gottesdienst zu haben wünschten, solchen in ihren Kirchen gestatten würden, die Appenzeller-Gemeinden aber dieses hoch verwarfen c), als dem im J. 1588 von den zwölf Kantonen festgesetzten Gesetze, daß der mindere Theil der Gemeindsgenossen in Religions- wie in andern Sachen dem Zahlreichern folgen müsse, widersprechend d), und weil die in gleiche Theile zerfallene Schiedrichter darüber keinen Entscheid geben, noch sich über einen Obmann vereinigen konnten. Da mit den durch ihre von Zürich gebürtigen Geistlichen aufgebrachten Appenzellern e) die Sache nicht weiter zu bringen, und im Ganzen, wenn es auch gewonnen würde, nach der geschehenen Theilung des Appenzellerlandes für das Stift und die Katholiken wenig Vortheil abzusehen war, riethen die katholischen Stände dem Abte, es indessen auf sich beruhen zu lassen. Welches er und alle seine Nachfolger thaten, und um desto eher thun konnten, weil auch die fünf Orte es mit Evangelisch-Glarus in dem

a) Schreiben des Abt Bernards an Zürich 1597.
b) Schreiben 1598. im Officialat-Tom. Pfarrei Appenzell.
c) Eben dort.
d) Des gemeldten Stephan Knups Beschreibung des Collaturstreites.
e) Eben dort.

1564 errichteten Vertrage größten Theils bey dem alten bewenden ließen a), obschon sie, um es zur Erfüllung seines wegen der Religion im J. 1532 gegebenen Versprechens anzuhalten b), sich im J. 1560 mit Aufmahnung des Stifts St. Gallen gegen selbes zum Kriege gerüstet hatten c). Anders dachten sie von den evangelischen Pfründen zu Altstädten, Marbach, Balgach, Bernang, St. Margarethen im Rheinthale, in denen sie den Abt das Ernennungsrecht zu behaupten ermahnten, und ihn, als er es that, dabey schützten d).

Diese und noch eine große Menge anderer unser Vaterland nicht so nahe berührender Zwiste, welche die Reformation herbey gezogen hatte, beschäftigten die Aufmerksamkeit der Eidgenossen so sehr, daß sie wegen näherer von einander zu besorgender Gefahr sich in die Fehden und Kriege ihrer Nachbaren wenig oder gar nicht mischten. Bloß beschlossen sie im J. 1540 gegen den Edeln von Landenberg, und im J. 1569 wider den Herzog Ulrich von Würtemberg Kriege. Aber es blieb beydemale bey den Zurüstungen. In der ersten waren in der St. Gallischen Landschaft 500 Mann aufgebothen, von welchen vierzig zur Besatzung nach Rothweil abgiengen e); in der zweyten wurden nach alter Ge-

a) Vertrag zwischen den *V* Orten und evangelisch Glarus 1564 von den neutralen Kantonen errichtet, in der Samml. der Eidg. Absch. *Tom.* 5. S. 229.

b) Sammlung der Eidg. Absch. *Tom.* 5. S. 158. 186.

c) Zu dem deßwegen im J. 1561 aufgebothenen Volke hielt das Roschacheramt unter dem Anführer Junker Gaudenz Blarer 75 Mann bereit. Copiabuch *XIII.* der Statth. Roschach, und Copiabuch Abt Diethelms.

d) Rheinthaler Absch. zu Baden 1608.

e) Copiabuch der Statthalt. Wil. *N.* 1442.

wohnheit 603 Mann mit dem Panner- und 402 mit den Freyfahnen auszuziehen bestimmt, und jene hätte Jtel Hans Blarer von Wartensee Vogt zu Roschach, diese Dominik Grübler Reichsvogt zu Wil anführen sollen a). Da der Zug auf Rothwil nach der Reformation der erste war, den die Eidgenossen gemeinschaftlich thaten, waren die Tagherren sehr darauf bedacht, bey dem Kriegsvolke jeden Anlaß zu Religionsgezänken zu beseitigen. Zu dem Ende gestatteten sie zwar den Katholiken das Aufnähen der weißen Kreuze auf die Röcke, und das Umwinden des Halses oder der Hände mit Pater noster als eine alte eidgenössische Sitte; verbothen aber streng Tannenzweige oder Hahnenfedern aufzustecken, Pater noster in der Hand zu tragen, die andere Religion, oder derer Geistlichen zu schmähen b).

An den Religionsunruhen und Bürgerkriegen in Frankreich nahmen zwar die Schweizer großen Antheil, aber meistentheils blos aus Religionseifer, da 1588 die Protestanten der königlichen hugonottischen Partei, die Katholiken der Ligue zu Hilf zogen. Bey dieser Gährung benahm sich der Fürstabt Joachim in St. Gallen am klügsten. Er hatte seit mehreren Jahren in der Leibwache des Königs zwey Fähnlein und in einem Regimente, welches im J. 1588 von den eifrig katholischen Parisern für protestantisch gehalten wurde, und mit einem aus den Fenstern und ab den Dächern gemachten Steinhagel vertilgt zu werden in Gefahr war, sich aber mit Vorzeigen der Pater noster gerettet hatte, waren von seinen Unterthanen auch viele. Um nun den Fall zu verhüten, daß nicht Gottshausleute gegen Gottshausleute fechten müßten, verboth er für die Ligue zu

a) Eben dort. b) Dort.

werben a). Zwar drangen die katholischen Kantone, der Nuntius, und viele Partikularen sehr in ihn, von diesem Verbothe abzugehen. Aber er antwortete, daß es der Ligue nicht bloß allein um die Religion zu thun sey, daß er keine Obliegenheit hätte, den Mord der Guisen zu rächen, daß der mit dem Könige im J. 1582 erneuerte Bund noch nicht abgelaufen sey; und wich der großen Zudringlichkeit nur in so fern, daß er auch die Werbungen für den König bey Lebensstrafe untersagte b). Diesen Grundsatz befolgte auch die Stadt St. Gallen, welche eben so unter Verlurste des Bürgerrechtes in französische Dienste zu gehen verboth c).

Der ersten Einladung auf den allgemeinen im J. 1543 nach Trient angesagten Kirchenrath gaben die katholischen Stände der Schweiz kein Gehör, weil sie bey dem damaligen Stande der europäischen Angelegenheiten ein Concilium für unmöglich hielten d). Eben so gieng auch der Fürstabt Diethelm von St. Gallen nach ihrem Rathe weder in dieser ersten, noch in den zwey folgenden Auskündigungen nach Trient, obschon ihm vom Pabste Paul III, vom Erzbischofe von Maynz, vom Bischofe von Konstanz und von dem Legaten Einladungsschreiben zugegangen waren, und ob er gleich eine Verbesserung sehr wünschte e). Erst

a) Schreiben Abt Joachims 1589. 23. May. Sammlung der Eidg. Absch. *Tom.* 6 und 7.

b) Sammlung der Eidg. Absch. *Tom.* 6.

c) Haltmayer.

d) Schreiben des St. Gallischen Gesandten ab der Tagsazzung 1543. im Copiabuche *N.* 42.

e) Bey der ersten Auskündigung eines Conciliums ermahnte er 1543 jedermann, fleißig in die Predigt zu gehen, nach derselben, und täglich während dem Mittagläuten mit zerthanen Armen fünf Vater unser, Ave und den Glauben zu bethen, damit durch

als das Concilium im J. 1551 wieder angefangen, und er zum dritten Male dahin beschieden worden war a), ließ er sich durch die Eidgenossen entschuldigen, und bestellte zuerst den Erzbischof zu Maynz, hernach den Bischof von Chur zu seinem Stellvertretter, aber ohne die ihm von den Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus angerathene Bedingnisse b) in den Vollmachtsbrief einzutragen. Endlich, da das Concilium das vierte Mal aus einander gegangen, und wieder zusammen gekommen war, und die katholischen Stände auf die letzte Einladung den Landammann Lussi von Unterwalden und einen Prälaten im Namen der Eidgenoßschaft nach Trient zu senden beschlossen hatten, wählte Diethelm zu Raperschwil mit den übrigen Aebten den Fürst Joachim von Einsiedeln dazu. Dieser reiste den 4. May 1562 mit dem genannten Landammann und mit dem Pfarrer von Goßau Florin Fleuch, der als Notar mitgieng, nach Trient ab, wo sie dem Kirchenrathe von der neunzehnten Sitzung bis an dessen End, das im folgenden Jahre erfolgte, beywohnten c).

Die Abtei St. Gallen erhohlte sich in kurzer Zeit von den Wunden, welche ihr die Reformation geschlagen hatte, und nahm den Rang wieder ein, den sie von jeher unter den ersten Stiftern behauptete. Sie hatte jetzt das

das Concilium die schädliche Zweytracht gehoben, die hl. Schrift erörtert, die Mißbräuche abgestellt, und der verderblichen Kriegsfecht ein End gefunden werden möchte. Mandat im Copiabuche der Statth. Wil N. 1442.

a) Ladung an das Concilum 1551. 22. May. Copiab. N. 42.

b) „Daß sin fürstl. Gnad sich nit inlasse, denn so viel es die Re„ligion und Glauben berühre.“ Schreiben der *IV* Orte von 1551. 30. Winterm. mit derer von Bern Pettschaft besiegelt, im Copiabuche N. 42. S. 142.

c) Briefe *in Act. Monast. S. G. ad annum* 1563.

Glück, von lauter vortrefflichen Aebten regiert zu werden. Diethelm war nicht nur ein ungemein großer, schöner, leutseliger Edelmann a); ihm verdanken das Stift, die Wissenschaften, die gesetzliche Ordnung auch ihre Wiederherstellung, und man nannte ihn billig auf dem ihm gesetzten Denkmale (nach dem hl. Gall und Ulrich VIII) den dritten Stifter des Klosters. Othmar Kunz von Wil, welcher Diethelmen im J. 1564 nachfolgte, beeiferte sich sehr, sich durch eine gute Verwaltung bey der Nachwelt ein lobwürdiges Andenken zu verdienen, und wollte, aus Furcht vor einer schlimmen Grabschrift bey seiner Wahl durchaus nicht den vom Kirchenrathe zu Trient vorgeschriebenen Untersuch von dem Generalvikar zu Konstanz vornehmen, und dadurch die Freyheiten der Abtei gefährden lassen b). Ihm rufen noch jetzt viele dürftigen Familien Dank für den im J. 1566 errichteten Armenfond nach. Abt Diethelm hatte diese Stiftung vergebens versucht, und umsonst die Gemeinden eingeladen, die sechs rückständigen französischen Pensionen, welche unter sie auszutheilen wären, zur Anlegung eines Siechenfonds und Hauses zu bestimmen c). Othmar brachte sie dadurch in Stand, daß er mit seinen Beamten dazu zwey Mal mehr beytrug, als jenes war, was die Gemeinden bewilligten d). Schade, daß dieser Herr schon im J. 1577 nicht älter als neun und vierzig Jahre starb. Sein Nachfolger Joachim Opser von Wil entsprach ganz den großen Erwartungen, die man sich in St. Gallen von seinen Fähigkeiten und von der sorgfältigen Ausbildung, die er in

a) Stumpf.
b) Copiabuche des Abt Othmars *N.* 44.
c) Copiabuch *N.* 43.
d) *Diarium Abbatis Josephi* 1719.

Paris von den gelehrtesten Jesuiten erhielt, gemacht hatte a). Er las und schrieb in deutscher, französischer, lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache, kannte die besten Bücher seiner Zeit, und schaffte sich viele derselben an, stand mit vielen Gelehrten im Briefwechsel, war ein gründlicher Gottesgelehrter, und voll von Begierde im Stifte, und dessen Landen wahre Aufklärung, Wissenschaft, Frömmigkeit und gute Sitten aufblühen zu machen b). So einen eifrigen Mann wünschte Beat a porta der Bischof von Chur zu einem Nachfolger zu haben, und wählte mit seinem Kapitel ihn im J. 1578 heimlich zum Coadjutor c). Diese Wahl schien Joachim nicht ablehnen zu können, da selbe Pabst Gregor XIII nicht nur bestätiget hatte d), sondern von Joachim keine Entschuldigung annahm, und sogar sich bereit zeigte, ihm selbe aufzwingen und die Abtei St. Gallen dem Bisthume Chur aufopfern zu wollen e). Doch die störrischen Bündtner, welche um diese Zeit den Bischof Beat sehr bedrängten f), und ihn, wenn er einen Ausländer zum Coadjutor nehmen würde, zu erschlagen droheten, befreyeten Joachim von dieser gefährlichen Würde, welche die Stände

a) Er betrieb von Paris aus durch mehrere an die Mitbrüder gerichteten Briefe die Wissenschaften und Frommkeit, und ermahnte den Professor Johann Rustaller in St. Gallen »diligentem »habere curam in seligenda juventute, quæ hic nobis Parisiis »succedere possit.» *Epla Joachimi.*

b) Joachims Gebethe *in Act. Monast. Tom.* 13. *p.* 182.

c) Wahlinstrument von 1578.

d) Päbstliche Confirmation 1578.

e) Auf die gemachte Vorstellung, daß diese Wahl dem Kloster schädlich sey, sprach dieser Pabst: pereat Monasterium, floreat Episcopatus.

f) *Episcopatus curiensis P. Ambrosii Eichhorn* 1797.

Stände Luzern und Schwyz ihm schon von Anfange nicht anzunehmen gerathen hatten a). Der Tod dieses Abtes stimmte mit dessen thätigem Leben überein. Er war der Tod eines Helden. Denn bey der im J. 1594 zu St. Gallen sich äußernden Pest schickte er alle seine Geistlichen in das Toggenburg, theils nach St. Johann, theils in das Schloß Schwarzenbach in Sicherheit b), er aber blieb mit sechs andern zurück und besorgte die Pestkranken. Eben als er in solcher Verrichtung den 24. Augustmonat an das Volk eine Predigt hielt, ward er auf der Kanzel von der Pest befallen, und nach wenigen Stunden im 46. Jahre des Alters von ihr hingerafft c). Sein Eifer und Thätigkeit gieng auf Bernard Müller von Ochsenhausen aus Schwaben seinen Nachfolger über, welcher nach seinem Eintritte in das Kloster von 1576 an in Dillingen die Wissenschaften erlernt hatte, und dort im J. 1590 Doktor geworden war d).

Diese Aebte arbeiteten alle daran, Unwissenheit und Unsittlichkeit aus dem Stifte zu verbannen, und die Klostergeistlichen zu genauer Beobachtung klösterlicher Ordnung, feyerlicher Begehung des Gottesdienstes und Betreibung der Wissenschaften anzuhalten, sie brachten es, da sich auch die

a) Schreiben von Luzern und Schwyz 1579.

b) Briefe bey Stiplin. *Tom. N.* 461. S. 205.

c) Er ward der erste Abt, den man in der Münsterkirche begrub, da alle seine Vorgänger in, oder vor der Kapitelskapelle waren beygelegt worden. Von seinen Schriften sind noch viele in zierlichem Latein geschriebene Briefe, mehrere von 1571 bis 1576 von ihm gehaltene Predigten und Reden, ein geistliches Exercitienbuch, *Commentarius in IV lib. Sententiarum*, *Compendium Summæ S. Thomæ*, vorhanden. *Acta Monast. S. G. Tom.* 13 *et* 29.

d) Stiplin in der Lebensbeschreibung des Abt Bernards. *N.* 461.

H

Sitten des Jahrhundertes immer mehr verbesserten, darinn von Jahr zu Jahr weiter. Besonders that damit Abt Othmar einen großen Schritt vorwärts, da er im J. 1567 das bis dahin Tag und Nacht fast ganz offen gestandene Kloster durch eine Mauer beschloß, und im J. 1573 sich mit dem Kapitel einverstand, eine völlige Lebensverbesserung vorzunehmen a). Vorher geschah es oft, daß zu Nacht einige aus dem Kloster die Holzbeige hinüber kletterten, in der Stadt Besuche gaben, und zur Mettezeit wieder über die nämlichen Holzbeigen in ihre Zellen und Kirche zurückkehrten b), welches nun die hohen Mauren unthunlich machten. Das von seinen Vorfahrern angefangene Reformationswerk vollendete der neue Abt Bernard im J. 1595 ganz. Dieser schnitt, mit Hilf des päbstlichen Legaten Hieronimus de Porcia und des Abts von Weingarten alles ab c), was sich irgend auf eine Weise mit der Regel, den Gelübden und der klösterlichen Zucht nicht vertrug. Die Klosterherren wollten sich zwar einiges, das ihnen entweder wegen dem Alter oder wegen den bestehenden Kapitelsatzungen schätzbar war, nicht gern entziehen lassen, und beriethen sich darüber bey Luzern d). Aber der junge Abt bestand fest auf der pünktlichen Befolgung der gemachten Verordnungen, und erklärte

a) *Reformatio Monasterii S. G. 1573. in Tomo Ecclesiastico.*

b) **Verhandlungen zwischen der Stadt und Abtei St. Gallen 1566.**

c) Zum Theil mit Strengheit. So wurde der mit Kerkerstrafe belegt, der sich seinem Obern ungehorsam bezeigt, oder ohne dessen Erlaubniß ausgegangen war. Welcher eine Weibsperson in das Kloster einließ, ward mit ihr excommuniciert. Jeder mußte wochentlich einmal beichten und dreymal Messe halten, und keiner, als nur die, welche in Aemtern stunden, durften Geld behalten. *Reformatio Monast. S. G. 1595.*

d) *Litterae 1595 in Tom. Ecclesiast.*

sich, eher die Abtei aufgeben, als davon weichen zu wollen a), worinn er vom Pabste Klemenz VIII und dem Legaten kräftig unterstützt wurde. Mit dieser Standhaftigkeit setzte er die Verbesserung durch, und brachte es dahin, daß St. Gallen bey den Zeitgenossen den Ruhm eines der bestgeordneten Klöster in Deutschland erhielt.

Wegen dieser Auszeichnung begehrten die katholischen Kantone b) und der päbstliche Legat c) die St. Gallischen Geistlichen oft zu Aebten für andere Klöster, denen aber wegen der geringen Anzahl der Klosterherren, deren nie über vier und zwanzig waren, und wegen dem frühzeitigen Hinsterben mehrerer besten Köpfe, nicht genug konnte ent-

a) »Quæ ad integritatem Religionis necessaria sunt, ut observent, »plane conabor. Aut obedient, aut Abbatem S Galli me non »habebunt.» *Epla ad Abbat. Weingartensem* 1595.

b) So wurde von den Kantonen nach Fischingen, wo Abt Heinrich Stoll von Zürich der Reformation angehangen und geheirathet hatte, Marx Schenkli berufen, der zwar in seinem siebenzehnten Jahre 1529 von dem Stadtmagistrat zu St. Gallen genöthiget, die Kutten und den katholischen Glauben auch abgelegt, aber eben so bald, als er nach Ueberlingen zum Abte Kilian hatte entrinnen können, selbe mit Jakob Bärz dem Sohne des Landshofmeisters wieder angenommen hatte. Urk. 1529 *in Tom. Eccles.* et litt. Præfecti Krom *in Act. Monast. S. G. Tom.* 9. Er stand dem Kloster Fischingen bis 1552 nützlich vor. *Chron. Fisching. in Collectaneis Hermanni Schenk.* So wie es vor ihm auch Heinrich Schüchti gethan hatte, der im J. 1464 aus einem Dekan von St. Gallen in Fischingen Abt geworden war. Den Peter Eichhorn von Wil, Dekan in St. Gallen, wählten die Orte im J. 1550 zum Abte von Wettingen. Eichhorns Abdankung in St. G. *in Tom. Eccles. — Diarium Heinrici Keller;* und den Statthalter zu Wil Joachim Waldmann im J. 1566 nach Fischingen, den aber Abt Othmar von Wil nicht weggehen ließ.

c) Dieser wünschte im J. 1580 von St. Gallen einen Abt für Pfeffers, und 1590 einen für Engelberg zu erhalten. Sammlung der Akten *N.* 101.

sprochen werden. Mehr that nachher Abt Bernard, der aus seinem Kloster nach Engelberg, Rheinau in der Schweiz, Schönthal im Tyrol, Kempten in Schwaben, Fulda unter Frankfurt, Murbach im Elsasse Reformatoren schickte a). Auch drang deßwegen Pabst Klemenz VIII vorzüglich auf St. Gallen, da er die Klöster der Schweiz laut den Satzungen der Kirchenräthe zu Konstanz, Basel und Trient in eine Congregation zu vereinbaren sich vornahm. In diese traten im J. 1601 zuerst die Abteien St. Gallen, Einsideln, Fischingen, Muri, und bald darauf Pfeffers, Rheinau, Engelberg, Mariastein und Disentis b), welche alle durch den Pabst von der Visitation und Gerichtsbarkeit der Bischöfe, so sehr sich auch diese im J. 1628 dagegen setzten, befreyt wurden. Der Zweck dieses Vereins war, die Klostergeistlichen genau ihre Gelübde, die Regel des hl. Benedikts und die klösterliche Ordnung beobachten zu machen. Die letzte war größtentheils eben die, welche ehedem auf Befehl des Kirchenraths zu Konstanz für die Klöster der Maynzerprovinz entworfen und von der Bursfelder Congregation befolgt worden war c). Die Aebte von St. Gallen, welche die Vorsteher dieses Vereins waren, empfahlen immer jedem Kloster nebst einer guten Wirthschaft die pünktliche Beobachtung dieser Statuten, als das einzige Verwahrungsmittel gegen den im Innern ihrer und aller Corporationen arbeitenden Keim der Auflösung. Es ist oft in Vorschlag ge-

a) Reformationsakten dieser Klöster von 1614 bis 1624. — Copiabuch *N.* 101.

b) *Dominici Tschudi Protocollum seu Historia Congregationis helveto-benedictinae.*

c) Nachdem Bernard Hartmann Dekan zu St. Gallen selbe der Zeit und Umständen besser angepaßt und geordnet hatte, nahmen sie im J. 1636 alle Klöster als ein Gesetzbuch (Statuta) an. *Diar. Pii.*

bracht worden, daß diese neun Klöster ein gemeinschaftliches Noviziat a) und Studienanstalt errichten, ihre Gelehrten sich in eine litterarische Gesellschaft vereinigen, ihre besten Köpfe gemeinschaftlich die Ausarbeitung großer gelehrten Werke unternehmen, und die Aebte keinen Geldaufwand sparen möchten, um immer ihre Geistlichen mit der gelehrten Welt gleichen Schritt halten zu lassen. Aber das gab die Beschaffenheit dieser Congregation und der den Klöstern vorgesteckte Zweck nicht zu. Denn der Verein dieser Klöster bestand wie jener der Eidgenoßschaft in einem reinen Föderalismus, bey welchem alles Zusammenhalten unmöglich war, und es mit den gemeinschaftlichen Anstalten immer bloß bey den Wünschen blieb. Die Klöster aber waren nicht gestiftet um Gelehrte, sondern um sittlich-gute Menschen, deren Hauptbeschäftigung Bethen und Singen seyn sollte, zu bilden. Diese mußten aus dem Triebe der Selbsterhaltung alles das von sich entfernt halten, was die Subordination und die bestehende Ordnung schwächen, und die Entwicklung des innern Zerstörungskeims befördern konnte b). Nun hatten aber die Klosterobern schon lange beobachtet, daß jenes, was später Büffon von dem Thiergeschlechte anmerkte, auch bey den Menschen eintreffe; nämlich, daß jene, welche die Ohren aufrecht trügen, weit schwerer zu leiten seyn, als die, welche selbe hängen ließen. Ueber das erhoben sich gewöhnlich die Einsichten der nach solchen Grundsätzen für die Abtei am würdigsten ge-

a) *Memoriale Josephi Abbatis S. G. p.* 100.

b) Nach diesen Grundsätzen sagte ein Fürstabt von St. Gallen in seiner am Tage nach der Wahl an das Kapitel gehaltenen Rede: Er werde nicht darauf achten, ob einer aus ihnen ein guter Professor, Prediger, ob er belesen und gelehrt, sondern bloß auf den Punkt, ob er ein guter Religios sey. *Diar. Josephi* 1718.

haltenen und erwählten Prälaten selten viel über die Region der Wirthschaft und der Handhabung der klösterlichen Ordnung. Bloß dahin zweckten die Zusammenkünfte, welche diese Aebte oft hielten. Ihre Versammlungen waren darum eben so arglos und für den Staat so wenig beunruhigend, als es eine andere Versammlung der Geistlichkeit, z. B. der Rural- oder Kapuzinerkapitel war a), und der Jammer, welchen ein Züricher b) über die gefährlichen Anschläge dieser Congregationen vor dem Publikum erhob, ist ohne allen Grund.

Wie im Stifte St. Gallen die Zucht, Ordnung und Kenntnisse stiegen, so besserte sich auch darinn die Wirthschaft. Dergestalt, daß Abt Bernard in Schwaben mehrere Ankäufe zu machen im Stande war. Die Stadt Wangen im Allgau hatte sich den Zerfall, in den die Abtei St. Gallen durch den Appenzeller Krieg gerathen war, so zu Nutzen zu machen gewußt, daß sie nach demselben den Aebten keine weitere Rechte mehr zugestand, als bloß, daß selbe die Huldigung

a) Der gelehrte Bernard Frank, welcher aus einem Official von St. Gallen Abt zu Disentis geworden war, bemerkte darum in einer Sitzung den Prälaten mit Grunde: wie groß doch das Erstaunen des Publikums seyn würde, wenn es erführe, wegen welchen kleinfügigen Geschäften sie durch die ganze Schweiz zusammen reiseten. *Histor Congregat.*

b) Johann Baptist Ott Diakon, der in einer zu Zürich 1713 den den 13. Jänner gehaltenen und gedruckten Rede sich so ausdrückt: » Tot fabri non frustra in eadem incude fabricati sunt in Congre- » gatione illa Benedictinorum Patrum parum benedicta, nec in- » cassum technas contulere. Adhuc sudat pondere cusarum illic » fraudum ad libertatem nunc quidem assurgens, ast illa non- » dum tranquille fruens Toggium. O si detur pro illius stabi- » limento tantum præstare, quantum illis suis Congregationibus » pro evertendis fratrum libertatibus, legibus, religione, salu- » te jam dudum executi sunt.»

einnehmen, die Lehen leihen, ihre Freyheiten bestätigen, die Pfründen besetzen, und anstatt des Zehnten ein Gewisses an Früchten und Geld beziehen könnten; machten aber selben den Zoll, die Reichsvogtei und jede Gerichtsbarkeit streitig. Ohne sich darüber in Streit einzulassen, hatte Abt Joachim im J. 1586 den Bürgern zu Wangen nicht nur alles, was das Stift in Wangen und ihren Umgebungen besaß, sondern auch die angränzende Herrschaft Neu-Ravensburg hingegeben a), welche vom Stifte im J. 1431 dem Michael Ruprecht Bürger zu St. Gallen, hernach dem Schenk von Landegg, und seit dem Jahre 1450 der Stadt Lindau um 7000 fl. verpfändet gewesen war b). Diesen Verkauf, in dem der Kaufschilling von 25190 fl. nicht die Hälfte des wahren Werthes betrug, stritt Abt Bernard 1604 vor dem Kammergerichte zu Speyer als ungültig an, und erhielt im J. 1608 durch eine vom Abte Jörg von Weingarten entworfene Vermittlung die Herrschaft Neu-Ravensburg wieder, mußte aber der Stadt Wangen den von Abt Joachim bezogenen Kaufschilling bis auf 2990 fl. zurückzahlen, und dabey alle Rechtsamen, Lehen und Einkünfte, welche das Kloster in Wangen und ihren Umgebungen besessen hatte, fahren lassen c). In dem so erworbenen Neu-Ravensburg erhob hernach Abt Bernard mit 12958 das Schloß aus dem Schutte, in dem es seit einer Brunst lag d), und sein Nachfolger vergrößerte die Herrschaft mit dem Dörfchen Mowiler, das derselbe mit 8200 fl. von den Erben deren von Sürgenstein ankaufte e). Nicht lange hernach erwarb

a) Kaufbrief 1586. Tom Neu-Ravensburg.
b) Pfandbrief von 1491. Eben dort.
c) Urk. 1608. Dort. d) Ausgaben Abt Bernards.
e) Ausgaben Abt Pius.

Bernard mit 72000 fl. von den Edeln von Bodman die unten am Bodensee gelegene Herrschaft Homburg und Staringen a), und im J. 1621 mit 71800 fl. die Herrschaft Ebringen im Breisgau b), welche schon ehedem der Abtei St. Gallen zugehört hatte, aber seit dem Jahre 1349 c) durch die Hände der Edlen von Hornberg, von Embs, von Ebenstein, von Falkenstein, von Bodman, von Hohenlandenberg gegangen war d). Zu gleicher Zeit fiel ihm auch das Dorf Norsingen heim, das die Edeln von Staufen lange als Lehen besessen hatten.

Er hatte auch im J. 1609 die an den Bündtner Gränzen gelegene Herrschaft Vaduz und Schellenberg zu kaufen im Sinne; aber da es zum Abschlusse kam, besann er sich anders, und entschloß sich, anstatt diesen Kauf zu thun, lieber in Roschach „zur Aufnahm und besserer Wohlfahrt des Landes“ eine Leinwandhandlung zu errichten; Damit nicht die Handelsleute in der Stadt St. Gallen sich dieses Handels allein bemeistern und nach Gefallen dem fabrizierenden Landvolke die Preise für die Leinwandtücher hinunter drücken könnten. Zu diesem Ende bauete er in gemeldtem Orte Bleichen, Walken, Druckereyen und Färbereyen, und sah sich allenthalben um Kaufleute um, welche mit einem von ihm zu erhaltenden Geldvorschusse das Werk beginnen würden e). Eben hatte sich im J. 1609 in Konstanz das sogenannte Gallische Leinwand-Handelshaus der

a) Kapitelprotokoll 1613.
b) Kaufbrief 1621. und Akten.
c) Urk. 1349. Tom Ebringen. d) Lehenbriefe.
e) Das Kapitel hatte 30000 fl. für dieses Unternehmen ausgeworfen. Kapitelprotokoll *in Act. Monast. S. G.* — Breve vom Pabste 1611, um zu diesem Unternehmen Geld borgen zu dörfen.

Mayer, Olion und Hofmann aufgelöst. Diese lud Bernard nach Roschach ein; aber es kam nur Balthasar Hofmann, welcher ohnehin als ein Sohn des Niklaus Hofmann Kanzlers in St. Gallen und nachherigen Vogts zu Rosenberg a), gern in das St. Gallische zurückkehrte. Dieser, nachdem er seinem Versprechen gemäß einige Roschacher, nämlich den Obervogt Hans Mayer, den Ammann Notker Pfund, Jakob Feßler und Jakob Poppart zu sich genommen hatte, begann den Handel. Aber obschon sie der Fürst mit Gelde und Empfehlungen unterstützte, so wollten doch ihre Geschäfte keinen Fortgang gewinnen, so daß sie im J. 1613 selbe wieder niederlegten, und sich einander vor Gericht verfolgten. Abt Bernard gab jedoch das Unternehmen nicht auf, er lud die Wiler nämlich den Kaspar Grübler, den Joachim Sailer und den Apotheker Ludwig von Thurn, und nach ihnen die Schenken von Konstanz, auch die Coretti aus Italien ein, und ließ, da sie überspannte Forderungen machten, indessen den Handel durch Ludwig von Thurn und den Statthalter zu Roschach forttreiben, der ihnen, da sie die Tücher in Zurzach und Italien vortheilhaft absetzten, wohl bekam. Während dieser Zeit schrieben von Biberach im J. 1621 die Handelsleute Bayer b) dem Jakob Feßler Ammann in Roschach, und bezeugten ihm ihre Begierde, mit der Bleiche in Roschach einen Versuch machen zu wollen. Als dieser nach Wunsche ausfiel, sandten sie in jedem der zwey folgenden Jahren hundert fünfzig schwäbische Tücher

a) Niklaus Hofmann war von Baden gebürtig, und starb im J. 1568. *Necrologium S. G.* — Eine im Thurnknopfe zu St. Johann gefundene Schrift *in Stiplin collectaneis. Tom. I. p.* 549.

b) Ob diese Bayer ausgewanderte Abkömmlinge der alten Roschacher Bayer, oder eine von selben ganz zerschiedene Familie seyn, ist noch unentschieden.

auf die Bleiche, ließen durch Gabriel Zollikofer die Anstalt untersuchen a), kamen darauf nach Roschach, und machten da mit Balthasar Hofmann dem Handel den Anfang.

Die Hilfsquellen, durch welche Fürst Bernard diese und manche andere außerordentliche Ausgaben b) zu machen in Stand gesetzt wurde, waren nebst einer musterhaften Wirthschaft die Subsidiengelder, welche er aus den mit fremden Mächten eingegangenen Bündnissen zog c). Seine Vorfahrer hatten zwar von den Burgundischen Kriegen her selbe freywillig den Unterthanen überlassen d), er aber behielt sie als ein landesherrliches Vorrecht für sich e). Diese Bündnisse hatten mehrere Werbungen und Durchzüge zur Folge. So warben David Studer von Winkelbach, dessen Bruder

a) Beschreibung des Anfangs des Gewerbes zu Roschach 1623. *in Fol.*

b) Er kaufte auch mit 20000 fl. einige Zehnten, Wälder, Liegenschaften, und legte auf Prozesse 29975 fl. aus. Verzeichniß der Ausgaben Abt Bernards.

c) Die österreichische betrug 75, die burgundische 18 Kronen, die aber abgieng. Die spanische, welche wegen dem im J. 1604 eingegangenen Mayländischen Kapitulat heimlich und öffentlich bezogen wurde, belief sich auf 3462 fl. *Act. Monast. S. G. N.* 13 *et* 60. S. 4 und 118. — Eidg. Absch. *N.* 477. S. 97. Die französische bestand in 500 Kr. und in einer Studentenpfründe, wurde aber fünfzig Jahre lang wegen dem errichteten Mailändischen Kapitulat nicht bezahlt. Fidel v. Thurn S. 55.

d) Da Abt Franz von den französischen Bundesgeldern seinen Antheil fordern ließ, sagte sein Gesandter: „daß solches nit finer „Gnaden, sondern finer armen Lüten halb beschehe." Eidg. Absch. Samml. *Tom.* 5. S. 503. Bey der Vertheilung fielen auf die zahlreichern Gemeinden 48 fl., auf die kleinern 8 fl. Copiabuch *N.* 43. S. 125.

e) Er erklärte sich auf der Tagsatzung im J. 1602 das französische Bündniß nicht anders erneuern zu wollen, als wenn „der König Ihr Gnaden eine jährliche Pension in ihr Gnaden Seckel „gebe, daran ihr fürstl. Gnaden vergnügig seyn können." Eidg. Absch. Samml. N. 468. S. 218.

Josua und Bruders Sohn Jörg in wenigen Tagen ganze Compagnien an, und zogen mit selben, Josua 1616 nach Frankreich a), David in den J. 1605, 1606, 1614, und Jörg 1625 nach Mailand. b) Den Kaiserlichen gestattete man im J. 1606, 1625 c) und besonders im J. 1628 ihrer 40000 Mann starken Armee über Roschach, Wittenbach, Goßau, Liechtensteig, Raperschwil d) nach Mayland, und den Spaniern von da nach Deutschland den Durchzug. Diesen schlug aber Abt Bernard den Würtembergern und Pfälzern, welche im J. 1618 den Venedigern gegen den Pabst zuziehen wollten, ab, und ließ sie aus dem Toggenburg, in das sie schon vorgedrungen waren, mit Gewalt zurückweisen e). So konnte man aber mit den Züricktern und Bernern, die im J. 1626 den gleichen Weg nahmen, nicht verfahren f), und mußte die Unfugen, welche selbe im Toggenburg trieben, gegen jenen aufrechnen, welche die Leute des kaiserlichen Obersten von Maduz in dem an Utznach gränzenden Zürichergebiethe im J. 1606 angerichtet hatten. Dieser Anführer hatte dem Abte vorgegeben, daß er mit den tiefer in der Schweiz liegenden Oberkeiten seinen Marsch schon verabredet habe g). Es war aber falsch, und seine Ankunft machte dort großes Aufsehen, und zog dem Abte viele Vorwürfe zu.

a) Jörg Basthards Chronik.

b) Genealogie der Studer von Winkelbach.

c) In diesen Jahren zogen 600 Landsknechte und 150 ungarische Husaren durch Utznach. Schriften Ulrich Rustors.

d) Sammlung der über diesen Durchmarsch gepflogenen Unterhandlung.

e) Eidg. Absch. N. 475. S. 228.

f) Archiv der Landvogtei Toggenburg.

g) Eidg. Absch. 1606.

Zufälliger Weise litten die Handelsleute Scherer, Spindler und Schowinger von St. Gallen wegen dem Volke, das Fürst Bernard aus seinem Lande nach Mailand hatte ziehen lassen, in Piemont beträchtlichen Schaden. Der Hof von Turin, welcher die Stadt und den Abt von St. Gallen für einen Staat hielt, ließ sie deßwegen im J. 1614 und 1616 in Verhaft und ihre Waaren in Beschlag nehmen. Umsonst suchte die Stadt und der Fürst ihn anders zu belehren, er gab das Verhaftete nicht eher frey, als bis sich die ganze Eidgenoßschaft der Sache annahm a). Alle diese Geschäfte hinderte die Pest, welche in den Jahren 1611 und 1629 in unserm Vaterlande, wie in der übrigen Schweiz, schrecklich wüthete b), und noch unter dem Namen des großen Todes oder der großen Pest bekannt ist, nicht einen Augenblick.

Abt Michael Saxer von Sargans, welcher nach dem Tode des rechtschaffenen Johann Heiders in Pfeffers zum Abte erwählt wurde, schloß sich einer der ersten an die beginnende Congregation der Schweizer Abteien an, aber mehr aus Gefälligkeit gegen den päbstlichen Legaten Turriani, der in Pfeffers im J. 1599 visitierte, und herrliche Vorschriften machte, als aus eigenem Antriebe. Denn er

a) Eidg. Absch. *N.* 477. — Jörg Basthards Chronik.

b) In dem großen Tode von 1611, den ein Student von Basel nach St. Gallen brachte, starben da 1396 Menschen, Jörg Basthards Chronik, in der Stadt Wil 918, in der Pfarrei Wil 1000. In der Pfarrei Eschenbach wurden 221 Erwachsene von der Pest ergriffen, von denen 119 nebst 138 Kindern starben, Todtenverzeichnisse zu Eschenbach. Noch ärger wüthete dieser Tod, als er sich im J. 1629 nach einem großen Hunger wieder einstellte. In St. Gallen wurden von ihm 1630, in der Pfarrei Wil 1060, in der alten Landschaft 19953 Menschen weggerafft. *Collectanea Stiplin N.* 462. S. 400 *et* 435.

ließ das von seinem Vorfahrer angefangene Werk der Verbesserung wieder stillstehen, die Hauswirthschaft zurückgehen, und die Zahl der Geistlichen abnehmen; zeugte oben darein Kinder, drohete, sich unter den Schutz des Kaisers zu begeben a), und besuchte wirklich gegen den von der Eidgenoßschaft angenommenen und von allen Prälaten und ehemaligen Reichsstädten befolgten Grundsatz im J. 1612 den Reichstag zu Regensburg, wo er sich gar vom Kaiser unter der Benennung Saxer von Hohensax zu einem Freyherrn machen ließ b). Er that dieses darum, um sich vor den Eidgenössen, mit denen er die ganze Zeit seiner Verwaltung in einer schweren von seinem Vorfahrer ererbten Fehde begriffen war c), ein größeres Gewicht zu geben. Dieser Zwist bestand in der Frage, ob der Abt zu Pfeffers berechtiget sey, die Huldigung von seinen Leuten zu fordern, den Waisenvögten die Rechnung abzunehmen, an den ohne Erlaubniß außer der Genoßsame heirathenden Weibspersonen, den Wildbanndieben, den Ehebrechern die Bestrafung vorzunehmen, und das Gericht in Ragaz allein in seinem Namen halten zu lassen &c., wie solches die alten Urkunden, Briefe, Rödel, Urbarien des Klosters deutlich an den Tag legten; oder ob der Landvogt zu allem dem auch zu reden, oder es gar allein zu besorgen, zu bestrafen und anzuordnen habe? wie solches viele Handlungen, Beschlüsse, Entscheidungen zu bejahen schienen, welche seit hundert Jahren zu der Zeit, als das Kloster im höchsten Zerfalle lag, von den Landvögten und regierenden Ständen waren ausgeübt

a) Beylagen zu Hottingers Kirchengeschichte vierten Theile S. 234.
b) Gerold Switer. — Archiv Pfeffers.
c) Sarganser Absch. 1591.

und gegeben worden. Dem Kloster sprachen im J. 1602 die Gesandten von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus diese Rechtsamen zu a); dem Landvogte und ihren regierenden Orten aber legten selbe die im J. 1604 zu Raperschwil versammelten Gesandten der sieben Orte bey. Nach dem Dafürhalten dieser sollte nicht mehr der Abt, sondern der Landvogt von den neuen Einzüglingen die Steuer beziehen, die Wilddieben und Ehebrecher bestrafen, die Kundschaften in der Pfefferser Herrschaft aufnehmen, der Abt sollte bloß seinen Leuten, nicht aber denen der regierenden Orten, die Handlehen aufkünden können, und mit dem Lande Sargans die im J. 1602 und 1604 ergangenen Kösten bezahlen b). Abt Michael gab zwar ohne Verzug die trifftigen Gründe, welche er gegen diese Verfügung einzuwenden hatte, den Kantonen über, richtete aber damit, da seine Kläger zugleich seine Richter waren, nichts aus. Ja die Stände giengen noch weiter, und forderten ihn im J. 1614 auf, ihnen jährlich, wie es andere in ihren Vogteien gelegene Klöster schon beobachteten, die Rechnung abzulegen, und ein Schirmgeld zu entrichten c), mit der Bedrohung, daß, wenn er nicht bald anders sich benehmen würde, hohe Maßregeln gegen sein Kloster sollten ergriffen werden d). Doch dazu kam es nicht. Die Stände stunden nachhin nicht nur von diesen neuen Forderungen ab e), sondern litten

a) Der Höslibrief von 1602, also von dem Landvogte, der selben besiegelte, genannt.

b) Absch. zu Raperschwil 1604.

c) Archiv Pfeffers.

d) Schreiben der Stände an die Benediktiner Congregation 1614.

e) Von der Rechnung deßwegen, weil sie der päbstliche Legat verboth; und von dem Schirmgelde darum, weil der Abt bewies, daß

es auch, daß die Aebte von Pfeffers wie ehedem die hoheitlichen Rechte ausübten a). Auch milderten sie um etwas durch die im J. 1615 und 1635 gegebenen Erläuterungen den im J. 1604 zu Raperschwil gethanen Ausspruch.

Abt Michael machte auch im J. 1621 ohne einigen Widerspruch von den seiner Abtei ehedem zustehenden Mannschaftsrechte Gebrauch, da er wegen den in Bündten fortwährenden Unruhen aus seinen Leuten ein Kriegsvolk versammelte, und selbem die zur Vertheidigung der Gränzen nöthigen Befehle gab. Nachdem dieser Abt auf solche Weise vier und zwanzig Jahre lang gefochten, und darüber die Wirthschaft und klösterliche Ordnung vernachlässiget hatte, schickte ihm im J. 1624 die Congregation zur Herstellung beyder aus dem Kloster Muri den Jost Hösli als Administrator, und den Augustin Stöckli b) als Dekan und Reformator zu. Michael dankte darauf im J. 1626 die Abtei ab, und setzte sich zur Ruhe, in der er bis 1640 lebte. Jost Hösli, welcher ihm in der Abtei folgte, hielt gut Haus, besorgte im J. 1629 als Pfarrer die Pestkranken selbst, und machte den Gesundbrunnen brauchbarer, da er selben von der Quelle heraus an einen offenen Ort leitete, den Bergfall, welcher im J. 1639 selben verschüttet hatte,

der Landvogt von Sargans in der Eigenschaft eines Vogts zu Freudenberg schon jährlich über 2635 fl. als Schirmgeld von seinem Kloster bezöge. Schreiben von 1615 und 1616.

a) Gründe gegen den Raperschwiler Receß von 1604.

b) Dieser beschrieb im J. 1628 die meisten wichtigen Epochen der Geschichte des Klosters Pfeffers, auch das Bad, und den Tod des von den Bündtnern ermordeten Erzpriesters Nikl. Ruska. Stöckli war von Zug gebürtig, kehrte im J. 1629 nach Muri zurück, und ward von da im J. 1634 als Abt von Disentis nach Bündten berufen.

wegräumte, und im J. 1630 ein neues Badhaus bauete, da das alte von den Leuten, die da während der Pest Sommer und Winter hindurch wirthschafteten a), aus Fahrlässigkeit angezündet und verbrannt worden war.



Drittes Hauptstück.

Kämpfe mit den Reformierten im Toggenburg. Mord des Amtmanns Ledergerw. Das Kloster St. Johann wird versetzt; Zu Hag evangelisch. Das Gaster erhält seine Freyheiten wieder. In Schennis ein Fräuleinstift. Die Rheinthaler bewerben sich um mehrere Rechte und Freyheiten. Unaufhörliche Religionsstreitigkeiten unter den Kantonen. Ein Volksaufstand in denselben.

Von 1629 bis 1654.

Damals waren in der Schweiz beyde Religionsparteien von der Wahrheit ihres Glaubens auf das vollkommenste überzeugt, und jede sah die andere in einem zum ewigen Untergange führenden Irrthume stecken, dem man allen mög-

a) Weder in dieser Pest, noch in jener von 1611, starb von den vielen Leuten, die sich in diese Schlucht hinab gerettet hatten, ein Mensch. *Gerold Switer.*

möglichen Abbruch zu thun verpflichtet wäre a). Diese Glaubensüberzeugung beseelte damals alle Regierungen, und jene, welche anders gedacht hätte, würde sich von ihren Glaubensgenossen über Mangel an Eifer für die Religion große Vorwürfe zugezogen haben. Der Religionseifer mischte sich in alle Geschäfte, erhielt die Stände gegen einander in einer beständigen Spannung, und machte die Schweiz wegen ihren innern Unruhen und Kriegen zu einem leibhaften Bilde des alten streitsüchtigen Griechenlands. Die Aebte von St. Gallen mußten schon als Geistliche diesem Zeitgeiste huldigen. Nebst dem nöthigte sie aber noch die Sorge für ihre Selbsterhaltung, jene möglichst darnieder zu halten und zu vermindern, welche behaupteten, daß keiner, der Messe läse und eine Kutten trüge, eine rechtmäßige Oberkeit seyn könne. Sie gestatteten darum den Evangelischen im Toggenburg nie eine unbeschränkte Religionsfreyheit, sondern hielten sie immer in dem Zustande, in dem sie waren, als im J. 1531 Schwyz mit ihnen Friede machte. Weil sie damals keine Psalmen sangen, keine christliche Lehren und Bethtage hielten, an Feyertagen nicht arbeiteten, kein eigenes Ehegericht hatten, wurde ihnen solche auch hernach nicht zugegeben b). Die Regierung befahl auch alle unehelichen Kinder katholisch zu erziehen c), nahm zur Verstär-

a) Der Pabst ließ dem Abte Joachim durch seinen Staatssekretar schreiben: »Præfectis omnibus præcipere debes, ut in omnibus »Catholicis faveant, hæreticosque humilient. Hac enim ratione »multorum Conversionem merito sperabimus.« *Epla Card. Paravicini* 1593. *in Collectaneis Stiplin N.* 461. *p.* 187.

b) *Epla Joachimi Abbat.* 1593. 12. *Jul. l c. p.* 42.

c) Aus dem Grunde, weil Uneheliche keine Gemeinds- oder Landsleute wären, und darum an den Landsfrieden und die Duldung keinen Anspruch machen könnten.

kung ihrer Religion sehr viele katholische Hintersäße und Landleute an, bestellte bloß Katholiken zu Beamten, gab auch die Klostergüter nur Leuten von ihrem Glaubensbekenntnisse in Bestand. Sie verschob, weil in vielen Kirchspielen wenige, oder keine Katholiken vorhanden waren, die verordnete Abkurung (Theilung) der Pfarreinkünfte vorzunehmen, säumte manchmal bey dem Abgange eines Predigers, einen neuen zu ernennen, und gab doch nicht zu, daß die Pfarrgenossen auf ihre Rechnung einen bestellen durften. Auch befahl sie den reformierten Predigern, die Feyertage zu verkünden a), dem Volke gewisse Gebether vorzusprechen b), oder sich aufsagen zu lassen, und litte es, wenn die Katholiken durch spitzige auf ihre Taufsteine gesetzte Deckel die Evangelischen verhinderten, auf denselben ihre Kinder zu taufen. Das meiste dachte sie aber nicht zuerst aus, sondern schritt bloß dem zur Seite, was die fünf katholischen Orte durch ihre Stimmen-Mehrheit in den gemeinschaftlichen Herrschaften anordneten. Sie machte sich auch wegen dieser Einschränkung keinen Vorwurf, weil sie dafür hielt, daß sie die reformierte Religion nicht einmal mehr zu gedulden verpflichtet sey, als welcher in den Verträgen die Religionsfreyheit bloß bis auf ein allgemeines Concilium ge-

a) Laut dem Spruche von 1543.

b) Alle Prediger mußten bey ihrer Bestellung an Eidesstatt anloben, den Abt als ihren Collatur- Lehen- und Landsherrn zu erkennen, ihren Dienst laut dem Toggenburger Landsfrieden zu versehen, über den alten Glauben, die hl. Sakramente und Meß nicht zu schmähen, die Feyertage zu verkünden, das Vorgeschriebene dem Volke vorzubethen, zu Ostern die Pfarrgenossen über jene Gebether, welche im Mandate zu wissen gebothen sind, zu vernehmen, ihre Zuhörer nicht zum Aufruhr, sondern zum Gehorsam und Ruhe zu ermahnen, sich eines untadelhaften Wandels zu befleißen und gutes Beyspiel zu geben. **Eid von** 1550. *in Act. Togg. Tom.* 3.

stattet wäre a), und dieses Concilium nun gehalten worden sey b).

Gegen diese Maßregeln der Regierung wandten die evangelischen Toggenburger viele Jahre nichts anders ein, als daß sie sich mit den Katholiken im J. 1558 über die große Menge der von den Landvögten und dem Landrathe angenommenen Landleute c) und Hintersäße beklagten, und über diese Befugsame Zweifel erregten d); aber im J. 1577

a) „Daß der Frieden soll bestan bis an ein allgemein Concilium, oder bis uf ein Reformaz gemainer Eidgenoßschaft." **Toggenburger Landsfrieden von 1533 und 1538.**

b) *Magni Brüllisauer descriptio Toggii*, *cap.* 28. — **Gründlicher Gegenbericht, gedruckt 1714.**

c) Vom Jahre 1536 bis 1690 wurden 379 fremde Familienväter zu Landsleuten im Toggenburg angenommen. Nämlich fünf und achtzig im J. 1536, vier nnd vierzig von 1546 bis 1558, acht und achtzig von 1576 bis 1600, hundert zwey von 1601 bis 1659, sechszig von 1659 bis 1690. Darunter waren mehrere Staub, Stolz, Hug, Butz, Stadler, Forster. Schlegel von Grabs nach Alt-St. Johann im J. 1570, 1579 und 1598, Lemler nach Jonschwil 1576, Wagner von Fischingen nach Wattwil 1535, Zendler von Appenzell nach Wattwil 1536, Thörig von Appenzell nach Hemberg 1536 und 1677, Brendli von Kaltbrunnen in das Thurthal 1547, Bücler von Appenzell auf den Hemberg 1547, Truniger nach Batzenheid 1579, Rütschi von Wolfingen 1579, Rigulet aus dem Augstthal 1579, Altherr von Appenzell in das Thurthal 1583, Widmer aus der alten Landschaft 1596, Oswald von Sumeri nach Wildhaus 1598, Enz von Weinfelden 1598, Nutz von Appenzell 1598, Bücheler von Balderschwil auf den Hemberg 1598, Juffennüßli von Appenzell nach Tägerschen 1610, Albiger von Walenwil 1625, Kapeler nach Wattwil 1627, 1661, 1656, Herrensperger nach Schwarzenbach 1627, Bruggman von Goßau 1636, Huser nach Schlatt 1687, Loser 1646, Luis nach Ennetbüel 1657, Bruder nach Wattwil 1663, Buman in das Thurthal 1668 2c. Landrechtbuch.

d) Aber ohne Grund. Denn diese Befugsame hatte seinen Ursprung in dem alten Eigenthumsrechte, vermöge dessen ein Herr auf seine Höfe und Weiler Leute aufnehmen konnte, so viel und

wieder abstunden a), daß ihre Prediger im J. 1554 der heimlichen Kundschaften wegen, welche die Landvögte oft über ihre Kanzelvorträge aufnahmen, Klage führten, und an die Kapitalien des ehedem katholischen Ruralkapitels Anspruch machten b); und daß die Evangelischen zu Kirchberg und Lütisburg im J. 1559 eigenmächtig Prediger annahmen c). Aber als man im obern Toggenburg zu Wattwil, Kapel, Hemberg, Neßlau, nachdem sich da einige Katholiken hervor gethan hatten, wieder Altäre aufrichtete d), Pfarrherren hinsetzte und die katholische Religion auszuüben anfieng, da ward ihr ganzer Unwillen rege. Sie beklagten sich, daß man ihnen nicht gestatte, ihre Prediger auf eigene Rechnung zu wählen; die Wochenpredigten und das Psalmensingen verbiethe, die Tage des abzuhaltenden Abendmahls bestimme, die Pfrundgüter nicht abkure, ihre Prediger nicht richtig aus den Pfrundeinkünften bezahle, sie mehrere Festtage, als im Mandate enthalten wären, zu feyern zwänge, ihnen die Kirchen nicht zur festgesetzten Stunde räumen lasse, den Gebrauch der Taufsteine durch die spitzigen Deckel verhindere, Hintersäße, Landleute, Landräthe ohne ihre Beystimmung annähme, die unehlichen Kinder nicht ihren Eltern zu erziehen überlasse, und ihren Glauben nicht genug gegen

welche er wollte, ohne daß die früher darauf verpflanzten dagegen etwas einzuwenden befugt waren.

a) Vertrag über die Annahme der neuen Landleute.

b) Schreiben an den Landvogt 1554. — Entscheidung des Raths zu Schwyz im J. 1542. im Copiabuche der Statthalt. Wil.

c) Urk. 1559. *Claff.* 1. *cift.* 34.

d) Zu Neßlau 1595, als zwo Familien den katholischen Gottesdienst verlangten; zu Wattwil, Hemberg und Kapel schon vorher. *Epift. Cardinalis Paravicini ad Abb. Bernardum* 1593. *in Stiplin. Tom. N.* 461. *p.* 188.

Schmähungen schütze a). Sie zerschlugen aus Unmuthe über dieses am Pfingsttage 1595 in Neßlau das neue Altar und Chorgitter; hielten Zusammenkünften, und rüsteten sich zum Kriege b). Abt Bernard both ihnen darum auf die Schiedrichter von Schwyz und Glarus das Recht, und diese verordneten zu Wil: Es sollen die spitzigen Taufsteindeckel weggeschafft, die Abkurungen, (ohne die Hintersässe dabey zu rechnen), vorgenommen, die Gemeinden mit neuen Landleuten nicht übersetzt, eine zur Abhaltung des Gottesdienstes für beyde Religionsparteien bequeme Stunde verabredet, die gegen den Landsfrieden begangenen Frevel ohne Unterschied bestraft, und über die Unehlich-gebohrnen vom Landrathe der Entscheid, welche aus ihnen für Landleute zu halten seyn, gegeben werden. Sie verfällten die Zertrümmerer des Altars und Gitters zu Neßlau in schwere Bußen, und setzten fest, daß die auf die Gräber der Katholiken aufgestellten Kreuze unter keinerley Vorwande ausgerissen c), das Psalmensingen d) ferner unterlassen, der im J. 1540 abgesprochene Landrath nie wieder erneuert, gegen die alte Gewohnheit, vermöge derer die Oberkeit den Verbrechen durch heimliche Kundschaften nachspüren darf, keine Einwendung gemacht, und von den Toggenburgern zwey tausend Gulden Straf erlegt

a) Verzeichniß der reformierten Togg. Beschwerden von 1594.

b) Spruch zu Wil 1596 durch Schwyz und Glarus.

c) Bey dem gemeinschaftlichen Besitze der Gottesäcker ereignete es sich oft, daß, wo ein Katholik gelegen war, ein Protestant begraben wurde; in welchem Falle dann allemal das vorhin da gestandene Kreuz wieder auf das neue Grab gesetzt werden mußte.

d) „Des Psalmensingens halber, dieweil dasselbig in der ganzen „Grafschaft, und sunst vilen Orthen nit gebrucht wird, so ha„ben wir dasselbig als unnotwendig hindangesetzt.“ Spruch zu Wil 1596.

werden solle a). Aber diese ließen es sich bald merken, daß, so lange man das Psalmensingen nicht erlauben, die unehlichen Kinder nicht alle für Landsleute erklären und die Abkurungen nicht vornehmen würde, sie weder zu zahlen, noch das Urtheil zu befolgen gestimmt seyn. Beyde Stände milderten darum nach einer zu Lachen gehaltenen Zusammenkunft dasselbe dahin, daß man sie die Psalmen außer der Kirche singen lassen, ihren unehlichen Kindern, die alle, so lange ihre Eltern lebten, katholisch erzogen und für Katholiken gehalten werden müßten, nach deren Tod den Glauben frey stellen, mit den Abkurungen nach Ostern den Anfang machen, und von der angesetzten Strafe den vierten Theil nachsehen solle b). Womit auch die Toggenburger zufrieden waren, das Geld bezahlten c) und den Spruch befolgten.

Aber die Ruhe war von kurzer Dauer. Als Abt Bernard nach seinem angenommenen Plane wieder im J. 1598 zu Oberglatt und Mogelsberg Altäre in die Kirchen setzen und den katholischen Gottesdienst anfangen d), hingegen die Evangelischen aus der Kapelle zu Tägerschen ausschließen ließ, gerieth dadurch ihr Religionseifer in helle Flammen. Sie traten wieder zusammen, und setzten, weil sich gegen dieses dem Landsfrieden gemäßes Unternehmen nichts einwenden ließ, wider ihren Landsherrn andere Klagpunkten auf: nämlich er habe denen zu Henau, Niederglatt und Brunnadern keine Prediger gegeben, und jene drey Männer, durch welche solche begehrt worden wären, übel empfangen; er verbiethe in der Charwoche den Reformierten den Gebrauch der Kir-

a) Eben dort.
b) Vertrag zu Wattwil 1597. 19. Christmonat.
c) Quittung von 1598. 22. Jänner.
d) Verzeichniß der Ausgaben Abt Bernards 1598.

chen, er wolle den Krinauern ein gegen das Lehenrecht begangenes Uebersehen nicht anders verzeihen, als wenn sie katholisch würden; er nehme fortwährend viele Fremde auf, dadurch in ihrem Lande zwo Gattungen Landleute eingeführt würden; eine, denen als Antheilhabern des Landsfriedens die Religion frey stünde, und eine andere, die als neu angenommene allein dem katholischen Glauben a) beypflichten müßten b). Zugleich trat auch der Rath von Zürich, der bis jetzt die Toggenburger heimlich geleitet hatte, öffentlich auf, und erklärte sich, daß, da doch alles darauf angesehen wäre, nach und nach die reformierte Religion aus dem Toggenburg zu verdrängen, er sich derselben annehmen, und mit Luzern den Toggenburger-Landsfrieden erläutern werde c). Diese Einmischung konnte weder die St. Gallische Regierung, noch Schwyz und Glarus gestatten. Jene zählte dem Stande Luzern alle die schlimmen Folgen auf, die aus solcher Dazwischenkunft entstehen müßten; besonders bewies sie, daß selbe eher die Ruhe stören, als bringen würde, wie eben jetzt die Thurthaler im Vertrauen auf deren Hilf wieder angefangen hätten, sich Evangelische zu nennen, Pulver und Bley zu kaufen, ihre Gewehre und Waffen zu zurichten, im Sidwalde, Neßlau, Ennetbüel Wachen aufzustellen und geheime Zusammenkünfte zu halten d). Sie ließ dieses auch der ka-

a) Nämlich, es wurde keiner zum Hintersässe, oder Landmanne angenommen, als mit dem Bedingnisse, immer katholisch bleiben zu müssen. Landrechtbuch von 1536. *in* 4o.

b) *Act. Togg. N.* 689.

c) Originalschreiben von Zürich 1598. *in Act. Togg. Tom.* 9. S. 434.

d) Schreiben an Schwyz und Glarus *in Act. Togg. Tom.* 8. S. 571.

tholischen Tagsatzung vorstellen mit der Bitte, treues Aufsehen zu tragen, im Falle der Noth ihr Schirm und Rücken zu geben a), und brachte es von Schwyz unterstützt dahin, daß die Züricherische Einmischung sowohl von der katholischen b), als von der allgemeinen Tagsatzung verworfen, der Entscheid des Zwistes nach dem mit Schwyz und Glarus bestehenden Landrechte an diese Stände gewiesen, diese kräftig einzutretten ermahnt c), und das Urtheil, welches sie fällen würden, handzuhaben versprochen wurde d).

Aber der nun schon in Volkswuth übergegangene Religionseifer achtete auf nichts mehr; die Toggenburger wollten weder dem 1596 zu Wil gefällten Urtheile nachkommen, noch den von Schwyz und Glarus zuerst auf Lachen, nachhin auf Glarus angesetzten Rechtstag besuchen, noch die Anträge, welche ihnen im Augustmonat 1599 gemacht wurden, annehmen, ja nicht einmal den Vergleich genehm halten, den Zürich und die Stadt St. Gallen mit Schwyz und Glarus zu Raperschwil entworfen hatten, obschon die Bürgermeister dieser Städte in einer Gemeinde, die man selbe den 15. Christmonat 1599 zu Wattwil halten ließ e), sie versicherten, daß die entworfenen Punkten ihrem Glauben vortheilhaft seyn, daß sie keine bessere erhalten, ja bey

a) Instruktion des St. Gallischen Gesandten an die kath. Tagsatzung 1598. im *Officialat-Tom LVII.*

b) Absch. zu Luzern 1598.

c) Sie sollen im Falle einer Widersetzlichkeit „gegen die Rädels-„führer sollich scharfes Einsehen thun, und Mittel vornehmen, „die ihnen zu wohlverdienter Straf und anderen Rebellischen „zu einem abscheulichem Exempel reichen thäten.“ Abschied.

d) Eidg. Absch. zu Baden 1599. — Schreiben der eilf Kantone an Abt Bernard 1599.

e) Gegen einen Revers *de non praejudicando* 1599.

fortgesetzter Widersetzlichkeit gewiß auf den Befehl der Tagsatzung mit Volke würden überzogen und zur Ruhe gesetzt werden. Dieser Ueberzug schien nun unvermeidlich a), besonders nachdem die St. Gallische Regierung auch ihrer Seits einen andern im Jänner 1600 gemachten Vergleichsplan verworfen hatte. Um noch einen Versuch zum Frieden zu machen, sagten Schwyz und Glarus zum dritten Male den Rechtstag an, erlaubten den Toggenburgern Beystände von Zürich mitzunehmen, und versprachen, ihren Beschwerden so viel möglich Abhilf zu verschaffen. So eines Bessern versichert schickten sie im Hornung 1601 ihre Bevollmächtigten nach Raperschwil, wo auch Abt Bernard vom Schultheiße von Luzern begleitet, hinkam. Da mäßigten die Gesandten beyder Stände die Ansprüche des Abts, das zu Wil 1596 gefällte Urtheil und den 1597 zu Wattwil geschlossenen Vertrag so: Wenn der Landvogt die erledigten evangelischen Pfarrpfründen innert drey Monaten nicht besetzt, mögen die Kirchgenossen den Geistlichen selbst ernennen. Alle anzustellenden Prediger müssen vorher zu Zürich, Basel, Schafhausen, oder St. Gallen geprüft worden seyn. Bey der in Hinsicht der Pfrundabkurungen vorzunehmenden Zählung der Mannspersonen sollen die Hintersäße nicht gerechnet werden; die neu anzunehmenden Landleute müssen nicht mehr wie bis dahin nothwendig katholisch seyn. Wenn der Landrath den fremden von einer Gemeinde zum Landsmann vorgeschlagenen als solchen nicht annehmen will, soll der Landvogt über die Gründe des Abschlagens erkennen. Die evangelische Jugend mag in den Schulen im Psalmensingen unterwiesen werden, aber da, wo auch katholische Kinder solche besuchen, erst, wenn diese entlassen worden sind, und

a) *Act. Togg. Tom.* 10 *et* 11.

ohne die Psalmen in den Kirchen absingen zu dürfen a). Alle unehlich-gebohrnen Kinder sind wahre Landesleute, und deßwegen in der Wahl der Religion frey. Ferner sprachen sie, daß nie, weder über politische, noch Religionsangelegenheit, ohne von der Oberkeit erhaltene Erlaubniß, eine Gemeinde gehalten werden dürfe; daß nur zu Henau und Niederglatt Prediger bestellt werden sollen, nicht aber für die Kapelle zu Bichwil und Brunnadern; doch möchten da die Evangelischen im Jahre einmal eine Predigt halten lassen; daß der katholische Gottesdienst im Sommer um neun, im Winter um zehn Uhr geendet werden solle; daß der Landvogt, wie von altem her, zwar gegen jeden heimliche Kundschaften abhören möge, aber in Gegenständen, welche den Landsfrieden, oder die Religion betreffen, niemanden in Straf erkennen solle, ohne dem Beklagten zwey Zeugen vorgestellt zu haben. Sie erneuerten auch den Befehl, die spitzigen Deckel ab den Taufsteinen wegzuschaffen; bathen den Fürsten, seinen Unterthanen den bewiesenen Ungehorsam zu verzeihen, und forderten von selben, für ihre Stände die Bezahlung des Geldes, welches sie auf so vielen wegen ihnen unternommenen Reisen, Zusammenkünften und Tagsatzungen ausgelegt hätten b). Dieser Spruch wurde von beyden Theilen angenommen, und demselben zufolge in jeder Kirchhöri die Einkünften der Pfarrei im Verhältnisse der Pfarrgenossen, die sich zur protestantischen, oder

a) Mancher evangelischen Kirchhöri gefielen aber ihre alten Lieder besser als die Psalmen, wie z. B. der zu Oberhelfenschwil, welche darum im J. 1638 von dem Landsherrn einen Freyheitsbrief begehrte und erhielt, daß sie das alte Osterlied Christ ist erstanden behalten dürfe. *Diar. Pii.*

b) Spruch zu Raperschwil über die Klagen der Evangelischen 1601. 10. Hornung.

katholischen Religion bekannten, getheilt a). Solche wurden im obern Toggenburg fast ganz den Evangelischen zu Theil; darum mußten dort für die katholischen Pfarrherren die Pfründen neu gestiftet und für einige neue Pfarrhöfe b) angekauft werden. Abt Bernard gab dazu 31360 fl. her c), und von den Pfarrgenossen erboth sich jeder, nach seinen Kräften einige Batzen der Kirche ab seinem Hause und Gute zu verzinsen d).

Aber bald nahmen die Unruhigen wieder Beschwerden wahr, und klagten zu Schwyz und Glarus: man wolle den Pannerherrn nicht durch eine Landsgemeinde, sondern bloß durch den Landrath bestätigen lassen, gebe ihnen solche Prediger, die nicht mit Prüfungszeugnissen versehen wären; verbiethe denselben das Schulhalten, weise die Peterszeller in Arnig nach Herisau in die Kirche, schließe die Reformierten in Tägerschen von der dasigen Kapelle aus, werbe

a) Die zu Henau und Niederglatt deßwegen entstandenen Zweifel lösten Schwyz und Glarus 1602 zu Raperschwil.

b) Z. B. zu Niederglatt, Flawil, Kapel, Krumenau, Neßlau, die Abt Bernard ankaufen ließ. Verzeichniß seiner Ausgaben.

c) Eben dort. Dafür mußten ihm die Katholischen zu Wildhaus, St. Johann, Neßlau, Kapel, Wattwil, Hemberg, Peterszell, Mogelsberg, Liechtensteig, Bütschwil, Flawil, Ober- und Niederglatt im J. 1627 eine Schrift ausstellen, daß, im Falle die katholische Religion in ihren Kirchen abgehen würde, das Gestiftete alles wieder dem Stifte St. Gallen heimfallen solle. Revers 1627. *Claff.* 2. *cist.* 19.

d) Stiftungsbriefe der Pfarrpfründen zu Hemberg 1618, zu Kapel 1620 rc. Dem Pfarrer zu Wildhaus wurden einige nach St. Gallen und St. Johann gehörigen Liegenschaften und Jahrzeiten übergeben. Jost Metzler *N.* 783. und Urk. *Claff.* 1. *cist.* 39. Der Pfründe zu Kapel wurden 1621 die dort fallenden Strafgelder angewiesen, und im J. 1626 das Pfrundkapital mit 2915 fl. vermehrt. Archiv der Statth. Wil.

neue Glaubensgenossen um Geld an, habe noch nicht aller Orte die spitzigen Taufsteindeckel abgeändert, und achte überhaupt weder Sprüche noch Verträge. Da die Regierung diese Scheltung nicht litt, und jene vier Männer, die selbe ausgestoßen hatten, im J. 1616 durch das Landgericht für ehrlos hatte erklären, und in 100 Pf. Pfenninge Straf erkennen lassen, ward der Lärm noch größer. Die Gestraften weigerten sich Folge zu leisten, die Thurthaler droheten, alle Hintersäße todt zu schlagen, den Hofammann Ledergerw zu ermorden, das Kloster St. Johann zu überfallen a), und trieben zu Liechtensteig bey einem Abgeordneten von Glarus zweyhundert Mann stark auf die Abstellung ihrer Beschwerden. Dieser Stand hörte mit Schwyz zu Raperschwil wieder beyde Parteien ab, fand aber nicht, daß der Pannerherr nach zehn Jahren von einer Landsgemeinde müsse bestätiget werden; noch daß etwas über das Pfrund- und Kirchengut zu Tägerschen und Oberglatt, oder über die Schulen anzuordnen sey, da über jenes schon eine Uebereinkunft getroffen wäre, diese aber der Fürst beyden Religionen gern gestatten würde, wenn selbe von Geistlichen, oder von rechtschaffenen, mit guten Zeugnissen versehenen Lehrern, nicht aber von hergelaufenen Landstreichern gehalten würden. Doch über das Chorgitter zu Peterszell sagten sie, daß es weiter hinein zu rücken sey. Sie legten auch dem Landvogte Dietrich Reding auf, daß er den Pfarrgenossen eine Abschrift des Prüfungsscheines ihrer Prediger zustellen, und die Abkurungen und Aenderung der Taufsteindeckel fortsetzen lassen solle. Sie entließen dann die Kläger mit einem Verweise, daß sie über so unerhebliche Dinge

a) Bericht des Hofammanns Ledergerw an Fürst Bernard 1616. 28. März *in Act. Togg. N. 695.*

solches Geschrey erhoben hätten, und gaben ihnen die Weisung, ihre Wortführer von Schwyz oder Glarus, und nie, wie sie jetzt es versucht hätten, von Zürich zu nehmen, und sich von allem Zusammenrottieren zu enthalten a). Aber diese Zusprüche halfen wenig. Die zu Wildhaus waren kaum in ihre Heimath zurück gekommen, da sie neuen Hader dadurch anlegten, daß sie im nächtlichen Dunkel einen Taufstein in die Kirche brachten, selben eigenmächtig vor dem Altare der Katholiken aufstellten, und dem wiederholten von dem Landvogte geschickten Befehle, selben wegzuschaffen, nicht nur nicht gehorchten, sondern auch Wachen ausstellten, und andere Gemeinden in ihren Streit einzuziehen suchten. Die von Schwyz luden sie deßwegen auf den 18. May 1617 vor; aber sie erschienen nicht, und wichen, mit Hilf von Reformiert-Glarus, das viertemal den angesetzten Rechtstag aus. Darüber entrüstet faßte 1618 den 24. März die Landsgemeinde zu Schwyz das Urtheil ab, daß die Wildhauser den Taufstein wegschaffen, tausend Gulden Straf erlegen, alle Kösten zahlen, und dann, wenn sie einen eigenen Taufstein zu haben wünschten, um denselben einkommen sollten. Diesem entgegen sprach Reformiert-Glarus: ihnen und allen Evangelischen im Toggenburg stehe es frey, einen eigenen Taufstein aufzustellen, und legte die Kosten auf beyde Theile. Jenes Urtheil verwarfen die Wildhauser, dieses der Fürst, und dabey blieb es für jetzt, obschon St. Gallen bewies, daß der von Reformiert-Glarus gegebene Spruch, als die Meinung bloß der einen Hälfte des Kantons kein Urtheil sey, und obgleich es sie darum in das Recht zu fassen drohete, weil sie, da die Frage nur von Wildhaus gewesen wäre,

a) Vertrag zu Raperschwil 1616. 9. April.

über das ganze Land abgesprochen, und in seine Landesherrlichkeit einen Eingriff gethan hätte a).

Bald darauf benahmen sich die Neßlauer aus Anlaß der im J. 1619 vom Fürsten nach Roschach, Goßau, Wil, Liechtensteig ꝛc. angesagten Waffenschauen, eben so wie es die Wildhauser gethan hatten. Ohne wie das übrige Land, das sich allenthalben bey den Waffenschauen eingefunden hatte b), zu gehorchen, weigerten sie sich hartnäckig, an der zu St. Johann zu erscheinen; um damit den Zürichern, gegen welche in diesem Jahre wegen den in den gemeinen Landvogteien, Bündten und Wallis obwaltenden Streitigkeiten die fünf Orte Kriegsrüstungen machten, eine Gefälligkeit zu erweisen. Zugleich wollten auch viele es nicht mehr gestatten, daß die Hebammen den neugebohrnen schwachen Kindern die Taufe ertheilen sollten, wie doch solches die alte Gewohnheit und die Befehle des Landvogtes mit sich brachten. Da sich dergestalt im obern Toggenburg alles zur gänzlichen Gesetzlosigkeit und Ungehorsam anließ, rufte der Fürst wieder die Stände Schwyz und Glarus auf, ihm laut dem Landrechte diese Leute gehorsam zu machen. Sie thaten es durch einen Spruch, darinn sie verordneten, daß die Hebammen im Nothfalle den Kindern die Taufe ertheilen, daß jedermann bey den Waffenschauen sich einfinden, und daß alle Ausgebliebenen die wegen ihrer Widersetzlichkeit vom Landvogte angesetzte Geldstrafe erlegen sollen. Sie setzten auch die streitig gewordenen Verrichtungen des Ammanns und Schreibers im Thurthale auseinander c). Alles nahmen die Thurthaler und Neßlauer mit scheinbarer Reue

a) *Acta Baptisterii Wildhusani* 1617. — *Diaria Abbat. Bernardi et Pii.*
b) Kriegsprotokoll 1619.
c) Vertrag zu Wattwil 1621. 3. Wintermonat.

und Unterwerfung an, so daß die Rechtsprecher in Rücksicht dieser Folgsamkeit den Landsherrn um Nachlaß der verwirkten Strafe bathen, und solche erhielten.

Aber nun entdeckte es sich, wo im obern Toggenburg die immer währenden Unruhen ihren Ursprung hätten. Die Vorgesetzten der Gemeinden Neßlau und Thurthal waren Bösewichte, und aufgelegt, nicht nur Empörungen anzuzetteln, sondern noch größere Verbrechen zu begehen. Eben zu der Zeit, als sie Gehorsam und Unterwerfung heuchelten, machten sie bey Ammann Jakob Tobler und Ammann Scherer Anschläge auf das Leben ihres vorgesetzten Beamten des Hofammanns Ledergerw a), den sie darum, weil er gegen sie die oberkeitlichen Befehle vollzog b), tödtlich haßten. Durch selbe ermuntert, schworen die vier Neßlauer Niklaus Wickli, Mauriz Hausegger, Johann Keßler und Johann Rutz c) zu Nachts in einer Wiesen im untern Dicken zusammen, daß sie dem Hofammann, wenn er von Neßlau auf den bevorstehenden Markt zu Wildhaus reiten würde, auf dem Wege in einer aus Tannenästen an der Straße errichteten Hütte aufpassen und ihn ab dem Pferde herunter schießen wollten. Welches sie auch den 9. Wintermonat 1621 so ausführten, daß Hausegger ihnen mit einem Steinwurfe von der Annäherung des mit seinem Schreiber

a) Johann Ledergerw war von Wil gebürtig, und hatte, ehe er Hofammann des Klosters St. Johann geworden war, in Italien und Frankreich als Hauptmann gedienet. Einer seiner Söhne trat nachhin in das Kloster St. Gallen.

b) Er hatte von ihnen die wegen dem Ausbleiben bey den Musterungen verwirkte Strafe bezogen, und im J. 1616 den Niklaus Wickli, Hans Bösch, Jost Grob, Jörg Staiger wegen aufrührischen Reden dem Landgerichte zur Bestrafung verzeigt. Samlung der Akten über den Mord des Ledergerws.

c) *Act. Togg. Tom.* 14. S. 249.

den Rosenkranz bethenden Hofammanns das abgeredte Zeichen gab, Johann Keßler auf ihn abdruckte, und fehlte, Niklaus Wickli aber ihn in die linke Seite schoß. Eilends war von Neßlau Andreas Edelmann der einzige Wundarzt in der Gegend herbey gerufen, aber dieser wühlte abgeredter Maßen a) mit den absichtlich zu diesem Ende vergifteten Werkzeugen so gewaltsam in der Wunde herum, daß der Verrathene unter seinen Händen den Geist aufgab. Das ganze Land entsetzte sich ob dieser bey Neßlau verübten Mordthat; die Regierung versprach dem Angeber der Schuldigen tausend Gulden mit der Verschweigung seines Namens, und geboth bey Todesstrafe jedem, der davon Kenntniß hätte, die Thäter anzugeben b). Der größte Verdacht ruhete auf Niklaus Wickli; ihn hatte auch jemand dem Landvogte Dietrich Reding eidlich als den Mörder angegeben, und man hatte den 3. Christmonat desselben Jahres in St. Gallen schon beschlossen, ihn in Verhaft nehmen zu lassen. Aber die Zerschiedenheit der Aussagen und Kundschaften, welche man in großer Menge abhörte, machten, daß man es wieder unterließ. Die nämliche Ungleichheit war auch Ursache, daß die Oberkeit, obschon sie ohne Unterlaß den Untersuch fortsetzte, nach acht Jahren über den Mörder ungewisser war, als in den ersten Tagen, obschon bey achtzig Personen von dem Morde wußten. Erst als im J. 1629 zu Neßlau zwey Weiber bey einem Brunnen in Streit geriethen, und eine die andere bedrohete, daß, wenn sie nicht augenblicklich das Maul hielte, sie das laut sagen wollte, was ihr Mann Samson Bösch Böses verübt hätte, stellte diesen

der

a) Urgicht der Schuldigen N. 576.

b) Mandat von 1621. 18. Christmonat.

der Hofammann Kilian German den 9. April zur Rede. Samson hatte zwar an der That keinen Antheil gehabt, noch wußte er, wer dieselbe verübt habe, gab ihm aber den Ammann Schwyzer als den Mann an, der darüber Auskunft geben könnte. Dieser ward in Verhaft genommen, und entdeckte ihre Namen, welche er von seiner an Johann Rutz verheiratheten Tochter erfahren hatte. Alle wurden, außer Mauritz Hausegger, der sich flüchtig gemacht hatte, augenblicklich ergriffen und nach Liechtensteig abgeführt. Dort, und in das Schloß Iberg ließ der Landvogt Reding nach und nach bey neunzig Personen einsetzen, von welchen allen es sich aus den angestellten Verhören ergab, daß sie entweder zu dem Morde gerathen, aufgemuntert, oder davon gewußt hätten. Nach vollendetem Untersuche ward von dem Landgerichte das Todesurtheil über die Schuldigen ausgesprochen, und den 6. Augustmonat 1629 während der schrecklich wüthenden Pest vollzogen. Niklaus Wickli und Johann Keßler, welche geschossen hatten, wurden gerädert; Johann Rutz als Mitverschworner mit dem Schwerdte hingerichtet; Ammann Schwyzer und Joseph Scherer zum Tode verurtheilt, aber begnadiget und an Ehren und Gut gestraft; Hans Wickli der Vater des Mörders, welcher, während dem Untersuche der Blutschande und des Ehebruchs schuldig befunden worden war, wurde enthauptet. Auch die schon verstorbenen Mitschuldigen Andreas Edelmann, Ammann Tobler, Ammann Scherer, wurden noch in ihren Erben bestraft und ihr Vermögen eingezogen; viel andere weniger Schuldige an Ehre und Gelde gebüßt a).

a) Sammlung der Akten über den Mord des Hofammanns Ledergerw. *N.* 576 und 892. S. 195. — *Stiplin Collectanea. Tom.* 1, *p.* 649.

In den während diesem Prozesse angestellten Untersuchungen fand sich nicht die leiseste Spur von einer zu St. Johann angelegten Vergiftung, die doch alle Umstände vermuthen ließen. Denn um die nämliche Zeit, als der Hofammann war erschossen worden, fiengen die Geistlichen und Hausgenossen im Kloster St. Johann an, von schmerzhaften Bauchgrimmen und Krämpfen befallen zu werden, an dem fünf Köche nacheinander starben, und viele Geistlichen nach einem langen Krankenlager an Händen und Füßen auf immer lahm wurden. Umsonst änderte man alle Geistlichen und Hausgenossen, alles Küchen- und Hausgeräth ab, und nahm alle Vorsichtsmaßregeln, die zwo zu Rath gezogene Universitäten und viele versammelten Aerzte angerathen hatten; wer immer im Kloster wohnte, wurde fortwährend von dieser Krankheit ergriffen, und wer sich außer demselben in einem nahe dabey stehenden Hause aufhielt, blieb davon verschont. Man bezog also dieses, verließ im J. 1624 das Kloster, und bereuete es nicht sehr, da selbes im J. 1626 den 8. Hornung aus Unachtsamkeit eines Bedienten sich entzündete und fast ganz abbraunte a). Einige schrieben diese sonderbare Krankheit einer Zauberey zu, andere nahmen in derselben die Erfüllung der von mehrern Protestanten ausgestossenen Drohung wahr, daß es im Thurthale nicht recht gehen werde, bis man den Hofammann erschossen und die St. Galler von St. Johann weggetrieben haben würde. Nach langem Rathschlagen, ob das abgebrannte Kloster wieder auf der alten Stelle aufzubauen sey, beschloß man, einen Ort zu verlassen, in dem man nebst dieser Krankheit nie sicher sey, wann die hohen,

a) *Act. Monast. S. G. Tom. 19. p. 435. — Protocollum Capituli N. 571, p. 53. — Collectanea Stiplin N. 462, p. 522.*

steilen und hohlen von dem Kloster aufsteigenden Berge a) über selbes, eben so, wie erst im J. 1619 in Bündten zu Plürs geschehen wäre, hinabschlipfen würden. Besonders da man Spuren habe, daß solches ehedem schon einmal geschehen sey b). Für den Platz des neuen Klosters kamen eine zu Liechtensteig gelegene Wiese und die Probstei St. Peterszell in Vorschlag; man entschloß sich aber, um nicht die „lauen, hartköpfigen St. Johanner“ der gänzlichen Verwilderung Preis zu geben, in ihrer Nähe zu bleiben, und in der bis auf wenige Köpfe ganz von Protestanten bewohnten Gemeinde Thurthal bey Sidwald das Kloster aufzubauen. Dazu legte Abt Bernard, nachdem er die auf der auserlesenen Stelle gelegenen Güter hatte ankaufen lassen, den 8. Weinmonat 1626 feyerlich den Grundstein, ließ es innert zwey Jahren weit köstlicher, als es das Vermögen des Klosters St. Johann gestattete c), aufführen, und im J. 1629 von den Geistlichen beziehen.

Die Bestrafung des an Hofammann Ledergerw verübten Mordes verbreitete im Toggenburg großen Schrecken. Die Regierung benutzte solchen, um zu Wildhaus das von Schwyz

a) Das abgebrannte Kloster St. Johann stund in einem sehr schmalen kaum dreyhundert Schritte breiten Thale, am Fuße steiler Berge, deren Eingeweide voll Wasserbehältnisse sind, das an vielen Orten in großer Menge hervorsprudelt und Mühlen treibt.

b) Man hatte in St. Johann tief in der Erde viele Mauren, und einen Ziegelofen gefunden, darinn noch nicht ganz ausgebrannte Ziegel lagen. Handschrift *N.* 161.

c) Es kostete ohne die Kirche 66934 fl. 16 kr. *Collectanea Sriplin.* N. 462. *p.* 100. An der Kirche ward bis 1690 gebauet. Die an derselben angebrachten Marmorsteine wurden im J. 1674 aus der Alp Säntis auf Schlitten herbeygeführt. **Conten des Kirchenbaues von 1674 bis 1679.**

im J. 1618 wegen dem Taufsteine gefällte, aber bis jetzt noch nicht vollzogene Urtheil zu vollstrecken. Die Wildhauser ergaben sich 1630, nachdem jetzt auch Katholisch-Glarus denen von Schwyz zugefallen war, ohne Widerrede darein, und zahlten die ihnen für Straf und Kösten angesetzten fünf tausend Gulden a). Wo ihnen dann auch, in Rücksicht ihrer Unterwerfung, den Taufstein zu behalten bewilliget wurde. Ebenfalls bestand der Fürst fest auf dem schon längst in den gemeinschaftlichen Landvogteien gegebenen Befehle, daß die Protestanten bey dem Bethläuten die Hüte abnehmen, und schwache Kinder von den Hebammen taufen lassen sollten; verboth im J. 1634 die christlichen Lehren, welche die reformierten Prediger zu halten anfiengen, zuerst ganz; erlaubte sie aber hernach auf jeden zweyten Sonntag; erneuerte 1632 die schon vom Abte Blarer den protestantischen Predigern gegebene Vorschrift, welche an gewissen Tagen das Ave Maria abzubethen verordnete b). Auf dieses letzte ward unbegreiflicher Weise so stark gehalten, daß der Landvogt dem Adam Kubler von Basel, Dekan und Pfarrer zu Wattwil, und dem Jost Grob Pfarrer zu Krumenau, welche solches nicht thun wollten, die Pfründen aufkündete, und auch davon nicht abwich, obschon Zürich durch Briefe, und hernach alle evangelischen Stände solchen Befehl zurückzunehmen durch eine Gesandtschaft bathen c).

Zürich erhob zwar über diesen ihren Glaubensgenossen angethanen Druck große Klage, aber man antwortete, daß solches die Achtung, welche jeder Unterthan gegen die herr-

a) *Acta Baptisterii Wildhusani* 1630.

b) *Diarium Abb. Pii. — Caspari Thomann descriptio Baronatus Altosaxensis.*

c) *Diar. Pii.* 1633. S. 230. — Eidg. Absch. Tom. 10. S. 719.

schende Religion seines Landesherrn tragen müsse, erfordere. Im Grunde aber geschahe es, weil man dadurch die eigene Religion zu erheben und den Uebergang zu derselben zu erleichtern suchte; auch darum, weil man wußte, daß die Protestanten da, wo sie Herren waren, mit den Katholiken noch schlimmer verführen. Denn Zürich hatte vor kurzer Zeit denen zu Hag, welche in der Herrschaft Sax noch allein katholisch geblieben waren, nicht nur befohlen, ihre Kinder von den evangelischen Predigern taufen, und ihre Ehen von selben einsegnen zu lassen, sondern auch durch ein 1624 den 22. Jänner vom Landvogte ausgegebenes Mandat gebothen, die katholische Religion zu verlassen und die evangelische anzunehmen, und ließ jene bestrafen, welche sich bey dem St. Gallischen Vogte Dietschi zu Blatten über diesen Befehl Raths erholt hatten a). Da die Hager dessen ungeachtet dennoch katholisch blieben, befahl ihnen zehn Jahre später der Landvogt Lochmann bey großer Strafe, den reformierten Gottesdienst in Salez zu besuchen, wo zu diesem Ende 1634 wieder ein Prediger, und zwar eben der kurz vorher von Krumenau verabschiedete Jost Grob angestellt worden war, da vorher die Prediger vom Sennwald und Sax die Pfarrei Salez wechselsweise versehen hatten. Zwar nahm der Rath in Zurich diesen von Lochmann gegebenen Befehl auf die, vom Bischofe von Chur und von dem Probste zu Bender gemachte Einwendungen, in so fern zurück, daß er denen zu Hag (zusammen hundert und vierzig Seelen) an Sonn- und Feyertagen wieder den Besuch ihrer Pfarrkirche zu Bender erlaubte; aber er bestand doch darauf, daß sie in Salez die Wochenpredigt besuchen und dorthin ihre Kinder in die

a) Urk. 1624. bey den Saxerschriften. N. 31.

Schul schicken müßten. In diesen Predigten beredte Jost Grob bis im J. 1636 die Männer von Hag, die katholische Religion zu verlassen und die der Landesobrigkeit anzunehmen, wofür ihnen Zürich durch Abgeordnete seinen Beyfall und im Schlosse Forstegg eine Mahlzeit gab, sie mit Büchern, ihren Lehrer aber den Jost Grob mit der Pfarrpfründe Wädischwil, dem Bürgerrechte von Zürich und mit einer Summe Geldes beschenkte a). Die Weibspersonen führten eine Zeitlang über die Glaubensänderung ihrer Männer große Klagen, aber nach und nach wurden sie nachgiebiger, und ließen sich eine nach der andern bereden, ihrem Beyspiele zu folgen b).

Nachdem das Gaster und Weesen über dreißig Jahre lang von Schwyz aller Rechte und Freyheiten beraubt war gehalten worden, und dennoch diesem Kantone in der Fehde, welche die fünf Orte im J. 1561 hatten, getreu angehangen waren, dünkte es diesen, daß Gaster nun seinen Fehler genug abgebüßt und eine gänzliche Verzeihung verdient hätte. Sie stellten ihm darum auf die von ihm und einigen Glarnern eingelegte Bitte im J. 1564 die alten Freyheitsbriefe c),

a) Er hinterließ, als er im zwey und achtzigsten Jahre 1692 starb, eine Beschreibung von der Reformation in Hohensax, und eine über den Zustand der evangelischen Kirche im Toggenburg. Hallers Bibliothek.

b) *Caspar Thomann Praeconis in Salez descriptio Baronatus Altosax.*

c) Die Freyheitsbriefe, von welchen das Gaster da wieder die Copien zurück erhielt, waren ein vom Kaiser Wenzel im J. 1374 denen von Weesen, Wallenstad, und im niedern Amt (Gaster) ertheiltes Vorrecht, vor keine andere Gerichte als die ihrigen gezogen werden, und die in die Reichsacht Erklärte aufnehmen zu dürfen; ferner eine vom Herzoge Friedrich von Oesterreich im J. 1437 gegebene Bestätigung ihrer geschriebenen und ungeschriebenen Freyheiten, mit dem Versprechen, das Gaster nie vom Hause Oesterreich zu entäußern.

das Landbuch von Gaster a), das Bürgerbuch von Weesen, das Landpanner und Freyfähnlein wieder zurück, und setzten es in alle vorigen Rechte ein. Bloß mit dem Vorbehalte, daß es katholisch bleiben, die wider den Glauben begangenen Frevel ihrem Stande zur Bestrafung überlassen, in Auszügen ausharren, und nicht nach ihren alten Freyheiten am Tage des Auszuges wieder nach Hause zu gehen begehren sollte b). Die von Weesen und Gaster waren darüber so erfreuet, daß sie den Tag, da dieses geschehen war, jährlich mit einer nach der St. Sebastianskapelle in Schennis anzustellenden Wallfahrt, zu feyern beschlossen, und zwar so, daß dabey alle Familienhäupter erscheinen, niemand Wein trinken, noch ein „unzüchtiges, üppiges Wesen“ treiben sollte c). Dem evangelischen Theile von Glarus gefiel diese gänzliche Einsetzung des Gasters in die vorigen Rechte nicht, vorzüglich aus dem Finanzgrunde, weil dadurch die seit 1531 in diesem Lande bezogene Hälfte der Strafgelder für ihn verloren gienge. Er weigerte sich 1571 solche Wiedereinsetzung zu genehmigen, suchte aus dem Gaster eine Appellation an sich einzuführen, und wollte den Gerichten nicht gestatten, wieder von den Strafgeldern den halben Theil zu beziehen. Aber Schwyz beharrte fest auf seiner dem Gaster erwiesenen Gunst, beredte die Kantone Luzern, Uri, Unterwalden und Zug dahin, daß sie das Gaster bey seinen Freyheiten zu schirmen versprachen d);

a) Dieses Buch, welches zugleich die Straf-, Polizei-, Erbfolgsgesetze ꝛc. enthält, ließ das Land Gaster im nämlichen J. 1564 durch den Landschreiber zu Schwyz vidimieren.

b) Urk. 1564. 3. Jänner.

c) Gelübd des Gasters 1564 in Tschudis Sammlung.

d) Schirmbriefe von einem jeden Stande 1572.

und zwang so die Glarner nachzugeben a). Im Unmuthe darüber wählte Glarus für das Gaster einen Protestanten zum Landvogte. Diesen wollten aber weder die Gasterer annehmen, noch die Schwyzer aufziehen lassen. Zur Ursache gaben letzte an, daß sie die ihnen im Gaster zustehende Handhabung der katholischen Religion, und die Bestrafung der gegen selbe begangenen Frevel keineswegs einem Protestanten überlassen könnten. Dadurch wurde noch eine andere Frage rege gemacht, welche Handlungen und Reden eigentlich für Religionsfrevel zu halten seyn, und ob auch Ehebrüche, Blutschande, Gotteslästerungen, das Raislaufen, rc. wie Schwyz es behauptete, dazu gerechnet werden könnten. Die vier katholischen Stände suchten 1590 den Zwist beyzulegen, und nannten das Schmähen über die hl. Sakramente, über die Messe, Kirchengebräuche, Wallfahrten, über den Priesterstand, das Uebertretten der Sonn- und Feyertage und der Fasten, das Verabsäumen der Meß und Predigt, des Beichtens und Communicierens, das Raislaufen in die Kriegsdienste eines nicht katholischen Fürsten, als die Vergehen, welche als gegen die katholische Religion gerichtet anzusehen wären b). Aber mit dieser Einschränkung war Schwyz nicht zufrinden, und both den Glarnern das Recht. Dieses schien den Tagherren nicht statt haben zu können, im Gegentheile bestätigten sie im J. 1591 das obige, räumten aber doch den Schwyzern über selbes noch die Bestrafung der Bilderschänder, der Uebertretter der Kirchengebothe und einige Kollaturrechte ein, ermahnten die Glarner, nie einen denen von Schwyz mißfälligen Landvogt für das Gaster zu wählen, und erklärten die Blutschande, Ehebruch,

a) Erklärung der Glarner an das Gaster 1572.

b) Vergleichsartikel in der Abschiedensammlung N. 1405.

Nothzucht als die Verbrechen, die von beyden Kantonen gemeinschaftlich müßten bestraft werden a). Womit sich beyde zur Ruhe begaben.

Der nämliche Zwist wiederholte sich in Utznach, als Glarus in den J. 1602 und 1624 diesem Lande Evangelische zu Landvögten geben wollte. Beyde Stände geriethen darüber im J. 1624 gegen einander in ein so heftiges Gefecht, daß die Tagsatzung ihnen befehlen mußte, keine Thätlichkeiten auszuüben, und den Zwist den Ständen Zürich und Luzern zum Entscheide zu übergeben b). Diese beredeten den Kanton Schwyz, indessen, bis ein Vergleich gefunden würde, den von Glarus 1626 ernannten reformierten Landvogt zu zulassen. Dieses geschah; dagegen setzte aber auch Glarus, um diesen Gegenstand nie wieder zur Sprache kommen zu lassen, im J. 1638 fest, daß für Gaster und Utznach bloß katholische, für Werdenberg allein reformierte Landvögte erwählt werden sollten.

Das Stift Schennis im Gaster war nicht in die Reformation der übrigen Klöster gezogen worden, weil es zu keinem Orden der übrigen gehörte, sondern einzeln sich zu dem der Chorherren des hl. Augustins bekannte. Die Chorfrauen lebten darum immer noch auf dem Fuße, wie man vor der Klosterverbesserung auch in St. Gallen, Pfeffers, Maggenau, Wurmsbach gelebt hatte, und fuhren fort, in der Aufnahme neuer Chorfrauen blos auf Adeliche zu sehen, sich nach Gefallen zu kleiden, Besuche zu machen und anzunehmen, und besondere Wirthschaften zu führen. Da dieses schon Jahrhunderte lang bey ihnen so

a) Eidg. Absch. 1591. 29. Jänner. Eben dort Tom. 7.
b) Eben dort.

getrieben worden war, glaubten sie selbst im Ernste, ihr Stift wäre nie ein Kloster gewesen, und behaupteten solches im J. 1607 gegen den päbstlichen Legaten Fabrizi, als dieser sie als Klosterfrauen behandeln, und sie der Vorschrift des Kirchenraths zu Trient gemäß zur Regel und klösterlichen Ordnung zurückführen wollte. Dieser nahm ihr Vorgeben als ausgemacht an, verschonte sie mit der für die Klöster verordneten Reformation, ließ sie die bis dahin geübte Lebensweise forttreiben, und begnügte sich damit, die wenigen Satzungen, welche sie hatten, zu erneuern. Gemäß derselben durfte keine zur Chorfräulein angenommen werden, welche einäugig, blind, lahm, hinkend, bucklicht, oder verrückt war; ihre Kleider mußten von dunkler und nicht von rother, grüner, gelber Farbe seyn, die Enthaltsamkeit sollte beobachtet, und jene, welche sich dagegen etwas zu Schulden kommen ließe, die Hälfte des Lebensunterhaltes abgezogen werden. Vergaß sich eine Fräulein dergestalt, daß sie niederkam, so durfte sie ein Jahr lang außer den Hausgenossen niemanden sprechen, ihr Zimmer nie anders, als um in die Kirche zu gehen, verlassen; sie mußte drey Tage lang bey Wasser und Brod im Kerker zubringen, neun Mal sich zur Mettezeit vor die Kirchenthüre queer auf die Erde hinlegen, und in dieser Stellung verharren, bis alle Frauen über sie geschritten und in die Kirche gegangen waren a). Das Stift litt im J. 1585 sehr durch eine Brunst, und noch mehr im J. 1610, wo das ganze Dorf, die Kirche und die Stifts- und Landsarchive b) im Feuer aufgiengen.

a) Statuten des Frauenstifts Schennis von 1607.

b) Dem Gaster erneuerte Schwyz seine Briefe und Freyheiten aus gleichlautenden Urkunden, die zu Schwyz und Weesen lagen,

Im Rheinthale handelte gewöhnlich jede Gemeinde für sich einzeln, sie hatten aber doch auch eine gemeinschaftliche Angelegenheit, nämlich die, es zu hindern, damit ihre besten Rebberge, welche sie in ältern Zeiten aus den Händen des Stifts St. Gallen, und später aus denen des Adels erworben hatten, nicht an auswärtige Besitzer übergiengen. Sie hatten zwar dagegen in dem ihnen erlaubten ewigen Zugrechte (Verspruche) ein kräftiges Verwahrungsmittel; aber da die Gesandten auf der Tagsatzung zu Gunsten einzelner Käufer darinn oft Ausnahmen machten, und so in manchen Fällen ihnen ihr Recht unnütz wurde, wehrten sie sich mit vereinigten Kräften dafür a), und erhielten es von den regierenden Ständen, daß ihr Zugrecht nicht nur wieder bestätiget, sondern ihnen auch erlaubt wurde, die von Fremden angekauften Liegenschaften zu jeder Zeit stückweise und nach einer Schatzung an sich zu ziehen; ja so gar nahmen diese Stände ihren auf die Tagsatzung gehenden Gesandten im J. 1622 die Gewalt, diesem Zugrechte zuwider einen Kauf zu erlauben b). Auch gaben sie ein Verboth gegen das Errichten neuer Bodenzinse aus c). So des Besitzes der Rebberge versichert, ließen sich mehrere Kirchhörinen die Lust anwandeln, Junkergemeinden oder Gerichtsherren zu werden, und versenkten sich deßwegen in schwere Händel. Die zu Grießern wollten selbst Bothe und Verbothe machen, Frevel bestrafen, keine Appellation von ihrem Gerichte zulassen, bey der Ernen-

wieder; das Stift aber ließ alles, was in Egid Tschudis Schriften, in Chur, und andern Archiven und Büchern von schennischen Urkunden gefunden wurde, in ein pergamentenes Buch zusammen tragen.

a) Bestätigungen und Erläuterungen des ewigen Verspruchs von 1551 — 80 — 88 — 89 — 92. 1616.

b) Absch. 1622.

c) Absch. 1591.

nung des Obervogtes von Blatten um ihre Beystimmung begrüßt seyn, und suchten das Stift St. Gallen wegen dem Verkaufe des über dem Rheine gelegenen Theiles ihres Gerichtes, in dem man ihnen jetzt den Weidgang streitig machte a), auf, und zwar solches alles in dem falschen Wahne, daß es in einem Freyheitsbriefe, den sie ehedem zu St. Gallen hinterlegt hätten, anders stünde. Aber, nachdem die regierenden Stände die Sache 1545 sorgfältig untersucht hatten, fand sichs, daß ihr Vorgeben nicht begründet sey. Sie wurden darum mit ihren Forderungen abgewiesen b), übrigens aber ihnen gestattet, die Punkten, welche ihr verloren gegangener Brief begriffen hätte, erheben zu lassen, wenn sie es rechtskräftig zu thun vermöchten c).

Auf die nämliche Weise hielten sich die Balgacher für befugt, Frevel zu bestrafen, Bothe und Verbothe geben zu können, weil laut der 1479 von Jakob von Grünenstein ihnen gegebenen Oeffnung ehedem ein Vogt dieses Recht gehabt, und sie im J. 1558 die Vogtei über ihre Gemeinde an sich gelöst hätten. Aber St. Gallen antwortete, die Gerichte, Twing und Bänne in Balgach hätten nie den Vögten von Grünenstein, sondern der Abtissinn von Lindau zugehört. Diese hätte die gemeldte von einem Vogte gemachte Oeffnung immer verworfen, und das Stift St. Gallen, welches im J. 1510 die Twing und Bänne über Balgach von der Abtissinn erworben hätte, könnte es eben so wenig zugeben, daß man diese Urkund so auslege. Der wahre, durch eine lange Uebung hinlänglich erklärte Sinn dieser Oeffnung sey dieser: Die Balgacher dürfen bloß die darinn bestimm-

a) Copiabuch *N.* 18.

b) Erster Spruch 1545.

c) Zweyter Spruch 1545.

ten Frevel bestrafen; aber das Befugniß, Bothe und Verbothe zu machen, und die Uebertretter mit einer Strafe zu belegen, stehe dem Gerichtsherrn zu. Welches auch die regierenden Stände 1571 so aussprachen a). Die von Rüti, nachdem sie vom Kloster Pfeffers im J. 1548 die Gerichte über ihre Gemeinde erkauft hatten, glaubten dadurch eine ganz freye und unabhängige Republik geworden zu seyn, und behaupteten über alle Vergehen selbst über das Leben richten zu können. Dieses dünkte die im Rheinthale herrschenden Kantone zu viel, sie befahlen darum dem Landvogte, über Rüti die Hoheitsrechte zu behaupten, das er auch durch einen mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag that b). Die Dörfer Widnau und Haslach waren zu jeder Zeit Bestandtheile der über dem Rheine gelegenen Pforrei und Gemeinde Lustnau. Von der letzten wurden sie im J. 1592 auf ihre und der Eidgenossen Bitte durch den Grafen von Embs ihrem Gerichtsherrn abgelöst und in ein eigenes Gericht verwandelt c). Sie glaubten dadurch ganz Eidgenossen geworden, und nicht mehr, wie bis anhin, schuldig zu seyn, mit den Lustnauern zu ziehen. Solches wollten sie durch Anstellung eines Trommelschlagers und Pfeifers, die den Streich der Eidgenossen führten, an den Tag legen, welches ihnen die regierenden Stände zugaben d). Die von Thal meinten, die alte Sitte, vermöge derer ehedem die Unterthanen ihren Oberkeiten wegen Neuerungen das Recht vorschlugen, gelte noch jetzt, und wollten sich mit diesem Mittel vor den Juden bewahren, denen ein Land-

a) Sprüche 1571 und 1575. *Class.* 2.

b) Urk. 1550 im Copiabuche der Landvogtei Rheinegg.

c) Rheinthaler Absch. 1591. 1592.

d) Eidg. Absch. 1607. *Tom.* 9.

vogt den Aufenthalt in ihrem Dorfe und in Rheinegg erlaubt hatte. Aber den Ständen gefiel die Erneuerung dieses alten Gebrauches nicht, und verurtheilten deßwegen die Thaler in dreyßig Gulden Straf a).

Bey den Zwisten, welche fortwährend die regierenden Stände und das Stift St. Gallen über manche oberherrliche Vorrechte gegen einander führten, saßen die St. Gallischen Rheinthaler ganz stille, und es war ihnen gleichgültig, ob das Landmandat nach alter Gewohnheit mit dem Namen des Fürsten anfienge b); ob die St. Gallischen Obervögte die begangenen Frevel alle ohne Ausnahme bestrafen, ob die Appellation in allen Fällen nach St. Gallen gehen solle, oder ob davon die gegen den Landsfrieden begangenen Frevel und Händel dem Landvogte vorbehalten wären c). Doch spürten sie, daß sie schlimmer daran seyn, als die Stände gegen die alte Uebung den Landvögten erlaubten, an den Strafgeldern ihren dritten Theil behalten zu dürfen, wenn schon St. Gallen seine zwey Theile nachließe; als sie ihnen gestatteten, bloß mit Worten begangene Friedbrüche hoheitlich zu bestrafen, ohne von der angesetzten Buße etwas nachzulassen d); als sie immer mehrere Frevel für halsgerichtliche Vergehen erklärten e), Aufseher (Landvogtsamänner) in die Sitzungen der Gerichte sendeten f), und die Abzüge aus den Händen der Gemeinden an sich zogen. Besonders empfanden die Evangelischen das Ueber-

a) Absch. 1558. b) Absch. 1564. 1633.

c) Abschied über die Appellation 1534. 1608 ꝛc. über die Verletzung des Landfriedens 1532. 1573.

d) Absch. 1534. 1539. 1548.

e) Klage der Rheinthaler 1640. 1644.

f) Absch. 1538.

gewicht der katholischen Stände. Da man sie in allen öffentlichen Verhandlungen Neugläubige nannte a), ihnen bey dem Bethläuten die Hüte abzunehmen befahl, sie die Feyertage zu halten, und das Ehegericht in der Abtei St. Gallen zu besuchen zwang, sie im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft nicht heirathen, an Sonntagen nach Mittag die Kirchen nicht besuchen, die ohne Taufe abgestorbenen Kinder nicht auf den Kirchhöfen begraben, und sie ihre Geistlichen sich nicht selbst wählen ließ b); auch ihre Worte leicht als einen Bruch des Landsfriedens ausdeutete c), wie es zwey evangelischen Predigern in Altstädten wiederfuhr, deren einer darum, daß er seine Religion den „alten, „wahren, ungezweifelten, christlichen Glauben" genannt hatte, im J. 1559 als ein Verletzer des Landsfriedens, der mit diesen Worten den katholischen Glauben bezeichne, vier und zwanzig Stunde lang in das Gefängniß geworfen wurde d); der andere aber, Paul Rieder, wegen seiner Rede, daß die Kinder des Bruders Klausen, den die Unterwaldner für einen Abgott hielten, Thoren und nicht die Witzigsten gewesen wären, noch härter würde bestraft worden seyn, wenn er sich nicht mit der Flucht gerettet hätte,

a) Als man bey der Entstehung der Reformation selbe im gewöhnlichen Umgange den neuen, die katholische Religion aber den alten Glauben nannte, hielt sich dadurch niemand für beschimpft. Aber als hernach die Katholiken aus dem Worte neu gegen die Aechtheit ihres Glaubens einen Beweis hernahmen, und einige gar mit der Aeusserung: sie hätten ein Pferd, eine Katze, die älter wären als ihr Glauben, die Protestanten beschimpften, mochten diese den Namen Neuglaubig nicht mehr leiden. Es thaten es aber die Stände und die Regierung in St. Gallen ihnen nicht zu lieb, daß sie den angewöhnten Kanzleistil änderten. *Diar. Abb. Pii.* Eidg. Absch. 1533. 1540.

b) Rheinthaler Abschiede. c) Eidg. Absch. 1559.

d) Eidg. Absch.

denn die von Unterwalden klagten deßwegen 1601 durch Abgeordnete vor Hochgericht heftig auf ihn a).

Die Züricher protestierten zwar seit 1531 immer zu diesen Einschränkungen ihrer Glaubensgenossen, und machten deßwegen mehrmal Kriegsrüstungen; aber sie konnten einzeln gegen fünfe nichts ausrichten. Jetzt aber, als die Protestanten in Deutschland gegen den Kaiser die Waffen ergriffen hatten, erhoben sie sich auch, und wollten nicht mehr gestatten, daß die Evangelischen im Rheinthale und Thurgaue noch ferner katholische Ehegerichte besuchen, dort in Ehehindernissen die Dispensationen abhohlen b), und vom Stifte St. Gallen sich Prediger geben lassen sollten, und fiengen diese Rechte sich selbst zuzueignen an. Dagegen als einen Eingriff in seine Rechte schriee Pius Reher, der in St. Gallen dem Bernard in diesem Jahre als Fürstabt nachgefolgt war c), und die katholischen fünf Orte beschlossen im J. 1630 in einer zu Frauenfeld gehaltenen Tagsatzung, ihn im Besitze seiner Rechtsame handzuhaben d). Aber die Zü-

a) Bußengerichts-Protokoll 1601.

b) Die Reformierten im Rheinthale sagen: „wie die jüdische Synagog zu Rheinegg ihre Religion mit Unterricht ihrer Jugend, „singen, lesen, beschneiden, Copulationen und allen gehörigen „Ceremonien frey und ungehindert ausübt, so verlangen wir „auch nichts mehr, als diese freye Religionsübung.“ Bittschrift 1634.

c) Der thätige Fürstabt Bernard dankte die Abtei im J. 1630 ab, und starb bald darauf den 18. Christmonat. Er hatte in deutschen Reden oft zum Volke, und in lateinischen zu seinen Geistlichen gesprochen, wußte noch im hohen Alter im Garten jede Blume, die er sehr liebte, mit ihren deutschen, lateinischen und griechischen Namen zu nennen, führte ein Tagebuch, das nach ihm alle Aebte thaten, und hinterließ dem Stifte wichtige Lehren, als ein Testament. Mit ihm hebt auch die Reihe der Portraite der Fürstäbte von St. Gallen an.

d) Absch. zu F.-Feld 1630, 9. Wintermonat.

Züricher verwarfen bey dem Waffenglücke der Protestanten und Schweden in Deutschland nicht nur diesen Abschied, sondern weigerten sich auch solche die Religion betreffende Gegenstände ferner in den gemeinschaftlichen Herrschaften über die Mehrheit der Stimmen gelten zu lassen, und bedroheten die Regierung in St. Gallen mit einem Ueberfalle, als sie in Altstädten drey von den Zürichern gesönderten Ehepaaren wieder zusammenboth. Die Spannung erreichte den höchsten Grad, da die fünf Orte bey ihrem Abschiede beharrten, der Fürst Pius den Zürichern das Bündniß aufkünden wollte a), und sich besann, ob er nach dem Rathe einiger Kantone Oesterreich oder Bayern zu Hilf rufen solle b). Da legten sich die unparteiischen Kantone Bern, Basel, Freyburg und Soloturn mit dem französischen Gesandten dazwischen. Diese, nachdem sowohl die fünf Orte als Zürich den Streit ihrem Entscheide überlassen hatten, sprachen im J. 1632 denen von Zürich das Ehegericht zu, hoben in Religionssachen die Stimmenmehrheit auf, und verordneten, daß in Zukunft alle in den gemeinschaftlichen Vogteien entstehenden Religionszwiste durch gleiche Sätze, das ist, durch gleich viele von jeder Religion erwählte Schiedrichter sollten beygelegt werden c).

Diesem von den Zeitumständen angegebenen Ausspruche unterwarfen sich zwar die fünf Orte, weil die Menge von Emigranten, die aus Schwaben mit ihren besten Habschaften vor den Schweden her in die Schweiz flohen, deren

a) *Diarium Pii. p.* 291.

b) Solches ward aber vom Kapitel verworfen. Kapitelprotokoll 1630. S. 69.

c) Verträge von 1632. *Claſſ.* 2., und von 1637. — Fidels von Thurn politische Betrachtungen. *Mſc.* S. 92.

balde Ankunft an die Gränzen verkündete. Auch den Abt Pius luden die vier Schiedrichter ein, sich aus nachbarlicher Freundschaft ihr gefälltes Urtheil für seine unter Thurgauischer Blutgerichtshoheit stehende Gegenden gefallen, und im Rheinthale auf die reformierten Pfründen sich von Zürich zwey Kandidaten vorschlagen zu lassen a). Aber dieses verwarf er, obschon sich die Schweden in starken Schritten den Gränzen näherten, standhaft, und wunderte sich, wie in der Eidgenoßschaft Schiedrichter, denen er nie das Geringste zum Entscheide übergeben hätte, über seine Rechtsamen zu verfügen sich hätten einfallen lassen können. Jedoch ohne sich auf den Untersuch, wer das beste Recht hätte, einlassen zu wollen, nahm Zürich im J. 1632 dem Stifte seinen Zehnten in Stammheim und Hinwil in Beschlag.

Im J. 1633 kamen die Schweden an die Gränzen, und fiengen zugleich auf dem Reichs- und Schweizerboden Konstanz zu belagern an. Bey ihrer Ankunft brachte im St. Gallischen jedermann sein Bestes auf die Berge in Sicherheit, und Fürst Pius schickte die Archive und das Kirchensilber nach Einsiedeln, die Klostergeistlichen in das Toggenburg. Er erneuerte auch alle seit zwey Jahren verordneten Waffenschauen und Musterungen, ließ die Schlösser ausbessern, eine Kriegsanlage erheben, Wachen ausstellen, und alle zur Sicherheit des Landes nöthige Vorkehrungen treffen, besonders aber befragte er Zürich, Appenzell, die Stadt St. Gallen und die Rheinthaler Landvogtei, wessen er sich bey einem Angriffe von jedem zu getrösten, oder zu versehen habe b). Wegen diesen Anstalten schrieben ihn die innlän-

a) Schreiben von Baden 1632. 9. Sept. — Thurgauer und Rheinthaler Aktentome. — *Diarium Pii. Abb.*

b) *Diarium Pii.*

dischen Protestanten bey dem schwedischen General Horn so übel an, daß dieser ihn durch einen abgeschickten Officier auffordern ließ, sich für die Schweden oder den Kaiser zu erklären a), und unerachtet seiner Antwort, daß er ein Eidgenoß sey, den 12. und 14. Herbstmonat 1633 mit neuer Verletzung des schweizerischen Bodens die St. Gallischen Schlösser und Dörfer Romanshorn, Hagenwil, Sumerk auszuplündern und zu brandschatzen befahl b), mit der Bedrohung, eben so mit dem Kloster und Lande St. Gallen zu verfahren. Da zu gleicher Zeit Zürich in den gemeinschaftlichen Vogteien heftig auf die Theilung der Kirchengüter drang c), die Rheinthaler hohe Klagen über ihre Bedrückung anbringen ließ d), sich wieder über den Namen Neuglaubig beschwerte e), die zur Beylegung der Zwiste wieder angetragene Theilung der gemeinschaftlichen Vogteien ablehnte f), und auch auf den Fürsten von St. Gallen durch eine für die reformierten Toggenburger an ihn abgeschickte Gesandtschaft zu drücken anfieng, folgerten die katholischen Stände daraus, daß zwischen diesem Kantone und dem schwedischen General Horn ein geheimes Verständniß obwalten müsse. Die Gesandten der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug erklärten sich darum auf der den 15. Herbstmonat 1633 zu Wil im St. Gallischen gehaltenen Tagsatzung, daß sie mit sechs tausend Mann aufbrechen, in den St. Gallischen Landen,

a) Eben dort 1633. Pius hatte vor zwey Jahren wegen der durch die Kaiserlichen eroberten Stadt Magdeburg ein Te Deum, und für die gebliebenen Kaiserlichen ein Requiem halten lassen. *Diar.* 1631.

b) Dort.

c) Absch. zu Rheinegg 1633.

d) Absch. zu Baden, und zu Rheinegg 1633.

e) Urk. 1633. *Class.* 2.

f) Absch. zu Rheinegg 1633.

dem Rheinthale, Appenzell, Thurgaue noch vier tausend an sich ziehen, und so mit zehn tausend Mann die Schweden ab dem Schweizer Boden und von Konstanz wegjagen würden. Dieses mißrieth Zürich sehr, und schlug vor, dem Thurgaue und St. Gallischen Lande lieber durch französische Dazwischenkunft, als mit Gewalt Sicherheit zu verschaffen.

Aber während dem man an dieser arbeitete, witschten jene den 17. Herbstmonat jähling auf, und traten drey tausend Mann stark nach dem Toggenburg ihren Marsch an. Dieser Aufbruch beunruhigte den schwedischen General und die Züricher sehr, besonders da auch zu gleicher Zeit der kaiserliche General Altinger gegen Konstanz anrückte a), und allgemein die Rede gieng, daß die vier Orte und die St. Gallischen Gotteshausleute sich mit den aus Bündten anrückenden Spaniern vereinigen, Konstanz befreyen, und dann auf Zürich losgehen würden b). Horn bedrohete deßwegen den Abt aufs ärgste, wenn er die vier Orte durch sein Land würde ziehen lassen, und Zürich erklärte, diesen allen Widerstand leisten zu wollen, wenn sie das Thurgau betretten würden. Aus dieser Ursach ließ Pius die vier Orte bitten: nicht weiter vorzurücken; auch versicherte selbe der französische Gesandte Prinz Rohan durch Mollendin seinen Sekretair, die Schweden seyn im Begriffe, die Belagerung von Konstanz aufzuheben, die Gränzen der Schweiz zu verlassen c), und hätten dem St. Gallischen volle Sicherheit

a) Sammlung der politischen Schriften des Fidels von Thurn.

b) Eidg. Absch. Tom. 10. S. 583.

c) *Diarium Pii Abb.* 1633. Oesterreich sandte dem Abte Pius für seinen in diesem Geschäfte bewiesenen Eifer und Standhaftigkeit ein Dankschreiben. *Act. Monast. S. G. Tom.* 28. — Fidels von Thurn politische Betrachtungen. S. 131.

gegeben. Aber die vier Orte wollten nicht wieder zurückgehen, rückten vorwärts nach Wil, wohin sie den 27. Herbstmonat ihr Hauptquartier verlegten a). Dort befahlen sie den Thurgauischen Oberstwachtmeister Kilian Kesselring zu ergreifen, und nach Rickenbach, einem nahe bey Wil gelegenen Dorfe zu bringen. Er ward beschuldiget, im Namen der Züricher mit den Schweden ein geheimes Verständniß unterhalten, und ihnen durch die Stadt Stein auf den Schweizerboden den Einmarsch gestattet zu haben. Um den Grund davon zu erfahren, ließen sie ihn auf die Folter spannen, blieben, obschon sie von dem Daseyn eines geheimen Einverständnisses keine Beweise entdeckt, und die Schweden schon den 2. Wintermonat 1633 die Gränzen verlassen hatten, doch noch im Felde stehen, und zogen erst ab, als Zürich durch ihre Gegenwart in Wil aufs höchste beunruhiget, Volk an die Gränzen des Thurgaues und Utznacherlandes gelegt hatte. Bey ihrem Abzuge führten die von Schwyz den Kesselring mit sich fort, und gaben ihn erst nach neuer Folter, vielen darüber gepflogenen Verhandlungen, und einer großen erlegten Geldstrafe im J. 1635 los b). Dieser Stand sprach auch das Stift St. Gallen für den Schutz, den ihr Auszug demselben gewährt hätte, um die Bezahlung der verwendeten Kösten an, und erhielt von ihm tausend Gulden aber bloß als ein Geschenk für die Bewahrung des Archivs und Kirchenschatzes, die man 1633 von Einsiedeln in größere Sicherheit nach Schwyz gebracht hatte c).

Erst nachdem das durch die Gegenwart der Schweden unter den katholischen und reformierten Kantonen veranlaßte

a) Die Glarner hatten umsonst die Bewohner des Utznacher- und Gasterlandes abgemahnet, nicht mit Schwyz aufzubrechen.

b) Eidg. Absch. Tom. 10.

c) Ausgabenbuch des Fürsten Pius 1633. — *Diarium p.* 424.

Mißtrauen, und die daraus entstandene Verbitterung sich gelegt hatten, lösste Zürich auf das Betreiben des Prinzen Rohan a) den 21. Wintermonat 1636 den auf die Zehnten des Stifts St. Gallen gelegten Beschlag auf, und bahnte dadurch den Weg zu der Uebereinkunft an, die dieses Stift im folgenden Jahre 1637 über den Collatur- und Ehegerichtsstreit mit diesem Kantone zu Elk eingieng. Sie bestand in diesen Punkten. Den St. Gallischen Rheinthalern und Thurgauern steht frey, in St. Gallen oder zu Zürich das Ehegericht zu besuchen; wo sie aber immer vorkommen mögen, soll mit ihnen im dritten Grade der Verwandschaft nicht dispensiert, noch ihre Ehen aufgelöst werden dürfen. Im Rheinthale ernennt der Abt zu Altstädten, Marbach, Bernang, St. Margarethen aus einigen Vorgeschlagenen die Prediger, und mag selbe zu jeder Zeit abändern b).

Der schwedische Krieg führte nachher die Armeen noch mehrere Mal an die Gränzen der Schweizer hin. Aber nie ließen sie sich deßwegen wieder so von Mißtrauen und Parteigeiste ergreifen; vielmehr wandten sie in gemeinschaftlichem Vereine alle Sorge an, um ihre Neutralität gegen die kriegführenden Mächte zu behaupten. Die katholischen Stände sahen es zwar sehr ungern, da im J. 1635 Prinz Rohan mit vier tausend Franzosen durch die Kantone Basel, Bern, Zürich nach St. Gallen c), und von dort über Trogen, Altstädten, Sennwald gegen die Spanier nach Bündten zog; und eben so sehr mißfiel es den protestantischen Kantonen, als im nämlichen J. 1636 im Christmonate der Abt von

a) *Diar. Pii* 1633.

b) Vertrag zu Elk 1637. *Claſſ.* 2. und ein Streit darüber 1666. — *Diarium Abbat. Pii* 1637.

c) Sie wohnten den 8. April am Ostertage dem Gottesdienste im Münster bey. *Diarium Pii.*

St. Gallen und die katholischen Stände zehn tausend Spaniern, über Roschach, St. Gallen, Liechtensteig und den Gotthardsberg, und im folgenden Jahre den Kaiserlichen freyen Durchmarsch gaben a), als sie den Spaniern in den Jahren 1638 und 1642 nach Italien Volk schickten b), als der Abt von St. Gallen zweymal die von denen im Kriege mit dem Pabste begriffenen Venedigern in den Kantonen Zürich und Bern angeworbenen Rekruten, die ohne Erlaubniß zu einem Durchmarsche begehrt zu haben, durch das Toggenburg gehen wollten, zurückweisen ließ c). Doch ward das gute Verständniß dadurch nicht gestört. Aufs höchste aber geschah solches, als im J. 1644 die katholischen Stände die Gemeinde Utwil dafür, daß sie eine katholische Kapelle niedergerissen hätten bestrafen, Zürich aber weder solches gestatten, noch die gemeinschaftliche Herrschaften theilen wollte. Es würde gewiß zu einem Bruche gekommen seyn, wenn nicht äußere Gefahr jeden Theil davon abgeschreckt hätte. Denn als die Schweden unter dem General Wrangel im J. 1646 Bregenz einnahmen, und bis Höchst und Gaißau am Bodensee vordrangen, versammelte sich in Wil aus allen Kantonen ungesäumt eine Tagsatzung, und diese ordnete den 20. Jänner 1647 an, daß ohne Verzug aus dem St. Gallischen Lande, Toggenburg, Appenzell, Stadt St.

a) Eben dort.

b) Im ersten Zuge von 1638 führte Rudolf Reding, Landvogt im Toggenburg, die St. Gallische Compagnie an, im zweyten von 1642 Haar Gall von Untersteinach. *Diarium Pii*, und Jörg Bastbard.

c) *Diarium Pii* 1642. — Kriegsprotokoll von 1642 und 1643. Deßwegen dankte dem Abte der Pabst sehr, und der Kardinal Franz Barbarini ließ im J. 1644 für das in St. Gallenmünster neu erbaute Hochaltar ein Gemäld, das die Himmelfahrt Mariä vorstellt, malen. *Diarium Pii* 1644.

Gallen, Rheinthale fünfzehn hundert Mann auf die Gränzen und an den Rhein eilen sollten a); bestimmte das Volk, welches jeder Kanton, zugewandtes Ort und Vogtei für den Fall eines Angriffes bereit halten müsse, benennte die Sammelplätze, schickte Repräsentanten und einen Kriegsrath in das Rheinthal, und verschaffte damit der Schweiz bey Wrangel Sicherheit b), bis derselbe im März mit seinem Heere wieder die Gegend von Lindau und Bregenz verließ.

Aber so bald dieser Krieg, den Schweden, Frankreich und die deutsche Protestanten bis 1648 dreißig Jahre lang fortgesetzt hatten, beendigt war, erwachten die innern Religionszänkereyen heftiger als nie. Die Züricher wollten es durchaus nicht gedulden, daß in den gemeinschaftlichen Herrschaften ihre Glaubensgenossen ferner an der freyen Ausübung ihrer Religion sollten gehindert werden, und beschwerten sich im J. 1651 hoch, daß man selbe in öffentlichen Schriften immer fort noch Neuglaubige heiße, sie auf alle Weise zum katholischen Glauben hinüberlocke, ihre Ehen mit Katholiken hindere, schwache neugebohrne Kinder durch Hebammen zu taufen verordne, die nicht Getauften außer dem Kirchhofe zu vergraben befehle, und die Protestanten in Vergebung der Lehen und Aemter zurücksetze. Aber die Stift-St. Gallische Regierung, von der die fünf Orte ein

a) Die Stadt St. Gallen besetzte mit 200 Mann Altstädten, die St. Gallischen Gotteshausleute und Toggenburger standen zu St. Margarethen unter Oberst Giel, im alten Rheine unter Oberstleutenant Tschudi, und in Roschach unter dem Obervogte daselbst. Man hatte in St. Gallen beschlossen, sich im Falle eines Angriffes in dem obern Toggenburg gegen die Schweden zu behaupten, und dort Magazine anzulegen; dahin hatte man auch schon die Archive und das Kirchensilber in Sicherheit abgeschickt. Kriegsprotokoll 1647.

b) Eidg. Absch. 1647. Tom. 11.

Gutachten verlangt hatten, ermahnte diese, von den alten Abschieden nicht zu weichen, und gab ihnen dafür diese Gründe: Der Namen Neuglaubig ist im Frieden von 1531 gefußt, und durch viele Abschiede bestätiget. Wenn die Katholiken durch Anlocken unter den Protestanten Glaubensgenoßen zu erhalten suchten, so machen es die Züricher eben so, ja dort, wo sie Meister sind, noch viel schlimmer, wie es die mit Gewalt zur Reformation gezwungenen Inwohner von Hag in der Herrschaft Sax mit weinenden Augen beklagen. Ueberhaupt ist „im Punkte des Anlockens kein „Fried zu machen, oder zu hoffen, da jeder Theil vermeint, „er thue einen Gotteslohn, wenn er eine Seele von der „andern Seite auf seine bringt.“ Die vermischten Ehen müßten auf alle Weise gehindert werden, weil bey selben allemal die Gefahr des Hinübertrettens vorhanden ist, weil solche Ehen fast immer übel ausfallen, die Kinder unmöglich gut erzogen werden können, und weil vor der Einsegnung als einem zu empfangenden heil. Sakramente beyde Eheleute zu beichten gehalten sind a). Die schwächlichen Kinder hat man darum in beyden Religionen zu taufen befohlen, weil laut dem gemeldten Frieden die Taufe ein nothwendiges Sakrament ist, welches, wenn es nach der Lehre der Protestanten bey jäh-getauften Kindern nichts nützt, doch auch nichts schadet, und weil die Oberkeit in einem solchen Zweifel das ewige Heil seiner Unterthanen nicht verwahrlosen darf. Das Verboth, die ohne Taufe abgestorbenen Kinder nicht auf den Kirchhöfen zu begraben, kann für die Prote-

a) Und vorzüglich noch darum, weil bey einer sich ergebenden Ehescheidung der protestantische Theil wieder heirathen mag, der katholische aber in einen Stand versetzt wird, in dem er weder als Lediger, noch als Wittwer, noch als Verheiratheter betrachtet werden kann.

stanten, welche zwischen geweihter und ungeweihter Erde keinen Unterschied machen, keinen Grund zu Beschwerden abgeben. Eben so wenig sind sie darüber zu klagen berechtiget, daß man die Katholiken ihnen allenthalben vorzieht; denn, wenn der Gegentheil auch Lehen und Aemter auszutheilen hätte, würde gewiß nicht ein einziger Katholik dazu gelangen a). So gestählet bestanden die katholischen Stände nicht nur bey den alten für das Rheinthal und das Thurgau gefaßten Abschieden, sondern klagten auch durch eine an Bern abgeschickte Gesandtschaft den Stand Zürich an, daß er in den gemeinschaftlichen Herrschaften alle vorkommenden Geschäfte zu Religionsangelegenheiten machen wolle, selbe oft allein beylege, den katholischen Collaturherrn auf vielfache Art zusetze, die erledigten reformierten Pfründen Züri-chern, von denen doch gern Unruhen erweckt würden, zu verleihen, und daß sie allerhand schimpflichen Schriften und Stichen, darinn die Katholiken für Anbether der Bilder ausgegeben würden, den Druck gestatteten. Sie bathen den Rath in Bern, die Züricher dahin zu leiten, daß sie entweder gemäßigtere Grundsätze annehmen, oder die Landvogteien mit ihnen theilen möchten b). Aber sie richteten nichts aus, denn da im folgenden Jahre 1652 die St. Gallische Regierung dem reformierten Prediger von Sitterdorf die Pfründe aufkündete, weil er beym Bethläuten den Hut abzunehmen sich geweigert hatte, fieng Zürich sich zum Kriege zu rüsten an, und beschloß mit Bern auf einer im J. 1653 gehaltenen Tagsatzung loszubrechen, und mit Gewalt die refor-

a) Gutachten der fürstlich St. Gallischen Regierung an die V Orte 1651. in der Sammlung der Eidg. Absch. *Tom.* 12, *p.* 45.

b) Eben dort. *Tom.* 11 und 12.

mierten Rheinthaler von ihren Bedrückungen zu befreyen a). Die katholischen Stände rüsteten sich im festen Entschlusse, von den alten Abschieden b) nicht abzugehen, ebenfalls zum Kriege; das that auch das Stift St. Gallen c), welches bey diesem Anlasse den Stand Zürich als Schirmort aufgeben zu können hoffte d).

Da so ein Bruch zwischen den katholischen und protestantischen Ständen unvermeidlich schien, zerstäubte eine andere weit dringendere Noth diese Kriegsgefahr, wie in einem Augenblicke. Die **Unterthanen** von Bern, Luzern, Soloturn, Basel, und aus den freyen Aemtern, gereizt durch einige neue Abgaben und Herabsetzung der Münze, schworen im J. 1653 zusammen e), stunden gegen ihre Oberkeiten auf, und nöthigten sie, mit Hindansetzung aller Religionszwiste, auf ihre eigene Sicherheit bedacht zu seyn. Dieses thaten die Stände auf einer Tagsatzung, wo sich alle darüber vereinigten, daß die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und der Fürst von St. Gallen eilends dem Kantone Luzern, die Züricher, Schafhauser und Stadt St. Gallen aber den Regierungen zu Bern, Soloturn und Basel zu Hilf kommen sollten. Den Hilfleistenden war äußerst daran gelegen, bey diesem allgemeinen Volksaufstande ihre Leute im Gehorsam zu erhalten. Dieses gelang dem allgemein geschätzten Fürsten Pius vollkommen. Durch die Anreden, welche er an

a) Evang. Absch. zu Arau 1653. 7. Hornung.

b) Auf den Tagsatzungen zu Luzern 1652. 20. Herbstm. zu Bremgarten 1652. 10. Weinm. zu Baden 1653. 24. Jänner. — *Diarium Pii.* — Kapitelprotokoll. — Eidg. Abschiede.

c) Kriegsprotokoll 1653.

d) *Diar. Abbat. Galli.* — *Protocollum Capituli* 1653.

e) Ihr Bündniß von 1563 steht in *Collectaneis Hermanni Schenk.* in 4to.

seine nach Roschach, Romanshorn, St. Gallen, Goßau, Wil beschiedenen Angehörigen hielt, überzeugte er sie so ganz von den schlimmen Folgen, und der Strafbarkeit des Ungehorsames und Aufstandes, daß sich alle anerbothen, gern das ihrige zur Dämpfung des in den Kantonen entstandenen Aufruhres beyzutragen, und daß im St. Gallischen niemand den Aufrührern das Wort sprechen durfte. Er schickte darauf den 2. Brachmonat 1653 fünf hundert Mann nach Luzern, welche sich unter der Anführung des Hauptmanns Hässi, Obervogts zu Iberg, in dem Dorfe Roth, wo die Luzerner Bauern über die Reuß setzen wollten, und auf dem Gütschi so vortrefflich hielten, daß sie schon da der Sache den Ausschlag würden gegeben haben, wenn sie von andern gehörig unterstützt worden wären, und daß hernach, nachdem sich die Bauren nach ihrem den 3. Brachmonat zu Mellingen erlittenen Verluste ergeben hatten, der Rath von Luzern drey St. Gallische Compagnien behielt, um mit selben zuerst bey Sursee und hernach im Entlibuch die Rädelsführer aufzuheben, die Dörfer zu entwaffnen, und die Leute in die gesetzliche Ordnung zurückzuführen. Sie kamen im Heumonate von Luzern hoch belobt und belohnt, und zu Hause wohl empfangen, ohne einen Verlust erlitten zu haben, wieder in St. Gallen an a). Früher waren die zwo Compagnien von Schönenwerd aus dem Kanton Soloturn zurückgekommen b), welche die Stadt St. Gallen unter Christoph Studer und unter Laurenz Zollikofer den 18. May nach Mellingen abgeschickt hatte c).

Die Toggenburger zeigten sich in diesem gefährlichen

a) *Diarium Abb. Pii 1653.*

b) Relation aus dem Felde.

c) Jörg Basthards Chronik.

Zeitpunkte weniger folgsam. Zuerst suchten sie den Auszug abzulehnen, und wollten deßwegen Abgeordnete nach Schwyz schicken; hernach zogen sie zwar mit den Gotteshausleuten in zwo Compagnien fort, harrten aber nicht aus, sondern brachen von Sursee ohne Erlaubniß auf, und giengen nach Haus. Aber da legte der Landvogt Friedrich Schorno die ärgsten Aufwiegler unter ihnen in den Kerker, verwies drey derselben des Landes, strafte andere an Geld, und schickte den 18. Brachmonat 1653 die übrigen mit Schimpf wieder bis den 29. Brachmonat nach Luzern zurück a). Ueber diese Bestrafung machte niemand eine Einwendung, weil sie verdient war, aber darüber klagten die Toggenburger sehr, daß die Regierung ihre zur Ablehnung dieses Auszuges abgefertigten Ausschüsse nicht habe abgehen lassen, daß sie wegen diesem Auszuge mit dem Lande keine Rücksprache genommen habe, da sie doch glaubten, als Verbündete von Schwyz und Glarus „auch zu solchen Sachen etwas zu reden zu haben,“ daß man ihren zwo Compagnien keine eigene Commandanten gegeben, sondern sie dem St. Gallischen Befehlshaber unterworfen habe, und daß die Kriegsanlag nicht durch Gemeindsausschüsse, sondern durch den Landrath vertheilt worden sey. Die Regierung suchte zwar die Gemeinden durch den Landvogt und eine Commission über diese Beschwerden zu erbauen, aber sie richtete nichts aus. Vielmehr kam dadurch die Frage: in welchen Fällen der Fürst die Toggenburger zum Auszuge aufbiethen könne, in Bewegung b), über welche sich die Toggenburger im März 1654 in Glarus Raths erhohlten, und darüber das Recht walten zu lassen, Lust bezeigten. Die Regierung sah es wohl ein, daß diese Frage

a) *Diarium Pii Abb.* 1653. — Kriegsprotokoll im Togg. 1653.
b) Protokoll über diesen Zwist in *Act. Togg.* 1654.

auch Schwyz und Glarus berühre, und daß von diesen als Richtern in ihrer eigenen Sache kein günstiger Ausspruch zu erwarten sey; sie ließ sich darum mit den Toggenburgern in Unterhandlung ein, sonderte die zerschiedenen Fälle der Aufgebothe aus, und gab über jeden diese Erklärung: Die Toggenburger ziehen in das Feld, wenn Schwyz und Glarus sie aufbiethen, wo die Regierung den Auszug nicht nur nicht hindern, sondern ihn möglichst befördern wird. Sie ziehen aus, wenn sie vom Stifte St. Gallen in seinen eigenen Fehden, oder in denen der Eidgenoßschaft aufgefordert werden, doch nie über den Rhein, als wenn die übrigen Eidgenossen denselben auch übersetzen werden. Sie bleiben aber sitzen, wenn Zürich oder Luzern den Landesherrn in Folge des St. Gallischen Bürgerrechtes bloß für sich aufmahnen. Die Rechnungen der Kriegskommissarien werden in Gegenwart des Landvogts den Gemeindausschüssen vorgelegt, und die Summe auf die Gemeinden vertheilt werden. Die Landräthe besoldet der Landesherr, wenn sie Landgerichte abhalten; werden sie aber wegen Angelegenheiten des Landes zusammenberufen, so erhalten sie von diesem ihren Lohn a). Damit war den Forderungen der Toggenburger entsprochen, und der Zwist vollkommen beendiget. Fürst Pius Reher b), ein Herr von allgemein anerkannter Frömmigkeit und Tugend, starb bald

a) Erklärung des Fürsten Pius über das Raisen und die Anläge im Toggenburg 1654.

b) Er war ein Schwabe aus dem bey Weingarten gelegenen Dorfe Bleyenried, handhabte ganz eifrig die klösterliche Zucht, und hinterließ ein Erbauungsbuch, das hernach 1690 unter der Aufschrift *Trigesimus Virtutum* in St. Gallen gedruckt wurde. Wegen dem Gedränge des Volks, das mit größter Begierde dessen Leichnam zu sehen herbeyeilte, und sich von seinen Kleidern Reliquien ausbath, konnte er erst nach fünf Tagen begraben werden. *Hermann Schenk in Epitome Historiae S. Galli.*

darauf den 9. Christmonat 1654, und ließ die Abtei dem Dekan Gall Alt ledig, den diese Erhebung so wenig änderte, daß er immer noch eine Freude dabey hatte, wenn er von dem ganzen Hofstaate umgeben seinen Bruder, einen armen Bauern von Oberried aus dem Rheinthale, bewillkommen konnte. Den innern Geschäften des Stiftes war er vollkommen gewachsen; für die öffentlichen Angelegenheiten wählte er sich 1658 den Fidel von Thurn aus einem Hofammann zu Wil zu einem Landshofmeister a), einen Herrn, der in sich alle Eigenschaften eines großen Staatsmannes vereinigte.



Drittes Hauptstück.

Ein Bürgerkrieg. Zürich belagert Raperschwil. Unsicherer Frieden. Hohe Klagen über die Einschränkung der Evangelischen im Toggenburg. Landvogt Schorno wird entlassen. In St. Gallen wird fortwährend stark auf die klösterliche Ordnung gehalten. Im Rheinthale durch die Communell eine andere Regierungsart einzuführen versucht. Schwyz will alle fünf Jahre das Toggenburger Landrecht erneuern.

Von 1654 bis 1685.

Man hätte glauben sollen, der eben von den Unterthanen mehrerer Kantone erregte Aufstand würde die Oberkeiten auf

a) Von 1420 an hieß man in St. Gallen, wie in andern Stif-

sie mißtrauisch gemacht und ihnen alle Lust zum kriegen benommen haben. Aber es geschah gerade das Gegentheil. Der Stand Zürich hatte in diesem Auszuge die Erfahrung gemacht, daß er sich auf den Gehorsam seines Landvolkes, welches zu diesen Unruhen im J. 1645 das erste Beyspiel gegeben hatte, jetzt verlassen dürfe, und daß die noch so große persönliche Tapferkeit des Bauernvolkes gegen die Artillerie und Kriegskunst nichts auszurichten im Stande sey. Darum ward ihm der Landsfrieden von 1531 noch unerträglicher als zuvor, und der vor einigen Jahren gefaßte Vorsatz, mit Gewalt den Protestanten im Thurgau und Rheinthale die Religionsfreyheit zu verschaffen, fand auf ein neues Beyfall. Man durfte dazu nicht lange auf einen Anlaß warten; derselbe ergab sich schon im J. 1655, als Zürich für die sechs Familien, welche zu Art im Kanton Schwyz zur Reformation übergetretten und nach Zürich entwichen waren, die Verabfolgung ihres Vermögens beharrlich abforderte; Schwyz aber unbeweglich solche abschlug, drey der in Art zurückgebliebenen neuen Protestanten hinrichten ließ, und über sein Benehmen das vorgeschlagene eidgenößische Recht walten zu lassen sich weigerte. Da rückte nun Zürich in großer Kälte den 6. Jänner 1656 in das Feld, besetzte das Thurgau und Baden, und fieng den 7. Jänner Raperschwil zu belagern an. Zu gleicher Zeit zogen auch die Berner unter General Erlach nach den freyen Aemtern. Diese waren aber da kaum angekommen, als sie von den Luzernern, mit denen sich noch einiges Volk aus den freyen Aemtern, von Unterwalden und Zug vereiniget hatte, unter

tern, den ersten Beamten Hofmeister (Aulae Praefectus), Fidel von Thurn ward aber mit bestem Fuge des Landes und Hofes Meister, oder Landshofmeister genannt.

ter General Pfiffer den 24. Jänner angegriffen und in ihr Gebieth zurückgetrieben wurden a). Nicht besser ergieng es den Zürichern vor Raperschwil. Ihr Anführer, General Werdmüller, hatte zwar vor der Kriegsankündigung diese Stadt und Gegend unter dem Vorwande des Vögelschießens und des Lustwandelns vielfach untersucht, und sie mit einem Handstreiche ohne eine Belagerung wegnehmen zu können sich geschmeichelt, weil die im J. 1647 von den katholischen Ständen aus Anlaß der Schweden in Vorschlag gebrachte bessere Befestigung b) nicht zu Stande gekommen war. Aber er betrog sich. Denn die Bürger von Raperschwil wollten, als die Züricher den 8. Jänner sich vor ihrer Stadt zeigten, von keiner Uebergabe hören, und sannen einzig auf einen lebhaften Widerstand, den sie auch leisteten, da sie bloß von ihren Angehörigen auf den Höfen, von hundert Mann aus der March, und von achtzig aus Uri unterstützt, Pallisaden eingruben, die Thore und Mauern befestigten, fünf und dreißig nahe an der Stadt stehende Gebäude abbrannten, und sich auf dem gefrornen See mit beständigem Eisbrechen eine Wasserstraße und Verbindung mit den in Hurden stehenden Schwyzern offen hielten. Dieses nöthigte die Züricher im härtesten Winter die Laufgräben zu öffnen, und eine regelmäßige Belagerung vorzunehmen. Um sie zu entsetzen, schickte der in Pfeffikon versammelte Kriegsrath den 19. Jänner 1500 Mann über Utznach ab, und befahl, daß zu gleicher Zeit die auf 900 Mann verstärkte Besatzung einen Ausfall thun sollte. Aber der Anschlag mißlang, weil das zum Entsatze anziehende Volk die Zeit unnöthiger Weise mit dem Angriffe

a) Beschreibung der Vielmärger Schlacht von 1656.

b) Kathol. Absch. 1647. in der Abschieden Samlung. Tom. II.

der im Kloster Wurmsbach liegenden Züricher zubrachte, und die Besatzung, als sie zur bestimmten Zeit den Entsatz nicht anrücken sah, im Fechten den Muth verlor. Die Züricher rückten demnach ihre Laufgräben über acht hundert Klafter näher an die Stadt, errichteten in den Gärten bey der Säge eine Batterie von sieben Kanonen, und fiengen den 24. Jänner mit Bomben, Granaten, Kugeln und Kieselsteinen die Stadt und die Seebrücke zu beschießen an; rückten bald nachher unerachtet des Feuers, welches die vier Artilleristen und 200 Spanier, die Crivelli aus Mayland hergeführt hatte, aus der Stadt machten, noch näher an die Mauern, und baueten die zwote Batterie. Aus dieser schossen sie bey dem Halsthor, dem Museggthurm, und an der Stelle, wo der Mühlebach in die Stadt läuft, Breschen in die Mauer. Da legten sie, weil ihre Artillerie weder ein Haus anzuzünden, noch die Brücke über den See abzuschießen im Stande war, den 3. Hornung einen Sturm an. Auf den waren die Belagerten vorbereitet, denn sie hatten unter dem heftigsten Kanonenfeuer an den unhaltbar gewordenen Stellen innert den Breschen neue Mauren von dem Holze sechs abgebrochener Häuser geschaffen. An diese liefen nun die Züricher in ihrem Sturme an, und mußten, nachdem sie zwo Stunden lange selbe zu ersteigen sich vergebens bemühet, und dabey sechszig Mann eingebüßt hatten, davon zurückweichen. Der Waffenstillstand, welchen die vier unparteiischen Kantone Basel, Freyburg, Soloturn, Schafhausen bald nachher im Hornung 1656 zuwegen brachten, stellte die fernere Feindseligkeiten ein. Aber da während der Waffenruhe die Züricher auf dem Lande die fruchtbaren Bäume umhaueten, die Häuser abbrachen, das Feld- und Hausgeräth und die Glocken aus den Kirchen wegführten, so litten die Raperschwiler

und ihre Höfe während derselben mehr, als im Kriege selbst. Sie waren darum über den Abzug dieser Nachbarn, der den 10. März statt hatte, so erfreut, daß sie dafür durch eine mit bloßen Füssen nach Einsiedeln angestellte Wallfahrt Gott dankten a).

Bey dem Friedenmachen zeigten die fünf Orte unerachtet des wenigen Glücks, das Zürich und Bern gehabt hatten, keine besondere Ueberlegenheit; weil das Volk aus den demokratischen Ständen während dem Waffenstillstande ihren Vortheil verlassen, gegen alles Abmahnen der Befehlshaber nach Hause gegangen, und so die Wirkung des durch die Luzerner errungenen Vortheiles geschwächt hatte. Darum erhielten sie auch in den Friedenspunkten keine andere Vortheile, als den, daß der Landsfrieden von 1531 bestätiget wurde, daß die von Schwyz den von Art entwichenen Protestanten das Vermögen nicht ausliefern mußten; ferner wurde festgesetzt, daß in Zukunft kein Kanton dem andern in seinen innern Angelegenheiten das eidgenößische Recht vorschlagen solle, und daß jeder Stand mit denen, die ihre Heimath und Religion verlassen würden, so verfahren möge, wie er es für gut fände; daß vier aus den Kantonen Basel, Freyburg, Solothurn, Appenzell zu wählende Schiedrichter alle obschwebenden Mißhelligkeiten beylegen, und auch über die Fragen, ob Kriegsköften zu zahlen, und welche von den geraubten Fahrnissen wieder zurückzustellen seyn, entscheiden sollten. Weder zu der für die Ruhe der Schweiz damals unumgänglich nothwendigen Theilung der gemeinschaftlichen Landvogteien, noch zu einem Wege, wie die da entstehenden Religionsstreitigkeiten beyzulegen wären, konnten die fünf

a) Beschreibung der Belagerung von Raperschwil. 1656.

Orte gelangen; sondern darüber ward bloß festgesetzt, daß, wenn in Zukunft die dort regierenden Stände über ein Geschäft nicht einig werden könnten, ob es als eine Religions- oder als eine politische Angelegenheit zu behandeln, das ist, ob es laut der 1632 und 1637 getroffenen Vermittlung durch gleiche Sätze, oder durch die Stimmenmehrheit zu erledigen sey, solches durch die vier obgemeldten Schiedrichter müsse entschieden werden a). Aber für den leicht möglichen Fall, wenn diese Schiedrichter selbst in ihren Meinungen zerfallen würden, ward wieder nichts vorgesehen. Nämlich man suchte sich durch einen neuen in das eidgenößische Staatsrecht gebrachten Abschnitt bloß aus dem gegenwärtigen Gedränge zu helfen b), ohne auf die daraus folgenden Widersprüche Rücksicht zu nehmen, wie sich Mahomet auch so durch ein neues in den Koran gebrachtes Kapitel aus jeder Verlegenheit zu helfen pflegte.

Die Stadt und das Stift St. Gallen nahmen zwar an diesem zweymonatlichen Kriege keinen Antheil; sie erfuhren aber nichts destoweniger die Beschwerden desselben. Die Stadt warb zu ihrer Sicherheit acht hundert Mann an c); die Fürstliche Regierung aber, welche die fünf Orte schon den 16. Wintermonat 1655 ermahnt hatten, sich zum Kriege zu rüsten d), both die Mannschaft auf, ließ allenthalben Musterungen halten, Wachen ausstellen, die Straßen mit Schlagbäumen schließen, und alle Schlösser, besonders Schwarzenbach und Iberg, in Vertheidigungsstand setzen. Sie traf den 14. Jänner auch mit Appenzell inner-Rhoden eine Ab-

a) Gedruckter Friedensschluß zwischen den fünf Orten, und Zürich und Bern von 1656.

b) Fidels von Thurn politische Betrachtungen. S. 92.

c) Haltmayers Chronik. d) *Diarium Galli Abb.*

fede zu gegenseitiger Hilf, und da die Züricher während dem Waffenstillstande achtzig Mann in die Stadt Arbon legten, ließ sie den 6. März, obschon Zürich ihr schon den 8. Jänner auf die gemachte Anfrage volle Sicherheit und Neutralität zugesichert hatte, den Flecken Roschach mit Pallisaden umgeben, und schickte in das Schloß Hagenwil eine Besatzung. Den fünf Orten mißfiel es zwar, als sich St. Gallen neutral erklärte, und sie hätten gern gesehen, wenn das Stift thätigern Antheil an dem Kriege genommen hätte a); aber dieses entschuldigte sich mit seiner Lage und dem Ungehorsame seiner protestantischen Unterthanen. Diese hatten zwar vor dem Ausbruche des Krieges den Fürsten gebethen, in die Fehde, die ein Religionskrieg wäre, nicht gezogen zu werden, und die evangelischen Toggenburger hatten sich den 20. Wintermonat 1655 aus freyen Stücken mit ihren katholischen Mitlandleuten verbunden, keinem Theile zu helfen. Aber nach erfolgtem Bruche fiengen sie dessen ungeachtet stark zu wanken an. Sie sagten, als die Rede gieng, die Züricher würden bald ihren Glaubensgenossen im Toggenburg Luft machen: Die Züricher wären ihre guten Freunde, sie möchten in das Land kommen oder nicht; fiengen im Thurthale die angeordneten Wachen zu unterlassen an, und zogen heimlich den Zürichern zu. Ja schon hielten Männer aus dem Thurthale, von Wattwil, Brunnadern, Oberglatt und Helfenschwil heimliche Zusammenkünften unter sich, und mit außer-Rhodischen Appenzellern, und trugen auf dem Heuselberge Doppelhacken, Pulver, Kugeln, Lunten zusammen b); die Reformierten von Romishorn und Keßwil aber weigerten sich fortwährend dem an sie ergangenen Aufgebothe Folge zu

a) *Diar. Abb. Galli.*

b) Archiv der Landvogtei Toggenburg. 1656.

leisten. Dafür wurden nun nach geschlossenem Frieden alle zur Strafe gezogen.

Aber da zeigte es sich schon, daß der im abgeschlossenen Frieden beliebte Weg, die Zwiste durch Schiedrichter beenden zu lassen, auf keine Weise zum Zwecke führe. Denn da Zürich behauptete, die Gemeinden Romishorn und Keßwil gehörten in das Thurgau, und könnten als in der Amnestie begriffene nicht bestraft werden, fielen ihnen von den oben gemeldten vier Schiedrichtern Rudolf Wettstein von Basel und Johann Rehsteiner aus Appenzell außer Rhoden zu, da hingegen die zwey katholischen meinten, daß St. Gallen, welches an diesen Orten außer dem Blutgerichte alle hoheitlichen Rechte besitze, billig diese Leute bestrafen könne. Die St. Gallische Regierung bemerkte zwar jenen zwey Herren ohne Verzug, daß sie sich nicht so durch einen Federstrich ihrer Rechte entsetzen lasse, da der von ihnen einseitig gethane Ausspruch schon an sich selbst nichtig sey; aber dessen unerachtet behaupteten sie sogar mit einer in öffentlichen Druck ausgegebenen Schrift die Gültigkeit ihres Urtheils. Diese beantwortete Fidel von Thurn kräftig, und erboth sich, es vor aller Welt zu beweisen a), daß dem Stifte in seinen thurgauischen Herrschaften außer der Vollstreckung der peinlichen Strafen alle übrigen Vorrechte der Landeshoheit, nämlich die Mannschaft, Appellation, Huldigung, Abzüge 2c. zustehen, zog die fünf katholischen regierenden Kantone auf seine Seite, und bewog auch den Kaiser Ferdinand, die Eidgenossen zu ermahnen, daß sie auf keine Weise sich über den Abt, der ein Reichsvasall wäre, eine Judikatur anmaßen, sondern ihn bey seinen Rechten und Herrschaften ungestört lassen

a) Replika des Stifts St. Gallen über das Contramanifest der Sätze von Basel und Appenzell. 1657.

möchten a). St. Gallen verfällte nach diesem im J. 1658 von jenen widerspänig gewesenen, ohne auf jene zwey Schiedrichter Rücksicht zu nehmen b), die drey Meistschuldigen auf die Galeeren, darüber sie aber begnadiget wurden, und die übrigen in eine Geldstrafe von vierzehn hundert Gulden c). Zürich beschuldigte wegen dieser gegen sein Abmahnen vollzogenen Bestrafung das Stift St. Gallen einer Verletzung der eidgenößischen Verfassung, und ließ über selbes harte Drohworte fallen. Diesen Zwist wollten die reformierten Altstädter benutzen, um ihre schon lang gewünschte Gleichhaltung mit den Katholiken in der Anstellung zu Aemtern durchzusetzen; sie hatten sich deßwegen geweigert, den katholischen Stadtammann anzuerkennen, und die Feyertage zu halten. Aber der Fürst nöthigte sie zum ersten dadurch, daß er im J. 1657 das Gericht mit lauter Katholiken zu besetzen anfieng, und zum Feyertage halten zwangen sie die katholischen Mitbürger im J. 1658 mit Gewalt. Der allenthalben von Zürich gethane Widerstand bewog den Churfürst von Mainz im J. 1659 dem Abte, und dem Bischofe zu Konstanz seine Truppen zur Hilfe anzutragen d).

Es gab Fälle, wo die bestellten Schiedrichter nicht einmal statt hatten, wie jener war, da die fünf Orte durchaus die Wigoltinger im Thurgau darum bestraft wissen wollten, weil sie im J. 1663 auf einige muthwillige katholische durchreisende Rekruten Sturm geschlagen, und mehrere derselben umgebracht hatten, hingegen die Züricher Unterthanen sol-

a) Schreiben *in Act. Monast. S. G. Tom.* 14. *p.* 476.

b) Es kam darauf ein Spottlied: »Guck Galli, was ist das,« auf Abt Gall in Zürich heraus, darinn ihm aufgebürdet wird, daß er der sey, welcher die Schweiz in Unruhe bringe.

c) *Diarium Abb. Galli. Tom.* 2. *p.* 14. — Thurgauer Akten.

d) Schreiben von 1659 *in Act. Mon. S. G. Tom.* 23. *p.* 683.

ches hinderten. Da der Rath dabey zu nachsichtig schien, kehrten die fünf Orte im J. 1664 die ernsthaftesten Kriegsrüstungen vor, beschlossen die freyen Aemter und Raperschwil zu besetzen, beredten die Bürger dieses Platzes, ihre Stadt mehr zu befestigen a), und trafen mit der Stift St. Gallischen Regierung zuerst in Liechtensteig, hernach in Luzern die Abrede, daß St. Gallen im Falle eines Bruches alsobald Arbon mit siebenzig Mann besetzen, und die Protestanten im Rheinthale, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau im Schache halten solle, damit sie denen von Zürich keine Hilfe schicken könnten; daß es die von den Klöstern des Thurgaues abzugebenden Früchten in Empfang nehmen und zu Wil und Schwarzenbach bewahren, aus Schwaben um Bezahlung für die innern Stände und die Stadt Raperschwil die nöthigen Früchten liefern, und den Paß zu Wildhaus gut verwahren solle. Schwyz versprach die Toggenburger aufzumahnen, laut dem Landrechte unter sein Panner zu kommen, und im Weigerungsfalle sie zu überziehen, um den Katholiken daselbst Luft zu machen b). Die Sache kam, da Zürich Gegenanstalten machte, und nicht weichen wollte, auf das äußerste, so daß es schien, sie würden den Kampf, welchen sie im J. 1656 mit noch vollen Kräften aufgegeben hatten, wieder beginnen. Aus Furcht vor selbem flüchteten sich im Augustmonate schon viele von Frauenfeld und aus den Klöstern des Thurgaues in das St. Gallische nach Wil c). Aber die unparteiischen Kantone verhinderten den Bruch damit, daß sie die Bestrafung der Wigoltinger festsetzten, und die Weise vermittelten, wie solche könnte vorgenommen wer-

a) Kathol. Absch. zu Luzern 1664. 5. August.

b) Sammlung der Eidg. Abschiede. *Tom.* 13. — Fidels von Thurn Betrachtungen. S. 19.

c) Eben dort. S. 335.

den. Dieses stellte zwar den Frieden her, aber nicht das gute Einverständniß, welches wegen dem beständigen Entgegenstreben der verschiedenen Religionsparteien die Schweiz für immer verlassen zu haben schien. Zürich wollte, wie man in St. Gallen sprach a), durchaus in der Schweiz ein Pabstthum aufrichten, und alle seine Glaubensgenossen in den Vogteien unter seine geistliche Gewalt ziehen; weckte darinn die Religionszwiste im J. 1674 wieder auf, und machte große Bewegung, um im Rheinthale den Hebammentauf, das Hüteabnehmen bey dem Bethläuten, das Visitieren der reformierten Prediger durch den geistlichen St. Gallischen Official ꝛc. abzustellen b). Dieses gab aber das St. Gallische Rom, wie man in Zürich das Stift St. Gallen nannte c), nicht zu, beharrte mit den fünf Orten auf den gegebenen Beschlüssen; ja machte daß im J. 1674 der reformierte Prediger von Altstädten, welcher bey dem Begräbnisse eines jäh getauften Kindes nach den Vorschriften eines Züricherischen Synodal-Statuts das Läuten verbothen, und die gewöhnliche Anrede unterlassen hatte, dafür zur Strafe gezogen wurde. So waren die gemeinschaftlichen Landvogteien seit dem Entstehen der Reformation für die Schweiz immer der Zunder der Zwytracht und der Stoff zu Zwistigkeiten, welches nicht geschehen wäre, wenn die Eidgenossen im J. 1415 anstatt das besetzte Land zu gemeinschaftlichen Vogteien zu machen, und die von Uri darum, weil sie an Baden und an den freien Aemtern keinen Antheil nehmen wollten, zu verlachen d), selbe in ihr Bündniß aufgenommen und zu

a) *Diar. Leodeg.*　　b) Rheinthal. Absch. 1674.

c) Rede des Johann Baptist Ott. 1713.

d) „Also ward Jnen fast gespottet von denen von Schwitz, und „von den andern Eidgenossen, die seitint: Lug jederman zu, „wie sind die Kröpf von Uri aber so fürwitzig, und so göttlich,

Kantonen erklärt hätten; besonders da der Vortheil, den jeder einzelne Kanton von diesen Vogteien hatte, äußerst gering war a).

Im Toggenburg wurde der Protestantismus von St. Gallen und Schwyz noch stärker darnieder gehalten. Es war von Seite der Aebte eben nicht der Verfolgungsgeist, sondern mehr Gewissensangst, die solches verursachten. Denn gern hätten sie den Protestanten eben so wie den Katholiken das Heirathen im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft zugegeben; aber obschon sie um Vollmacht dazu oft und dringend nach Rom geschrieben hatten, konnten sie selbe nie erhalten b); und ohne solche zu dispensieren, das wollte damals kein Theolog recht finden. Dieses zwang die Aebte, solche Ehen, wenn die Eheleute nicht vom Legaten Dispensation erhalten könnten c), ganz zu verbiethen d). Eben so berieth man sich mit Gottesgelehrten, mit Universitäten, mit Rom, ob man es leiden dürfe, wenn die dem Stifte unterworfenen Protestanten ihre Kinder ohne Taufe hinsterben ließen, wenn sie die Ehen auflösten und wieder anders heiratheten, und wenn ihre Prediger öffentlich lehr-

„sie wend nit unrechtfertigt Gut, si müssend allweg etwas besunders han.“ Egid Tschudis Eidg. Geschichte. 2r Th. S. 27.

a) Im J. 1720 bestand die Einnahme der Landvogtei Rheinthal in 1144 fl. 23 kr., die Ausgabe in 985 fl. 54 kr.; traf jeden der regierenden Kantone vom Guthaben 17 fl. Das Thurgau ertrug 1825 fl., die Ausgabe belief sich auf 1652 fl.; jeder Stand erhielt 17 fl. 16 kr. Rechnungen auf Tagsatzungen.

b) *Diarium Abb. Pii. pag.* 244.

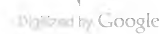
c) Einige Reformierten begehrten und erhielten solche. Dort *ad annum* 1640. *p.* 235.

d) Die Ehen deren, die entgegen handelten, trennte man, und bestrafte sie, sogar auch mit der Landesverweisung. *Act. Togg. Tom.* 12. *p.* 572. *et Tom.* 13. *p.* 694.

ten, daß die guten Werke zur Seligkeit nicht nöthig seyn, daß man die Gebothe Gottes nicht halten könne, und daß Christus nach seinem Tode in die Hölle gefahren sey, und dort die Peinen der Verdammten gelitten habe? Und alle erklärten, daß ein katholischer Landesherr, ohne durch Verträge oder auf eine andere Weise dazu genöthiget zu seyn, so etwas nicht leiden dürfe. Besonders war der Landvogt Wolfgang Friedrich Schorno streng mit den Protestanten, bestrafte sie hart, entließ von 1661 bis 1663 vier von ihren Pfarrherren als des gebrochenen Landsfriedens schuldige, und verfällte den Anton Steiger darum, weil er öffentlich behauptet hatte, die seligste Jungfrau wäre wie andere Menschen in Sünden gebohren, in eine Kirchenbuß- und Geldstrafe von 400 Gulden. Aber nichts machte ein so großes Aufsehen, wie sein Verfahren mit dem Prediger in Liechtensteig, Jeremias Brun von Basel. Dieser hatte öffentlich gelehrt, daß man die Gebothe Gottes nicht halten könne a), und daß Christus zu den Verdammten in die Hölle gefahren sey. Schorno ließ ihn deßwegen den 2. April 1663 in Verhaft nehmen, stellte ihn vor das Landgericht, wo er als ein Gotteslästerer zum Tode verdammt wurde. Eben so wurden auch alle Protestanten, welche mit Degen an dieses Landgericht gekommen waren, oder mit Widerstand und Aufruhr gedrohet hatten, an Geld und mit Gefängnissen bestraft b). Der vor Schrecken in eine Verwirrung des Verstandes ge-

a) Wegen dem Vortrage des nämlichen Lehrsatzes ward im J. 1679 auch der evangelische Pfarrer zu Wartau vom Landvogte um 150 Kronen gestraft.

b) Criminalprotokoll von 1663. — Bericht und Lieder des Jakob Bräggers von Liechtensteig, der da einer der Schuldigen war, sich aber mit versprochener Aenderung des Glaubens, und Entweichung nach Zürich der Strafe entzogen hat.



rathene Brun wurde zwar auf die Vorbitte von Appenzell außer Rhoden begnadiget, und in seine Heimath entlassen nachdem es die zu Rath gezogenen protestantischen Gelehrten, bejahet hatten, daß diese Lehrsätze ihrem Glauben gemäß seyn, aber vor dem Volke nicht breitmaulicht, sondern mit der gehörigen Behutsamkeit vorzutragen seyn a). Ueber dieses Benehmen ward unter den Reformierten großer Lärm b); die Stände Zürich und Glarus zogen es auf der Tagsatzung als eine Verletzung der den Toggenburgern zukommenden Glaubensfreyheit an, und machten im J. 1663 mit Bern, Basel und Schafhausen dem Abte Gall über die Einschränkung der Prediger durch eine Gesandtschaft Vorstellungen. Aber er antwortete, man fordere nichts von selben, als was dem Landsfrieden gemäß sey; übertretteten sie diesen, so könnte man ihnen um desto weniger verschonen, weil man auch die katholischen Pfarrherren, und zwar noch öfters, als die evangelischen deßwegen bestraft hätte c).

Es wäre einem Wunder ähnlich gewesen, wenn die Toggenburger bey diesem Geschrey, welches Fremde über ihre Bedrückung erhoben, ruhig geblieben wären. Dieses geschah aber nicht. Die evangelischen Geistlichen versammelten sich, und trugen ihre Beschwerden zusammen, nämlich:

a) Schreiben in *Act. Togg.*

b) Der oben gemeldte Jost Grob von Krumenau, damals Pfarrer zu Wädischwil, schrieb ein eigenes Buch von dem beschwerlichen Zustande der evangelischen Kirche im Toggenburg. Hallers Bibliothek. Und zu Zürich kam über Abt Gall und seine Minister ein Spottlied: Ach Toggenburg, wie stehts um dich, heraus, darinn die Strophe über den Landshofmeister so anhebt:

„der wälsch Fidel von Thurn,
„der groß giftig Drachenwurm.“

Handschrift in 4to. S. 36.

c) *Diar. Abb. Galli.*

Man hindere ihre Religionsübungen, da man sie nicht frey predigen, selten christliche Lehren halten, nicht singen, nicht im dritten und vierten Grade heirathen lasse. Man nöthige sie zu katholischem Kirchengebräuchen, wie das Hutabnehmen bey dem Bethläuten, das Abbethen des Ave Maria, das Halten der Festtage, das Stecken der Kreuze auf die Gräber wären. Man bestrafe die Uebertretter des Landsfriedens von ihrer Religion härter, als die der katholischen. Unterwerfe ihre Religionssachen ganz dem größtentheils aus Katholiken bestehenden Landrathe. Man wende alles an, ihre Religion zu verdrängen, locke mit Gelde ihre Leute, katholisch zu werden, an a); nehme viele Katholische aber selten Protestanten zu Hintersäßen, und viele Hintersäße zu Landleuten auf. Man hätte schon einige Reformierten aus dem Verzeichnisse der Landleute ausgestrichen; ließe unehliche Kinder katholisch erziehen, wenn schon ihre Väter Reformierte wären, und strafe jene Katholiken, welche Reformierte heiratheten. Man höre oft heimliche Kundschaften

a) Dieses geschah vielfältig, und das Kapitel beantwortete im J. 1662 die vom Fürsten Gall vorgelegte Frage: ob man im Toggenburg mit der Bekehrung oder vielmehr im Ankaufe der Protestanten fortfahren solle, bejahend. *Diar. Galli.* Der von den Aebten aus den Confiskationen und Ehe-Dispensationsgeldern errichtete Fond diente zum Theile dazu, bis im J. 1693 Columban von Andlau mit 15,000 fl. ausdrücklich für Convertiten eine Stiftung machte. Stiftungsbrief 1693. Dieser aus dem adelichen Geschlechte derer von Andlau entsprossene Herr war 1663 aus einem Klostergeistlichen von St. Gallen zum Fürst-Abte von Murbach erwählt worden, konnte aber nicht dazu gelangen, sondern mußte sich mit einer jährlichen Pension, die ihm der Bischof von Straßburg, sein durch königliche Gewalt eingesetzter Nachfolger auszahlen ließ, abfertigen lassen. Seine Stiftung wurde von ihrem Verwalter, dem Landweibel Joseph Anton Würth, welcher 1735 Obervogt zu Staringen ward, sehr unrecht die Stäringische genannt.

ab, lege übertriebene Geldbussen auf, schließe die Protestanten von den Aemtern und Lehen aus, verhafte Leute, die das Recht vertrösten könnten, und verbiethe, sich über ihre Beschwerden außer Landes zu berathen. Diese Klagen gab im J. 1665 Landammann Elmer von Glarus in ihrem Namen ein, und drang sehr darauf, den Toggenburgern entweder ein eigenes Ehegericht zu gestatten, oder wenn man dieses nicht gut fände, ihnen zu erlauben, entweder jenes in Glarus, oder das in Zürich zu besuchen. Die Regierung antwortete zwar: über den größten Theil dieser Beschwerden lägen Sprüche und Verträge vor, von denen man einigen Leuten zu Gefallen nicht abgehen könnte; andere wären ungegründet, oder doch ganz verstellt; und wollte aus Besorgnisse, protestantische Chorrichter möchten den Verheiratheten das Eheband auflösen, und ihnen andere zu heirathen erlauben, nichts von der Errichtung eines toggenburgischen, oder von der Besuchung eines fremden Ehegerichtes hören; bloß beschloß sie im J. 1666, in der Voraussetzung, Rom werde stillschweigend einwilligen a), den Protestanten eben so wie den Katholiken in dem Ehehindernisse der Verwandtschaft zu dispensieren b).

Größere Erleichterung spürten sie, da man den Landvogt entließ. Dieser ward angeklagt: er regiere hart, nehme und fordere Geschenke, übe Rache aus, und benehme sich gegen die Protestanten so unduldsam, daß die Züricher Geistlichkeit den Untergang der evangelischen Kirche im Toggen-

a) Schreiben nach Rom an den Kardinal Chisi *in Act. Monast. S. G. Tom. 23. p. 673. et Tom. 25.*

b) Revers derselben von 1666. — *Diar. Abb. Galli. Tom. 1, p. 1033.*

burg zu befürchten anfienge a), und daß die gemeine Rede gieng, er würde alle Toggenburger katholisch zu werden nöthigen. Als Abt Gall nach einem heimlich angestellten Untersuche dieses wahr befand; wollte er ihn aus Rücksicht der besondern Anhänglichkeit des Landvogts an seine Person nicht alsobald entlassen, sondern suchte ihn durch zugestellte geheime Verhaltungsbefehle zu bessern b), verfehlte aber seinen Zweck ganz. Denn der heftige Mann ward durch die angebrachten Klagen noch mehr gereizt, verfolgte alle, die ihm nicht geneigt waren, schonte sogar die Beamten nicht, drohete bey zunehmender Unzufriedenheit in einem dreyfach versammelten Landrathe, den Toggenburgern mit einer von Schwyz zuschickenden Besatzung den Zaum anlegen zu wollen. Ueberhaupt trieb er den Zorn so weit, daß sich die untergeordneten Beamten weigerten, ferner unter ihm zu stehen, daß hundert achtzig angesehene Männer von beyden Religionen das Kapitel kniefällig um seine Entfernung bathen, und daß man einen Aufstand befürchten mußte. Es ward ihm darum noch im nämlichen Jahr 1669 die Landvogtei aufgekündet, und ein anderes Amt angetragen, das er trotzig ausschlug, und auf Schwyz zog. Von da her machte er Geldanforderungen an das Stift, weigerte sich

a) Diese stellte dem Rathe in Zürich vor, wie die Kirche im Toggenburg „in großen Drangsalen und unerträglichem Jammer sey, da „man dort die Prediger hindere, die Hauptpunkten ihres Glau„bens zu lehren, und die Weltlichen nicht dem Synode bey„wohnen lasse. Sie bath ihn, mit allen Mitteln, die ihm Gott „verliehen hätte, diese Tyrannei des Gewissens zu zerstören, „weil sonst, wenn aus seiner Fahrlässigkeit die toggenburgischen „und französischen Kirchen untergiengen, zu befürchten sey, „Gott möchte auch ihr den Leuchter des Evangeliums entzie„hen.“ Vortrag der Kirchendiener zu Zürich an den Rath 1669. 4. Hornung.

b) Eine Schrift im Archiv St. Gallen.

aber dabey hartnäckig, vor dem Pfalzrathe zu erscheinen a), als dieser ihn wegen dieser Forderung und der Entwendung eines Buches, das die Toggenburger Sprüche und Verträge enthielt, vorlud. Ja er trieb in Schwyz daran, daß der unerachtet seines Ausbleibens über ihn gefällte Urtheilsspruch verbrannt werden möchte, das freylich, als man den Rath daselbst von der Lage der Dinge unterrichtet hatte, nicht geschah. Nachdem er auf diese Weise nichts hatte ausrichten können, nahm er zu Empfehlungen, endlich zur persönlichen Stellung seine Zuflucht, und brachte damit so viel zuwegen, daß er ohne Ehrverlust davon kam b). Aber auch in Schwyz konnte er nicht ruhig bleiben, sondern er arbeitete dort aus allen Kräften sogar mit ausgestreuten Lügen und verfälschten Abschriften daran, um die Toggenburger und Schwyzer gegen jenen Schirmplan (Defensional), welchen außer Schwyz alle Kantone zur Vertheidigung des Vaterlandes beliebt hatten c), aufzuwiegeln, so daß ihn deßwegen auf der Tagsatzung die übrigen Kantone im J. 1677 als Vogelfrey erklärten d).

Die Toggenburger dankten der Regierung sehr für die Entfernung dieses Mannes; sie ließen sich jetzt sogar höhere Zölle zu bezahlen bereden. Zwar litt der Antrag dazu im

a) Jeder Beamte des Stifts St. Gallen mußte bey seiner Anstellung mit Eid und Schrift versprechen, die Streitigkeiten, in welche er seines Amtes wegen mit dem Fürsten verwickelt werden könnte, ausschließend dem Pfalzrathe zur Entscheidung zu überlassen.

b) Relation über Landvogt Schorno.

c) Laut demselben mußten die St. Gallischen Stiftslande 1000 Mann und 1 Sechspfünder, die Stadt St. Gallen 200 Mann und 1 Stück, das Rheinthal 200, das Sarganserland 300 für den ersten Auszug stellen.

d) Archiv der Landvogtei Toggenburg. — *Diar. Abb. Galli.*

J. 1672 Schwierigkeiten; aber da man ihnen vorstellte, daß jenes, was der Landesherr aus dem Toggenburg bezöge, nicht einmal zu seinem und zweyer Bedienten, geschweige so vieler Beamten, und der Bestreitung der oberkeitlichen Kösten hinlange, und da man drohete, im Weigerungsfalle die französische Pension, die Abzüge a), die Leibfälle und Einkaufgelder, daran sie bloß aus Gnaden Antheil hätten, an sich zu ziehen, und von den angesetzten Strafgeldern keinen Nachlaß mehr zu gestatten; willigten zuerst die Katholiken, hernach auch die Reformierten ein b). Jedoch diese erst als man die ihnen zur Abhaltung der Christenlehren, und zum Beysitze in den Synoden ertheile Erlaubniß zurücknahm, und nachdem die von ihnen zu Rath gezogenen Stände Schwyz und Glarus erklärt hatten, daß sie die landesherrlichen Verordnungen nicht abzuändern, sondern zu handhaben hätten c).

Um wie kräftiger das Stift St. Gallen den Zügel der Regierung über andere führte, desto strenger ward in dessen Innern die klösterliche Mannszucht gehandhabet. Keine Abweichung davon ward von den Obern gestattet, und sie selbst erlaubten sich auch keine. Es ward von ihnen der Grundsatz angenommen, daß von derer strengen Beobachtung, wie es auch die Spartaner und Römer von ihren

a) Im Toggenburg fallen oft Abzüge; weil, wie es in allen von der Natur kärglich ausgestatteten Ländern zu geschehen pflegt, viel mehrere Leute aus, als in dasselbe herein heirathen. So wurden z. B. durch diesen Weg vom Jahre 1654 bis 1684 an Geld 329170 fl. aus dem Toggenburg hinausgezogen.

b) Deklaration Abt Galls über den Zoll. 1674.

c) Erklärung von Schwyz über den Zoll, die Christenlehren, und den Beysitz der Weltlichen in den evangelischen Synoden. 1674.

Staaten behaupteten, die Dauer des Stiftes abhange. Darum empfahlen alle Aebte und Obern lebend und sterbend den Gliedern des Stifts sie dringend an a). Dieses beständige Halten auf Ordnung, und das Bemühen, in den Wissenschaften mit der gelehrten Welt in einer Linie zu stehen, erwarb der Abtei viele Achtung. So daß mehrere Klöster ihre jungen Klostergeistlichen nach St. Gallen sandten, um sie dort die Studien machen, und die Klosterordnung sich angewöhnen zu lassen; und daß viele Aebte für ihre Klostergeistlichen von St. Gallen Reformatoren begehrten. Solche wurden in diesem Jahrhunderte nach Mariaberg im Tyrol, Rheinau, Engelberg, Disentis, Pfeffers, Fulda, Hirschfeld, Kempten, Ettenheimmünster geschickt, wo der von ihnen ausgeworfene Same größtentheils gedieh b). Besonders große Mühe gab sich St. Gallen, das im Elsaß gelegene Stift Murbach und die selbem unterworfene Abtei Luders im Sundgau zu erhalten. Zu diesem Ende nahm es für selbes Novizen an, ließ es ein halbes Jahrhundert durch seine Klostergeistlichen verwalten, und arbeitete zu Paris, Wien, Rom, Regensburg ohne Unterlaß daran, ihm Selbstständigkeit und die Wahlfreyheit zu verschaffen. Fürst Gall handhabte die hergebrachte klösterliche Ordnung auf das genaueste. Da er selbst ganz von altem Schlage und den ein-

a) Abt Joachims tägliches Gebeth. Fürst Bernards Testament. Pius letzte Abschiedsrede, wo er noch mit sterbender Stimme rufte: *Servate Disciplinam, et ipsa servabit vos.* Diaria Galli, Leodegarii etc. Memorialia Abbatis Josephi. Liber Exercitiorum Cœlestini II. etc.

b) Doch wenig in Disentis, wo sie von den Bündtnern in Lebensgefahr kamen; auch nicht in Fulda und Hirschfeld, wo sie durch die Schweden vertrieben wurden. *Act. Fuldensia;* und auch nicht in Kempten, wo die Ritterschaft die Einführung einer klösterlichen Ordnung hinderte.

fachsten Sitten war, haßte er bey den Seinen alles hochfahrende Wesen, und wandte alles an, um selbe in der Bescheidenheit zu erhalten. Darum setzte er oft die Fähigern auf die unscheinbarsten Stellen an, und änderte sie von den höhern Posten auf die niederen ab; ließ, als er im J. 1671 wegen der zunehmenden Zahl des Kapitels a) zwey Flügel bauen mußte b), bey aller äußern Pracht dieses Gebäudes, in dessen Innern die Zimmer der Geistlichen nur schlecht einrichten, und sie bloß mit fünf Stücken des ärmlichsten Hausrathes versehen, durchsuchte um das Anschaffen eines bessern Stückes zu hindern, diese Zimmer oft, und befahl mitunter auf einen Tag jedem, ein anderes Zimmer zu beziehen, ohne daß er aus dem bis dahin bewohnten das Geringste mitnehmen durfte. Sogar hob er im J. 1666 die Schulen in Roschach darum, weil selbe nach seinem Ermessen der klösterlichen Zucht und Demuth nachtheilig wären, auf; das er aber doch vor seinem Tode bereuete.

Wenn aber dieser Abt den P. Maurus Heidelberger von Wil, der sich eines unerlaubten Umganges mit Weibsper-

a) Abt Gall brachte das Kapitel, welches im J. 1594 aus 27, im J. 1630 aus 41, im J. 1654 aus 45 Mitgliedern bestand, auf drey und siebenzig. *Catalogi.*

b) Diese waren die Pfalz und der Konventflügel, die sich an dem Kirchenthurme in einem rechten Winkel berühren. In jene wurde die St. Galls-Kapelle, welche vorher auf der nämlichen Stelle in runder Form einzeln stand, gezogen, die St. Katharina- oder Tutiloskapelle aber, welche dieses Gebäude verdeckt hätte, mit der Hölle und dem alten Stocke, die selbem im Wege stunden, abgebrochen. *Diar. Abbat. Galli.* In die Linie des Konventflügels kam die Kapitel- oder dunkle Kapelle der alte Begräbnißplatz der Aebte. Ihr Boden mußte jetzt um acht Schuhe aufgefüllt werden, um ihn mit dem Pflaster im Kloster, welches seit Jahrhunderten um so viel sich erhöhet hatte, gleich eben zu machen.

sonen schuldig gemacht hatte, in einen Kerker legen, und ihm zerschiedene Demüthigungen anthun ließ, so that er solches zu Folge der bestehenden Gesetze; war aber übrigens keineswegs derjenige, welcher seinen Geistlichen die Augen ausstechen ließ, und sie bis zum Entlaufen quälte a). Doch mag er der Sache zu viel gethan haben, da er aus dem Grundsatze, daß, wie der Heiland den ausgesöhnten Schächer an dem Kreuze habe hängen lassen, eben so auch Maurus zur Verhütung des Rückfalles in seinen Bußen bleiben müsse, ihn weder davon befreyen, noch ihm die angesuchte Entlassung in ein anderes Kloster ertheilen wollte, ja ihm diese noch abschlug, als er schon außer dem Kloster, das er aus Ungeduld verlassen hatte, darum bath. Da nachhin der auf Zürich Entflohene, und dort im J. 1681 zur reformierten Religion Uebergetrettene b) als ein Rechtsflüchtiger abgefordert c), die Sache auf die Tagsatzung gebracht d), Zürich wegen verweigerter Auslieferung in das Recht gefaßt e), und so diese häusliche Angelegenheit zu einem Staatsgeschäfte gemacht wurde; scheint mehr ein Werk des Ministers von Thurn als des Abts gewesen zu seyn. Dem Rechtsbothe wich Zürich leicht dadurch aus, daß es den Maurus dem Landgrafen von Hessenkassel empfahl, der ihn für Ziegenhain

a) Wie ihn die Nürnberger Zeitung, welche Deutschland lange mit der Geschichte des Heidelbergers unterhielt, den Leuten vormalte.

b) Maurus schickte dem Abte sein in Zürich abgelegtes, und mit allen seinen im Kloster bekleideten Stellen und Titeln gedrucktes Glaubensbekenntniß selbst zu. *Act. Monast. S. G. Tom.* 26.

c) Anders benahm sich in einem ähnlichen Falle Abt Joachim, der 1587 einem fehlenden Layenbruder eine Urphed abzunehmen, die Ordenskleider abzuziehen, und des Landes zu verweisen befahl. *Act. Monast. S. G. Tom.* 10.

d) Eidg. Absch. 1681.

e) *Act. Monast. S. G. Tom.* 26.

als Amtmann anstellte. Dort verheirathete er sich zwar, kehrte aber im J. 1696 wieder nach St. Gallen zurück a), und that dort öffentlichen Wiederruf b).

Im Rheinthale verflocht die Landesverfassung die Landvögte mit den St. Gallischen Beamten in immerwährende Zwiste. Jene, welche jedes zweyte Jahr voll Herrschersinnes, und mit den gegenseitigen Verhältnissen völlig unbekannt in das Rheinthal kamen, wollten im Namen der Hoheit alle Geschäfte an sich ziehen; diese aber suchten die Rechte zu behaupten, welche der Abtei St. Gallen von der Landesherrlichkeit, die sie ehedem in diesem Lande besessen hatte, noch übrig geblieben waren c). Die Aebte arbeiteten immer daran, daß zur Vermeidung dieser Streitigkeiten zwischen den beyderseitigen Rechtsamen scharfe Gränzen möchten gezogen werden. Pius gab dazu im J. 1649 einen Plan ein d). Aber nie waren die regierenden Stände dahin zu bringen, die Sache zu erörtern. Und so zogen in dieser Unbestimmtheit die Landvögte Jahr für Jahr mehr an sich. Um diesem mit einem Zuge ein Ende zu machen,

a) Nachdem Abt Leodegar jedes seiner zwey Kinder mit tausend Gulden auszusteuren versprochen hatte. *Diarium Leodegar.* Ueber die Rückkehr dieses Mannes ereiferte sich im J. 1705 der Züricherische Professor Frieß in einer öffentlichen Schrift gar sehr. Hallers Bibliothek.

b) Man zweifelte zuerst an der Aufrichtigkeit seiner Buße; aber dann nicht mehr, als er 1697 von einer nach Einsiedeln angestellten Wallfahrt ganz blind, und reumüthig zurück kam, und so nach einem Jahre starb. *Diar. Leodegar. Abbat.*

c) Z. B. die Huldigung, die Appellation, das Recht die Mannschaft aufzubiethen, Gesetze zu machen, die Ehehaften zu verleihen, alle Frevel zu bestrafen, auf die nicht eine peinliche Züchtigung geschlagen war.

d) Vorschlag von 1649. — *Diar. Galli Abbat. Tom. 3.* — Rheinthaler Absch. 1652.

glaubte Fidel von Thurn darinn den sichern Weg gefunden zu haben, wenn die regierenden Orte und das Stift St. Gallen ihre im Rheinthale habenden politischen Rechte zusammen würfen, und dann gemeinschaftlich durch ein Oberamt, das aus dem Landvogte, und den St. Gallischen Obervögten bestehen sollte, verwalten ließen. Diese Communell, wie man sie nannte, fand, da Fidel die Unterhandlungen mit Gelde beförderte, in den fünf katholischen Kantonen vielen Beyfall, und sie wurde allenthalben in den auf St. Gallische Kosten 1676 versammelten Landsgemeinden angenommen a). Aber Zürich, obschon man ihm zugab, daß unter seinem Landvogte die alte Regierungsform bestehen sollte, setzte sich aus allen Kräften gegen diese neue Regierungsart; zog 1676 in einem zu Raperschwil gehaltenen Zusammentritte den evangelischen Theil von Glarus und Appenzell auf seine Seite, und schlug das Recht vor. Ohne auf diesen Widerspruch zu achten, ließen die katholischen Stände die Rheinthaler auf diese Gemeinheit die Huldigung schwören, und bestraften die Bernanger, welche sich dagegen setzten. Aber was das Rechtbiethen nicht hindern konnte, das richtete ein von den Zürichern und Glarnern in den demokratischen Ständen ausgestreutes Gerücht, daß nämlich ihre Herren dem Fürsten von St. Gallen das Rheinthal abgetretten hätten, aus. Das Volk begann darüber stürmisch zu werden, und die Herren waren gezwungen, um es zu beruhigen, einige hoheitliche Fälle aus der Communell wegzunehmen, sie dem Landvogte allein vorzubehalten, und so schon einen Schnitt in dieselbe zu thun. Zwar beredte im J. 1678 Marx Erler der Dekan von St.

a) Akten der Rheinthaler Communell in einem Foliobande. — Rheinthaler Absch. 1676.

Gallen seine Landsleute die Schwyzer auf einer Landsgemeinde, daß sie für jetzt noch bey dem geschlossenen Vertrage blieben; aber nach dem Jahre 1685 war alles in der Welt nicht mehr im Stande, sie dabey zu erhalten. Sie hoben selbe im J. 1693 auf einer Landsgemeinde förmlich auf, und ihrem Beyspiele folgte Glarus, und später Zug und Unterwalden. Das Stift sagte deßwegen im J. 1697 Luzern, Uri und Unterwalden, nid dem Walde, die allein noch bey dem feyerlich errichteten und besiegelten Vertrage blieben, auch davon ledig, und kehrte im Rheinthale nach einem unnütz angewandten Kosten von 16000 fl. a) wieder zur alten Regierungsform zurück. Daß Zürich sich dieser Gemeinschaft widersetzte, obschon den regierenden Ständen weit mehr wesentliche Vortheile zuflossen, als dem Stifte St. Gallen, ist als eine Wirkung der Antagonie leicht zu erklären; auch Schwyz hatte seine Ursache. Aber die evangelischen Rheinthaler arbeiteten gegen ihren eigenen Vortheil, da sie sich wider diese Vereinigung ihrer Oberkeiten auflehnten. Denn, wenn diese Bestand gehabt hätte, würde man ihnen gegen eine Loskaufungs-Summe von 24000 fl. die Fälle und Fastnachtshühner erlassen haben b), daran nach der Abschaffung der Communell nicht mehr zu gedenken war.

Die Ursache, warum der Rath zu Schwyz einseitig den feyerlich geschlossenen Vertrag der Communell zurücknahm, war, weil um diese Zeit die Landvogtei im Toggenburg mit einem besetzt wurde, der kein Schwyzer war.

a) Um das Geld dazu aufzubringen, überließ Abt Gall dem Fidel von Thurn um 11000 fl. den Edelsitz Warteg bey Roschach, *Diar. Abbat. Galli.* der nachhin im J. 1768 dessen Nachkommen um 55000 fl. nicht mehr feil war. *Diar. Abbat. Bedae.*

b) Urk. 1681. *Class.* 2.

Seit langer Zeit hatten die Fürstäbte viele von Schwyz und Glarus zu Beamten angenommen a), namentlich hatten sie ein ganzes Jahrhundert hindurch nur Schwyzer zu Landvögten im Toggenburg bestellt b). Dieses veranlaßte den Kanton Schwyz, die Landvogtei Toggenburg als eine Stelle anzusehen, die nothwendig mit Schwyzern müßte besetzt werden, und sogar wurde sie in einem Verzeichnisse der Schwyzer-Landvogteien, das ein Student in seinen gedruckten Theses herausgab, als eine solche mit aufgezählt. Dieses schien sehr bedenklich. Eben liefen gegen den Landvogt Ludwig Hug Reding Klagen ein: Er regiere sehr strenge c), wolle die Toggenburger nöthigen, den Wein von ihm zu kaufen, und lasse im Toggenburg heimlich für die Compagnien, welche er in französischen Diensten habe, werben. Er ward deßwegen um tausend Gulden gestraft. Solches forderte er mit der Aeußerung, man habe es ihm heimlich zurückzugeben versprochen, und er wolle lieber diese tausend Gulden zurück als die Landvogtei. Abt Gall ließ sie ihm auszahlen, kündete ihm aber zugleich die Landvogtei auf, und ernannte im Jänner 1685, ohne auf die wiederholt von Schwyz eingelaufenen Empfehlungsschreiben Rücksicht zu nehmen, seinen Kanzler Wilhelm Rink von Balden-

a) Z. B. im J. 1654 waren von Schwyz Rudolph Reding Landvogt im Toggenburg, Jörg Dietrich Reding Obervogt zu Roschach, Karl Franz Reding Kämmerling. Von Glarus Adam Tschudi Obervogt zu Goßau, Josua Tschudi Obervogt zu Iberg, Meinrad Tschudi fürstlicher Rath. *Stiplin in Collectaneis. Tom. 6. p.* 531.

b) Nämlich Christoph Schorno im J. 1547, Hieronimus Stalder 1552, Balthasar Tschudi 1555, Jörg Reding 1583, Theodorich Reding 1600, Johann Rudolph Reding 1621, Friedrich Christoph Schorno 1630, Hug Ludwig Reding 1669.

c) Fidels von Thurn politische Betrachtungen. S. 298.

stein a) zum Landvogte. Dieses Uebergehen sah der Rath von Schwyz als eine große seinem Kantone angethane Beleidigung an. Umsonst stellte man ihm vor, man habe in der Besetzung dieser Landvogtei nie den Kanton, sondern eine fähige Familie und taugliche Leute beabsichtiget, und Schwyz wäre so wenig befugt, von St. Gallen für ihre Leute Landvogteien zu fordern, als St. Gallen solche von Schwyz für seine Beamten begehren könnte. Die Herren in Schwyz droheten, an St. Gallen nachdrückliche Rache zu nehmen. Dazu fanden sie in dem mit Toggenburg im J. 1469 errichteten Landrechte, das jedes zehnte oder fünfte Jahr seine Erneuerung zugab, den erwünschten Anlaß. Sie machten dem zu Folge den 15. Hornung 1685 dem Fürsten die Anzeige, daß sie innert zwey Monaten das Toggenburger Landrecht durch vier Gesandten zu Wattwil auf einer Landsgemeinde würde erneuern lassen. Dieser konnte solches nicht gestatten; theils, weil bis dahin diese Erneuerung nie auf solche Weise, sondern bloß von einzeln Gemeinden durch Schreiben geschehen war, theils weil in der Eidgenoßschaft die im fünfzehnten Jahrhunderte üblichen b) fünfjährigen Bundeserneuerungen bey veränderten Zeiten schon lange aus dem Gebrauche gekommen waren. Diese Weigerung nahm der Rath in Schwyz so auf, als wenn St. Gallen die alten Bündnisse nicht mehr halten, und den Kanton Schwyz seiner Freyheiten zu entsetzen gesinnt sey, ordnete darum zur

a) Seit dem Jörg Rink, der im J. 1568 Obervogt in Romishorn war, *Stiplin. Collectan.* stand immer einer aus dieser Bündtnerfamilie in St. Gallischen Hofdiensten.

b) Die Bündnisse, welche ein oder mehrere Kantone mit Utznach im J. 1450, mit Appenzell 1452, mit der Stadt St. Gallen 1454, mit Schafhausen 1454, mit den Grafen Wilhelm, und Jörg von Werdenberg 1458 ꝛc. schlossen, ordneten alle eine von fünf zu fünf Jahren vorzunehmende Erneuerung an.

Vertheidigung seiner Rechte Waffenschauen an, und entzündete dadurch in dem Volke jene wilde Gährung, die in den demokratischen Ständen allemal den Landsgemeindstürmen vorauszugehen pflegt, an. Um solche nicht zum Ausbruche kommen zu lassen, beschloß man in St. Gallen, nachzugeben, und erboth sich, das Landrecht von Gemeindsausschüssen erneuern zu lassen, und so bald eine höhere Stelle erlediget würde, das Landvogteiamt wieder mit einem Schwyzer zu besetzen. Aber es war zu spät, und anstatt die in Bewegung gebrachte Frage fahren zu lassen, forderten die von Schwyz, daß der Fürst vor der Landsgemeinde das Landrecht persönlich schwören müsse, streueten allerhand Schmähreden gegen ihn aus, und gaben sich an ihrer auf Pfingsten nach Einsiedeln angestellten Kreuzfahrt alle Mühe, die Toggenburger, welche auf die nämliche Weise dahin kamen, zum Aufruhr zu verleiten; da sie selben vieles von den großen Freyheiten, die sie hätten, vorschwatzten, und sie einluden, nach Schwyz zu kommen, wo man ihnen selbe aufweisen, und wenn sie wollten, dabey handhaben werde. Sie würden nächstens in das Toggenburg kommen, und da ihr Landrecht geltend machen. Alles dieses erzählte Fidel von Thurn dem Stande Luzern und der Tagsatzung umständlich, stellte den Tagherren das Unregelmäßige und die gefährlichen Folgen davon mit seiner gewohnten Beredsamkeit so vor Augen a), daß sie ein Abmahnungsschreiben an die von Schwyz ergehen ließen b). Diese darüber noch mehr erbittert forderten von der St. Gallischen Regierung eine bestimmte Antwort, ob sie das Toggenburger Landrecht von 1469 wolle erneuern

a) Akten und Schriften über die Toggenburger Landrechts-Erneuerung, von 1685.

b) Eidg. Absch. im Brachmonat 1685. *Tom.* 17.

lassen, oder nicht, und beschloß, als solche den 23. Weinmonat verneinend gegeben wurde, diese Erneuerung, koste es, was es wolle, im Wintermonate vorzunehmen, und lud dazu auch den Kanton Glarus ein. Aber der Baron von Thurn vereitelte auch diesen Anschlag, da er die Sache dahin brachte, daß in Eile zu Baden eine Tagsatzung gehalten, Schwyz von eigenmächtigem Verfahren sich zu enthalten ermahnt, und Zürich und Luzern bestellt wurden, sich in das Mittel zu legen, wenn von diesem Kantone etwas sollte unternommen werden a). Da auf dieses hin Glarus nicht mit ihnen halten wollte, sondern zu einem Vergleiche rieth, und die Toggenburger über die angetragene Erneuerung ihres Landrechtes sich ganz gleichgültig bezeigten, ja nach dem von der Tagsatzung erhaltenen Schreiben für den Landesherrn sich erklärten, standen die Schwyzer endlich von ihrer vorgehabten gewaltthätigen Erneuerung des Landrechtes ab b), und fiengen im J. 1686 an, Friedensanträgen Gehör zu geben. Es ward viel unterhandelt, und endlich auf einer im J. 1687 zu Raperschwil gehaltenen Zusammenkunft für gut befunden, daß das Landrecht bloß in dem zwanzigsten Regierungsjahre eines jeden Fürsten nach altem Herkommen erneuert werden sollte c). Aber die Landsgemeinde verwarf solches und beharrte darauf, daß das Landrecht jedes fünfte Jahr, und zwar auf die Kösten des Stifts erneuert werden müsse. Diese Forderung ward in St. Gallen hoch verworfen, und zugleich beschlossen, das eidgenößische Recht eintretten zu lassen. Nun trat der Abt von Einsiedeln Au-

a) Eidg. Absch. im Wintermonat. 1685.

b) Akten der Landrechts-Erneuerung.

c) *Diarium Abb. Cœlestini Sfondrati.* — Akten der Wahl und Einsegnung dieses Fürstabts. *N.* 137. S. 121.

gustin Reding, der schon lange an einer Aussöhnung gearbeitet hatte, dazwischen, und vermittelte im J. 1688 diesen zweyten Vergleich. Das Landrecht wird bloß in dem Falle nach zwanzig Jahren erneuert, wenn der Landvogt im Toggenburg von Schwyz oder Glarus gebürtig ist, sonst aber alle fünf oder zehn Jahre. Die Erneuerung selbst geschieht von dem Fürsten durch die Handreichung, von dem Volke durch Beschwörung des vorgelesenen Eides. Die Gesandten von Schwyz und Glarus werden sich außer dieser Handlung mit keinem andern Gegenstande abgeben a). Fidel von Thurn rieth zu dieser Nachgiebigkeit aus der gegründeten Beysorge, Schwyz möchte im Zorne jähling aufwitschen, und ohne sich durch die übrigen Stände zurückhalten zu lassen, mit Volke in das Toggenburg kommen. Denn dieser Stand war um diese Zeit wegen dem Defensional, und einigen anderen öffentlichen Angelegenheiten, die nicht nach seinem Sinne giengen, so gespannt, daß sich von ihm, weil er aus Unmuth nicht einmal mehr die Tagsatzungen besuchte b), mit Grunde Ungutes befürchten ließe.



Fünftes Hauptstück.

Fidels von Thurn Staatsklugheit, und Abt Cölestin Sfondratis Schriften machen dem Stifte St. Gallen Frankreich zum Feinde, Oesterreich

a) Eben dort.

b) Beschluß der Tagherren, die von Schwyz nie wieder auf Tagsatzungen einzuladen, wenn sie noch ferner davon ausblieben. Eidg. Absch. 1689.

zum Freunde. Eine Hungersnoth. Versuch zu einem Bündnisse mit Bern. Der Wartauer Zwist läßt einen Bruch befürchten, macht die katholischen Stände für die Zukunft besorgt. Fürst Sfondrati wird Kardinal, stirbt. Leodegar wird Abt. Auflauf in der Stadt St. Gallen wegen dem Tragen der Kreuze. Sargans. Pfeffers. Gaster. Raperschwil.

....

Von 1685 bis 1698.

Auf den Tagsatzungen spielte Fidel von Thurn eine Hauptrolle. Sein sich auf ein genaues Kenntniß des Stander Europäischen Angelegenheiten stützender, und mit des großer Beredsamkeit vorgetragener Rath war da meistentheils von entscheidendem Gewichte, besonders in den auswärtigen Angelegenheiten, welche wegen den immerwährenden Kriegen, und der gefährdenden Nachbarschaft der Heere häufig und von heickler Art vorkamen. Er war im Anfange seiner politischen Laufbahne ein Anhänger des französischen Hofes, ein vertrauter Freund des Bothschafters von Gravel b), und in den Jahren 1669 und 1670 ein so eifriger Beförderer der französischen Werbungen, daß aus den Stiftslanden sechszehn Compagnien, das ist, mehr als aus keinem andern eidgenößischen Stande, in die Dienste dieser Krone sich begaben und Holland bekriegen halfen, so daß der Hof dem Stifte allein die Studenten Pension auszahlen ließ, und im Begriffe war, ihm die Jahrgelder um 10,000 Franken zu

a) Fidels von Thurn Betrachtungen. S. 50.

vermehren, und dem Fürsten den heil. Geistorden zu verleihen. Man hielt in der Schweiz auch allgemein dafür, daß Fidel der sey, welcher das im J. 1674 nach Breysach bestimmte, aber im Frickthale von den Kaiserlichen aufgehobene Pulver für Frankreich geliefert habe a). Aber da der Kriegsschauplatz in die Niederlande versetzt, und das Stift vom Kaiser Leopold im J. 1674 aufgerufen, ja im J. 1676 durch die Plünderung der Herrschaft Ebringen b) gezwungen wurde, seine Leute abzurufen c), beredte Fidel, der für sich und seine Familie von dem Kaiser mehr hoffte, den Fürst Gall, im J. 1677 nicht nur alles Volk aus dem französischen Dienste zurückzurufen d), sondern er fieng auch an, auf den Tagsatzungen dem französischen Bothschafter entgegen zu arbeiten, hinderte im J. 1684 die feyerlichere Aufnahme des jüngern Herrn von Gravel; sprach hingegen nachdrücklich für die Beobachtung des mit Oesterreich bestehenden Erbvereins e), und arbeitete daran, daß bey den französischen Einfällen in Schwaben Konstanz und die vier Waldstädte von den Eidgenossen in ihren Friedkreis möchten genommen werden. Wie mehr auf solche Weise Fidel sich bey dem Kaiser in Gunst setzte, desto heftiger entbrannte der Zorn der französischen Gesandtschaft gegen ihn und das Stift. So daß sie diesem im J. 1684 die Bundesgelder und Studenten Sti-

a) Eidg. Absch. 1674.

b) *Diarium Leodegarii Abbat.*

c) Alle drey Reichskollegien schrieben von Regensburg deßwegen an das Kapitel von St. Gallen, bedrohten im Weigerungsfalle den Abt der Fürstenwürde zu entsetzen, und den Reichsfiskal gegen das Stift handeln zu lassen. Fidels von Thurn Sammlung politischer Betrachtungen.

d) *Diar. Abbat. Galli* 1677. — V. Thurn politische Betrachtungen.

e) *Diar. Abbat. Galli. Tom.* 2.

pendien zu entziehen anfieng, den Fürsten da, wo sie allen Ständen der Schweiz Gesundheit trank, übergieng a), den Baron von Thurn nicht mehr zu den öffentlichen Mahlzeiten einlud, und sogar den Abt Gall und das Kapitel durch einen Abgeordneten angieng, diesen Minister nicht mehr an die Tagsatzungen zu senden, da sein Hof durch ihn gehindert würde, seine Absichten zu erreichen b).

Die Verbitterung vergrößerten noch die Werke, welche Cölestin Sfondrati um diese Zeit gegen die französische Geistlichkeit ausgab. Dieser stammte im J. 1644 aus Mailand von einem Grafengeschlechte ab, das schon mehrere berühmte Männer zählte c). Als ein Knabe kam er auf Veranstaltung des Kardinals Caraffa auf die Schulen zu Roschach. Da bezeugte er sich aber dermassen aufbrausend, daß man alle Messer auf das sorgfältigste vor ihm bewahren mußte, weil er damit im Zorne den Mitschülern nachzulaufen, und selbst die Lehrer zu bedrohen pflegte d). Aber, nachdem er sich im J. 1660 dem Klosterleben gewiedmet hatte, änderte sich seine Gemüthsart dermassen, daß nachhin niemand sich besser zu beherrschen wußte, als er. In Erlernung der Wissen-

a) *Diarium Leodegarii Abb.* 1698. — **Akten der Wahl Cölestins.** *N.* 137.

b) Sammlung der Eidgen. Absch. *Tom.* 19. — Fidels v. Thurn Sammlung politischer Betrachtungen.

c) Cölestins Großvater war General in der Armee des Pabsts; des Großvaters Bruder ward Pabst Gregor XIV. Der Vater Cölestins Valerian Sfondrati stand als General-Commissar bey der spanischen Armee; des Vaters Bruder war der Kardinal Paul Camill. Von den Brüdern Cölestins bekleidete Herkules Sfondrati die Stelle des spanischen Gesandten bey dem Kaiser Leopold, und Karl Philip war Bischof zu Volaterra. *Act. Monast. S. G. Tom.* 38.

d) *Eplae Abbatis Galli ad Cardinalem Caraffa, et ad Matrem Sfondrati, loc. cit.*

schaften übertraf er alle, so daß er schon im J. 1666, um die Theologie zu lehren, nach Kempten geschickt a), hernach in St. Gallen zuerst als Professor, dann als Official angestellt, und im J. 1679 als Professor des geistlichen Rechtes nach Salzburg gesendet wurde b). Dort arbeitete er im J. 1680, von dem Erzbischofe und der Universität dazu aufgefordert, eine Widerlegung der vier von der französischen Geistlichkeit gegen die Gewalt des Pabstes aufgestellten Sätze aus c), deren Druck Abt Gall zuerst verschob, endlich aber doch im J. 1684 zugab d). Dieses Werk zog ihm die Gunst des Pabsts Innocenz XI. zu, welcher ihn nach vier Jahren, während welchen Cölestin nach seiner Zurückkunft von Salzburg ein philosophisches Lehrbuch verfertiget, die Kirche Untereggen e) besorget, und wieder als Official die geistliche Gerichtsbarkeit verwaltet hatte, im J. 1686 zum Bischofe von Novarra ernannte. Da sich nun Sfondrati anschickte, von diesem im Mailändischen gelegenen Bisthume Besitz zu nehmen, starb den 4. März 1687 Abt Gall, und er wurde für ihn zum Fürstabte gewählt f). Aber kaum hatte er diese Würde angenommen, so widerfuhr dem Stifte das,

a) Dort ließ er im J. 1668 *Secretum D. Thomæ revelatum* drucken.

b) *De viris illustribus S. G.* Er gab 1681 dort *Dispensatio de lege* in den Druck.

c) Das Buch führt die Aufschrift: *Regale Sacerdotium Romano Pontifici assertum authore Eugenio Lombardo.*

d) *Act. Monast. S. G. Tom. 26. p. 610. 612.*

e) Diese Gemeinde hatte bis 1649 zur Pfarrei Arbon gehört. In diesem Jahre ward sie aber zur Pfarrei Goldach gestoßen, Urk. 1649, und im J. 1701, wie zwey Jahre früher Mörschwil, zu einer eigenen Pfarrei erhoben. *Diar. Leodegar.*

f) Cölestin sagt darüber: »Hæc Electio mihi Episcopatum Novar-»rensem et majores dignitates ademit.« *Diarium Cælestini I.*

das, was er dem Kapitel, um es von seiner Wahl abzuschrecken, vorgesagt hatte. Die französische Gesandtschaft bewies sich ihm noch mehr, als seinem Vorfahrer abgeneigt, verwarf nicht nur die von ihm gesuchte Aussöhnung a), sondern arbeitete auch im J. 1687 aus allen Kräften daran, den St. Gallischen Gesandten aus den ihm schon im J. 1666 von einigen Tagherren streitig gemachten b) Sitzungen der Tagsatzung auszuschließen, stiftete, um dieses zu bewirken, im J. 1688 einige Gesandten an, die Tagsatzung von Baden in eine andere Stadt zu verlegen, ließ im nämlichen Jahre zu Luzern ihre Bedienten mit denen des Baron von Thurn Händel anfangen, und forderte, als diese jene darüber abklopften, Genugthuung c). Sie veranstaltete auch, daß der Hof den Dekan von Murbach, Antonin von Beroldingen, einen Geistlichen von St. Gallen, durch zwanzig Dragoner aus gemeldtem Kloster und aus dem Elsaße wegführen ließ d), und weigerte sich im J. 1689 zu Soloturn eine Deputation der Kantone vorzulassen, weil der Baron von Thurn mit dabey war. Damit noch nicht zufrieden, klagte sie ihn in der Sitzung der Eidgenossen an: Er sey der Rathgeber und Direktor der kaiserlichen und spanischen Minister, unterhalte mit ihnen und dem englischen Hofe und den holländischen Machthabern gegen Frankreich einen geheimen Briefwechsel, habe dem englischen Gesandten bey den katholischen Kantonen Zugang zu verschaffen gesucht, habe sich durch gute Aufnahme, gegebenen Unterhalt und ausgewirkten Durchpaß als einen Gönner und Führer der

a) *Loc. cit.* b) Eidg. Absch. 1666 und 1667.

c) *Diarium Cœlestini I.*

d) *Diarium cit. ad annum 1688.* — *Acta Murbacensia.*

von Frankreich und Piemont vertriebenen Protestanten bewiesen, und bey einer von dem französischen Bottschafter an die Tagsatzung gehaltenen Anrede eine verächtliche Miene gemacht. Wenn es schon dem Baron von Thurn nicht leide war, sich für den Leiter der europäischen Angelegenheiten gehalten zu sehen, so vertheidigte er sich doch vor seinen Mittagherren aus allen Kräften a), hörte aber darum nicht auf, allenthalben die Vortheile des österreichischen Hauses wahrzunehmen, so wie auch der Fürst fortfuhr die Vorrechte des Pabstes gegen Frankreich durch ausgegebene Bücher zu behaupten b). Fidel wohnte 1690 auf die Einladung des Kaisers den Berathschlagungen bey, welche die Bottschafter der vier Mächte Oesterreich, Spanien, England und Holland in Lindau über den gegen Frankreich zu führenden Krieg hielten c), nahm in den zwey Regimentern, deren Anwerbung die Tagsatzung im J. 1690 dem Kaiser bewilliget hatte, zwo Compagnien, und eben so viele in dem Regimente, welches im nämlichen Jahre nach Mailand in den spanischen Sold gieng d). Cölestin gestattete im J. 1688 für Venedig 218 Mann anzuwerben, welche unter Anführung des Heinrichs Edelmann aus dem Thurthale Negropont gegen die

a) Verantwortung des Barons von Thurn in einer Tagsatzungs-Sitzung *in Act. Monast. S. G. Tom. 2.*

b) Er gab im J. 1688 zu Bestätigung dessen, was er schon öffentlich behauptet hatte, gegen einige französischen Gelehrten das Buch *Gallia Vindicata*, und im folgenden Jahre das *de Regalia* heraus. Die im J. 1688 gedruckte Schrift *Legatio Marchionis Lavardini*, erzählte das unschickliche Benehmen dieses französischen Bottschafters in Rom.

c) *Diarium Cœlestini I.*

d) Fidels Sohn Joseph von Thurn Obervogt zu Romanshorn führte diese als Oberstwachtmeister dahin; starb aber dort im J. 1691. *Diar. Cœlestini I.*

Türken vertheidigen halfen, aber bis auf 20 Mann alle durch Krankheiten weggerafft wurden a). Ungeachtet dieser Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich mußte St. Gallen doch wegen seiner Lage in die Sperre mitbegriffen werden, welche der Kaiser und das deutsche Reich vom Jahre 1688 bis 1694 den Schweizern darum anlegten, weil sie in dem obwaltenden Kriege Frankreich mit Volk und Pferden versahen. Dieses Verboth der Fruchteinfuhr führte, da ohnehin wegen Mißwachs und Nähe der Armeen Mangel vorhanden war, einen solchen Mangel an Nahrungsmitteln herbey, daß die Leute Pferde, Hunde, Katzen und Gras zu essen gezwungen wurden. Vor Hunger mußten die Kinder ihre Eltern verlassen, viele wuchsen nicht mehr; Weiber vermochten vor Ermattung nicht zu spinnen, Männer wegen Entkräftung nicht zu arbeiten, und viele Leute verloren für immer ihr voriges Aussehen b). Zwar gab sich Fürst Sfondrati alle Mühe, der Noth zu steuern, ließ den Vorrath und das Bedürfniß einer jeden Familie aufzeichnen c), wirkte in Wien von einer Zeit zur andern die Erlaubniß zu einiger Einfuhr aus, theilte von dem Quantum, das vom Hofe ausschließend bloß für das Personal des Klosters bewilliget wurde, dem Lande mit; ließ in Mailand für 23,000 Gulden Getreid ankaufen d); ertheilte jedem Pfarrherrn die Weisung, allen

a) Eben dort.
b) *Deicola de Ligeriz in vita Cœlestini Sfondrati.*
c) *Diar. Cœlestini I.* Laut diesen Verzeichnissen bedurfte Toggenburg im J. 1690 wenigstens eine Einfuhr von 7500 Mütt Kernen, und 3000 Mütt Haber. Verzeichniß im Archiv der Landvogtei Toggenburg.
d) Sein Ausgabenbuch, und *Acta Monast. S. G. Tom. 28.* Die Bündtner nahmen ihm aber bey der Durchfuhr einen Theil davon weg; wogegen Repressalien beschlossen wurden. *Diar. Cœlestini I.* 1693.

in höchste Noth gerathenen Leuten, und besonders den von ihren Eltern verlassenen Kindern auf seine Rechnung beyzuspringen a), und nahm an dem Elende des Volkes so innigen Antheil, daß man, als im Thurthale ein Mann vor Hunger gestorben war, solches vor ihm auf das sorgfältigste geheim hielt, weil er sich selbst darüber heftige Vorwürfe würde gemacht und höchstens betrübt haben b).

Diesen Zeitpunkt, in dem das Stift mit Grunde von dem Hause Oesterreich wegen der Anhänglichkeit an selbes möglichst begünstiget zu werden erwarten konnte, wollte Cölestin benutzen, um sein Kloster wieder in den Besitz der längst verlornen Abtei Massin zu setzen. Er gieng deßwegen im J. 1694 im inkognito nach Mailand, erhielt da alle Zusicherungen von Unterstützung, wenn er das, was er anzusprechen käme, zu beweisen im Stande wäre. Aber da er die Besitzungen dieser erloschenen Abtei nicht nennen c), nicht einmal die Stelle, wo die Abtei ehedem gestanden wäre, zeigen, und bloß beweisen konnte, daß ihr im Ossola- und im Bugnathale zwo Alpen zugehört hätten d), über welche im J. 1371 Eglolf von Altstädten ein Geistlicher von Pfeffers

a) *Diar. Sfrondati.* b) *Deicola de Ligeriz, l. c.*

c) Jetzt weis man, daß die kleine am Tessin bey Sestio gelegene Stadt Soma eine von den Besitzungen Massins gewesen sey. Campana über die Denkmale von Soma 1812.

d) Es ist noch jetzt bekannt, daß das Thal Domo d'Ossola und das Nebenthal Bugna ehedem den in Novarra gelegenen Stiftern, wo Massin stand, zugehört habe. Ebels Anleitung die Schweiz zu bereisen, Artikel *Domo d'Ossala.* Und vielleicht stammen die Deutschen, welche dort herum mitten unter Italienern wohnen, von den Gottshausleuten des Stifts St. Gallen ab, das auf die Güter der Unterworfenen Abteien seine Leute zu setzen pflegte, wie solches von der ihm gehörigen Abtei Pfeffers bekannt ist. Urk. vom J. 920 *in cod. Trad.* 437.

vom Abte Jörg von St. Gallen zum Verwalter gesetzt worden sey a), so begegnete ihm das, was schon den Aebten Gotthard, Franz und Pius b) wiederfahren war; wegen Mangel der Beweisthümer konnte ihm nicht entsprochen werden.

Da Fidel von Thurn leicht berechnen konnte, daß die französische Gesandtschaft, so bald sich eine Gelegenheit anböthe, dem Stifte St. Gallen Feinde zu erwecken nicht unterlassen würde, und dabey wohl wußte, daß in einem solchen Falle auf die ganz nach der französischen Seite hinneigenden katholischen Kantone wenig zu bauen sey, ermahnte er es oft, nicht so bloß da zu stehen, sondern sich an eine Rückwand hinzustellen c). Ein Bündniß mit dem Stande Bern, der wegen seinen mit England und Holland getroffenen Verbindungen ganz mit Oesterreich hielt, schien ihm volle Sicherheit zu gewähren. Er brachte selbes im J. 1692 zur Sprach, und fand damit in Bern, wo man, wie er es wohl wußte, zur Behauptung des Wattlandes weitere Gewährleistung suchte, Beifall, besonders auch darum, weil dabey außer der gegenseitigen Gewährleistung für alle Besitzungen kein anderes Bedingniß, noch Absicht obwaltete. Aber nachdem schon alles in Richtigkeit gebracht und das Instrument vom Kapitel in St. Gallen schon gut geheißen war d), besann sich der Rath in Bern wieder eines andern, und lehnte im J. 1696 diese Verbindung ab e). Die Ursache davon war eine in der gemeinschaftlichen Landvogtei Sargans entstandene Religions-

a) Copia der Urk. 1371 im Archiv St. G.
b) *Diarium Pii* 1632.
c) Er selbst in seinen politischen Aufsätzen.
d) *Protocollum Capituli* 1696, 10 *Maji*.
e) Bündniß-Instrument von 1692. *Claſſ.* 2, *ciſt.* 4. — *Diarium Cæleſtini I.*

fehde, die daher entsprungen war, weil der Landvogt Reding den 28. Weinmonat 1694 in der Kirche zu Grätschins a) den katholischen Gottesdienst aus dem Grunde wieder eingeführt hatte, weil derselbe im J. 1542, wo noch zwey und zwanzig Menschen in der Gemeinde Wartau sich zur katholischen Religion bekannten, auch geübt worden sey, und nun wieder von vier Hausvätern begehrt werde b). Zürich und Reformiert-Glarus wollten dieses durchaus nicht gestatten, und behaupteten auf dem zu Zug gehaltenen Tage, daß laut dem Vertrage von 1632 und den Friedensartikeln von 1656 über eine solche Frage nicht die Stimmenmehrheit, sondern die in gleicher Zahl aus beyden Religionen erwählte Schiedrichter entscheiden müßten. Dieses gaben die fünf katholische Orte nur in dem Falle zu, wenn von der Einführung des protestantischen Gottesdienstes die Rede wäre, nicht aber wenn der katholische sollte eingeführt werden; beruften sich auf den Landsfrieden von 1531 und auf die Abschiede von 1602 und 1693, und bestanden auf der in Grätschins eingeführten katholischen Religionsübung, obschon sie übrigens das schnelle einseitige Zufahren des Landvogts mißbilligten. Da Zürich darüber Kriegsrüstungen anstellte, nahmen auch sie solche vor; wo Schwyz eine Besatzung in das Schloß zu Raperschwil legte, St. Gallen aber die Mannschaft in Iberg verstärkte, Waffenschauen anordnete, und die Päße besetzte c).

a) Diese ist die Pfarrkirche der Gemeinde Wartau, welche aus den Dörfern Atzmos, Tschan, Fontenas, Malans, Muris, Grätschins besteht.

b) Zwey Söhne des Andreas Schlegels, der im J. 1629, Caspar Schlegel und Jost Tischhauser, die vor kurzem den katholischen Glauben angenommen hatten, und zu Bellfris wohnten.

c) *Diarium Cœlestini I.* 1695.

Während dieser Spannung führte man im Augustmonate 1695 zu Utznach drey als Hexen zum Feuer verurtheilte Weibspersonen zur Richtstatt aus. Auf dem Wege dahin sah man auf der Straße, die aus dem Zürichergebiethe nach Utznach führt, eine starke Staubwolke aufsteigen, und sich immer mehr nähern. Sogleich hieß es, die Züricher sind im Anzuge. Man läutete Sturm, fiel über die Unterthanen der Züricher, die in Menge, um der Hinrichtung zuzusehen, nach Utznach gekommen waren, her, und mißhandelte viele sehr übel; endlich entdeckte eine ankommende Schafheerde die Ursache des aufgestiegenen Staubes. Schwyz wollte zwar alles für die Folge eines von den Hexen gemachten Blendwerkes angesehen wissen, aber Zürich mochte diese Entschuldigung nicht als bare Bezahlung annehmen, sondern bestand darauf, daß ihren gemißhandelten Leuten ein Schadenersatz wenigstens von 1500 fl. gemacht werden müßte. Dazu verstund sich auch das Utznacherland nach langem Weigern a). Das Hohngelächter, welches dieses Mißgriffes wegen über die Utznacher erhoben wurde b), schmerzte sie aber mehr als das Bezahlen dieser Summe. Das Wartauer Geschäft nahm bald darauf auch sein End; denn ehe die von dem Stande Bern auf den 29. Augustmonat deßwegen ausgeschriebene Tagsatzung zusammen kam, erklärten sich die fünf Orte, daß sie in Grätschins nicht mehr auf der katholischen Religionsübung, welche nun niemand mehr begehre c), bestünden, und bestätigten solches auf der hernach im Herbstmonate zu Baden gehaltenen Tagleistung.

a) Ulrich Custors von Eschenbach Schriften.

b) Gedrucktes Lied über den Hexenkrieg zu Utznach 1695.

c) Weil von den vier Hausvätern zwey von Bellfris weggezogen, andere wieder zur reformierten Religion zurück gekehrt waren. *Diarium Cœlestini.*

Die Gewandtheit des Hofmarschalls Fidel von Thurn hatte zur Beylegung dieses gefährlichen Zwistes sehr viel beygetragen, wie es die Kantone dem Fürsten mit hohem Danke anrühmten a); aber auch er und Cölestin waren es, welche nach Beendigung dieser Fehde den katholischen Kantonen die Bemerkung machten, daß die Züricher darum die Sache in diesem an sich so unerheblichen Geschäfte so weit getrieben hätten, weil sie sich und die übrigen evangelischen Städte zum Kriege weit stärker fühlten, als es die Katholiken wären. Wäre nicht eben die Stellung der europäischen Angelegenheiten den Katholiken so günstig gewesen, sie würden gewiß losgebrochen haben. Die katholischen Stände könnten aber mit aller Gewißheit auf einen Krieg zählen, wenn sie in einem andern weniger günstigen Zeitpunkte sich mit ihnen in Zwist einlassen würden, ohne sich vorher in eine bessere Verfassung gesetzt zu haben. Dieses sey unumgänglich nöthig. Denn die Kriege würden jetzt nicht so wie ehemals bloß mit Spießen und Schwerdtern geführt, noch die Schlachten damit gewonnen, daß einer als ein neuer Winkelried einen Arm voll Spieße umfaßen und niederdrücken würde. Alle waren von der Wahrheit dieser Bemerkung überzeugt; sie beschlossen darum auf einer bald darauf zu Luzern gehaltenen Tagsatzung, sich in einen wehrhaftern Stand zu setzen, und zu dem Ende das Kriegswesen besser zu organisiren, das Volk in den Waffen üben zu lassen, Stücke anzukaufen, Magazine zu errichten, mit Wallis das Bündniß zu erneuern, und die Freundschaft der angränzenden katholischen Fürsten sorgfältig zu bewahren. Ferner setzten sie fest, den Pabst zu bitten, ihnen die Dispensationsgelder für einen Kriegsfond zu überlassen, und durch den Legaten und den Fürsten von

a) *Loc. cit.*

St. Gallen die Geistlichkeit und Klöster bereden zu lassen, durch mehrjährige Beyträge die Einkünften eines Jahres für Magazine herzugeben. Sie verabredeten auch einen Vertheidigungsplan, der so hieß: Im Falle eines Angriffes biethen Luzern, Freyburg, Soloturn, Wallis und der Bischof von Basel denen von Bern, Basel, Genf, Biel, Neuenburg die Spitze; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Sargans, Baden stellen sich den Zürichern, Schafhausern, Glarnern a), Appenzellern entgegen. Im Osten stoßen die Katholiken aus dem Appenzellerlande, Rheinthale, Toggenburg, Thurgau zu dem Volke des Fürsten von St. Gallen b), der die Verbindung mit den katholischen Kantonen durch den einzig möglichen Weg, den Hummelwald sorgfältig unterhalten wird c). Da sie im folgenden Jahre in Luzern wieder zusammen kamen, bathen sie das Stift St. Gallen, durch den Hummelwald eine Straße in das Utznacherland öffnen zu lassen d); damit bey einem Bruche die innern Kantone durch selbe Salz und Korn ziehen könnten, wenn deren Zufuhr über Zürich wieder wie vor zwey Jahren würde gehindert werden. Sie beschlossen ferner, daß man diesem für das gemeine Beste sich anstrengenden Stifte seine Rechte ungekränkt lassen, und den Communellenzwist alsobald beylegen solle, daß die für Kriegsübungen abgefaßten Vorschriften sollten gedruckt werden, und daß man bey erfolgtem Bruche Frankreich und Savoyen bitten wolle, Truppen an die Gränzen zu legen.

a) Um die Glarner und Bündtner von Zürich abzuschneiden, stellte im J. 1682 der Kanton Schwyz jenen im Gaster und Utznach das Mannschaftsrecht und den Durchpaß in Abrede.

b) Kath. Absch. zu Luzern 1695. 12. Christmonat.

c) *Litt. Mauritii Müller in Act. Monast. Tom. 29. p. 524.*

d) Diese Straße hatte Schwyz schon im J. 1650 vom Abte Pius begehrt, der darüber einen Augenschein nahm. *Diar. Pii.*

Mit Vergnügen vernahmen da die Tagherren von dem päbstlichen Legaten die im Namen des Pabstes gegebene Zusicherung, daß die Geistlichkeit, die verlangten Beyträge zu machen, würde bewogen werden, aber ungern hörten sie es, da er anstatt von den Dispensationsgeldern etwas zu melden, die Weltlichen im Beytragen den Geistlichen vorzugehen ermahnte, und mit Betrübniß machten sie die Entdeckung, daß einer aus ihnen das, was dahin in diesem und in dem Wartauer Geschäfte auf den katholischen Tagsatzungen verhandelt worden war, denen von Zürich überschrieben habe a). Der Fürst Sfondrati, obschon er sich übrigens nicht so wie sein Vorfahrer der Führung des Barons von Thurn überließ b), genehmigte doch diese Abrede, und fieng an, um eine Kriegskasse zu schaffen, das Umgeld in seinem Lande zu erheben c), ließ das Volk sich im Kriege üben, erneuerte im Wintermonate 1695 die schon im J. 1661 und 1664 mit den Landvögten im Thurgaue genommene Abrede, daß im Falle eines innern Krieges St. Gallen die drey Städtchen Wil, Bischofzell und Arbon jedes mit zwey oder drey hundert Mann besetzen, der Landvogt aber nach Sonnenberg, Tobel, Fischingen, Lommis, Frauenfeld Besatzungen schicken solle d); und arbeitete sowohl in Rom als bey den Aebten der Benediktiner-Klöster in der Schweiz eifrig daran, daß durch sie die von den Ständen gewünschten Magazine zu Stande kommen möchten e). Aber umsonst. Denn da die Züricher, denen alles verrathen war, von den Abteien eben das

a) Kath. Absch. zu Luzern 1696. *Tom. 21.*

b) Fidel von Thurn zog sich deßwegen 1698 von dem Amte eines Landshofmeisters auf die Obervogtei Roschach zurück. Er selbst in seinen politischen Aufsätzen.

c) *Notae Sfondrati ad successorem in Act. Mon. S. G. Tom. 28.*

d) Kathol. Absch. 1695.

e) *Diar. Sfondrati.*

forderten, und einige der katholischen Volks-Kantone, wie der päbstliche Legat es bemerkte, nur große Worte gaben, in der Sache selbst aber nichts thaten, ja aus dieser Sache noch für sich Vortheile zu ziehen suchten, blieb der ganze Plan, der vorzüglich das Werk des Hofmarschalls von Thurn gewesen war, ohne Ausführung.

Solche kriegerische Vorkehrungen waren nicht die Lieblingssache des Fürsten Sfondrati, er schrieb lieber Bücher a). Diese erwarben ihm allgemeine Achtung. Kaiser Leopold bestellte ihn 1689 bey der Wahl eines Bischofes zu Konstanz zu seinem Commissar; mit dem Auftrage, die Wahl auf den Bruder der Kaiserinn, einen Prinzen von Pfalz-Neuenburg, zu lenken, dem zu entsprechen er aber nicht im Stande war b). In einer Pabstwahl erhielt Cölestin im J. 1691 mehrere Mal drey Stimmen zum Pabstthume c), in einer Bischofswahle zu Chur fünfe, im J. 1695 schöpfte ihm Pabst Innocenz XII. aus den Einkünften des ihm schon drey Mal angetragenen Bisthumes Novarra eine Pension von 600 fl., und aus dem zu Rom gelegenen Kloster Peter und Paul eine andere von 2050 fl. Im Jahre 1655 aber machte er ihn den 12. Christmonat zu einem Kardinal, welche Würde ihm schon im J. 1688 Pabst Innozenz XI. zugedacht

a) Er schrieb nebst den drey obgemeldten Büchern noch *Nepotismus theologice expensus St. G. 1692. Cursus Philosophicus St. G. 1695. Innocentia vindicata St. G. 1695. Quindena Mariana.* Taufunterricht für Hebammen 1693. Nothwendigkeit des gähen Taufes 1694. *Amaranthus Paradisi cœlestis. Processus Judiciarius. Exhortationes.* Von Sfondratis Schriften und Büchern giebt die von P. Antonin Rütiman 1741 dem Drucke übergebene Lebensbeschreibung desselben weitläufigere Nachricht.

b) *Diarium Cœlestini I.*

c) *Acta electionis Cœlestini I. N. 137. p. 186.*

hatte a). Zu dieser Erhebung wünschten ihm außer Frankreich alle katholischen Mächte Glück, vorzüglich that solches das Kapitel von St. Gallen, und die Stiftslande, deren heißester Wunsch war, daß Cölestin als Kardinal und Fürstabt in St. Gallen bleiben möchte. Aber er bewies ihnen, daß dieses dem Stifte zum größten Nachtheile gereichen würde; weil er als Kardinal nicht mehr den Geschäften der Abtei und des Landes obzuliegen Muße haben würde, wegen dieser Würde größern Aufwand machen, und so die Abtei beschweren müßte, wo dann die Nachkommen sagen könnten, er hätte mit seinen Würden das Stift zu Grunde gerichtet; weil er als Kardinal die als Abt dem Hause Oesterreich bewiesene Ergebenheit beybehalten würde, welches, wenn er Abt bliebe, die Abneigung des französischen Hofes gegen das Stift vergrößern, und ihm vielleicht großes Unglück zuziehen würde, und weil sonst der Pabst nach seinem Tode die Abtei St. Gallen vergeben könnte. Nebstdem erwatte ihn der Pabst in Rom. So überzeugt, daß es wirklich besser sey, wenn Sfondrati St. Gallen verließe, widersetzte sich das Kapitel seiner Abdankung nicht mehr, und er gab solche den 10. Jänner 1696 ohne einigen Vorbehalt b). Dagegen verbanden sich die Kapitularen, ihm so lang, bis er vom Pabste ein standesmäßiges Auskommen erhalten haben würde, die nöthigen Summen auszahlen zu lassen c). Er reiste den 12. Jänner 1696 unter großem Gepränge und vielen Glückwünschen von St. Gallen ab, und langte den 9. Hornung

a) *Epla Cardinalis Aguirre in Act. Monast. S. G. N. 60. p. 694.*

b) Als der Pabst erfuhr, daß Sfondrati sich keine Pension vorbehalten habe, rufte er aus: O pauperem Cardinalem! *Diarium Leodegarii.*

c) Eben dort. — *Acta Resignationis Cœlestini I. et Electionis Leodegarii 1696.*

in Rom an. Dort ernannte ihn der Pabst zum Mitgliede von sechs Congregationen, die er alsobald zu besuchen anfieng a). Aber seine durch angestrengtes Arbeiten und freywillige Strengheiten geschwächte Gesundheit hielt die Veränderung des Klimas nicht aus. Die schon länger verspürte Magenschwäche übergieng im May in Kolik und Durchfall, und dieses Uebel nahm in den heißen Sommermonaten so sehr zu, daß er zum großen Leide des römischen Hofes im 52sten Jahre des Alters den 4. Herbstmonat 1696 starb. Sein Leichnam wurde in der Kirche der hl. Cöcilia, welche seine Pfründe und Kardinalstitel war, beygesetzt, das Herz aber mit den Schriften b) nach St. Gallen gebracht c), und die Kleider unter vornehme Leute, die sich solche zum Andenken ausbathen, vertheilt d). Denn den Verstorbenen, welchen die Deutschen wegen seiner Gottesfurcht, Abtödung e), und

a) In der de Propaganda machte er von dem Religionszustande der Schweiz eine sehr lichtvolle Beschreibung, die in Rom allgemeinen Beyfall erhielt, in der Eidgenoßschaft aber bey einigen Besorgnisse erregte.

b) *Act. Monast. S. G. Tom.* 2. Sein Briefwechsel ist noch in eilf Folio-Bänden vorhanden. Das in der Münsterkirche vorfindliche Mariabild der unbefleckten Empfängniß kömmt auch von ihm her. Er hatte es für 193 fl. in Mailand malen lassen. Ausgabenbuch Cölestins *I.*

c) Vom Bibliothekar Hermann Schenk, den er nebst Dominik Ritter mit sich nach Rom genommen hatte. Dieses, und zehn tausend ihm schon von seinen Pfründen verfallene Gulden waren der Ersatz für die 34558 fl., welche das Stift St. Gallen von seiner Abdankung an bis zu seinem Tode für ihn ausgelegt hatte. Das Ausgaben-Verzeichniß des Fürst Leodegars.

d) *Epla Hermanni Schenk.* — *Act. Monast. S. G. Tom.* 6. *p.* 588. — *Deicola Ligeritz in vita.*

e) Bloß ein Beyspiel davon: Als er am Vorabende eines Festes in einer Erbauungsrede die jungen Klostergeistlichen auf die in jedem Menschen vorherrschende Leidenschaft aufmerksam gemacht hatte sagte er ihnen: Seine sey die Hochfart, warf sich im nämlichen

hohem moralischen Sinne a) als einen sehr frommn Prälaten geschätzt hatten, hielt das römische Volk für einen Heiligen, und drängte sich bey dessen Begräbnisse mit solcher Ungestümm, um seinen Leichnam mit Rosenkränzen zu berühren, hinzu, daß die Wache gegen dasselbe nichts mehr auszurichten im Stande war. Die Franzosen hingegen waren ihm noch über dem Grabe gram, und fünf ihrer Bischöfe b) gaben im J. 1697 das von Cölestin gegen die Jansenisten geschriebene Werk Nodus Praedestinationis dissolutus als ein von Irrthümern strotzendes Buch dem Pabste an c); welche Anklage einige durch Cölestins gegen den Nepotismus der Päbste verfertigte Schrift beleidigte Cardinäle nicht ungern sahen. Aber die Ankläger richteten nichts aus, weil mehrere Gottesgelehrten, besonders drey berühmte Jesuiten das angefochtene Buch in Schutz nahmen d).

Zwey Tage ehe Kardinal Sfondrati von St. Gallen

Augenblicke auf den Boden nieder, und befahl jedem aus ihnen, ihm mit dem Fuße auf den Nacken zu tretten.

a) Dieser war bey ihm so fein, daß er keine üble Nachrede über andere dulden konnte, und zu derer Verhütung im Speisezimmer die Worte des hl. Augustins: Quisquis amat dictis absentum rodere famam, hanc mensam vetitam noverit esse sibi aufhängen ließ; daß er auf seiner Reise nach Rom die schlüpfrigen Gemälde, die ihm in den Gasthäusern in die Augen kamen, aufkaufte und verbrannte, daß er im ganzen Lande die Häuser untersuchen ließ, ob darinn nicht mehr Leute wären, als zu Nachts mit Sönderung der Geschlechter Platz hätten. *Diarium*; daß er ein Buch *De Probabilitate*, *seu nimia sententiarum laxitate* schrieb rc.

b) Der berühmte Bossuet, Noailles Erzbischof zu Paris, le Tellier zu Rheims, Guido de Seve und Tridan le Bron.

c) Archiv-Schriften. — *Basnag. hist. Ecclesiast.*

d) Alvaro, Gormaz, Carreno, auch Gabrieli ein Bernardiner, der sich dabey des Spruches: Mortuo Leoni insultant lepores, bediente.

abreiste, ließ er das Kapitel zu der Wahl eines neuen Abtes sich versammeln. Darinn ward der Dekan Leodegar Bürgisser von Luzern erwählt a), welcher in allen Stellen, die er nach einander bekleidet hatte b), sich als einen eifrigen und standhaften Handhaber von Recht und Ordnung bewies, und gleich nach der Wahl davon eine Probe gab, da er, um von dem Vorrechte des Stifts Gebrauch zu machen, sich weder vom päbstlichen Legaten, noch vom Bischofe von Konstanz, sondern von Christoph Rink von Baldenstein, dem Bruder des Landshofmeisters, und Weihbischofe zu Aichstädt einsegnen ließ, und den Gesandten der vier Schirmorte geringere Geschenke, als sein Vorfahrer gab c).

Die von lauter arbeit- und sparsamen Bürgern bewohnte Stadt St. Gallen, in der immer eben so wenig Edelleute als Bettler, und eben so wenig Gelehrte als Unwissende angetroffen wurden, hätte seit den im vorigen Jahrhunderte getroffenen Auslösungen und Abtäuschen in tiefster Ruhe leben können, wenn sie sich nicht auch nach der Sitte dieses Zeitalters dem Religionseifer hingegeben hätte. Durch ihn verleitet nahm sie an den Zwisten der evangelischen Stände mit den katholischen eifrigen Antheil, und

a) Mit großer Bescheidenheit sagt er von seiner Wahl: Nescio, an irato Deo electus sim? Handbuch; und später setzte er bey einem erhaltenen Schreiben, daß über seine Wahl große Freude wäre, hinzu: „ist zu sorgen, man trüge sich.“ *Diarium Leodegarii.* Von seinen Brüdern war einer Chorherr zu St. Stephan in Wien, ein anderer Pfarrer zu Entlibuch, und der dritte ein Franziskaner. Die Keller und Ackli waren seine nahen Verwandten. *Loc. cit.*

b) Er war nacheinander Professor der Redekunst, Pfarrer zu Wildhaus und Hemberg, Statthalter zu Ebringen, Unterdekan und Dekan gewesen. Verzeichniß der mit den Kapitularen gemachten Abänderungen *in Act. Monast. S. G. Tom.* 22.

c) Sein Ausgabenbuch. — *Diarium.*

gerieth mit dem in ihren Mauern befindlichen Stifte in mehrere Streite, die ohne dieses ganz vermieden geblieben wären. Der erste erhob sich im J. 1650 über das ewige Zug- und Abschätzungsrecht, das Abt Bernard im J. 1620 der alten Landschaft ertheilt hatte a), die Stadt aber wieder abgeschafft wissen wollte; über die Zölle; über das Feilhalten im Klosterhofe; über das Recht des Roschacheramtes, die Handelswaaren ausschließend allein nach St. Gallen führen zu dürfen: über die Art des Kreuztragens durch die Stadt, und über die Beobachtung der Feyertage. Solchen endeten die vier Schirmorte des Stifts, auf welche die Stadt Recht gebothen hatte, zu Raperschwil, da sie die ersten Punkte als Folgen der Landeshoheit dem Stifte zusprachen, und über das Kreuz- und Feyertagehalten die schon bestehenden Verträge erneuerten b). Bald darauf erweckte der Uebergang des Albert Schobingers zur katholischen Religion, und in das Gebieth des Stifts neue Händel. Der Stadtmagistrat hatte ihn vor sich geladen, und als er nicht erschien, ihn für ehrlos und sein Vermögen für verfallen erklärt. Dieses nahm die fürstliche Regierung, obschon übrigens vom Proselitenmachen weit entfernt c), als eine Verletzung der bestehenden Verträge und ihrer Landeshohheit auf; legte, als der Stadtmagistrat seinen Beschluß nicht zurück nehmen wollte, auf mehrere abgesendete Handelswaaren der Bürger einen Beschlag, fieng von ihren durchgehenden Commissionswaaren einen Zoll von 2 pro Cent zu erheben an, und verboth so lange aus dem Lande Thon, Stein und Sand in

a) Freyheitsbrief 1620. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 8. *A.* 27.

b) Raperschwiler Urtheil zwischen Stift und Stadt St. Gallen.

c) Abt Pius sagte oft: „Er erschrecke, so oft er höre, daß ein St. Galler katholisch werden wolle.“ *Diarium Leodegarii.*

die Stadt zu führen, bis der Magistrat die zur Beschwerde des Landvolkes im Leinwandhandel neu gemachten Vorschriften würde zurück genommen haben. Dagegen klagte die Stadt, daß die Roschacher Handelshäuser, um die Leinwand zu zeichnen, sich des Buchstaben G bedienten, daß das Appellationsgericht in seinen Urtheilen das Landvolk vor den Bürgern begünstige, daß das Kloster von dem in seine Mauren laufenden Wasser einen neuen Gebrauch mache, und einige in den Stadtgerichten ausgestossene Schmähungen bestraft habe. Um dem allen gegenseitigen Verkehr lähmenden Zwiste ein End zu machen, wählten beyde Parteien vier Schiedrichter, die Stadt zwey von Zürich und Bern, das Stift eben so viele von Luzern und Schwyz. Aber diese konnten sich nicht vereinigen, und die zwey letztern reisten den 13. Hornung 1670 unverrichteter Dinge ab. Die zwey ersten machten einen neuen Versuch zur Ausgleichung, der ihnen auch gelang. In demselben wurde den Roschachern ihr geübtes Tuchzeichen, der Landschaft das Zug- und Schätzungsrecht, den Stadtbürgern und Gotteshausleuten ihre Freyheit ohne Begrüßung der Oberkeit wegziehen zu dürfen bestätiget, über das Feilhalten und Ausschenken im Klosterhofe die Beobachtung der Verträge eingeschärft, der Tuchschaue- und Feilhaberlohn, der Kornzoll bestimmt, der neue auf die Commissionsgüter gelegte Zoll abgeschafft, die bey dem Verkaufe der Leinwandtücher zu beobachtenden Regeln festgesetzt, und dem Kloster aus dem Bache zu seinem beliebigen Gebrauche eine anderthalb Zoll dicke Röhre Wasser, und denen in der langen Gasse ein Weg nach St. St. Fiden zugesprochen a). Kaum war dieses Feuer der

a) Vertrag von 1670 zwischen Stift und Stadt St. Gallen. — Akten dieses Vertrages.

Zwitracht gelöscht, so gieng wegen genanntem Albert Schobinger ein anderes auf. Der Magistrat hatte ihn im J. 1672 wegen einem in Waldkirch geschriebenen Briefe, darinn das vom Stadtrathe gegen ihn beobachtete Verfahren als ungerecht, ungereimt und muthwillig getadelt wurde, das zweyte Mal für ehrlos, des Bürgerrechtes verlurstig, und aus den Stadtgerichten verwiesen erklärt, diese Strafe auch über seine Frau und Kinder ausgedehnt. Dieses nannte die fürstliche Regierung einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit, da der Fehlbare ein Unterthan des Stiftes wäre, und den gemeldten Brief in dessen Gebiethe geschrieben hätte; entkräftete durch eine öffentliche Anheftung das vom Magistrat gefällte Urtheil, mit dem Beysatze, daß, wo er solches nicht innert drey Tagen zurück nehmen würde, außer den Spitalgütern, alles in den Stiftslanden gelegene Eigenthum der Stadt in Beschlag genommen werden würde. Diese rufte den Stand Zürich zu Hilf, welcher den Burgermeister Hirzel absendete, um ihr diese Fehde gegen den Baron von Thurn ausfechten zu helfen. Hirzel behauptete zuerst, daß die Stadt den Schobinger zu bestrafen, und ihn, wenn er ihren Bezirk betretten würde, zu ergreifen befugt sey. Aber da Fidel diesen Grundsatz umwandte, und viele Züricher Geistlichen, die aufrührerische Briefe in das Toggenburg geschrieben, und alle die, welche sich in der Stadt St. Gallen durch Reden gegen die fürstliche Oberkeit vergangen hätten, eben so bestrafen zu wollen sich erklärte, so bestand er ferner nicht mehr auf dieser Behauptung, und es ward den 3. May 1672 abgeredt, daß die Stadt ihr über Schobinger gefälltes Urtheil zurücknehmen, der Fürst aber sie gegen den geschriebenen Brief in Ehren bewahren, und um einen Auflauf der Bürger zu verhüten, den Albert be-

reden solle, ein Jahr lang, nicht die Stadtgerichte zu betretten a).

Weit heftiger ward im J. 1696 die Frage behandelt, wie das ab der Stange abgenommene Kreuzbild sollte gehalten werden, wenn Kreuzfahrten durch die Stadt nach dem Münster zögen. Die Stadt meinte, die Pfarrherren müßten solches auf den einten Arm niederlegen, und es schon bey dem äußern Thore ab der Stange nehmen, und ließ einige Mal die anders Handelnden durch ihre Wachthabenden anrufen. Das Stift aber behauptete, es sey den Verträgen, die bloß ein Niederschlagen forderten, genug gethan, wenn das Abnehmen ab der Stange bey dem innern Thore geschähe, und die Kreuze gerade vor sich her getragen würden, und ließ es durch die Pfarrherren auf beyde Weise halten b). Als den 3. May 1696 Dominik Ritter, ein in diesen Verträgen erfahrner Kapitular, darum, weil er in der Rückkehr auf der nach Arbon angestellten Kreuzfahrt das Kreuz so vor dem Gesichte aufrecht trug, wiederhohlt in der Stadt war angerufen worden beschloß die Regierung nach neu abgelesenen Verträgen auf dieser Weise die Kreuze zu halten zu bestehen, und wies von den acht Pfarrherren, die am folgenden Sonntage Kreuzfahrten in das Stift anzustellen hatten, drey an, die Kreuzbilde aufrecht vor sich zu halten, fünf aber, sie auf die Arme zu legen, und nahm auf jeden möglichen Fall fünfzig Männer in das Kloster ein. Als den 5. May die mit Kreuzen kommenden acht Kirch-

a) Akten wegen Schobinger 1670 bis 1672.

b) In den Jahren 1640. 1646. 1548. 1649. 1650. 1665. *Diaria Pii et Galli Abbat.* — Sammlung der Schriften über den Kreuzkrieg.

hörinnen durch die Stadt zogen, mahnte der Dr. Laurenz Högger auf Befehl des Magistrats die drey Pfarherren, welche die Kreuze aufrecht trugen, mit Protestieren und Bedrohen davon ab, und als solches nicht half, schriee der Burgermeister Hiller den Pfarrer von Bruggen mit ungeziemenden Worten an a), pochte an der St. Laurenzkirche, und rufte von den der Predigt zuhorchenden Bürgern einige heraus. Aber es kamen alle, traten gegen das Stift, über das sie sonst wegen entrissenem Salzverkaufe und Transitfuhren erbittert waren b), in die Waffen, eilten dem Zeughause zu, und besetzten die in das Kloster führende Pforte. Zugleich erklärte der Stadtrath der fürstlichen Regierung, daß, wenn nicht alle Kreuze in der Rückkehr von den Pfarrherren auf die Arme niedergelegt würden getragen werden, sie ihnen den Durchzug nicht gestatten könnten. Gegen dieses machte Fidel von Thurn viele Vorstellungen und Rechtsbothe, ließ aber, da er damit nichts ausrichtete, und drey Uhr Nachmittags schon vorüber war, dem Volke sagen, daß es ohne Kreuze nach Hause gehen solle. Aber da nun die so lange aufgehaltenen und hungrigen Leute in hellen Haufen den Klosterhof hinab nach der Stadt liefen, hielt die Bürgerwache bey dem Thor dieses Laufen für einen Sturm, trieb die Menge, die nichts als Rosenkränze in den Händen hatte, und über den Zorn der Bürger sehr erstaunt war, mit Gewalt zurück, schloß das Thor, und führte hinter selbem scharf geladene Kanonen auf a). Diese Feindseligkeit

a) Hiller sagte: „Laut Sprüchen und Verträgen müsset ihr das „Ding niederlegen. Aben mit dem Götzen.“ Akten dieses Auflaufes.

b) *Diarium Leodegarii.*

c) Dieses geschah auf Anrathen des Marx Haltmayers mit Bewill-

war genug, Fidel hörte auf, den Durchzug zu fordern, und ließ das Volk durch das St. Karlsthor nach Hause gehen; sagte aber den Abgeordneten des Magistrats, die am folgenden Tage seine Gesinnungen zu erforschen kamen: sie hätten durch ihre feindselige Stellung und Thätlichkeit eine Wäsche eingelegt, die rein zu machen, mehr als Seife kosten würde. Wegen dieser und ähnlichen Aeußerungen, auch aus Furcht, das Landvolk möchte seine im Kloster zurückgelassenen Kreuze mit Gewalt abhohlen wollen, nahm der Stadtrath zerschiedene Sicherheitsmaßregeln, bestellte einen mit Vollmacht ausgerüsteten Kriegsrath, ernannte Befehlshaber und Officiere, warb Volk an, hielt Waffenübungen, stellte Wachen aus, verrammelte die Stadtgassen, bestimmte ein Zeichen zum Sturme, ersuchte durch abgeschickte Gesandten Zürich und Appenzell außer Rhoden, treues Aufsehen zu tragen, und warb durch Partikularen bey den jenseits des Seees im englischen Solde stehenden protestantischen Truppen um Hilfe nach. Mit Unwillen vernahm Fürst Leodegar, der während diesem Vorfalle in Einsiedeln abwesend war, den ihm davon gemachten Bericht. Schon auf seiner Rückreise ließ er von Krinau an der Limmat her dem Stadtrathe durch den Hofmarschall sagen: der Stadt würde, wenn sie nicht innert drey Tagen die Wachen abstellte, etwas sehr unbeliebiges widerfahren, sollte es auch zugleich alle Klostergebäude kosten a). Dieses geschah nicht, im Gegentheile warb der Magistrat in der Hofnung, daß der zu ihnen gekommene Bürgermeister von Zürich, und die deßwegen von diesem

ligung des Bürgermeisters. Beschreibung dieses Auflaufes von gemeldtem Haltmayer.

a) Schreiben Abt Leodegars an den Baron von Thurn in der Sammlung der Akten dieses Streites.

Stande zusammenberufenen protestantischen Kantone sich seiner kräftig annehmen würden, von Appenzell außer Rhoden, Thurgau, Rheinthal, und aus Handwerksgesellen noch mehr Leute an, und wollte nichts von einer zu leistenden Genugthuung hören.

Solches und die vielen von den durch die gemeldten englischen Völker ausgestoßenen Drohungen einlaufenden Berichte bewogen den in Roschach angekommenen Fürsten auch seiner Seits eine militärische Stellung anzunehmen. Er both darum das Landvolk auf, ließ gegen die vermeinte Landung der Engländer das Ufer des Bodenseees besetzen, und bewaffnete Schiffe auf demselben kreuzen, bald darauf schickte er den 15. May unter dem Oberstlieutenant von Bernhausen eine Besatzung von 170 Mann in das Kloster St. Gallen, und befahl zwey Tage später zwey tausend fünf hundert Mann sich an die Gränze der Stadtgerichte zu legen a). Ueber das wurden auf dem über die Stadt sich erhebenden Rosenberge Stücke aufgeführt, an dem Klosterthurme und einigen Bergspitzen Pechpfannen aufgehangen, und allenthalben die

a) Der Stab bestand aus dem Baron Johann Peter Besenwal Landvogt im Toggenburg Oberst, Baron Gall Anton von Thurn Obervogt zu Romanshorn Oberstlieutenant, Dietrich Reding Obervogt zu Iberg Oberstwachtmeister, dem Herrn von Wartensee Major, Dr. Joseph Sailer Adjutant, Wendel Bayer Kriegskommissar, und Bernard Hofmann. Die Reiterey führte Johann Serwert von Wil an. Rittmeister waren Ammann Johann Ulrich Schafhauser von Oberarnang, und Johann Jakob Egger von Wiesen bey Röggersegg. Mathias Rüti führte als Hauptmann die Mannschaft aus dem Wileramte, Ammann Benjamin Burgstaler die aus der Obervogtei Goßau, Ammann Adam Bär die aus der Vogtei Romanshorn, Johann Bösch von Kapel aus dem Toggenburg die des Landshofmeisteramtes an. Baron Besenwal hatte sein Hauptquartier in St. Fiden. Beschreibung des Kreuzkrieges in 4°.

großen Glocken zum Sturme eingestellt. Während diesen kriegerischen Vorkehrungen kamen den 19. May die vom Stifte nach Roschach erbethenen Gesandten von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus an, die sich sehr darüber verwunderten, wie man einer so unerheblichen Ursache wegen einen so großen Lärmen machen könnte. Aber die Parteien sahen die Sache nicht für geringfügig an. Der Stadtrath sagte: alles Protestierens ungeachtet habe das Stift durch Thätlichkeit die bestehenden Verträge und seine Hohheit verletzt, er aber habe nichts gethan, als was um solche zu handhaben, unumgänglich vonnöthen gewesen wäre. Das Aufführen der Stücke und Beschließen des Thores sey ohne seinen Befehl bloß von den erbitterten Bürgern vorgekehrt worden. Fidel von Thurn aber stellte vor, die Stadt habe sich wider alles Rechtbiethen gegen unbewehrte und in Gottesdienstlicher Verrichtung begriffene Nachbaren bewaffnet, da sie doch laut ihres mit den sechs Kantonen bestehenden Bündnisses keinen gewaltsamen Schritt thun dürfe, sobald die Gegenpartei das Recht vorschlage. Sie habe fremdes Kriegsvolk (die Engländer) in die Stadt zu locken gesucht, die katholischen Dienstbothen aus der Stadt vertrieben, den Armen das Almosen entzogen, den Handel mit dem Landvolke abgebrochen, die reformierten Unterthanen gegen ihren Landesherrn aufgehetzt, ja selbst das Leben des Ministers bedrohet a). Ehe die Gesandten der vier Orte in das Geschäft eintraten, beschlossen sie, daß vor allem die Waffen müßten niedergelegt werden, und dankten dem zu Folge die Mannschaft der Stadt den 29. May, und hernach die des Stifts ab.

a) Denn ein Bürger der Stadt hatte an des Barons von Thurn Litiere eine geladene Flinte gesetzt, mit der Frage an die Umstehenden: Soll ich? Akten.

Sie ordneten auch, daß die acht im Kloster zurückgelassenen Kreuze von den Pfarreien abgehohlt, und eben auf die Weise gehalten werden sollten, wie es im Hineintragen geschehen wäre. Dann hörten sie die Gründe an, welche die Stadt für das Niederlegen, das Stift aber für das Aufrechttragen dieser Kreuze anbrachten, und setzten für die Zukunft zum Aerger der Bürger fest, daß alle Kreuze von den Pfarrherren in dem Zuge durch die Stadt an einer an dem Hals hängenden seidenen Schnur aufrecht, aber ohne sie in die Höhe zu halten, sollten getragen werden a). Mit diesem errungenen Vortheile war aber der Marschall von Thurn noch nicht zufrieden; er forderte darüber noch eine angemessene Genugthuung, und die Bezahlung der Kriegsköston b), mit dem Bedeuten, daß der Fürst im Falle der Weigerung auf die in seinen Landen gelegenen Lehengüter der Bürger, welche sie durch die verübten Feindseligkeiten verwirkt hätten, greifen würde. Die Gesandten und der Stadtrath thaten alles mögliche, den Fürst und dessen Minister von dieser Forderung abzubringen, aber umsonst. Die Gesandten nahmen darum, da sie in Güte nichts ausrichten konnten, und der von Zürich, rechtlich zu sprechen, keine Vollmacht hatte, dieses in Abschied, und reisten nach halb ausgetragenem Geschäfte von Roschach ab.

Nun bewegte Fidel von Thurn alles, um die Stadt zur Annahme des Roschacher Abschiedes, gegen den sie Einwendungen zu machen anfieng, und zu einer Genugthuung, welche die Bürgergemeinde hoch verworfen hatte, zu zwingen. Da er aus Achtung gegen die verbündeten vier Stände,

a) Absch. zu Roschach 1696. 8. Brachmonat. Eben dort.

b) Diese beliefen sich, weil man täglich jedem Manne 20 kr. Sold gab, auf 25000 fl. *Diar. Dionysii Madli æconomi Rosaceni.*

welche das Einziehen der Lehen sehr mißriethen, den Bürgern nicht damit zusetzen konnte, griff er sie mit einer neuen Forstordnung an, durch die den Bürgern die freye Benutzung ihrer in den Stiftslanden gelegenen Wälder eingeschränkt, und dem Landvolke der Holzverkauf in die Stadt verbothen wurde. Auch ließ er den Jahrmarkt, welchen die Stadt im Herbste nicht wollte fürgehen lassen, in St. Fiden halten. Nebst diesem wandte er auf den Tagsatzungen, welche in diesem und dem folgenden Jahre zu Baden und Soloturn gehalten wurden, alle seine Staatsklugheit an, um die Tagherren, oder die vier verbündeten Stände über die Genugthuung einen Spruch fällen zu machen. Der Stadtmagistrat hingegen weigerte sich aus allen Kräften, es zu einem rechtlichen oder gütlichen Spruche kommen zu lassen, trug 14,000 fl. zur Auslösung des Kreuzzuges durch die Stadt an a) und rüstete sich auf die Nachricht, daß der Fürst Stücke habe ankaufen lassen, ebenfalls durch Anschaffung vieler Flinten und Errichtung einer Grenadier-Compagnie (die Halbhüte) zur Gegenwehr; mußte aber am Ende doch, als Fidel von Thurn den französischen Gesandten Roger Brushart von Puisieux gewonnen hatte b), aufgeben, und im J. 1698 auf das Zudringen der Tagsatzung die von den obgenannten vier Ständen über den Punkt der Genugthuung entworfene Vermittlung annehmen, sich dem Roschacher Abschiede unterwerfen c), und 3800 fl. dem Stifte bezahlen d). Mit dieser unbeträchtlichen Summe, auf die aber als den Gegen-

a) Man begehrte aber von dem St. Karlsthor bis auf St. Jörgen eine Straße mit der darüber zustehenden Hoheit und das Wirthsrecht im Klosterhofe. *Diar. Leodegarii Abb.* 1698.

b) Fidels v. Thurn politische Betrachtungen.

c) Absch. der *IV* Orte zu Baden 1698. 14. Weinm.

d) Protokoll zu Baden 1698.

stand eines Ehrenpunkts das Stift großen Werth legte a), ward dieser unnöthiger Weise angefangene, und zu einer Staatsangelegenheit gemachte Zwist geendet b).

Der Eifer, mit dem sich in dieser Fehde die französische Gesandtschaft des Stiftes St. Gallen annahm, war eine Folge ihrer veränderten Gesinnungen gegen die Regierung. Diese Veränderung ließ sich gleich nach dem Tode des Kardinals Sfondrati wahrnehmen, als der Gesandte Amelot nicht nur dem neu erwählten Abte Leodegar seine Freundschaft anboth, und die Pensionen auszahlte; sondern ihm auch, wenn er wieder die französische Werbung gestatten würde, den hl. Geistorden c) mit einem Jahrgelde von tausend Dublonen und 25000 Franken Bundsgeld antragen ließ. Ja, wenn er mit dem französischen Prinzen wegen Mailand in ein Bündniß tretten würde, 200000 Franken zu geben versprach d). Leodegar war dazu sehr geneigt, er machte selbst die Bemerkung, daß die Abtei von ihrer Anhängigkeit an den Kaiser wenig Vortheil ziehe, und von der Freundschaft mit Frankreich weit mehr Ehr und Nutzen haben würde e), und war sehr mißvergnügt, als es der kaiserliche Hof in dem im J. 1697 zu Rißwick geschlossenen Frieden geschehen ließ, daß bey der Aufzählung der eidgenössischen Kantonen und Verbündeten das Stift St. Gallen

a) *Diar. Leodegarii.*

b) Solchen beschrieben Dionysi Madli Statthalter zu Roschach in seinem Tagbuche, Bürgermeister Joachim Hiller, Marx Haltmayer, und im J. 1779 Magnus Hungerbühler Unterdekan im Stifte St. Gallen rc.

c) Dieser hohe Orden ward angebothen, weil man wußte, daß der Abt den der Verkündigung Mariä trage, welchen Abt Gall im J. 1686 vom Herzoge von Savoyen erhalten hatte.

d) *Diar. Leodegar.* — Relation an Kaiser Karl *VI.* 1718.

e) *Diarium* 1697. 9. *Nov.*

durch die englischen Gesandten an den letzten Platz gesetzt wurde a). Aber der Baron von Thurn stellte ihm vor, was für schlimme Folgen für die im Reiche gelegenen Besitzungen des Stiftes zu besorgen wären, wenn es für die Franzosen zu werben gestatten würde b), und behielt ihn mit Hilf der übrigen Beamten, die alle Fidels Schwäger, Töchtermänner und Verwandten waren, bey dem angenommenen österreichischen System.

Dem Streben und Weben der Nachbaren sah das Sarganserland mit jener Art von Abgeschiedenheit zu, mit der die Eidgenoßschaft von ihren Höhen die Welthändel zu betrachten gewohnt ist. Wenn nicht die Wölfe, deren im J. 1626 sieben getödtet wurden, die ungestümmen Wasserfluthen, welche im Jahre darauf das Land übergossen und mehr als vierhundert Stücke Vieh ertränkten, die Furcht, der Rhein möchte ausbrechen und durch ihr Land seinen Lauf in den Wallenstadersee und in die Limmat nehmen c); und im J. 1611 und 1629 Pestseuchen sie aufgeregt hätten d); würden viele hundertjährige Leute, ohne etwas Außerordentliches gesehen oder erfahren zu haben, diese Welt haben verlassen können. Denn die Ansprüche, welche Schwyz und Glarus im J. 1656 wieder an die Landeshoheit über die Dörfchen Murg, Terzen, Quarten und Quinten aufwärmten e), beunruhigten den Landmann nicht, be-

a) Er gab dagegen im J. 1697 an die Höfe eine Protestation ein. *Class. 2. cist. 4. A. 46. — Diar. Leodegarii.*

b) *L. c.* 1696.

c) Nach der neuesten Nivellirung steht der höchste Punkt des Sarganser Thalweges die Scheidegg genannt, noch 19 1/2 Schuhe höher, als der Rhein in seinem Mittelstande ist.

d) Switers Pfefferser Chronik.

e) Absch. 1656.

sonders da diese zwey Kantone, nachdem sie im J. 1669 darüber zu Lachen mit Zürich eine Unterredung gepflogen hatten, von ihrer Anforderung abstunden, und es bey dem im J. 1519 von Bern gethanen Ausspruche bewenden ließen a). Glarus war zwar in ihren innern Händeln im Begriffe das Sarganserland und Werdenberg in eine große Unruhe zu stecken, da die katholischen Glarner auf den Fall eines Ueberfalles das Sarganserland, die Reformierten aber die Herrschaft Werdenberg ihnen Hilf zu leisten erbathen. Aber der gegenseitig im Glarnerlande befürchtete Ueberfall hatte nie statt, und die Gefahr endete sich bloß damit, daß die Gemeinde Wartau von dem katholischen Landvogte für ihre Bereitwilligkeit, den reformierten Glarnern Hilf leisten zu wollen, mit Geldstrafen gebüßt wurde. Eben so zogen die im nahen Bündten im J. 1701 ausgebrochenen Sagenser Unruhen nichts Schlimmeres nach sich, als daß von dem Landvogte eine Wache von fünfzig Mann an die untere Brücke gestellt werden mußte; und von dem Streite, in den im J. 1680 Pfeffers und die regierenden Orte mit Bündten über Wald- und Landmarchen zu Untervatz gegen einander geriethen, nahmen die Sarganser keine Kenntniß, besonders da der Bischof von Chur diesen Zwist im J. 1690 wieder vermittelte b).

Dieses Friedensglück war der Abtei **Pfeffers** nicht bescheret, sondern die Landvögte von Sargans, und mit ihnen die regierenden Kantone hielten sie über ihre landesherrlichen Vorrechte fortwährend im Schache; ließen den von Pfeffers feyerlich widersprochenen und nie in Kraft erwachsenen Raperschwiler Rezeß von 1604 doch bestehen,

a) Absch. 1669.

b) Untervatzer Marchenstreit im Archiv Pfeffers.

thaten im J. 1637 wieder einen Angriff auf die Appellation, die Bestrafung der Ehebrüche und einen größern Antheil an den Strafgeldern, und legten dem Abte auf, das neu erbaute Gefängniß und Drillen wegzuschaffen, die Nidberger Lehen zu empfangen, nach der Wahl bey ihnen um seine Anerkennung einzukommen a), und erklärten die Gottshausleute von Pfeffers für Sarganſische Unterthanen b). Sie erneuerten diesen Zwist von einer Zeit zur andern c), und besonders wieder vom Jahre 1696 bis 1707, wo sie dem Kloster das Mannschaftrecht, die Bergwerke, und überhaupt alle Regalien anstritten, den niemals in Rechtskraft erwachsenen Naperschwiler Rezeß von 1604 hervorzogen d), und im J. 1705 dem Landvogt Im Hof von Uri die Weisung gaben, ihn geltend zu machen e). Aber allemal vereitelte das Kloster diese Angriffe mit dem bloßen Vorzeigen seiner Urkunden und Titeln, die zu deutlich sprachen, als daß die urkundlich Recht achtenden Eidgenossen mit einem Federzug sie über den Haufen zu werfen sich hätten unterstehen wollen. Daher kam das Schwanken in ihren Beschlüssen, welches so groß war, daß sie z. B. die Appellation im J. 1634 dem Abte, 1644 dem Landvogte, 1649 wieder dem Abte, 1658 wiederhohlt dem Landvogte, und 1661 zum drittenmale dem Abte zusprachen. Als in den Jahren 1604 und 1706 der Zwist am heftigsten war, fielen die Leute der Abtei mit ihrem Schreyen über erlittene Beschwerden mit ein, richteten aber beyde Male nicht viel aus, weil das,

a) Schreiben von 1637. Archiv Pfeffers.
b) Absch. 1637.
c) Nämlich in den Jahren 1658, 1661, 1680. Pfeffers Schriften.
d) Absch. 1696. 1698. 1702.
e) Akten wider den Landvogt im Hof.

was sie hauptsächlich abgeschafft zu sehen wünschten, z. B. die Entrichtung des Leibfalles in Natura und die Lehenrechte, eben jenes war, was auch die regierenden Orte durch die Landvögte beziehen ließen.

Diesen Anfällen hatten die Verwirrungen, welche eine beharrlich vernachläßigte Wirthschaft in Pfeffers nach sich zog, die Seite noch mehr bloß gegeben. Abt Johann Heider hatte zwar im J. 1637 das Kloster in einem ziemlich guten Zustande hinterlassen, der wenigstens unter seinem Nachfolger Beda Fink von Soloturn nicht würde zurückgegangen seyn, wenn er die Abtei behalten und sie nicht im J. 1645 auf der zu Engelberg gehaltenen Congregation abgedankt hätte. Aber da diese die Klostergeistlichen aus Beysorg, sie möchten einen Untauglichen wählen, beredte, ihr die Wahl des Abts zu überlassen, und aus ihrer Mitte den Just Zink von Flums zum Abte ernannte, versetzte sie selbst der Abtei die tödtlichste Wunde. Denn Just betrog ihre Erwartung über alle Maßen, und bewies sich als den leichtsinnigsten Haushälter, der anstatt mit den jährlichen auf 20,000 fl. steigenden Einkünften auszulangen, in kurzer Zeit 40,000 fl. Schulden machte, und für noch mehr von dem Kloster entäußerte a). Die Congregation darüber sehr betroffen, setzte ihm im J. 1661, um fernerer Vergeudung Innhalt zu thun, einen Verwalter an die Seite, und als er über diese Maßregel unzufrieden, Schmähungen gegen die Visitatoren zusammen schrieb, und selbe heimlich drucken ließ, nahm sie ihm im J. 1664 mit Beywirkung des Nun-

a) Er hatte im J. 1650 alle Rechte seiner Abtei zu Igis in Bündten um 4600 fl., 1659 den Zehnten, und die Collatur zu Mayenfeld für 1400 fl., alle Rechte und Besitzungen zu Tuggen für 12750 fl. verkauft. *Notae in libro Aureo.*

tius alle Gewalt, und wies ihn mit seiner Einwilligung in das Kloster Einsiedeln als den Ort, wo er sich in Zukunft aufhalten sollte. Aber jähling besann sich Just anders, appellierte an den Pabst, nahm Sachwalter an, gieng um gute Freunde zu suchen auf Zug, Chur und Küßnach, wirkte vom Kaiser ein Empfehlungsschreiben an den Pabst aus, bath die Schirmkantone, das Kloster zu retten, weil man damit umgehe, solches für Chur oder St. Gallen zu einer Probstei zu machen a), und spannte gewissenlos alles Vermögen des Klosters, als wäre es sein ererbtes Gut, für seine Person an. Aber umsonst. Man begegnete ihm allenthalben, der Legat vereitelte seine Schritte zu Rom, legte auf die Pfefferser Einkünfte, deren sich Just in Raperschwil bemächtigen wollte, den Beschlag, und zwang ihn sich in sein Kloster zu begeben. Fürst Gall von St. Gallen ließ durch den Fidel von Thurn den kaiserlichen Hof, und die regierenden Stände über die Unwahrheit dessen, was ihnen Just vorgegeben hatte, belehren, und es dahin bringen, daß sie sich von aller Einmischung enthielten, die Sache dem Legaten und der Congregation zu beendigen überließen, und den Abt ermahnten, sich selben zu unterwerfen b). Dieses that er in so weit, daß er mit Antonin von Beroldingen, einem Kapitular von St. Gallen, der im J. 1668 zum Administrator von Pfeffers gesetzt wurde, im Frieden lebte, und im J. 1676 auf das wiederholte Zudringen des Legaten und der Visitatoren die Abtei gegen ein reichliches jährliches Gehalt abdankte c), sich nach Raperschwil begab, wo er bis 1696 lebte.

a) Switers Chronik. — Akten über Abt Just. — *Diar. Abbat. Galli.*

b) Absch. der Eidg. Tagsatzung 1667. *Tom.* 14.

c) Vorher verkaufte er aber noch, ohne daß man es hindern konnte, den Zehnten zu Zizers.

Nach seiner Entsagung schien sich niemand zu einem Abte so gut zu eignen, als der Administrator Antonin von Beroldingen, welcher schon acht Jahre lang die Abtei gut verwaltet hatte. Aber die drey Visitatoren, denen das aus mehreren Klöstern zurückgekommene Kapitel die Wahl des Abtes überlassen hatte, konnten über ihn nicht eins werden, und ernannten darum den Dekan von Einsiedeln Bonifaz Tschup von Sursee zum Abte. Dieser benahm sich als einen vortrefflichen Haushalter, zahlte, unerachtet das Hauptgut der Abtei vom Abte Just um hundert tausend Gulden war geschwächt worden, die auf 50,000 fl. steigenden Schulden ab, vollendete das im J. 1665 ganz abgebrannte und von Antonin von Beroldingen zum Theile wieder hergestellte Kloster a), bauete die Kirche, und gab ihr einen neuen Schatz, räumte den schrecklichen Bergsturz weg, der im J. 1680 die Badquelle verschüttet und jene Kluft fast ausgefüllt hatte b); begann im J. 1704 den Bau des jetzt stehenden Badhauses c), und hinterließ bey seinem Hintritte noch bey vierzig tausend Gulden. Aber dieses verdunkelte er sehr, da er im J. 1681 aus Anlaß eines kleinen Klosterzwistes mit dem Fürstabte Augustin Reding eine dreyßigjährige Einverleibung des Klosters Pfeffers in das zu Einsiedeln verabredete, solche

a) Der Baumeister war eben der Italiäner, welcher im J. 1672 den Klosterbau zu St. Gallen geführt hatte. Die Mauersteine scheint das zerfallene Schloß Wartenstein hergegeben zu haben; Gesimse, Pfeiler und Blatten ließen sich am Orte selbst allenthalben aus Marmorbrüchen hervorgraben.

b) Beschreibung der Wiedererfindung des ganz verloren gegangenen Bades zu Pfeffers 1680.

c) Man hielt im J. 1662 das Bad dem Kloster, sowohl in Hinsicht der Wirthschaft, als der Klosterordnung nachtheilig, und wollte es mit Anweisung des nöthigen Holzes um einen jährlichen Zins von 1500 fl. in Bestand geben. Oekonomieschriften in Pfeffers.

mit Hilf des Legaten Cibo zu Rom durch den Pabst Innocenz XI. bestätigen, sie dem Kapitel zu Pfeffers anbefehlen, 1682 gegen dessen Willen vollziehen ließ, und so die Selbstständigkeit dieser Abtei aus Vorliebe zu der von Einsiedeln aufs höchste gefährdete. Aber diese gewaltsamen Maßregeln, welche man als eine Radikalkur der in Pfeffers immer kränkelnden klösterlichen Zucht angesehen wissen wollte, verfehlten ganz ihre Wirkung. Die nach Einsiedeln abgeführten Klostergeistlichen von Pfeffers schrieen ohne Aufhören dagegen, und die Congregation war genöthiget, sie nach einem Jahre wieder in ihr Kloster zurück kehren zu lassen. Zwar suchte Einsiedeln im J. 1686 die Nothwendigkeit dieser Maßnahm mit dem Mangel an Ordnung, den man seit achtzig Jahren in Pfeffers bemerkt hätte, sogar in einer gedruckten Schrift zu rechtfertigen, aber die von Pfeffers säumten nicht zu antworten, und ihre Rechtfertigung auch in Druck zu geben. Als es offenbar am Tage lag, daß die Verbindung dieser zwey Klöster nach solchen Vorwürfen nicht bestehen, und beyden nicht anders als schädlich seyn könnte, arbeitete Abt Sfondrati als Vorsteher der Congregation in Rom aus allen Kräften daran, um das Band, das sie zusammen knüpfte, wieder aufzulösen, welches ihm im J. 1692 zu großer Freude des Kapitels von Pfeffers gelang a).

In dem Landarchive des Gasters vermehrten sich die Bestätigungsbriefe, welche Schwyz und Glarus von Zeit zu Zeit ausstellten, immer mehr, und doch wurden die Klagen stäts lauter; theils weil mit Neuerungen Versuche gemacht wurden b), theils weil sich die Gesandten, welche von beyden

a) Switers Chronik. — Akten. — *Diar. Abb. Galli.*
b) Wie z. B. im J. 1646, wo im Gaster und Uznach das Umgeld eingeführt wurde. Freyheitsbrief 1648 in der Urkunden-Sammlung des Gasters.

Ständen zur Berichtigung der wichtigern Geschäfte abgeordnet wurden, eben nicht allzeit an die Freyheitsbriefe des Landes hielten, und es dadurch wieder neuen Bestätigungen nachzuwerben zwangen. Im J. 1672 wandelte die von Schwyz gar eine Reue über die dem Gaster und andern unterworfenen Herrschaften etwan bezeigte Gunst an, sie widerruften darum feyerlich alle Freyheiten, welche allenfalls den eigenen oder gemeinschaftlichen Vogteien möchten ertheilt worden seyn, und setzten sie alle so viel, als an ihnen lag, in den Zustand zurück, in dem sie waren, als die Eidgenossen diese Herrschaften erworben hatten a). Aber da dieses Beyspiel bey den mitherrschenden Kantonen keine Nachahmer fand, bestanden sie weiter nicht mehr auf ihrer Erklärung, sondern machten im J. 1696 mit Glarus selbst die Verordnung, daß die alten und neuen Freyheitsbriefe des Gasters, die Verträge und Urkunden als eine von den Behörden zu beobachtende Richtschnur in ein Buch zusammen getragen werden sollten b).

a) „Nachdem unserm höchsten Gewalt heitere Muthmaßung sich „moviert, als sollte gemeine Herrschaften und Unterthanen „Hochlöbl. Eidgenoßschaft, sodann auch eigene Vogteien von „der Zeit an, als sie mit und neben uns an hoch ermelte Ort „erwachsen, nach und nach, uns sehr nachtheilig, privilegiert, „und befreyt worden seyn, dessen wir uns zwar weniger, als „vielleichter anderen Orten beschehen, zu entsinnen wissen; als „haben wir zu . . . Verwahrung uns dahin deliberiert, und für „unser Ort und Nachwelt festiglich erkennt, daß dafern Sie „sowohl generaliter, als particulariter von der Zeit an, als „selbe an uns komen, ohne Ausnahm etwas Freyheiten erhalten, „und solcher genössen, alles kraftlos, nichtig, und ungültig, „auch aufgehebt, und allein der alte Stilus, wie sie aller „Seits an uns kamen, beobachtet, und gehalten werden solle. Erkenntniß von Schwyz 1672. 8. May. Eben dort.

b) Erkenntniß zu Schwyz 1696. 11. Hornung. Dort. Dieses geschah aber erst hundert Jahre später von H. Dominik Gmür

Der Stadt Raperschwil, über so wenig sie auch zu gebiethen hatte, waren dennoch ihre hohheitlichen Rechtsame eben so lieb, wie dem mächtigen Monarchen die seinen, und sie zörnte, da Klosterfrauen solche angriffen, ihnen mit eben so vielem Rechte, als große Mächte ihren Gegnern gram zu werden pflegen. Von diesen gieng im J. 1544 Katharina Scheuchzerin, die Vorsteherin des Klosters Grünwald, als sie vor dem Rathe zu Raperschwil einen Proceß verloren hatte, in der Absicht, das ergangene Urtheil zu stürzen, nach Schwyz. Aber darüber ward sie von dem Magistrat nach ihrer Zurückkunft in das Gefängniß gelegt, und die drey anderen Schirmorte zur Beschützung der Freyheiten von Raperschwyl angerufen, durch welche dem Rathe sein Recht, in letzter Instanz absprechen zu können, bestätiget wurde a). Auf eine ähnliche Weise weigerten sich 1683 die Klosterfrauen zu Wurmsbach den Rathsschlüßen b), durch welche ihnen der Holzverkauf eingeschränkt wurde, nachzuleben, zogen es in Zweifel, ob der Magistrat zu Raperschwil wirklich ihre hohe Oberkeit sey c), und meinten, mit Rechte sich an die vier mit Raperschwil verbündeten Kantone wenden zu können. Aber der päbstliche Legat belehrte sie eines andern, womit dieser Zwist geendet war. Dieses Kloster, das während der Reformation nur noch ein schwaches Daseyn d) er-

(Gemüör) jetzt Regierungsrath und seinem Bruder, den späten Geschlechtsverwandten oder Abkömmlingen des Bertholds Gemören, der im J. 1320 wegen der Gerichtsbarkeit zu Uffiken und dem Gute Siblingen ein Lehenvasall der Grafen von Habsburg war. *Notitia Feudorum in Herrgott Cod. Diplom. Tom.* 3.

a) Spruch 1544. b) vom Jahre 1616, 1630, 1643, 1674.

c) Prozeßakten 1683.

d) Im J. 1514 bestanden die sämtlichen Einkünften von Wurms-

halten hatte, raffte sich besonders seit dem J. 1673 wieder auf, und verbesserte durch eine gute Wirthschaft, durch Stein- und Holzverkauf seine Umstände sehr a). Auf gleiche Weise hatte das Kloster Pfeffers im J. 1642 in einem zu Jonen entstandenen Neugrüt-Zehntenstreite die Behauptung aufgestellt, daß in solchem nicht der Rath von Raperschwil, sondern der Legat der gehörige Richter sey; aber der Magistrat nöthigte 1646 durch einen auf den Pfefferser Zehnten gelegten Beschlag diese Abtei, seine Judikatur anzuerkennen b). Dem Bau eines Kapuzinerklosters, der im J. 1596 auf den Antrieb des Legaten und der drey Schirmorte Uri, Schwyz, Unterwalden zu Raperschwil war beschlossen worden, widersetzte sich der Stand Zürich gegen alle Erwartung. Zuerst machte er seine Einwendung bloß gegen die beliebte und von Verena Ziegerin geschenkte Stelle bey der St. Dionysius-Kapelle, weil dort, wo ihre Leute vorübergehen müßten, sich leicht Zwiste ergeben könnten. Da man aber diesen Platz aufgab, und im J. 1602 auf dem Endingerhorn zu bauen anfieng, wollte Zürich dieses wieder nicht zugeben, und sprach sogar diese Halbinsel an. Aber diese Anforderung, welche sich bloß auf das Fischerrecht, welches Zürich an diesem Ufer hatte, stützte, ward von der Tagsatzung verworfen c). Mit diesem Stande hatte die Stadt Raperschwil im

bach in 13 Mälter und 107 Vtl. Haber, in 8 Vtl. 21 Massen Anken, 157 lb. 1 Schilling Gelde, und in 32 Eymern Wein. Urkund Wurmsbach 1514.

a) Kaplan Rothenfluhs Beyträge zu einer Raperschwiler Chronik.

b) Akten des Joner Zehntenstreites 1642. Archiv Raperschwil.

c) Akten über das neu errichtete Kapuzinerkloster 1602. Dort.

Namen ihres Spitals bald nach der Reformation einen Tausch der Collaturrechte getroffen. Sie gab ihm im J. 1537 den Kirchensatz zu Elk, und erhielt dafür die zu Bollingen und Eschenbach. Jenen hatte Raperschwil von St. Gallen erkauft, diese hatte Zürich von dem aufgehobenen Kloster Rüti an sich gebracht a). Gegen diesen Tausch erhob sich die Gemeinde Eschenbach, sprach das Zugrecht des Collaturrechtes ihrer Pfarrpfründe an, und erhielt sie, von Schwyz begünstiget, für sechs hundert Gulden b). Dieses Geld und noch darüber erhob sie wieder aus den Einkünften ihrer Pfarrpfründe, die sie auf eine unerhörte Weise sechs Jahre lang an sich zog, während denen sie um einen geringen Lohn einen Geistlichen in Sold nahm c). Den ehedem sehr besuchten Kornmarkt von Raperschwil legten die Züricher im J. 1656 ganz mit einem Gebothe, dahin nicht zu fahren, darnieder. Die von Schwyz würden schon im J. 1576 mit den Jahrmärkten das Nämliche gethan, und sie über den See nach Hurden gezogen haben, wenn nicht die Raperschwiler die beschlossene Erhöhung der Zölle zurück genommen hätten d).

a) Tauschbrief 1537. Archiv Raperschwil. Der letzte Conventual von Rüti Sebastian Hegner stiftete sich mit der Infel und dem Abtsstabe seines Klosters eine Jahrzeit in Raperschwil. Anniversarienbuch von Raperschwil S. 108.

b) Urk. 1538. Eschenbacherlade im Archiv Raperschwil.

c) Des Kaplan Rothenfluhs, der im J. 1699 als Pfarrer zu Bußkirch starb, Beiträge zu einer Raperschwiler Chronik.

d) Urk. 1576.

Sechstes Hauptstück.

Bemerkungen über den Zeitraum nach der Reformation bis 1700.

§. 1. Besserung der Sitten durch Strafgesetze, durch Unterricht, durch Geistliche, durch Andachtsübungen.

Dem allgemeinen Sehnen nach Sittenverbesserung, welches sich im vorigen Jahrhunderte als öffentliche Meinung so oft und laut ausgesprochen hatte, und mit eine Ursache der ausgebrochenen Reformation gewesen war, huldigten nach derselben alle Oberkeiten. In der vernünftigen Voraussetzung, daß nicht die Soldaten, sondern die guten Sitten ihre und des Staates Stütze seyn, behandelten sie alles das, was auf solche Bezug hatte, mit eben der Sorgfalt, die man jetzt auf die Staatseinkünfte, das Militär und den Gewerbfleiß zu verwenden pflegt. Mit den Alten hielten sie dafür, daß die Menschen in sittlichem Betrachte bloß als sich ohne End vergessende Kinder zu betrachten seyn, deren beweglicher Willen nichts als die Furcht vor unausbleibender Strafe für das Gute heften könne. Sie suchten darum in die Wette durch Strafgesetze dem in den vergangenen Unruhen und gesetzlosen Zeiten noch höher gestiegenen Verderbnisse a)

a) „Als dan leider zu unser Zit in der Christenlich Relion große „Zwispalt, Irrung und Mißverstand entstanden, darus dan „in dem gemeinen Menschen ain kläglich Ungewertigkeit, und „Ungehorsam erwachsen, so daß die Liebe gegen Gott, seine „Kilchen, der Relion, und Gottesdienst ustreiben, und sünd-

zu begegnen a). Da dem Angriffe auf Leib und Gut schon in den Oeffnungen durch ältere Gesetze vorgebogen war b), suchten die Oberkeiten auch dem Wucher, Fluchen, Schwören, Spielen, Saufen, der Unwissenheit in Religionssachen, Unzucht, Uebertrettung der Sonntage ꝛc., welche Laster in dem Charakter eines Volkes die größten Falten zu machen pflegen, Ziel und Maß zu setzen. Das Spielen mit Karten

„lich Laster an dero Statt kommen.“ Mandat Abt Diethelms von St. G. von 1543. im Copiabuche *N.* 1442.

a) Mandate des Abt Diethelms für die alte Landschaft im J. 1534. *Class.* 2. *cist.* 2. *A.* 67. für das Toggenburg 1538. für das Rheinthal 1546. Abschiede der regierenden Stände ꝛc.

b) Die Toggenburger hatten im fünfzehnten Jahrhunderte noch über die Oeffnungen zu Wattwil festgesetzt, beschworen, und jährlich zu verkünden verordnet: daß bey Streithändeln sich „niemand parteien solle, bis einer seinen nächsten zugewandten Freund, den er zu rächen hat, bluten, oder offen Wunden der Sach halben empfangen an ihm sieht, vor, und en der Friden potten wird. Dann mag einer thun, als ihn bedünkt gut sin. Wan aber Fridpotten, ald Trostung gemacht wird, so soll das von ihm, und von allen für Wort und Werk gehalten werden. Wen man dazu kommen kan, soll derselb Fried mit einem ingesessenen Landman vertröstet werden. So ein Tröster ist schuldig, den Vertrösteten, wenn derselbe den Friden verletzt, der Oberkeit, oder dem Sächer zu stellen. Die Tröstung, und der Friden soll währen bis der Streit von der Oberkeit entschieden seyn wird, wenn aber diese mit ihrem Urtheile zögert, oder nichts anders anordnet, ein Jahr lang. Jene, welchen der Frieden wegen unerheblichen Dingen ist gebothen worden, und die nicht gern ein Jahr lang im Friedbothe sind, mögen die Oberkeit bitten, daraus gelassen zu werden. Welcher auf eine Aufforderung entweder den Frieden nicht gab, oder keinen Tröster hat finden können, den soll jeder Toggenburger helfen fangen, damit man sicher sey, eine Gehorsame gemacht werde, und sich in Störungen niemand parteie. Wer den gegebenen Frieden, und Tröstung brechen wird, der soll vor Gericht dafür gestraft werden.“ Friedzettel in der Sammlung *Privilegia et Acta Togg.* genannt. *N.* 1.

Würfeln, Kegeln war im Toggenburg bey dreytägiger Gefängnißstrafe verbothen a), in der alten Landschaft bloß in so fern erlaubt, daß nie mehr als ein Häller sollte gesetzt und in der Fasten, an den Vorabenden der Feyertage und während dem Wetterläuten gar nicht gespielt werden durfte b). Gott zu lästern war bey Ehr, Gut, Leib und Leben verbothen c), und im Betrettungsfalle auch so bestraft. Denn man findet, daß wer im Rheinthale Sakrament schwur, fünfzig Batzen herlegen oder auf vier Tage in den Kerker wandern mußte d), daß einem Schwörer der Wein für sein Lebtag verbothen, und öffentliche Kirchenbuß auferlegt e), ein Flucher an den Pranger gestellt, und ein Gotteslästerer mit dem Schwerdte hingerichtet worden sey f). Um dem Uebermaß im Trinken vorzubauen, ward untersagt, einander Gesundheit zu trinken, wenn es auch bloß „mit mupfen, stupfen, winken oder düten" geschehen sollte g), Abends über neun Uhr in den Wirthshäusern zu verweilen h), oder nach genommenen Schlaftrunke, der gesetzlich nicht über einen Batzen steigen durfte, noch mehr zu trin-

a) Mandat 1578.

b) Mandat Abt Diethelms 1534, und 1543 im Copiabuch *N.* 1442.

c) Mandat Abt Diethelms 1578.

d) Bußenprotokoll des obern Rheinthals.

e) Criminalprotokoll zu Goßau 1544, wo wie in Roschach die Uebelthäter sind hingerichtet worden, ehe ein Hochgericht auf den Espan gestellt wurde. Er hatte gesagt: „Daß dich Gotts „siben Hergets, sieben Touf, Gotts siben Krüz, siben Märter „schänd. Nu kum Tüfel, hol, was din ist, dan ich bin din" welches damals die gewöhnlichsten Fluchformeln waren.

f) Eben dort.

g) Mandat gegen das Zutrinken 1532 im Copiabuche *CX.* — Das Rheinthaler Mandat 1546.

h) Toggenb. Mandat 1578.

ken, oder gar eine Nachürte zu verzehren a). Wer diesen Befehl übersah, und den Magen bis zum Brechen anfüllte, mußte fünfzig Batzen erlegen, oder vier Tage lang im Kerker zubringen b). Mit der nämlichen Kerkerstrafe wurden im Rheinthale die Bettler belegt, welche Wirthshäuser betraten, oder spielten c). Im St. Gallischen war man gegen sie nachgiebiger, und gestattete ihnen an Feyertagen den Zutritt in die Wirthshäuser, verboth ihnen aber streng, mehr als eine Uerte zu verzehren d), oder in einer andern als ihrer Gemeinde zu betteln e). Starke Bettler, Säufer, Vergäuder ließ man ihr Wesen nicht ungestraft forttreiben, sondern legte sie im Betrettungsfalle in Gefängnisse f). Den Wirthen im Rheinthale war im Zechmachen ein Maximum gesetzt g). Um der Unzucht vorzubeugen, schnitt man die Gelegenheit dazu ab; verboth im St. Gallischen und im Toggenburg das Tanzen ganz h), erlaubte es im Rheinthale nur an den Kirchweihen und bloß für drey Tänze, welche zu keiner andern Stunde, als Nachmittag um drey Uhr

a) Rheinthaler Mandat 1546.

b) Die von 1522 bis 1533 zu Altstädten, Marbach, Bernang gehaltene Bußengerichte. — Absch. zu Baden 1532 am Montage vor St. Vit.

c) Rheinth. Mandat 1546. Rheinth. Abschiede.

d) Mandat 1533 im Copiabuche *CX.*

e) Toggenb. Mandat 1578.

f) St. Gallisches Criminalprotokoll. — Rheinth. Absch. 1534.

g) Für ein Mittagsessen 6 Kreuzer, für die Morgensuppen, das Abendbrod und den Schlaftrunk zusammen 3 Kreuzer; das Mittagfutter für ein Pferd in Heu und Haber 1 Schilling, die Nacht hindurch 2 Schilling. Absch. zu Baden 1532 am Montage vor St. Vit.

h) St. Gall. und Togg. Mandate.

durften gethan werden a); man schaffte die Lichtstubenten als Sittenverderbende Zusammenkünfte ab, obschon die Rheinthaler und Romishorner Gemeinden solche noch 1659 als ein altes Recht vertheidigten b), und litt es nicht, daß Ledige allein mit einander Haushalten durften c). Ehebrecher mußten nebst dem den Geistlichen zu entrichtenden Bannschatze eine Geldstrafe erlegen, in das Gefängniß wandern, und allenfalls auch nach Einsiedeln wallfahrten d). Wegen der an einem siebenjährigen Mädchen verübten Nothzucht ließ die Oberkeit zwey der That beschuldigten Knaben, deren einer zwölf, der andere fünfzehn Jahre alt war, auf die Folter spannen e). Falsche Spieler wurden allenthalben an Gut, Leib und Leben bestraft f). Man trug für die Erhaltung einiger Ueberreste der alten Gastfreundschaft Sorge, und empfahl einer Seits das Beherbergen der Reisenden, eben so wie man anderer Seits das Verspotten der nach Einsiedeln wallenden Pilger untersagte g). Man tilgte das, was aus dem Alterthume noch rohes übrig geblieben war. Dazu ist gewiß jene Rheinthaler Sitte zu rechnen, vermöge derer die von Thal einen Verstorbenen einem Pferde an den

a) Rheinth. Mandat 1546. b) *Diar. Abb. Pii et Galli.*

c) *Protocollum Capituli* 1632. *p.* 76.

d) Beschluß der St. Gallischen Regierung 1539 im Copiabuche *N.* 1384, S. 179. — Criminalprotokoll.

e) Oder in der damaligen Sprache der Criminalisten zu sprechen, »man fragte sie peinlich in der Richskammer.“ Criminalprotokoll.

f) Tagebuch des Stiftspfarrer Kellers auf das J. 1550. — Urpfeden von Hohensax. In einer derselben sagt Thomas Ower, daß er billig wegen seinem „Unrecht, und falsch Spielen“ an Leib und Leben vom Junker zu Hohensax gestraft zu werden verdient habe.

g) Mandat 1533.

Schwanz banden, und selben auf den Kirchhof zu Begräbnisse schleifen ließen a), und im folgenden Jahre einen Todten nackend auszogen, auf ein Pferd banden, und ihn so unter Absingung eines Liedes, das sie den armen Judas hießen, zur Kirche begleiteten. Die Gesandten der regierenden Orte entrüsteten sich über diese Art Todte zum Begräbnisse zu bringen, und befahlen dem Landvogte, die Thäter auf Leib und Leben vor Gericht zu belangen, und die über sie zu verhängende Strafe in allen Kirchhörinen auskünden zu lassen, damit „ein söllich unchristlich Handlung" nicht mehr geschehe b).

Mit gleichem Nachdrucke suchten die Oberkeiten den Gebothen der Kirche Ansehen zu verschaffen. Denen von Bernang ward befohlen, ihren Wochenmarkt von dem Sonntage auf einen andern Tag zu verlegen c). Im J. 1571 lagen in der alten Landschaft über vierzig Personen darum in den Gefängnißen, weil sie die österliche Beicht nicht verrichtet hatten d). Ein Landvogt verurtheilte im Rheinthale im J. 1542 drey, welche, ohne gebeichtet zu haben, die Communion empfangen hatten, zum Tode; welches Urtheil die regierenden Orte bestätigten mit dem Beysatze, „daß sy deßwegen „billig an Lib und Leben gestraft söllint werden", und bloß auf viele Fürbitten die Todesstrafe in andere schwere Bußen verwandelten e). Im Stifte St. Gallen beschloß man im J. 1542 alle jene, welche ihre in einer Winkelehe f) ge-

a) Rheinthaler Abschied zu Bremgarten 1541.

b) Rheinthaler Abschied zu Baden 1542.

c) Rheinthaler Absch. 1545. d) Bußenprotokoll.

e) Copiabuch *N.* 49. S. 201.

f) Winkel-Ehen hieß man jene, die ohne Verkünden, ohne Pfar-

nommenen Männer oder Frauen verlassen, und andere heirathen würden, vor Hochgericht zu stellen a); und that es b). Die Eidgenossen nahmen oft auf den Tagsatzungen Dinge, welche auf Sittenverbesserung abzweckten, zum Gegenstande ihrer Berathungen, und setzten sich wohl auch darüber gegenseitig in Korrespondenz. Wie jene war, da der Kanton Uri im J. 1538 dem von Schwyz offiziell die Erscheinung mittheilte, welche sein Nachtwächter gehabt hätte. Dieser sah auf dem Kirchthurm zu Uri ein schönes Kind, das von den Spitzen der dreyzackigten Ruthe, welche es in der Hand hielt, eine nach der andern bog, und bey der ersten sprach: Mit dieser Ruthe will ich strafen Hochfahrt und Uebermuth, bey der zweiten, mit dieser will ich heimsuchen Ehebruch und Buberey, und bey der dritten, damit will ich büßen Freßen, Saufen und Schwören c).

Aber so viel auch die Furcht vor Strafen auf das menschliche Gemüth wirken mag, überließ man es ihr doch nicht völlig allein, die Sitten des Volkes zu verbessern. Die Geistlichen giengen den Strafgebothen mit ihrem Unterrichte zur Seite. Darinn war man freylich sehr weit zurück. Noch im J. 1555 „waren, wie sich Abt Diethelm ausdrückt, „leider viel Personen vorhanden, die das Vater unser, den „Glauben, die zehn Gebothe Gottes nicht durchscheident„lich bethen d), noch aussprechen konnten, welches doch

rer und ohne Zeugen geschlossen, und bloß durch die Aussage der Eheleute selbst, oder weil sie miteinander zur Kirche und Markt giengen, bekannt wurden. Criminalprotokoll 1543. — *Hieronymi Schürpf de S. Gallo consilia juris.* 1564.

a) Beschluß von 1542 im Copiabuche *N.* 1384. S. 179.

b) Criminalprotokoll.

c) Gleichzeitiges Copiabuch *N.* 49. S. 168.

d) In der Pfarr Salez wußten noch im J. 1634 viele Erwachsene

„denselben ongeschickten Personen gegen Gott unverantwort„lich, ouch gegen der Welt ein groß Laster, und Ufheben „ist a), da vil wie das unvernünftig Veh leben“ b). Er geboth darum, daß in der alten Landschaft, im Toggenburg und Rheinthale jeder, welcher das vierzehnte Jahr erreicht hätte, von welcher Religion er seyn möge, alle Jahre in der Fasten seinem Pfarrer sich darstellen c), ihm die gemeldten drey Stücke aufsagen, und dessen sich ein Zeugniß geben lassen solle d); mit der Bedrohung, die Widerspänigen mit dem Gefängniße und im Wiederhohlungsfalle mit der Landesverweisung zu bestrafen e). Er wies die Pfarrherren an, alle Sonn- und Feyertage, ja in der Fasten und Advent täglich f) zu predigen, und befahl dem Volke, solche zu besuchen g). Bald nachher wurden auch am Nachmittage anstatt des bis dahin üblichen Vespergesanges christliche Lehren gehalten h), und dem Volke zerschiedene Er-

die zehn Gebothe Gottes nicht herzusagen, und es waren dort in der ganzen Gemeinde nicht mehr als zwey Catechismen anzutreffen. *Caspar Thoman descriptio Baronatus Altosax.*

a) Schreiben der im Rheinthale regierenden Orte an Abt Diethelm Blarer von 1555 im braunen Copiabuche S 233.

b) Diethelms Schreiben an die Eidgenossen 1555 im Copiabuche *N.* 49. S. 244. 246.

c) Den evangelischen Pfarrherren im Toggenburg ward, wie oben ist gemeldet worden, die Pflicht, diese anzuhören, in den Eid gesetzt, den sie bey ihrer Anstellung schwören mußten. Eid 1550 *in Act. Togg. Tom.* 3.

d) Copiabuch *N.* 49.

e) Diese Bedrohung wurde in den Gemeinden Tablat, Strubenzell, Gaiserwald, Berg an mehreren Männern vollzogen. Criminalprotokoll von 1556.

f) Tagbuch des Pfarrer Kellers auf 1546.

g) Mandat von 1543 im Copiabuche *N.* 1442.

h) Der Befehl an die Pfarrherren, jeden Sonn- und Feyertag

bauungsbücher, besonders aber der von dem Jesuit Kanisi verfertigte Katechismus in die Hände gegeben. Die Evangelischen nahmen zufolge ihres Grundsatzes, daß ein jeder unmittelbar aus der Bibel selbst seinen Glauben bilden möge, diese vor sich, und fiengen Psalmen zu singen an. Dieses machte bei dem Volke das Lesen nothwendig. Darinn gaben zuerst die Pfarrherren Unterricht, bis sie zur Anstellung irgend eines Menschen, der in den Wintermonaten Schulhalten würde a), einige Gulden flüßig gemacht hatten. Die Nacheiferung beyder Religionsparteien und die Begierde ihre Leute vor dem Uebergange zu der andern Religion zu bewahren, und von der Wahrheit ihres Glaubens, und der Unhaltbarkeit des andern zu überführen, wirkten da mächtig, und in dieser Hinsicht ist es unstreitig wahr, daß die Reformation den bessern Unterricht und Aufklärung bey dem in tiefe Unwissenheit versunkenen Volke veranlaßt und bewirkt habe. Auch die Verbesserung der katholischen Geistlichkeit ist in so fern ihr Verdienst, als sie mit dem Geschrey, welches sie zu ihrer Rechtfertigung über derer Verdorbenheit erhob, die Gewaltshaber aufmerksam gemacht b), und eine Radikalkur vorzunehmen bewogen hatte.

Dieses geschah durch den zu Trient gehaltenen Kirchenrath, dessen heilsame und von den Päbsten in Vollziehung gebrachte Beschlüsse in den Klöstern und bey den Pfründegeistlichen eine gänzliche Aenderung des Lebens und des

zu predigen, und christliche Lehren zu halten, ward im J. 1595 erneuert. Visitationsreceß 1595. Art. 26.

a) Davon sind Beyspiele im Criminalprotokolle 1629.

b) Schon vorher hatte der Rath zu Raperschwil bey einer Geldstrafe den Geistlichen das Fluchen, Schwören, und „das Enteren der Bürgerstöchter und Frauen" bey Verweisnug aus der Stadt verbothen. Befehl von 1500.

Sinnes hervorbrachten. Seine Sinnlichkeit zu besiegen, und die Winkel-Ehen, in welchen die meisten Pfarrherren lebten, aufzugeben, kam freylich manchen hart an, besonders die, welche solche wegen der alten Uebung a) für erlaubt hielten, und sich über deren Unzuläßigkeit nicht überzeugen konnten b). Aber der Legat Johann Franz Bonom, Bischof zu Verzell, den der Pabst die Geistlichkeit und Klöster nach den Verordnungen des Trientischen Kirchenraths zu reformieren, in die Schweiz gesandt hatte, ließ sich dadurch nicht irre machen, und rufte im J. 1580 auf der Tagsatzung zu

a) Als im J. 1394 Graf Hartman von Werdenberg-Sargans, Bischof zu Chur, die von seinem Bruder Graf Hans zu Sargans gestiftete Kaplaneipfründe bestätigte, legte er dem Kaplane bloß auf: „Altare debite et canonice inofficiet, seque sic glor„riose teneat, ut publici Concubinarii notationem non incur„rat . . . alias beneficio privetur tanquam pro crimine ad pri„vationem cujuslibet Praebendarii sufficiente." *Litt. Fundat. Capellaniae in Sargans* 1394.

b) Denn viele Pfarrherren lebten in der Ueberzeugung, die Ehe könnte ihnen von niemanden verbothen werden, und dachten wie der übrigens sehr eifrig katholische Pfarrer zu Olten Johann Schertweg im J. 1588 öffentlich predigte: „Nach göttlichen und menschlichen Rechten könnten die Priester verheirathet seyn, die Bischöfe von Chur, Sitten und Brixen wären im Kirchenrathe zu Trient alle dieser Meinung gewesen. Der Teufel habe einen Mönchen den Pabst Gregor VII. geschickt, um es zu verbiethen. Nicht aus der Schrift habe dieser solches gethan, sondern der Teufel habe ihn besessen, und es ihm eingegeben, welches jetzt durch den Pabst, Bischof, Capustiner, Jesuwiter, und dasselb Teufelsgesind auch beschehe. Er sey eben so gelehrt wie der Pabst Gregor VII., und lade alle, die ihm die Ehe, welche er gern habe, erwehren, vor das jüngste Gericht, und in das Thal Josaphat, um ihm dort Antwort zu geben. Das rede er bey seiner Seel und Seligkeit, und wann schon der Henker hinter ihm stünde, und ihm den Kopf ins Feld hauen wollte, könne er doch nicht anders reden." Eidliche über diese Predigt aufgenommene Kundschaften im Archiv zu Olten.

Baden die katholischen Stände gegen die Geistlichen, welche in der Schweiz, die Kantone Luzern und Schwyz ausgenommen, noch allenthalben Beyschläferinnen hielten, gegen die Mannsklöster, welche ihre Küche durch Mägde besorgen ließen, und gegen die Klosterfrauen, die sich das Ausgehen nicht wollten wehren lassen, um Hülfe an a). Solche ertheilten sie ihm nicht nur, sondern befahlen auch bey Verlurste der Pfründe jedem Geistlichen, seine Beyschläferinn zu entlassen b). Im St. Gallischen suchten die Aebte c) gleich nach der Reformation diesem Aergerniße zu steuren, bestraften auch einige Pfarrherren d) deßwegen mit dem Kerker; mußten aber, wenn sie nicht das Volk alles Unterrichtes und des Gottesdienstes berauben wollten, aus Mangel der Geistlichen viel durch die Finger sehen e), bis junge Seelsorger herange-

a) Eidg. Absch. von 1569 bis 1590 in N. 1405.

b) Absch. der Schwyzer und Glarner von 1586 für Utznach und Gaster. Das war anders gesprochen, als im J. 1525, wo die Gesandten von beyden Ständen es in Abschied nahmen, daß der Pfarrer zu Benken ihre Kantone gebethen habe, ihm sein Weib und Kinder unterhalten zu helfen. Absch. 1525 am Montag vor Fronleichnam.

c) Auch der Abt von Einsiedeln ließ sich im J. 1532 von dem Pfarrer zu Oberkirch einen Revers geben, dieser Pfründe verlurstig seyn zu wollen, wenn er ungebührlich leben würde. Urkund Einsiedeln.

d) Z. B. den Pfarrer zu Henau Gregor Märk. Urpfede 1574. *Class.* 2. Den Pfarrer zu Niederglatt, der zugleich Kaplan zu Goßau und Pfarrer zu Munderkingen in Schwaben war, Criminalprotokoll 1573, und den Jörg Hofer, Probst zu Peterszell und Kapitular zu St. Gallen. Eben dort 1575.

e) Sogar im Kloster selbst, wo der Stiftspfarrer Heinrich Keller doch auf seiner Stelle gelassen wurde, obschon er ein Kind gezeugt hatte, wie er es selbst 1548 in seinem Tagebuche so bekennt: „In die 8. S. Galli ist mir von Anna, so ich mich leider versündiget habe, ein Kind geben, und getauft worden, mit Namen Hartmann."

wachsen waren a). Aus Mangel dieser zählte man im St. Gallischen im J. 1579 noch zwanzig Pfarrherren, welche Beyschläferinnen hatten b). Weil diese wußten, wie unentbehrlich ihre Dienste wären, beeilten sie sich eben nicht, diese Menschen aus dem Hause zu schaffen. Ja die Pfarrherren von Waldkirch und Lingenwil sagten dem Legaten, der ihnen solches befahl, mit dürren Worten in das Gesicht: sie würden in dieser Hinsicht von niemand anderm, als von ihrem Landesherrn Befehle annehmen c). Endlich, da Fürst Joachim erbauliche Geistliche wußte, mit denen er allenfalls die Pfarreien besetzen konnte, bath er zuerst viermal die versammelte Geistlichkeit, endlich von diesem Lebenswandel, der nun nicht mehr würde gelitten werden, abzustehen, befahl solches hernach beym Verlurste der Pfründen, und verboth zuletzt den verdächtigen Weibspersonen bey der Strafe der Landesverweisung, und im Wiederhohlungsfalle mit unausbleiblicher Hinrichtung das Betretten der Pfarrhöfe und den Umgang mit Geistlichen. Damit war der Sache abgeholfen. Um aber für die Zukunft die Geistlichen vor dem Zurückfalle zu bewahren, mußte ihm ein jeder neu angestellter Pfarrer mit Mund, Hand und Schrift einen Eid schwören, sorgfältig jeden verdächtigen Umgang mit dem weiblichen Geschlechte zu meiden d). Den Pfarrer zu Thal, welcher sich bis 1597 an die Befehle des Kirchenrathes und seiner geistlichen Obern nicht kehrte, zwang ein Befehl der regierenden Stände seiner vermeinten Ehe zu entsagen e).

a) Schreiben Abt Diethelms an den Legaten.
b) *Acta Monast. S. G. Tom.* 12. S. 422.
c) *Act. Monast. S. G. Tom.* 15.
d) Briefe Abt Joachims *in Act. Monast. S. G. Tom.* 13. *p.* 603.
e) Hottingers Kirchengeschichte Tom. 4.

Das eifrige Unterweisen und Zusprechen, dem einerseits das gute Beyspiel der Geistlichen und der Oberkeiten kräftigen Nachdruck gab, und anderseits die Sittengesetze entgegen zu handeln nicht erlaubten, wurde mit dem herrlichsten Erfolge gekrönt. In dem Zeitraume eines einzigen Menschenalters trat anstatt der vorigen Sittenlosigkeit allgemeine Auferbauung, anstatt der öffentlichen Unsicherheit a) hohe gesetzliche Ordnung, und für die unbändige Widersetzlichkeit stille leitsame Bereitwilligkeit ein. Der Geist der Andacht, jenes Oel der Tugendflamme, nahm unter dem Volke von Tag zu Tag mehr zu b), des vielen Hurens und Ehebrechens c), des wilden Raislaufens d), des vielen Schlagens, Wundhauens und Ermordens ward zusehends weniger. Im buchstäblichen Verstande verwandelte der Bauersmann seinen Säbel, den er bis dahin auf Weg und Straßen, in die Wirths- und Badhäuser, und überhaupt, so oft er den Sonntagsrock anzog, mit sich getragen und oft gebraucht hatte, in Pflugscharren, und behielt bloß noch einen kurzen Degen, um mit selbem des Wohlstandes wegen

a) Noch im J. 1550 war man im St. Gallischen Lande vor Dieben und Mördern nicht sicher. Man fieng aber, was vorher seit Mannsgedenken nicht geschehen war, zu Goßau, Roschach, Wil, Liechtensteig von diesen Leuten eine schöne Anzahl zu enthaupten, zu hängen und zu verbrennen an. **Heinrich Keller in seinem Tagebuche.**

b) Z. B. in St. Gallen beichteten 1548 zur österlichen Zeit dritthalbhundert mehr, als in den vorigen Jahren, und in dem Jubeljahre 1550 wallfahrten aus diesem und der Eidgenoßen Landen bloß von den verheiratheten über hundert Ehepaare nach Rom. **Eben dort.**

c) Dieses war so gemein, daß der Stiftspfarrer Heinrich Keller im J. 1545 schrieb: „Große Ergernuß des Eebruchs halben, welches sich niemand schämt.“ *Diar.*

d) Dieses war in den Jahren 1536, 1546 2c. sehr stark. **Eben dort. — Eidg. Absch.** *N.* 475. — *N.* 91. *p.* 453.

in der Kirche zu erscheinen a). Es war nicht mehr nöthig, den Leuten, wenn sie sich an Kirchweihen zur Freude versammelten, durch öffentlichen Ruf das Schelten, das Zucken mit dem Säbel, das Werfen auf den Boden ꝛc. unter einer doppelten Strafe zu untersagen, oder jeden Umstehenden zu bevollmächtigen, den Streitenden Friede zu biethen, oder zu befehlen, daß die Scheidenden es unbewaffnet und ohne Partei zu nehmen thun sollten b). Da fängt sich jener Zeitraum an, den sich unsere Großväter wegen der herrschenden Ehrlichkeit, Tugend und Frömmigkeit unter dem Namen der guten alten Zeiten lobten. Sie waren es auch in der That, weil die Bewohner dieses Landes vor und nachher nie mehrere Tugenden und wenigere Laster hatten, und weil die Vor- und Nachtheile der Kultur und Unkultur sich nie gegen einander für die Sittlichkeit und Ruhe vortheilhafter aufwogen.

Theils wegen den durch häufigen Unterricht gebildeten bessern Einsichten, und theils, weil es so von dem Kirchenrathe zu Trient gebothen war, schafften die Aebte von St. Gallen nach und nach in den gottesdienstlichen Handlungen alles ab, was entweder durch eine allzuversinnlichte Darstellung den einem Hause Gottes gebührenden Anstand beleidigte, oder den zu Rom üblichen Gebräuchen nicht gemäß war. Aus der ersten Ursache wurde das Christusbild, und der hölzerne Palmesel, den man bis dahin in den am Palmsonntage üblichen Prozessionen über die hingeworfenen

a) Diese alte Sitte, mit dem Degen in die Kirche zu gehen, erhielt sich bey dem St. Gallischen Landmanne bis auf die Revolutionszeiten.

b) Mandat Abt Diethelms von 1534 im Copiabuche CX.

Kleider daher gezogen und mit Blumen beworfen hatte a), da weggebannt; die Vorstellung der Urstände, welche im St. Gallen-Münster in der Osternacht von verkleideten Personen mit Sprechen und Singen gegeben wurde, unterlassen b), und in Eschenbach an Hochzeiten den Spielleuten verbothen, der Braut bey dem Opfergehen nicht ferner mit aufspielenden Geigen um das Altar nachzufolgen c). Aus dem andern Grunde unterließ man es in St. Gallen, das am Charfreytage in das hl. Grab versetzte Hochwürdige mit Weihwasser zu besprengen d), schaffte die vielen Umgänge, welche von altem her fast bey jedem Feste in und um die Kirche gehalten wurden, und eine Menge Kirchgebräuche, Tagzeiten, Gebether, und vorzüglich das seit dem zehnten Jahrhunderte übliche Schulfest ab. Dieses hatte in Folgendem bestanden. Am Sonntage vor St. Katharina versammelten sich alle Studenten, so wohl die, welche Klostergelübde abgelegt, als die es nicht gethan hatten, bey ihrem Rektor, und wählten den, welchen sie unter ihnen für den Fleißigsten und Bestgesitteten hielten, zum Schulabte. Dieser ernannte aus den Wählenden zwey zu seinen Hofkaplänen, stieg mit selben auf einen Tisch, sang darauf unter verschiedenen Sprüngen den Gesang Eja, Eja virgo Deum genuit, und ließ sich hernach mehrere Mal von seinen Untergebenen mit Brod und Wein beschenken. Den 13. Christmonat führte ihn der Rektor unter dem, vom Chore angestimmten Te Deum zu der Kirchenthüre. Da legte er und seine Kapläne die Schuhe und langen Röcke weg, und fiengen auf ein gege-

a) *Joannis Strang Directorium Rectoris Scholarum S. Galli, Scriptum 1588.*

b) *Ibidem.* c) Schriften des Ulrich Custors.

d) *Heinrici Keller de Ritibus in Act. Monast. S. G. Tom. 13. p. 229.*

benes Zeichen aus allen Kräften durch die Kirche nach dem Choraltar zu laufen an, um nicht von einem Schüler, die alle nach ebenfalls abgelegten Röcken und Schuhen ihnen nacheilten, eingeholt zu werden. Denn, wenn ihm dieser Unfall wiederfuhr, mußte er zur Strafe seinen Untergebenen vier Maß Wein geben, und durfte nicht wieder zu dem Hochaltare heransteigen; wo er im entgegengesetzten Falle in einem Lehnstuhle sitzend das End des Chorgesanges auswarten, und zusehen konnte, wie man von oben herunter auf die vom Nachjagen ermüdeten Studenten Aepfel, Birnen, Offlaten und Wasser warf. Am Vorabende und am Feste der unschuldigen Kinder hielt dieser Schulabt nach der Weise, wie der wahre Abt in der Kirche die Vesper a), und nach derselben die angestellte Prozession. Am Ende dieser stieg er mit seinen Hofkaplänen wieder auf den zubereiteten Tisch, sang unter allerhand Sprüngen mit dem Chor mehrere lateinische Wechselgesänge (Antiphonen) und sprang, nachdem er dem Volke mit einem dreyfachen Kreuze den Segen gegeben hatte, mit seinen Kaplänen vom Tische herunter, und zog ab. An diesen Freudentagen setzte man solchem Abte, wenn er in die Kirche kam, immer einen ausgeschmückten Bethschemmel hin; zum Nachtgebethe wurde er von vier Fackelträgern, die ihm vortraten, begleitet, und Küche und Keller bothen alle ihre Kräfte auf, um ihm und den Studenten ihre Freuden zu erhöhen b).

a) In der Domkirche zu Mayntz hielt damals, und noch später am nämlichen Tage auch ein Kind die Vesper. *Schmidt Jus Canonicum.*

b) *Joannis Strang Directorium.* — Fridolin Sichers im J. 1541 geschriebenes Läuterbuch *N.* 445. Dieser Fridolin der oben oft angeführte Verfasser eines vom J. 1427 bis 1540 fortgeführten Bruchstückes der St. Gallischen Geschichte starb im J. 1545 an einer fehlgeschlagenen chirurgischen Operation. *Heinr. Keller. Diar.*

Das katholische Volk ließ sich noch lange nach der Reformation kirchliche Abänderungen eher gefallen, als später nachhin, wo es nicht mehr geleitet werden, sondern seine Vorsteher selbst leiten will. Die Ursache davon mag gewesen seyn, theils weil es über Glaubenssachen noch gleichgültiger war, theils aber, weil die vielen Aenderungen, welche zu Folge der Beschlüsse des Kirchenraths von Trient in kirchlichen Dingen mußten gemacht werden, es an solche gewöhnt hatten. Die Aebte konnten jede Andachtsübung und Gebrauch, der ihnen nicht mehr zweckmäßig schien, abstellen, andere neu einführen, wie z. B. die Christenlehren, Schulen, Katechismen, Kirchenlieder, den verbesserten Kalender, den Rosenkranz a) und die monatlichen Umgänge ꝛc., ohne daß dadurch die Heerde im geringsten beunruhiget worden wäre. Das Volk war überzeugt, daß alles geschehe, um bey ihm die Andacht zu vermehren, und den Vorsatz, tugendhaft zu leben, beständig in neuen Kräften zu erhalten. Es würde eben darum auch sich die Verminderung der Feyertage, welche alle Pfarrherren dem Guten hinderlich erklärten b), haben gefallen lassen, wenn die Aebte Gall und Cölestin I, wie sie es vorhatten, solche verordnet hätten c). Aus

a) Die Gewohnheit, gesprochene Vater unser mit an eine Schnur gereihten Kügelchen zu zählen, und diese Schnur Pater noster zu nennen, war schon von mehreren Jahrhunderten her üblich; Aber die Weise, anstatt 50 oder 150 Psalmen so viele Ave Maria zu bethen, die jetzt Rosenkranz und Psalter genannt wird, wurde erst seit 1636 mit der Bruderschaft dieses Namens in hiesigen Landen eingeführt, *Diar. Abb. Pii p.* 33; und Abt Gall merkt an, daß im J. 1656 den 13. Jänner in der Kirche zu Roschach das erste Mal der Rosenkranz sey gebethen worden.

b) *Diarium Leodegarii* 1696.

c) Sie unterließen solches bloß darum, weil sie an dem Landmandat, darinn die Feyertage aufgezählt waren, nichts ändern noch die Arbeit unnütz machen wollten, welche ihre Vorfahrer

der Ursache, weil man die Instrumental-Musik, Versammlung des Gemüths und Andacht zu erwecken, wenig geeignet glaubte a), hielt man die Kirchen vor ihr sorgfältig verschlossen b), und als sie dennoch mit dem schon länger üblichen c) Figuralgesange gleiche Rechte haben wollte, und sich im J. 1686 in die Münsterkirche für eine Vesper eindrang, ärgerte sich Abt Gall so darüber, daß er dem Dekan eine schwere Strafe aufzulegen und den Kapellmeister einzusperren willens war; endlich doch sich begütigen ließ, aber allen Gliedern des Kapitels viele Gebether zu verrichten aufgab, damit der Himmel dem Stifte dieses Vergehen wieder vergeben möchte d). Dessen unerachtet bemeisterte diese Gattung der Musik sich im J. 1692 dennoch des Chors, da Abt Cölestin Sfondrati d rinn den Brauch anderer Stifter nachahmte e).
a

§. 2. Wissenschaften. Lehranstalten. Schriftsteller.

Die im vorigen Jahrhunderte wieder zum Leben erweckten Wissenschaften fanden in diesem immer mehrere Verehrer. Zwar schien die Reformation in das Steigen derselben einen

gehabt hatten, im Toggenburg, Rheinthale, Thurgau die Evangelischen zu derer Beobachtung zu bringen. *Diar. Galli* 1663. — *Protocollum Capituli.*

a) *Diar. Abb. Galli* 1680.

b) Das Kapitel erklärte im J. 1645, daß die Instrumentalmusik weder der Andacht des Volks, weder den Wissenschaften, noch der klösterlichen Zucht frommen könne; und Abt Pius sagte von ihr: »Si talem Musicam invenissem, tolerarem, sed introducere vellicat Conscientia.« *Protocollum Capituli p.* 216.

c) Schon 1536, und vielleicht noch früher, wurden an hohen Festen in der Messe vierstimmige Singstücke abgesungen. *Directorium Rectoris Scholarum.*

d) *Act. Monast. S. G. Tom.* 27, *p.* 111.

e) *Diarium Cælestini Sfondrati.*

Stillstand bringen zu wollen, da sie durch ihr gewaltiges Lärmen alle Gelehrten veranlaßte, sich mit ihr zu beschäftigen und Streitschriften zu verfertigen. Aber da diese, um solche Schriften zu schreiben, die alten Sprachen erlernten, vieles lasen, nachschlugen, und einander die begangenen oder geglaubten Uebersehen an der Nasen rieben, so war am Ende auch dieses für die Wissenschaften Gewinn; da dadurch die Summe des Wissens und der Wissenden vermehrt wurde, und in dieser Hinsicht konnte jede Partei jenes, was Dr. Luther von sich sagte, auf sich anwenden, daß nämlich ihre Gegner sie immer gelehrter zu werden zwängen. Das Stift St. Gallen nahm bey dieser Belebung der Wissenschaften in der Eidgenossenschaft eine Hauptrolle über. Die Aebte schickten den eingegangenen Wahlkapitulationen, und einem Artikel der 1595 gehaltenen Visitation gemäß a), aus ihren jungen Geistlichen die Fähigsten auf fremde Universitäten b), besonders auf die zu Paris, wo sie in den mit den Königen erneuerten Bündnissen für Studenten zwey Freyplätze bedungen c), auf die zu Rom, Ingolstadt, Dillingen, Freyburg, Salzburg, Dole 2c. Abt Bernard allein zahlte für die, welche auf diesen Schnlen studierten, 21662 fl. aus d). Da dieses zwey hundert Jahre hindurch e) mehr oder weniger häufig fortgesetzt, nebenhin die im J. 1551 erbauete Bibliothek mit neuen Büchern bereichert, eine Buchdruckerey errichtet, und die Gelehrsamkeit für ein Bedürfniß des Stiftes

a) *Visitatio* 1595. *in Tomo Ecclesiastico.*

b) *Act. Monast. S. G. Tom.* 10. — *Diar. Abbatum.*

c) Z. B. Abt Diethelm im J. 1564. Copiabuch *N.* 43. — Fürst Bernard 1598. *Act. Monast. S. G. Tom.* 10. *p.* 705.

d) Ausgabenbuch, S. 14. 39.

e) Noch im J. 1681 wurden fünf auf Salzburg gesandt, um dort das geistliche Recht zu hören.

und der Klostergeistlichen von den Aebten erklärt wurde a), sammelte sich da des Wissens so viel, daß dieses Kloster in der Gottes- und Weltweisheit, in der Rechtswissenschaft und Alterthumskunde mit der gelehrten Welt völlig gleichen Schritt halten konnte, daß die Geschichtkunde, die griechische b) und hebräische c) Sprachen da einheimisch wurden, und Leute heranwuchsen, die zu Hause über diese Wissenschaften Vorlesungen zu halten im Stande waren d).

Diesem Bemühen, gelehrte Männer zu erziehen, schenkten die eidgenössischen Stände hohen Beyfall e). Es erregte bey ihnen die Hoffnung, daß der vom Abte Franz bey dem Baue des Klosters Roschach entworfene Plan noch ausgeführt, und an diesem Platze eine hohe Schule für die Schweiz

a) Abt Pius wiederhohlte es den Seinigen oft: »Malo in Mo»nasterio diabolum incarnatum, quam Monachum illiteratum.» *Vita Pii abs Basilio Balthasar.* Er sagte auch: »Quærendum se»men omnium facultatum, ut exinde aliquid fructificari possit.» *Diar. Pii.*

b) Die Studenten gaben schon 1625 ein Schauspiel in griechischer Sprache, das noch vorhanden ist.

c) *Act. Monast. S. G. Tom. 23. p. 563. — Diaria Pii et Galli Abb.*

d) Im J. 1613 ward die Rhetorik und Logik, 1630 die Philosophie, 1634 die Theologie und 1642 die Rechtswissenschaft zu geben angefangen. *Diaria Bernardi et Pii Abb.* Der Unterricht in der lateinischen Sprache ward durch die Reformation nur eine kurze Zeit unterbrochen worden; und die Studenten führten im J. 1550 die Geschichte Daniels in einem Schauspiele auf. *Diar. Heinrici Keller.*

e) Sie lobten deßwegen das Stift in einem 1565 an den Pabst erlassenen Briefe, in dem sie sagen: „Das Abt Othmar sich je „mehr und mehr gelerter Lüten, und Conventualen beflyßt; sich „ouch mit dem Convent verglicht; ohn Unterlaß etlich uf alt„gläubigen Universitäten zu erhalten.“ Schreiben im Copiabuche *N. 44. p. 54.*

gestiftet werden könnte a). Diesen Wunsch überschrieb der Stand Schwyz dem Abte Diethelm Blarer schon im J. 1542 b), und neun Jahre später luden ihn alle katholischen Kantone förmlich ein, sich um gelehrte Männer umzusehen, und in Roschach eine hohe Schule zu errichten c). Diethelm als ein Roschacher hätte dieses gern gethan, aber er spürte bald, daß so ein Unternehmen die Kräfte der Abtei übersteige, da deßwegen der feyerliche Gottesdienst und das Almosengeben müßte unterlassen werden d), und entschuldigte sich mit seinem Unvermögen, wenn sie ihn nicht unterstützten. Aber die Lage von Roschach war zu einladend, und die Gelegenheit zu schön, als daß man nicht von Zeit zu Zeit wieder auf den ersten Gedanken hätte zurückkommen müssen. Dieses geschah in den J. 1614 und 1642, in welchen das Stift St. Gallen alle Klöster in Schwaben und in der Eidgenoßschaft einlud, ihm in Roschach eine Centralschule errichten zu helfen e). Es fand mit seinem Aufrufe keinen Eingang f), dennoch stund es nicht ab, und fieng im J. 1624 aus sich allein zuerst die unteren g), und hernach im J. 1642

a) »Quod Franciscus perfecto Monasterio constituisset alere ibi »Doctores in Theologia, jure canonico, et Magistros in artibus, »qui legerent in eisdem facultatibus Professis ordinis S. Bene»dicti, et aliorum Monasteriorum, qui alias cum magno peri»culo in studiis universalibus studerent.« *Epist. de anno* 1509.

b) Schreiben von 1542 im Copiabuche der Statthalt. Wil. *N.* 1442.

c) Absch. von 1551. *Tom.* 5. S. 125.

d) Schreiben im Copiabuche *N.* 42. S. 130.

e) *Dominici Tschudi Acta Congregat. helvet. — Act. Monast. S. G. Tom.* 15.

f) Die Weigerungsgründe stehen *in Act. Monast. S. G. Tom.* 15. *p.* 83.

g) *Protocollum Capituli.*

die höhern Schulen da zu geben an. Der Zulauf war eine Zeit zum Aerger der in Konstanz und Feldkirch lehrenden Jesuiten groß, und von vielen Abteien wurden die jungen Geistlichen dahin geschickt, um dort im Kloster unter der Aufsicht eines Priors den Wissenschaften obzuliegen a). So gar dachten die Schweizerklöster im J. 1673 dahin ein Centralstudium zu verlegen b). Aber so sehr auch der Pabst und sein Legat schon seit dem J. 1645 zu einer solchen Anstalt riethen, und ermahnten c), so kam sie doch nie zu Stande. Fürst Gall hob darum diese Schulen wieder auf, aber nicht ohne Vorwürfe, die ihm das Kapitel darüber machte d). Cölestin Sfondrati stellte sie zwar auf die dringenden Bitten der Roschacher im J. 1692 wieder her, dachte sie aber auch schon im J. 1694, weil sie wenig besucht wurden, wieder eingehen zu lassen e), welches sein Nachfolger Leodegar im J. 1699 unerachtet des von den Kapitularen lebhaft eingelegten Widerspruches aus diesen Gründen vollzog. Diese Schulen werden wegen der Nähe der von den Jesuiten allenthalben errichteten Lehranstalten nie von Fremden häufig besucht werden; es lohnt sich der Mühe nicht, wegen wenigen so viele Professoren in Roschach zu halten, die man in St. Gallen vonnöthen hat. Für die im Convikt wohnenden Studenten aus den Popularständen, die mit den Eingebohrnen des Landes die größte Zahl ausmachen, gehen wegen Nachlaß des Kostgeldes f) oft Bitten

a) *Diar. Abb. Pii. — Act. Monast. S. G.*

b) *Diar. Abb. Galli. — Act. Congregat.* 1683. 1684. 1688.

c) *Act. Congregat. helvet.* d) *Act. Monast. S. G. Tom.* 5.

e) *Loc. cit. Tom.* 29. *et Diar. Cœlestini I.* 1688.

f) Dieses kam, alles zusammen gerechnet, wöchentlich auf 20 Batzen, im J. 1699 wegen der Theurung auf 24 Batzen. *Diar. Leod.*

ein, denen man entweder zum Nachtheile der Oekonomie entsprechen, oder sich durch Abweisen Feinde machen muß. Die Landseingebohrnen bringen es im Studieren gewöhnlich nicht weit, und dennoch muß, wenn es so viele treiben, der Landesherr mit ihnen, zum Nachtheile des Staates und der Religion, entweder alle Stellen besetzen, oder wenn er dieses nicht thut und fähigere Auswärtige anstellet, wird er viele Familien mißvergnügt machen, und immer Unruhestifter, das die Halbstudierten vor andern zu werden aufgelegt sind, im Lande haben, welches in einem kleinen Staate eine sehr bedenkliche Sache ist a). Doch um jeden Vorwurf von sich abzuwälzen, führte er die nämlichen untern Schulen im Kloster Neu St. Johann im Toggenburg ein, wo ohnehin zwölf St. Gallische Geistlichen des Chorgesanges, der Seelsorge, Wirthschaft und der Gerichtsbarkeit wegen sich aufhalten mußten. Diese neue Anstalt half nun den ersten Studienbedürfnissen der Katholiken, welchen zu Roschach sechs und achtzig Jahre lang war gesteuert worden, wieder auf hundert andere Jahre ab, so wie das Gymnasium in der Stadt St. Gallen eben das für die Evangelischen leistete.

Da in diesen Gegenden Handel und Gewerb sich immer vortheilhaft treiben ließen, mit Schreiben aber weder eine fette Pfründe, Professur, noch einträgliche Stelle zu erwerben war, so spürten sich wenige berufen, nach Schriftsteller Ruhm zu haschen. Zwar wären in der Abtei St. Gallen dazu immer einige aufgelegt gewesen, aber das von den Obern oft für nöthig befundene Versetzen von einem Posten auf den andern, der Vorzug, welchen man den Verwaltungsstellen vor den litterarischen Beschäftigungen gab,

a) *Diar. Leodegar.* 1696. 1698, 22 *Oct.* 1699, 4 *Sept.* — Akten.

die Denkungsart der Aebte, welche weit lieber gelehrte und den Geschäften gewachsene Männer, als Schriftsteller zu haben wünschten, und nicht leicht einer Schrift den Druck erlaubten 2c., machten, daß besonders im Bücherschreiben das, was sonst möglich gewesen wäre, nicht geleistet wurde. Indessen war doch vieles, um wenigstens in Handschrift da zu liegen a), geschrieben. Hier folgen einige der Verfasser. Johan Heß, der erste Stiftspfarrer nach der Reformation, hatte im J. 1529 in Tübingen seine Schulen vollendet b), schrieb mehrere Bücher c), und starb im J. 1545 d). Heinrich Keller von Raperschwil, sein Nachfolger und Vorsteher der Schulen, schrieb ein Buch polemischen Innhaltes, das er Pharetra hieß, ein kleines Tagebuch von 1545 bis 1550 e), Predigten f); war auch gesinnt von dem Schmalkaldischen Kriege eine Geschichte zu schreiben g), und starb im J. 1567. Mauriz Enk von Altstädten machte von 1562 bis 1671 auf den hohen Schulen zu Dillingen und Paris in der Gottesgelehrtheit, im Schriftstudium, Bücher-

a) Es war im Stifte eine Menge schriftlicher Aufsätze über sehr zerschiedene Gegenstände vorhanden, die aber in den Revolutionsjahren größtentheils zernichtet worden sind.

b) Briefe Abt Kilians German von 1529.

c) Davon sind nur noch seine Predigten da. *N.* 1054.

d) Sein Nachfolger Heinrich Keller sagt von ihm: „1545 ist der „vil gelehrt, wit beschreit, wol beredt Herr Heß Conventual, „und Predikant des würdigen Gottshus St. Gallen verschieden „us dieser elenden Zit. Welcher vil gearbeitet hat mit Fliß und „Müh wider Martin Luther, Uli Zwingli, Galt ein ana-„baptist . . . Auch hinter ihm verlassen vil nutzlich Bücher. *Diar. Keller.*

e) Darinn sagt er oft von seinen Predigten: „Unfliß ist da gsin, „ouch der Win. Ist mehr Win, dan Studium da gsin.“ *pag.* 4. 5.

f) *N.* 1041. *N.* 1055. in dem Handschriften Saale.

g) *Diarium.*

kenntnisse, und in der lateinischen, französischen, griechischen, hebräischen, syrischen und chaldäischen Sprachen a) solchen Fortgang, daß ihn die berühmten Jesuiten Maldonat und Marian als das Werkzeug betrachteten, durch welches das Stift St. Gallen wieder zu seinem ehemaligen litterarischen Ruhme gelangen könnte. Er hielt nach seiner Heimkehr den Geistlichen Vorlesungen über die hl. Schrift, ordnete als ein gelehrter Bücherkenner die Bibliothek b), und starb in der Blüthe seiner Jahren im J. 1575 als Pfarrer in Wil c). Johann Ruhstaller von Schwyz, auf den Universitäten der unzertrennliche Gefährte des Enk, ward nach seiner Zurückkunft von Paris Professor, starb aber im nämlichen Jahre 1575. Seine Gedichte wurden sehr geschätzt d), sind aber nicht mehr zu finden. Jost Metzler von Andelsbuch im Bregenzerwalde e) studierte nach im J. 1593 abgelegten Klostergelübden in Dillingen die Weltweisheit und Gotteslehre, und in Rom die geistlichen Rechte, darinn er im J. 1603 Doktor wurde. Nach seiner Zurückkunft bekleidete er die wichtigsten Aemter des Stiftes, leitete alle Geschäfte desselben, führte den Bau des Klosters Neu-

a) *Stephan Lang in Chron. S. G.*

b) „Bibliothecae Registrator sagacissimus et Theologus" nennt ihn eine gleichzeitige in den Thurnknopf zu Alt St. Johann gelegte Schrift. Bey Stiplin.

c) *Chrisostomi Stiplin Collectanea.* Von Enk sind noch eine Abhandlung über die Kirchenmusik in *Cod. Msc. N.* 443. Schulgesetze von 1571 in *Collectaneis Hermanni Schenk. Notae in testamentum Syriacum*, und in den Büchern viele gelehrte Anmerkungen über ihre Verfasser und Werth vorhanden.

d) Er hieß darum in der zu St. Johann in den Thurnknopf gelegten Schrift: „Laurea dignissimus."

e) *Stiplin N.* 461, *p.* 142.

St. Johann, und schrieb in ruhigen Stunden die Geschichte der Abteien St. Gallen, St. Johann und Engelberg, die Leben der berühmten Männer in St. Gallen a), und viele Abhandlungen über zerschiedene Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit des Stifts St. Gallen b), gab dem Heinrich Kanisi aus den alten Handschriften die Hymnen und Sequentien, welche Notker, Tutilo, Rapert, Hartmann rc. im neunten und zehnten Jahrhunderte verfertigten, zum Druck c), und ist auch wahrscheinlich der Verfasser der drey in deutschen Reimen unter dem erdichteten Namen Herman Josemann (Jost) an die Protestanten gesetzten Fragen. Er starb im J. 1639 in Wil, wo er Statthalter war. Magnus Brüllisauer, ein Appenzeller, studierte in Dillingen, wo er über neun andere junge Klostergeistlichen von St. Gallen die Aufsicht hatte d), und bekleidete nach seiner Zurückkunft zerschiedene Lehrstellen und ökonomische Aemter. Er war ein scharfsinniger Zeit- und Geschichtforscher, ein geübter Kenner der alten Schriften, und arbeitete als solcher die von seinem Professor Jost Metzler in Eile zusammengetragene St. Gallische Haus-Chronik in zwey Bänden vom Jahre 612 bis 1442 besser aus e), gab im J. 1645 die kostbaren Urkunden dieses Stiftes unter dem Titel Codex Traditionum S. Galli aus f), machte eine Beschreibung der

a) *In Pezii Thesauro.*

b) Verzeichniß seiner Schriften in *Mezleri Miscellan.*

c) *In Canisii lection. antiq.* d) *Act. Monast. S. G. Tom.* 3.

e) Man dachte dieses Werk drucken zu lassen. *Diar. Abb. Pii* 1645. unterließ es aber wegen eingetrettenen Bedenklichkeiten

f) *Diar. Pii. p.* 87. — Archiv Tom. *N.* 894. *p.* 393. Es wurden von dieser Sammlung nur 24 Exemplare gedruckt, von welchen aber das Stift bis auf die letzten Zeiten aus zerschiedenen Rücksichten keines zur Kenntniß der gelehrten Welt kommen ließ.

Grafschaft Toggenburg a), einen ewigen Kirchenkalender b), kurze Lebensbeschreibungen einiger in St. Gallen berühmten Heiligen c), und als ein Musiker verfertigte er einige damals beliebte Singstücke. Er ward in St. Johann, wo er Prior und Statthalter war, von der in diesem Kloster lokal gewordenen Krankheit so übel ergriffen, daß er davon lahm wurde, und im sechs und sechszigsten Jahre seines thätigen Lebens von jedermann seiner Gelehrtheit wegen bedauert im J. 1646 starb d). Johann Geiger von Luzern schrieb im J. 1630 einen philosophischen Lehrkurs, über den die folgenden Professoren so lange ihre Vorlesungen hielten e), bis Cölestin Sfondrati einen andern verfertigte. Er starb im J. 1644 sechs und vierzig Jahre alt f). Plazidus Bridler von Bischofzell, und Tutilo Gebel von Rothwil waren Professoren in St. Gallen, Roschach und Salzburg. Jener hatte in Rom die höhern Studien gemacht, und schrieb im J. 1651 einen Commentar über das Kirchenrecht, den der Erzbischof in einer ausgebrochenen Feuersbrunst vor allem zu retten befahl, und Ludwig Engel in seinem Lehrbuche über das Kirchenrecht benutzte g). Dieser ward auf die Schulen zu Freyburg und Dole in Burgund geschickt worden, schrieb im J. 1647 als Professor in Roschach einen theologischen Lehrkurs h), den nachhin jene

a) Sie steht in *Collectaneis Hermanni Schenk Tom. 2. p. 259.*

b) Gedruckt in groß Octav.

c) *Act. Monast. S. G. N. 32. p. 666. 672.* gedruckt im Brevier *in lection. 2. Nocturni.*

d) *Stiplin in Collectaneis.* Abt Pius sagte bey seinem Begräbnisse: „magna cum eo doctrina sepulta est." *Diar.*

e) *Diar. Abb. Pii. p. 72.*

f) *Stiplin de viris illustr. S. G. — Lib. de Eruditis S. G.*

g) *Act. Monast. S. G. Tom. 23 et 38.* h) *Ibidem.*

St. Gallischen Professoren, die im J. 1670 den Cursus Theologicus St. Galli in Druck gaben, stark beriethen a). Plazidus starb im J. 1679, Tutilo im J. 1680 als Statthalter zu Ebringen. Athanas Gugger von Bernang ward nach seiner Zurückkunft aus der Ingolstadter Schule in St. Gallen und Roschach als Professor der Rede- und Dichtkunst angestellt, die er dreyßig Jahre lang als ein Meister darinn lehrte. Er machte in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache Gedichte und Schauspiele b), die aber, unerachtet deren Druck beschlossen war, nicht an das Taglicht kamen, und gab aus einer alten Handschrift Gualters Gedichte heraus c). Er liebte leidenschaftlich das Fischen, und stand in seinen Erhohlungsstunden immer am Seeufer, und in Bächen mit Schuhen und Strümpfen im Wasser. Sein Todesjahr war 1669, nachdem er kurz vorher in seinem ein und sechszigsten Jahre das Gedächtniß ganz verloren hatte d). Chrysostomus Stiplin, zu Biberach 1609 gebohren, war ein unermüdeter Archivar. Er brachte sein ganzes Leben mit Sammeln und Schreiben zu, und lieferte in sechs Foliobänden Beyträge zu der Geschichte, und zu den Leben der Aebte und der Geistlichen von St. Gallen. Hermann Schenk von Konstanz, ein gelehrter Bibliothekar, lieferte dem Mabillon, Baluze, den Bollandisten, den Ausgebern der heiligen Väter rc. zu ihren

a) *Ibidem N. 39. p. 151 et 401.*

b) *Odae sacrae. Comoediae et Tragediae Tomi 4. Hymni Tom. 1. Affixiones Tom. 1. Translationes Tom. 1. Annus sacer seu Epigrammata in Sanctos.*

c) Mit der Innschrift *Alexandri M. gesta authore Gualtero de Castellione. 1659 S. Galli in 12.*

d) *Stiplin de illustr. Viris S. Galli. — Diar. Abb. Galli.*

Werken eine Menge Aufsätze und Beyträge, setzte die St. Gallische Hauschronik vom Jahre 1442 an bis 1630 fort, schrieb ein Buch über die Rechtsamen seines Stiftes a), übersetzte einige französische und spanische Erbauungsbücher in das Deutsche, sammelte kleine gute Schriften in Bände zusammen b), und ist der Herausgeber der Hirschauer Chronik des Abt Trithems c), die ganz zu Grunde gegangen wäre, wenn man zu St. Gallen nicht in Eil von dem hernach im Schwedenkriege verbrannten Originale eine Abschrift genommen hätte. Er hatte im J. 1700 den Ruf als kaiserlicher Bibliothekar nach Wien erhalten, lehnte aber ihn auf den Befehl seines Abts ab d), und starb im J. 1706. Gerald Wieland schrieb mehrere Erbauungsbücher und Streitschriften, aber wegen einigen in einem derselben gewagten Ausdrücken strafte ihn im J. 1701 Abt Leodegar, und unterdrückte den Verlag. Wegen einem andern verboth er ihm, seinem Gegner dem Johann Jakob Hottinger von Zürich zu antworten, um nicht unnütze Religionsstreite zu verewigen.

In der Stadt St. Gallen setzte Joachim von Watt seine litterarischen Arbeiten bis 1551 fort, wo er sechs und sechszig Jahre alt starb. Er hinterließ sechs und fünfzig von ihm verfertigte Schriften e), davon aber fast alle im heftigsten Religionseifer abgefaßt sind, deßwegen er selbst es nicht gut fand, sie drucken zu lassen. Er übermachte alle mit den Büchern seiner Vaterstadt, und legte damit zu ihrer schönen Bibliothek den ersten Grund. Sein Leben beschrieb Johann Keßler, der bey dem Ausbruche der Re-

a) *Series Jurium S. G. 1694. N. 471.*

b) *Collectanea Hermanni Schenck Tomi 3.*

c) *Diar. Abb. Galli Tom. 1. p. 359.* d) *Diar. Leodeg. Abbat.*

e) Ihre Aufschriften erzählt Haltmayers St. Galler-Chronik.

formation ein sehr junger Priester bey St. Laurenz war a), hernach heirathete, ein Sattler und lateinischer Schullehrer wurde, und 1574 starb b). Hieronymus Schürpf lehrte von 1505 bis 1545 zu Wittenberg und hernach in Frankfurt an der Oder die Rechte, begleitete seinen Collegen und Freund den Dr. Luther an den Reichstag nach Worms, ward Appellationsrichter und geheimer Rath des Churfürsten von Sachsen, und starb im J. 1554. Seine Antworten auf zerschiedene vorgelegte Rechtsfragen sind im Drucke vorhanden c). Sein Bruder Augustin war ein berühmter Arzt. David, Anton, Caspar, Johann die Zollikofer, und Bartholomä, Andreas, Daniel die Wägeli gaben im biblischen und Erbauungsfache zerschiedene kleine Schriften aus. Der Goldschmidt Paul Guldi, in St. Gallen 1577 gebohren, ward ein Katholik und Jesuit, lehrte als öffentlicher Professor in Wien und Grätz die Mathes, und gab mehrere in diesen Gegenstand einschlagende Schriften in Druck, bis er 1643 starb. Bartholomä Schobinger, ein Doktor der Rechte, war in der Geschichte des Mittelalters wohl erfahren, und machte zu dem Werke des Joachims von Watt Noten d), und starb 1604. Das im siebenzehnten Jahrhunderte allgemein zur Sitte gewordene Chronikschreiben fand auch in dieser Stadt Liebhaber,

a) *Goldast rer. Allem. Tom. 3. de Authoribus.* Die Pfründe, welche er bekleidete, war ohne Zweifel die des Mittelmessers, welche früher auch Hans Schmidt, Chorherr von St. Leonard, besessen hatte. Lehenprotokoll Tom. 5. im J. 1460.

b) Haltmayers Chronik.

c) *Consiliorum juris Centuriae III. Francofordi. 1564. in Fol.*

d) *Additiones ad Vadiani Antiq.* bey Goldast.

und Marx Haltmayer, Heinrich Spindler, Jörg Barsthard und David Wetter legten sich mehr oder weniger glücklich darauf.

Johann Brunner, ein Toggenburger, studierte 1553 in Zürich, 1556 in Marburg, ward 1558 Helfer zu Küßnacht, Professor in Heidelberg, vierzehn Jahre lang Prediger in Mayenfeld und im Thurgau, nahm im J. 1575 zu Ingolstadt die katholische Religion an, ward griechischer Professor zu Freyburg im Breisgau, wo er eine Uebersetzung der Briefe des hl. Martyrers Ignatius, im J. 1582 sein Glaubensbekenntniß, und 1604 eine hebräische Grammatik herausgab a).

Johann Grob von Enzenschwil bey Oberglatt gieng, nachdem er zu Haus in der lateinischen Sprache war unterrichtet worden, im J. 1661 in sächsische Kriegsdienste, ward nach seiner Zurückkunft Kriegskommissar im Toggenburg b), wanderte aber in einem mit der Oberkeit in Oberglatt wegen der Verwaltung des Kirchengutes entstandenen Zwiste aus, und ließ sich im J. 1672 in Herisau nieder, wo er für die in der Hungersnoth von 1690 erworbene Fruchtzufuhr das Bürgerrecht erhielt. Er schrieb in einem weit reinern Silbenmaße, und Wortfügung, als es damals zu geschehen pflegte, mehrere deutsche Gedichte c), und gegen den französischen Hof, der im J. 1688 dem Kaiser Leopold in Verfolgung der Türken Hinderniß in Weg legte, heftige Aufsätze, womit er sich das Diplom eines gekrönten

a) Seine Werke, und Leu.
b) Toggenburger Kriegsprotokoll.
c) Dichterische Versuche gedruckt zu Basel 1678. — Das Spazierwäldlein gedruckt 1700.

Poeten verdiente, und 1697 starb a). Der Arzt Johann Ruef aus dem Rheinthale ward 1532 Bürger zu Zürich, erhob sich dort zu einem berühmten Schauspieldichter, und seine zu Zürich auf dem Münsterplatze aufgeführten Stücke der Job, Abraham, Lazarus, Tell ꝛc. wurden mit Beyfall aufgenommen, und in Druck gegeben b).

§. 3. Wirkungen der veränderten Zeiten auf Lehen- und Leibeigenschaft, Todesstrafen, Blutrache.

Für welche Stützen des Staates, des gesellschaftlichen Vereins und der gesetzlichen Ordnung wurden nicht ehedem die Leibeigenschaft und das Lehenrecht gehalten? Sie allein waren es, welche die Rechtsamen und wechselseitigen Pflichten der Herren und Unterthanen bestimmten, die Kriegsschaaren zusammenbrachten, und den Anbau des Landes erhielten. Aber diese Stützen wurden seit der Erfindung des Pulvers und der dadurch veranlaßten Veränderungen im Kriegswesen ganz morsch, nnd die theils aus ihnen, theils aus der Blutvogtei entstandene Landeshoheit stellte sich allenthalben für sie hin. Der Adel verdarb, starb größtentheils aus, seine Lehen wurden zerstückelt, giengen Juchartenweise an Unadeliche über, von denen keiner wegen seinem geringen Antheile konnte angehalten werden, adeliche Kriegsdienste zu thun. Zwar erkannten die St. Gallischen adelichen Häuser, als sie im J. 1539 und 1569 zu dem gegen Herzog Wolfgang von Würtemberg beschlossenen Zuge vom Abte Othmar waren aufgebothen worden, ihre Vasallen-

a) Kurze Lebensbeschreibung desselben.

b) Im J. 1552. zu Zürich.

pflicht noch an, und stellten ihre Leute a). Aber als sie nachher Abt Gall im J. 1656 auf den Fall eines Bruches wieder zu Kriegsdiensten aufrief, entsprachen ihm nur wenige b). Die meisten entschuldigten sich mit Reisen und Krankheiten c), und in Zürich und Lindau läugneten jene Bürger, welche Besitzer adelicher St. Gallischen Lehen geworden waren, gar die Pflicht, Kriegsdienste thun zu müssen, ab d). Auf die nämliche Weise legten im Sarganserlande die hundert Kerzner, die dem Kloster Pfeffers von jeher jährlich ein halbes Pfund Wachs zu entrichten, und den Abt laut ihrem Huldigungseide mit Schild und Speer zu vertheidigen verpflichtet waren e), diese Lehenspflicht wegen dem Mittagsmahle, das ihnen bei dieser Gelegenheit gegeben wurde, nach und nach so aus, als wenn nicht sie dem Lehensherrn, sondern dieser ihnen verpflichtet wäre f). Mit dem Lehenwesen gieng auch die Reiterei zu Grunde. Die Aebte stellten sie aber im St. Gallischen dadurch wieder her, daß sie die

a) Im Aufgebothe von 1539 hielt von den Schlössern Wartensee, Sulzberg, Steinach jedes einen Reiter und zwey Fußgänger bereit. Copiabuch der Statth. Wil von 1539. In dem von 1569 stellte Wolf von Bernhausen Herr zu Hagenwil 12 Mann zum Freyfähnlein und 18 zum Panner, von jenen mußten zwey, von diesen vier geharnscht seyn. Walther von Hallwil Herr zu Blidegg stellte zum Freyfähnlein 4 Mann, zum Panner 6, von welchen dort einer, hier zwey in Harnisch aufzogen. Leonard Mundprat von Zuckenried, Schenk von Castell zu Oberbüren, und die Wittwe zu Glattburg gaben jeder einen Harnisch und einen Mann. Copiabuch *N.* 91.

b) Nämlich die Edeln von Ainwil und Sürgenstein.

c) Die Edeln von Bodman und Landenberg.

d) Lehenprotokoll.

e) Gerold Switers Chronik von Pfeffers.

f) Sie forderten und erhielten dafür in der Revolutionszeit einen Ersatz.

Besitzer der größern Bauernlehenhöfe verbanden, in Kriegszeiten zu Pferde Dienste zu thun a). Ihnen wurden nach damaligem Gebrauche anstatt der Harnische Röcke von dickem gelbem Leder zur Uniform gegeben, zugleich auch dem Fußvolke die Gnade erwiesen, die Harnische ablegen zu dürfen, welche bis dahin die Wohlhabenden sich hatten anschaffen b), und die beym Panner von hundert Männern fünfzehn hatten tragen müssen. Mit den Harnischen kamen auch die Lanzen und die Besichtigungen beyder ab, welche sonst oft war vorgenommen worden c), und machten den dafür eingeführten Schießgewehren, den Waffenübungen und dem Zielschießen Platz d).

Eben so verhielt es sich mit dem Lehengerichte. Dieses erkannten die im Rheinthale herrschenden Kantonen im J. 1539 noch an, und wiesen einen Lehenbauren von Thal, den Abt Diethelm wegen nicht empfangenen Lehen mit dem Verlurste des Lehengutes bestraft hatte, an das Lehengericht in St. Gallen e). Aber als dieses Gericht im J. 1636 auch den Friedrich Landschad, welcher durch vielfältige Lehenvergehen die Herrschaft Wengi im Thurgau verwirkt hatte, dafür zu bestrafen sich anschickte, wollten Zürich und Schwyz von einer solchen Lehenbehörde im Thurgau nichts wissen. Das Stift St. Gallen bewies zwar, daß solche immer bestanden habe, und kaufte, als es damit nichts ausrichtete, um sein Lehenrecht wenigstens einiger Maßen zu retten, die

a) *Diar. Abb. Galli Tom. 2. p. 13.*

b) Toggenburger Mandat von 1578.

c) Rheinth. Absch. von 1544 und 1555. Befehl von 1569 im Copiabuch der Aebte Othmar und Joachim *N.* 1405.

d) Ausgabenbuch Abt Bernards. — *Diar. Pii.* 1630.

e) Rheinth. Absch. 1539.

Herrschaft Wengi um 28000 fl. a). Aber damit war wenig geholfen, denn die Stände ließen nachher die Lehenjudikatur nicht wieder eintretten b). Glücklicher war darinn Pfeffers, vor dessen zu Ragaz bestehendes Lehen- und Mayengericht fortwährend alle auf ihren Lehengütern in Bündten c) und Sargans entstandenen Zwiste gebracht, und die Lehenvergehen bestraft wurden d).

Die Leibeigenschaft, welche von Jahrhundert zu Jahrhundert in ihrer vorigen Strenge nachgegeben hatte, wurde durch die Reformation und den eingetrettenen humanern Zeitgeist fast gänzlich abgeschafft. Besonders wurden von den Landesherren jene Leibeigenen begünstiget, die einem außer Lands wohnenden Eigenthumsherrn zugehörten. Um nicht dem Stifte ein so enge mit dem Lehenrechte verwebtes Recht zu vergeben, ließ Abt Diethelm von St. Gallen von den auswärtigen Gotteshausleuten, die in den Kantonen Zürich e), Bern f), Luzern, Soloturn, im Freyenamte g),

a) *Protocoll. Capituli.* — *Diar. Abb. Pii.* — Ausgabenbuch des Abt Pius S. 173.

b) *Diar. Leodegar* 1707. — Fidels von Thurn politische Betrachtungen S. 100.

c) Spruch von 1543.

d) Sarganser Absch. 1702.

e) Copiabuch *N.* 43. In der Grafschaft Kyburg huldigten im J. 1495 fünf und achtzig, und im J. 1537 drey und dreyßig Familienväter dem Stifte als dessen Eigene Leute. Marx Brunmann, und ein Copiabuch der Statth. Wil. Unter denselben waren die im St. Gallischen häufigen Poppart und Bossart. Kaub- und Wechselbrief von 1501, und Copiabuch *N.* 3. S. 65. von welchen Anton Bossart vom Stifte den Burgstal Griffensee und die Gerichtsbarkeit zu Bärenschwil zu Lehen hatte. Lehenbrief von 1552.

f) Ueber die Gotteshausleute im Kanton Bern, und in den sieben Orten war im J. 1501 Hans Frauenknecht Amtmann. Urk. bey Marx Brunmann.

g) Hans German von Liechtensteig wird im J. 1539 und 1559 über

im Thurgau a), in der Herrschaft Schönenberg b), in der Reichenau c), im Hegau, Kleggau d), Fürstenbergischen e), Schwarzwalde, Breisgau, Elsaß, Sundgau f) seßhaft waren, sich wieder den hergebrachten Huldigungseid schwören, und ernannte Amtleute, welche über sie Verzeichnisse führen, und von ihnen die Fälle und Fastnachthühner einsammeln

die St. Gallischen Gotteshausleute, die zu Mellingen, Lenzburg, Arau, Zofingen, Suriee, Scheften, Mertschwanden im Freyen Amte, und im Soloturner Gebiethe wohnten, zum Amtmann ernannt. **Copiabuch der Statth. Wil. — Copiabuch** *N.* 28.

a) Im J. 1535 und 1558 huldigten zu Weinfelden die zu Lommis, Wetzikon, Zimiken, Wingarten, Bußnang, Berg, Sulgen, Hugeltshofen, Alterschwil, Bottenhusen, Eglishusen, Triblishusen, Istigkofen, Weinfelden, Sigersthusen, Gredelhusen, ab den Eagen, Mühlheim, Heigschwilen, Illickhusen; zu Mühlheim die von Homburg, Tundorf, Grießenberg, Tegernmoos, Hütlingen, Mattendorf, Pfin, Wart bey Ittingen, Aichrain, Merstetten, Wigoltingen, Amliken, Watterschwil, Hofenhusen, Tettikofen, Hattenhusen, Platten, Egelshofen, Lütmärch, Winingen, Buch bey Stammheim, Wilen, Hutwilen; zu Dänikon die zu Wengi, Stettfurt, Adorf, Matzingen, Gundelshusen; zu Fischingen die zu Sirnach, Walenwil, Oberhofen, Iswil, Littenheid, Walterschwil, Bichelsee rc. in allem 330 Hausväter mit Namen und Geschlechte. **Eben dort.** Von Steckborn, Herdern, Nüfforn, Bernang, Mammenbach, Honwil, Tegernwiler, Ermatingen huldigten im J. 1538 fünfzig Männer als solche; und in Bischofzell wohnten im J. 1537 sechs und zwanzig Geschlechter, die St. Gallische Gotteshausleute waren. **Eben dort.**

b) **Dort.** c) **Eben dort.**

d) In Wolmadingen, Lützelstädten, Oettingen, Walenhusen, Marchtelfingen, Dingeldorf, Thängen, Ramsee, Hilzingen, Rietenhard rc., über welche im J. 1515, 1540, 1550 Amtmänner vom Stifte gesetzt wurden. **Eben dort. — Auch Raub- und Wechselbriefe.**

e) **Copiabuch** *N.* 28. S. 245.

f) Diese stunden unter den Gielen von Glattburg. **Copiabuch Abt Gotthards S.** 26.

sollten. Aber da die Entrichtung dieser Gefälle immer mehr erschwert wurde, gestattete er ihre Auslösung. Diese wurde zuerst im Kantone Zürich vorgenommen, wo sich im J. 1562 auf den Befehl des Rathes im Grüninger- und Kiburger-Amte, zu Griffensee und Andelfingen fünfhundert Personen, jede mit 3 Gulden von dieser Leibeigenschaft loskauften a).

Solche Gunst wurde aber den Eingebohrnen aus ökonomischen Beweggründen nicht gestattet b), so gar mußten Fremde, die sich zu Gotteshausleuten annehmen ließen, sich der Entrichtung des Falls und Fastnachthuhnes unterwerfen c). Jedoch behandelte man sie außer dieser Gebühr in allem d)

a) Stammheimerbrief von 1562.

b) Sie wurde 1703 bloß dem Johann Jakob Schenkli *Diar. Leodeg.* 1710 und 1718 dem Caspar Bernard Hofmann *Loc. cit.* — Der Statthalt. Roschach Tom. *N.* 138. S. 729. und 1717 den Bayern von Roschach ertheilt. Dem ersten wegen auszeichnenden Verdiensten, dem zweyten auf viele Empfehlungen, und weil diese Familie schon 1681 in den Adelsstand erhoben worden war; den letzten, weil Franz Joseph Bayer viel zum Frieden von 1718 beygetragen, und Zürich und Bern diese Entlassung betrieben hatten. Protokoll der Friedensunterhandlungen 1718. — *Diar. Josephi.* — Befreyung 1719. *Class.* 2. Das Kapitel forderte aber, daß solches ferner nicht mehr geschehen solle, *Diar. Josephi.* es geschah auch nicht, obschon Dr. Sailer 1728 nach seiner Erhebung in den Adelsstand darum bath. *Loc. cit.* Bis auf 1768, wo wieder der Hofkanzler Ignaz Sartory diese Befreyung erhielt. *Class.* 2.

c) Doch diejenigen ausgenommen, welchen man das frey-adeliche Gottshausmannrecht verliehe. Dieses wurde aber im J. 1620 dem Ludwig von Thurn, 1667 dem Ludwig von Roll von Solothurn, 1767 dem H. von Besenwal von Solothurn, 1768 dem Landshofmeister Franz Joseph Müller von Friedberg, dem Anton Reding von Biberegg von Schwyz, dem Dominik Maria Huntpiß, und 1771 dem Alois von Travers, dem Peter Barthes, dem Franz Anton von Stubenrauch ꝛc. ertheilt. Adeliche Gottshausmannrechtsbriefe. *Class.* 2.

d) Bloß den Fall ausgenommen, wenn jemand in ein Kloster

als freye Leute, und das Stift erklärte sich im J. 1602 gegen den päbstlichen Legaten a), daß es sie weder für Leibeigene halte, noch von andern gehalten wissen wolle. Die ehemaligen beym Heirathen eines Fremden üblichen Raub- und Wechselbriefe wurden darum von ihm nicht mehr ausgestellt b), noch ward einem Fortziehenden um einer andern Ursache wegen als der Auslösungen des Falls und der Fastnachthenne nachgejagt. Viel weniger hielten die Unterthanen sich für eigene Leute c). Fast die gleiche Bewandniß hatte es mit den ehemaligen Gotteshausleuten zu Pfeffers, und den nach Freudenberg, Sargans, Werdenberg, Forstegg angehörenden eigenen Leuten. Doch waren diese in Rücksicht des Falls, der fortwährend in Natura bezogen wurde, des Geläßes, das die Stände noch in den Jahren 1706 und 1728 dem Kloster Pfeffers bestätigten d), und der Weibspersonen, die ohne Erlaubniß keinen andern als einen Gotteshausmann heirathen durften, härter daran. Der Vortheil, welcher daher den Landvögten und dem Kloster Pfeffers zufloß,

gieng, oder einen Mannrechtbrief nahm, wo im ersten Falle nach altem Kanzleistile eine förmliche Manumission von der Leibeigenschaft ausgefertiget, im zweyten aber die Eigenschaft berührt wurde. Die Toggenburger bathen aber im J. 1696 diesen Ausdruck wegzulassen.

a) Dieser wollte aus der Leibeigenschaft folgern, das Stift dürfe die Eingebohrnen nicht in das Kapitel aufnehmen. *Act. Monast. S. G. N.* 31.

b) Der letzte Raub- und Wechselbrief ist von dem Jahre 1578.

c) Mit nichts waren sie so geschwind zur Meuterey zu verführen, als wenn ihnen Aufwiegler sagten, man wolle sie zu Leibeigenen machen. Die Beyspiele zu Roschach im J. 1559, in Goßau 1722, im Toggenburg 1734 rc. beweisen solches.

d) Abschiede und Ortsstimmen. Dieses Gelás und die Beschränkung der Weibspersonen im Heirathen ist von Pfeffers schon vor mehr als hundert Jahren aufgegeben worden.

machte, daß sie auf das Heirathen und die Geschlechtsfolge dieser Leute sorgfältig Acht haben mußten. Wenn aber solches vernachlässiget und unter ihnen über diesen und jenen Fall und Fastnachthuhn Streit entstand, theilten sie nach alter Sitte a) die Leute wieder miteinander b). Unser Zeitalter weist sich darüber viel zu gut, daß es die Leibeigenschaft und das Lehenrecht abgeschafft habe. Vielleicht werden ihm aber die Folgenden für die Zernichtung dieser letzten Ueberbleibsel der alt-deutschen Staatsverfassung wenig Dank wissen, und ihm bemerken, daß es auch da, wie in manchem andern Stücke, tückisch gehandelt und schalkhaft geringe Beschwerden, die zugleich seit tausend Jahren Schutzwehren gegen willkürliche Gewalt gewesen wären, dem Volke abgenommen, und anstatt deren ihm größere aufgelegt habe.

Bey den sanfter gewordenen Sitten des Volkes giengen die Blutrichter billig nach und nach von der Härte ab, mit der sie vorhin Uebelthäter bestraft hatten, da sie ihnen von den höllischen Peinen einen Vorgeschmack geben ließen. Oder bey wem würden sie Beyfall gefunden haben, wenn sie noch jene, welche zwey Weiber, oder zwey Männer zur Ehe genommen hätten, mitten von einander schneiden, und jedem, mit dem sie verheirathet gewesen waren, einen Theil davon hätten zustellen lassen. Wenn sie einem Gotteslästerer, ehe

a) Die Klöster St. Gallen und St. Johann theilten im J. 1521 ihre zu Wildhaus, St. Johann, Neßlau, Thurthal, Peterszell, Liechtensteig, im Neckarthale durch Ehen unter einander vermischt gewordenen Leute. Urkundensammlung *Privileg. et Acta Togg.* genannt.

b) Solches geschah vom Landvogte zu Sargans mit Werdenberg im J. 1684, und mit Pfeffers im J. 1602, wo aus den Geschlechtern God, Schmid, Mellin einige an den Landvogt kamen. Die letzte Theilung ward noch bey Mannsgedenken zu Mels unternommen. Absch.

er enthauptet worden wäre, das Grab vor seinen Augen zu machen, ihm die Zunge aus dem Nacken zu reißen, und sie am Halse abzuhauen befohlen hätten. Wenn der Nachrichter den Mörder eines nahen Verwandten mit einem lebendigen Hunde in einen ledernen Sack hätte einnähen und in das Wasser werfen müssen. Wenn er einem Meineidigen die Schwörfinger abgehackt, die wegen Diebstahl zum Tode verurtheilten Juden, welche auf ihrer Religion sterben wollten, an einen niedern Galgen an dem Fuße aufgehängt hätte, um ihren Kopf und Hals von zwey unten an Ketten angebundenen beißenden Hunden abnagen zu lassen a). Wenn er vor den Augen einer der Nothzucht überwiesenen Mannsperson ein Grab geöffnet, ihn gebunden darein gelegt, einen Pfahl auf dessen Herz gesetzt, und diesen, nachdem vorher die Beleidigte die drey ersten Streiche gethan hätte, vollends durch den Leib würde getrieben und das Grab zugescharret haben b). Da das Brechen der Knochen durch das Rad, welches fortwährend die Strafe der vorsetzlichen Mordthaten blieb, und das Einschieben der Kindermörderinnen c) und der Wiedertäufer d) in Säcke, und ihr Ertränken e) noch so einen großen Schauer erregte.

a) Diese Arten der Todesstrafen stehen im Toggenburger Criminalprotokoll, doch mit der Bemerkung, daß man solche gewöhnlich nicht mehr anwende.

b) „Der Scharfrichter soll ein spitzig Pfahl auf die Brust gegen „sin unküsch Herz setzen, daruf die Beleidigte, wen sie eine „unverloumt Magd war, wen sie will, die ersten drey Streich „nach iren Kräften thun mag, ihn pfählen, und begraben, und „die bezwangt Wibsperson von niemand böser, oder ärger ge„schätzt werden.“ Dort, und ein im J. 1543 zu St. Gallen gefälltes Todesurtheil.

c) Tagbuch Heinrich Kellers 1550.

d) Rheinthaler Absch. 1544.

e) Tagbuch Heinrich Kellers. Von fünfhundert Criminalfäl-

Bey nicht vorsätzlich begangenen Todtschlägen walteten noch die Rechte der Blutrache. Im Rheinthale mußte der Thäter entweder sich mit den nächsten Verwandten des Ermordeten abfinden a), oder das Land räumen b). Im Toggenburg ward, um die Bluträcher auszusöhnen, im J. 1548 ein Todtschläger von dem Landgerichte angewiesen: eine Wallfahrt nach Einsiedeln anzustellen, den Verwandten des Erschlagenen bis auf den dritten Grad beym Begegnen drey Schritte aus dem Wege zu gehen, oder wenn solches nicht möglich wäre, ihnen im Vorübergehen den Rücken zuzukehren, kein Wirths- oder Badhaus, darinn sie sich befänden, zu betretten, ihnen dreyßig Gulden zu erlegen, und alle Kösten zu zahlen c). Im Tablat mußte Ulrich Juple, der im J. 1631 in einem Raufhandel den Johann Egger mit einem eisernen Nagel erschlagen hatte, ihm ein steinernes Kreuz errichten, in St. Fiden eine Jahrzeit stiften, dreymal nach Einsiedeln wallfahrten, vier Jahre lang das Landshofmeisteramt meiden, den Verwandten 50 fl. für Kösten, und der Oberkeit 100 fl. als Straf erlegen d). Selbst Zigeuner behaupteten im J. 1542, daß sie mit Rechte im Utznachischen die zwey Heiden, welche zu Eschenbach zwey

len, die von 1618 bis 1788 vor dem Toggenburger Landgerichte schwebten, und von fast eben so vielen, die in der alten Landschaft vorkamen, waren Todtschläge und Kindermorde selten, Hexen vier; mehr Ungehorsam, und am vielfältigsten verschiedene Gattungen der Dieberey und Unzucht. Criminalprotokolle. Vom Jahre 1700 an beginnen nach der Bemerkung des Abt Leodegars Selbstmorde, besonders von Kuhgihern häufiger zu werden. *Diar. Leodegar.* 1699.

a) Rheinth. Absch. von 1538 und 1543.

b) Rheinth. Absch. von 1542 und 1544.

c) Sammlung der Urkunden des Klosters St. Johann.

d) Criminalprotokoll von 1632.

ihrer Verwandten ermordet hatten, hinwieder umgebracht hätten a). Doch bald nachhin fiengen die Oberkeiten ohne Unterschied alle Todtschläge, ohne die Klage der verwandten Bluträcher abzuwarten, oder sie etwas dazu sprechen zu lassen, zu bestrafen an, und schafften dadurch die schon von Moses und Homer erwähnte, und seit dem immer übliche Blutrache ab.

§. 4. Die Schweiz löst sich vom deutschen Reiche ab. St. Gallen behält aber das Lehenband bey. Mangelhafte Einrichtung des Eidgenössischen Rechtes und der Landvögtischen Regierung.

Der Kaiser und die Reichsstände hatten die Unabhängigkeit der Eidgenössischen Kantonen noch nie anerkannt, und luden darum jene von ihnen, die als solche bekannt waren, besonders das Stift St. Gallen, von Zeit zu Zeit zu Reichs- und Kreistagen ein, forderten von ihnen Römermonate, Kammerziele und Türkenhilf b), immer mit der Weisung, diese Steuern nach dem Beyspiele der übrigen Reichsstände von den Unterthanen zu erheben. Die Eidgenossen läugneten von Anfange diese Steuerpflichtigkeit bey denen, die noch vor kurzem Reichsstände gewesen waren, nicht c), und bestanden im J. 1532 wegen einer von St.

a) Sammlung der Urkunden *Privilegia et Acta Togg.* genannt. *N.* 1.

b) Solche Aufforderungen erhielten die Aebte Kilian und Diethelm auch in den Jahren 1529 und 1530, als sie nicht einmal im Besitze ihres Landes waren.

c) Die fünf katholischen Kantone sagen in einem Schreiben an den Kaiser vom Fürsten zu St Gallen: „Wir wissen wohl, „daß sin Gnad als ein Fürst des Richs wie andere an gemeinen „Richsstüren etwas zu geben pflichtig sey.“ Schreiben von

Gallen geforderten Türkensteuer bloß darauf, daß es itzt dem Abte unmöglich sey, solche Steuren von seinen schwierigen Unterthanen zu erheben, und daß er laut seinen Bündnissen vor allem den Eidgenossen sich anschließen müsse, wenn diese, wie es geschehen dürfte, gegen die Türken ziehen würden a). Diese Anforderung der Türkenhülfe war noch nicht beendet, als der Reichsfiskal auch die Kammerziele forderte, den Abt bey dem Kammergerichte zu Speyer als einen im Zahlen nachläßigen Reichsstand anklagte, und darauf drang, daß er deßwegen aller vom Reiche herrührenden Lehen, Regalien und Vorrechten möchte beraubt werden, welches auch, ohne auf die neuen Vorstellungen der Kantone Luzern und Schwyz zu achten, den 22. Christmonat 1533 so ausgesprochen wurde. Diethelm wandte aber für dieses Mal die Vollstreckung des Urtheiles durch Erlegung einer Geldsumme ab. Bald darauf wurde im J. 1541 nicht nur er, sondern auch der Bischof von Chur, der Abt zu Disentis und die Städte Basel, Schafhausen, St. Gallen, Müllhausen b) wieder auf das heftigste für Türkenhilfe und Römermonate vom Reiche angegangen, und im Weigerungsfalle mit Exekution bedrohet c).

Die

1532 im Copiabuche N. 28. S. 95. und im J. 1539 wiesen sie den Edeln von Laubenberg mit seinen Anforderungen gegen den Abt von sich an das Kammergericht mit dem Beysatze: „daß „der Abt ein Richsfürst wäre, Laubenberg wüßte also, wo er „ihn mit Recht belangen müßte.“ Absch. 1539.

a) „Weil dieselben dermaßen noch in Ungehorsam sitzen, daß er „(der Fürst) das nicht von ihnen bringen mag, so sy Jme lut „Brief und Sigell on alles Absprechen schuldig sind, verhal„ten, an sy Gewaltsami zu legen, daß sie Hilf und Richsstür „geben.“ Eben dort.

b) Schreiben der Eidgenoßschaft an den König Ferdinand I. 1543 in den Copiabüchern N. 42. S. 18 und N. 49.

c) Instruktion des Abt Diethelms für seinen Gesandten

Die Eidgenössischen Kantone ermahnten das deutsche Reich durch Schreiben, welche sie im J. 1542 an den König Ferdinand, an die Reichsstände, an das Kammergericht abgehen ließen, kräftig, von der Forderung solcher Steuren, die vorher nie wären aufgelegt worden, die das Volk nie bezahlen würde, und die nach habenden Freyheiten nicht dürfen erhoben werden, abzustehen a). Das Reich wollte diese Freyheitsbriefe einsehen, aber die Kantone antworteten, die angesprochenen Städte und Prälaten seyn Mitglieder ihrer Eidgenoßschaft, folglich, wie sie, von allen fremden Gerichten befreyt, und sie seyn entschlossen, gegen das Reich diese Freyheit zu behaupten b). In der That berathschlagten sie sich im J. 1544, da der König die Beweise ihrer Befreyung zu fordern fortfuhr, wie Gewalt mit Gewalt abzutreiben wäre, wenn das Reich dazu schreiten sollte. Aber dahin kam es nicht, sondern Kaiser Karl V hob im J. 1547 alle gegen die Schweizer genommenen Beschlüsse auf, ließ alles, was auf Befehl des Kammergerichtes in Beschlag war genommen worden, frey geben c), und erklärte die Vorladungen an das Kammergericht, und die Rufe an die Kreistage, welche nach diesem Jahre den Prälaten und Städten noch oft zukamen, für Versehen der Kanzleien d). Mit dem Reichsverbande ward auch das aufgelöst, welches

den Hofmeister Friedrich Heidenhamer auf die Tagsatzung 1543. im Copiabuche *N.* 42.

a) Schreiben im Copiabuche *N.* 49. S. 288.

b) Schreiben an den Kaiser von 1543. Dort.

c) Eidg. Absch. 1549. — Kaiserliches Schreiben von 1547.

d) Schreiben in den Copiabüchern *N.* 42. S. 116. *N.* 47. *N.* 1397. S. 93.

bis dahin mit dem schwäbischen Kreise bestanden hatte a), und es wurde ihnen, so sehr es auch die gemeldten Stifter und Städte anforderte, nie entsprochen b). Die Schweizer blieben nach diesem hundert Jahre lang bis 1646 von dem Reiche unangefochten, wo das Kammergericht die Stadt Basel wieder vorzuladen, und beym Ausbleiben auf ihre Kaufmannswaren Beschlag zu legen anfieng. Eben waren die europäischen Mächte in Münster und Osnabruck mit Beendigung des Schwedenkrieges begriffen. Dort legte der Burgermeister von Basel Johann Rudolph Wettstein nicht nur seine Klagen ein, sondern brachte es auch von den übrigen Ständen beauftragt durch Zuthun des französischen Hofes dahin, daß die dreyzehn Schweizerkantone mit ihren Unterthanen ausdrücklich im J. 1648 durch den westphälischen Frieden als frey und vom deutschen Reiche unabhängig erklärt wurden c).

So froh darüber die Eidgenossen waren, so sehr besann sich das Stift St. Gallen, welches ohnehin das Privileg de non Evocando besaß, ob es diese Befreyung annehmen, und die ihm als Reichsstande laut der goldenen Bulle Karls IV zukommenden Rechte aufgeben d), oder in dem seit Jahr-

a) Fürst Diethelm Blarer sagt selbst: „daß er je, und allweg „dem schwäbischen Kreis incorporiert, und eingelibt gewesen." Schreiben im J. 1542. in *Act. Monast. S. G. Tom.* 12.

b) Copiabuch *N.* 49. S. 205.

c) „Cum Caesarea Majestas . . . declaraverit, praedictam civi„tatem Basileam, coeterosque Helvetiorum Cantones in posses„sione, vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio „esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis subjectos, „placuit hoc pacificationis Conventioni inserere.» *Instrum. Pacis Osnabrug. Art.* 6. 1648.

d) Abt Eglolf von St. Gallen zahlte dem Reiche im J. 1435 seinen Antheil für die goldene Bulle, damit sie ihm, wann er es bedürfte, zum Aufweisen eingehändiget werden solle. *Class.* 2. *cist.* 2.

hunderten beobachteten Verhältnisse gegen den Kaiser bleiben wolle. Ohne Zaudern beschloß es a), zwar kein eigentlicher Reichsstand mit Sitz und Stimme mehr werden zu wollen, weil damit die Steuerpflichtigkeit verbunden sey; aber doch im Empfangen der Lehen und Regalien b), in Ablegung des Leheneids und in der Nachsuchung um Bestätigung des von Kaiser Wenzel im J. 1379 erworbenen Vorrechtes de non Evocando, und des Blutbannes auf dem Espan c), fortzufahren d). In diesem Mittelzustande blieb es, ohne sich weder vom Reiche zur Besuchung der Reichstage e), zu Beyträgen f), zu Erfüllung der ersten Bitten g), oder der Panisbriefe h); noch von den Eidgenossen zum Unterlasse

a) Fidels von Thurn Betrachtungen. S. 12. — Memorial an den Kaiser 1706. Tom. 1. der Toggenburger Reichsakten.

b) Die Unkösten dieses Lehenempfanges beliefen sich ehedem auf 1100, im J. 1687 auf 2095, und in neuesten Zeiten auf noch mehr.

c) Kaiserliche Bestätigungsbriefe für dieselben bis auf die neuesten Zeiten. *Class.* 2. Auch Pfeffers fuhr fort, sich von den Kaisern seine Freyheiten bestätigen zu lassen.

d) Fidels von Thurn politische Betrachtungen. S. 114.

e) Oeffentliche und Privat Einladungen auf den Reichstag giengen bis im J. 1665 viele ein. *Diar. Pii. p.* 118. *et Class.* 2. *cist.* 13. Abt Gall schreibt aus Anlaß eines solchen Antrages: „Man „hat niemal gut befunden, daß wir die Reichstäge besuchen.“ *Diarium.*

f) Abt Bernard wollte im Lande für den kaiserlichen Hof eine Türkenhilf erheben lassen, fand aber das Volk nicht dazu geneigt. *N.* 461. S. 404.

g) Die letzte legte im J. 1556 die Kaiserinn Eleonora für den Priester Walter Küchimeister ein. Urk. 1556.

h) Dem Panisbruder Jörg Schatz räumte Abt Diethelm den Hof und Güter Waldegg ein. Copiabuch *N.* 24. S. 230. Einen andern von Goßau gebürtig, der am kaiserlichen Hofe Trabant war, schaffte Abt Bernard mit wenigerm ab. *Sciplin. N.* 461. S. 372.

des Lehenempfanges ꝛc. bereden zu lassen a). Darum ermahnte auch Kaiser Ferdinand im J. 1656 die Kantone, die Lande, Rechte und Freyheiten des Abts von St. Gallen, als die eines unabhängigen Fürsten ungekränkt zu lassen b). In den Türkenkriegen unterstützte zwar der Fürstabt das Ansuchen des kaiserlichen Hofes für Beyträge auf den Tagsatzungen, so viel er konnte, und lieferte im J. 1664 an das Pulver, welches die Eidgenossen dem Kaiser Leopold bewilliget hatten, nicht nur seinen Antheil, sondern noch sechs und dreyßig Centner darüber c). Wenn die übrigen Eidgenossen nichts beytrugen, schränkte sich das Stift auf das Bethen ein, das täglich im ganzen Lande, wenn um zwölf Uhr mit der Türkenglocke das Zeichen gegeben wurde, und an vier Sonntagen in der Fasten in den Kirchen jedes Mal zehn Stunden lang verrichtet wurde d). So wie man auch bey der Geburt eines kaiserlichen Erbprinzen das Te Deum, und bey dem Tode eines Kaisers oder Kaiserinn das Requiem singen ließ e).

a) Einige Eidgenössische Staatshäupter sagten darüber: „Der „Fürst von St. Gallen habe Schweizer- und Schwabenhosen, „und ziehe nach Beschaffenheit des Wetters jetzt diese, jetzt jene „an.“ Fidels von Thurn politische Betrachtungen. S. 7. Hingegen merkt Fürst Leodegar an: „die Herren Eidgenossen sind „nie unser Freund, als wann sie unser vonnöthen.“ *Diar.* 1701.

b) Kaiserl. Schreiben von 1656. *Claff.* 2. *cist.* 4. *suppl.* — *Diar. Abb. Galli Tom.* 2. *p.* 74. *et Tom.* 3. *p.* 385.

c) Sammlung der Eidg. Absch. 1664. S. 224. — *Diar. Abb. Galli.* Das Sarganserland gab dazu 18 Zentner. Switers Chronik. Zum Bewegungsgrunde dieser Lieferung führet die Tagsatzung an, daß schon im J. 1517 ihre Voreltern dem Kaiser Friedrich zum nämlichen Zwecke zehn tausend Mann, und wenn diese nicht hinlänglich wären, noch zwey tausend Pfaffen zu schicken versprochen hätten. Eidg. Absch. 1664. Eben dort.

d) *Diaria Abb. Pii.* e) *Diaria Pii et Galli.*

Man sollte glauben, das Stift St. Gallen hätte zu seiner Sicherstellung dieses Zustandes eines Amphibiums nicht bedürfen, und seine Rechtsamen müßten unter dem Schutze des Eidgenössischen Rechtes wohl geborgen gewesen seyn. So fand sich aber die Sache nicht, sondern dieses Eidgenössische Recht war, wie sich Zürich und Bern ausdrücken a), „ein Ding, das einen schönen Namen, aber „keinen Effekt und Wirkung hatte.“ Denn obschon die Eidgenossen es in ihren Bündnissen, und wieder im Frieden vom J. 1531 als eine Grundregel ihrer Staatsverfassung angenommen hatten, daß jedem Stande, der seinem Gegner auf sie das Recht biethen würde, zum Rechte sollte verholfen werden b), so geschah dieses doch selten. Entweder weil solches nur durch einen Krieg, oder gar nicht möglich war c), oder weil der den Rechtstand scheuende Kanton tausend Wege offen hatte, den Fortgang des Rechtes zu hindern. Fand sich aber auch ein Stand gedrungen, die Kantone über seine Anmaßungen sprechen zu lassen, so wollten die Richter, anstatt nach der Vorschrift des urkundlichen Rechtes ihr Urtheil abzufassen, allemal bloß vermitteln, in keinem Falle aber sich mit der Vollziehung des gefällten Urtheiles beladen,

a) Gründlicher Gegenbericht von 1714.

b) „So jemand dem andern des Rächtes nit geständig syn wollte, „alsodan sollend die übrigen Ort der Eidgenoßschaft dem des „Rechtes begehrenden zum Rechten verhälfen mit Lib und Gut „nach allem ihrem Vermögen, wie das die Bünde uswisend.“ Sechster Artikel im Landsfrieden von 1531.

c) Wenn das Stift St. Gallen den im Rheinthale oder Thurgau regierenden Orten über die in seine Gerichtsbarkeit gemachten Eingriffe vor die übrigen Orte Recht gebothen hätte, wie würden diese sie zum Vorstande haben zwingen können? Und da Schwyz und Glarus den feyerlich errichteten Vertrag der Communell einseitig aufhoben, welche Behörde konnte oder wollte sie nöthigen, eingegangene Verbindungen zu halten?

so daß der angreifende Theil immer gewonnenes Spiel hatte. Konnte mit dem Gegenstande des Streites noch die Religion verflochten werden, (und wann konnte dieses nicht?) so war es lediglich unmöglich, so einen Zwist durch einen Spruch zu enden. Denn die gleichen Sätze, das ist, die von jeder Religion in gleicher Anzahl erwählten Richter a), konnten in einem solchen Falle nie weder über den zufällenden Spruch, noch über einen Obmann eins werden, und mußten alle Mal das Geschäft unerledigt liegen lassen. Die Stände, welche nach ihnen eintraten, vermittelten hernach so lang, und gossen die Vergleichungspunkte so oft um, bis sie wenigstens der mächtigern Partei gefielen. Wo dann wieder der Vortheil auf der Seite des mehr um sich greiffenden war b). Diese Unmöglichkeit, ein nach urkundlichem Rechte abgefaßtes Urtheil zu erhalten, verbunden mit der Nothwendigkeit, die Geschäfte mit großem Geldaufwande c) betreiben, und allenthalben für geleistete Dienste geforderte Belohnungen austheilen zu müssen d), konnte bey St. Gallen unmöglich eine Schätzung für die Eidgenössische Staatsverfassung erwecken. Eben so wenig, als es im Rheinthale, Sargans,

a) Diese schreiben sich für die gemeinschaftlichen Vogteien vom J. 1630, für die öffentlichen Angelegenheiten von 1656 her.

b) Häufige Belege dessen giebt die Geschichte des Toggenburgs und der gemeinschaftlichen Vogteien an die Hand.

c) „Recht ohne Geld kann nicht zur Geburt kommen, Geld ohne „Recht hilft auch nichts. Hoc inserviat posteris pro doctrina.“ Spricht Abt Gall in *Diar. Tom.* 3. *p.* 172. „Da (in den Po„pularständen) giltet marken, und kaufen, und welche sich der„jenigen mächtig zu machen wissen, die in den Räthen, und „Landsgemeinden laut schreien, und Vaterlands-Deckinen ge„nannt werden, die bringen die Sachen am weitesten.“ Fidel von Thurn in seinem für den kaiserlichen Hof gestellten Berichte. S. 67.

d) „Man sagt da (im K. Glarus) viel von Gibs, wann der kom-

Werdenberg, Gaster, Utznach Zuneigung pflanzen konnte, wenn nicht einmal in der dritten Instanz ihre Streithändel erlediget werden konnten. Wenn eine Partei der Tagherren noch von dem Spruche an die Stände selbst appellieren, und ihren Gegner zwingen konnte, dort so viele besondere Urtheilssprüche, als regierende Kantone waren, abzuhohlen, und so sich durch den damit verbundenen Geldaufwand zu Grunde zu richten. Wenn einige Kantone in diese Vogteien Leute vom gemeinsten Stande und heißer Geldgier als Landvögte herschickten, und diese Landvogteien um Geld dem Meistbiethenden verkauften. Wenn einige von den so bestellten Landvögten aus Begierde, sich wegen dem ausgelegten mit Gewinne zu erholen, die Frevel mit ungeheuren Geldbußen bestraften a), und wenn die regierenden Stände diese Vogteien fortwährend der Willkühr der Vögte überließen, ohne sie durch einen Strafcodex in Schranken zu setzen. Da ihnen doch schon im J. 1695 der Gesandte von Zürich auf einer Tagsatzung vorstellte, daß es Landvögte gegeben habe, die zu Zurzach feile Dirnen unterhalten hätten, um jene strafen zu können, die sich mit ihnen einließen; andere hätten unter dem Vorwande, die Stände zögen nichts aus den Vogteien als die Strafgelder, einer entfallenen Rede, oder geringen Fehlers wegen die Leute nicht etwan bloß um zwanzig, oder um zweyhundert, son-

„men werde.“ *Diar. Leodegar.* Der Landammann Fräuler empfahl im J. 1696, nachdem er das Sigill von der Communell, die sein Stand nicht mehr halten wollte, ab der Urkunde zurückgefordert hatte, inständig die Glarner zu Landvogteien und einträglichen Stellen. Darüber schrieb der Fürst: „Hem optima recommendatio post juramenta, et sigillata Pacta et Foedera insalutata altera parte rupta et cassata.“ *Diar.* 1696.

a) Fidels von Thurn politische Betrachtungen S. 175.

dern um vier und fünf tausend Gulden gestraft a), und zwar mit der ruchlosen Entschuldigung, sie wollten eben so gern vieles, als weniges verantworten. Gesandte auf der Tagsatzung nähmen von einer an die Tagherren appellierenden Partei Geld an, und stimmten hernach doch für die Gegenpartei. Gewiß, setzte er bey, glauben solche Leute weder an einen allwissenden gerechten Gott im Himmel, noch an einen leidigen Teufel in der Hölle, und man hätte nicht Ursache sich darüber zu verwundern, wenn in den gemeinschaftlichen Vogteien die Rede gieng: Es werde noch dazu kommen, daß man jene Leute, deren Voreltern ehedem ihre Reichsvögte wegen Gewalt und Ueberdrange aus ihrem Lande gejagt hätten, wegen solchem mit gleichem Rechte forttreibe b).

§. 5. Kirchliche Jurisdiktionsstreite.

Die geistliche Gewalt, über die wegen ihrem Eingreiffen in weltliche Händel so große Klagen geführt wurden, ward durch die in Glaubenssachen vorgefallene Revolution so darnieder gedruckt c), daß nachhin selten noch jemand

a) Ehedem wurde das Schlagen mit Fäusten durch 12 Batzen, das Zucken mit dem Säbel mit 1 fl., das Hauen mit 2 fl., das Werfen auf den Boden mit 1 fl., das Hauen nach dem Pfarrer mit 5 fl. 2c. abgebüßt. Rheinthaler Bußenprotokoll von 1537.

b) Eidg. Absch. 1695. Tom. 21. S. 679. „Omnibus ob veritatem confusis“ setzt der St. Gallische Gesandte in seiner zu Hause abgelegten Relation bey.

c) Schon im J. 1523 den 3. Heumonat stellte das Sarganserland durch den Landvogt Jauch, den Landammann von Uri Hans Dietli, und den Altvogt im Gaster Rudolf Wirer an den Bischof von Chur diese Forderungen: „Geldschulden sollen nicht mit dem Banne eingetrieben, die Leute wegen Anforderungen, Ehesachen ausgenommen, nicht auf Chur vorgeladen, sondern jeder

Ursach hatte, sich über sie zu beklagen. Im Gegentheile fieng nun die weltliche Macht sich in das Kirchliche zu mischen an. Im St. Gallischen eigneten sich auch die Aebte bischöfliche Rechte und Vorzüge zu. Zwar schlugen sie sich darum jetzt mit den Bischöfen von Konstanz nicht mehr im Felde an der Spitze ihrer Edelknechte mit dem Säbel in der Faust, wie es in frühern Zeiten geschehen war; aber mit nicht wenigerm Nachdrucke führten sie im Gefolge der Rechtsgelehrten gegen sie den Federkrieg. Der Streit betraf die Frage: wer von ihnen in den Stiftslanden die Vergehen der Geistlichen zu bestrafen, die Kirchen zu visitieren, in Kirchengebothen zu dispensieren, und über Ehehändel zu richten hätte ꝛc. Beyde glaubten im Besitzstande dieser Befugsamen zu seyn, weil jeder beweisen konnte, daß er solche oft ausgeübt habe. Der Zwist ward im J. 1552 durch die Bestrafung rege, welche Abt Diethelm Blarer gegen den Laurenz Ulbach Pfarrer zu Möntlingen, der einen Menschen lahm gehauen hatte, durch seine Beamten vornehmen ließ. Doch beruhigte sich für dieses Mal die Curia von Konstanz, da die Eidgenossen, an die sich der Abt gewendet hatte, dieses Bestrafen nicht nur gut hießen, sondern dem Abte noch zusprachen, die Geistlichen, welche sich einer

Geistliche oder Weltliche dort, wo er seßhaft ist, belangt werden. Die verlierende Partei soll nicht gehalten seyn, sich vom Ehegerichte den Urtheilspruch schriftlich geben zu lassen. Die Geistlichen sollen bevollmächtiget werden, in der Beicht „jeden umb „sin Sünd und Mißtat strafen und unterrichten, und nach sinem „besten Verständnis und Gewüsni zu Buß gen zu mögen, und die Beichtkinder nicht weiter schicken zu müssen. Der Dekan mag die Geistlichen nur in dem Falle, wenn sie die nothwendigen Bücher nicht haben, zwingen, solche sich anzuschaffen, nicht aber wenn sie damit schon versehen sind. Die Geistlichen bestraft wegen den in ihrem Amte begangenen Fehlern der Bischof.“ *Episcopatus Curiensis P. Ambrosii Eichhorn* 1797.

Missethat schuldig machen würden, nach alter Gewohnheit tapfer abzustrafen a). Ueberhaupt bekümmerte sich die Konstanzische Behörde in, und nach der Reformation um den kirchlichen Zustand der St. Gallischen Lande so wenig, daß Abt Othmar im J. 1565 sich genöthiget sah, ihr zu erklären, daß, wenn sie nicht zu den Kirchen sehen und visitieren wolle, er als Collatur- und Landesherr solches thun würde b), und es auch wirklich that. Zwar fieng sie im J. 1590 sich der St. Gallischen Geistlichkeit zu erinnern an, und hielt bey dem in Roschach versammelten Ruralkapitel Nachfrage, wie viele ihrer wären, von wem sie angestellt worden seyn, und wie sie sich aufführten? Aber jetzt glaubte der Abt allein nach diesem fragen zu müssen, und verbath sich diese Einmischung c). Dabey es auch der Bischof bewenden ließ. Aber da der Abt hernach noch viel anderes in den kirchlichen Angelegenheiten anordnete, beschloß er nach acht Jahren, seine Rechte geltend zu machen, und führte nach einem umsonst versuchten Vergleiche zu Rom gegen das Stift St. Gallen Klage. Da jede Partei dort über den nämlichen Gegenstand fast gleich starke Gründe vorbringen konnte d), ward dieser Streit äußerst verwickelt, und blieb auch noch unentschieden, als schon das erste Urtheil von 1607 für, das zweyte von 1611 wider, und das dritte von 1613 für das Stift war ausgesprochen worden. Da beyde Parteien sahen, daß sie so nie an ein Ende kommen würden, mach-

a) Schreiben der Eidg. in den Rheinthaler-Akten *Tom.* 4.

b) Im Copiabuche *N.* 46. S. 2.

c) Eingelegte Protestation von 1590 *in Tom. Ecclesiast. impresso. p.* 663.

d) Z. B. über einen Jurisdiktionsakt, dafür der Bischof 51 Zeugen aufführte, brachte das Stift für sich vierzig Kundschaften vor. Prozeßakten 1606.

ten sie wieder einen Versuch, ob sie sich nicht mit einander vereinigen könnten; und brachten, als solches gelang, in gemeldtem Jahre eine Uebereinkunft zu Stande; darinn der Bischof dem Abte mit Vorbehalt der Criminalbestrafung der Geistlichen, der Ehescheidungen und der Weihen ꝛc. die kirchliche Gerichtsbarkeit überließ a). Darinn war nicht für alle Fälle Vorsehung gethan, es gab darum in den Jahren 1624, 1631, 1665 b) wieder Zwiste, besonders der Visitation wegen, welche Konstanz im ausgedehnten Sinne ansprach, St. Gallen aber solche nur in Criminalfällen gestatten wollte. Dieser währte hundert Jahre lang, weil Konstanz aus Beysorge, nicht durch einen zweyten Vertrag den Grund zu einem neuen Bisthume in der Schweiz zu legen c), immer dessen Beylegung auswich. Es war aber in St. Gallen nie einem Abte zu Sinn gekommen, ein Bisthum errichten zu wollen, bis auf Leodegar, der seinem Vorfahrer dem Kardinal Sfondrati, als er in Rom angekommen war, seinen Wunsch dafür äußerte d). Aehnliche Streitigkeiten walteten zwischen der Abtei Pfeffers und dem Bisthume Chur über die Einsegnungstaxe der Aebte, und über die Exemtion der dem Collaturrechte von Pfeffers unterworfenen Pfarreien Pfeffers, Vettis, Valenz, Ragaz, Vilters, Wangs, Mels, Weißtannen, Wallenstad, Quarten, Quinten, Eschenz, Fläsch. Für jene versprach Abt Just im J. 1652 nebst Geschenken noch 300 fl. und ein Reitpferd e). Ueber diese

a) *Concordata inter Epum. Constant, et Abb. S. G. 1613. Typis edita.*

b) *Diaria Pii, Galli. — Acta Constantiensia.*

c) *Diar. Cœlestini Sfondrati p.* 132.

d) *Epla Hermanni Schenk* 1695 *in Acta Monast. S. G. N.* 137. *p.* 569.

e) Vertrag des Abt Justs. 1652.

kam es zu einem langwierigen Prozesse, den der Legat Bichi im J. 1707 dahin verglich, daß Pfeffers dem Bischofe 8000 fl. zahlen, dieser aber es zugeben solle, daß der Abt die obgemeldten Pfarreien als incorporierte Pfründen mit seinen Klostergeistlichen besetzen, verwalten, und sich ihre den Unterhalt des Pfarrers übersteigenden Einkünfte zueignen könne; doch mit dem Bedingnisse, daß die Pfarrherren dem Bischofe über ihre Amtsverrichtungen verantwortlich bleiben, ihm die Liebsbeyträge entrichten, die Ruralkapitel besuchen, und die Obliegenheiten eines Kapitulars erfüllen sollten a).

Das Einwirken der Päbste war nach dem Abhalten des Kirchenrathes von Trient bloß von wohlwollender, heilender und bessernder Art. Die Annaten waren herabgesetzt b), das Ablaßpredigen verbothen, den Collaturherren ihre Rechte, welche sie in Besetzung der Pfründen hatten, unangetastet gelassen c), und den Aebten auf ein neues unter Verantwortlichkeit untersagt, ohne des Pabstes Erlaubniß eine Liegenschaft zu veräußern. In eben dem Geiste wirkten zuerst die Legaten, welche sich nach der Reformation beständig in der Eidgenoßschaft aufzuhalten anfiengen. Später nahm dieser Einfluß schon wieder einen etwas veränderten Cha-

a) *Concordata cum Epo. Curiensi* 1707. — *Confirmatio Papae* 1708.

b) Landammann Lussi berichtet im J. 1565 von Rom dem Abte Othmar: „daß die unordentlichen Taxen und Schindereyen, „deren, wie der römische Agent vorher schrieb, so viele waren, „daß es eine Schand war, *Act. Monast. S. G. Tom.* II. *p.* 55. „seyen abgestellt worden." Doch würde die Curia die Abtei St. Gallen im J. 1687 wieder um 1100 fl. höher taxiert haben, wenn es Sfondrati nicht gehindert hätte, *Diar. Sfondrati*; und die Bestätigung des Abt Leodegars kam im J. 1696 auf 2648 fl. *Diar. Leodeg.*

c) Nur noch die Pfarrei Wil vergab einmal der Pabst, weil der Pfarrer in Rom gestorben war. *Diar. Pii. p.* 256.

rakter an; da einige Legaten zu den Wahlen und Einsegnungen a) der Aebte durchaus wollten gerufen seyn b), die geringste Abweichung von den Schullehren der Römer ahndeten c), Appellationen von dem weltlichen Pfalzgerichte annahmen d), und in die Verwaltung der Pfründen einredeten e).

Die erworbene geistliche Gerichtsbarkeit verwalteten die Aebte von St. Gallen mit Eifer. Sie setzten im J. 1614 unter dem Namen Official einen General-Vikar mit einem geistlichen Gerichtsstule ein, errichteten in St. Gallen eine Pflanzschule junger Geistlichen f), visitierten durch sich oder

a) Da im J. 1696 der Legat zur Einsegnung des Abt Leodegars mit zwanzig Pferden wollte abgehohlet seyn, ließ sich Leodegar durch den Weihbischof zu Eichstädt einsegnen, und schrieb in sein Tagbuch: „daß es wenig daran liege, wenn schon dieses „Wildstück den Italis, auf das sie lang gelauret hätten, ent„wischt wäre.“ Wofür aber der Legat ihn als » erga S. Sedem » minus bene affectum » anschrieb. *Diar. Leodegar.*

b) Die Schweizer-Congregation wirkte im J. 1723 vom Pabste ein Dekret aus, daß die Klöster den Legaten zu den Wahlen der Aebte zu rufen nicht verpflichtet seyn, welches aber der Legat Passionei im J. 1728 wieder stürzte. *Diar. Josephi Abb.*

c) Im J. 1702 wurde zu St. Gallen P. Johann wegen solchen bloß in Schrift behaupteten Sätzen in Rom auf Antrieb des Legaten zum Wiederrufe verurtheilt, und der Professur entsetzt. *Diar. Leodegar.*

d) Im J. 1662, wo der Legat in einem vom Pfalzrathe über Zehntenpflichtigkeit ergangenen Urtheile die Appellation behaupten wollte.

e) Da Abt Gall meinte, daß die Kaplaneipfründe zu Marbach nicht sollte besetzt werden, bis ihre Einkünften zum Unterhalte eines Geistlichen angewachsen seyn würden, zwang der Legat im J. 1667 auf den Wunsch der Gemeinde den Abt einen Kaplan zu ernennen. *Acta Marbach. — Diar. Abb. Galli.*

f) Anstatt eines Seminariums, das Abt Pius in Roschach errichtet hätte, wenn er nicht in den Schwedischen Unruhen die dafür zusammen gelegte Geldsumme von 34499 fl. größtentheils zu

den gemeldten Official die Pfarreien, ließen die Geistlichen oft über ihre Kenntnisse prüfen a), versammelten sie entweder theilweise b), oder sämmtlich in Synode c) und bildeten eine sehr exemplarische Geistlichkeit, diese hinwieder ein frommes, gutes Volk. Den Geistlichen bezeichneten die Aebte jährlich den Gegenstand, auf den sie in ihren Lehrvorträgen vorzüglich hinwirken sollten, ließen sich bey Abfassung der Sittengesetze von ihnen Gutachten stellen, predigten vom Abte Joachim an alle oft selbst, und leuchteten seit 1500 durch ihren Eifer, Wissenschaft, Frömmigkeit und Reinheit der Sitten ihrem Lande als Beyspiele vor. Sie wandten auch viele Mühe und Geld an, um durch Zerstücklung großer Kirchhörinen und Errichtung neuer Pfarreien, durch Stiftung der Pfründen und Bauung neuer Kirchen die Besuchung des Gottesdienstes und Unterrichtes jedem zu erleichtern.

§. 6. Verwandlung der Schwesterhäuser in Klöster.

Von den im vierzehnten Jahrhunderte aufgezählten Schwesterhäusern blieb nicht eines in dem damaligen Zustande. Einige giengen schon vor der Reformation ein, wie z. B. die Klausen zu St. Johann, St. Mang, die obere zu St. Leonard in der Stadt St. Gallen, die auf dem Rotmonten, zu Goßau, Waldkirch, Ragaz, Sar-

andern Zwecken zu verwenden genöthiget worden wäre. Ausgabenbuch Abt Pius.

a) *Diar. Leodeg.* 1696. 1700.

b) *Acta Officialatus.* — *Diaria Abb. Galli, Cœlestini I, Leodegarii.*

c) *Acta Synodica.*

gans a), Wallenstad, Ferenwald, und wie die Brüderhäuser zu Sedel, Rollenberg, Jonen und Kaltbrunnen. - Die im J. 1402 neu erbaute b) St. Johannsklause zog Abt Franz nach dem Tode der letzten Schwestern c), da keine anderen Stadtjungfern sie zu beziehen wünschten d), als ein heimgefallenes Lehen ein. Die in dem Kirchentobel zu Waldkirch gelegene und mit einer Hauskapelle und Meßgeräthe versehene Klause bewohnte schon im J. 1460 bloß eine Klausnerinn e). So wie auch der Sedel oder das Brudertöbeli in Ganterschwil nur noch einen Bruder zum Bewohner hatte, der im J. 1481 den Stiftungsbrief seiner Klause vom Landvogte erneuern ließ f). Andere wurden durch die Reformation vertilget, wie in der Stadt St. Gallen das St. Katharinenkloster, die zweyte Klaus zu St. Leonard und die zu St. Jakob. Die Klausen zu Mels und zu Balgach im Geren hätten zwar wieder aufleben können, aber in diese wollten die ausgetrettenen Schwestern nicht zurückkehren g); und in Mels, wo noch im J. 1629 viele Bürger reformierte Mütter und Weiber hatten, wo Ammann Good auf das Mariä Himmelfahrtsfest einen Frohntag ansagte, und in einem mit dem

a) »Domum in Atrio Ecclesiæ sitam, Closa hactenus nuncupata, in »melius reformare et mutare anhelans» mutavit in Capellaniam. *Litt. Fundat. Capellaniae in Sargans.* 1394.

b) Urk. 1402. *Class.* 2.

c) Sie hießen Adelheid Schätzin, Margreth Gölin, Els Zinggin, Barbel Kunklerin.

d) Sammlung der mit der Stadt St. Gallen errichteten Verträge. S. 291. Diese St. Johannsklaus steht noch, und heißt jetzt der Engelskopf.

e) Lehenbriefe von 1460, 1467.

f) Vidimus von 1481.

g) Rheinthaler Absch. 1583.

Pfarrer entstandenen Zwiste den Leuten verboth, die Kinder von ihm taufen zu lassen a), war keine Begierde darnach b). Lieber hätte die Gemeinde aus dem daraus entstandenen Fond das Gehalt des Schullehrers verbessert, welches im J. 1604 gemachte Ansuchen aber bey den regierenden Orten keinen Eingang fand c), die hernach im J. 1647 gern davon einen Beytrag zur Errichtung eines Kapuziner Klosters bewilligten. Die Schwestern zu Widen nahm der Magistrat zu Raperschwil schon im J. 1521 nach gepflogener Rücksprache mit den Ordensobern in die Stadt hinein, damit sie dort züchtig und ehrlich leben sollten d), sie starben aber in der Reformation aus. Die in Grünwald, welche im J. 1517 ihre Kirche mit eingesammeltem Almosengelde neu erbaut hatten e), überstanden zwar die Glaubensunruhen, verdarben aber hernach im J. 1544 mit dem Rathe zu Raperschwil durch die oben gemeldte Appellation ihre Sache, daß er bald darauf bey dem ersten Anlaße ihr Haus eingehen ließ, und dessen Vermögen dem Spitale übergab f).

Das St. Katharinakloster in der Stadt St. Gallen stand bey dem Ausbruche der Reformation in seinem höchsten Flor. Nachdem sie im J. 1459 drey Frauen, die sich der Einführung einer klösterlichen Ordnung hartnäckig wider-

a) Klagen über die Melser 1629. Archiv Pfeffers.

b) Die Glarner gaben im J. 1558 zur Wiederherstellung der Klaus zu Mels ihrem Gesandten auf die Tagsatzung alle Vollmacht. Egid Tschudis Sammlung.

c) Absch. zu Raperschwil 1604 in Pfeffers.

d) Revers 1521.

e) Urk. 1517.

f) Die Kapellen zu Widen und Grünwald blieben bis im J. 1558 stehen, wo der Magistrat denen zu Jonen und Kempraten, welche in der Reformation ihre Altäre und Bilder verbrannt hatten, die in diesen Kapellen zu hohlen erlaubte. Dominik Rothenfluh.

widersetzten, in andere Klöster geschickt hatten, traten sie aus dem Augustiner in den Dominikaner Orden hinüber a), nahmen die Klausur an, und beobachteten ihre Regel fleißig. Sie hatten einen Dominikaner zum Lesemeister (Beichtvater), den sie selbst wählen konnten, und welcher hingegen die Wahl ihrer Priorin zu bestätigen befugt war b). Zu gleicher Zeit befand sich die Wirthschaft des Klosters in einem blühenden Zustande. Dieses erwarb ihm solche Achtung, daß aus den vornehmsten Häusern der Stadt und dem verbürgerten Adel c) sich da die Töchter in großer Anzahl dem Klosterleben widmeten d). Für die Reformation konnte sie der Magistrat nicht gewinnen, obschon er ihren Beichtvater 1528 verjagte, sie mit keinem katholischen Geistlichen mehr sprechen ließ, die Reformatoren zu besuchen und die Ordenskleider abzulegen zwang, ihnen reiche Aussteuren versprach, und sie unter eine strenge Verwaltung setzte. Sie besuchten nach der im J. 1531 geschehenen Einsetzung des Stiftes wieder die Münsterkirche. Da sie auf den im J. 1545 ausgegangenen Befehl, daß alle katholischen Bürger entweder die Stadt räumen oder zur Reformation übergehen sollten e), keines von beyden thun wollten, warf der Stadtmagistrat die Prio-

a) Urk. 1471 im Copiabuche Abt Jörgs und einiger Nachfolger.

b) Freyheitsbriefe des St. Katharinaklosters. — Fridolin Sicher.

c) Chronik Joachims von Watt. Sie wurden darum Fräulein genannt. Vertheidigung des Dr. Wendelins an die Eidgenossen im J. 1525.

d) Im J. 1482 lebten darinn 32 Fräulein und 8 Schwestern.

e) Tagebuch des Münsterpfarrers Heinrich Keller. S. 10. 16. 19.

rin Regula Kellerin a) in das Gefängniß, gab jeder der noch übrig gebliebenen Klosterfrauen tausend Gulden als Aussteuer, schickte sie aus der Stadt und bemächtigte sich ihres Klosters. Aber damit war Abt Diethelm nicht zufrieden. Als Lehenherr nahm er die aus seinem Lande fließenden Gefälle dieses Klosters in Beschlag, und verklagte die Stadt mit dem Bischofe und dem Dominikaner-Orden bey den Eidgenossen. Der Zwist wurde in die Länge gezogen, und endigte sich erst im J. 1594 damit, daß die Stadt den Klosterfrauen für das Kloster und Zugehörde noch 24,000 fl. bezahlte. Während diesem Streite begaben sich drey Frauen im J. 1575 in das Kloster Steinen zu Schwyz, die übrigen aber ließen sich in Bischofszell nieder, bis sie das ehemalige Bruderhaus Nollenberg bey Wuppenau angekauft hatten b). Nachhin baueten sie neben der Stadt Wil ein Kloster, welches sie im J. 1606 bezogen c). Dort bewohnten die Frauen in der Samnung noch das neben der Pfarrkirche stehende Haus. Aber ihr Lebenswandel war mehr weltlich als klösterlich. Sie hatten ihre besonderen Pfründen, speisten jede einzeln, gaben Besuche, erschienen bey Gastmahlen, machten Reisen und Wallfahrten, und wurden zur Hälfte von ihren Verwandten geerbet d). Zwar besserten die von den Aebten Diethelm und Joachim ihnen gegebenen Vorschriften e)

a) Diese gab im J. 1559 den Schwestern zu Grimmenstein so lang einen Kelch zu behalten, bis die Messe im St. Katharinakloster in St. Gallen wieder gelesen werden dürfte. Archiv Tom. *N.* 465.

b) Die Frauen zu Nollenberg und Maggenau empfahl im J. 1579 der Legat Felician dem Fürsten Joachim als einer Verbesserung höchst bedürftig. *Litt. in Tom. Eccles. impresso.*

c) Chronik des St. Katharinaklosters von St. Gallen.

d) Urk. in *Tom. Eccles.*

e) Satzungen Abt Diethelms für die Schwestern in der

vieles, aber es war wegen ihrer geringen Anzahl a) nicht möglich, ein eigentliches Klosterleben unter ihnen einzuführen. Darum machte sie Fürst Bernard im J. 1615 das eben gemeldte St. Katharinakloster, welches ihres Ordens war, beziehen, und mit den fünfzehn Frauen, welche dort waren b), eine Korporation werden.

Zur nämlichen Zeit wurden die zwey hölzernen Schwesterhäuser Steinertobel und Hundtobel geschleift. Jenes, das achtzehn Schwestern zählte, war ganz baufällig, und die Schwestern wollten im J. 1608 auf dem Rotmonten ein neues Kloster aufbauen c). Aber Fürst Bernard rieth ihnen, es eher nach Roschach in die alte Steingruben d) zu versetzen; welches geschah, so daß sie es im J. 1616 bezogen. Dahin kamen auch die sechs Feldnonnen von Hundtobel, die, weil sie bloß noch 300 fl. jährliche Renten hatten, Abt Bernard mit päbstlicher Erlaubniß zu ihnen stieß. Die Schwestern zu St. Jörgen und Nötkersegg erhohlten sich nach und nach von dem Reformationsschaden wieder, so daß jene im J. 1646 und 1671 ihr Haus ganz neu erbauen e); diese aber das ihre auf dem Kapf niederreißen, und auf dem Platze, den sie von dem Spitale zu St. Gallen eingetauscht hatten, im J. 1666 ein förmliches

Samnung zu Wil von 1557. *Class.* 1. Eben solche von Abt Joachim 1585.

a) Ihre Stiftung konnte nur sechs ernähren. Dort.

b) Archivar Stiplin. c) Urk. 1608.

d) Das Stift hatte diese Steingruben von den Edeln von Roschach mit dem St. Anna Schloß angekauft. Der alte Thurn Roschach stund in der Nähe in dem See.

e) *Diaria Abb. Pii et Galli.* — *Necrolog. N.* 453.

Kloster erbauen konnten a). Eben so machten die Klausnerinnen zu Altstädten, nachdem sie ihr am Kirchhofe stehendes Haus verkauft hatten b), sich außer der Stadt am Forste ein neues Kloster c). Der Gemeindrath hatte ihnen die Briefe wieder zurückgestellt, welche er ihnen im J. 1529 wegnahm d), und im J. 1617 sich verbunden, nicht entgegen zu seyn, wenn die Schwestern Häuser und Kirchen bauen, Güter und Zinse ankaufen, und Liegenschaften erben wollten e). Am Besten benahmen sich die Waldschwestern zu Pfanneregg bey Wattwil, die ohne Verzug zu der vom Kirchenrathe zu Trient befohlenen Reformation schritten, ihre Anzahl auf vierzig brachten, und unter der Leitung der neu entstandenen Kapuziner in ihrem Hause die klösterliche Ordnung so musterhaft beobachteten, daß sie vor allen tauglich befunden worden, andere Frauenklöster zu reformieren. Solches thaten sie vom J. 1575 bis 1630 in Nöggersegg, Steinertobel, Hundtobel, Altstädten, Appenzell, Grimmenstein, Baden, Soloturn, Luzern, Stanz, Freyburg, Seckingen, Landshut, Salzburg ꝛc. mit großem Beyfalle. Aber die Feuersbrunsten, welche in den Jahren 1600 und 1620 ihr Waldhaus verzehrten, die Pest, welche im J. 1611 innert zwey Monaten zwey und zwanzig Klosterfrauen wegraffte, und der Eigensinn der Vorsteherin Elisabeth Spitzlin, die sich mit Hilf der Kapuziner im J. 1610 mit dem Landsherrn wegen der Visitation zu rechten, und ihn bey dem Legaten, bey den Kantonen und zu Rom, zu verklagen unterstund, machten dem Zeitraume ihres Ruhmes wieder ein Ende. Sie hatten nach der letzten Brunst den

a) *Diar. Abb. Galli. p.* 483. 487. b) Urk. *Cist.* Altstädten.
c) Ausgabenbuch Abt Galls 1673.
d) Rheinth. Absch. 1532. e) Urk. 1617. 17. Weinm.

Wald Pfanneregg verlassen, und gegenüber neben dem Schlosse Iberg in der Rüti ein neues Kloster unter dem Namen St. Maria erbauet a). Es würde auch im J. 1696 zu Thal der Hof Risegg in ein Kloster verwandelt worden seyn, wenn nicht die Rheinthaler dieses Gut den Klosterfrauen zu Wonnenstein in Tiefen, die solches in dieser Absicht vom Stifte St. Gallen erkauft hatten, weggezogen hätten b).

Diese Schwesternhäusern, welche zwischen der klösterlichen und klausnerischen Lebensweise der Mittelstand gewesen waren, hatten sich seit längerer Zeit immer mehr der ersten angenähert, und schon vor der Reformation bekannten sich die Klausen zu St. Johann c), St. Jörgen, Grimmenstein d) zum Benediktiner Orden, und die Häuser zu Pfanneregg e), Hundtobel f), Widen, Grünwald, Ferenwald zur dritten Regel des hl. Franz, welche hernach außer Wil und St. Jörgen alle annahmen, als ihnen vom Kirchenrathe zu Trient gebothen worden war, sich zu einem gewissen Orden zu bekennen. Nach den nämlichen Satzungen hätte man auch ihre Klöster versperren sollen, welches zu thun der Legat im J. 1624 alle Prälaten der Schweiz dringend einlud. Aber nebst dem, daß der Bau ihrer Häuser dazu nicht eingerichtet war, hatten sie davon so einen Abscheu, daß, da der Prälat von St. Urban solches als General-Vikar auf den Befehl des Legaten und Ordens-Generalen in Maggenau, Wurmsbach und andern Cisterzienser Klöstern

a) Chrysostomus Stiplin. *N.* 465.

b) *Diar. Leodeg.* 1696. 17. *Febr.* c) Urk. 1483.

d) „Ordinis nostri" nennt Abt Caspar von St. Gallen das Haus Grimmenstein. Urk. 1446.

e) Bischöfliche Erlaubniß dazu für Pfanneregg. 1451.

f) Urk. von 1443.

durchsetzen wollte a), diese die Kantonen dagegen um Hilf anruften b). Bloß die Aebte zu St. Gallen brachten die Klausur zu Stande. Sie brauchten aber hundert Jahre dazu. Zuerst ließen sie in einigen Klöstern im J. 1621 die neu aufgenommenen Klosterfrauen anloben, die Einschließung sich gefallen zu lassen, wenn sie ihnen sollte auferlegt werden. Hernach untersagten sie ihnen den Besuch der Pfarrkirchen c), und das Hereinlassen der Mannspersonen d), und erst, nachdem vom Jahre 1721 bis 1734 ihre Gebäude dafür theils neu erbauet, theils verändert worden waren e), ließ man sie die Klausur mit einem Gelübde anloben, und den schwarzen Weihel annehmen f). In dem Maße, wie sich diese Schwestern mehr der klösterlichen Verfassung näherten, lösten sie sich von ihren Pfarrkirchen ab g), fiengen mit Bewilligung der Pfarrherren an, in ihren Hauskapellen zu beichten h), Meß halten, das hl. Oel und das Hochwürdige aufbewahren i), und die verstorbenen Schwestern neben der Kapelle begraben zu lassen k), blieben, nachdem ihnen

a) Ermahnung des Abt Galls im J. 1662 in *Act. Monast. S. G. Tom.* 24.

b) Eidg. Absch. 1664. Abschiedentom 13.

c) *Diarium Pii* 1634.

d) *Diar. Cœlestini I.* 1687.

e) Schreiben an den Pabst über den Klosterbau zu Roschach und Wil. *Tom. Eccles. impresso.*

f) *Diar. Abb. Josephi.*

g) Noch im J. 1400 mußten sich die Schwestern zu St. Leonard und 1496 die zu Grimmenstein verbinden, nichts zu bauen oder zu stiften, dadurch den Pfärrlichen Rechten ein Abbruch geschehen könnte.

h) Kardinal Julian erlaubte 1436 denen von Hundtobel auch anderen Priestern, als ihrem Pfarrer zu Arbon beichten zu dürfen.

i) Erlaubniß dazu für Pfanneregg vom Bischofe. 1451.

k) Bewilligung dafür den Schwestern im Grünwalde.

das Besuchen der Kirche untersagt worden war, von dem Pfarrgottesdienste ganz weg, und fiengen im J. 1670 zu Haus die Psalmen in Chören zu singen an a). Lange schon war es keiner Schwester mehr gestattet, ihr eingebrachtes Gut zurück zu nehmen und das Kloster zu verlassen b). Im Gegentheile ließen sie sich zur Einfangung der Entlaufenen bevollmächtigen c). Die Aebte von St. Gallen, welche über die Verwaltung und die Besitzungen der Klausen als ihre Lehensherren dergestalt aufzuordnen hatten d), daß ohne ihre Erlaubniß keine neue Schwestern aufgenommen, keine Meisterin erwählt, nichts an der Klause gebauet oder geändert werden durfte, und daß, wenn die Schwestern ausstarben, ihre Klause mit aller Zugehörde dem Stifte heimfiel e), behielten diese lehensherrliche Obergewalt auch noch, nachdem diese Häuser die Gestalt der Klöster angenommen hatten f).

a) *Diar. Abb. Gall. Tom.* 1. *p.* 486.

b) Zu Wil durfte noch im J. 1535 eine Schwester, die sich ein jährliches Leibding von 5 Gulden gekauft hatte, davon die Hälfte beziehen, wenn sie auch die Samnung verlassen, und weltlich geworden war. Copiabuch.

c) Ganz anders als im J. 1524, wo ein geistliches Gericht das Schwesterhaus Tiefen durch ein gefälltes Urtheil zwang, einer Schwester, die den Beichtiger geheirathet hatte, ihr hereingebrachtes Gut heraus zu geben, und darüber noch 400 Gulden Rechtsköften zu bezahlen. Eidg. Absch. 1524. am Freytag nach Mathäus.

d) So behielt Abt Ulrich VIII. bey Errichtung der Pfarrei Tiefen sich „die Geistlichkeit, Oberherrlichkeit, und Lehen über das „Schwesterhaus zu Wonnenstein« vor. Stiftungsbrief.

e) Urk. Grimmenstein 1466. Darum schrieb eine Schwester von St. Jörgen in eines ihrer Bücher: »Dis Buch gehört den »Clausnern zu St. Jörgen in der obran Closen, St. Bene»dikten Ordens, und nach irem Tod an das Gotzhus zu Sant Gallen mit Closen, und alli ir Zugehör.“ *Msc. N.* 995.

f) Reverse von den Klöstern Wil, Nöggersegg und Rorschach in den Jahren 1612, 1615.

Die Kapuziner hatten bey der St. Gallischen Regierung das Schicksal eines mit Sehnsucht verlangten, aber durch den Besitz weniger wünschenswerth erfundenen Gutes. Denn, nachdem man sie durch ihre im J. 1598 in Liechtensteig gehaltenen Fastenpredigten hatte kennen gelernt, gab sich Fürst Bernard im J. 1615 alle Mühe, um sie zur Errichtung eines Klosters in dieser Stadt zu bereden, dazu schon der Platz geschenkt und 7800 fl. von gutthätigen Leuten unterzeichnet waren a). Aber obschon er und das Kapitel sie durch Schreiben und Abgeordnete darum mehr Mal bathen, und sich dafür durch den Legaten anempfehlen liessen, konnten sie doch nichts ausrichten. Dagegen als im J. 1652 der Reichsvogt Jörg Renner 8000 fl. zum Baue eines Kapuziner-Klosters in Wil bestimmte, und die Regierung um Erlaubniß bath, den Bau anfangen zu dürfen, konnte sich das Kapitel von St. Gallen nur mit Mühe dazu entschließen, und willigte endlich bloß aus dem Grunde ein, damit nicht etwa jemand sagen möchte, man helfe das Gute nicht befördern b). Da aber die Kapuziner sich auch in Roschach oder in Horn niederzulassen suchten, und von 1649 bis 1700 daran arbeiteten, hinderte man es auf das nachdrücklichste c), obschon die Roschacher sie wünschten, sich im J. 1649 ihnen ein Haus als Hospitium zu bauen antrugen d), und der Legat sie empfohlen hatte. Ja weil sie früher als kein anderer Orden, und schon ehe achtzig Jahre ver-

a) *Instrumentum Fundationis* 1615. — *Protocollum Capituli p.* 34. 44. — *Stiplin* N° 465. — *Act. Monast. S. G. Tom.* 10.

b) *Protocollum Capituli.* — *Diarium Abb. Pii. p.* 283. — *Stiplin.*

c) *Diaria Abb. Galli Tom.* 1. *p.* 371. 374. *et Abbatis Leodegarii.* — *Notae Card. Sfondrati ad Successorem* 1695. *in Act. Monast. S. G. Tom.* 28.

d) *Diarium Abb. Pii. p.* 104.

flossen waren, von dem ersten Eifer abwichen, veranstaltete es Fürst Gall in Rom, daß eine Visitation und Reformation mit ihnen vorgenommen wurde a), und Leodegar befahl ihnen, bey ihren Sendungen auf die Pfarreien die Einkehr und das Nachtlager allemal im Stifte zu nehmen, weil ihr zu vertrauter Umgang mit dem Landvolke weder diesem, weder ihnen, noch der Oberkeit nützlich seyn könnte b). Aus noch mehrern Gründen schlug man den Barfüssern das Hospitium ab, welches sie im J. 1671 im Toggenburg errichten wollten c).

§. 7. Gänzlicher Zerfall des Adels.

Die von der Abtei St. Gallen im fünfzehnten Jahrhunderte erlittenen Unfälle, der von den Aebten abgelegte Rittergeist, und Prachtliebe, die sich ohnehin ihrem Ende nahende Ritterzeit, die veränderte Art, Krieg zu führen, das alles hatte dem St. Gallischen Adel sein Gewicht, Ansehen und Erwerb genommen. Er wurde durch das vom Stifte mit den Eidgenossen geschlossene Bündniß in ein ganz anderes Klima versetzt, in dem ihm ferner zu gedeihen unmöglich war. Alle adelichen Familien begannen hinzuwelken, und keine war mehr im Stande, sich zu erhalten, als einige wenige, welche in großer Herren Dienste getretten oder in Städte gezogen waren.

Im Rheinthale. Da spielte im Anfange des Appenzellerkrieges Heinrich Walther von Ramschwag zu Blatten eine sehr thätige Rolle. Eben so herzhaft benahm sich sein Bruder Eberhard der jüngere, welcher in einem

a) *Acta Monast. S. G. Tom. 23. p. 684.*
b) *Diarium Abb. Leodegarii 1696.*
c) *Diar. Abb. Galli Tom. 1. p. 341.*

Spane, den er mit Konrad von Münchwil einem Domherrn zu Konstanz bekam, das ganze Domkapitel befehdete, von dessen Unterthanen mehrere zu Gefangenen machte, oder tödtete, und dieses so lang fortsetzte, bis ihn Ludwig der Pfalzgraf am Rheine im Namen des Kaisers nöthigte, sich ruhig zu halten, die Gefangenen frey zu geben, und für die Seelen der Ermordeten zwanzig Gulden zu frommen Zwekken zu zahlen a). Durch diese Fehden schmolzen die Kapitalien, welche ihnen ihr Vater Eberhard im J. 1400 hinterlassen hatte b), so zusammen, daß sie ihre Besitzungen veräußern, ihren Antheil an Waldkirch c) dem Friedrich Rif Wälter von Blidegg verkaufen mußten, und mit den Gefällen, die sie noch von Grießern allein zu beziehen hatten, nicht mehr im Stande waren, standmäßig zu leben. Sie verfielen darum auf den Gedanken, das Schloß Blatten in ein Wirthshaus zu verwandeln und in eigener Person den Gästen Wein auszuschenken d). In keinen bessern Umständen befanden sich ihre Vettern Burkard und Ulrich von Ramschwag, die Söhne des Burkards, der im J. 1413 Vogt in dem über dem Rheine gelegenen Schlosse Neuenburg gewesen war. Aus Armuth wirtheten auch sie in Blatten, und waren genöthiget, dem Rudolf von Rosenberg-

a) Spruchbrief 1415.

b) Seine Glaubiger waren Graf Donat von Toggenburg, der Probst zu St. Gallen, der Edle von Münchwil, die Stadt Konstanz. Theilungsbrief im J. 1400. *Cist.* Blatten.

c) Nämlich einen Hof und mehrere eigene Leute, die Eberhard nebst dem Schlosse Blatten 1419 zu Lehen empfieng. Urk. *Class.* 5. *cist.* 38.

d) Urk. 1423. *Cist.* Blatten; darinn ihnen befohlen wird, in Zukunft durch ihre Dienstbothen ausschenken und die Zeche machen zu lassen.

Zuckenried ihr Stammschloß Ramschwag a), ihren Antheil an dem Schlosse Blatten, und jenen an der Herrschaft Grießern zu verkaufen. Weil sich aber obgemeldter Eberhard der jüngere über diese Veräußerung beschwerte, hoben im J. 1419 fünf zu Schiedrichtern erwählte Edelleute den Verkauf des Schlosses Blatten aus dem Grunde wieder auf, weil es vorher nicht ihrem Vetter, der die andere Hälfte davon besäße, sey angebothen worden. Zugleich berichtigten sie die Zwiste, welche unter beyden Familien obwalteten, und ordneten unter ihnen einen Burgfrieden an, in dem sie das Schloß Blatten gemeinschaftlich zu vergaumen, in der Bewahrung der Burgthor-Schlüssel alle Monate mit einander abzuwechseln, und in dem um das Schloß abgemessenen Kreise einander nicht feindselig begegnen zu wollen, anlobten.

Die Kirche zu Montlingen theilte damals die Herrschaft Grießern in zwey gleiche Theile ab. Rudolf von Rosenberg hinterließ die obere Hälfte seinem Sohne Rudolf von Rosenberg-Zuckenried. Dieser, nachdem er den daselbst wohnenden Leuten im J. 1428 die Freyheiten bestätiget, und ihnen die Versicherung, sie mit Steuern nicht höher treiben zu wollen, gegeben hatte b), trat seinen Antheil an Grießern seinem Tochtermanne, dem Konrad Payer von Hagenwil ab, welcher darüber die Reichsvogtei vom Kaiser zu Lehen empfieng, so sehr sich auch im J. 1432 Eberhard von Ramschwag, der Besitzer der andern Hälfte, Mühe gab, solches zu hindern c). Die Söhne dieses Eberhards, Heinrich Wal-

a) Rudolf wurde 1419 vom Abte Heinrich IV. damit belehnt. Lehenprotokoll und Copiabuch *N.* 1382.
b) Urk. 1428 in der Rheinthaler Urkundensammlung.
c) Urtheilbrief vom Stadtrathe zu St. Gallen 1432. *Cist.* Blatten.

ther und Ulrich, welche in ihrer Minderjährigkeit den alten Landammann zu Appenzell Heinrich Schedler zum Vormunde gehabt hatten, waren nicht im Stande, das ihrer Schwester Adelheid zugefallene väterliche Erb, obschon es bloß in sechshundert dreyßig Gulden bestand, zu bezahlen a). Das Schloß Blatten und die untere Hälfte der Herrschaft Grießern wurde darum auf den Rechtsbetrieb ihres Mannes Jakob Mangolds von Konstanz im J. 1457 auf der Pfalz zu St. Gallen zur Gant ausgerufen, blieb ihm aber stehen, weil das höchste Both, das Eglolf von Roschach der Ungar darauf that, nur dreyhundert Gulden waren. Diese Herrschaft, welche dem Mangold seine erste Frau die gemeldte Adelheid vermacht hatte, hinterließ er seinen Söhnen aus der zweyten Ehe, welche solche im J. 1486 mit dem Schlosse Wichenstein und der Malmilch auf dem Kamor dem Abte Ulrich VIII. um tausend fünfhundert Gulden verkauften b).

Die Gerichtsmarchen des Hofes Grießern waren damals noch die alten c). Sie giengen über den Rhein hinüber, aber seit dem Streite, den Oesterreich im J. 1478 dem Jakob Mangold über die Gränzmarchen zu Meders und Sulz angewonnen hatte d), weniger ausgedehnt als vorher. Die Leute von Oberried, Montlingen, in der Hell zu Grießern, zu Diepoltsau, zu Eichwis, zu Freyenbach, zu Meders gehörten noch alle als Leibeigene in diesen Hof, und mußten von jedem Pferde, das sie auf das Eisenried zur Weide trieben, der Herrschaft einen Kreuzer als Wiesethaber zahlen e), welcher Zins auch denen von Altstädten, Marbach, Bernang zu entrichten oblag. Die andere ob der Montlinger

a) Urk. 1452.
b) Kaufbrief 1486.
c) Eben dort.
d) Urtheilbrief 1478. *Cist.* Blatten.
e) Kaufbrief 1486.

Kirche gelegene Hälfte des Hofes Grießern kaufte Ulrich von Ramschwag von Konrad Payer wieder zurück, und behielt sie bis auf das Jahr 1511, wo auch er sie um tausend Gulden dem Stifte St. Gallen abtrat a). Die in seinen Antheil gehörigen Leute hatten sich schon im J. 1469 bey den Edeln von Embs von dem großen und kleinen Zehnten zu Montlingen b), und im J. 1480 bey Marquard von Embs von dem im Grießererhofe üblichen Hirs- und Schmalzzehnten, und von dem achten Theile des ob der Kirche Montlingen fallenden Zehnten losgekauft c), und damit, wie sie später behaupteten, auch den Kirchensatz zu Montlingen erworben.

Die Gerichte von Eidberg waren in diesen Käufen deren von Ramschwag nicht begriffen, sondern kehrten, nachdem sie durch die Hände derer von Sulzberg, von Rosenberg, von Embs gegangen waren, im J. 1421 wieder an Eberhard von Ramschwag zurück, der sie mit hundert zwanzig Pfunden Pfennige einlöste d). Auch sie wurden hernach von seinen Enkeln dem Stifte St. Gallen verkauft, welches selbe dem Stadtammann zu Altstädten zu verwalten übergab. Die Edeln von Ramschwag verließen nach diesem ihr Vaterland die Schweiz ganz, und setzten als Beamte großer Herren ihren Stamm bis auf diese Zeit fort. Sie bewohnten eine Zeit lang oben bey Balzers ein Schloß, das von ihnen den Namen Ramschwag hatte e).

Die Edeln von Altstädten starben zur nämlichen Zeit aus, als die Appenzeller ihren Edelsitz die Burg Hoch-Alt-

a) Kaufbrief 1515.
b) Copia des Kaufbriefes im Archiv St. G.
c) Copia des Kaufbriefes von 1480.
d) Kaufbrief 1421. e) Guler.

städten zusammenrissen. Hans von Anwil, der die Elisabeth von Altstädten zur Ehe hatte, Ulrich Blarer von St. Gallen und Bernard Blarer von Konstanz erbten die wenigen Güter, die noch dazu gehört hatten. Sie verkauften einen Theil davon im J. 1419 dem Junker Rudolf Mayer von Altstädten a). Die Zinse von dem Mayeramte Marbach gaben im J. 1415 die von Anwil für ein Leibding dem Stifte St. Gallen zurück b), und behielten allein den Burgstal Hoch-Altstädten noch c), den sie aber auch im J. 1430 dem Kuno am Boden um sechs Gulden verkauften d).

Aus der Familie der Mayer von Altstädten war, nachdem Hans Mayer von Altstädten in den Maltheserorden getretten war e), nur noch Rudolf, der Sohn Dietegans und Enkel Dietrichs, übrig. Dieser besaß nebst der Burg Neu- oder Nieder-Altstädten die Höfe Warmsberg, Buckenberg, an Stigen, den Weinzehnten von Neugrüten und den Kornzehnten auf dem Kornberge, die alle St. Gallische Lehen waren f). Er war ein hochgeachteter und den Altstädtern sehr günstiger Junker, den aber die Appenzeller sehr bedrängten, da sie ihm auf Hoggen, Gäziberg, Aster, Warmesberg, Honegg, Stockach die alten Boden- Hühner- Lämmer- und Pfenningzinse nicht bezahlten, den Futter-

a) Lehenprotokoll 1419.

b) Verzichtleistung 1415. *Claſſ.* 2. *Ciſt.* 16.

c) Hans und Konrad von Anwil, die Söhne der Elisabeth, empfiengen ihn im J. 1420 zu Lehen. Lehenprotokoll 1420.

d) Lehenprotokoll. Tom. 3. 1430.

e) Er lieh seinem Orden 100 Gulden an. Urk. 1439, welche ehemals eine Buchdecke gewesen war.

f) Lehenprotokoll Tom. 2. 1419.

haber, Ehrschatz, die Malmilch a) ab dem untern Kamor b) nicht entrichteten, und ihm auf sein vielfältiges Nachreiten eine so geringfügige Auslösung antrugen, daß sie keine Antwort verdiente c). Nach seinem Hintritte wollte Abt Eglolf das Mayeramt und die zerschiedenen vom Stifte herrührenden Pfandschaften als heimgefallene Mannlehen an das Kloster St. Gallen zurück nehmen, weil Rudolf von seiner Frau Dorothe Sürgin nur eine Tochter die Kunegund hinterlassen hätte, belehnte aber doch endlich, nachdem er sich die Einlösung der Pfandlehen ausbedungen hatte, den Hans Thum von Neuenburg, den Mann dieser Kunegund von Altstädten mit seinem erstgebohrnen Sohne damit d). Dieser Thum weckte die Anforderungen seines Schwähers gegen die Appenzeller wieder auf. Der Rath von Konstanz als erwählter Schiedrichter erkannte ihm auch die angesprochenen Zinse im J. 1448 zu e), aber nichts desto weniger konnte er nicht dazu gelangen, sondern mußte sich solche im J. 1452 auslösen lassen f). Er hinterließ drey Kinder, den Jakob, die Kunegund und Dorothe. Von diesen starb Jakob ledig ab; Dorothe heirathete den Ritter Sigmund von Freyberg zu Isenburg, und die Kunegund den Rudolf Mötteli von Rappenstein g). Ihre Mutter Kunegund von Altstädten löste

a) Ueber diesen Milchzins wurden im J. 1448 Kundschaften erhoben, welche aussagten, daß der ganze Kamor ein Altstädtisches Hofgut sey. Urk. *Class.* 2. *Cist.* 16.

b) Dieser Name kömmt wahrscheinlich von den da hausenden Gämbsen her, welche in der rhätischen oder romanischen Sprache jetzt noch Kamoes genannt werden.

c) Urk. 1448.

d) Vergleich 1437.

e) Spruch 1448.

f) Urk. 1452 in *Act. Monast. S. G. Tom* 4, *p.* 120.

g) Urk. 1479. *Cist.* Altstädten.

das an der Straß auf den Stoß gelegene Schloß Neu-Altstädten, das ihr Vater im J. 1423 dem Konrad von Grünenstein verkauft hatte, wieder zurück a), und lebte darinn über 1474 b). Sie stiftete sich im J. 1470 einen Schloßkaplan, der aber auch als St. Sebastians Pfrundherr in der Pfarrkirche aushelfen sollte, und räumte dessen Ernennung den Bürgern von Altstädten ein c).

Als Gerichtsfrau von dieser Gemeinde machte sie im J. 1469 dem Abte Ulrich VIII. die Anzeige: daß das Gericht ihr keinen Eid schwöre, viele Händel vor den Rath weise, um dadurch die Appellation zu hindern, und daß es von ihr keinen, der nicht ein Altstädtischer Hofmann wäre, zum Ammann annehmen wolle. Ihr ward vom Abte über jeden Punkt Abhilf verschafft, nur nicht wegen dem letzten, darüber erkannt wurde, daß der Ammann zwar nicht eben ein Altstädter, aber doch immer ein St. Gallischer Gotteshausmann seyn müsse d). Nach dem Tode dieser Frau zweifelte das Kloster St. Gallen nicht daran, daß ihm wenigstens jetzt die Mannlehen der Mayer von Altstädten heimgefallen wären. Aber als es zum Ausscheiden kam, war es sehr zweifelhaft, welche eigentlich diese Mannlehen seyn. Abt Ulrich VIII. überließ solches im J. 1479 drey Schiedrichtern e) zu prüffen. Diese sprachen ihm das Mayeramt zu Altstädten mit Twing und Bännen, mit Lehen und Ehrschätzen, die Allprechte auf dem Kamor und den Kornzehnten zu Altstädten als Mannlehen zu; für Kunkellehen aber und für Ei-

a) Lehenprotokoll Tom. 2. 1423. b) Urk. *Cist.* Rebstein.

c) Stiftungsbrief 1470. d) Spruch 1469.

e) Dem Ludwig von Helmsdorf, dem Jakob Bayger von Hagenwil, und dem Felix Keller Bürger zu Zürich. Spruch 1479 im Copiabuch in Pergament S. 18.

Eigenthum erklärten sie das Schloß Neu-Altstädten mit der darunter im Burgtobel stehenden Mühle a), den dazu gehörigen Lehen, einige Weinzehnten zu Altstädten, den Kornzehnten zu Widnau und den Wald Hart. Noch wurde beygesetzt, daß Abt Ulrich den Erben neunhundert Gulden an Geld bezahlen, und daß weder er seinen Theil jemanden als den zwey Töchtermännern der Kunegund zu Lehen geben, noch sie ihre Erbschaft andern als dem Stifte St. Gallen verkaufen könnten. Diese Herren theilten im J. 1481 ihre dergestalt erhaltene Erbschaft so. Sigmund erhielt den Burgstal Neu-Altstädten, Rudolf von Rappenstein aber das Haus in Altstädten, welches von seiner Besitzerin der Kunegund von Altstädten den Namen Frauenhof erhalten hatte. Diesen verkaufte er im J. 1486 im Namen seiner Kinder Hans, Vit, Susanna, Emerita dem Abte Ulrich um dreyhundert Gulden b). Die Familie von Freyberg behielt ihren Antheil bis auf das J. 1570, wo sie ihn als ein Heirathgut auf die Edeln von Schönau übergehen ließ, welche ihn im J. 1638 dem Stifte St. Gallen zum Kaufe antrugen c), und im folgenden Jahre mit dessen Erlaubniß stückweise und als gemeine Lehen den Bürgern von Altstädten verkauften d). Der zerfallene Burgstal Alt-Altstädten war nicht in dieser Erbschaft begriffen. Abt Eglolf hatte ihn mit dem Gute Stelzen und mit dem Baumgarten Marterer schon lange vorher dem Ulrich Ammann zu Marbach als ein gemeines Lehen weggegeben, um ihn damit für das Leiden zu trösten, das er im Appen-

a) Lehenprotokoll Tom. 6. S. 259.
b) Kaufbrief 1486 im Copiabuche *B.* S. 156.
c) *Diarium Pii Abbat.* 1638.
d) Goldenes Buch der Lehenkammer.

zeller Kriege als Ammann zu Hundwil ausgestanden hatte a). Von den Nachkommen dieses Ammanns ward es den Bürgern von Altstädten verkauft.

Der Edeln von Grünenstein Glücksumstände waren auch nicht glänzend. Sie besaßen nebst der Vogtei von Balgach als St. Gallische Lehen noch das Schloß Grünenstein, die Höfe Vogeleck, Steingacht, und mehrere Rebgärten, welche die Brüder Konrad und Dietegan von Grünenstein in den Jahren 1413 und 1419 von den Aebten empfiengen b). Konrad kaufte auch im J. 1423 von Rudolf Mayer von Altstädten einige Güter, die an das Schloß Hoch-Altstädten gehört hatten c), und dem Dietegan brachte seine Frau Magdalena von Laubenberg den Bergershof bey Ruckberg zu d). Aus Bewußtseyn ihrer Schwachheit begaben sich im J. 1469 die Brüder Jakob und Jos von Grünenstein auf zehn Jahre in den Schutz der Appenzeller, im J. 1474 unter den des Abt Ulrichs VIII., und wurden dessen Räthe e). Später im J. 1513 machte Ludwig von Grünenstein mit dem St. Gallischen Volke als Lieutenant die Züge nach Dijon und Mailand mit f); Jakob von Grünenstein aber trat den Eidgenossen den dritten Theil der in Balgach fallenden Strafgelder ab g), ließ durch sie den Balgachern eine Oeffnung machen h), und stellte sich im J. 1499 den Kantonen für die Dorrenbürer Geiseln, welche mit denen aus dem Bregenzer-

a) Lehenbrief im Copiabuch 1382. S. 430.
b) Lehenprotokoll Tom. 1 und 2. S. 27.
c) Lehenprotokoll. d) Lehenprotokoll Tom. *IV*. 1453.
e) Urkund im Copiabuch *N*. 1385. S. 46.
f) Eidg. Abschiede. *IV*. Tom.
g) Im J. 1457. Copiabuch der Landvogtei Rheinthal.
h) Balgacher Oeffnung 1497.

walde in Raperschwil bis zur Bezahlung der Brandschatzung gefangen gehalten wurden, um acht hundert Gulden als Bürg und Zahler a). Franz Ludwig Jakobs Sohn hielt sich während der Reformation ganz still, und empfieng nach derselben im J. 1533 vom Abte Blarer von Wartensee sein Schloß Grünenstein und die Vogtei über Balgach zu Mannleben. Diese fielen im J. 1544 seinem Bruder Wolfgang, dem Fürstabte zu Kempten zu, welcher von seinem Stamme allein übrig geblieben war, nachdem Jakob von Grünenstein der Sohn des Franz Ludwigs gestorben, und nur zwo Töchter hinterlassen hatte. Einer derselben der Helena von Grünenstein, welche einen Findler von Bletsch geheirathet hatte, trat Abt Wolfgang Grünenstein ab. Diese verkaufte es aber im J. 1550 dem Roman Erb von Uri, Landvogte im Rheinthale, welcher die Güter und Vogtei mit Gewinn der Gemeinde Balgach überließ b). Das Schloß gieng durch die Zollikofer von St. Gallen und einige andere Besitzer an die Familie Salis und von dieser an andere Besitzer über.

Von den zwey Brüdern Rudolf und Eglolf von Rosenberg-Bernang war Rudolf im J. 1405 am Stoße geblieben, und hatte nur zwo Töchter hinterlassen, deren eine, Brid genannt, Lütfriden Mundprat von Konstanz, die andere Ursel mit Namen zuerst dessen Bruder Ludwig Mundprat und nach ihm den Pilgrin von Heudorf heirathcten. Nachdem diese zwo Schwestern die Hälfte an dem Schlosse Bernang und den dazu gehörigen Lehen gegen die Ansprüche Eglolfs ihres Vetters behauptet hatten c), verkaufte dieser

a) Rheinth. Absch. 1499. b) Lehenbriefe. *Class.* 2.
c) Lehenbrief 1423.

dem Lütfried Mundprat seine Hälfte dieses Schlosses, welche er durch ein Vermächtniß seinen Vettern Ulrich und Konrad Payer gegeben, aber ihnen wieder genommen hatte a), für tausend vierhundert drey und zwanzig Pfund Häller b); und bald darauf auch einen Theil am Schlosse Buchenstein. Da Lütfried von seiner Schwägerin Ursel noch ihren vierten Theil an Rosenberg erkauft hatte c), sah er sich im Besitze fast aller Güter und Schlösser der Familie Rosenberg-Bernang, welche mit dem gemeldten Eglolf ausstarb. Das genannte Schloß Buchenstein d) lag, wie Husen e), im Schutte f), und die in der Kirchhöri Bernang ehedem wohnenden Edelleute Behem g), Held h), Rickeltshofen i), Zwingenstein, von Mogelsberg waren ausgestorben. In der letztgenannten

a) Lehenbrief von 1431.

b) Kaufbrief 1433. Eglolf stiftete hernach für sich und seine Frau Margareth zu Bernang eine Jahrzeit. Anniversarienbuch zu Bernang im Herbstmonate, und Lehenbrief 1439 für Buchenstein.

c) Kaufbrief 1429.

d) Aus dieser Familie hatten „Henric Miles de Buchenstein," Eberhard, Rütger, Margareth, Adelheid sich in Bernang Jahrzeiten gestiftet. Anniversarienbuch in Bernang, das im J. 1424 ist zusammengetragen worden.

e) „Ulric de Husen, Rudolf Miles de Husen, item Rudolfus „de Husen, et filius ejus Ruffi, Mechtild de Husen, et Ru„dolf Miles ejus Maritus" ordneten sich dort auch Jahrtäge an. Eben dort im April, Brach- und Wintermonat.

f) Die Stätte davon heißt jetzt Buchholz.

g) „Rütger Behem miles, Guta dicta Behemin, Domina Ceci„lia dicta Behemin" verewigten ihr Andenken mit Jahrzeitstiftungen. Eben dort im May, August- und Herbstmonat.

h) „Nobilis Eberhard Helt, et uxor Elisabeth." Eben dort im März und Herbstmonat.

i) Für Ulrich von Rickeltshofen, für Märk dessen Sohn, und die übrigen Kinder stiftete ihr Vetter Rudolf von Mogelsberg eine Jahrzeit. Jakob und Adelheid von Rickeltshofen ordneten sich solche selbst an. Eben dort.

Familie erbten nach dem Tode Rudolfs von Mogelsberg, und seiner drey Söhne Sigmund, Jakob und Johann Mogelsberger a) die drey Töchtern Margareth, Anna und Ursel von Mogelsberg die Kunkellehen; die Mannlehen aber, welche ihre Brüder vom Stifte St. Gallen besessen hatten, bekam ihr Vetter Rudolf Mögelsberger, ein Bürger zu Wil b), ausgenommen das Schloß Buchenstein c) und den Thurn zu Bernang, deren erstes an den Junker von Langenhart, letzterer an Peter von Griffensee übergieng d).

Von den Edeln von Zwingenstein war Wilhelm der letzte e); er hinterließ aber zwo Töchter, von denen die Libra den Hans von Aetenried f), die Barbara den Fischer von Konstanz zur Ehe nahmen. Diese überließen das Schloß Zwingenstein dem Frick von Goßolt g), welcher schon vom Stifte St. Gallen die im Allgau gelegenen Schlösser Pfaffenwiler h) und Rosenhart i) zu Lehen trug. Nach seinem Tode erhielten von dieser Abtei k) die Edeln von Embs die

a) Ihres Hintrittes gedenkt das Jahrzeitenbuch zu Bernang, das auch den Tod der Margareth von Mogelsberg und die Stiftung der Mutter des Junker Rudolfs von Mogelsberg anmerkt.

b) Lehenprotokoll. Tom. 3. 1419 und 1431.

c) Rudolf von Mogelsberg schrieb sich von dieser Burg von Mogelsberg und Buchenstein. Urk. 1418, 1420. *Claß.* 2.

d) Eben dort. 1431.

e) Lehenprotokoll 1419. Tom. 1. und 1442 Tom. 4. Die Edelknechte Ulrich, Johann und Eglolf von Zwingenstein hatten sich schon früher in ihrer Pfarrkirche zu Bernang Jahrzeiten angeordnet. Jahrzeitenbuch zu Bernang im Hornung, Wein- und Wintermonate.

f) Sie verkaufte einen Weingarten bey Zwingenstein. Urk. 1430 *Cist.* Zwingenstein.

g) Urk. 1436. eben dort.

h) Lehenprotokoll 1430.

i) Eben dort. Tom. 4. 1443.

k) Urk. 1491. *Claß.* 2. *Cist.* 15.

zu Zwingenstein gehörigen Twing und Bänne a), die Eidgenossen aber den Burgstal und die damit verbundenen Güter b).

Die von Enne hatten nach der Schleifung ihres Schlosses Grimmenstein die Schweiz verlassen; sie kamen im J. 1433 nur noch zurück, um dem Spitale zu St. Gallen die Gerichte, Lehen und Gefälle zu verkaufen, welche zu diesem Schlosse gehört hatten, starben bald darnach aus c), und Jakob von Rüßegg von Roggbach sprach nachher Grimmenstein vergebens als ein Pfandlehen an d).

Eben so waren die von Untra auch abgegangen. Ihren Edelsitz und den Hof verkauften im J. 1404 die zwo Schwestern Elisabeth und Katharina dem Hans Betzler e), der solche im J. 1430 in St. Gallen zu Lehen empfieng f).

In der alten Landschaft. Da hatten Wilhelm und Bernard Blarer zwar ihr dreyfaches Schloß Wartensee durch ein mit den Appenzellern errichtetes Landrecht zu erhalten gewußt g), aber nicht ihre Rechtsamen. Denn Wilhelm verlor die Gerichtsbarkeit zu Wiehnächten und Tobel, welche er im J. 1413 nebst der Vogtei über den Goßauerhof Herzenwiler zu Lehen empfangen hatte. Ihm gehörten auch viele zu Berchen, Bernang, Roschach, Goldach, Steinach, Tablat und St. Gallen gelegene Wiesen, Aecker,

a) Rheinth. Absch. 1663. b) Rheinth. Absch. 1559. 1560.

c) „Der Stamm und Name, och Schild und Helm von Grim-„menstein ist abgestorben.“ Urk. 1493. *Cist.* Grimmenstein. In Sachsen blüht noch eine adeliche Familie von Ende, von der behauptet wird, daß sie im 12ten Jahrhunderte aus der Schweiz dahin gezogen sey. Adelslexikon.

d) Gemeldte Urk. 1493. e) Lehenbrief. *Class.* 5. *Cist.* 38.

f) Lehenprotokoll 1430. Tom. 3.

g) Urk. 1569. *Cist.* Wartensee.

Reben und Bodenzinse a). Seine Frau, eine Tochter des Eglolfs von Rosenberg-Zuckenried, brachte ihm an der Vogtei über Herisau, an dem Walde jenseits der Rosenburg, an dem Hofe Tegenau, am Hofmannsgute zu Oberndorf, am Zehnten zu Watt auf dem Breitfelde, an einigen Geldzinsen zu Schwänberg und Tiefenau b) einen Theil, und den Hof und Vogtei Almisberg bey Goßau ganz zu c). Wilhelms Bruder Junker Bernard besaß die mittlere Burg zu Wartensee, die Hälfte am Schlosse Steinach, die Burg Neu-Altstädten d), die Vogtei Albersberg bey Mörschwil, mit mehreren Bodenzinsen im vornächtigen (alten) Rhein, zu Stad, Lümischwil, Marbach und Rebstein e); welches alles nach dessen Tode seinem Erben Konrad von Steinach heimfiel, der aber im J. 1423 die Burg Wartensee dem Diethelm und Wilhelm Blarer, Bernards Bruderssöhnen, verkaufte f). Diethelm besaß nebst anderm den Thurn Wartensee mit vielen Gütern in Buchen und das bey Wilen gelegene Kreuzeglen g). Er war der Vater Diethelms des jüngern und Caspars. Diese zwey Brüder heiratheten die Verena und Küngold von Hofstetten, zwo Schwestern und Erbinnen der im Kantone Zürich gelegenen Herrschaft Kempten. Die Kinder dieser zwey Brüder und zwo Schwestern theilten im J. 1479 ihre Erbschaft so, daß die Söhne des Diethelms den väterlichen Antheil, näm-

a) Lehenprotokoll Tom. 1. 1413. b) Eben dort.

c) Sie verkauften aber solchen hernach dem Spital zu St. Gallen. Großer Spruch von 1480 zwischen Stift und Stadt St. Gallen.

d) Lehenprotokoll 1413. Tom. 1. S. 95.

e) Er empfieng 1413 dieses alles in St. Gallen zu Lehen. Eben dort.

f) Gleichzeitiges Lehenprotokoll auf das Jahr 1423.

g) Lehenprotokoll Tom. 6. 1463.

lich Wartensee a), jene des Caspars aber die mütterliche Herrschaft Kempten erhielten, wozu sie noch das Schloß Mörsburg, die Gerichte Dotzwil, Oberwinterthur, und im Sarganserlande das zu Tscherlach an sich brachten. Aber ihre Nachkommen verloren durch das Heirathen ihrer Töchter und durch Verkäufe wieder alles, zogen nach Zürich, wo sie Bürger waren, und setzten dort ihre Geschlechtsfolge bis auf diese Zeit fort.

Die Enkel Diethelms und ihre Vetter, die Nachkommen des oben gemeldten Wilhelms, suchten, weil ihnen allen die Herrschaft Wartensee den Unterhalt nicht verschaffen konnte, ihr Auskommen in Klöstern, Domstiftern b), Ritterorden und an fürstlichen Höfen, wo viele der Blarer von Wartensee Bischöfe, Domherren, Chorherren, Aebte, Abtissinnen, Stiftsfräulein, Hofmarschälle, Landvögte und Ritter wurden c). Zu Haus sönderten die Brüder Abt Diethelms von St. Gallen, Christoph, Jakob und Gaudenz d) von den Wartenseeischen Gütern, die sich vom Bodensee bis über Wiehnächten hinauf erstreckten, den ob Stad gelegenen Theil für Caspar, Vogt zu Arbon, ihren Bruder ab, mit dem Erlaubniße, darauf einen eigenen Edelsitz zu erbauen, welches er that, und ihm den Namen Wartegg beylegte e). Sie kündeten im J. 1569 den Appenzellern das Landrecht auf, in dem ihre Familie seit langer Zeit mit ihnen gestanden war, erklärten sich, bloß auf die niedere Gerichtsbarkeit Anspruch zu machen, verpflichteten sich den Landesgesetzen

a) St. Gallische Lehenbriefe von 1554, 1560, 1596, 1624 ꝛc.
b) Besonders St. Gallen, Konstanz, Pruntrut.
c) Siehe Leus schweiz. Lexikon.
d) *Necrologium*, das 1545 Fridolin Sicher zusammentrug.
e) Lehenbriefe von Abt Diethelm Blarer 1557, 1560 ꝛc.

nachzuleben, in Kriegszeiten so viele mit Pferden, Harnischen und Waffen ausgerüstete Raisigen, als ihnen möglich wäre, zu stellen a), und erhielten es im J. 1609, daß ihr Stammschloß mit aller Zugehörde vom Stifte als ein Kunkellehen anerkannt wurde. Nachdem sie sich schon eine Zeit lang im Pruntrutischen ansäßig gemacht, und das St. Gallische verlassen hatten, verkauften sie im J. 1728 ihr Stammschloß Wartensee mit aller Zugehörde, bloß das Collaturrecht der Kaplanei Buchen, die Wildbann-Strafen und die Bussen ausgenommen, dem Baron Caspar Jakob Segesser von Brunegg b), dessen Söhne Franz Joseph Churbayerischer Kammerherr c), und Franz Anton Baden-Badischer Oberst-Stallmeister, es im J. 1757 dem Stifte St. Gallen um 12,000 fl. abtraten d).

Wie die von Wartensee so hatten auch ihre Nachbaren die Edeln von Roschach ihre Stammburg Roschach (das St. Anna-Schloß) dadurch vor der Zerstörung bewahrt, daß sie mit den Appenzellern ein Bündniß schlossen, von ihnen eine Besatzung einnahmen e), und Bürger zu St. Gallen wurden f). Aber was sie im Kriege retteten, das verloren sie im Frieden durch den Anwuchs ihrer Familie. Denn da Eglolf der Ritter, Rudolf sein Bruder, Eglolf ihr Vetter jeder viele Söhne hinterließen, und von diesen die meisten wieder Kinder hatten, vermehrte sich die Zahl der gnädigen Herren von Roschach über ein Dutzend g), und in eben

a) Urk. 1569. b) Lehenbrief 1729.
c) Lehenbrief 1743.
d) *Diar. Cœlestini II.* Jetzt ist ein Bauer der Besitzer des Schlosses Wartensee.
e) Die Beschreibung des Appenzellerkrieges in Versen.
f) Urk. 1448. Archiv Roschach.
g) Aus der Familie von Roschach lebte damals auch Klara Abtis-

dem Maße wurde ihr Vermögen zerstückelt. Da sie wegen ausgegangenen Ritterzeiten dieses ihr geringes Erbtheil durch keinen Erwerb zu erhalten im Stande waren, konnten sie sich vor Entäußerungen nicht mehr erwehren. Rudolf der Alte, Eglolf der Chorherr zu Chur a), Eglolf der älteste, und Rudolf der jüngere, Söhne Eglolfs von Roschach des Ritters, mußten ihre Erbschaft zu Horn, Tübach, Untra, Wicken verpfänden b). Eben das thaten im J. 1442 ihre Vetter, die drey Brüder Eglolf, Rudolf und Eglolf c). Auf gleiche Weise sahen sich Rudolf der ältere, Eglolf der älteste unter den jungen, Eglolf der junge und Rudolf im J. 1445 gezwungen, den Kellhof unter ihrem Schlosse mit allen Gütern, die darein gehörten, zu verkaufen d), und im J. 1450 setzte Eglolf der älteste mit seiner Frau Barbara von Arnsberg das Oberhaus in der Grub für geliehenes Geld zum Pfande. Den größten Stoß aber gab dieser Familie die Mordthat, welche Rudolf der älteste und Eglolf der ältere an Marquarden von Embs verübten. Denn durch selbe wurden sie mit Michel und Märk von Embs, den Söhnen des Ermordeten, in einen Krieg verwickelt, in dem sie so lang auf einander Spähe hielten, sich schädigten, und in Acht

sin zu Maggenau, und Ursel eine Klosterfrau zu St. Katharina in der Stadt St. Gallen. Urk. 1448.

a) Dieser Eglolf war zuerst Kaplan zu Roschach, welche Pfründe ihm sein älterer Bruder Rudolf, Pfarrer zu Roschach, verlieh. Urk. Roschach 1397. Bald darauf erhielt er die Kaplanei des hl. Peters auf dem Settimerberge im Oberhalbsteiner Gerichte in Bündten, und die Pfründe eines Domherrn zu Chur, und kurz hernach wurde er Pfarrer zu Roschach, welche Pfründe ihm sein Bruder für die Kaplanei auf dem Settimerberge abtrat. Urk. Roschach 1399.

b) Gültbriefe des F. Amtes in St. G. 1427. — Pfandbriefe im Archiv Roschach.

c) Eben dort. d) Lehenprotokoll.

und Bann brachten, bis die von Embs den Eglolf von Roschach, einen der Thäter, gefangen bekamen. Abt Caspar von St. Gallen erledigte ihn zwar bald, und vermittelte im J. 1446 zu Lindau zwischen beyden Familien den Frieden, nämlich daß die von Roschach denen von Embs auf keine Weise mehr feindselig begegnen, ihnen zu einer ewigen Jahrzeit für den Ermordeten dreyßig Pfund Pfennige, und zu einem neuen Meßbuche neun Gulden erlegen, beyde Theile einander aus Acht und Bann helfen, und die für solche von den Gerichtsstühlen ausgewirkten Briefe zur Zernichtung ausliefern sollten a). Aber diese Fehde hatte ihre häuslichen Umstände so zerrüttet, daß sie ihr Stammschloß nicht mehr zu behalten vermochten, und daß die vier Brüder Schiel-Egli, Eglolf, Rudolf und aber Eglolf es im J. 1449 mit vielen Wiesen, Aeckern, Wäldern, Waldrechten, mit dem Zehnten zu Egg, Schwanteln, Frauenrüti, Kraytobel, Feuerschwendi, Ober- und Niederau, Büel, Rechstein, und mit einigen im Flecken Roschach stehenden Häusern dem Stifte St. Gallen um zwey tausend sieben hundert Gulden verkauften b). Schon vorher hatten die vier Söhne Eglolfs Rudolf und Rudolf, Eglolf und Eglolf den Bauhof des Schlosses, ein Haus und einen Weingarten zu Goldach weggegeben. Nach der Entäußerung ihres Edelsitzes und ihrer Güter konnte diese Familie nicht mehr bestehen; alle Glieder derselben starben kinderlos ab. Eglolf der jüngere erbte zwar im J. 1470 mit seinem Bruder Eglolf dem ältern, und mit seinen Schwestern Nesa, einer Klosterfrau zu Löwenthal, Anna und

a) Thädigungsbrief 1446 am Sonntage nach St. Jakob. Wahrscheinlich wurde bey dieser Gelegenheit das Schloß Roschach zu einem offenen Hause derer von Embs gemacht.

b) Kaufbrief 1449.

Klara, Chorfrauen zu Katzis, den Schiel-Egli a); er verpfründete sich aber doch nachhin im Kloster St. Gallen, wo er ohne Kinder starb b), und die Geschlechtsfolge der Edeln von Roschach beschloß c). Nach ihrem Abgange verlor auch das Schloß Roschach seinen Namen, und wurde von den Patrönin der Hauskapelle das St. Annaschloß genannt.

Wie die von Wartensee und Roschach, so behielt auch Hermann von Sulzberg seinen Edelsitz vor den Appenzellern unbeschädigt. Aber da er seinen Sohn Hermann in den geistlichen Stand tretten ließ, und ihn zum Kirchherrn von Goldach ernannte, so löschte er dadurch sein Geschlecht selbst aus. Er sah es noch d), wie die Gerichtsbarkeit über Goldach und die Hälfte des Schlosses Sulzberg durch seine Tochter an Hans Schub von Arbon, und nach dessen Tod an Werner Giel gebracht wurde, und wie dieser sie den Brüdern Hans und Hans Gnepser von St. Gallen verkaufte e). Die andere Hälfte dieses Schlosses mit dem Twing und Banne über Untereggen erhielten Eglolf, Balthasar und Ludwig Senn, von welchen letzterer Ammann in Tablat war f). Den Kirchensatz mit mehreren Gütern und Gefällen erbte Elisabeth von Sulzberg, die Schwester des Pfarrers zu

a) Brief. *Cist.* Schloß Roschach.

b) Er wurde auf dem Platze begraben, wo ehedem vor der Münsterpforte das Vorgebäude stund, welches von den vielen Wappen der Edelleute, die da begraben lagen, das Helmhaus genannt wurde. Chronik Joachims von Watt.

c) Das Geschlecht Roschach war schon der Zuname einiger Landleute, als die Edeln von Roschach noch lebten; es hatte aber mit diesen Junkern nichts gemein.

d) Er empfieng noch 1431 seine Lehen in St. Gallen. Lehenprotokoll.

e) Kaufbrief 1463 im Archiv Roschach.

f) Bewilligung des Kaufes 1469.

Goldach, und brachte solche ihrem Manne Hermann von Adlikon zu, der dadurch im J. 1419 ein Lehenvasall der Abtei St. Gallen wurde a). Dieser Junker bestellte nach dem Tode Hermanns gleichfalls seinen Sohn Ludwig von Adlikon zum Pfarrer von Goldach b). Das Schloß Sulzberg verkauften die Sennen und Gnepser bald darauf dem Rudolf Mötteli c), welcher nebst dem noch Roggwil d) und Salmsach besaß e), und in St. Gallen f) und mehreren Städten Bürger war. Dessen Enkel Bätt Rudolf übergab im J. 1537, mit Ausnahm seiner Häuser und Güter, die an Sulzberg gehörige niedere Gerichtsbarkeit dem Stifte St. Gallen g). Als er im J. 1571 starb, verkaufte Hektor von Ramschwag, der Vormund seiner Kinder, Sulzberg, das von ihren Besitzern den Namen Möttelischloß h) erhalten hatte, im J. 1584 dem Josua Studer von Winkelbach i), von dessen Kindern kaufte es Caspar Rugg von Tanegg, Vogt zu Blatten k), von diesem im J. 1649 der Hauptmann

a) Lehenprotokoll 1419. b) Urk. 1467. in *Cist.* Goldach.

c) Er nannte sich »Rudolph von Rappenstein, genannt Mötteli „zu Sulzberg." Urk. 1486. *Cist.* Altstädten.

d) Urk. 1470. Friedrich der Sohn Rudolfs empfieng diese Herrschaft im J. 1506 vom Stifte St. Gallen zu Lehen.

e) Urk. 1471 im Copiabuche *N.* 8. S. 231.

f) Seine Familie besaß da ein Haus. Im Kloster stiftete Jörg von Rappenstein mit seinen Brüdern Hans und Rudolf in der St. Katharinakapelle eine Kaplaneipfründe. Urk. 1483, und für sich besonders eine Jahrszeit. Anmerkungen des Schulmeisters im Kloster St. Gallen über seinen Kirchendienst. 1590.

g) Urk. 1537 im Copiabuche *N.* 138.

h) Die Alte Sulzberg, welche 1463 als an die Egg und das Sennhausgut anstoßend vorkömmt, scheint Altenburg zu seyn. Lehenprotokoll Tom. 6. *p.* 37.

i) Lehenbrief für Josua. 1584.

k) Lehenbrief 1623.

Jakob Hädiner, von dem im J. 1667 der Feldmarschall Rudolf von Salis Zizers a), und von dem vor kurzer Zeit eine andere Familie von Salis.

Aus dem Geschlechte derer von Steinach lebten im J. 1419 Konrad der Sohn Heinrichs, und Wilhelm der Sohn Rudolfs b). Jener war zwar allein im Besitze des Schlosses Steinach und der dazu gehörigen Befugsamen, Liegenschaften und Gefällen; aber er hatte von seiner Frau Anna von Knörringen keine Kinder c), welches die Ursache war, daß er vor seinem Tode im J. 1431 dem Ulrich Riedmüller das Fahr und das Wirthshaus zu Untersteinach um achtzehn Pfund Pfennige, und einem andern um den jährlichen Zins eines Pfundes Safran und zweyer Pfunden Pfeffer das Tobel unter der Burg weggab d). Magdalena von Steinach, die Frau des Konrads von Laubenberg, erbte das Stammschloß Steinach, Hans Arnold aber die Lehen e). Mit dem Schlosse war verbunden der Twing und Bann zu Untersteinach, die Fischenz und das Schiffrecht im See, das Recht, Frohndienste und Fastnachthühner zu fordern, und die Befugsame, am Seeufer das Rohr und angeschwemmte Holz zu sammeln (welches aber die Gemeinde Steinach um einen jährlichen Düngerzins zu Lehen hatte). Ferner gehörte dazu der Bau- oder Schloßhof f), der Kellhof, das Buchholz, und ein Weingarten g). Dieses be-

a) Lehenbrief.

b) Er lebte noch 1423. Urk. in der Pfarrei-Urkundensammlung.

c) Lehenprotokoll 1420.

d) Lehenprotokoll *Tom. III.* 1431. e) Eben dort 1431.

f) Bauhof bedeutet immer den um ein Schloß liegenden und zu demselben gehörigen Baurenhof.

g) Urk. in der Urkundensammlung des Amts Roschach.

hielten aber die von Laubenberg nicht lange, sie verkauften es dem Hug von Watt um fünfhundert Pfund Pfennige a). Von diesen gieng das äußerst schön gelegene und schon im zwölften Jahrhunderte aus ungeheuer großen Kugelsteinen erbaute Schloß durch die Hände der Ruchenacker b), des Spitals in St. Gallen, der Vogelwaider, der Schitli, des Klosters St. Gallen, derer am Graben c), wieder des Stifts St. Gallen, der Schumacher d), bis es zum dritten Mal an die Abtei St. Gallen kam, und von ihr beybehalten wurde.

Länger erhielt sich der andere Ast derer von Steinach, der von dem obgenannten Rudolf dem Hofammann abstammte, und über hundert fünfzig Jahre lang bey den Aebten von St. Gallen in Hofdiensten stand. Rudolf von Steinach war vom J. 1442 bis 1471 immer Schultheiß zu Wil, und Rudolf sein Sohn, der sich mit Margareth Gruberin verheirathet hatte e), 1474 Vogt zu Goßau f), und unter den Aebten Ulrich VIII. und Gotthard bis über das Jahr 1498 Hofmeister in St. Gallen. Ihre Besitzungen sind unbekannt, nur empfieng im J. 1442 Rudolf von Steinach mit Hans von Breitenlandenberg vom Abte Caspar die Burg Offtringen bey Laufenburg zu Lehen g). Das Geschlecht

a) Urk. 1432. Archiv der Statthalt. Roschach.
b) Peter und Caspar Ruchenmacker empfiengen es im J. 1464 zu Lehen. Lehenprotokoll Tom. 6.
c) Briefe Abt Kilians 1530.
d) Urk. 1561 im Copiabuche des Abt Diethelms.
e) Gültbrief des F. Amts in St. Gallen.
f) Copiabuch *N. VIII. p.* 295.
g) Lehenprotokoll 1442. Tom. 4. Dieses Schloß gab ehedem Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg dem Stifte St. Gallen für den Hof Tiefenhäusern, mit welchem der Kirchensatz zu Stunzingen und derer Filial der Oberkirch zu Waldshut verbunden war. Dort.

derer von Steinach erlosch mit Rudolf von Steinach, der im J. 1533 als Kaplan zu Goßau vorkömmt a). Anna die Frau Conrads von Steinach, die während der Reformation zu Steinach im J. 1527 eine Jahrzeit stiftete, scheint seine Mutter gewesen zu seyn b).

Die Burgen Falkenstein und Rappenstein stürzten im Appenzellerkriege zusammen. Abt Ulrich gab im 1470 den Burgstal und die nächsten Umgebungen der ersten dem Frick Stäbiner zu Lehen c). Die Stätte der andern kam von den Mötteli an das Stift, das sie später mit dem Schaugenhofe, in dem sie lag, verkaufte.

Auf dem Brüel neben der Stadt St. Gallen bauete während den Appenzellerkriegen jemand einen mit Wassergräben umgebenen festen Hof (ein Weyerhaus), welchen im J. 1420 Eglolf Fisch besaß, und mit vielen andern im Lande zerstreuten Gütern vom Abte Heinrich IV zu Lehen empfieng. Aber im J. 1431, als ihn Verena des Fischen Tochter, wieder zu Lehen nahm, war er schon abgebrochen, und wird der Burgstal Bürgli genannt d). Auf der andern Seite der Stadt bauete im J. 1474 im Strubenzell bey Walde Stephan Grebel und Conrad Engaßer Bürger von St. Gallen ein ähnliches Haus e) unter dem Namen Waldegg, das nach ihrem Tode dem Stifte zufiel, und jetzt noch unter der Benennung die Burg aufrecht steht.

Die Schlösser Alt- und Neu-Ramschwag zu Heggischwil überstanden den Appenzellerkrieg unbeschädigt. Alt-

a) Urk. 1533. *Class.* 1. *cist.* 19. b) Steinacher Jahrzeitenbuch.
c) Lehenbrief im Copiabuch *N. VIII.* S. 278.
d) Lehenprotokoll.
e) Lehenbrief 1474 im Copiabuche *N. VIII. p.* 279.

Alt-Ramschwag brachte Isalt von Ramschwag a) ihrem Manne dem Rudolf von Rosenberg-Zuckenried zu, welcher es im J. 1419 zu St. Gallen zu Lehen empfieng b), und im J. 1422 den Abt Heinrich IV darinn bewirthete c). Es gehörten die Gerichtsbarkeit über Hergischwil (Heggischwil), und das Eigenthum der Höfe Finkenbach, Kohlerberg, Sattelberg, Kalkhäusern, und die Mühle zu Buch dazu. Die von Helmsdorf verkauften nachhin Ramschwag denen von Hallwil d), und diese einem Heggischwiler aus dem Geschlechte Kohler, von dem es mit dem nahe gelegenen Hofe den Namen Kohlerberg bekam e). Die Burg Neu-Ramschwag erhielt das Stift St. Gallen. Es verpfändete sie aber vor 1423 mit dem Hofe Egg, und mit dem Weyer dem Junker Hans Ulrich Estrich einem Burger von St. Gallen, welcher mit seiner Frau Elsbeth von Sulzberg darinn seine Wohnung nahm f), sie seiner zweyten Frau Els Linden hinterließ g), und davon dem Hans Täschler einen Bodenzins verkaufte h). Nach vielen Jahren löste das Stift dieses Pfand zurück, ließ das Schloß zerfallen, und gab 1733 den Thurn zum neuen Kirchenbaue zu Heggenschwil i).

Im Gaiserwalde lagen die Schlösser Alt- und Neu-Meldegg im Schutte, und die Familie von Meldegg war ausgestorben. Den Burgstal der alten Meldegg mit

a) Sie empfieng 1417 mehrere Lehen zu Waldkirch. Lehenprotokoll.
b) Lehenprotokoll 1419.
c) Lehenbrief im Copiabuche *N. III.* S. 769.
d) Goldenes Buch in der Lehenkammer.
e) Eben dort.
f) Urk. Niederbüren 1423.
g) Urk. 1433 im Copiabuch *N.* 1382. S. 800.
h) Lehenprotokoll. Tom. 3.
i) *Diar. Abb. Josephi.*

dem Bauhofe besaßen die Böli von St. Gallen a), und nach ihnen die Richli, welche ihn verkauften, St. Gallen verließen, und nach Schwaben zogen, wo sie noch als Edelleute blühen b). Die neue Meldegg hatten die Schulmeister von St. Gallen erworben c). Den Spisern als Freunden der Appenzeller war ihre Spisegg geblieben d); Ulrich und Hans die Spiser von Spisegg empfiengen sie mit allen dazu gehörigen Gütern und mit der Gerichtsbarkeit zu Amtzell nicht nur wieder e), sondern Hans sprach auch wegen seiner Mutter einen Theil an dem Schlosse Giels-Glattburg, und an der Vogtei oder niedern Gerichtsbarkeit über Gebratschwil, Flawil und Burgau an f). Hingegen besaß Ludwig von Eppenberg im J. 1431 einen Drittheil an ihrer Feste Spisegg, und an den dazu gehörigen Gütern g). Abt Gotthard kaufte von des Hans Spiseggers Kindern um fünf hundert Gulden diese Burg, die zerfallen war, mit der

a) Caspar Böli empfieng solchen im J. 1421. Lehenprotokoll. Uli Böli im J. 1431. Eben dort. Adelheid Spiserinn im J. 1453, als sie ihn von ihrer Schwester Els Böli geerbt hatte. Eben dort Tom. 4.

b) Vom Stifte St. Gallen empfieng im J. 1556 Klemenz Richli von Meldegg zu Lehen die in Kirchberg gelegenen Höfe Gauchen und Lindau; Archiv der Statthalterey Wil. *cist.* Lehen. Und in Schwaben den Burgstal Haldenberg, der aber im J. 1735 von der St. Gallischen Lehenkammer wegen der darauf haftenden Schulden verkauft wurde. Lehenprotokoll.

c) Hug Schulmeister ließ sich 1414 und 1419 mit diesem Burgstale belehnen. Lehenprotokoll Tom. 1 und 2.

d) Weil das Geschlecht Spiser von dem Amte eines Hof- und Kriegs-Proviantmeisters entsprungen war, gab es allenthalben z. B. zu Konstanz, zu Rheinegg Spiser, welche letztere Bürger zu Lindau waren. Lehenprotokoll Tom. 1. 1413.

e) Im J. 1417 und 1419. Lehenprotokoll und Copiabuch. *N.* 1382. S. 763.

f) Lehenprotokoll Tom. 1. 1414. g) Eben dort. Tom. 2.

Mühle, und einem Theile an dem Walde Heckdörn (Hättern) a).

Die Edeln von Ainwil (Andwil) hatten sich gleich im Anfange der Appenzeller Unruhen gegen die Mißvergnügten erklärt. Die Bürger der Stadt St. Gallen nahmen darum auch schon im ersten Auflaufe den Fritz gefangen, und bemächtigten sich der Freyburg b). Die Appenzeller aber ließen es im J. 1405 diese Edeln durch Niederreißung der Schlösser zu Ainwil c) entgelten, daß der Abt in ihr Schloß Oberberg, das seine Burgsäß war, eine Besatzung von Konstanzer Söldnern hatte einrücken lassen d). Die Besitzungen und Lehen dieser Familie waren damals unter zwey Aeste getheilt. Die Brüder Walther und Fritz hatten Oberberg, Matten, Nöchlen, Arnang, Bruwil, und die Hälfte am Thurn zu Oberbüren inne e); Walther besonders besaß noch die Vogtei zu Totzwil, die über die Kirche zu Helfenschwil, einen Hof zu Niederutzwil, und die Schuppis zu Zuckenried f). Ihren jüngern Vettern Hans und Conrad aber gehörten das Mayeramt Rotmonten, der Burgstal und Hof Aetisberg, der Kirchensatz zu Welfensberg, viele Reben, Wiesen, Bodenzinse im Rheinthale, besonders zu Thal, in Unter- und Oberherrburg. Von ihrer Mutter Els von Hoch-Altstädten her hatten sie auch einen Antheil an

a) Chronik Joachims von Watt.
b) So hieß wahrscheinlich das Schloß in Rickenhub.
c) Die Hälfte der ob Abtwil gelegenen Feste Aetisberg und des Bauhofes vermacht Konrad von Ainwil seiner Frau Ursel zum Leibdinge. Lehenprotokoll 1429. Tom. 2.
d) Beschreibung des Appenzellerkrieges.
e) Sie empfiengen dieses 1413 zu Lehen. Protokoll.
f) Urk. 1434 im Copiabuche N. 1382.

diesem Burgstale, und dessen Zubehörden a). Aber der Appenzellerkrieg hatte den Vermögensstand beyder Familien von Ainwil zerrüttet, und sie mußten nach selbem dem Ulrich Rif Wälter von Blidegg ihre drey zerfallenen Schlösser mit den dazu gehörigen Gerichtsbarkeiten, Bauhöfen, Zehnten, Zinsen verkaufen b). Dieses half aber der gesunkenen Wirthschaft so wenig auf, daß Hans von Ainwil, ungeachtet er seinen Bruder Conrad, und seine Vetter Fritz und Walther geerbet hatte, dennoch dem Stifte St. Gallen das Mayeramt Rotmonten c), den Kellhof zu Trungen, die Zehnten zu Eschliken d) und Trungen, dem Spitale zu St. Gallen die Herrschaft und das Schloß Oberberg e) mit der Vogtei Matten f), dem Schitli von St. Gallen den Burgstal Aebtisberg g) verkaufen mußte. So daß ihm von den Besitzungen seiner Voreltern außer Neu-Andwil (Oberarnang) nur noch die Höfe Rüti und Rickenhub, die Reben und Güter zu Thal, und einige Bodenzinse übrig blieben.

a) Lehenprotokoll 1414. Tom. 1. — 1419. Tom. 2. — 1420. Tom. 1.

b) Rif empfieng von diesen drey Schlössern das, welches eine St. Gallische Burgsäß war, im J. 1419 zu Lehen. Protokoll 1419. Nach seinem Tode verkaufte im J. 1470 seine Wittwe Sophia von Wile alle drey Burgstäle mit ihren Zugehörden um 950 Gulden dem Spitale zu St. Gallen. Kaufbrief von 1470.

c) *Act. Monast. S. G. Tom.* 4.

d) Um 1250 Gulden. Urk. im Copiabuche 1406. S. 32.

e) Hans von Ainwil der jüngere schloß diesen Kauf um 4000 Gulden. Kaufbrief 1452.

f) Kaufbrief 1470. Schon vorher hatte dieser Spital von Othmar Schlaipfer, einem Bürger zu St. Gallen, im J. 1461 die Vogtei zu Röcheln erkauft, und den Peter Härtsch zum Lehenträger bestellt. Urk. 1461. *cist.* Oberberg.

g) Sabina Schitli, die Gemahlin des Caspar Schenk von Castell und Großmutter der Anna Zollikoferin, schrieb sich 1588 auch von Aebtisberg. Genealogie der Studer von Winkelbach.

Er ließ sich deßwegen in der Stadt St. Gallen nieder, wo seine Familie das Bürgerrecht genoß, und machte vor dem Pfalzrathe im Stifte oft den Advokaten a). Conrads Enkel Fritz Jakob bekleidete bey dem Ausbruche der Reformation an dem Hofe des Bischofes von Konstanz die Stelle des ersten Hofmeisters, und die eines Obervogts zu Bischofzell b), wurde von selbem in dem damals obwaltenden Religionsgeschäfte vielfältig als Gesandter gebraucht; aber hernach, als er im J. 1524 selbst zur Reformation übergieng, verabschiedet c). Seine drey Söhne Hans Caspar, Fritz Jakob, und Hans Albert folgten ihm in der Religion, begaben sich in Würtembergische und Baden-Durlachische Dienste d), worinn auch ihre Söhne und Enkel blieben e). Ihre Herrschaften Neu-Andwil (Oberarnegg) und Totzwil, ihre Gefälle und Lehen ließen sie durch einen Schaffner verwalten. Nachdem mit Daniel und Burkard der Mannsstamm von Anwil im J. 1621 ausgestorben war, empfieng ihre Schwester Barbara von Andwil, und nach ihr ihre mit einem Schilling von Canstadt erzeugten Kinder zu St. Gallen die Lehen bis auf das Jahr 1669 f), wo ihre Vormünder dies Gericht Oberarnang mit allen Zehnten, Bodenzinsen,

a) Copiabuch Abt Eglolfs. b) Urk. Oberbüren 1519.

c) Keßlers Sabbatha. — Eidg. Absch. Er schrieb 1527 die Beschreibung des Volks und der Landschaft Thurgau, und eine Schweizer-Chronik, die aber äußerst selten sind. Hallers Bibliothek.

d) Hans Albert ward Landvogt zu Röteln, und nach ihm auch sein Sohn Fritz Jakob. Lehenbriefe.

e) Hans Burkard von Anwil war 1578 Würtembergischer Hofrichter, Daniel von Anwil Obervogt zu Sulz, Wolf von Anwil von Kaltenbach war 1595 Würtembergischer Rath und Hofmeister, u. s. f. Lehenbriefe.

f) Lehenbriefe.

und den Reben zu Thal dem Franz Maili Hauptmanne in Spanien, und dessen Bruder Marx Maili fürstl. St. Gallischen Leibarzte um eilftausend achthundert Gulden verkauften a). Diese besassen solches bis im J. 1702, wo nach dem Tode dieser zwey Brüder das Stift St. Gallen ihren Erben zehntausend achthundert Gulden auszahlen ließ, und alles als heimgefallene Lehen an sich zog b), aber davon noch im nämlichen Jahre den Hof Rickenhub mit dem Burgstocke an Bauern verkaufte c).

Das Schloß Rosenberg bey Herisau war, als es die Appenzeller im J. 1403 verbrannten, ein Eigenthum der drey Kinder des Ritters Eglolf von Rosenberg-Zuckenried. Nach seiner Zerstörung trat jene Schwester, welche den Wilhelm von Wartensee zur Ehe hatte, ihren Antheil daran d) ihrem Bruder Rudolf von Rosenberg-Zuckenried, und ihrer Schwester Ursel von Rosenberg, die an Conrad Payer verheirathet war, ab. Diese beyde verkauften im J. 1415 den Burgstal Rosenberg mit der gegen Süden und Norden abhangenden Burghalden und Walde, die Goßauer Höfe zu Tegernau, Oberdorf, Berg, Schoranzhub, die Vogtei des eben dort gelegenen Hofes Herzenwil, und das Lochgut auf dem Hochfirst dem Spitale zu St. Gallen um neunhundert Pfund Pfenninge e). Rudolf von Rosenberg aber gab im J. 1421 seine Vogtrechte zu Herisau dem Ulrich von Helmsdorf um

a) Verkaufsbrief 1699.

b) Nämlich 84 Jucharte Liegenschaften, 25 Malter Zehnten, 15 Jucharte Reben am Buchberg. Ausgabenbuch und *Diar.* Abt Leodegars 1700.

c) Einnahm Abt Leodegars 1700.

d) Lehenprotokoll. Tom. 1. 1413.

e) Lehenprotokoll. Tom. 1. 1415. und Urk. *Class.* 2.

zweyhundert fünfzig Gulden weg a). Auf den Untergang der Stammburg Rosenberg folgte bald auch jener der Familie. Gemeldter Rudolf von Rosenberg damals im Lande der reichste Edelmann, welcher die Schlösser Zuckenried und Alt-Ramschwag mit vielen Vogteien, Höfen und Einkünften besaß b), hatte zwey Söhne Rudolf und Niklaus; aber keiner konnte sein Geschlecht fortpflanzen. Denn ersterer war in den geistlichen Stand getretten, in dem er zu Bischofzell, hernach in Altstädten Kaplaneien versah; Niklaus Z'erburg oder Z'urburg war außer der Ehe mit Greth einem Baurenmädchen zu Finkenbach erzeugt worden c). Als Rudolf sah, daß seine Familie erlöschen würde, warf er seinem Sohne Rudolf Rosenberger im J. 1443 mehrere Leibdinge aus d); vermachte im J. 1422 seinem andern Sohne Klaus z'er Burg e) die Höfe Finkenbach bey Ramschwag und Albersberg f), schenkte der Kirche zu Henau den großen und kleinen Zehnten zu Durstudeln g), wies

a) Eben dort 1431. Tom. 2. S. 240.

b) Er empfieng 1419 als Lehen die Schlösser Alt-Ramschwag und Zuckenried, die Vogteien über Herisau und Gerschwil, die Höfe Alberberg, Spitzrüti, Lübhausen, Sattelberg, Schmitt, Schowingen, Dietenwil, Beckingen, Zelk. Eben dort, und *Class.* 5. *cist.* 38. *A.* 31.

c) Eben dort. Tom. 2. S. 193. Wenn man darthun könnte, daß Hans z'er Burg, der 1442 im Namen des Junkers von Grünenstein zu Rebstein einen Acker kaufte, Lehenprotokoll Tom. 2. S. 20, der Sohn dieses Niklaus gewesen sey, so wäre es unwidersprechlich erwiesen, daß das Blut der Edeln von Roschach und von Rosenberg nicht erstorben sey, sondern noch in den Adern der Z'urburgen fortlebe.

d) Lehenprotokoll. Tom. 2.

e) Lehenprotokoll. Tom. 3. 1430 und 1431. — Gültbrief des F. Amts in St. Gallen 1430.

f) Eben dort. Tom. 2. S. 293. — Gültbriefe von 1428.

g) Eben dort. S. 591. und Urk. 1437. *Class.* 1.

dem Kloster Einsiedeln als eine Opfergabe jährlich zehn Schilling Pfenninge von den Vogtsteuern zu Niederhelfenschwil an a), und stiftete allenthalben hin. Besonders errichtete er im J. 1430 zu hl. Kreuz in Amtzell für seinen Sohn Rudolf eine Pfarrpfründe b). Was ihm übrig blieb, verkaufte er. Nämlich Alt-Ramschwag, den Hof Sattelberg, die Mühle Finkenbach mit allem, was zwischen der Sitter und dem Finkenbach gelegen ist, die Vogteien zu Waltenwil, Herisau, Gerschwil, den Hof unter der Burg Ainwil jenseits der Thur dem Ulrich von Helmsdorf c); die Mannschaft und Lehen zu Hergischwil, Kalkhausen, die Vogtei über des Keßlers und des Rüden Güter zu Waldkirch dem Hans von Rüti c); das Dorf Helfenschwil überließ er seinem Vetter Albert von Landenberg e), dem zuletzt auch das Schloß Zuckenried mit den Twing und Bännen über Zuckenried, Oberheimen, Gäbris, Schowingen, Dietenwil, Hölzern, Beckinen, Moos, und mit dem Kirchensatze zu Welfensperg zu Theil wurde. Dem Stifte St. Gallen fielen nach Rudolfs Tode, der sich im J. 1445 ereignete, dessen Mannlehen und Leibeigene heim.

Das Schloß Helfenberg an der Glatt wurde zum zweytenmale in Schutt verwandelt. Eben das wiederfuhr

a) Urk. 1432. Archiv Wil.

b) Urk. im Copiabuche *N.* 1382. S. 721 und 777. Diese Stiftung vermehrte sein Sohn Rudolf mit dem Kellhofe zu Amtzell, den er von Ludwig von Eppenberg um 70 Pfund Pfenninge erkauft hatte; das Stift St. Gallen legte seinen Zehnten zu Fätzenbub dazu. Urk. Amtzell.

c) Dieser empfieng solche 1442 zu Lehen. Lehenprotokoll 1442. Tom. 2. S. 91. und Tom. 4. S. 22.

d) Eben dort 1442. Tom. 2.

e) Urk. 1432. Copiabuch *H.* S. 11.

auch zu Niederbüren den Schlössern Rätenberg und Lindenberg. Der Burgstal des letztern gehörte einem Leibeigenen des Hermanns von Adlikon zu, der ihn aber im J. 1423 mit einem Acker und einer Wiese dem Junker Ulrich Estrich um zwo in Niederbüren gelegene Schupposſen vertauschte a).

Der Junker in Giels-Glattburg war bey dem Ausbruche der Appenzeller Revolution nicht so glücklich, das Zutrauen der Landleute zu besitzen; sie jagten ihn auf der Stelle davon, als er bey dem Helfenberger Auflaufe zu ihnen kam, und brannten auf Anstiften des Geriners von Goßau b) seine Burg eine von den ersten ab c). Sie ward zwar wieder gebauet, aber als sein Sohn Rudolf Giel, der zu Wil Schultheiß war, die Rechte seiner beym Schlosse stehenden Zwingmühle behaupten wollte, erregten die Toggenburger 1485 einen Aufstand, verjagten den Junker Werner, und zerstörten das Schloß wieder d). Da Werner Giel, dem sein Vater die Herrschaft um sechshundert Gulden überlassen hatte, die Schuldigen um Schadenersatz aufsuchte, und das Geschäft sich zu großen Weitläufigkeiten anzulassen begann, deckte es Abt Ulrich VIII im J. 1486 damit zu, daß er diese Herrschaft e) dem Werner

a) Urk. 1423. *Cist.* Niederbüren.

b) Die Geriner oder Gerner waren in Goßau wohnhaft. Auszugrödel nach Schafhausen 1454, und Mailand 1478.

c) Beschreibung des Appenzellerkrieges.

d) Am Montag vor Joh. Baptist. *Act. Monast. Tom.* 1.

e) Nämlich die Vogtei über Gebratswil, Ufhofen, Flawil, Burgau, Haswil, Vorderwil im Rüdli, die Höfe Niedern, Schwarzenbach, und das abgebrochene Schloß Giels-Glattburg mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gütern, Wäldern, und der Zwingmühle. Lehenbrief 1463 im Lehenprotokoll. Tom. 6.

abkaufte, und ihm dafür mehr als sie werth war a), nämlich tausend achthundert Gulden gab b). Dabey war aber weder der Mayerhof zu Flawil, welchen Werner vorher im J. 1486 dem Ulrich Schnetzer von Flawil c), noch die Vogtei über den Hof Homburg, die Rudolf dem Abte Ulrich schon im J. 1476 um hundert sechs und siebenzig Gulden verkauft hatte, begriffen. Mit Werner erlosch der Stamm der Gielen von Glattburg, und das ganze Gielische Geschlecht beruhete bloß noch in Christoph Giel von Gielsberg, dem Sohne des Peter Giels, welcher die Helme der Gielen von Glattburg und von Liebenberg mit seinem vereinigte und in ein einziges Wappen zusammen faßte d). Er besaß die zerfallene Burg Gielsberg bey Maggenau mit den dazu gehörigen Leuten, das St. Gallische Kammeramt e), die Fischenz bey Adorf in der Murg, die Gefälle, welche die im Schwarzwalde, Breisgau, Elsaß, Sundgau wohnenden St. Gallischen Gotteshausleute diesem Kloster zu entrichten schuldig waren f), und vorzüglich die Herrschaft Wengi im Thurgau, die sein Stamm nach dem Absterben der Wenginer g) vom Stifte St. Gallen zu Lehen erhalten hatte. Diese begriff

a) Dieses war jene bewiesene Wohlthat, welche Abt Ulrich 1488 den Toggenburgern zu Gemüthe führte.

b) Kaufbrief 1486 im Copiabuche *H.*

c) Copiabuche *H.* S. 167.

d) Er schrieb sich »Giel von Gielsberg genannt von Glattburg »zu Wengi.“ Copiabuch der Statthalt. Wil. *N.* 1442.

e) Peter Giel empfieng dieses im J. 1509 vom Kaiser Max als ein Afterlehen, weil Abt Franz, der Nachfolger Abt Gotthards, dessen Bruder Peter war, Bedenken machte, ihm solches zu verleihen. Kaiserl Lehenbrief 1509. *in Act. Monast. S. G. Tom.* 8.

f) Lehenbrief für Christoph Giel 1532 im Copiabuche *N.* 12. S. 140.

g) Hans von Wengi oder Wenginer besaß solche noch im J. 1413. Lehenprotokoll.

nebst dem Twinge und Banne zu Wengi noch die zwey Burgställe Ringischwil, den Thurn in Wengi, die Gerichtsbarkeit zu Matten, Kastel, Guntersberg, Humprechtiken und Fegschwil bey Raperschwil, den Zehnten zu Dienberg im Utznachischen a). Durch Christophs Söhne Jörg und Hans, welche wie alle seine Nachkommen den Beynamen Christoph führten, ward diese Familie in zwey Stämme, den schweizerischen und schwäbischen getheilt. Jörg Christoph, der Stifter des ersten, kaufte im J. 1618 Zuckenried, war Obervogt zu Rosenberg und St. Gallischer Gesandter auf die katholischen Tagsatzungen b). Von seinen zwey Söhnen bekleidete Bernard die nämliche Stelle c), Jörg aber ward Obervogt zu Roschach. Der Sohn dieses, welcher auch Jörg hieß, gelang zu der Stelle eines Landshofmeisters in Kempten, und zeugte neun Kinder, von welchen aber Marx Christoph allein eine Nachkommenschaft, den Franz Christoph Benedikt hinterließ d). Dieser ward Oberstlieutenant in dem Regiment, das St. Gallen in spanischen Diensten hatte, verkaufte im J. 1735 um 11,000 Gulden dem gemeldten Stifte das Schloß Zuckenried, um im nämlichen Jahre das Schloß und die Hub Blidegg an sich zu ziehen e), welche sein Vetter Marquard Rudolf von Hallwil, Domherr zu Konstanz, verkauft hatte. Diese Herrschaft gab er im J. 1765 dem Landshofmeister Viktor von Thurn, der eine seiner Töchter geheirathet hatte. Er starb bald nachher, und

a) Lehenbrief, den Rudolf Giel im J. 1491 von seinem Sohne Gotthard dem Abte in St. Gallen empfieng.

b) *Diar. Abb. Bernardi.*

c) *Stiplin Collect. Tom. 6. p.* 53. d) *Diar. Josephi* 1719.

e) Jenen Theil dieser Blideggischen Besitzungen, welcher in der alten Landschaft lag, löste das Stift St. Gallen mit 9416 Gulden an sich.

mit ihm erlosch diese von tausend Jahren her im St. Gallischen berühmte Familie. Den schwäbischen Stamm pflanzte Joachim Christoph dahin. Dieser mochte, nachdem sein Vater Johann im J. 1593 die Herrschaft Wengi der Maria von Hirschhorn verkauft hatte, das unbeträchtliche Bichwil und Eppenberg und die Stelle eines Obervogts zu Arbon nicht ferner behalten, verkaufte jenes im J. 1627, dankte diese ab, und zog nach Ochsenhausen, wo er vierzehn Kinder zeugte. Eben so viele hatte sein Sohn Johann Christoph, der im J. 1660 Beamter in Kempten ward, und in der österreichischen Marggrafschaft Burgau das Rittergut Reisenburg und Wasserburg ankaufte. Seine Nachkommen leben noch.

Dem Anton Schenk von Landegg war es gelungen, unter dem Schutze des Grafen Friedrichs VI von Toggenburg seine Schlösser Oberbüren und Schenken-Glattburg von den Appenzellern unbeschädigt zu erhalten. Zwar hatten sie ihn in Sirnach aufgehoben, nach Appenzell geführt, und seinen Bedienten getödet. Da aber solches dem mit dem Grafen geschlossenen Vertrage zuwider war, ließ Friedrich VI sie ihrer Zusage erinnern, und dessen Loslassung fordern, die auch erfolgte a). Anton Schenk war im J. 1437 in Neu-Ravensburg und 1442 in Bischofzell Vogt, besaß nebst den gemeldten zwey Schlössern und den dazu gehörigen Twing und Bännen noch die Höfe Ehrenzell und Billwil, und die Vogteien zu Niederutzwil und Winzenberg b),

a) Beschreibnng des Appenzellerkrieges in Reimen.

b) Dieses alles hatte er im J. 1394 von Ulrich von Ebersberg gekauft, der es auch durch einen Kauf erworben, und zu Oberbüren sich niedergelassen hatte. Kaufbrief 1394. Tom. Oberbüren.

die Fischenz in der Thur und Glatt a), den Kirchensatz und das Widum zu Niederhelfenschwil b). Doch war er vom Jahre 1413 bis 1442 nie im Stande, die andere von Fritz und Walther von Ainwil durch Heirath erworbene Hälfte von Oberbüren an sich zu lösen c). Das Stammschloß Landegg ließ er, wie es scheint, zerfallen. Von Antons Söhnen erbte Konrad von den St. Gallischen Lehen das Schloß Schenken-Glattburg, die Höfe Ebersol, Niederwil, und einen Theil des Schlosses Oberbüren. Ulrich, der in Bischofzell wohnte, erhielt die Vogteien zu Niederuzwil, und Winzenberg, den Zehnten und Kellhof zu Oberbüren, den Hochreiner- und Bürerwald, und auch einen Theil am Thurne oder Schlosse zu Oberbüren d). Albrecht war der dritte Sohn, starb aber frühe; dessen Kinder nahmen für ihn an der Herrschaft Antheil e). Ulrich hinterließ zwey Söhne den Hans und Anton. Conrad aber hatte nur zwo Töchter die Verena und Kunegund f). Jene heirathete zu Luzern den Hans Manzer, diese nahm Ulrichen einen Sohn des Marquard Schenks von Castell Herrrn zu Mammershofen zu Ehe g). Dieser Ulrich brachte nach und nach alle

a) Lehenprotokoll 1413.

b) Diese hatte im J. 1384 Lütold Schenk von Landegg von Heinrich von Rosenegg um neun Pfund Häller angekauft, welche aber die Brüder Konrad, Ulrich und Albrecht im J. 1454 als Lehen dem Stifte St. Gallen zurückgaben. Urk. 1384. 1454. 1455. *Cist.* Helfenschwil.

c) Walther von Ainwil besaß sie noch 1442. Lehenprotokoll Tom. 4. 1442.

d) Lehenbrief 1493. — Lehenprotokoll 1463. Tom. 6.

e) Oberbürer Oeffnung von 1481.

f) Lehenbrief von Oberbüren 1474. 1475. — Erbtheilzettel von 1473.

g) Diese Familie stammte von Castell einem im Thurgau bey Kon

Besitzungen der Schenken von Landegg an sich. Von seinem Schwager Manser kaufte er das Schloß Glattburg a), von Anton Schenk von Landegg dessen Antheil an das Schloß Oberbüren, die Twinge zu Niederwil, und den Hof Ebersol b), und von Heinrich Schenkli dem Kanzler in Wil, und bestellten Vormünder das, was Hans Schenk von Landegg seinen minderjährigen Kindern Ererbtes, und von seinem Bruder Anton Erkauftes c) hinterlassen hatte d). Die Zwiste dieser zwey Brüder Hans und Anton, welche beyde in Oberbüren wohnten, waren eine große Ursache des Verfalles ihrer Familie. Sie waren so groß, daß Anton darüber wiederhohlt in Oberkeitlichen Verhaft kam e).

Nachdem Ulrich Schenk von Castell auf solche Weise die Herrschaften der Schenken von Landegg ganz an sich gebracht, von seinem Bruder Burkard die Herrschaft Mammershofen geerbt hatte, und vom Abte Franz aus einem Obervogte zu Schwarzenbach 1511 zum Hofmeister in St. Gallen

stanz gelegenen Schlosse ab. Sie waren die Schenke der Bischöfe von Konstanz, und hatten schon vor 1368 von diesen im St. Gallischen den Hof Enkhäusern, **Urk. Archiv Wil**, vom Kaiser Albert die Vogteien zu Niederhelfenschwil und Rickenbach, **Confirmation von Kaiser Heinrich 1311 in Tschudis Eidg. Gesch.** vom Reiche die hohe Vogtei über Roschach, Tübach, Muhlen zu Lehen; und vom Stifte St. Gallen besaßen sie das Schloß Mammertshofen als ein Pfand. **Lehenprotokoll 1419.**

a) Lehenbrief 1492.

b) Kaufbrief 1504. Darinn aber das im Breisgau gelegene Schloß Weißenegg, welches Anton noch im J. 1513 besaß, nicht begriffen ist.

c) Lehenbrief 1506. d) Kaufbrief 1519.

e) Urpfeden von 1513, 1514. Anton war ein Schwager des Rathsherrn Escher von Zürich, und in dieser Stadt Bürger. Lehenbriefe.

war ernannt worden, verschaffte er seiner Familie wieder einen Theil ihres alten Glanzes. Aber dieser nahm wieder ab, als nach seinem im J. 1521 erfolgten Tode seine Herrschaften getheilt wurden, und Burkard die zu Mammershofen, Häns Ulrich I. aber jene von Oberbüren erhielt a). Noch mehr aber als dieser seinen Söhnen Hans Jakob und Hans Ulrich II. bloß Oberbüren gemeinschaftlich zu besitzen hinterlassen konnte. Darum begab sich Hans Friedrich der Sohn des Hans Jakobs in die Hofdienste des Fürsten von Kempten b). Des Hans Ulrich II. drey Söhne Jakob Christoph, Hans Albert und Caspar erbten die Herrschaft Mammertshofen c), welche bald dem Caspar allein zu Theil wurde, der dazu noch Wildern erwarb d). Albert, der Obervogt zu Romanshorn, erhielt Oberbüren e). In diesen zwo Linien pflanzte sich eine Zeit lang die Familie von Castell fort, bis die von Mammertshofen ausstarb, nachdem im J. 1649 Hans Hartmann von Castell, der Sohn des Johann Caspars Landshofmeisters zu Pruntrut und Enkel des Caspars, Mammertshofen dem Jörg Joachim Studer von Winkelbach verkauft hatte f). Aus der Linie von Oberbüren, die allein überblieb, ward Johann Willibald von seinem Vetter dem Bischofe Marquard zu Eichstädt zum Erbmarschalle und Landvogte ernannt; dadurch sein Sohn Marquard Willibald Anton in Stand gesetzt wurde, von Churbayern die in Schwa-

a) Lehenbrief 1547. b) Lehenbrief 1582. 1611.

c) Lehenbrief 1547.

d) Genealogie der Studer von Winkelbach.

e) Dieser erwarb durch seine Schwester Appollonia, die in Zürich den Caspar Schmidt zur Ehe hatte, den Kirchensatz von Oberbüren, den die von Landenberg an Bürger von Zürich verkauft hatten. Lehenbrief von 1598.

f) Lehenbrief 1649.

ben gelegene Herrschaft Tischingen anzukaufen a), wo er im J. 1698 sich niederließ b), und den Titel eines Grafen annahm. Die Herrschaft Oberbüren, auf der große Schulden hafteten, und wo im J. 1732 das Schloß mit drey Häusern, und zehn Scheuern abgebrannt waren c), verkaufte sein Sohn im J. 1736 mit den Höfen Staubhausen, Ebnet, Ebersol, Billwil, und einem Gute in Lingenwil dem Stifte St. Gallen für 44642 fl. d). Das Schloß Schenken-Glattburg war lang vorher von seinen Voreltern entäußert worden, und Johann Rudolf Reding der Landvogt im Toggenburg war schon im J. 1629 dessen Besitzer e), mochte es aber nicht bestehen, sondern mußte es, da er im J. 1648 auf eine Gant getrieben wurde, mit den oben gemeldten Höfen dem Stifte St. Gallen um 17300 fl. überlassen f).

Die Herrschaft Zuckenried behielt Albert von Landenberg nicht lang, er verkaufte sie mit Oberheimen, Gäbris g), seinem Schwager Ulrich Mundprat h), der im Thurgau schon viele St. Gallische Lehen besaß i). Dieser, nachdem er mit Abt Ulrich VIII die Gränzen dieser Besitzung berichtiget hatte k), verkaufte sie um das J. 1510 dem

a) *Diar. Sfondrati* 1694.

b) *Diar. Leodegar.* 1668.

c) *Diar. Josephi* 1732.

d) Kaufbrief 1736. — *Diar. Josephi.*

e) Er schrieb sich davon „Reding von Glattburg.“ Eidg. Absch. 1631 ꝛc.

f) Gantschriften.

g) Diese Weiler waren nach Zuckenried „gerichtsgehörig, und Burgsäß.“ Urk. 1539 im Copiabuche *N.* 1385. S. 163.

h) Kaufbrief 1478 im Copiabuche *N.* 1385. S. 163.

i) Z. B. Hasenstein, Eppenstein, den Thurn zu Lommis mit der Twingherrschaft und vielen Gütern, die Höfe zu Matzikon und Altegg. Lehenbrief 1501. Archiv Wil.

k) Copiabuch der Statth. Wil. *N.* 1442.

dem Ritter und fürstl. St. Gallischen Rathe Ludwig von Helmsdorf a); eben dem, welcher im J. 1513 als Oberster tausend acht und fünfzig freye Knechte nach Dijon, und nachhin fast eben so viele nach Mailand angeführt hatte. Seine Wittwe Kunegund von Manz, obschon sie zwey Söhne hatte, gab doch die Gerichtsbarkeit um tausend Gulden ihrem Vormünder, Kuchli genannt b), und dem Hans Moser weg, und verkaufte das Schloß mit allen umliegenden Gütern und den Höfen Hohenrain und Schowingen dem Leonard Mundprat von Spiegelberg dem Landshofmeister in St. Gallen c). Jene traten ihre Gerichte bald darauf im J. 1543 mit dem Collaturrechte zu Welfensberg um tausend sechshundert fl. dem Stifte St. Gallen ab d); und Hans Ludwig Mundprat gab im J. 1618 das Schloß dem Jörg Christoph Giel zu kaufen, von welchem es das nämliche Stift im J. 1755 für 11000 fl. an sich brachte e).

Die Familie von Lönberg überlebte die Zerstörung ihres Stammschlosses nicht lange; sie erlosch im J. 1421 mit Ulrich. Dieser hatte vor seinem Tode das Mayeramt, die Obervogtei zu Zuzwil, und die Hälfte der Gerichte daselbst, dem Hermann von Breitenlandenberg verkauft f),

a) Lehenbrief.

b) Er war fürstl. Rath, und im J. 1560 für den Zug nach Glarus bestellter Hauptmann. Copiabuch *N.* 28.

c) Lehenbrief 1559.

d) Sie erstreckten sich über Zuckenried, wo 34 Häuser, Oberhaimen und Gäbris, wo in jedem Hofe 8 Häuser, Dietwil, wo 5 Häuser, Beckenen, wo zwey, Schowingen und Holzern, wo in jedem Orte eines stund. Kaufbrief 1543 im Copiabuche *N.* 1442.

e) Ausgaben Fürst Cölestins *II.*

f) Hermann empfängt sie im J. 1417 und 1424. Lehenprotokoll.

und seinen Enkelinnen Adelheid und Dorothe Schnetzerinnen bloß den Burgstal mit seinen Umgebungen überlassen a). Solchen verkauften sie dem Hans Hopler, welcher ihn wieder im J. 1444 dem Ulrich Weber um hundert fünf und sechszig Pfund Pfennige weggab b). Die Twing und Bänne zu Ober- und Nieder-Zuzwil und [illegible]wil verkaufte Hermann von Landenberg dem Berchtold Kornfeil von Weinfelden, dessen Enkel Andreas Kornfeil solche im J. 1495 dem Stifte St. Gallen um achthundert Gulden überließ c). Während ihrer Herrschaft mußten von den Zuzwilern die, welche auf St. Gallischen Gütern wohnten, nach St. Gallen den Fall und Fastnachthühner entrichten d).

Im Toggenburg. Hier hatte der Adel und die Burgen noch ein schlimmeres Schicksal gehabt, als die im Rheinthale und in der St. Gallischen Landschaft. Alle Edelleute waren aus diesem Lande längst ganz verschwunden, und von den Burgen blieb keine stehen, als die dem Landesherrn angehörigen Schlösser Iberg, Schwarzenbach, Lütisburg, Wildenburg. Nur die Edeln von Eppenberg baueten ihre durch die Appenzeller verbrannte Burg wieder auf; sie verarmten aber dabey so sehr, daß Heinrich nicht im Stande war, Adelheiden von Aiawil die Wittwe seines Bruders Konrad auszulösen, sondern es gestatten mußte, daß sie dem Heinrich Spitzli von Jonschwil e) die Hälfte des Burgstales Eppenberg und den Hof Krägen, die Wälder

a) Ihre Großmutter Anna von Hegi, die Wittwe Ulrichs, empfieng sie für diese Kinder im J. 1421. Eben dort.

b) Eben dort. Tom 4.

c) Kaufbrief 1495.

d) Urk. 1463. Archiv Wil.

e) 1568 war Jörg Spitzli Obervogt zu Schwarzenbach. *Collectan. Stiplin Tom. 1.*

Langenegg und Wolfsgrub mit mehreren andern Gütern verkaufen a), auch ihrem Sohne zweyter Ehe Lenz von Hödorf die Vogtei und Güter zu Bichwil übergeben dürfte b). Sogar mußte Ludwig, Heinrichs Sohn, der die Idda von Roschach zur Ehe hatte, seine Hälfte an Eppenberg und Bichwil so lang seinen Glaubigern überlassen c), bis er sich durch den Verkauf des Mayeramtes und Kellhofes zu Amtzell d), der Vogtei Homburg e), des dritten Theiles des Zehnten zu Berg f) und des Waldes Wolfgrub in den Stand gesetzt hatte, es wieder an sich zu lösen. Nebst Bichwil und Eppenberg hatte er noch von St. Gallen Bisach, mit mehreren Gütern, von denen von Heven als Besitzern des Schlosses Schwarzenbach die Burg Wildberg g), und von den Gielen von Glattburg die Twinge zu Homburg h) zu Lehen. Er wohnte zwar in Wil, wo er Bürger war i), machte aber doch durch das Einschlagen der Wälder und Gemeindmärke die Bichwiler so mißvergnügt, daß er um das gute Einverständniß wieder herzustellen, seine Rechtsamen und ihre Pflichten durch Schiedrichter untersuchen, und in einer Oeffnung aus einander setzen ließ k). Heinrich sein Sohn

a) Spitzli empfieng solche 1415 und 1430. Lehenprotokoll.

b) Dieser Benz verkaufte sie 1430 dem Heini Iberg. Lehenprotokoll.

c) Eben dort.

d) Abt Kaspar zahlte 1447 nur 70 Pfund Pfenninge dafür. Kaufbrief im Archiv Wil.

e) Abt Ulrich VIII. gab ihm 156 Gulden dafür. Kaufbrief 1476 im Copiabuche *N. XXIII.* S. 183.

f) Um 21 Pfund Pfenninge. Copiabuch Abt Wilhelms. S. 22.

g) Lehenprotokoll 1463. Tom. 6. h) Copiabuch *N.* 23. S. 183.

i) Copiabuch Abt Jörgs und der folgenden Aebte.

k) Die im J. 1466 von Rudolf Giel, Hans Schobinger Schultheiß

war im J. 1501 des Abt Gotthards und hernach des Abt Franz Kämmerling a), verließ aber bey dem Ausbruche der Reformation dessen Dienste, gieng in die Stadt St. Gallen, und zog im J. 1532 unter deren Fahnen gegen die fünf Orte zu Feld b). Von seiner Stammburg Eppenberg gehörte ihm nur die Hälfte, die andere hatte Hans Mayer inne c). Nachdem der Bliz solche im J. 1526 verbrannt hatte d), und er sie wieder zu erbauen nicht im Stande war, blieb ihm davon bloß noch der Burgstal. Diesen nahm zwar sein Sohn Konrad im J. 1537 zu Lehen e), vermochte aber nicht den Adel zu behaupten, sondern ward gezwungen, sich in den Bauerstand herabzulassen, in dem auch sein Sohn und Enkel bleiben mußten, bis sie um das J. 1624 ausstarben f). Den Burgstal Eppenberg mit dem Hofe und Gerichten zu Bichwil kauften in gemeldtem Jahre Joachim Christoph Giel und Ludwig von Thurn g), ersterer trat aber diesem bald seinen Antheil ab, worauf Ludwig sich davon herzuschreiben anfieng.

Seit der Zeit, als die Freyherren von Heven h) das Schloß Schwarzenbach von denen von Hohenklingen erworben hatten, und in den Besitz der auf beyden Seiten der Thur gelegenen St. Gallischen Pfandlehen gekommen wa-

zu Wil, und Hans Weber von Ganterschwil festgesetzte Bichwiler Oeffnung.

a) Rechnung der Hofröcke, welche im J. 1506 die Beamten erhielten.

b) Keßlers Sabbatha.

c) Lehenbrief 1523.

d) Fridolin Sicher.

e) Lehenbrief 1537.

f) Archivar Chrysostomus Stiplin.

g) Lehenprotokoll.

h) Das Stammschloß dieser Edelleute lag bey dem fürstenbergischen Städtchen Engen.

ren, hatten sie davon Niederbüren, Helfenschwil, Zuzwil, Lingenwil, hl. Kreuz, Hüttischwil, Niederglatt, und viele Gefälle in Jonschwil a), als Afterpfande wieder verkauft, und nur noch das Schloß Schwarzenbach, die Gerichte, Twing und Bänne zu Rickenbach, Schwarzenbach, Ziberwangen, Ober- und Niederstetten, Algertshausen, halb Niederhelfenschwil, den Zehnten zu Brumshofen und Mogwil behalten; aber auch auf diese, obschon der Landesherr, Petermann von Raron, ihr Vormund war, eine Schuld von dreytausend siebenzig Gulden gemacht b). Da die zwey Brüder Heinrich von Heven, Domherr zu Straßburg, und Peter der Ritter nicht hoffen konnten, diese Schuld jemals tilgen zu können, verkauften sie im J. 1483 die Herrschaft Schwarzenbach um dreytausend Gulden dem Abte Ulrich VIII mit dem Vorbehalte, daß der Kaufbrief vier Jahre lang noch keine Kraft haben, sondern hinter der Stadt Wil liegen sollte, und daß während dieser Zeit sie entweder einen andern Käufer suchen oder die Herrschaft zurücknehmen dürften c). So lang warteten aber die Freyherren nicht, sondern gaben das Schloß Schwarzenbach, das seit des Rudolfs von Habsburg Zeiten ein österreichisches Lehen geblieben war, dem Landvogte im Thurgau auf, und bathen ihn, es dem Abte von St. Gallen zu verleihen d). Das Schloß verbrannte im J. 1494 e), ward aber wieder erbauet.

In Jonschwil stand oben im Dorfe ein Haus unbekannten Ursprunges, das Feldegg hieß, ehedem des von Raron Sitz, den er aber im J. 1451 verpfändet hatte f).

a) Urk. Wil 1407. b) Copiabuch *H.*
c) Kaufbrief 1482. eben dort. d) Uffendbrief 1483.
e) Fridolin Sicher, und *Act. Monast. Tom.* I.
f) Urk. Archiv St. G.

Ulrich Lemsler hatte es jetzt inne a). Der Burgstal zu Jonschwil bey Kornau war indessen zu einem gemeinen Erblehen geworden, das Abt Gotthard im J. 1495 verlieh b).

Die Familie von Münchwil schien im J. 1430 noch lange fortblühen zu können, da die Brüder Walther und Konrad, zwey andere Brüder Heinrich und Viktor, auch Hans und Sifrid Mitglieder derselben waren. Von ihnen hatte Walther im J. 1416 die Lehen des Amors von Luterberg geerbt c); Hans besaß die in Stammheim d), Sifrid jene in Schattingen; dem Heinrich gehörte der Hof Müselbach bey Münchwil zu, den er aber im J. 1430 seiner Frauen als ein Leibding verschrieb e). Die obgenannten Brüder waren alle gemeinschaftlich Gerichtsherren zu Memelsberg, Schatt und Enetbüel im Thurthale; aber ihre Untergebenen weigerten sich ferner ihnen die Vogtsteuer zu zahlen, mit dem Vorgeben, solche wäre nur eine Raubsteuer. Die Junker von Münchwil, welche nach dem Tode des Grafen Friedrich VI von der Oberkeit keine Hilf erwarten konnten, zogen diese Leute vor den Rath zu Wil, als einen erwählten Schiedrichter, welcher den Thurthalern diese Steuer, das Vogthuhn und den dritten Pfenning (Ehrschatz) mit fünfhundert fünf und zwanzig Pfunden Häller abzulösen befahl, doch der Gerichtsbarkeit dieser Herren ohne Nachtheil f).

a) Lehenbrief 1495. Archiv Wil.

b) Urk. 1495. Archiv Wil. c) Eben dort 1419.

d) Eben dort 1443.

e) Urk. 1430 im Copiabuche. Hernach im J. 1444 besaß Kuni Lieber den Hof Müselbach und das Gütli Münchwil, doch den Burgstal ausgenommen. Lehenprotokoll.

f) Auslösungsbrief von 1437, welchen nebst den Junkern von Münchwil auch die Ausschüsse der Steuerpflichtigen unterschrieben, nämlich: Haini Wälli für die Enetbüeler, Kuni Roth für

Diese ward hernach allein dem Junker Niklaus von Münchwil zu Theil, von dem sie durch Erbschaft an Albert Merler von Schafhausen, der Vogt zu Iberg war übergieng. Die Vortheile derselben waren so unbedeutend, daß Merler eine Hälfte davon im J. 1478 dem Hans Wetzel von Schlatt um achtzehn Gulden, die andere im J. 1479 dem Abte Ulrich um zehn und einen halben Gulden verkaufte a).

Den Burgstal Starkenstein hatte indessen das Kloster St. Johann mit den dazu gehörigen Gütern an sich gebracht; doch machte Anna Kriechin von Utznach mit ihren Söhnen noch eine Anforderung daran, welche aber der Abt im J. 1475 mit sechs Gulden zu Frieden stellte b). Zu Wildhaus stand das Schloß Wildeburg im J. 1468 noch ganz c), brannte aber um das J. 1600 ab d), und ward nicht mehr gebaut. Die Lehenverbindlichkeit, welche deßwegen St. Gallen an Einsiedeln hatte, wurde von letztem 1705 ganz erlassen, als ihm im Gegentheile St. Gallen die wegen Sonnenberg, Eschenz und Wüsten tragenden Lehenpflichten nachsah e).

Aus dem Geschlechte der Oswalden von St. Johann f) empfieng Junker Ulrich im J. 1413 zu St. Gal-

die Mämelsperger, Hans Schnider von Starkenbach für sich und für die, welche in die Hartzachmooser Steuer gehörten; Rudi Wäckerli für sich und für die Unterfander, Kuni Lutold, Ammann Looser, Wißhaupt, alle drey von Schlatt, Hans Schwizer von Wintersberg.

a) Kaufbrief. — Einberufung der ehemaligen Lehenleute von Münchwil nach St. Johann 1484. im Copiabuche des Hofes zu Wil.

b) Urk. 1475 zu Windegg.

c) Kaufbrief der Grafschaft Toggenburg.

d) *Brüllisauer Descriptio Toggii.* e) *Dior. Leodegarii.*

f) Die jetzigen Oswald zu Wildhaus stammen nicht von diesen

sen für sich und für die Kinder seines Bruders den Oswalder Zehnten und das Kammergut zu Lehen a); verkaufte aber im J. 1421 beyde dem Heinrich Ritter von Liechtensteig b), überließ auch dem Petermann von Raron die Gerichte zu Kaltbrunnen und die Geschlechter Rayen, Sifriden, Fusti, Büelmanen, Ißler, welche Leibeigene seiner Familie gewesen waren. Doch diese kauften sich mit dreißig Gulden von diesem Herrn los, um in die Eigenschaft des Stifts St. Gallen zu kommen c). Mit Ulrichen starben die Oswalden von St. Johann aus d).

In Flums erwarb die Familie Tschudi nach und nach das Schloß Flums, den Thurn Griffensee und die Feste Greplang, welche Ludwig Tschudi im J. 1528 vom Bisthume Chur kaufte. Davon entäußerte sie aber wieder den Thurn Griffensee, welchen die Gemeinde Flums an sich brachte.

§. 9. Neuere Dienst- und Edelleute.

An die Stelle des nach und nach hinwelkenden Adels traten andere Geschlechter, welche zum Theile seine Twinge, Lehen, Schlösser und Stellen einnahmen. Die Studer von Winkelbach stammten aus der Stadt St. Gallen her. Franz Studer im J. 1486 da gebohren, trat frühe in

Edelleuten, sondern von Ulrich Oswald, der im J. 1598 von Sumeri nach Wildhaus kam, ab. Toggenb. Mannrechtsbuch.

a) Lehenprotokoll 1413. b) Eben dort 1421.

c) Chronik Joachims von Watt.

d) Egid. Tschudi zählt mit den alten Edelleuten des Toggenburgs noch die Namen Nord, von Schwanden, Bocksberg, Schalkhausen, Wasserfluh, Schönmatt, Moslingen, Dietschwil, Sedelberg, Wolfartschwil, Hengarten auf. Sie kommen aber in Urkunden weder als Edelknechte, noch als Dienstleute vor.

französische Dienste, war dort Hauptmann und Anführer mehrerer schweizerischen Fähnlein, erbte bey St. Fiden das Haus Winkelbach, das vorher sein Vetter der Pfalzrath Ulrich Mayer besessen hatte a), kündete als ein Katholik seiner Vaterstadt das Bürgerrecht auf, trat im J. 1532 in die Dienste des Fürstabtes, in welchen er als Hofmeister in den Adelstand übergieng, und im J. 1562 starb. Von seinen Söhnen Joachim und Joseph, die auch französische Hauptleute waren, zeugte letzterer in Winkelbach von Margareth Zollikoferin von Isny vier Söhne, den Sebastian, Josua, David und Hektor, die, nachdem sie an den Höfen zerschiedener französischen Prinzen als Edelknaben aufgewachsen waren, auch eine Zeitlang Hauptmannsstellen bekleideten. David, der nebst einem prächtigen Körperbaue eine außerordentliche Leibesstärke besaß, ließ seinen von ihm neu erbauten Sitz Winkelbach und das in Berg angekaufte Haus Bollbach für seine Familie vom Fürstabte Joachim zu Edelsitzen machen b). Er ward im J. 1597 vom Abte Bernard zum Hofmeister ernannt, wohnte als Gesandter den Bundes-Erneuerungen bey, die zu Mailand und 1602 zu Paris beschworen wurden, und führte in den J. 1605, 1606, 1614 einige in den Stiftslanden angeworbene Compagnien ins Mailändische, wo er im J. 1615 in einem Feldzuge blieb. Eben dieses End hatte auch sein Sohn Johann Joachim, welcher mit ihm in Italien und nachhin in Ungarn mehrere Feldzüge gemacht hatte. Die Tochter Margareth übersetzte als Vorsteherin von Steinertobel dieses Schwesterhaus nach Roschach c). Hektor kam durch die Heirath der Wendelburg

a) Aufritt des Landvogt Sailers im J. 1540. *in Privileg. et Act. Togg.* — Copiabuch *CX.*

b) Freyheitsbrief 1589. c) Stiplin.

von Rappenstein in den Besitz der Burg Sulzberg und des Schlosses Roggwil, war fürstl. St. Gallischer Rath und Landesoberster, bis er im J. 1639 starb. Jörg Joachim sein Sohn zog als Lieutenant mit seinen Vettern Joachim und Joseph von Winkelbach nach Ungarn in den Türkenkrieg, führte nach seiner Zurückkehr im J. 1625 eine St. Gallische Compagnie nach Mailand, und kaufte im J. 1649 das Schloß Mammertshofen a), welches, weil er ohne männliche Erben starb b), seine zwo Tochter Franziska und Wendelburg ihren Männern, jene dem Jörg Christoph Schultheiß, diese dem Johann Wilhelm von Bernhausen zu Hagenwil zubrachten c). Josua, der Käufer von Sulzberg, hatte von seiner Frau Wendelburg von Rappenstein vier Söhne, von welchen der oben gemeldte Joseph Oberst eines Kaiserlichen Regiments ward, aber schon im J. 1620 starb. Christoph trat in den geistlichen Stand, ward Pfarrer zu Waldkirch, hernach zu Goßau; Michael Gabriel und Franz begaben sich im J. 1622 in Kaiserliche Kriegsdienste. In diesen rettete erster als Fähndrich 1631 in der Schlacht zu Leipzig die Fahne dadurch, daß er selbe um den Leib wand und sich mit dem Säbel durch die Schweden schlug. Dem Franz fuhren 1632 in der Schlacht zu Lützen zwo Kugeln durch den Leib, an welchen Wunden er starb d).

Die Schenkli von Wil bekleideten seit dem Anton Schenkli, der 1453 Stadtschreiber in Wil war e), immer Würden und Stellen. Hans Schenkli ward, nachdem er

a) Lehenbrief 1649. — Ausgabenbuch Abts Pius.
b) Anniversarienbuch von Berg.
c) Mammertshofer Lehenbriefe 1651. — 1672.
d) Genealogie der Junker Studer von Winkelbach in 8.
e) Prozeßakten Abt Caspars. — Oberbürer Urkunden.

Bürgermeister in St. Gallen gewesen war, im J. 1503 Landvogt im Toggenburg a), und sein Bruder Pfarrer in Herisau b). Heinrich Schenkli, der Kanzler und Reichsvogt zu Wil, zeichnete sich vom J. 1517 bis 1537 durch seine Treue und Thätigkeit vor allen Beamten aus. Sein Sohn Marx Schenkli wurde aus einem Statthalter in Wil Abt zu Fischingen. Den Johann Jakob, der 1672 als Lehenvogt, als Vogt zu Blatten, als Hofkanzler sich ausgezeichnet und in den Toggenburger Händeln vieles geschrieben hatte, machte Fürst Leodegar zu einem freyen Gotteshausmanne c). Sein Sohn Ludwig Hyacinth folgte 1703 ihm in der Lehenvogtei und 1707 in der Vogtei zu Blatten d). Thomas Schenkli ward im J. 1714 Fürst zu Einsedeln; und Johann Georg Schenkli, Dekan, regierte von 1712 bis 1718 als geistlicher Oberer die Stiftslande e).

Maili, eine dem Ulrich Zwingli verwandte Toggenburger Familie; aus welcher Marx Maili Abt zu Fischingen, der seinem Vetter die Folgen seiner Neuerungen vorsagte f); Mathias 1613 ein Jesuit und Professor zu Ingolstadt g), Joachim 1633 St. Gallischer Lehenvogt h), und

a) Abt Gotthard „hat mich Johann Schenkli von Wil im Thur„gau wilunt Burgermeister in St. Gallen zu seiner Gnaden „Lantvogt angenommen.“ Sammlung *Privileg. et Acta Togg.* genannt.

b) Eben dort.

c) Urk. 1703.

d) *Diar. Leodegar.*

e) Er hinterließ eine Relation seiner Amtsverrichtungen, seinen Briefwechsel, und gab christliche Lehren in den Druck.

f) Dieses bezeugt Zwingli in der Vorrede zu der von ihm im J. 1523 von der sel. Jungfrau gehaltenen, seinen vier Brüdern Heinrich, Niklaus, Wolfgang, Bartholomä gewiedmeten, und in den Druck gegebenen Predigt.

g) Schriften des Just Senn.

h) Ausgabenbuch Abt Pius.

Franz Maili, Hauptmann in spanischen Diensten und Gerichtsherr zu Neu-Andwil, entsproßen waren.

Die Sailer von Wil waren ehedem eigene Leute des Klosters St. Johann a). Ein Ast derselben erhielt schon frühe von den Fürst-Aebten von St. Gallen Lehen und Bedienungen b). Hans Sailer war im J. 1503 Reichsvogt zu Wil, Ulrich im J. 1537 Hofmeister, hernach 1540 Landvogt im Toggenburg, und Heinrich dessen Bruder Statthalter in St. Gallen. Später legten sich einige aus dieser Familie mit Erfolg auf die Arzneywissenschaft c), und in neuern Zeiten war von den Brüdern Basili und Leodegar ersterer im J. 1760 Landvogt im Toggenburg, letzterer geheimer Rath bey den Churfürsten von Trier und Pfalzbayern. Diesen erneuerte Kaiser Karl VI im J. 1728 den Adelsbrief, welchen ehedem Hieronymus Sailer wegen seiner im J. 1538 gegen die Mohren in Afrika bewiesenen Tapferkeit erhalten hatte.

Junker Ludwig Turiano d) oder von Thurn ließ sich vor dem J. 1612 in Wil nieder e), kaufte im J. 1627 Eppenberg und Gielsberg, ward von dem Abte Bernard als ein Edelmann anerkannt, und von ihm und seinem Nachfolger Pius zu vielen Geschäften und Sendungen gebraucht f). Fidel sein Sohn ward, nachdem er zuerst in Roschach, nachher auf Universitäten die bestmögliche Bildung erhalten

a) Manumission Heinrich Sailers in das Kloster St. G.

b) Jakob Sailer empfieng den Hof Riedern im Toggenburg vom Abte Diethelm zu Lehen.

c) Sie waren in den Jahren 1596, 1696, 1744 die Aerzte des Stiftes. *Diaria.*

d) So nennt ihn Abt Bernard im *Diar.* 1623. 1626.

e) Rathsprotokoll der Statth. Wil.

f) Tag- und Ausgabenbücher dieser Aebten.

hatte a), im ein und zwanzigsten Jahre Kanzler in Wil, im J. 1658 Landshofmeister, 1676 Erbmarschall b) und Obervogt zu Roschach, 1662 Bürger und Rathsherr zu Soloturn, Reichsgraf, und 1714 wirklich geheimer kaiserlicher Rath c). Er brachte die Herrschaft Berg im Thurgau und Wartegg bey Roschach an sich, und ließ letzteres im J. 1710 mit Bichwil und Neulanden vom Abte Leodegar für ein Fideikommiß erklären d). In seinen zwey Söhnen Joseph und Gall Anton theilte sich die Familie Thurn in zwey Aeste, von Berg und von Wartegg, und letztere wieder in die von Wartegg und Blidegg. Wegen der Abkunft des Ludwigs von Thurn, wegen seiner Frau Sibilla Tschudi, und wegen der des Fidels, Margaritha Wirz, ließ das Domkapitel zu Konstanz im J. 1772 die Adelsprobe der sechszehn Ahnen, welche der Domherr Johann Paul von Thurn vorlegte, nicht gelten, und hängte ihm in Verbindung mit der Reichsritterschaft vor dem Reichshofrathe einen Prozeß an, den die Familie durch eine siebenfache Replik e) nicht ganz zu ihren Gunsten zu wenden vermochte f).

In der Stadt St. Gallen traten an die Stelle der Sennen, Gnepser, Estrich, Serri, Schitli, Böli, Heer oder Hör, Entgasser, am Graben, von Watt, Vogelwaider, Ru-

a) *Act. Monast. S. G. Tom. 5.*

b) Urk. 1676. *Class. 2. Cist. 5. C. 2. — Diar. Abb. Galli.*

c) *Diar. Leodegar.*

d) Eben dort.

e) Gedruckte Akten.

f) Die Familien von Helmsdorf, Hynwil, Hallwil, Mundprat von Spiegelberg, Ryf Wälter von Blidegg, von Ulm, Rink von Baldenstein, von Beroldingen, Püntiner, aus denen von den Fürst-Aebten Landshofmeister sind ernannt worden, werden hier als Auswärtige betrachtet, obschon die meisten derselben das St. Gallische Landrecht hatten.

chenacker, Schulmeister rc., welche als Innhaber adelicher Lehen und Gerichtsbarkeiten Junker hießen, die Junker Zollikofer, Feis, Schobinger, Gonzenbach, Zili rc. a).

Im Toggenburg verschwanden mit den Grafen alle ihre Edelknechte, Dienstmänner und St. Gallischen Lehenvasallen, bloß einige kleine Zwingherren blieben übrig. Nämlich die Keller von Bütschwil oder Edle von Holzhausen, welche Dienstmänner von St. Gallen b) und Bürger zu Wil waren c). Sie besaßen von diesem Stifte die Vogtei und den Kellhof zu Bütschwil, die Vogtei, den Weyer und viele Liegenschaften zu Roßrüti d), die Hälfte des Mayeramtes Scheftenau e), das Schloß Mammertshofen f), den Zehnten zu Bütschwil und zu Kloten, den Hof Menau als Pfandleben. Aber dieses alles verkauften Werner und Albert von Holzhausen nach und nach dem Abte Ulrich VIII theils um Geld, theils um Leibdinge g).

a) Von diesen und den geadelten Roschacher Familien Bayer und Hofmann ist schon von Leu in dem Schweizer-Lexikon eine ausführliche Nachricht gegeben worden.

b) Sie hatte vom Stifte viele Lehen. Protokoll 1412. 1442.

c) Lehenprotokoll Tom. 4. 1443.

d) Solche verkaufte 1447 Junker Werner von Holzhausen seinem Bruder Albert um 628 Pfund Pfenninge.

e) Werner von Holzhausen erhielt solches 1448 vom Abte Kaspar für 100 Pfund Pfenninge zum Unterpfande. Urk. *cist.* Scheftenau. Kaspar löste es 1451 wieder an sich. Wiler Archiv.

f) Albert von Holzhausen genannt Keller hatte es von Burkard Schenk von Kastell geerbt, aber wieder dem Ulrich Senn von Wil, der Bürger zu St. Gallen war, verkauft. Urk. 1436 im Copiabuche *N. III.* S. 681. Junker Albert und Werner von Holzhausen hatten zwo krumme wie Kettenringe in einander geschlungenen Linien zum Wappen. Urk. 1447. *Cist.* Schneckenbund. *N.* 15.

g) Erwerbungen Abt Ulrichs *VIII.* — Copiabuch *N. XXIII.* S. 29. 106. und Kaufbrief 1475.

Aus dem Geschlechte Ritter, oder Miles a) von Liechtensteig, lebten zu Anfange des 15ten Jahrhundertes Albert, Kunz, Hans und Heinz. Albert war Schultheiß zu Liechtensteig und verkaufte 1420 der Gemeinde Schmärken den Wald Buchberg bey Nulen jenseits des Seees b). Kunz war ein Leibeigener des Junker Rudolfs von Rosenberg, und zog auf Flums, wo er sich verheirathete c). Den Hans Ritter, genannt Miles, warf Graf Friedrich VI im J. 1422 in den Kerker, ließ ihn aber auf die Bitte seiner Verwandten wieder los d). Heinz Miles war ein Junker, er kaufte von Ulrich Estrich die Twing und Bänne zu Durstudeln e), von Margreth der Tochter Rudolfs von Mogelsberg die niederen Gerichte zu Libingen mit dem ganzen Zehnten zu Betringen, dem halben zu Altenschwil und Halden f), und von Ulrich Oswald den Layenzehnten und das Kammergut unter dem Burgstal Neu-Toggenburg. Sein Sohn Miles Ritter brachte dieses alles auf seine Söhne Heinz Ritter und Albrecht Miles g), welcher letzte von 1469 bis 1505 Landvogt im Toggenburg war h). Dieser verkaufte dem Stifte St. Gallen im J. 1482 die Vogtei Durstudeln. Die schon oben gemeldten Geistlichen Albert Miles Subdekan im Stifte St. Gallen, Hermann Miles Pfarrer zu St. Mang und Bernardzell i), und Hiltebrand Miles Vogt von Iberg k) und Schultheiß zu Liechtensteig l)

a) Diese Geschlechtsverwandten nennen sich bald Ritter, bald Miles. Urk. in der Togg. Wiederlag.

b) Urk. Schmärken 1420.

c) Urk. 1425. *in Cod. Msc.* 659.

d) Urpfeden 1422.

e) Lehenprotokoll Tom. I. 1414

f) Kaufbrief 1416.

g) Lehenprotokoll. 1431. 1444.

h) *Act. Monast Tom.* I.

i) Er gelang, wie er es selbst in seiner von 1484 bis 1532 fortgesetzten Chronik meldet, im J. 1484 zu dieser einträglichen Pfründe.

k) Urk. 1499.

l) Urk. 1516.

waren seine Söhne. Die Miles blieben mit den Spitzli Gerichtsherren von Libingen bis 1552, wo sie mit Jörg Spitzli von Liechtensteig ihre Twingherrschaft dem Stifte St. Gallen verkauften a). Sie führten im Wappen einen Gambskopf b). Ihre Nachkommen sind in Liechtensteig noch vorhanden, aber schon lang nicht mehr in St Gallen, wo sich zur Reformationszeit einer aus ihnen niedergelassen hatte c).

Rudolf Huber von Liechtensteig kaufte im J. 1419 von Ulrich Estrich die Vogtei zu Urenthal und Mogwil, welche seine Söhne Hans und Jakob mit dem Zehnten zu Kennelbach, und dem Hofe Ehrenzell in St. Gallen zu Lehen empfiengen d). Diese Huber sind mit dem Bertschi Huber von Wil nicht zu verwechseln, welcher den vierten Theil des Hofes Rickenbach besaß, von Hans von Tettikofen den Burgstal Sternegg erkaufte, und das Bürgerrecht zu Zürich hatte e).

Die von Schmidtberg, welche von Wil nach Liechtensteig gezogen waren f), besaßen mehrere Lehen. Von dem Grafen Donat von Toggenburg hatten sie zur Belohnung ihrer Dienste den Hof Thur erhalten; die Gielen gaben ihnen einige Güter zu Flawil; und vom Stifte St. Gallen, dessen Gotteshausleute sie waren, hatten sie die Twing und Bänne zu Erlen und zu Hochwart, den Zehnten zu Pfanneregg, zu Ebersberg, zu Hochberg bey Liechtensteig, den Kornzins von Hochwart, eine Schupposs zu Niederbatzenheid und

a) Urk. 1552. b) Tschudi Eidg. Wappenbuch.
c) Keßlers Sabbatha.
d) Lehenprotokoll 1419 und 1444.
e) Lehenprotokoll 1420.
f) Bernard Schmidtberg wohnte in Liechtensteig. Eben dort. Tom. 1. 1414. und Tom. 2. 1420.

und Lobisgampen, die Alp Zemptis zu Lehen, welches alles Hans, Heini, Rudi von Schmidtberg im J. 1412 und Bernard von Schmidtberg im J. 1420 empfiengen a).

Die Mettler kommen von Fischingen her. Sie besaßen um diese Zeit die Twing und Bänne zu Brunberg und Oetwil, welche sie im J. 1409 von einem Rug von Tanegg erkauft b), aber im J. 1511 wieder verkauft hatten. Dieses Geschlecht steht noch jetzt in Ansehen.

Die Thurmanen trugen von den Grafen von Toggenburg den Rißihof in Hitwil c), zerschiedene Bodenzinse zu Flawil und Batzenheid d), und von St. Gallen den Bärenfels bey Pfanneregg e) zu Lehen. Von diesem schenkten im J. 1431 Johann und Rudolf Thurman, die in der obern Wiese wohnten, den Waldschwestern die Hofstadt und Hofraite f). Bertschi Thurman machte zu Starkenbach gegen das Kloster St. Johann entlang seinen Wiesen einen Anspruch an die Fischenz in der Thur, wandte sich deßwegen an Schwyz; wurde aber im J. 1448 von dem erwählten Schiedrichter abgewiesen g). Dieser scheint eben jener Thurman gewesen zu seyn, welcher im J. 1452 als Vogt zu Iberg, wegen einer jetzt unbekannten Ursache enthauptet wurde h). Hans Loser war sein Nachfolger.

a) Eben dort. Tom. 1.
b) Um 50 Pfund Pfenninge. Urk. 1511.
c) Wilhelm Thurman empfieng selben 1339.
d) Urk. 1401.
e) Urk. Pfanneregg 1431. — Lehenprotokoll Tom. 1. 1412.
f) Stiftungsbrief 1431.
g) Spruch 1448.
h) *Act. Monast. S. G. p.* 173.

Siebentes Hauptstück.

Ein Feuer des Aufruhrs im Toggenburg. Dazu Landweibel German den ersten Funken legt, Glarus ihn anbläst, Stadler mit Schwyz in Flammen setzt, Zürich und Bern unterhalten und vergrößern.

Von 1698 bis 1709.

Wenn in den physischen Körpern bey dem Zusammentreffen gewisser Ursachen nothwendig Stockungen, Geschwulsten, Verhärtungen, Geschwüre und Fieber sich einstellen; so geschieht solches nicht minder in den sittlichen. In welchen, sobald sich Menschen von gewissen Gemüthsarten begegnen, nach eben so sichern Gesetzen ungleiche Ansichten, Widersprüche, Reiben, Zwiste und Unruhen entstehen. Den Beweis davon giebt die Toggenburger Geschichte. Wäre bey dem unerschütterlichen, und über seine Rechtsamen unnachgiebig-haltenden Abte Leodegar der Fall der Unfähigkeit, auf welchen er schon im J. 1698 die Abtei abgedankt hatte a), wirklich eingetretten, wäre ihm ein schwacher Zwiste scheuender Nachfolger gegeben worden, hätte ein gutmüthiger Minister, und nicht der hochfahrende Staatsmann Fidel von Thurn das Ruder geführt, wäre für den militärische Pünktlichkeit und Gehorsam zu fordern gewohnten Landvogt Peter von Besenwal der Kanzler Johann Jakob Schenkli, wie

a) Er ließ sich im J. 1698 auf diesen Fall vom Kapitel seinen Unterhalt bestimmen. Urk. *Class.* 1. *cist.* 2. *R.* 10. *R.* 11.

es im Vorschlage war, Landvogt im Toggenburg geworden, wäre Joseph Germann Lehenvogt in St. Gallen geblieben, und nie als Beamter nach Liechtensteig geschickt worden, und hätte Joseph Anton Stadler vom rothen Thurn, in St. Gallen, wo er im Noviziat war, die Gelübde abgelegt, so würden die Unruhen, welche einige Kantone im Toggenburg erweckten, nie statt gehabt haben. Wenigstens hätten Zürich und Bern, wenn sie den Landsfrieden von 1531 mit Gewalt der Waffen hätten abschaffen wollen, dazu einen andern Anlaß suchen müssen.

Die Beschwerden der Toggenburger waren im J. 1697 noch ganz unerheblich, und außer dem Salzmonopol, das sich die Regierung nach dem Beyspiele der übrigen eidgenössischen Ständen zueignete a), außer den im J. 1688 am Bodensee aufgelaufenen Wachtkösten, davon die alte Landschaft dem Toggenburg einen Antheil zuschob, und außer der Beschränkung, in welcher die Evangelischen bey der Ausübung ihrer Religion gehalten wurden, wußten sie nichts anderes zu klagen. Die Regierung hielt darum das Jahr 1698 für den schicklichsten Zeitpunkt, die Karrenstraß, welche das Utznacherland bis an die Gränzen des Toggenburgs angelegt hatte, dort abnehmen, und weiter führen zu lassen. Sie wußte zwar wohl, daß der Stand Zürich, der bis dahin die Einfuhr in die katholischen Orte beherrscht, und erst im Wartauerzwiste denen von Schwyz sechshundert Salzfäßlein hinterhalten hatte, alles anwenden würde, diese Straße, auf welcher jene Stände das Salz und Korn durch einen andern Weg aus Deutschland ziehen

a) *Diar. Cœlestini I, Leodegarii.*

konnten, zu hintertreiben. Sie kannte auch die Schwierigkeit, die es mit der Bezahlung der Kösten haben würde, und sie sah vor, daß solches ohne die Dazwischenkunft des Kantons Schwyz, mit dem man doch nicht gern etwas zu thun haben mochte a), nicht würde bewerkstelliget werden können b). Aber weil die katholischen Stände diese Straße unumgänglich nöthig erachteten, der Kanton Schwyz um sie angelegentlich bath c), und im Falle einer Widersetzlichkeit sichern Rücken zu geben versprach, schritt sie zur Ausführung, und befahl der Gemeinde Wattwil, ungesäumt damit den Anfang zu machen; doch mit dem lindernden Beysatze: daß man auf ihre Bitte das ganze Toggenburg anhalten würde, mitzuhelfen d). Aber so vortheilhaft eine solche Straße dieser Gemeinde auch war, so setzte sie sich von andern aufgehetzt, hartnäckig dagegen. Diese Aufhetzung rührte zum Theile von einem fürstlichen Beamten dem Land-

a) *Diar. Leodegar.* 1699.

b) Joseph Anton Stadler, der durch diese neue Straße sein Wirthshaus im rothen Thurn und die zerrütteten häuslichen Umstände in Aufnahme zu bringen hoffete, drang besonders darauf. *Loc. cit.* Dieser ward in St. Gallen erzogen, dort 1678 in das Noviziat aufgenommen, und nach selbem, da man ihm wegen seiner unbändigen Gemüthsart (propter indomitam naturam) solches zu verlassen angerathen hatte, *Protocoll. Capit. in Act. Monast.* — *Diar. Galli Abb.* an dem Hofe als Lehenvogt angestellt worden, in welchem Amte er im J. 1686 eine Eggerin von Röggersegg, Schwyzer genannt, heirathete. Aber als er im J. 1686 seinem Bruder Emanuel half, dem Paul Franz Hofmann von Roschach seine Tochter zu entführen, ward er darüber kassirt, und mit seinem Bruder durch den Pfalzrath verurtheilt, die Entführte, wenn sie es wollte, zurückzustellen, derer Eltern eine kniefällige Abbitte zu thun, und 700 fl. Strafe zu erlegen. *Diarium Sfondrati* 1689. — Dessen Ausgabenbuch. — Ursprung der Toggenburger Händel.

c) *Diar. Leodegar.* 1696. 24. *Maji*, *et* 1698.

d) *Loc. cit.*

weibel Joseph German her a), welcher, nachdem er einmal den Bürgermeister von Zürich mit dem reformierten Pfarrer auf dem Hemberg über die zu Boden getrettenen Toggenburger Freyheiten hatte jammern hören, von einer so heftigen Begierde, solche herzustellen, ergriffen worden war, daß er mit Hindansetzung seiner Pflichten und Verbindlichkeiten aus allen Kräften auf diesen Zweck hin zu arbeiten anfieng. Alles, was er im Rathe dazu dienliches hörte, schrieb er von dieser Zeit an auf; aus der Kanzlei, die ihm bey dem Tode des Landschreibers Johann German seines Vetters in die Hände gerathen war, nahm er von den alten Briefen Abschriften, machte darüber seine Bemerkungen, die ganz dahin zielten, die Rechte des Landesherrn zu entkräften, die Regierungsform umzustürzen, aus dem Toggenburg eine Republik zu machen, und theilte sie seinen Freunden mit b). Er pflegte auch in ihrem Ringe des Tells Brüdern Gesundheit zu trinken, über die Bedrückung hoher Beamten zu klagen, und sich dagegen als den Vater des Vaterlandes aufzustellen c). Welches um desto tiefer wirkte, weil er

a) Er stammte von Batzenheid aus dem oben im 2. Band, Seite 539 gemeldtem, und seit dreyhundert vierzig Jahren immer in öffentlichen Bedienungen stehenden Geschlechte der German-Käufi ab, aus dem nach Johann und Gall im J. 1568 Kilian Obervogt zu Lütisburg, ein anderer Kilian 1631 Hofammann in St. Johann, Gall 1654 und nach ihm Johann Landschreiber im Toggenburg, Joseph Kilian, der Besitzer des Hofes Dottenwil, Fiskal und 1719 Obervogt zu Goßau, Kilian 1704 Verwalter des fürstl. Güteramtes, Gall der Vater des Landweibel Josephs auch Landweibel gewesen waren; Josephs Sohn aber, Franz Rudolf, 1722 Obervogt zu Iberg, und Joseph der Enkel, Vater des Regierungsrathes Pankratius German, 1762 Obervogt zu Schwarzenbach wurden. *Privileg. et Act. Togg.* — *Stiplin Collect. Tom.* 1 *et* 6. — *Act. Monast. Tom.* 14. — *Diaria Abb.* — Ausgabenbücher.

b) Amtliche Klage. — *Diar. Leodeg.* c) *Acta Toggica.*

übrigens im Lande von jederman als ein gelehrter, rechtschaffener und frommer Herr angesehen uud geachtet war a). Um seine wahre Absicht zu verstecken, klagte er bloß über die Allgewalt des Ministers Fidels von Thurn. Aber sein gefährliches Werben entgieng der Regierung nicht, und sie ließ ihm schon im J. 1696 sein Benehmen als den aufhabenden Eiden und Amtspflichten zuwiderlaufend verweisen b), jedoch ohne Erfolg. Denn er fuhr fort, unter der Hand im Volke den Freyheitssinn immer mehr anzufachen, und heimlich die Leute gegen das Oberamt, davon er selbst ein Mitglied war, mit Anleitung und Rathe zu steifen.

Von ihm über einige Ansprüche unterrichtet, die sie an das Mannschaftrecht allenfalls machen könnten, ließen die Ausschüsse der Gemeinden in dem Streite über die am Bodensee aufgelaufenen Wachtkösten das Archivgewölb, dazu ihnen der Landvogt Peter von Besenwal nicht alsogleich die Schlüssel hatte geben wollen, mit Gewalt durch einen Schlosser aufbrechen, und das Panner und die Lade der Schriften mit großem Trotze und Lärmen von da in ihre Versammlung bringen; durch sein Eingeben verweigerten es die Vorgesetzten zu Wattwil c) nicht nur beharrlich mit dem unter hundert Thalern gebothenen Straßenbaue den Anfang zu machen, sondern warfen sogar der Regierung Ungerechtigkeiten vor, da sie bey Besichtigung der

a) Die Fürsten Sfondrati und Leodegar machten ihn zu ihrem Almosen-Ausspender und zum Verwalter des von den Aebten für das Toggenburg angelegten Unterstützungsfonds. *Diar. Sfondrati.* — Ausgabenbuch Leodegars.

b) *Diar. Leodegarii* 1698. 19. *Febr.* 20. *Dec.*

c) Pannerherr Valentin Bösch, Landrichter Johann Maggion, Lieutenant Abraham Grob, Ammann Kaspar Grob, Landrichter Franz Sutter, Bernard Edelmann.

anzulegenden Straße dem Landvogte sagten: man suche einen neuen Tagwan einzuführen, bey dem es ihnen ergehen könnte, wie mit dem Iberger Frohntage, den man sie zweymal auszulösen gezwungen hätte. Zwar bathen sie, da Fürst Leodegar diesen ungegründeten Vorwurf nicht auf sich liegen, sondern Genugthuung vor Gericht fordern ließ, deßwegen im J. 1700 zum zweyten male bey ihm ab a), wiederhohlten aber, als er gegen den im geheimen Rathe abgefaßten Entschluß ihnen nicht alsogleich vergab b), und den Befehl zum Straßenbaue den 4. März unter einer großen Strafe erneuern ließ, diese Scheltung auf ein neues, suchten das ganze Toggenburg in ihre Widersetzlichkeit zu ziehen, und beklagten sich zu Schwyz, wo, wie sie wußten, Joseph Anton Stadler dieses Zwistes wegen zu ihrem Vortheile unter dem Volke gegen den Rath eine Partei gemacht hatte, daß man sie zu einem Straßenbaue zwänge, welchen zu unternehmen sie doch nach ihren Freyheiten nicht schuldig wären c). Die Klage nahm aber der Rath von Schwyz nicht an, versprach dem Fürsten, unerachtet der Gegenbemühung der im vorigen Jahre von Stadler erweckten Partei, wiederhohlt d), ihn im Togggenburg bey der Landesherrlichen Judikatur über Steg-, Weg- und Anlagenstreitigkeiten, wenn sich derley erheben sollten, zu handhaben e), und be-

a) *Diar. Leodegar.* 1700.

b) *L. c.* 1701. 8. *Jun.*

c) *L. c.*

d) Durch einen im J. 1700. 30 Weinmonat abgefaßten, den 26. Wintermonat, und 1701 den 8. May von der Landsgemeinde bestätigten Beschluß des dreyfachen Landrathes und der Landsgemeinde.

e) Standsschreiben von Schwyz 30. October 1700. *Class.* 2. *cist.* 19. Diese Erklärung lautete aber da nicht wörtlich so, wie sie in das Rathsprotokoll zu Schwyz eingetragen war.

fahl den Wattwilern ungesäumt Hand an das Werk zu legen a). Auf diese Zusage bauend befahl der Fürst die sechs Vorgesetzten von Wattwil nach ihrer Zurückkunft von Schwyz vor das Landgericht zu stellen, und sie dort wegen ihrer beharrlichen Scheltung tapfer in Strafe zu erkennen; welches auch geschah, da sie ehrlos gemacht, zum Widerrufe und zu zweyhundert Dukaten Straf verfällt wurden b). Zur nämlichen Zeit ward auch den 14. Brachmonat der Anstifter dieser Scheltung und Widersetzlichkeit der Landweibel German in St. Gallen verhaftet c); in einer Litire nach dem Schlosse Wartegg geführt, dort in einem Zimmer in Verwahrung gebracht, und dessen Schriften zu obrigkeitlichen Handen genommen d).

Die Regierung glaubte mit diesem Ernste fernern Händeln vorgebogen zu haben e). Sie betrog sich aber sehr. Denn das schon zu stark aufgeregte Volk, das in dieser Maßregel bloß eine gegen sich gerichtete Unterdrückung sah, erklärte sich laut dagegen, bath wiederhohlt um die Befreyung des Landweibels und der Wattwiler Vorgesetzten. Sogar liefen den 29. Christmonat 1701 über dreyhundert Männer dem Landvogte von Besenwal vor sein Haus, und forderten solches mit trotzigem Gelärme. Darauf nahm aber

a) Auszug aus dem Rathsprotokoll zu Schwyz 1701. 2. April.

b) *Diar. Leodegar.* 17. *Jun.* 1701.

c) German war auf St. Gallen gekommen, um nach dem verstellten Rathe eines Beamten den Fürsten selbst mündlich über den Plan zu sprechen, welchen er vorher dem Kapitel über die Weise, wie das Toggenburg zu beruhigen wäre, eingegeben hatte.

d) *Diar. Leodegar.* — Gegeninformation. — Akten.

e) „Ist große Zeit gewesen, daß man den Landweibel gefaßt, sonst „das ganze Toggenburg in völliger Combustion böser Händel „würde gestanden seyn.“ *Diar. Leodegar.*

die Regierung keine Rücksicht, weil sie sich selbst zu zernichten befürchtete, wenn sie wegen solchen Austritten einen durch seine Schriften und Handlungen des Meineids, der Untreue und des Kanzleidiebstales angeklagten Beamten a) auf freyen Fuß stellen würde. Im Gegentheile erklärten alle Mitglieder des Rathes, ihn, der sich mit nichts als mit dem Drange seines Gewissens, und mit der Absicht, Streite verhindern zu wollen, entschuldigen könnte, nach dem von mehreren Universitäten eingegangenem Gutachten als einen Staatsverbrecher und des Todes schuldig. Einzig sein vermeinter Feind Fidel von Thurn behauptete, daß die von German vorgeschützte gute Absicht ein rechtskräftiger Linderungsgrund sey, und bewog alle Miträthe, seiner Meynung beyzufallen. Diese gieng dahin, daß der Landweibel in das Schloß Neu - Ravensburg gebracht werden solle. Solches ward aber abgeändert, und man dachte ihn in die Gemeinde Roschach einzubannen, mit dem Verbothe und der aufgelegten Urphede: nie über das Toggenburger Geschäft mit jemanden zu sprechen, oder von Roschach zu entweichen b). Zur nämlichen Zeit wurde auch den sechs Wattwiler Vorgesetzten die Hofnung zur Gnade dadurch benommen, daß im Land- und Gemeindsgerichte ihre Stellen mit andern besetzt wurden, und der Fürst die zwölf Ausschüsse, welche den 4. Jänner 1702 von dem ganzen Toggenburg für sie und den Landweibel zu bitten waren abgeschickt worden, mit der trostlosen Aeußerung von sich entließ: Sie selbst hätten Ursache, anstatt für andere, für sich

a) Amtsklage des Obervogts Wißmann über German. — Prozeß über den Landweibel German. — *Diar. Leodegar.* 1701. 31. August.

b) *Acta Toggica ad annum* 1708. — *Diar.* 1701. 25. *Nov.* 1702. 6. *April etc.* — Einzelne Schriften.

um Gnade zu bitten, da sie ihrer Widersetzlichkeit wegen in der Ungnade der Oberkeit stünden. Diese erhohlten sich darauf im März zu Schwyz und Glarus Raths, und begehrten vom Fürsten Erlaubniß eine Landsgemeinde halten zu dürfen a).

Wie ein Heerführer bey Erblickung einer Oeffnung in der feindlichen Schlachtordnung diesen Umstand augenblicklich benutzt, und mit Gewalt hineindringt, so machte der Stand Zürich sich diese lang gewünschte Gelegenheit, hinter die Toggenburger Geschäfte zu kommen, zu Nutzen, setzte eine Commission nieder, welche die Toggenburger leiten, und ihre Freyheiten studieren sollte, ermunterte die Glarner zum Besten der evangelischen Religion den Klagenden Gehör zu ertheilen b), versprach ihnen Beystand zu leisten, und ermahnte auch die Appenzeller außer Rhoden Aufsicht zu haben, das, was vorgienge, nach Zürich einzuberichten, und den Toggenburgern mit Rath an die Hand zu gehen c). Die reformierten Glarner, schon lange darüber mißvergnügt, sich von St. Gallen in den Toggenburger Angelegenheiten übergangen zu sehen, und, wie sie sagten, bloß ein Dupf auf dem i zu seyn, ergriffen diesen Anlaß sich wichtig zu machen begierig, und suchten dem ertheilten Rathe zu Folge Wege, wie sie sich in die Angelegenheiten des Toggenburgs mischen könnten. Einer dazu war die Erneuerung des Landrechtes mit den Toggenburgern; aber da Schwyz solche nicht begehrte, war da nicht beyzukommen. Nähern Anlaß dazu erwarteten sie von den obschwebenden Händeln. Dieser schien aber auch entschlüpft zu seyn, da Fürst Leodegar auf

a) *Diar. Leodegar.* 1702.

b) Schreiben des Christoph Werdmüllers. 1701. 21. Wintermonat und 8. Christmonat.

c) Standsschreiben an Appenzell 1701. 10. Christmonat.

den von den Katholiken um eine gütliche Abhilf geäußerten Wunsch selbst nach Liechtensteig kam, von den Ausschüssen die Beschwerden a) anhörte, selben theils abhalf, theils sie beantwortete b), die ihnen wegen dem Aufbrechen des Gewölbes in Liechtensteig angesetzte Straf nachsah, wieder von den Pensionen, Ein- und Abzügen die Hälfte, welche er ihnen entzogen hatte, zustellen zu lassen versprach, da sie sich erklärten, keine Klage gegen die Oberkeit zu haben, noch sich gegen sie in einen Streithandel einlassen zu wollen c); und da auch die reformierten Ausschüsse dem Fürsten den 16. May 1702 im Frauenkloster bey Wattwil das nämliche versprachen, wenn er ihnen ebenfalls die den Katholiken zugestandenen Gunstbezeugungen würde zukommen lassen. Aber ein unerheblicher Umstand gab den Angriffspunkt dar. Der Abt forderte, daß ihre Ausschüsse

a) Sie begehrten, daß bloß in Liechtensteig und Hummelwald ein Zoll möchte bezogen, der freye Handel in Garn, Butter und Salz nicht gehemmt, mit Straßenuntersuchen, Kriegseinrichtungen, Waffenschauen und anderen Dingen dem Lande keine Kösten gemacht, die Verfügung über das Landpanner ihm allein überlassen, der Landeid und das mit Schwyz und Glarus geschlossene Landrecht an einer Landsgemeind abgelesen werden sollte. Sie beklagten sich: daß man sie unerachtet des ihnen zukommenden freyen Zuges nach Gefallen in fremde Kriegsdienste zu ziehen hindere, sich in dem Landmandate anstatt des Ausdruckes Freyen Zug des Wortes Leibeigenschaft bediene, die Geldstrafen zu hoch ansetze, wegen Civilverbrechen Gefängniß erkenne, Beklagte in Ermanglung der Kundschaften anhalte, sich mit einem Eide zu reinigen, den Richtern bey dem Eide auflege, die Frevel unangefragt anzuzeigen, daß man sie unerheblichen Ursachen wegen Rebellen heiße, und es ihnen verbiethe, in Landesangelegenheiten sich zu Schwyz und Glarus Raths zu erhohlen. Akten 1702.

b) *Diar. Leodegar.* 1702. 2 *et* 12 *Maji.*

c) Erklärung der katholischen Ausschüsse 1702. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 19. — Erklärung der katholischen Wattwiler 1702.

ihre Beschwerden durch sich selbst, und nicht durch Fremde ihm vortragen sollten. Dessen weigerten sich diese von ihren Glarner Fürsprechen Blum und Gallatin angereizt beharrlich a), und machten, von ihnen angetrieben eben diese Punkten: ob sie im Rechtsvorstande ihre Sache durch Fremde betreiben, und die Landsgemeinden selbst ausschreiben dürften? zum Gegenstande eines Streithandels und zum Anfange der Unruhen. Zwar verloren sie solchen den 20. May in Schwyz b), weil der Rath, unerachtet er von dem durch Stadler aufgereizten Volke bedrohet wurde, ältern Urtheilen gleichförmig sprach. Aber sie wandten sich an Glarus, beredeten die katholischen Mitlandleute mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, und erhielten dort das, was sie in Schwyz verloren hatten. Damit nicht zufrieden, beschloß Glarus, um ihnen noch mehr Muth zu machen, das Landrecht zu erneuern, und sandte den 25. Brachmonat dazu ihre Gesandten ab. Diese drangen gegen alles Protestieren und Rechtbieten über die Gränzen bis nach Liechtensteig, wo sie aber durch die fürstlichen Beamten verhindert wurden, etwas vorzunehmen, welches die Glarner Gesandten in der nächsten Tagsatzung als einen Bruch der Bündnisse vorstellten, und anderthalb Stunden lang sich darüber beklagten c). Von diesem Zeitpunkte an bezeigten sich die Toggenburger von Tag zu Tag unruhiger. Vergebens befahl man ihnen, ihre Klagpunkten zur Entledigung einzugeben, sie forderten zum voraus, daß der Landweibel losgelassen, und die Wattwiler von ihrer Strafe erlediget werden sollten. Diese Forderung war wirklich ein guter Vorwand, sich der Oberkeit zu widersetzen. Denn jederman trug mit diesen

a) *Diar. Leodegar.* b) Urtheilspruch 1702.
c) *Diar. Leodegar.*

Männern Mitleiden, und mißbilligte den oberkeitlichen Ernst des Abts und die weit ausholende Staatsklugheit des Ministers. Reformierte Prediger und Capuziner waren, solches dem Volke einzuprägen, gleich geschäftig. Von den letzten, die wegen der Verhaftung ihres Gutthäters des Landweibels German über den Fürsten Leodegar, und den Baron von Thurn sehr aufgebracht waren, sprach P. Silver aus dem Convent zu Wil der Regierung in einer zu Liechtensteig den 23. Hornung 1703 gehaltenen Predigt öffentlich Hohn, da er sagte: „Große Herren seyen Baseli Männer, die gute Worte gäben, aber ein falsches Herz hätten, welche die Unterthanen unterdrückten, und ihnen unter allerley Vorwand die Freyheiten wegnehmen. Wenn Wilhelm Tell wiederkommen würde, würde er nicht genug Pfeile auftreiben können, um die großen Ehrentitel und Prachtmänner zu dämmen," auch sprach er auf seinem Rückwege zu Bütschwil den Leuten öffentlich zu: „Sie sollten standhaft seyn, sie hätten eine gute Sache, und es würde alles gut gehen" a). Ein anderer Capuziner Polikarp aus dem Convent Appenzell wollte durchaus in das Schloß Wartegg eindringen, die Wache von ihrem Eide entbinden, und den gefangen sitzenden Joseph German sprechen b); und ein dritter, Rudolf von Schwyz, tadelte öffentlich die von der Regierung genommenen Maßregeln c).

Lange schon hatte der Baron von Thurn über den hilfs- und vertheidigungslosen Zustand des Stiftes seine Bedenk-

a) » Si inimicus meus malediceret, schrieb Leodegar darüber: » forsitan sustineri posset, sed qui nobiscum dulces capiunt » cibos. Sie mischen sich in Sachen, die sie nicht verstehen, » und stiften Ungelegenheit an." *Diar.*

b) *Diar. Leodegar.* 1702, 28. *April.* c) *Loc. cit.*

lichkeit geäußert, und oft angerathen, daß es sich mit einer Festung, mit Artillerie, einem Kriegsfonde und mit Bündnissen verstärken sollte a). Aber jetzt empfand er dieses Bedürfniß noch weit stärker, wenn er in Betracht zog, wie das Stift seit der Reformation mit Zürich „in beständigem Ringen und Schwingen begriffen sey," jetzt von evangelisch Glarus sogar mit einem Ueberfalle bedrohet werde, vom Kantone Schwyz aber befürchten müsse, daß er ohnerachtet aller frühern Zusicherungen b) gegen St. Gallen seinen Gehilfen sich umwenden, und ihn anfallen werde, und es hiemit, Luzern ausgenommen, von allen seinen Schirmorten bloß Schlimmes zu besorgen habe c). Auch hatte er es entdeckt, daß die reformierten Toggenburger sich schon an eine fremde Oberkeit (Zürich) gewendet, ihre Religions- und Landsbeschwerden eingegeben d), daß Zürich darüber

a) Fidels von Thurn politische Betrachtungen. S. 22.

b) Abt Leodegar ahndete davon schon frühe etwas; denn da ihm der Rath zu Schwyz unaufgefordert die Bestätigung seiner den 30. Weinmonat 1700 gegebenen Erklärung zuschickte, schrieb er: » Si qua fides in humanis est, man vermeinen sollte, diese Leute » nicht mangieren sollten. Doch heißt es: ducite eum caute. » *Diar.*

c) Fidels politische Betrachtungen.

d) Sie bestunden darinn: Man unterwerfe sie in Religionssachen ganz dem größtentheils aus Papisten bestehenden Landgerichte, hindere sie an der freyen Ausübung ihres Glaubens, an dem Psalmensingen in den Kirchen, an dem Heirathen in dem dritten und vierten Grade und an dem Abhalten der christlichen Lehren, dazu man ihnen allemal den Tag bestimme. Man verbiethe seit dem J. 1694 ihre geistlichen Pfarrherren zu nennen und lasse die weltlichen ihren Synoden nicht beysitzen. Man befehle ihren Geistlichen den englischen Gruß ab der Kanzel zu lesen, den Hebammen die neu gebohrnen Kinder im erheischenden Falle zu taufen, den Vorübergehenden bey den Prozessionen die Hüte abzunehmen, und den Erben Kreuze auf die Gräber der Verstorbenen zu stecken. Man wende alles an, sie zu schwächen,

nach Arau eine Tagsatzung ausgeschrieben, und sich dort im März 1702 mit einigen protestantischen Kantonen über die zu derer Abhilf zu nehmenden Maßregeln berathen habe a). Zugleich war er überzeugt, daß St. Gallen von den katholischen Ständen, obschon es sich wegen ihnen in diesen Zwist eingelassen hätte, keine Unterstützung werde zu erwarten haben b). Er schloß aus diesem als ein geübter Rechenmeister in der Politik, daß es höchste Zeit sey, sich um einen Verbündeten umzusehen; wiederhohlte darum dem Abte nachdrucksam den schon früher gegebenen Rath, das Bündniß, welches man Bern und Luzern umsonst angetragen hätte c), mit Oesterreich zu schließen d), und das Mailändische Kapi-

darum kaufte man seit einigen Jahren von ihnen viele Liegenschaften, und verkaufe sie den Papisten, mit dem Bedingnisse, sie nie wieder an Reformierte zu entäußern. Man verleite arme Protestanten mit Gelde zur Veränderung der Religion, lasse bisweilen Waisenkinder unter dem Vorwande, ihr Vater habe es so vor seinem Ende befohlen, katholisch erziehen und bestrafe die Katholiken, welche zu ihrer Religion hinübertråten, hart. Der Landseckel und die Wirthshåuser seyn ganz in den Hånden der Katholiken, die Aufnahme der heimlichen Kundschaften sey vielen beschwerlich, der Zoll werde außer Liechtensteig noch an mehreren Orten erhoben, dem freyen Verkehr würden Hindernisse in den Weg gelegt, den Landleuten von den Kriegs- und andern öffentlichen Angelegenheiten nichts geoffenbaret, noch sie darüber zusammen berufen. Zu Arau 1702 eingegebene Klagpunkten.

a) *Diar. Leodegarii;* der beysetzt: „optandum, daß die katholischen „Stånde von diesem Eifer nur einen Funken für ihre Religion „håtten."

b) Den St. Gallischen Gesandten unterstützte 1702 in seiner Vertheidigung gegen die Glarner keiner von den Tagherren, als der Schultheiß Besenwal von Soloturn, ein Bruder des Landvogts im Toggenburg. *Diar. Leodegar.* 16. *Jul.* 1702.

c) Eben dort 1696 und 1698.

d) Fidels von Thurn Sammlung seiner politischen Betrachtungen.

tulat zu erneuern. Dieses Einlassen mit einer großen Macht, aus dem noch oben darein der Privatvortheil des Barons von Thurn mächtig hervorblickte a), fand zwar weder in dem Kapitel, noch im Lande Beyfall; aber Fidel gab das Bündniß als eine bloße Erneuerung des ohnehin schon mit Oesterreich bestehenden Erbvereines, und als ein gegenseitiges Hilfsversprechen mit einem Reichsstande, wie Bern und Zürich auch eines mit Lindau geschlossen hätten, an b), das Mailändische Kapitulat aber stellte er als eine nothwendige Sicherheitsmaßregel vor, weil sonst Oesterreich, wenn St. Gallen den Herzog von Anjou anerkennen würde, leicht dieses Stift innert vier und zwanzig Stunden ganz umkehren könnte c); und erhielt so von den gegenwärtigen Kapitularen die Annahme desselben. Der Kaiser nimmt darinn das Stift mit seinen besitzenden und abgerissenen Landen in seinen Schutz, und verspricht es mit zwey bis vier tausend Mann in dessen Kösten zu vertheidigen; das Stift aber verbindet sich, in Kriegszeiten mit eben so vielen Leuten Konstanz oder Bregenz zu besetzen d), und mit Niemanden, der nicht die Lombardie vom Kaiser zu Lehen empfangen hätte,

das

a) Er hatte sich in dem neu errichteten kaiserlichen Schweizer-Regimente Waldstädten zwo Compagnien, und eine jährliche Pension von 150 fl. geben, *Act. Monast. S. G. Tom.* 29. *p.* 497. und wegen dem Mailändischen Kapitulat 25000 Franken vom Kaiser zusichern lassen, welches aber das Kapitel nicht zugab. Deklaration des kais. Gesandten von Trautmansdorf. 1703. 11. März.

b) Fidels von Thurn Sammlung seiner politischen Betrachtungen. S. 1.

c) Eben dort. S. 44.

d) Bündniß-Instrument 1702. 28. Heumonat. — *Diar. Leodegar.* 1701. 3. *Nov.* 7. *Nov.* 1703. 11. *Febr.*

das Mailändische Kapitulat zu erneuern a). Aber was jedermann vorher sagte, und Fidel allein nicht wußte, das bewies also gleich der Erfolg. Als bald darauf im J. 1703 der Fürst nach dem Uebergange der Franzosen über den Rhein von Oesterreich Bregenz zu besetzen wiederhohlt aufgefordert wurde, und er die Unterthanen aufboth, weigerte sich das ohnehin über das Salzregal, davon Fidel die Hälfte des Gewinns bezog, und über den theuern Verkauf des Fruchtquantums mißvergnügte St. Gallische Volk, anders als in Gesellschaft der übrigen Eidgenossen dahin zu gehen; und die Regierung mußte über die dreyhundert Mann, die sie mit Mühe auf die Beine gebracht hatte, von den Oesterreichern den Vorwurf anhören: Ihr schliesset Bündnisse, die ihr nicht halten könnet, weil ihr über euer Volk nicht Meister seyd b).

Indessen arbeitete der obgemeldte Joseph Anton Stadler seit dem J. 1699 ohne Unterlaß daran fort, um das Schwyzervolk für die Wattwiler zu gewinnen, welches ihm von der Zeit an, als diese im J. 1702 auf seinen Rath aus freyen Stücken die Hummelwalder Straße zu machen anfiengen c), und nachdem er die Abschrift des Toggenburger Landrechtes vom J. 1440 d) zu Handen gebracht hatte, vollkommen glückte. Denn da er seinen Landleuten mit der größten

a) Zweytes Instrument von 1702. 16. August.

b) Noten über Fidels von Thurn Ministerschaft.

c) Schreiben des Landammanns Nideriſt. 1702. 29. März. *in Act. Togg.*

d) Schwyz und Glarus hatten mit den Toggenburgern zweymal ein Bündniß, oder Landrecht geschlossen; im J. 1440 mit dem Volke und im J. 1469 mit dem Landesherrn. Siehe 2. Band. Seite 243 und 342. Aber seit 232 Jahren erneuerte man nur das letzte, und zwar bloß durch Schreiben, und nie in Landsgemeinden. Das erste war in völlige Vergessenheit gekommen.

Zuversicht sagte, daß eine ganz vergessene Urkunde gefunden worden wäre a), aus der deutlich erhelle, daß der Kanton Schwyz im Toggenburg größere Rechte, als der Fürst von St. Gallen habe, so nahm das zum Theil betrunkene Volk b) solches, so sehr es auch die Rathsherren mißriethen, als baare Wahrheit an, und beschlossen an einer im J. 1703 gehaltenen Landsgemeinde auf den Antrag des Stadlers, daß nach dem Wunsche des Kanton Glarus dieses gefundene Landrecht ohne Verzug den 5. Brachmonat erneuert und dagegen kein Wort mehr gesprochen werden solle c). Ueber diesen Beschluß war die St. Gallische Regierung äußerst betroffen, beklagte ihren Unstern, an Nachbaren gebunden zu seyn, die sichs Verträge einseitig umzuwerfen erlaubten d); sie berufte sich auf die alte Uebung, und auf den vor drey Monaten zu Einsiedeln und Raperschwil getroffenen Vergleich, indem Schwyz versprochen hatte, bis zur Beendigung der Toggenburger Zwiste das Landrecht nicht erneuern zu wollen e); sie protestierte, sie both Recht, und untersagte es den Toggenburgern, sich zu versammeln. Aber alles umsonst. Die Wattwiler errichteten gegen alles Verbiethen die zu diesem feyerlichen Akt erforderliche Bühne; auf die Aufforderung

a) Die Copie davon fand Stadler in der Urkundensammlung, welche der entsetzte Landvogt Schorno aus dem Archiv der Landvogtei zu Liechtensteig mit sich nach Schwyz genommen, und seinem Sohne hinterlassen hatte.

b) So wohl der Fürst als die durch fremdes Geld unterstützten evangelischen Toggenburger hielten in Schwyz am Tage der Landsgemeinde Schenkhäuser offen, in denen jeder auf ihre Rechnung zechen durfte. *Diar. Leodegar. 20. Maj.* 1703. — Rechnungsbuch von 1702, wo Leodegar mit 590 fl. einen solchen Wirthkonten bezahlte.

c) Schreiben *in Act. Togg.* — *Diar. Leodegar.*

d) *Diar. Leodegar.* 1704.

e) Absch. zu Einsiedeln 1702, zu Raperschwil 1703. 9. Jänn.

von Schwyz und Glarus stellten sich, in der Hofnung grösser zu erhaltender Freyheiten sieben tausend Toggenburger in Wattwil ein a), und mit diesen erneuerten am bestimmten Tage die Gesandten von Schwyz und Glarus gegen alle Einwendungen, welche der Amtmann Falk b) von Peterszell im Namen eines Theils des Volks machte, das wiedergefundene Landrecht von 1440.

Gegen dieses gewaltthätige Verfahren both St. Gallen den beyden Kantonen das Eidgenößische Recht, nicht, weil sie von selbem, dessen Unsicherheit und Schwierigkeit sie aus der Erfahrung kannte, viel erwartete, sondern weil die schweizerische Staatsverfassung kein anderes Rechtsmittel an die Hand gab. In der That schenkten auch auf der Tagsatzung die Tagherren, den von Bern ausgenommen, welcher wie ein Löw gegen Schwyz stritt c), diesem Geschäfte wenig Aufmerksamkeit, wiesen bloß die Parteien zu einem Vergleiche, und waren gleichgültig dazu, als Schwyz und Glarus diesen durch ihre überspannten Forderungen vereitelten, das Eidgenössische Recht ausschlugen, bloß vor Zürich und Luzern über die Ursachen ihres Verfahrens sich ausweisen zu wollen erklärten, und nicht gestatten wollten, daß St. Gallen seiner Seits diesen zwey Ständen noch Bern und

a) Siebenhundert Katholiken erklärten: sie könnten so lang, bis es zwischen den Oberkeiten ausgemacht wäre, welches Landrecht das wahre sey, keines beschwören. **Erklärung** 1703 *in Act. Monast. Togg.*

b) Aus dieser von Baden abstammenden Familie waren seit Ulrich Falk, welcher im J. 1654 als Beamter der Regierung in Peterszell vorkömmt. *Stiplin Collect. Tom. 6, p.* 53, **alle Stamm**halter Amtmänner an diesem Orte.

c) *Acta Togg.* 1703.

Soloturn zugesellen könnte a). Dagegen zeigten sich die Tagherren über das von St. Gallen mit dem Kaiser geschlossene Bündniß, das ihnen ein österreichischer Beamter verrathen hatte, sehr aufgebracht b), witterten in den Worten, abgerissene Länder, den Keim eines Krieges mit der Schweiz und den ersten Schritt zur Losreißung der Abtei St. Gallen von dem Eidgenössischen Staatenverbande c), und bedroheten St. Gallen und den Baron von Thurn, der diese Absicht standhaft läugnete d), auf das ärgste e), in welcher Meinung sie von der französischen Gesandtschaft noch mehr befestiget wurden. Diese Stimmung der Eidgenössischen Stände ließ dem unruhigen Stadler volle Freyheit, sich im Toggenburg nach Lust an St. Gallen zu rächen, so wie ihn auch in Schwyz die Volksgunst in Stand setzte, seine Gegner niederzudrücken, und sich die Herrschaft im Rathe zu verschaffen. Die Veranlassung zu diesem letzten war ein Papier, welches der Landschreiber Joseph Franz Mettler bey dem Eingange in die Kirche zu Schwyz mit dem Sacktuche aus der Tasche zog, der hinter ihm hergehende Stadler aber aufhob und einschob. Mit dieser Schrift, welche die oben gemeldte dem Stifte St. Gallen den 30. Weinmonat 1700 gegebene Erklärung des Standes Schwyz mit der beygesetzten Abweichung von dem Rathsprotokolle enthielt, blies Stadler Lärmen. Die Rechte unsers Standes,

a) *Diar. Leodegar.* 1703. 22 *Dec.* — Bericht über die im Christmon. 1703. gehaltene Tagsatzung.

b) „Das mit Oesterreich von St. Gallen geschlossene Bündniß „ist den Ständen eine Abomination.“ Fidels von Thurn Betrachtungen.

c) Schreiben *in Act. Togg.*

d) Sie war auch nie vorhanden, wie solches Fidel in seinen angeführten Aufsätzen bemerkt.

e) Fidels v. Thurn Sammlung politischer Betrachtungen.

die Judikatur im Toggenburg sind hingegeben, die höchste Gewalt des Volkes ist verletzt, das Vaterland ist in Gefahr, schriee er wie ein in Todesgefahr Schwebender den Bauern zu, und brachte sie dergestalt gegen die Mitglieder des Rathes auf, daß zwölf von ihnen, besonders der Landammann Dominik Bettschard und der Landschreiber Mettler, in Gefahr kamen, von dem wüthenden Pöbel erschlagen zu werden. Umsonst wendeten diese ein, daß die gemeldte Erklärung mit Gutheißen eines dreyfachen Landrathes und der Landsgemeinde sey ausgestellt worden, und vergebens suchten sie durch Zusammenhalten des an St. Gallen abgegebenen Originals mit dem Rathsprotokolle den Vorwurf einer Untreue zu tilgen a); nichts, als wenn St. Gallen jene Erklärung wieder herausgäbe, sollte sie retten können. Diese befahl auch Abt Leodegar aus Mitleiden gegen diese Herren im März 1704 auszuliefern.

Da nach diesem in Schwyz kein Rathsglied mehr dem Stadler zu widerstehen sich getraute, das Volk ihm blind sein Zutrauen schenkte, und alles, was ihm zur Behauptung des Landrechtes von 1440 vorzuschlagen einfiel, mit beyden Armen annahm, versenkte dieser von der Volksgunst betrunkene Mann mit seinem Anhange das obschwebende Toggenburger Geschäft in eine Tiefe, aus der es keine menschliche Klugheit mehr herauszuheben im Stande war. Denn was der Landweibel German bloß als seine Privatmeinung niedergeschrieben hatte, daß nämlich die Toggenburger das Mannschaftsrecht auszuüben, in letzter Instanz abzusprechen, einen Landrath und Landsgemeinden zu haben befugt seyen b),

a) Urk. 1703. 6. *Octob. Class.* 2, *cist.* 19. A. 141. — *Diar. Leodegar.* 1703.

b) German und Stadler folgerten dieses daraus, weil solche Recht-

dieses sprach Stadler im Namen seines Standes öffentlich als den Primordialstand des Toggenburgs aus, und muthete der St. Gallischen Regierung, die das von ihr zuerst verworfene Landrecht von 1440 jetzt anzunehmen bereit war, zu a), daß sie dieses Landrecht ohne den in diesem Landrechtsbriefe gemachten Vorbehalte der Landesherrlichen Rechtsamen anerkennen, die Auslegung, welche Schwyz und Glarus darüber bey den entstandenen Streitigkeiten machen würden, annehmen, und von dem deßwegen angerufenen Eidgenössischen Rechte abstehen solle. Da St. Gallen diese Zumuthung mit Unwillen verwarf, both er alles auf, um das gemeldte Landrecht in seinem Sinne geltend zu machen, die Oberkeit ihrer Rechte zu entsetzen, und das Volk gegen sie in Aufruhr zu setzen. Zu dem Ende ermunterte er im J. 1704 die Toggenburger Ausschüsse auf den 24. April eine Landsgemeinde zu halten, das unter der Aufsicht des Landvogts stehende Landssigill und Landspanner in eigene Verwahrung zu nehmen, alle Landleute zur Beschwörung des Landrechtes von 1440 mit Strafen anzuhalten, und durch ein Rechtsboth den Landweibel und die Wattwiler von ihrer Bestrafung zu befreyen. Durch die von ihm erweckte Unruhen kam es, daß die Unterthanen in Hoffnung der Straflosigkeit den Befehlen der Oberkeit im J. 1704 nicht mehr gehorchten b),

samen von 1436 bis 1444, und von 1529 bis 1534 (wo sie keiner Oberkeit gehorchten) von dem Volke sey ausgeübt worden, und weil es im J. 1440 mit Schwyz ein Landrecht zur gegenseitigen Hilfe geschlossen hätte. Aber bloß gänzliche Unerfahrenheit in der Geschichte und im Staatsrechte des 14. und 15ten Jahrhundertes, wo solche von Unterthanen geschlossene Bündnisse häufig vorkommen, konnte sie so folgern lassen.

a) *Diar. Leodegar.* 1704. 7. *Febr.*

b) „Verbo, sagt Fürst Leodegar, jeder thut, was er will.“ *Diar.* 1705. 11. *Febr.*

daß sie ihre Ammänner selbst wählten, die Gerichte besetzten, die Kirchen- und Waisenrechnungen an sich zogen, daß die Liechtensteiger den im Verhafte sitzenden Landweibel in den Vorschlag des Schultheißes setzten a), und daß die Ausschüsse den Landvogt so lang gefangen zu setzen gedachten, bis Germann entlassen seyn würde b), und um von dem Mannschaftrechte einen Gebrauch zu machen, auf den 16. May 1705 eine Waffenschaue anordneten. Damit noch nicht ersättiget, ließ Stadler zu Schwyz alle Sprüche und Urtheile, die seit dem J. 1440 in den Toggenburger Angelegenheiten wären gefällt worden, und welche sich mit dem in diesem Jahre geschlossenen Landrechte nicht vertrügen, als ungültig zernichten, und die Toggenburger für ein Volk erklären, das dem Landrechte von 1440 zufolge Bündnisse einzugehen und Schirm zu suchen berechtiget sey c). So daß dem Toggenburg, um ein freyer Staat zu seyn, nichts mehr mangelte, als von jedermann dafür anerkannt zu werden.

Umsonst fragte da die St. Gallische Regierung, mit was Treue und Glauben eine Landsgemeinde so viele seit zwey hundert Jahren errichtete Sprüche und Verträge, welche von ihren Voreltern im Rathe abgeschlossen und auf den Landsgemeinden gutgeheißen worden wären, umwerfen könne? Umsonst verlangte sie zu wissen, wo denn in Schwyz jene Behörde sey, mit der man gültige und für den Kanton verbindliche Verträge abschliessen möchte, wenn die vom dreyfachen Landrathe geschlossenen und von der Landsgemeinde gegebenen Siegel und Briefe nichts gälten. Umsonst zeigte sie, daß, wenn es so gelte, Siegel und Briefe einseitig zu

a) *Diar. Leodegar.* 1705. 19. *Jun.*

b) Schreiben von 1705. *in Act. Togg.*

c) Prozeß des Stadlers.

brechen, und sich nach Gefallen einen Primordialstand auszusuchen, auch sie ihrer Seits mit eben so vielem Rechte das Toggenburg in den Zustand, in dem es unter dem letzten Grafen Friedrich VI war, zurücksetzen, und das mit Schwyz nach jener Zeit errichtete Landrecht als der Landeshoheit nachtheilig, und hiemit ungültig erklären, und die St. Gallischen und St. Johannischen Gotteshausleute, welche von den Aebten Ulrich VIII und Diethelm Blarer der Toggenburger Freyheiten theilhaftig gemacht worden wären, wieder davon ausschliessen könne. Aber Beweise erbitterten den Stadler und den rasenden Pöbel in Schwyz nur, und zwar um desto mehr, je trifftiger sie waren. Eben so führte St. Gallen bey den übrigen Kantonen an Tagsatzungen, in Rathshäusern, auf Landsgemeinden umsonst über die den Eidgenössischen Bündnissen zuwiderlaufende Verführung seiner Unterthanen Klagen, und ohne Frucht both sie eines Biethens das Eidgenössische Recht. Sie fand kein Gehör, immer ward ihr das Bündniß mit Oesterreich vorgeworfen a), Schwyz und Glarus bloß von neuen Schritten abgemahnet, nie aber angewiesen, das Recht zu bestehen. Diese, um das Widersinnige auf das äußerste zu treiben, behaupteten jetzt im Ernste, in dem von ihnen erweckten Landrechtsstreite Richter zu seyn, und führten über St. Gallen, das solches nicht zugeben und sie in diesem Geschäfte bloß als seine Gegenpartei betrachtete, deßwegen hohe Klage.

Erst im J. 1705, als es das erste Mal durchzublicken anfieng b), daß Zürich und Bern zum Vortheile der reformierten Toggenburger das Geschäft an sich zu reißen und

a) Fidels von Thurn Betrachtungen. S. 197. — *Diar. Leodegar.* — Eidg. Absch.

b) *Diar. Leodegar.* 1705. 31. *Maji.*

damit das katholische Interesse zu gefährden im Sinne hätten a), überwanden die katholischen Kantone ihren gegen St. Gallen gefaßten Widerwillen, und brachten auf einer Tagsatzung den Abschied, daß Schwyz und Glarus das Eidgenössische Recht bestehen müßten, zuwege b). Aber dieser Beschluß brachte bey diesen demokratischen Ständen und den Toggenburgern nicht die geringste Aenderung hervor. In Schwyz würden die Bauern, welche eben den Stadler für die Erfindung des Landrechtes von 1440 mit der Landvogtei Rheinthal, seinen Gehilfen Schorno aber mit der Würde eines Landammanns belohnt hatten, immer jeden, der dieses Landrecht, oder die selbem vom Stadler gegebene Auslegung bezweifelt hätte, als einen Landesverräther behandelt haben. Der Rath daselbst erklärte sich hoch, daß er über das Landrecht, das ihre Voreltern schon zwey Mal vor Schiedrichtern behauptet hätten c), weder ein Recht walten lassen, noch davon weichen wolle, und muthete in dreyen 1706 zu Einsiedeln, Liechtensteig, Grinau mit St. Gallen gehaltenen Zusammenkünften diesem Stifte wie vorhin zu, solches ohne Vorbehalt seiner Hoheitsrechte anzunehmen d). Im Toggenburg aber fuhren die Ausschüsse e) uneracht der wiederhohlt

a) Kathol. Abschied von 1705.

b) Allg. Tagsatzungsabschied 1705. 2. Horn. — *Diar. Leodegar.* 1705.

c) Diese Angabe, womit Stadler das Volk betrog, war falsch; denn noch nie war die Frage, was für Befugsame das Landrecht von 1440 diesem oder jenem Theile gebe, oder nehme, im Streite gelegen.

d) Akten. — *Diar. Leodegar.* 1706.

e) Unter ihnen waren Niklaus Rüdlinger ein reformierter Thurthaler, und Rudolf Keller von Bütschwil, der in einer St. Gallisch-Thurnischen Compagnie Hauptmann gewesen war, und des Stadlers Schwester zur Ehe hatte, die bedeutensten.

vor der Tagsatzung ergangenen Abmahnungen fort, mit Landsgemeinden halten, Anlagen machen, die oberkeitliche Gewalt zu untergraben. Bloß darinn veränderte der gemeldte Tagsatzungsbeschluß die Gestalt des Geschäftes, daß er den Stand Zürich, der indessen auch Bern auf seine Seite gezogen hatte a), veranlaßte, hervor zu tretten.

Die ersten Schritte dazu geschahen ganz leise, und auf eine so einladende Art, daß St. Gallen sich gern mit ihnen einlassen mußte b). Denn sie trugen sich durch den kaiserlichen Geschäftsträger Baron von Greut an, die Toggenburger Zwiste, ohne daß St. Gallen das Landrecht von 1440 gutheißen müßte, ganz beylegen zu wollen. Aber da sie in den deßwegen im Sommer 1706 zu Brugg, Arau und im Kloster Fahr gepflogenen Unterhandlungen mit dem Versprechen, man werde in Ausübung der evangelischen Religion ihren Glaubensgenossen so viel gestatten, als sich mit Sicherheit thun ließe, nicht zufrieden waren, eine gänzliche Religionsfreyheit forderten, in den Toggenburger Zwistigkeiten dem Stifte einen protestantischen Obmann aufdringen wollten, und von sechs Punkten sprachen, die St. Gallen annehmen müsse; so brach Leodegar die Unterhandlungen ab c), und erwartete sein Heil von der Tagsatzung, welche auf den 15. Wintermonat 1706 zur Beendigung dieses Geschäftes festgesetzt war. Da schienen die katholischen Kantone,

a) Dieses geschah, nachdem H. Willadin der vertraute Freund Fidels v. Thurn, um Schultheiß zu werden, die bis dahin behauptete Friedenspartei aufgegeben hatte, und zu der Züricherisch-kriegerisch-gesinnten übergetretten war. Schreiben an P. Bender 1710 in den wegen Toggenburg gepflogenen Reichsakten. Tom. I.

b) *Diar. Leodegar.* 1706. 24. *Jun.*

c) Schreiben ab der Conferenz zu Arau 1706. — *Diar. Leodegar.* 1706. 12. *Sept.*

welche endlich in diesem Geschäfte ihre eigene Gefahr einsahen, kräftig handeln zu wollen; aber eben darum brachen Zürich und Bern unter dem Vorwande, neue Verhaltungsbefehle einhohlen zu müssen, die Sitzungen jähling ab, und nahmen von dem Drohungsschreiben, das die katholischen Gesandten nach dieser Abreise im Namen aller Kantone an die Toggenburger erlassen hatten a), den Anlaß, mit ihrem über das Toggenburg gefaßten Vorhaben loszubrechen. Zu dem Ende beschieden sie aus diesem Lande drey Ausschüsse nach Bern b), saßen mit denselben dreyzehn Tage lang zusammen c), untersuchten die beyden Ständen eingegebenen Klagen, fanden solche nach dem von German und Stadler aufgestelltem Primordialzustand des Toggenburgs gegründet d), und versprachen ihnen den 10. Hornung 1707, das Land, wenn es sich ihrer Leitung überlassen würde, bey solchem zu schützen; welches sie auch mit bestem Fuge thun mochten, wenn, wie Schwyz es erkannt hatte, die Sprüche nicht mehr galten, dem Stifte St. Gallen in diesem Streite das Recht nicht bestanden werden mußte, und die Toggenburger befugt waren, Schirm zu suchen wo sie wollten. Denn, wenn die Toggenburger sie um Schutz anzurufen berechtiget waren, konnten sie unstreitig ihnen solchen zusagen; und

a) *Diar. Leodegar.* 1706. — Gegeninformation.

b) Den Pannerherrn Bösch, Rüdlinger und Keller.

c) Schreiben des Barons von Greüt. 1707. — Fidels von Thurn politische Betrachtungen.

d) Da von Nabholz an bis auf Leonard Meister alle nachhin über diesen Gegenstand von Zürichern ausgegebene Schriften von der nämlichen durch German und Stadler gemachten Auslegung ausgiengen, und um nicht mit dem Benehmen der Oberkeit in Widerspruch zu stehen, ausgehen mußten, so ist es sich nicht zu verwundern, daß sie mit den Urkunden und mit den von andern über das Toggenburg herausgegebenen Abhandlungen in einem so großen Widerspruche stehen.

wenn die Landsgemeinde zu Schwyz im Hornung 1707 beschliessen durfte, daß man die St. Gallische Regierung mit Entziehung der Gerichtsbarkeit und Gefälle im Toggenburg zur Anerkennung des Landrechtes von 1440 in dem Stadlerischen Sinne zwingen solle a), so waren sie vollkommen berechtiget, diesen Beschluß auf die Bitte der Toggenburger zu vollstrecken. Das thaten sie auch den 3. März, wo sie dem Fürsten Leodegar durch eine feyerliche Gesandtschaft erklärten: Sie hätten nach tiefer Erwägung der Toggenburger Freyheiten gefunden, daß die Toggenburger vermöge des Eides, den sie ehedem unter einander schworen, und in Kraft des Landrechtes, das sie mit Schwyz und Glarus errichteten, zerschiedene Vorrechte hätten, daß sie allein neue Landsleute anzunehmen befugt seyen, daß sie keine Beamten von auswärtiger Abkunft gedulden müßten, und daß jede Kirchhöri ihre Geistlichen selbst wählen dürfte, wo St. Gallen sich nicht als Stifter ausweisen könne. Für diese sechs Punkten hätten ihre Stände, die auch schon in den Jahren 1463 und 1538 die Geschäfte dieses Landes verhandeln halfen b), den Toggenburgern ihren Schirm zugesagt, und würden, wenn sie St. Gallen in deren Vollstreckung stören sollte, selbe mit ihrer ganzen Macht dabey schützen c). Nämlich die zwey Vororte nahmen die Folgerungen, welche German und Stadler aus dem Landseide und Landrechte von 1440 zum Nachtheile der oberkeitlichen Gewalt gemacht hatten, als bekannt und ausgemacht an.

a) *Diar. Leodegar.*

b) Ganz des nämlichen Vorwandes, eines ehedem im Wattlande übernommenen Vermittleramtes bediente sich das französische Direktorium, als es im J. 1798 das Wattland gegen Bern in Schutz nahm, und zu revolutioniren anfieng.

c) *Diar. Leodegar. 1707. 7. Mart. — Acta Togg.*

Diese waren folgende: Weil es, sagten sie, in dem 1469 erneuerten Landeide steht, daß er „vor allen Eiden „mit Schwyz und Glarus, und der Herrschaft geschehen „sey," so hat er vor dem Huldigungseide den Vorzug; weil die Toggenburger in diesem Eide sich einander zu schützen und zum Rechte zu helfen versprochen hatten, so folgt, daß sie die höchste Gewalt besessen haben; weil sie mit Schwyz und Glarus ein Bündniß geschlossen und einander mit Volk zuzuziehen verbunden haben, so müßte ihnen das Mannschaftrecht mit allen seinen Folgen zugehören; weil sowohl im Landseide als im Landrechte von 1440 angeordnet wird, daß bey Schuldanforderungen jeder dort, wo er seßhaft ist, solle belangt werden, so erhellet, daß in ihrem Lande keine Appellation statt habe, sondern daß sie alle Streithändel in Dorf- oder anderen Gerichten beylegen dürfen; weil sie mit gemeldten zwey Ständen einen freyen Kauf (Handel) verabredet haben, muß die Polizeyordnung nothwendig ihnen, und nicht der Oberkeit zustehen; weil sie in ihrem eigenen Namen ein Bündniß geschlossen haben, und in dem Bundbriefe das Toggenburg ihr Land und ihre Gerichte nennen, liegt am Tage, daß die Gerichtsbarkeit und Landeshoheit ihnen zugehöre, und daß sie ein Bündnißmäßiger Stand seyen, der von einem selbst gewählten Landrathe müsse vertretten werden; weil diese Befugsamen als Hoheitsrechte nie haben können verjährt werden, so sind alle später errichteten Verträge und gefällte Urtheile, welche mit ihnen im Widerspruche stehen, ungültig a). Darüber antwortete die St. Gallische Regierung: Keine von diesen Folgerungen könne aus

a) Unvorgreifliche und eilfertige Untersuchung der Togg. Freiheiten. Eine Druckschrift von 1704.

dem Landeide oder aus dem Landrechte von 1440, ohne diese zu zehren oder zu verdrehen, gezogen werden. Dem letzten Grafen im Toggenburg Friedrich VI sey es nie in Sinn gekommen, die von ihm in vollem Maße besessene Landeshohheit seinen Erben zu entziehen und dem Volke zuzuwenden, sondern bloß habe er angeordnet, daß sein Erbe Wolfhart von Brandis nach der Sitte jener Zeit mit seinen Unterthanen zu Schwyz einem Landrechte nachwerben solle. Hätten auch in den Unruhen, welche nach Friedrichs VI Tode eintraten, oder bey der Errichtung dieses Landrechtes die Toggenburger oder Schwyzer etwas zum Nachtheile des Landesherrn beschlossen, und dem Bundbriefe eingerückt, so wäre dieses ein unbefugter Eingriff in die Rechte eines Dritten gewesen, weil die Toggenburger von den Landesherrlichen Rechten sich keines zu nehmen und die Schwyzer ihnen keines zu geben befugt waren. Aber davon wären beyde weit entfernt gewesen. Im Gegentheile behielten sie im Landrechte dem Kaiser, dem Reiche, „und sonst jedermänniglich, es „seyen Geistlich, oder Weltlich, Edel oder Unedel, sein „Recht, und Gerechtigkeit trülich, und ongefährdlich" vor; und Schwyz erklärte sich im J. 1447 zu Luzern vor Schiedrichtern bestimmt, daß es das Landrecht mit den Toggenburgern „jedermann an seinen Rechten und Herrlichkeiten onschadlich" angenommen habe. Eben so dungen die Toggenburger, da sie im J. 1436 nicht gegen ihren Herrn, sondern gegen Zürich zu ihrer Vertheidigung sich mit einem Eide verbanden, es aus, daß dessen unerachtet jeder gegen seinen Herrn die obhabenden Pflichten erfüllen solle a); und die Erben des Grafen Friedrichs VI, wie ihr Nachfolger Abt

a) „Doch jederman sinem Herrn an allen sinen Rechten one „Schaden." Landseid.

Ulrich VIII bestätigten diesen Landeid und das Landrecht nicht anders, als mit dem Vorbehalte, daß sie „ihnen und ihren „Nachkommen an ihren Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten „ohne Schaden“ seyn sollten a). Es könne demnach, setzte St. Gallen bey, über den so bestimmt ausgesprochenen Sinn dieser zwo Urkunden kein Zweifel obwalten, und hätte auch wegen der Unkunde der alten Redensarten und der Unbestimmtheit der Ausdrücke einer statt, so könne derselbe nicht von einer Partei allein zu ihren Gunsten entschieden, sondern müße von beyden den erwählten Schiedrichtern zur Erörterung übergeben werden. Dieses Recht habe man schon lange angerufen, und biethe es jetzt wieder. Aber auf diese Einwürfe nahmen beyde Stände keine Rücksicht. Der Fall war jetzt eingetretten, wo, wie Zürich schon lange gedrohet hatte, im Toggenburg die Lage der Evangelischen, koste es auch, was es wolle, sollte geändert b), und der von Meister Ulrich Zwingli für die Freyheit der Toggenburger geäußerte Wunsch erfüllt werden.

Diese Weise zu handeln, die dem Stifte St. Gallen keine andere Wahl ließ, als entweder das Toggenburg fahren zu lassen, oder selbes mit Krieg zu behaupten, schmerzte den immer nach Recht rufenden und auf solches bauenden Abt Leodegar sehr c), weil es bis dahin in der Eidgenoßschaft nie erhört worden

a) Bestätigungsbrief derer von Raron 1440.

b) Im J. 1670. erklärten die Züricher dem neubestellten Landvogte Ludwig Reding: „daß, wenn im Toggenburg mit den „Protestanten nicht milder verfahren würde, sie solches nicht „geduldẽn, sondern coute, qui coute, wenden würden.“ Von Thurns Betrachtungen S. 299.

c) „Hiemit, schreibt er, ist der Hafen entdeckt, und das Stadlerische Gekoch, und boshaftes Vornehmen an Tag kommen. „Unser Seits bleibt uns nichts übrig als Mühe, Arbeit, und „unerträgliche Kösten.“ *Diar. 8. Mart. 1707.*

war, daß zwey Stände mit den Unterthanen eines dritten zusammen gesessen wären, diesem, was er in Zukunft in seinem Lande für Rechte haben solle, bestimmt, und gegen ihn die Unterthanen in Schutz genommen hätten a). Er weigerte sich deßwegen die sechs andiktierten Punkte, die sich weder als ein Urtheilsspruch, noch als ein Vergleichsvorschlag ansehen ließen, anzunehmen b). Eben so sehr entrüsteten sich die katholischen Kantone, als ihnen auf der den 17. März zu Luzern gehaltenen Tagsatzung die St. Gallischen Abgeordneten diese Folge des sechs Jahre lang umsonst gebothenen Rechtes darstellten c), über dieses Verfahren, das für sie eine offenbare Verletzung der beschwornen Bünden ansahen d). Mit Bedauern nahmen sie darinn wahr, daß Zürich und Bern Anlaß zu Händeln suchen, und nicht mehr in den seit 1531 bestehenden Verhältnissen zu bleiben gesinnt seyen e). Sie überhäuften darum die Anstifter dieser Händel, den Stadler und dessen Helfer Gilg Schorno, die als Gesandten von Schwyz gegenwärtig waren, mit Vorwürfen; verwiesen an der gewöhnlichen Tagsatzung zu Baden es Zürich und Bern, daß sie zum Trotze der Schweizerbünde sich unter dem Vorwande, Bedrückten zu helfen, fremder Unterthanen

a) Fidels von Thurn politische Betrachtungen.

b) Eben dort.

c) „Man hat ihnen Jahr und Tag davon gepredigt, hätten damals helfen können, aber nit wollen; jetzt wollen sie, können aber nit,“ sagt, und wiederhohlt es oft Abt Leodegar. *Diar.*

d) Das Verkommniß von Stanz spricht darüber im J. 1481 so: „Wir haben auch abgeredt, und beschlossen, daß für bashin in „unsrer Eidgenoßschaft, und unter uns bey Eid und Eere niemand dem andern die synen zu Ungehorsame ufwisen soll, wider ire Herren und Oberen zu syn, noch niemand die synen „abziehen, oder understan, widerwertig zu machen, dadurch „sy abtrünnig, oder ungehorsam werden möchtend.“

e) Beschreibung des 1712 geführten Toggenburger Krieges.

terthanen gegen ihre Oberkeit annähmen a), und wollten durchaus das Toggenburger Geschäft in den allgemeinen Sitzungen behandelt wissen. Solches ließen aber die zwey Stände nicht zu, mit der Ausrede, daß dieser Gegenstand als eine Religionssache ausschließend vor gleiche Säze gehöre b). Es ward darum auf den 14. Wintermonat dazu ein anderer Tag festgesetzt, den aber Zürich eigenmächtig wieder abstellte c).

Ohne auf die katholischen Kantone Acht zu haben, setzten sich die über solche Freyheiten, dergleichen zu begehren oder zu hoffen ihnen niemals hätte einfallen können d), hoch erfreuten Toggenburger an einer den 23. März 1707 gehaltenen Landsgemeinde in den Besitz derselben, entließen dort nach der von Zürich und Bern erhaltenen Anweisung die fürstlichen Beamten, die keine Landleute waren, wählten einen einfachen aus achtzig, und einen dreyfachen aus zwey hundert vierzig Männern bestehenden Landrath, ernannten eine aus sechs Landräthen bestehende Regierungskommission, bestellten Blut- und Appellationsgerichte, und zogen protestantischer Seits die Kollaturrechte an sich e).

Die erste Verrichtung des neuen Landrathes war, daß er 1707 den 29. April, so viele darinn reformiert waren, die Religionsfreyheit der Protestanten aussprach. Um einen

a) Eben dort. b) Schreiben. Eben dort.

c) *Diar. Leodegarii.*

d) Es hieß unter den Toggenburgern: Ihre Freyheiten seyn 400 Jahre lang in Zürich verborgen gelegen, nun aber dort entdeckt worden. Johann Pfisters, damals Pfarrers zu Liechtensteig Briefe und Vorfallenheiten.

e) Akten dieser Landsgemeinde im Togg.

vollen Beschluß heraus zu bringen, hatte man eine List angewandt, und die katholischen Landräthe hoch versichert, daß diese Religionsfreyheit vom Fürsten schon im vorigen Jahre den Ständen Zürich und Bern für das Toggenburg sey zugesagt worden. Welche Behauptung eine Zeitlang ihre Wirkung that, da sie die Katholiken in und außer dem Lande gegen Abt Leodegar erbitterte a), bis er solchem Vorgeben feyerlich und hoch widersprochen, und es rechtskräftig bewiesen hatte, daß weder er, noch seine Abgeordneten jemals dieses zugegeben hätten, sondern alles bloß ein von Zürichern in den im Jahr gehaltenen Unterredungen gemachter Anwurf gewesen sey b). Aber ohne sich an die Beschlüsse des Landrathes zu kehren, erhob sich ein großer Theil der Katholiken, welche unter dem Namen der Linden dem Fürsten anhiengen, heftig gegen die freye Religionsübung der Evangelischen, weil sie nicht absehen konnten, wie diese möglich sey, ohne daß die katholischen Religionsübungen daben gehindert würden. Die Kirchhörinnen Kirchberg c), Mosnang, Bütschwil, Jonschwil, Henau, die schon im vorigen Wintermonate zu Schwyz, Glarus und Luzern den ihrer Religion durch diese Händel zuwachsenden Nachtheil durch

a) Man sprach eine Zeit lang im Toggenburg und zu Schwyz: „So lieb ist dem Kloster St. Gallen die Religion, daß es, um „freyer regieren zu können, selbe verräth." Briefwechsel Johann Pfisters.

b) Schreiben an Z. u. B. — Eine in den Kirchen in dem Toggenburg abgelesene Publikation. — Kathol. Absch. 1707. — Manifest des kaiserl. Geschäftträgers von Greüt 1707. 20. Heumonat, welcher mit dem Official Anton Bettschard, und dem Kanzler Püntiner dieses Versprechen sollte gegeben haben.

c) Da waren die Leute eher zu sterben, als das Psalmensingen zu gestatten bereit. Bericht in *Act. Togg.*

Abgeordnete vorgestellt hatten a), erklärten sich bestimmt, daß sie weder die von Zürich und Bern dem Fürsten diktierten und der katholischen Religion nachtheiligen sechs Punkte annehmen b), noch deren Vollstreckung gedulden würden. Sie verwehrten auch in der That an vielen Orten das Psalmensingen und Christenlehren halten. Aber sie waren dem Gegentheile nicht gewachsen. Denn die Evangelischen traten unter dem Aufrufe: Bis dahin waret ihr Meister, jetzt aber sind wir es, zu Flawil, Oberglatt, Helfenschwil, Mogelsberg, Hemberg, Peterszell in Waffen, brachen in diesem Orte mit Gewalt in die Probstei und Kirchen ein, mißhandelten den Amtmann Falk, hinderten durch ausgestellte Wachen und Auffangen der Briefe die Katholiken gewaltthätig an ihrer Korrespondenz, bewogen die Appenzeller außer Rhoden und die Stadt St. Gallen eben das zu thun c), und mehreten ihnen durch ihre stärkere Zahl den Landseckel, welchen sie bis dahin allein besessen hatten, aus den Händen. In dieser Verlegenheit ruften die Katholiken den Fürsten um Hilf und Rath an, und beschlossen in einer den 25. Wintermonat 1707 zu Liechtensteig gehaltenen Zusammenkunft, sich mit ihm, um solche zu erlangen, auszusöhnen, und ihn oder H. Dekan durch sechs Männer in das Toggenburg einladen zu lassen d). Aber die Reformierten hoben einen Theil die-

a) *Diar. Leodegar.* 1706. — Relation in *Act. Togg.* Nach Schwyz waren 50 Mann, nach Luzern Vogt Lieber von Maggenau, Joseph Heini von Kirchberg, und Johann Mayer von Wattwil gegangen.

b) Erklärung 1707. *Class.* 2. *cist.* 19.

c) *Diar. Leodegar.* 1707. 28. April.

d) Correspondenz der katholischen Geistlichen im Toggenburg in des Pfarrers Johann Pfisters Schriften.

ser Abgeordneten auf a), führten sie nach Liechtensteig ins Gefängniß; und denen, die zum Fürsten kamen, ward dort zur Antwort: Es sey jetzt, nachdem alles das, was man ihnen umsonst vorgesagt hätte, eingetroffen wäre, dem Stifte unmöglich geworden, ihnen zu helfen b); nicht einmal könne man ihnen rathen, sich selbst zu vertheidigen, sondern müsse ihnen, wenn, wie es heiße, die Züricher auf Kirchberg kommen, und dort das Psalmensingen einführen würden, den Rath geben, sich jeder Thätlichkeit zu enthalten; denn Zürich und Bern warteten bloß auf so etwas, um durch sie an die katholischen Kantone zu kommen c). Diesen Schritt thaten die Vororte zwar nicht, stellten aber an die katholische Hälfte des Landrathes die Frage, ob sie ihren reformierten Mitlandleuten die Religionsfreyheit gestatten wolle oder nicht? und als diese antwortete, daß nicht ihr, sondern den Ständen Schwyz und Glarus zustehe, den Entscheid zu geben, ob die Reformierten solches nach den Verträgen fordern könnten d), legte Zürich, um den Katholiken Schrecken einzujagen, unmittelbar darauf Volk in das an das Toggenburg gränzende Turbenthal, ließ die dahin führenden Päße besichtigen, und forderte, wie vor einem bevorstehenden Bruche, außer Rhoden und die Stadt St. Gallen auf, gutes Aufsehen zu tragen. Dadurch veranlaßt begehrte der katholische Landrath zu seinem Schutze vom Fürsten die Schlösser Schwarzenbach, Lütisburg, Iberg, und von Schwyz Hilf; jenes ward abgeschlagen e), diese aber versprachen die Schwyzer mit Gut

a) Den Joseph Wirth, Joseph Anton Würth, und den Landrichter Breitenmoser.

b) *Diar. Leodegar.* 1707. 9. *Maji.* c) *Loc. cit.* 1708. 2. *Jun.* 7. *Sept.*

d) *Loc. cit.* 1708. 29. *Mart.* — *Act. Togg.*

e) *Loc. cit.* 1708. 20. *April.* 2. *Jun.*

und Blut zu leisten, verabredeten auf der Kreuzegg eine Lärmstange, und stellten in ihrem Kantone die großen Glocken zum Sturmläuten still a).

Stadler wußte es schon lange, daß sich Zürich und Bern aus Religionseifer der Toggenburger Händel bemächtigen würden b). Er konnte es sich auch nicht verbergen, daß die Toggenburger Ausschüsse ihn darum eingeführt hätten, die alten Sprüche und Urtheile für ungültig, und das Toggenburg zum Schutzsuchen berechtiget erklären zu lassen, um mit besserem Fuge sich an Zürich und Bern hängen, und so Schwyz auf die Seite setzen zu können; daß er von ihnen ganz sey betrogen worden c), und daß dieses Geschäft eine seinem Kantone höchst nachtheilige Wendung nehmen werde. Aber er verbarg dieses dem Volke und dem Rathe in Schwyz auf das sorgfältigste; führte sogar, da er die sechs Punkte schon wußte, beyde ein, daß sie 1707 den 16. Hornung denselben noch den Weg bahneten, und erklärten, daß die Toggenburger die Gerichte besetzen, dem Stifte seine Gefälle wegnehmen d) und sich selbst in den Besitz seiner Rechtsamen setzen könnten e). Ja als die sechs Punkte bekannt geworden waren, entschuldigte er sie aus allen Kräften, bestand noch auf den katholischen und allgemeinen Tagsatzungen mit größtem Starrsinn auf seinem Landrechte von 1440, rechtfertigte die

a) *Acta Togg.*

b) Schon den 26. Christm. 1706 kam er unter dem Vorwande wichtiger Eröffnungen auf die Burg Waldegg des Landshofmeisters, und sagte dort, daß die St. Gallische Regierung im Toggenburg so lang nichts würde ausrichten können, bis sie dort Zürich und Bern wegen der Religion befriediget haben würde. *Diar. Leodegar.*

c) Stadlers Prozeß.

d) *Diar. Leodegarii.* e) Stadlers Prozeß.

zur Behauptung desselben gethanen Schritte, und pries sie fortwährend als das zur Beendigung der Händel einzige Mittel an. In Schwyz, wo ihm der Religionseifer täglich mehrere Feinde erweckte, behauptete er, daß die sechs Punkte der Religion keinen Nachtheil brächten, denn es sey gleichgültig, ob die Reformierten die Psalmen sängen oder betheten; daß, wenn die freye Religionsübung der Reformierten den Katholiken Schaden brächte, so hätte ja nicht Schwyz, sondern die St. Gallische Regierung solche den Ständen Zürich und Bern zugegeben a); und daß die von den katholischen Pfarrherren im Toggenburg über die Abnahme der Religion aufgesetzte und von sieben und zwanzig Schwyzergeistlichen dem dreyfachen Rathe in Schwyz eingegebenen Klagen b) alle erdichtet seyn c). Ueber die von ihm in Vorschlag gebrachte und beschlossene Zernichtung der alten dem Landrechte von 1440 zuwider laufenden Sprüchen brauchte er die Ausflucht: er habe bloß einige gemeint, nie aber alle Urtheile und Verträge abschaffen wollen. Unerachtet aller dieser Ausflüchten und Kunstgriffen schien der Sturz des Stadlers unvermeidlich zu seyn, da die katholischen Stände die Landsgemeinde sich endlich zu fassen, und keine leidenschaftliche Beschlüsse mehr zu nehmen, und mit St. Gallen sich auszusöhnen bathen d), da alle Pfarrherren im Schwyzer

a) Diese Zumuthung wurde von Zürich zum Theil auch darum behauptet, damit nicht Stadler in Schwyz wegen dieser Religionsfreyheit, welche Zürich und Bern einzuführen entschlossen waren, in Gefahr geriethe. *Act. Togg.*

b) Vorstellung des kathol. Klerus im Toggenburg 1707. 14. Brachm.

c) *Litt. Commissarii Conradi Heinrici Reding.* 1707. 20. *Jul.* in Johann Pfisters Schriften.

d) Schreiben 1707. 23. Brachm. in *Act. Togg.*

Kantone die Klagen der Toggenburger Geistlichkeit dem Volke in den Kirchen ablasen, da mehrere Kapuziner in Predigten und Druckschriften ihn als einen Landesverräther darstellten a), und da selbst Landammann Schorno wider ihn zeugte, daß er auf seine Frage, was zu thun wäre, wenn im Toggenburg die Katholiken von den Protestanten ganz aus den Kirchen gejagt würden, geantwortet habe, wir wollen sie machen lassen b). Mit großer Mühe, und nur mit Hilf eines angestifteten Lärms, konnte er sich auf der Landsgemeinde retten; aber der Volksgünstling war er nicht mehr, und der Rath durfte ihm befehlen, daß er sich über die ihm gemachten Beschuldigungen verantworten, und aller Gemeinschaft mit den Toggenburgern enthalten solle.

Anders als Stadler sprachen der Landammann Schorno und Zeberg auf der in selbem Jahre 1707 zu Luzern gehaltenen katholischen Tagsatzung. Da bekannten sie aufrichtig, daß ihr Stand in dem Landrechtsgeschäfte viel zu weit gegangen wäre, daß dieses Landrecht, welches nur im Falle einer Regierungsvakanz statt haben könnte, ihnen, wie es jetzt der Erfolg offenbar zeige, schädlich sey, da hingegen das von 1469 zu aller Zeit jedermann wohl ersprossen hätte. Doch dürfe der Rath der Volksmenge, die bis zur Raserey davon eingenommen wäre, dessen Abschaffung noch nicht vorschlagen; St. Gallen möchte es doch indessen gelten lassen, man würde nach der Hand im Toggenburg ihm gewiß alle seine Rechte zurückstellen c). Aber in St. Gallen glaubte man an diese Bekehrung nicht, hielt diesen Vorschlag für

a) Schreiben in *Act. Togg.*
b) Des Pfarrers Pfisters Schriften.
c) Relation des Gesandten ab der Tagsatzung zu Luzern. 28. Weinm. 5. Winterm. 1707.

einen von Stadler wieder ausgesonnenen Betrug, und wollte sich nicht einlassen a). Dagegen stellten Schultheiß Dürler von Luzern und die Gesandten der katholischen Stände dem, was die Schwyzer Gesandten sprachen, Glauben zu, und drangen auf das Angelegentlichste einerseits in den Abt Leodegar b), daß er nach dem vor einem Jahre in Baden von den katholischen Gesandten entworfenen Vergleichsplan das Landrecht von 1440 gelten lasse: anderseits in den Rath zu Schwyz, daß er sich verbinde, den Fürsten bey den ergangenen Sprüchen und Verträgen zu schützen, das Landrecht nicht anders, als nach denselben auszulegen, und im Falle darüber ein Zwist entstünde, das eidgenössische Recht walten zu lassen. Sie bathen beyde, sich doch gegenseitig in einem Zusammentritte darüber zu verständigen. Dieser ward den 14. März 1708 in Lachen gehalten, aber ohne Frucht; theils weil St. Gallen an die Zusagen der Schwyzer als eines Kantons, der für seine eigene Siegel und Briefe keine Achtung trüge, nicht kommen, und das Toggenburger Geschäft, darinn sie selbst die Hauptpartie wären, auf keine Weise ihrem Ausspruche unterwerfen wollte; theils aber, weil die Abgeordneten des katholischen Toggenburger Landrathes, der auch nach Lachen berufen war, bey dieser Un-

a) „Schorno und Stadler haben sich so vertieft, daß, obschon sie „daß Unrecht sehen, sie nicht mehr zurück können, deßwegen „vermeinen, St. Gallen soll an ihre Versprechen, und gute „Werk kommen, und zu ihrer Salvation nachgeben.“ *Diar. Leodegar.* 5. *Nov.* 1707.

b) „Armatæ preces, et Angustiæ undique, da man uns mit Ge„walt einführet. Hätte man (die kath. Stände) also zur Sach „gethan, wann sie noch Meister gewesen, und die Sachen sich „nit zu ihrem selbst Nachtheil verkehrt, da sie auf alles das, „was erfolgt ist, remonstrieren, kein Gehör gegeben; Hatte das „Ansehen, sie es nicht ungern sehen, daß das Unglück St. Gal„len zugestanden.“ *Diar. Leodegar.* 25. *Mart.* 1708.

terredung noch Zürich und Bern haben wollten, und dawider protestierten, als die Schwyzer Gesandten das Stift St. Gallen bey Siegeln und Briefen zu schützen versprachen a). Aber die katholischen Stände, welche zu ihrer Rettung eine Aussöhnung für unumgänglich nöthig hielten, drangen auf ein neues so heftig in beyde Theile, daß sie endlich den gemeldten Vergleich, obgleich mit großem Besorgnisse, unterschrieben b). Denn St. Gallen ahndete von den Schwyzern, sie würden das Eingegangene nicht halten c), und dem Stadler und seinem Anhange war es bange dafür, das Volk möchte durch die da von ihm ausgesprochene Anerkennung des Eidgenössischen Rechtes, und durch das gegebene Versprechen, St. Gallen bey Siegel und Briefe handhaben zu wollen, aufgeregt werden, und ihn darum zur Rechenschaft ziehen, daß er die Landsgemeinde beyde so lang zu verwerfen eingeführt hätte d).

Nun sollten die Schwyzer nach ihrem Versprechen den Fürsten im Toggenburg bey Siegeln und Briefen schützen, das ist, die Toggenburger ihm wieder gehorsam machen. Sie versuchten es. Verwarfen zuerst auf der den 10. May 1708 gehaltenen Landsgemeinde die sechs Punkte, auch die Klausel, welche Stadler dem eben mit St. Gallen geschlossenen Vergleiche angehängt hatte, und setzten die vor vier Jahren aus dem Rathe verdrängten Herren wieder in selben ein e), und drangen in den katholischen Landrath im Tog-

a) *Acta Togg.* 1708.
b) *Diar. Leodegar.* 1708. 3. *Mart. et* 6. *April.*
c) *Act. Togg.* 1708. — *Diar. Leodegar.* — Wirklich ließ Stadler dem Instrument dieses Vertrages eine alles zernichtende Klausel anhängen. *Diar.* 28. *Maji.* 1708.
d) *Act. Togg.* 1708.
e) Landsgemeindsschluß in Schwyz 1708. 5. May in *Act. Togg.* — *Diar. Leodegar.*

genburg, daß er sich der Stände Zürich und Bern und der sechs Punkte bemüßigen, in die Religionsfreyheit der Reformation nicht einwilligen a), und sich nach seinem Eide an Schwyz halten möchte. Aber schon bey diesem ersten Zurücktretten bekamen sie den Beweis von der alten Wahrheit, daß es leichter sey, seinem Nachbarn das Haus anzuzünden, als es wieder zu löschen. Die katholischen Landräthe und Ausschüsse, welche erst Schwyz um Hilf angerufen hatten, lobten sich jetzt Zürich und Bern, und sagten den Schwyzern dürr heraus: sie seyen kein von Schwyz abhängiges Land; hätte der Fürst die Tagsatzung um Hilfe anrufen können, dürften sie auch Zürich und Bern um Schutz bitten, und hätte er die Religionsfreyheit bewilligen dürfen, warum sollten sie solche hindern müssen b). Sie erklärten zu Lachen, wohin sie von Schwyz und Glarus 1708 den 13. Brachmonat auf eine Zusammenkunft waren berufen worden, durch Keller, Maggion und Bollinger, daß sie sich den Ständen Zürich und Bern zur Behauptung der sechs Punkte verpflichtet hätten, und nie mehr vor einer Sitzung, darinn die Gesandten von diesen zwey Ständen sich nicht befänden, erscheinen würden c). Der Landrath verboth auch zu sagen, daß man bloß mit Schwyz und Glarus verbündet wäre, und mit Zürich und Bern nichts zu thun habe, wie es viele Katholiken thaten d); und forderte von der katholischen Tagsatzung, daß sie aus dem Toggenburg wegen Religion keine Klage annehmen,

a) *Act. Togg.* — Landsgemeindsschluß zu Schwyz 1708. 3. May, in Pfarrer Pfisters Schriften.

b) *Act. Togg.*

c) Des Pfarrer Pfisters Schriften.

d) Mandat des Togg. Landraths von 1708. 23. Brachm. — Schriften des Johann Pfisters, welcher im März 1708 von Liechtenstein auf die Pfarr Bütschwil abgeändert wurde. — *Diar. Leodegar.* 1708. 16. *Maji.*

sondern die Beschwerdführenden an sich weisen sollte a). Die Anhänger des Fürsten waren nun ganz mißmuthig b), eines Theils, weil sie auf allen Landsgemeinden von den Reformierten um tausend Hände übermehrt, lediglich thun mußten, was diese wollten; andern Theils, weil sie die Hofnungen, welche ihnen der Offizial Anton Bettschard auf seinen Kirchenvisitationen gemacht hatte, unerfüllt, sich von Schwyz und den Ständen hilflos gelassen, und vom Landweibel German eben so wie von ihren Landräthen und Ausschüssen verrathen sahen c).

Den German hatten die fünf Orte los gebethen, damit die Katholiken eben so einen Rathgeber hätten, wie die Reformierten einen den 15. April 1708 von Zürich in dem Advokaten Hans Ulrich Nabholz erhalten hatten. Der Fürst hatte zwar darüber, ob German der geschöpften Erwartung entsprechen würde, seine Zweifel geäußert d); da aber die Stände auf ihrer Bitte beharrten, und er, um nicht die Schuld der Folgen tragen zu müssen, alles, was sie wollten, zu thun und zu leiden entschlossen war e), willigte er ein, und ließ ihn aus seiner Gefangenschaft auf des Landshofmeisters Burg die Waldegg bringen. Da ward ihm sein Aufruhrstiftendes Betragen, und das damit angerichtete Unheil, sein Unvermögen, sich gegen die Beschuldigungen des Meineids und der Untreue rechtfertigen zu können, vorgehalten, ihm gezeigt, daß das Gewissen, womit er seine offenbar aufrührische Handlungen zu entschuldigen pflege, eine offenbare

a) Pfarrer Pfisters Schriften. 1708. 28. Herbstm.
b) *Diar. Leodegar.* 1708. 28. August.
c) Eben dort.
d) Eben dort. 1708. 31. Mart. 20. April.
e) Eben dort allenthalben.

Heucheley und „ein von Christus entlehnter Deckmantel sey,“ ihm über sein zukünftiges besseres Verhalten ein Eid und eine geschriebene Urpfede abgenommen, und er gegen Bürgstellung a), die Hälfte der Wacheköſten bezahlen zu wollen, den 7. März 1708 auf freyen Fuß gestellt b). German war nach seiner Befreyung ganz der vorige. Er hielt sich noch für den Mann, der die Toggenburger Rechte besser, als kein anderer Mensch verstünde; ja durch das sieben Jahre lang im Gefängniß fortgesetzte Brüten über die Freyheiten dieses Landes, dabey er in seinem Zimmer mit auf- und abgehen ein dickes Brett durchgetretten hatte, waren ihm selbe jetzt zu einer fixen Idee geworden. Man glaubte davon Spuren zu haben, da er die von ihm erregte Unruhen gegen den offenbaren Augenschein immer als dem katholischen Wesen gedeihlich vorgab, sich ohne Unterlaß durch Gewissenszwang zu solchen Schritten gezwungen zu seyn behauptete, und wegen einem Traume seine Examinatoren zu sich auf das Schloß Wartegg rufen ließ c). Aber er beurkundete die Gesundheit seines Verstandes, als er wenige Monate nach seiner Entlassung sich wieder an die Spitze des Landrathes stellte, nachdem ihm dieser, wenn er solches thun würde, vier tausend Gulden zahlen zu lassen versprochen hatte d).

Nicht mit so heiler Haut kam in Schwyz Stadler davon. Zwar war es ihm an der Frühlings-Landsgemeinde noch gelungen, die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen mit Hilfe der Muttathaler, in welches Viertel er gehörte, zu

a) Diese Bürgen waren seine Vettern Leander German der Verwalter des Güteramtes, und Kilian German weltlicher Fiskal.

b) *Diar. Leodegar.* 1708.

c) Prozeß des Landweibel Germans 1708 in *Act. Togg.*

d) *Diar. Leodegar.* 1717.

überschreien; aber da es täglich jeder Bauer mehr mit Händen greifen mußte, daß Stadler sie alle mit seinem Landrechte von 1440 hintergangen habe, und daß ihr Kanton, anstatt im Toggenburg etwas zu gewinnen, jetzt in Gefahr sey, darinn entweder alles zu verlieren, oder solches gegen Zürich und Bern mit einem Kriege behaupten zu müssen, so konnte die geringste Veranlassung die Wuth des Volkes gegen ihn entzünden. Dieses geschah. Als er das ihm von der Landsgemeinde ertheilte Erlaubniß, Holz außer Land verkaufen zu dürfen a), mißbrauchte, ergrimmte alles gegen ihn, er wurde während der Eidgenössischen Tagsatzung zu Lachen ergriffen, in Schwyz peinlich befragt, und dort als ein meineidiger Urheber, Betreiber und Beschützer des Toggenburger Handels, als ein Verfälscher von Protokollen und Gültbriefen, als ein Volksbetrüger und Aufruhrstifter zum Tode verurtheilt b), und den 17. Herbstmonat 1708 in Schwyz enthauptet c). Seinem Bruder Hauptmann Emmanuel Stadler und dem Dietrich Schorno ward auf ewig, andern Mithelfern auf gewisse Jahre die Landesverweisung zuerkannt d). Alle behaupteten, unschuldig zu seyn, weil die Landesgemeinde das Geschehene gewußt und gutgeheißen hätte. Aber sie erinnerten sich nicht, daß das Volk nach

a) Er begehrte solche unter dem Vorwande eine Kapelle zu bauen, in der That, um dem H. von Salis, dem er und sein Bruder 6000 fl. mit einem zwanzigjährigen Zinse schuldig waren, zu zahlen, und die Gant abzuwenden, in der nach seinem Tode 20000 fl. an ihm verloren wurden. Prozeßakten.

b) Stadlers Prozeß 1709 auf den Befehl des Standes Schwyz zu Zug gedruckt.

c) Einen gewaltsamen Tod hatte ihm Cölestin Sfondrati, wie Stadler selbst es oft erzählte, wegen seinem verwegenen und stürmischen Charakter vorher gesagt. Eine Schrift im Archiv.

d) Schreiben in *Act. Togg.*

der Art Asiatischer Sultane seine Günstlinge die gegebenen aber fehlgeschlagenen Rathschläge mit dem Leben büßen zu lassen pflege, und daß der Rath unmöglich Nachsicht zeigen konnte, weil Stadler, wenn er wieder Meister geworden wäre, gewiß mehreren von ihnen der Prozeß gemacht, und alles unter über sich würde gekehrt haben a).

Die Kantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zug waren frohe, auf den Tagsatzungen des Stadlers los geworden zu seyn, weil wegen ihm da entweder nichts abgehandelt, oder die Beschlüsse nicht geheim gehalten werden konnten, und weil sie hofften, daß der Kanton Schwyz in der gemeinschaftlichen Gefahr, in welcher sie sich alle befänden, nicht mehr seinen besondern Weg gehen, sondern mit ihnen einstimmig handeln würde. Denn nun lag es klar am Tage, daß es den zwey protestantischen Vororten zwar um die Religionsfreyheit im Toggenburg, aber nicht um diese allein, sondern auch darum zu thun sey, daß sie durch ihren Einfluß sich des Toggenburgs als eines in militärischer Hinsicht wichtig gewordenen Punktes zu bemächtigen suchten, um im Falle eines Bruches sich mit dessen Mannschaft verstärken, den fünf Orten darinn die Zufuhr sperren und alle Verbindung mit den Katholiken in der östlichen Schweiz abschneiden zu können b). Eben so sprang es jedem in die Augen, daß wenn beyde Städte nicht zur Abschaffung des Landsfriedens von 1531 eine Zerwürfniß wünschten, sie nicht nach so reifer Ueberlegung das Toggenburger Geschäft auf solche Weise

a) *Acta Togg.*

b) Absch. der zwischen Zürich, Appenzell außer Rhoden, und Stadt St Gallen 1708. 4. Weinm. zu Elk gehaltenen Zusammenkunft, *in Act Togg.* — Fidels von Thurn politische Betrachtungen, S. 210.

würden an sich gerissen haben a), nicht bey Bremgarten im Kelleramte, bey Stein im Thurgau und im Bischof-Baslerischen Münsterthale mit Thätlichkeiten würden zugefahren seyn b), viel weniger Kriegsrüstungen gemacht haben, und den Katholiken mit Verachtung begegnet seyn würden c).

Der Stand Schwyz änderte sich nun ganz, und nahm alle wegen dem Toggenburg abgefaßten Beschlüsse zurück d); aber diese Sinnesänderung kam zu spät und konnte das Geschehene nicht wieder gut machen. Denn nun traten Zürich und Bern in seine Fußstapfen e), wollten wie er wegen ihrem Betragen auch kein Recht bestehen, nahmen wie er mit Verwerfung aller Hauptinstrumente, Sprüche und Verträge die noch vielem Widerspruche unterliegenden drey Urkunden, das Landrecht, den Landseid f) und den Lands-

a) Eben derselbe. S. 211.

b) Absch. der gemeinen Tagsatzungen zu Baden.

c) Sie sagten ihnen auf der Tagsatzung: Wenn sie es nicht so haben wollten, sollten sie es anders machen. V. Thurns Betrachtungen. — *Diar. Leodegar.* 1708. 11. *Aug.* Der beysetzt: „Wenn es also zugeht, so hat die Eidgenoßschaft ein End.“

d) *Diar. Leodegar.* 1709. 18. *Mart.*

e) In einem Schreiben vom 20. Weinm. 1708 rechtfertigten die zwo Städte ihr Aufstiften der Toggenburger damit: daß sie nichts unterfiengen, als was Schwyz schon 1704 den 7. Herbstmonat für gut gehalten, und auszuführen beschlossen hätte. *In Act. Togg.* Und daß sie dieses bloß darum unternähmen, weil die katholischen Stände sechs Jahre lang diesen Zwist zu enden geflissentlich unterlassen hätten. Franz Joseph Mayers von Schauensee pragmatischer Entwurf des Togg. Krieges von 1712.

f) Dieser Landseid, den die Toggenburger schworen, hieß so: „Wir sollent schwehren einander Trew, und Wahrheit ze halten, und jedermann dem andern Lib und Gut ze retten, „und ze schirmen, und einander ze handhaben by allen unseren Freyheiten, und Brieffen, und jederman dem andern „helfen, und schirmen ze dem Rechten. Doch unserer gnädigen „Frow von Toggenburg ir Lebtag, und unz ze End ir Wile,

frieden von 1531 a) als den einzigen Maßstab an b), mit dem die Toggenburger Freyheiten sollten gemessen werden c), und führten wie jener die Toggenburger immer tiefer hinein. Denn im Vertrauen auf sie und mit ihrem Wissen maßten sie unter dem Vorwande, schon die Herren von Raron hätten ihnen ihre Hoheitsrechte vorenthalten, sich des Blutgerichtes an, und ließen im J. 1708 zwey Missethäter hinrichten d); hielten den 30. Herbstmonat 1708 gegen das Abmahnen der katholischen Stände eine Landsgemeinde, wo das Unternehmen des Landrathes gutgeheißen, die Anführer zu beschützen versprochen e), und die Anhänger der Oberkeit, tausend zwey hundert an der Zahl, wegen ihrem Ausbleiben in fünf Gulden Straf erkannt wurden f),

welches

„was wir ir von Rechtswegen tun sollen, iren Rechten unver-„griffentlich; und on Schaden. Und ob uns dehein andre Her-„ren wärind, denselben Herren, wer sie sind, ouch iren Rechten „unvergriffentlich, und on Schaden."

a) Die von Schwyz im J. 1531 mit den Toggenburgern verabredeten Präliminarien stellten Zürich und Bern anstatt des bis dahin üblichen Landfriedens von 1538 darum auf, um mit besserm Fuge für die Reformierten die freye Religionsübung fordern zu können. Schreiben der kathol. Orte an Z. und B. den 28. Herbstm. 1708. *in Act. Togg.*

b) Basel und Schafhausen mahnten dringend von diesem Schritte, der das Geschäft auf die äußerste Spitze setzen würde, ab; aber umsonst.

c) Schreiben von Z. und B. an die kathol. Orte den 20. Weinm. 1708. und die Gegenantwort, *in Act. Togg.* — *Diar. Leodegar.* 1708. 8. *Aug.*

d) *Diar. Leodegar.*

e) Denn den Hauptmann Keller hatte bey der Hinrichtung des Stadlers seines Schwagers, und den Rüdlinger bey der Nachricht, daß man ihn und seine Mithaften in Luzern Rebellen nenne, ein gewaltiges Grauen angewandelt. Schreiben von 1708 *in Act. Togg.*

f) *Diar. Leodegar.*

welches Geld die Sechserkommission den 17. Christmonat zu Kirchberg mit fünf hundert Mann einziehen ließ a). Vorzüglich trieben sie diese Stände an, die Religionsfreyheit der Reformierten zu proklamieren, welches 1708 den 4. Wintermonat im Landrathe geschah; so daß die Feyertage nicht mehr gehalten, das Gähtaufen nicht gestattet, keine Kreuze auf den Gräbern geduldet werden müßten, und daß die Protestanten frey Psalmen singen, Kinderlehren halten, und ihre Geistlichen Pfarrer b) titulieren könnten c). Die Folge davon war, daß die Regierungskommission den 7. März 1709 den Pfarrer Dr. Schön in Henau durch vier hundert Mann aufheben, gefangen nach Liechtensteig bringen und des Landes verweisen ließ d), weil er sich mit seinen Pfarrkindern nicht an den Landrathsschluß hatte kehren wollen, sondern den 2. August 1707 und den 15. Weinmonat 1708 die Reformierten an den Christenlehren mit Gewalt gehindert hatte; wo aber den fünf und zwanzig reformierten Männern, welche am letzt gemeldtem Tage in einem Hause sich versteckt, die Katholiken überfallen, viele verwundet, und deren Meßmer todt geschlagen hatten e), solches zu keinem Verbrechen an-

a) Des Pfarrer Pfisters Schriften.

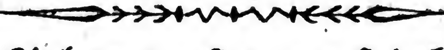
b) Zu diesem Titel hatten vorher die Evangelischen den Abt Leodegar um Erlaubniß gebethen, waren aber mit der Aeußerung abgewiesen worden, daß, wie sie ihrer Seits sich immer gegen alles neue verwahrten, eben so auch er seiner Seits es bey dem alten bewenden lassen wolle. *Diar. Leodegar.*

c) Landrathsschluß 1708. 4. Winterm.

d) H. Schön erzählte nach seiner Entlassung den Standeshäuptern der fünf Orte und dem Nuntius mündlich und schriftlich die erlittene Behandlung. *Diar. Leodegar. 7. Mart.* 1709. — Bericht des Pfarrers Schön.

e) Anhang zu Haltmayers geschriebener St. Galler Chronik.

gerechnet wurde. Zwar stand dem Stifte St. Gallen, nachdem Schwyz aufgehört hatte, eine Gegenpartei zu seyn, der alte von den Bündnissen angewiesene Weg zum Rechte wieder offen. Es konnte jetzt den Toggenburgern wegen ihrem Ungehorsam auf Schwyz und Glarus Recht biethen a); diese Stände waren verbunden, solches ihm angedeihen zu lassen, es bey seinen Rechtsamen zu schützen, die Toggenburger ihm gehorsam zu machen b), und konnten, wenn sie sich dafür zu schwach fühlten, nach den Bünden die übrigen Stände aufrufen, ihnen Hilfe zu leisten, wie Schwyz es schon im April es thun zu wollen erklärt hatte c). Aber weil dieses geradezu in einen Krieg mit Zürich und Bern, die den Toggenburgern ihren Schutz versprochen hatte, würde geführt haben, konnte dieses von den Verträgen vorgeschriebene Rechtsmittel nicht ergriffen werden.



Achtes Hauptstück.

Fürst Leodegar ruft den Kaiser um Hilfe an. Die Tagsatzung und die Schiedrichter entzweyen sich über die Händel der Toggenburger. Diese schreiten unter dem Schutz von Zürich und Bern mit Einnahme der Schlösser und Verhaftung der St. Gallischen Gefälle zu Thätlichkeiten. Große Spannung deßwegen zwischen

a) Schwyz wünschte solches sehr. Standschreiben von Schwyz an Abt Leodegar von 1708. 10. Herbst.
b) Landrechtsbrief mit Schwyz 1469.
c) *Act. Togg.*

den katholischen Ständen, besonders Schwyz gegen Zürich und Bern. Kaiser Joseph I verspricht dem Fürsten Hilf, stirbt aber. Die Katholiken im Toggenburg künden der Sechserkommission den Gehorsam auf. Diese überzieht sie mit Hilf der Züricher, welche zu ihrer Unterstützung mit Bern in das Feld rücken. Das thut auch Schwyz, und auf seine Mahnung Luzern, Uri, Unterwalden, Zug. Jene nehmen dessen unerachtet Wil und die St. Gallische Landschaft ein. Daraus entsteht ein Krieg und die Schlacht zu Vilmärgen. Friede.

....

Von 1709 bis 1712.

Da so in der Schweiz ganz ausgekartet war, und die Toggenburger Angelegenheiten nicht weiter konnten gebracht werden, nahm St. Gallen zu einem andern Hilfsmittel seine Zuflucht, und rufte als Reichsfürst und Graf von Toggenburg den Kaiser Joseph I um Schutz an, mit der Bitte, die Stände von Zürich und Bern dahin zu vermögen, daß sie im Toggenburger Zwiste ein schiedrichterliches nach Sprüchen und Verträgen zu fällendes Urtheil zulassen möchten, ohne den Landeid, das Landrecht, den Landsfrieden als die einzige Basis der Unterhandlungen zu setzen. Diesen Schritt hatte der Baron von Thurn schon seit zwey Jahren mit Gutheißen der katholischen Stände, die in dieser Klemme ihre vorigen Gesinnungen über das österreichische Bündniß

ganz geändert hatten, am kaiserlichen Hofe vorbereitet a), so daß schon im Jänner 1707 der österreichische Gesandte H. von Trautmannsdorf von da die Weisung erhielt, St. Gallen in seinen Unterhandlungen zu unterstützen, und Zürich und Bern die Anzeige zu machen, daß der Kaiser das Toggenburg als ein Reichslehen ansehe b). Aber das förmliche Anrufen um Hilf hatte er immer auf diesen Fall im Rückhalte bewahrt. Die zu Wien stehenden Bothschafter von England und Holland c) suchten diese Hilfe den zwey Vororten zu lieb zu hindern, und bathen den Kaiser dringend, den Abt anzuweisen, daß er mit Zürich und Bern abzukommen trachten solle d). Eben das suchte auch der kaiserliche General Pesme, ein Wattländer von St. Saphorin, in einem langen Briefe e) den kaiserlichen Ministern beliebt zu machen, und dazu wollte auch der Bürgermeister von Zürich den Fürsten Leodegar durch den Abt zu Fischingen bereden, aber vergebens f).

Die vom Kaiser gemachte Zusage, sich des Abts als eines Reichsvasallen anzunehmen, welche den 9. Jänner 1709

a) *Diar. Leodegar.* 1706. 5. *Sept.* 24. *Oct.* 7. *Nov.*

b) Kaiserl. Rescript auf das St. Gallische Memorial von 1706. in der Sammlung der wegen dem Toggenburg im Reiche gepflogenen Unterhandlungen. — *Diar. Leodegar.*

c) Diesen zwo Mächten waren die Toggenburger Beschwerden in einem äußerst vergrößerten Maßstabe vorgestellt worden. *Act. Togg. Tom.* 34.

d) Memorial vom 7. Wintermonat. 1708.

e) Wegen diesem den 7. Winterm. 1708 erlassenen Schreiben, darinn der Baron von Thurn »Un vieillard des plus experimentés »et peut-être l'un de plus rusés de l'Europe« genannt wird, und welches St. Gallen dem Drucke übergab, ward der Verfasser vom Hofe seines Jahrgehaltes beraubt.

f) Schreiben des Bürgermeister Mayers an den Abt zu Fischingen von 1708.

den beyden Vororten bekannt gemacht wurde, wirkten auf die Parteien sehr ungleich. Das Stift St. Gallen und die katholischen Stände hofften in Zukunft die Vororte Zürich und Bern nachgiebiger zu finden, besonders wenn der Kaiser noch der Tagsatzung drohen würde, daß wenn sie den Toggenburger Zwist nicht alsobald beylegen würde, er denselben enden wollte a). Zürich und Bern, welche das Kaiserliche Schreiben zuerst bloß als ein Schreckbild angesehen hatten b), wandten sich, als sie solches ernstlich gemeint zu seyn verstanden, an den französischen Gesandten De Lüe, und an einige protestantische Fürsten in Deutschland c), behaupteten, daß der Kaiser in keinem Theile der Schweiz, die seit dem J. 1648 vom Reiche unabhängig erklärt worden wäre, als Reichsoberhaupt etwas anzuordnen habe, und beantworteten dessen Abmahnungsschreiben zweydeutig, daß sie nämlich jedem das Seine zu lassen, und niemanden zu benachtheiligen begehrten d). Ja was der Kaiserliche Hof sehr übel nahm, sie riethen den Toggenburgern Thätlichkeiten auszuüben, das Schloß Lütisburg e) und das Kloster St. Johann militärisch zu besetzen, und die erst vom Abte mit einer kleinen Besatzung versehenen Schlösser Schwarzenbach und Iberg

a) *Diar. Leodegar.* 12. *Mart.* Der beysetzt: Die kathol. Orte „sähen gern, daß Zürich und Bern gehemmt, und gedemüthigt würden, die das Prædominat in his conjuncturis über „die Eidgenossen suchen. Sonst könnte es wohl seyn, daß man „um St. Gallen nit so sorgfältig wäre, wie der Anfang dieses „Geschäfts, da man Recht gesucht, gezeigt hat.“

b) *Loc cit.*

c) Der König in Preußen ließ 1709 in Wien viel für Zürich und Bern arbeiten. *Act. Togg.*

d) Antwort an den Kaiser 1709. 16. März.

e) In dieses Schloß zog Bollinger schon den 25. März mit 30 Mann ein. *Diar. Leodegar.* — *Act. Togg.*

einzuschließen, alle Päſſe zu bewachen und auf alle Weise die katholiſchen Toggenburger, deren Häupter von ihnen äußerſt bedrohet wurden, an dem Ausgange aus ihren Kirchhörinen und am Rathſchlagen zu hindern a).

Darüber aufgebracht beschloſſen die Gesandten der übrigen Orte, die im April in Soloturn zu der Bewillkommung des neuen Bothschafters eingetroffen waren, nicht länger zuzusehen, sondern den 12. May 1709 in Baden über das Toggenburger Geschäft zu sitzen, Zürich und Bern möchten erscheinen oder nicht b). Dieser Schluß gefiel den zwo Städten zwar nicht, doch schickten sie, um zu verhindern, daß nichts zu ihrem Nachtheile geschloſſen würde, ihre Gesandten ebenfalls dahin. Es trafen nach erhaltenem sichern Geleitsbriefe und von Zürich dem Toggenburg erneuerter Schirmszusage c) aus diesem Lande auch die berufenen Abgeordneten mit ihrem Rathgeber und Redner Nabholz ein. Als man da zu dem Geschäfte schritt, ertönte alles von Klagen über Zürich und Bern. Schwyz und Glarus gaben ihnen Schuld, daß sie durch ihre Einmischung in die Toggenburger-Händel sie von ihren Rechtſamen gedrungen und solche sich zugeeignet hätten. St. Gallen erzählte, wie es durch sie gänzlich aus dem Toggenburg vertrieben worden sey, und wie seine Schlöſſer wirklich entweder schon eingenommen wären oder eingeschloſſen gehalten würden. Die katholischen Kantone aber zogen hoch an, wie diese zwey Orte sich gegen den klaren Buchstaben der Bünde fremder Unterthanen, die sie nicht das Geringste angiengen, gegen ihre Oberkeit annähmen, solche zum Aufruhr führten und

a) *Diar. Leodegar.* 1709. *April.*
b) Absch. der 1709 in Soloturn gehaltenen Zusammenkunft.
c) Gegeninformation S. 84.

daben schützten. Von den Beschuldigungen, welche die St. Gallischen Gesandten in voller Sitzung gegen die Toggenburger vollbrachten, ließen diese keine auf sich liegen, und behaupteten laut dem Landrechte, Landseide und Landsfrieden (die sie allein und zwar bloß im Stadlerischen Sinne gelten ließen) zu allen ihren Schritten berechtiget gewesen zu seyn a). Nachdem die Gesandten die Gründe beyder Parteien in vierfacher Rede und Gegenrede vernommen hatten, waren sie schon darüber, wer den Bescheid geben sollte, verlegen; da die Katholischen den Gegenstand für die Tagsatzung, die Reformierten aber für gleiche Sätze oder Schiedrichter geeignet fanden. Zwar hoben die Katholischen diesen Anstand und willigten in Schiedrichter ein, dazu von St. Gallen Luzern, Uri, Soloturn, von den Toggenburgern aber Zürich, Bern, Basel erwählt wurden. Aber als diese in der darauf im Brachmonate gehaltenen Tagsatzung das Vermittlungsgeschäft vorzunehmen zusammen saßen, zerfielen sie wieder, und zwar über die Grundlage der Vermittlung selbst. Die Katholischen b) nahmen laut dem von den Vororten selbst aufgestellten Grundsatze, daß keiner Partei etwas genommen oder gegeben werden solle c), die wegen dem

a) Dieses hätten die Utznacher, Gasterer, Sarganser, Saxer, Rheinthaler, Wattländer, Argauer, Wädischwiler eben so wohl, und die Sarganser weit besser, als die Toggenburger beweisen, und sich als freye Leute ansehen können, wenn man ihnen eben so gestattet, und sie aufgerufen hätte, ein aus der Vergangenheit ausgehobenes Beyspiel von Selbsthandeln mit Verwerfung aller ungünstigen Sprüchen und Verträgen, und der alten Uebung als ihren Primordial-Zustand aufzustellen.

b) Schultheiß Dürler und Jakob Balthasar von Luzern, Landammann Püntiner und Jost Schmid von Uri, Schultheiß Besenwal und Seckelmeister Franz Joseph Besenwal von Soloturn.

c) Gegeninformation S. 83.

Toggenburg vorhandenen und vorher immer beobachteten Hauptverträge a) zur Richtschnur, und erkannten laut derselben dem Fürsten die Landeshoheit, Justiz ꝛc. zu b). Die Reformierten widersprachen solchen, traten von der angenommenen Grundlage zurück, stellten dafür bloß die drey oft genannten Nebenverträge auf, und zogen wieder ihre sechs Punkte hervor. Da die katholischen Richter nicht nachgeben konnten noch wollten, brachen die evangelischen die Sitzungen ab, und beschuldigten in einer öffentlichen Schrift c) die katholischen Mitrichter, daß sie nicht eine Vermittlung hätten treffen, sondern ein Urtheil fällen wollen; welches aber diese in einer Druckschrift d) zurückschoben, und ihnen den Vorwurf machten, daß sie nicht vermitteln, sondern gegen den angenommenen Grundsatz, keinem etwas zu geben oder zu nehmen, dem Fürsten seine Rechte hätten entziehen wollen. Die Abgeordneten der Toggenburger hielten es mit jenen, schlichen sich vor dem Ende der Unterhandlungen von Baden weg, und brachten dem Landrathe das Gutachten der reformierten Schiedrichter nach Hause, so wie St. Gallen den Gemeinden Kirchberg, Jonschwil, Bütschwil, Henau,

a) Z. B. den Kaufbrief des Toggenburgs, die von den Landesherren seit 1437 mit Schwyz und Glarus errichteten Landrechtsbriefe, die kaiserlichen Lehenbriefe, die Freyheitsbriefe des Thurthales, Neckerthales und untern Amts, den Spruch, daß der Huldigungseid dem Landeide vorgehe, den von den vier Schirmorten 1538 errichteten Toggenburger Landsfrieden ꝛc.

b) Schluß u Gutachten der kath. Mediatoren auf der Tagsatzung abgelesen den 14. Sept. 1709.

c) Wahrhafter Bericht der zu dem Toggenburger Geschäft von Zürich, Bern, Basel verordneten Mediatoren 1709.

d) Vollkommener und wahrhafter Gegenbericht der zu dem Togg. Geschäfte vom Fürsten erkiesenen Mediatoren 1709.

Maggenau, Niederglatt, Lütisburg, Mosnang, Alt St. Johann, die dem, was ihre Ausschüsse zu Baden vorbrachten, dort durch eigene Abgeordnete hatten widersprechen lassen, zur Aufmunterung das mittheilten, was die katholischen Schiedrichter erkannt hatten a).

Diese Unterhandlungen wurden auf beyden Seiten mit vielem Geräusche, Eifer und Verbitterung geführt. In Zürich bath 1709 die Geistlichkeit den Rath, nicht nachzugeben, sondern mit Nachdrucke zu handeln b). In den Kantonen Luzern und Schwyz wurden während der Tagsatzung öffentliche Andachten gehalten c). Der Gesandte von Zürich verglich 1708 in öffentlicher Sitzung mit Hindansetzung alles Wohlstandes den Abt Leodegar dem Tarquinius und andern Ungeheuern römischen Namens d), und in Züricher Schriften wurde die St. Gallische Regierung als tyrannisch geschildert, alle von ihren Beamten wegen Ungehorsam oder Uebertretung des Landsfriedens verhängte scharfe Bestrafungen aufgesucht, und mit Hinweglassung der alles ändernden Umstände als Belege einer harten Regierung in öffentlichen Schriften aufgeführt e). Dagegen unterließen die St. Gallischen Beamten auch nicht, die beyden Städte vor aller Welt zu fragen: wie es doch zugehen möchte, daß wenn sie

a) Johann Pfisters Schriften. — *Act. Togg.*

b) So eine Aufforderung war in Zürich bey dem Rathe von großem Gewichte, „wo, nach Fidels von Thurn Bemerkung, wer eminieren will, wegen dem Einfluß der Zünften und der Geistlichkeit in der Religion großen Eifer und Passion zeigen mußte.“ Bericht an den Wienerhof über die Schweiz.

c) *Acta Togg.*

d) Gegeninformation; eine von St. G. 1713 ausgegebene Druckschrift. S. 82.

e) Wahrhafter und gründlicher Entwurf. S. 82.

und die Toggenburger eine so gerechte Sache hätten, sie nichts destoweniger jeden Untersuch, jedes Gericht so sehr scheueten, Recht und Richter aus äußersten Kräften flöhen, und ihre Absichten immer mit Gewalt durchsetzten, hingegen aber der Abt mit größter schon sechs Jahre lang fortgesetzter Anstrengung das Recht biethe und suche? Sie beantworteten ihre im Drucke erschienenen Schriften a), und fiengen an, auf den Fall eines allgemeinen Bruches das Volk durch Hauptmann Felber von Kaiserstul, der im J. 1708 als Oberstwachtmeister angestellt wurde b), und durch Johann Häßi von Glarus, dem Sohn des vorigen Obervogts von Iberg, in den Waffen zu üben, und durch Leonzi Käufli c) von Einsiedeln die Päße und haltbaren Stellen aufnehmen zu lassen d).

Dieser Bruch schien nicht mehr weit entfernt zu seyn, da der kaiserliche Hof, an dem Fidel von Thurn durch seine Korrespondenz und durch den St. Gallischen Geschäftsträger P. Blasius Bender Großkeller von St. Blasien ohne Unterlaß arbeitete, beschlossen hatte, sich des Abts kräftig anzunehmen, und schon ein Kuirassierregiment in die Nähe des

a) Der unvorgreiflichen und eilfertigen Untersuchung der Togg. Freyheiten setzten sie die Togg. Ränke 1708 und wahrer Ursprung und Herkommenheit des Togg. Landeids und Landrechts 1711; der von Nabholz verfertigten Schrift, Wahrhafter und gründlicher Entwurf 1709, eine andere mit der Aufschrift, Rettung der Ehren und Rechten 1709, und mehreren Volksschriften den Entwurf des Togg. Geschäftes 1709 entgegen.

b) *Diar. Leodegar.* 1708. 16. *Aug.*

c) Dieser gab für die St. Gallische Mannschaft ein in Kupfer gestochenes Exerzierbuch in Folio heraus.

d) Zeichnungen im Archiv.

Toggenburgs in das Wallgau hinschickte; da die katholischen Orte den Ständen Schwyz und Glarus zur Unterwerfung der Toggenburger, im Falle selbe auf das von St. Gallen zu machende Rechtsboth nicht erscheinen würden, Hilf zusagten a), sich hinwieder solche von Freyburg und Soloturn, Wallis, und von dem Bischofe zu Basel zusichern liessen b), da sie dem Abte Leodegar im Falle Kaiser Joseph I das Toggenburger Geschäft an sich ziehen würde c), allen Beystand versprachen, und sich weigerten, den Kanton Basel, über dessen Boden die Kaiserlichen gegangen waren, decken zu helfen, oder dort, wie Zürich und Bern es meinten, neben dem von dem Toggenburger Landrathe abzuschickenden Kontingente zu stehen d). Aber ein gegen Frankreich ausgebrochener Krieg zertheilte dieses Gewölk wieder e), und der mit wichtigerm beschäftigte kaiserliche Hof begnügte sich jetzt, die zwey Vororte theils mit der Einziehung der in den Erblanden genießenden Vortheile, theils mit der Einflechtung des Reiches zu bedrohen, wenn sie im Toggenburg fortführen, den Abt von St. Gallen, dessen er sich von Reichs und Rechtswegen anzunehmen verbunden wäre, zu bedrängen f); mit der beygesetzten Erklärung, daß im Toggenburg durchaus St. Gallen der Herr und die Toggenburger die Unterthanen seyn müßten g).

a) Kathol. Absch. zu Luzern 1709. 23. Weinm.
b) Kathol. Absch. — *Diar. Leodegar.*
c) *Diar.* 30. *Nov.* 4. *Dec.* 1709.
d) *Diar. Leodegar.* — Franz Joseph Mayers von Schauensee Togg. Krieg von 1712.
e) Relationen des P. Blasius Bender. 1711.
f) Schreiben des Kaisers Joseph *I* an Z. und B. 1710. 24. März.
g) Antwort des kaiserl. Kanzlers von Sailern an den kaiserl. General Erlach von Bern in P. Benders Relationen.

Den Stand der Angelegenheiten in Europa kannten aber beyde Städte gut, achteten die Drohungen des Kaisers nicht, und erlaubten der Sechserkommission, daß sie auf den 10. März jedem Toggenburger bey Lebensstrafe an die Landsgemeinde biethen, auf derselben alles Vergangene bestätigen, eine vom Prokurator Nabholz und dem ehemaligen Landweibel German entworfene Staatsverfassung und Toleranzordnung a) zu einem Landesgesetze erheben, wieder ein Blutgericht halten b), und Holland und Savoyen Compagnien antragen dürfte c). Ja sie forderten den Fürsten wiederhohlt auf, den Toggenburgern die Schlösser Iberg und Schwarzenbach, von welchen er im vorigen Jahre auf das Gutbefinden der Tagherren die Besatzung abgerufen hatte d), und die Toggenburger abgezogen waren, diesen einzuräumen e), ließen, als er es nicht that, solche den 3. März 1710 von den Toggenburgern durch Ueberfall wegnehmen; und als darauf die Schwyzer eine Gesandtschaft in das Toggenburg zu schicken, und dort die Räumung der Schlösser, die Unterwürfigkeit gegen den Landesherrn und die Bestehung des gebothenen Rechtes anzubefehlen beschlossen hatten, gaben sie der Sechserkommission den Wink, die Gesandten nicht ankommen zu lassen; welches diese that, da sie das ganze Land in die Waffen tretten ließ, und sie mit Schimpf zurück

a) Hauptverglich, oder Uebereinkommniß zwischen beyden Religionen. 1710. Den German mit einer gegen St. Gallen gerichteten Schrift vertheidigte. Johann Pfisters Schriften. — *Act. Togg.*

b) Wegen diesem unbefugten Gerichte sah St. Gallen die Blutrichter für Mörder an, und erklärte sie als des reservierten Casus des Todschlages schuldige der Ledigsprechung unfähig. Johann Pfisters Schriften.

c) *Diar. Leodegar.*

d) *Loc. cit.* und *Act. Togg.*

e) *Diar. Leodegar.* — Fidels v. Thurn Betrachtungen. S. 212.

zu weisen drohete a). Darüber ganz entrüstet rufte Schwyz auf der folgenden Tagsatzung beyde Städte laut den bestehenden Bünden auf, sich des Toggenburgs, das sie unter welcherley Vorwand nicht das Geringste angieng, zu bemüßigen, und bath die übrigen Orte, seinen Kanton nach der Sage der Eidgenössischen Bundesbriefe bey seinen Rechtsamen zu schützen b). Eben so hoch beschwerten sich die fünf Orte über die von Zürich im Kelleramte und bey Stein am Rhein fortgesetzten Eigenmächtigkeiten. Aber alles ohne bey ihnen die geringste Nachgiebigkeit zu finden. Jeder der katholischen Gesandten nahm es darum für ausgemacht an, und bekannte es den anderen, daß nichts mehr als Gewalt sie von diesem Ueberdrange befreyen könne c). Deßwegen fand der Vorschlag, daß man, um nicht den an Mannschaft, Kriegsrüstung und Geld überlegenen zwey Vororten zu unterliegen, den Kaiser um Hilf bitten müsse, in den fünf Orten täglich mehr Beyfall. Um diesen Schritt zu hindern, gab sich die französische Gesandtschaft alle Mühe, und brachte eine Vermittlung in Vorschlag d), die zwar nicht zu Stand kam e), aber doch die katholischen Stände abhielt, sich mit Oesterreich einzulassen, womit der Zweck des Gesandten erreicht war. Die katholischen Orte würden auch ohnehin vom Kaiser kaum Hilf erhalten haben; denn der englische und holländische Bothschaf-

a) *Diar. Leodegar.* 1710. 13. *Maji.*

b) Franz Joseph Mayers v. Schauensee Togg. Krieg. 1702.

c) *Diar. Leodegar.* 1710. 1. *Aug.* 6. *Aug.* — Mayers v. Schauensee Krieg von 1712.

d) Die vom französ. Gesandschafts-Sekretair Martiniere 1712. 1. Brachm. im Rathe zu Bern gehaltene Rede. — Schreiben an den Wienerhof 1711. 12. März. — Relation des H. Püntiners. 1711. 7. März.

e) *Diar. Leodegar.* 1711. 13. *Mart.* 6. *Aug.*

ter arbeiteten ihnen entgegen, und stellten dem Kaiser vor, daß da sie fortwährend ihr Volk gegen Oesterreich fechten liessen, einen französischen Prinzen als König von Spanien anerkännten, und im J. 1704 die Stände Zürich und Bern gegen das von St. Gallen mit Oesterreich geschlossene Bündniß aufgestiftet hätten, sie keineswegs verdienten, von ihm unterstützt zu werden, besonders weil dadurch die zwey Vororte von den verbündeten Mächten abzutretten, und sich an Frankreich zu hängen, würden bewogen werden a). Der Vortheil der verbündeten Mächte erfordere diese zwey Stände, die sich ohnehin schon mit St. Gallen einen Vergleich zu treffen antrügen, zu schonen b). Unerachtet dieser Vorstellung faßte der über die Einnahme der Schlösser erzörnte Kaiser Joseph I c) dennoch in einem Staatsrathe den Schluß, dem Stifte in seiner Bitte um werkthätige Hilfe zu willfahren d). Jedoch ehe er solche leisten konnte, starb er den 17. April 1711 an den Blattern.

Die Zwischenzeit bis zur neuen Kaiserwahl benutzten die aus einer großen Gefahr entronnenen Stände Zürich und Bern, um für die Zukunft einer ähnlichen vorzubeugen. Sie wandten darum alles an, um das Stift St. Gallen zu nöthigen, sowohl das Bündniß mit Oesterreich, als den alten Lehenverband mit dem Kaiser aufzugeben. Zu dem Ende brachten sie an der gewöhnlichen Tagsatzung des Jahres 1711

a) Relation des P. Benders 1711. — Schreiben Tom. I. Togg. Reichsakten.

b) Relation des P. Benders 1711.

c) Er biß sich auf die Nachricht davon in den Finger, und sagte, daß er die Krämer- und Handwerkerzünfte in Zürich ihre Vermessenheit würde büßen machen. Relation von 1711.

d) Relation des P. Benders 1711.

als ein für die Ruhe der Eidgenoßschaft unumgänglich nöthiges, und durch die Abschiede von 1704 und 1705 schon anerkanntes Erforderniß vor, daß St. Gallen seinen auswärtigen Verbindungen entsagen solle. Ihren Vortrag unterstützte der ganze Kanton Appenzell, welcher unerachtet der gegebenen Erläuterung sich durch jenen Artikel, in dem von abgerissenen Ländern gesprochen wird, noch immer für gefährdet ansah. Hingegen hielten Schwyz und Glarus zur Erhaltung der Ruhe in der Schweiz es für weit nöthiger, daß Zürich und Bern den Schirmbrief, welchen sie unbefugt den Toggenburgern ausgestellt hätten, zernichten sollten; und alle katholischen Stände stimmten darinn überein: St. Gallen müsse im Toggenburg in seine Rechtsame wieder eingesetzt, die Sprüche und Verträge in Kraft erkannt und nach solchen eine Vermittlung getroffen werden, wo dann der Anstand wegen den auswärtigen Verhältnissen des Stiftes für sich selbst wegfallen würde. Dieses wollte aber Zürich nicht zugeben, erklärte sich, den St. Gallischen Gesandten nicht mehr in der Tagsatzung geduldеn zu wollen. Die übrigen antworteten: er werde doch beysitzen, und so löste sich die Tagsatzung mit großer Verwirrung auf a). Die Tagherren giengen mit der heftigsten Verbitterung auseinander, reisten mit solcher nach Haus, nahmen sie dort in die Rathsstuben mit, aus denen sie mit den Geistlichen als eine Religionssache auf die Kanzel gieng, und durch ihre Zuhörer als Religionshaß über das ganze Land ausgebreitet wurde. So zwar, daß auf beyden Seiten es kein Rathsglied mehr wagen durfte, zur Nachgiebigkeit zu rathen, ohne sich bey

a) Relation ab der Tagsatzung von 1711 in *Diar. Leodegar.* — Mayers von Schauensee Togg. Krieg von 1712.

seinen Glaubensgenossen Ungunst und Verdacht zuzuziehen a). Es schien zwar am Anfange des Jahres 1712 zu einem Bruche noch gar keine Gefahr vorhanden zu seyn, so daß man in St. Gallen den Oberst Felber als entbehrlich wieder zu entlassen dachte b). Aber da die zwey protestantischen Kantone einen Krieg wünschten, oder wenigstens nicht abzuwenden suchten, und die katholischen ihn als ihr einziges Rettungsmittel ansahen, war jedes Ereigniß im Stande, solchen herbey zu führen.

Im Toggenburg war, nachdem einmal die Bande des Gehorsams gegen die Oberkeit aufgelöst waren, wenig Unterwürfigkeit gegen die neuen Behörden anzutreffen. Die Thurthaler wollten sich der von Nabholz und German entworfenen und von einer Landsgemeinde gutgeheißenen Landesverfassung in dem Punkte der Appellation und Besetzung des Gerichtes nicht unterwerfen, stießen den Niklaus Rüdlinger im J. 1711 aus dem Gerichte, und wollten, was ihnen auch Nabholz dagegen sagte, von den Aussprüchen ihres Gerichtes niemand nach Liechtensteig appelliren lassen. Allenthalben erhoben sich Zwiste. Besonders waren von den Katholiken sowohl die, welche immer der Oberkeit angehangen, als jene, welche der Freyheit nachgelaufen waren, alle gleich mit ihrer Lage unzufrieden. Sie beschwerten sich über die Protestanten, daß sie ihnen durch ihre auf den Landsgemeinden vorherrschende Stimmenmehrheit alles, was sie wollten, zu thun und zu leiden auflegten, daß sie durch ihr angefangenes öfteres Kirchengehen die bis dahin gepflogenen gottesdienstlichen Verrichtungen der Katholiken hinderten. Sie klagten über den Landrath, daß er Zürich und Bern angerufen,

a) *Loc. cit.* b) *Diar. Leodegar.* 1711. 12. *Dec.*

angerufen, ihnen das Land unterthänig gemacht, und nach der von Zürich erhaltenen Leitung die Vermittlung der sechs Schiedrichter verworfen habe. Sie machten der Sechser-Regierungskommission a) den Vorwurf, daß sie mit Fleiß die Händel verewige, um lang herrschen und ihre Beutel füllen zu können b), daß sie die Gerechtigkeit schlecht verwalte, viel Geld vergäude, die Katholiken gegen den im J. 1710 von Nabholz und German entworfenen und von der Landsgemeinde bestätigten Vergleich drücken lasse c), und weit strenger, als kein Landvogt es gethan hätte, regiere d). Aber die Sechser achteten auf sie nicht, nahmen durch ein öffentliches den 20. Hornung 1712 ausgegebenes Mandat dem Kloster St. Gallen alle Zinse, Zehnten, Einkünften, die es im Toggenburg besaß, weg, und stellten sie unter die Verwaltung des Josephs German. Diese ehedem schon von Stadler in Vorschlag gebrachte, damals von Bern verworfene, jetzt aber gutgeheißene Frevelthat der Sechser verabscheueten alle katholischen Toggenburger auf das höchste, mit Ausnahme derer, welche zu Aemtern und Stellen gelangt waren, gaben der von St. Gallen den 4. März allenthalben angeschlagenen Gegenprotestation vollen Beyfall, ließen sich auf das vom Fürsten in einer öffentlichen Publikation gegebene Versprechen, die obschwebenden Beschwerden mit ihnen in Güte oder durch Schiedrichter beylegen, und gewiß

a) Diese bestand in Joseph German dem ehemaligen Landweibel, Hauptmann Rudolf Keller, Konrad Wirth Katholiken, Niklaus Rüdlinger, Pannerherrn Bösch und Grob Protestanten.

b) Dagegen rechtfertigte sich Joseph German in einer Druckschrift: Schreiben eines vaterländischen Landraths an einen Landmann 1712. im Hornung.

c) Nabholz.

d) Relation in *Act. Togg.* — Nabholz.

ihre zu bescheinenden Freyheiten in Ehren haben zu wollen a), mit ihm in eine besondere Unterhandlung ein, und behaupteten laut, daß weder die S..hs, noch Zürich ihre Oberkeit, und Nabholz nicht ihr Landvogt seye. Sie hätten dem Fürsten von St. Gallen gehuldiget, dieser sey ihre rechtmäßige Oberkeit, und niemand könne sie zwingen, ihm ungehorsam zu seyn, noch es wehren, sich mit ihm auszusöhnen b).

Von diesen Gesinnungen beseelt kehrten sich die Bütschwiler nicht mehr an die vom Landrathe gegebenen Gesetze, und verhinderten an Monatsonntagen die Protestanten in ihrer Kirche Gottesdienst zu halten, begleiteten hundert Mann stark diejenigen auf Liechtensteig, welche den 8. März von der Sechserkommission waren vorgeladen und auf Leib und Leben angeklagt worden, droheten, da diese gegen sie die von Liechtensteig, Wattwil und Kapel aufboth, durch einen Sturm die Kirchberger und Mosnanger zu Hilf rufen zu wollen, und zogen sich erst zurück, nachdem sie gehört hatten, daß sich das Gericht entzweyt und die Vorgeladenen mit neunzig Thalern Strafe davon gekommen wären c). Da sich der größte Theil des untern Amtes dem Fürsten unterworfen, ihren Landräthen und Ausschüssen nach Liechtensteig zu gehen verbothen d), und der Sechserkommission den Gehorsam aufgekündet hatte; im obern Amte eine große Zahl der Reformierten das Nämliche zu thun auf dem Punkte stand e), und beyde Aemter die Zusammenberufung einer Landsgemeinde forderten, sahen die Sechs auf einmal ihre

a) Publikation. *Class. 2. cist. 19. A. 153.*

b) *Act. Togg.*

c) Berichte *in Act. Togg.*

d) *Diar. Leodegar.*

e) Nabholzes Beschreibung seiner Mission in das Toggenburg. — Relation *in Act. Togg.*

Herrschaft, und wegen dem Zorne des Volks auch ihr Leben auf die Spitze gestellt a). Um sich zu erhalten, gebothen sie, daß sich kein Theil des Toggenburgs ohne die Bewilligung des andern, oder ohne Gutheißen der Stände Zürich und Bern in Friedensunterhandlungen einlassen solle. Sie versahen auf Zureden des von Zürich geleiteten Nabholzes die Schlösser Schwarzenbach, Lütisburg und Iberg mit einer aus Reformierten bestehenden Besatzung und mit Munition, mahnten das obere Amt, sich bereit zu halten, um auf den ersten Schlag der Sturmglocke aufbrechen zu können b), suchten die bedeutendsten Männer der Katholiken mit Drohungen zu schrecken c), befahlen die katholischen Pfarrherren zu Bütschwil, Kirchberg, Jonschwil, Henau aufzuheben d), und hinderten durch einen angestellten Tumult den Beytritt der Gemeinde Mosnang, den selbe den 28. März auf das Zureden des Prälaten von Fischingen und zweyer Abgeordneten von St. Gallen zu beschliessen im Begriffe war e); ja sie bathen Zürich auf den Nothfall um Kriegsvolk und Hilf. Da German, Keller und Wirth zu allem diesem eifrig mithalfen, ärgerten sich die katholischen Toggenburger und die fünf Orte, welche erstern frey gebethen hatten, aufs höchste über sie. Der päbstliche Legat Carracioli that den 5. April alle drey in den geistlichen Bann, weil sie den zur Gefangennehmung der vier obgemeldten Pfarrherren von der Regierungskommission gegebenen Befehl mit

a) Des Pfarrers Johann Pfisters Schriften.
b) Schreiben vom 6. April. Eben dort.
c) Schreiben des Landraths vom 26. März an obgemeldte Pfarrherren. — Nabholz.
d) Nabholz. — *Act. Togg.*
e) Nabholz. — *Diar. Leodegar.* — Johann Pfister.

den Protestanten unterzeichnet hätten a). Der Bischof von Konstanz, der Prälat von Fischingen und der Landammann von Uri hatten sich vorher umsonst alle Mühe gegeben, den German und Keller auf die Seite der Katholiken hinüber zu ziehen. Sie offenbarten, um den Zürichern ihre Anhänglichkeit zu beurkunden, alles, was mit ihnen unterhandelt worden war, dem Nabholz b).

Die St. Gallische Regierung, welche bis dahin sorgfältig es vermieden hatte, keinen Schritt zu thun, den Zürich und Bern zum Vorwande, den Krieg anzufangen, nehmen könnten c), ward durch die Unterwerfung eines so beträchtlichen Theiles von Toggenburg in große Verlegenheit gesetzt. Entweder mußte sie die von ihr zur Rückkehr aufgerufenen und zurückkehrenden Unterthanen hilf- und rathlos von sich stoßen, oder ihnen, wie sie dringend bathen, in der Ungewißheit, was daraus entstehen würde, gegen die Sechser möglichst Vorschub thun. Da ersteres schwer fiel d) und zum zweyten die Umstände einluden, entschloß man sich besonders auf den Rath des Statthalters Anton Bettschard, der als Official seit mehreren Jahren mit den getreu gebliebenen Toggenburgern die Verbindung unterhalten hatte, zu diesem e). Doch nicht auf jene Weise, welche der Rath von Schwyz anrieth, daß nämlich der Fürst selbst in das Toggenburg gehen f) und dort das Eisen, weil es warm

a) *Act. Togg.* — Bannerklärung vom 5. April.

b) Nabholz. c) *Diar. Leodegar.*

d) „So man unser Seits nichts thun würde, und die guten Leute „abandonierte, würden sie sich gänzlich abwerfen, und wir von „aller Welt getadelt werden.“ *l. c.* 18. *Mart.* 1712.

e) Johann Pfisters Schriften.

f) Schreiben 2. April 1712. in *Act. Togg.*

wäre, schmieden sollte a), sondern bloß dadurch, daß er eine Kommission auf Wil sandte b), welche in der Nähe alle Ereignisse beobachten und nach den Umständen den Getreuen rathen sollte. Dieser schien, sobald sie in Wil angekommen war, für die Kirchhörinen Kirchberg, Lütisburg, Bütschwil, Jonschwil, Henau, Niederglatt, Maggenau ein Bündniß das erste Bedürfniß zu seyn. Sie leitete es darum ein, daß sie den 4. April mit einander festsetzten: den Fürsten als ihre Oberkeit erkennen, die obschwebenden Zwiste gütlich oder rechtlich entscheiden lassen, und im Falle, wenn eine aus ihnen von der Sechserkommission deßwegen sollte angegriffen werden, ihr zu Hilfe kommen zu wollen. Für diesen Fall both sich der aus französischen Diensten zurückgekommene Hauptmann Johann Bollinger von Schwarzenbach als Anführer an, der wie sein älterer Bruder Thomas Bollinger bis dahin ein eifriger Anhänger der Sechserkommission gewesen war, aber durch eine Heirath zu der Partei des Fürsten war hinüber gezogen worden c).

Um das Geschäft in dieser Spannung, wie der immer nach Krieg dürstende Rüdlinger sagte d), beugen oder brechen zu machen, brachte er seinen alten Lieblingsgedanken auf die Bahn, und schlug vor, die Klöster St. Johann und Maggenau besetzen zu lassen. Dieses ward von der Regierungskommission, nachdem die Hälfte der Mosnanger Gemeinde den 2. April und vier Tage später Zürich und Bern darein gewilliget hatten, beliebt. Um solches zu bewerkstelligen, ließ sie den 10. April die großen Glocken zum Sturme

a) Mayers von Schauensee Togg. Krieg von 1712.

b) Sie bestand aus dem Statthalter Anton Bettschard, dem Kanzler Püntiner, Fiskal German und Landschreiber Ledergerw.

c) *Diar. Leodegar.* — Nabholz. d) Nabholz.

stillstellen, das Volk in die Waffen tretten und nach Liechtensteig kommen. Da sandte Nabholz an dem abgeredten 13. April den Maggion mit zweyhundert Mann nach Maggenau, den Hauptmann Escher von Zürich mit dreyhundert auf St. Johann, er aber gieng mit dem dritten Haufen auf die verbündeten Gemeinden los. Zu gleicher Zeit näherten sich über Elk unter Obmann Bodmer dreytausend Züricher dem Toggenburg, und Bern hielt zum Nachrücken viertausend in Bereitschaft. Nach der in neueren Zeiten angenommenen Sitte, eben bey dem Angriffe eines Nachbars der Welt seine Friedensliebe besonders anzurühmen, versicherten beyde Stände, daß es bloß aus friedliebendem Gemüthe und aus Begierde, Ruhe in der Eidgenoßschaft zu erhalten, geschehe, wenn sie auf das sehnliche Verlangen der durch die Abtrettung eines Theiles ihrer Landleute sehr bedrängten Toggenburger eine Mannschaft an ihre Gränzen legten a); und dem Fürsten schrieben sie, daß ihr Auszug bloß eine Vermittlung, nicht aber seine Beleidigung zur Absicht habe b). Die Sechserkommission aber machte öffentlich bekannt, daß sie nothgedrungen, und ohne der Religion oder den Geistlichen die mindeste Gewalt anthun zu wollen, die zwey Klöster hätte besetzen lassen c). Dem war aber nicht so. Denn in Maggenau wurden die Keller ausgeleeret, der Klosterverwalter Christoph Lieber, einer der stärksten Gegner der Sechserkommission, gefangen weggeführt, und ein solcher Soldaten-Trotz ausgeübt, daß eine Klosterfrau vor Schrecken starb. In St. Johann, wo Escher, Pannerherr Valentin

a) Manifest von Zürich und Bern den 13. April 1712.

b) Schreiben vom 13. April 1712 in *Act. Togg.* — Gründlicher Gegenbericht von 1714.

c) Manifest des Landraths im Togg. den 12. April 1712.

Bösch, Rüdlinger und Schultheiß Konrad Wirth den Ueberfall leiteten, wurden die neun Geistlichen, zwey Layenbrüder und die Studenten, welche da angetroffen wurden, mit Stößen in die Bibliothek getrieben, einer von ihnen stark verwundet, alle in ein Zimmer zusammen eingesperrt, die Thüren im Kloster eingesprengt, und durch Weibspersonen ein großer Theil des Hausrathes weggetragen a). Auch in der Kirche der Tabernackel erbrochen und viel Unanständiges darinn verübt. Ja das Kloster würde ganz ausgeplündert worden seyn, wenn Nabholz nicht bey dem Strange das Stehlen verbothen hätte b).

Als die Bollinger erfuhren, daß Maggion nach Maggenau gezogen wäre, daß Nabholz die Brücken zu Schwarzenbach und Mühlau besetzt habe und auf die Bütschwiler losgehe, raffte Thomas noch am nämlichen Tage einige Leute zusammen, und jagte mit denselben die Wachtposten ab den gemeldten Brücken weg. Johannes aber ließ durch alle verbündeten Gemeinden den Sturm ergehen, zog mit dem zusammengelaufenen Volke gegen die Glatt hinab, kehrte aber, als er dort bey den Flawilern Widerstand fand, um, und eilte auf den für die verbündeten Gemeinden verabredeten Sammelplatz, den Kirchhof in Bütschwil hin. Dort griff ihn Nabholz, der auch Sturm hatte läuten lassen, Morgens um 8 Uhr an. Aber da er ihn nach einem fünfstündigen Angriff nicht vertreiben konnte, machte er mit ihm auf vier und zwanzig Stunden einen Waffenstillstand, mit der Abrede, daß von jeder Partei bloß zwanzig Mann auf der von ihnen eingenommenen Stelle bleiben, die übrigen aber ab-

a) *Diar. Subprioris Innocentii Müller Glaronensis.*

b) Tagbücher zweyer da eingesperrten Geistlichen. — Nabholz.

ziehen sollten a). Während dieser Zeit schickten die Bütschwiler Bothen über Bothen nach Wil, und bathen dort die Kommission kläglich um Hilf und Volk. Aber dieses war nicht vorhanden. Die St. Gallische Regierung hatte sich solcher Dinge nicht versehen, alles, was man von dem Zusammenziehen des Volkes aus den Kantonen Bern und Zürich erzählte, für leere Demonstrationen gehalten b), und eben darum auch dagegen keine Maßregeln genommen. Bloß hatte sie den 13. April von der auf dem Breitfelde bey St. Barbara gehaltenen Waffenschaue zweyhundert Mann aus dem Goßauer Amte nach Wil geschickt c), und hätte nach der Meinung Fidels von Thurn auch dieses nicht thun sollen, um nicht unnütz einen zwanzig Mal mächtigern Feind, dem man auf keine Weise zu widerstehen vermöchte, zu reitzen, auch das St. Gallische anzufallen d). Aber weil doch die Noth der Bütschwiler so groß war, nahm Oberst Felber jene wenigen Goßauer nebst einigen St. Gallischen Thurgauern und eilte in der Nacht vor dem 14. April mit ihnen nach Kirchberg, um dem Dorfe Bütschwil in der Nähe zu seyn. Auf dem Wege hörte er, daß Nabholz, nachdem er sich am Abende vorher mit einem ergangenen Sturme verstärkt und die Dietfurter Brücke weggenommen hätte, den 14. April frühe den Kirchhof in Bütschwil gegen die gethane Zusage mit tausend

a) Relation in *Act. Togg.* — Nabholz. — Gegeninformation. — Johann Pfister.

b) „Man glaubt zwar nit, daß es zu einem wirklichen Bruch „kommen soll es wäre dan Sach, daß Schwyz gegen Zürich, „zu welchem sie hitzig sind, etwas vornemen, und alle katholische Orte, wie es unfehlbar geschehen muß, dazu verleiten „werden.“ *Leodegar. in Diar* 15 *April.*

c) Eben dort. — Gegeninformation.

d) Fidels von Thurn politische Betrachtungen S. 248. — *Diar. Leodegar.* 16. April.

achthundert Mann wieder bestürmet, erobert, und den Hauptmann Johann Bollinger, nachdem selbem das Pferd unter dem Leibe wäre erschossen worden, gefangen genommen habe. Zugleich lief auch gewisser Bericht ein, daß Bodmer von Elk her mit seinem Volke nach dem Toggenburg im Anzuge sey. Beydes zwang ihn, eilends, um nicht von Wil abgeschnitten zu werden, zurück zu eilen.

Nach der Eroberung des Kirchhofes zu Bütschwil ließ Nabholz in diesem Dorfe, aus dem der Pfarrer Johann Pfister mit den Innwohnern nach Fischingen weggeflohen war, sechszig Mann, besetzte die Dörfer Jonschwil und Henau, bemächtigte sich der Päſſe Gonzenbach und Mühlau, zog nach Kirchberg und von dort auf Schwarzenbach, wo er sich mit Ulrich, den er vor einigen Tagen aus seinem Bedienten zu einem Major und Befehlshaber der Toggenburger umschaffen und das rechte Ufer der Thur zu besetzen abgeschickt hatte, vereinigte, und mit ihm auf Rickenbach zog, an welchem Orte bald auch Bodmer, der mit seinem Volke von Eschlikon herbey geeilt war, eintraf. Die Annäherung der Züricher, die bey Drübrunnen den St. Gallischen Boden betraten, erweckte bey der Kommission zu Wil große Besorgnisse. Sie schrieb nach St. Gallen um Volk, welches alsobald aufgebothen wurde, und noch vor dem 16. April drittbalbtausend Mann stark mit vier Stücken in Wil ankam. Da Bodmer das Anhäufen dieses Volks und in ihm eine große Streitlust, die von Felber kaum konnte bezähmt werden, bemerkte, verließ er den 16. April Rickenbach und gieng wieder nach Eschlikon zurück. Nach seinem Abzuge fand auch Nabholz nicht mehr für gut, in der Nähe von Wil und mitten unter den verbündeten Gemeinden sich aufzuhalten. Er zog sich darum, nachdem er vorher die in

Schwarzenbach liegende Besatzung verstärkt und die Brücke zu Mühlau mit hundert Mann unter dem Oberstlieutenant Edelmann besetzt hatte, hinter den Gonzenbacher Paß, den er einer von Bodmer erhaltenen Züricher Compagnie und den Thurthalern zu vertheidigen gab, zurück a). Die Toggenburger und Züricher beobachteten bey diesem Hin- und Hermarsche wenig Mannszucht. In Rickenbach wurden von ihnen alle Oefen und Fenster zerschlagen, die Häuser und Kirche geplündert und bey ihrem Rückzuge angezündet b). Nabholz selbst befahl dem Ammann Dudli zu Schwarzenbach, dem Dekan Fliegauf zu Kirchberg, dem Hauptmann dieser Gemeinde und dem Pfarrer in Bütschwil, dem auf seiner Flucht eine Stund weit nachgesetzt und dreyßig Mal auf ihn geschossen worden war, die Häuser zu leeren c), und nach diesem Beyspiel ließ auch Hauptmann Keller seinen Gemeindsgenossen in Bütschwil das, was sie dort in die Kirche geflüchtet hatten, daraus wegnehmen d).

Diese Bewaffnung und Ausrücken in das Feld sahen die fünf Orte nicht sowohl gegen den Abt von St. Gallen, als gegen sich gerichtet an. Der Kanton Schwyz besonders hielt dadurch seine Rechte verletzt und sich angegriffen. Er mahnte darum die übrigen zu den Waffen, und schickte eilends eine Mannschaft in die March. Der Stand Luzern hätte zwar sehr gewünscht, daß die vier demokratischen Stände seinen seit zwanzig Jahren ertheilten Rath und die Abschiede befolgt hätten, und sich besser zum Kriege gerüstet befänden, als sie

a) *Diar. Leodegar.* 15 *et* 17. April. 15. Jul. — Nabholz. — Beschreibung des Togg. Kriegs in Hinsicht auf die alte Landschaft.

b) Nabholz. — Johann Pfisters Schriften.

c) Johann Pfister. d) Eben derselbe.

es wirklich waren a); dennoch weil Zürich und Bern aus Religionseifer in das Feld gerückt waren, hielt er es für Pflicht, seiner Seits das Nämliche zu thun b). In Folge dessen besetzte er nicht nur seine Gränzen, sondern schickte auch einiges Volk nach Pfeffikon zu den Schwyzern, die mit drey tausend Mann in das Toggenburg einzufallen und den Anhängern des Fürsten Luft zu machen im Sinne hatten c). Voll Unwillens, daß Zürich und Bern in der Schweiz wollten Meister seyn, und daß die reformierten Toggenburger bey der Einnahme der Klöster Maggenau und St. Johann im ersten eine Klosterfrau genothzüchtiget und im zweyten einen Geistlichen ermordet, einem Mariabild das Haupt abgenommen, dafür aber einen Gaiskopf aufgesetzet, und in der Kirche viel Schändliches verübt hätten d), wie allgemein die Rede gieng, zog in diesen und in den drey andern Kantonen die Mannschaft in das Feld. Inständig bathen die Stände Basel, Freyburg, Soloturn sich nicht so übereilt in einen Krieg zu stürzen, von dem niemand wissen könnte, wann, wo und wie er sich enden möchte, und Basel schrieb eilends eine Tagsatzung nach Baden aus. In Bern erhoben auch viele ihre Stimme wider den Krieg, und nannten ihn ungerecht; auch in Zürich suchten mit dem Bürgermeister Escher manche angelegentlich den Frieden beyzubehalten. Aber ohne Erfolg. Denn in Zürich nöthigte die Geistlichkeit, in Bern der Schultheiß Willadin mit seinem

a) Mayers v. Schauensee Togg. Krieg.

b) Standschreiben von Luzern an Abt Leodegar. 17. April. 1712.

c) Absch. zu Brunnen den 15. April 1712. — Mayer von Schauensee.

d) Tagbücher von zwey in St. Johann eingesperrten Geistlichen.

Anhange die Friedliebenden still zu schweigen, und noch ehe die ausgeschriebene Tagsatzung sich versammeln konnte, besetzte Zürich das Thurgau, die fünf Orte der freyen Aemter mit Baden, und Bern öffnete sich an der Reuß mit Gewalt die Verbindung mit Zürich. Da so mit den Feindseligkeiten schon der Anfang war gemacht worden, konnten die den 2. May in Baden eingetroffenen Tagherren nichts mehr ausrichten. Die beyden Vororte wollten weder die Waffen niederlegen, weder den unparteiischen Orten den Zwist überlassen, noch von ihren wegen dem Toggenburg gefaßten Maßregeln abgehen, sondern den günstigen Zeitpunkt, da der neue Kaiser Karl VI anderswo vollauf zu thun hatte, und sich mit der Schweiz nicht abgeben konnte, benutzen, und mit den Waffen in den Händen über die Toggenburger Händel verfügen. Schwyz aber wollte seine Rechte in Hinsicht des Toggenburgs nicht fahren und sich mit den vier andern Orten von Zürich und Bern keine Gesetze vorschreiben lassen. Zwar schien der französische Gesandte de Lüc Frieden stiften zu wollen, da er einer Seits die fünf Orte auf die größere Macht und auf die Kriegsrüstungen deren von Zürich und Bern aufmerksam machte, anderer Seits diesen zwo Städten vorstellte, daß sie eigentlich kein Recht hätten, sich in die Toggenburger Händel zu mischen, daß das von ihnen im Toggenburg aufgestellte Beyspiel des Abwerfens und Aufstellens eines selbst beliebten Primordialzustandes über kurz oder lang in ihren eigenen Gebiethen Nachahmer finden könnte, und daß, wenn es ihnen nur um den Toggenburger Zwist zu thun sey, es deßwegen gar nicht solcher kriegerischer Auftritte bedürfe, da die Sache in wenigen Stunden abgethan werden könne. Aber da er zugleich den zwey Vororten betheuerte, daß er auf keine Weise

dem Abte von St. Gallen, der seines Königs erklärter Feind wäre, das Wort sprechen wolle, ihnen von der Seite Frankreichs alle Sicherheit versprach, eben so auch die fünf Orte der hohen Gunst des Hofes versicherte, und einiges von einem an die Gränzen zu stellenden Kriegsvolke einfließen ließ a), beschleunigte seine Dazwischenkunft den Bruch mehr, als daß sie ihn abwendete b).

Zürich und Bern begannen den Krieg mit dem Angriffe des Abts von St. Gallen. Dieser war leicht zu besiegen, weil seine Kriegsanstalten bloß in dem bestunden, daß er zwey tausend Mann c) mit zwey von Freyburg erbethenen österreichischen Artilleristen auf Wil geschickt, aber so übel versehen hatte, daß ihr Proviant bloß auf zwey Tage und ihr Pulver nur auf zwölf Stunden ausreichten d). Nebst diesen war eine Truppe in das Schloß zu Oberbüren gelegt, um dort die Verbindung mit Wil zu sichern, welche seit dem, als der Major Ulrich mit vierhundert Toggenburgern den 21. April die Brücke zu Brübach abgebrannt hatte e), über die Thur zu unterhalten war f). In Goßau standen unter Hauptmann Häßi vierhundert Mann zur Vertheidigung des Paßes am Hüferich und des Ufers an der Glatt, und starke Wachtposten sollten Appenzell außer Rhoden und die Stadt St. Gallen beobachten, weil diese zwar sich als neu-

a) Mayers v. Schauensee Togg. Krieg.

b) Man hielt dafür, de Lüc habe geflissentlich die Schweizer in einen einheimischen Krieg verwickelt, damit Zürich, Bern und St. Gallen den wider Frankreich verbündeten Mächten kein Volk zukommen lassen könnten.

c) Darunter waren 160 aus dem Toggenburg, *Act. Togg.* deren Weiber und Kinder Nabholz zusammen suchen und mit Gewalt nach Wil treiben ließ. Nabholz.

d) Schreiben aus Wil vom 15. May in *Act. Togg.*

e) Nabholz.

f) *Diar. Leodegar.*

tral erklärt, aber dennoch sich bewaffnet hatten, und dem Marsche des St. Gallischen Volkes durch mehrere aufgerichtete Schlagbäume Hindernisse in Weg legten a). Gegen dieses Volk wurde der obgemeldte General Bodmer mit viertausend Zürichern, fünfhundert Bernern, zweyhundert Thurgauern abgeschickt, und dem Nabholz aufgetragen, ihm mit den Toggenburgern die Hand zu biethen. Solches that dieser ämsig, verwahrte, um sich und ihnen den Rücken gegen die Schwyzer zu decken, den Paß im Hummelwalde und jenen über die Alpen von Ambden in den Stein, jeden mit vierhundert Mann b), befestigte das Kloster St. Johann, wo er schon den 22. April die in keine Mannszucht zubringenden Toggenburger von fünf und vierzig Zürichern hatte ablösen lassen, mit Pallisaden c), und war den 17. May mit zweytausend Toggenburgern der erste auf dem Rickenbacher Felde. Aber da Felber mit neun Compagnien zu Fuß und vier Fahnen zu Pferd gegen ihn von Wil aus anrückte, flohen seine Leute in großer Verwirrung davon, die Landräthe wurden alle unsichtbar, die Katholiken liefen in Haufen zum Feinde hinüber, und Rüdlinger, den vorher Nabholz mit einer auf die Brust gesetzten Pistole mitzukommen gezwungen hatte, gab alles für verloren. So daß Felber ihnen leicht eine Niederlage hätte beybringen können, wenn er nicht wegen den Katholiken, die Nabholz mit Fleiß unter die Protestanten vermischt hatte, und wegen dem Herannahen des Bodmers den Angriff hätte unterlassen müssen.

a) *Diar. Leodegar.* — Huber in Haltmayers geschriebener Chronik.

b) Nabholz. — Tagbücher von zwey in St. Johann eingesperrten Geistlichen.

c) Eben dort.

Dieser kam bald darauf an, führte ohne die von Nabholz angerathene Ueberrumplung der Stadt zu versuchen, sein Volk vor St. Peter, zog sich, als er diesen Kirchhof zu gut verschanzt fand, und sein Volk die ganze Nacht unthätig in dem offenen Felde im Regen hatte stehen lassen, in die nahe gelegenen Dörfer, und verlegte die Züricher auf die Berge, die Berner an den bey Hub gelegenen Wald und die Toggenburger nach Rickenbach. Bey Wilen ward eine Batterie gebauet a). Als die reformierten St. Gallischen Thurgauer von Wuppenau, aus den Berggerichten, von Sitterdorf, Keßwil, Roggwil, Summeri, Romishorn diese Anstalten sahen, wollten sie nicht länger in Wil ausharren, verließen durch die von Zürich und Bern den 28. April an sie ergangene Abmahnung verleitet, den 19. May ihren Posten zu Urental, und giengen nach Hause; welches Beyspiel auch ihre bey den Zürichern stehenden Landsleute nachahmten, sich dort wegmachten und auf ihrem Zuge in Summeri die Katholiken angriffen, einen Richter tödteten und eine Frau verstümmelten b). Indessen als Bodmer auf die Ankunft des Belagerungsgeschützes warten mußte, sandte er den 20. May tausend Toggenburger mit einigen Bernern unter der Anführung des Edelmanns und Major Ulrichs über Oberglatt in das Goßauische, um dort einige Höfe anzuzünden und damit die Goßauer zu vermögen, von Wil ebenfalls wegzulaufen. Diesen Auftrag richteten sie pünktlich aus, plünderten den 21. May Gebratschwil, Ufhofen, Niederwil und Spitzrüti, zündeten diesen letzten Hof an, und rückten neben dem Weyer gegen Goßau vor, um dort das Nämliche zu treiben. Da waren nur wenige unter den

a) Nabholz. — Relation des Zuges nach Wil *in Act. Togg.*
b) *Diar. Leodegar. 20. Mart.* — Akten.

Waffen, aber der Fähndrich Gall Roth, welcher kurz vorher aus französischen Diensten zurück gekommen war, wußte sich doch zu rathen. Er sammelte in Eil alte Männer, Knaben und bey siebenzig Weibspersonen, gab ihnen Flinten, Spieße und Gabeln in die Hände, ließ sie mit fliegenden Fahnen aus dem Dorfe ausmarschieren, und führte sie mehrmal um einen Hügel herum, so daß die Toggenburger, welche sich zuerst entgegen gestellt hatten, auf den Gedanken kamen, die Goßauer müßten Hilf erhalten haben, und eilends den Hüferich hinab die Flucht nahmen a). Rüdlinger und Maggion, welche mit dabey waren und die Goßauer ihnen nachsetzen sahen, sprengten ihre Pferde fast zu todt, um der Gefahr zu entrinnen und den Befehlshabern bey Wil den Bericht von der erhaltenen Niederlage zu bringen b). Diese war nicht geschehen, würde aber beygebracht worden seyn, wenn die in der nämlichen Zeit von Wil zurückgekommene Goßauer Mannschaft den Fliehenden hätte nachsetzen wollen, und sich nicht ihrem Befehlshaber Häßi ungehorsam bezeigt hätte. Ueber den erlittenen Schrecken erhohlten sich die Toggenburger und Wattländer an Dominik Schürpf, katholischen Pfarrer in Niederglatt, den sie ausplünderten, nach Flawil schleppten und dort in einem Stalle zu todt schlugen c).

Das Volk in Wil hatte man immer mit einer von den fünf Orten zu leistenden, und von ihrem Kriegsrathe in Pfeffikon noch den 16. May versprochenen Hilfe d), auch mit

a) Aussagen des Hauptmann Boßarts, Joseph Künzlis und Johann Helfenbergers als Augenzeugen.

b) Nabholz.

c) *Diar. Leodegar.* — Sterbbuch zu Niederglatt. — Dekan Schenklis Beschreibung des Toggenb. Krieges.

d) Schreiben von Pfeffikon in *Act. Togg.*

mit der Ankunft der Vorarlberger getröstet und in gutem Willen erhalten. Aber da diese nie eintrafen, das Volk sich weit übermannt sah, ward es sehr mißmuthig und so schwierig, daß es kaum noch beysammen zu behalten war a). Da nun den 21. May über das die Züricher die Stadt noch mit glühenden Kugeln und Bomben zu beschiessen anfiengen, und damit in der untern Vorstadt einige Häuser durchlöcherten, andere anzündeten, in der Stadelgasse aber eine große Bombe vier Häuser und sechs Scheuren in Brand setzte, erschracken sie ab diesem nie gesehenen Kriegsungemache dermaßen, daß die Reiter keinen Augenblick mehr Stand halten wollten, und vom Fußvolke viele von ihren Posten weg und zur Stadt hinaus liefen. Als dieses Feuer den 22. May fortgesetzt wurde, sah sich Felber genöthiget, einen Waffenstillstand und Kapitulation zu begehren b). Nichts konnte den Belagerern, die für ihre Stücke keine Kugeln mehr hatten, und welchen durch unbehutsames Laden alle Mörser unbrauchbar geworden waren c), erwünschter seyn, als dieses. Die Punkte der Uebergabe waren darum mit Felber, der selbst in das Züricher Lager gieng, bald im Reinen; die Züricher versprachen der Besatzung freyen Abzug, den Bürgern Sicherheit ihrer Personen, des Eigenthums und der Religionsübung, wogegen ihnen die Stadt mit allen auf der Schabegg und zu St. Peter angebrachten Verschanzungen und Stücken, deren sechszehn waren, mußte

a) *Diar. Leodegar.* — *Antonii Mariæ Keller Guardiani Wil. Origo radicalis belli Toggenburgici.*

b) Züricherische Beschreibung des Togg. Kriegs. — Relation über den Zug nach Wil in *Act. Togg.* — Nabholz.

c) Dekan Schenkli. — Nabholz.

übergegeben, die Gefangenen ausgewechselt und in die Stadt eine Besatzung aufgenommen werden a).

Felber hatte sich vorgenommen, im Falle, daß Wil müßte übergeben werden, sich mit der Besatzung bloß bis auf Zuzwil zurückzuziehen, und dort auf dem zu diesem Ende schon befestigten Kirchhofe und in den Schlössern Zuckenried und Glattburg wieder festen Fuß zu fassen. Aber daran hinderte ihn Bodmer, der ihn mit Gewalt bey sich zurück behielt b). Dieses lange Ausbleiben des Befehlshabers hatte auch noch diese nachtheilige Folge, daß es bey der St. Gallischen Mannschaft eine gänzliche Auflösung nach sich zog. Da sie sich das Wegbleiben des Felbers nicht erklären konnte, nahm sie es für ausgemacht an, daß er ein Verräther sey, und glaubte es steif, er sey nach Zürich gegangen c), um den Lohn der Uebergabe von Wil zu empfangen. In diesem Wahne verließen sie Wil, liefen wie Rasende nach Haus, und steckten mit ihrer Wuth das ganze Land an. Keine geistliche oder weltliche Oberkeit wurde nun mehr geachtet, alle bis in die Hölle hinab verflucht, so daß selbst der Dekan des Stifts und der Kanzler Püntiner, welche um das Volk zu besänftigen nach Goßau gekommen waren, sich augenblicklich zurückziehen, und alle Beamten vor ihm mehr als vor dem Feinde die Flucht nehmen mußten d). Den Landeshauptmann Häßi erschossen sie bey Oberberg, dem Hauptmann und Obervogte von Schwarzenbach, Reding, nahmen sie im Wirthshause zu Bernardzell Pferd, Waffen, Kleider ab,

a) Kapitulation von Wil den 22. May 1712.

b) Gegeninformation.

c) Beschreibung des Togg. Kriegs in Hinsicht auf die alte Landschaft.

d) *Diar. Leodegar.* 22. May.

und würden ihn unfehlbar ermordet haben, wenn es ihm nicht gelungen wäre, nach St. Gallen zu entrinnen und dort sich den Zürichern zu übergeben a). Den Oberst Felber, als er den 24. May in Bernardzell mit der Bedeckung, welche ihm General Bodmer gegeben hatte, ankam, umgaben, sobald diese fort war, alsobald zwanzig Männer, überhäuften ihn mit tausend Flüchen, und beschlossen, ihn als einen Verräther den zu St. Fiden versammelten Vorgesetzten des Landes zuzuführen. Da sie dahin auf dem Wege waren, ritten ihnen sechs Steinacher und Tübacher nach b); diese geriethen bey seiner Erblickung in die äußerste Wuth, so daß sie ihn bey der Wannenbrücke auf die falsche Nachricht, jene Vorgesetzten hätten ihn schon vogelfrey erklärt, ab dem Pferde schossen c), den Leichnam auszogen, zerhieben und ab der Brücke in die Sittern hinunter warfen d). Sobald es in Roschach bekannt geworden war, daß Wil kapitulirt habe, schiffte sich Abt Leodegar den 22. May nach der bey Bregenz gelegenen Abtei Mehrerau ein, von der er sich nach der eine Meile von Lindau entfernten Herrschaft Neu-Ravensburg begab. Ihm folgten am nächsten Tage seine von dem Aufruhr der Unterthanen und durch die Behandlung der St. Johanner erschreckten Klostergeistlichen und Beamten nach.

a) Eben dort. 28. May. — Redings eigenhändiges Schreiben in *Act. Togg.*

b) Die eifrigsten waren Johann und Christen Lander, Anton und Johann Keller, von denen der erste des Stiftes Lehenbauer auf der Steinacherburg war.

c) Beschreibung des Kriegs von 1712 in Hinsicht auf die St. Gallische Landschaft. — Abbitt der Schuldigen an Fürst Joseph 1718.

d) Relation davon in *Act. Togg.* — Nabholz. — Huber.

Jene wurden in die schwäbischen Klöster vertheilt, von diesen kamen der Landshofmeister Rink und Kanzler Püntiner nach Ravensburg, Baron von Thurn begab sich nach Lindau, die übrigen Beamten auf Bregenz a). Sobald sie das Kloster Roschach verlassen hatten, kamen die Roschacherberger, Steinacher, Appenzeller und forderten von den Zurückgebliebenen mit Trotze, was sie wollten b).

Die Züricher und Berner unterwarfen sich nun ohne Mühe die zu fernerm Widerstand unfähig gewordene und mit ihrer Oberkeit höchst unzufriedene St. Gallische Landschaft. Auf die erste Aufforderung, welche Nabholz über die Glatt an die in Oberbüren liegenden Leute ergehen ließ, ergaben sich diese, weil sie ohnehin nur aus freyen Stücken dieses von der Besatzung verlassene Schloß besetzt hätten. Nabholz legte alsogleich hundert Toggenburger darein, mit dem Befehle, auch das über der Thur liegende Glattburg zu besetzen. Nach diesem unterwarf sich eine Gemeinde nach der andern auf die erhaltene Zusicherung, daß ihre Personen, Eigenthum und freye Religionsübung nicht beeinträchtiget und sie nie zu Kriegsdiensten oder Auszügen angehalten werden sollten; und überlieferten ihre Waffen den Siegern. Das Goßauer Amt that dieses den 23. May c); es mußte seine Flinten in das Schloß Oberberg hintragen und den am Hüferich gemachten Verhau wegräumen; das Roschacher Amt den 26. May d). Das alles war im Hauptquartier der Züricher und Berner beschlossen, welches den 23. von Wil auf Maggenau, und von da den 26. in das Stift

a) *Diar. Leodegar.* b) Eben dort.
c) Nabholz. — Goßauer Kapitulation den 23. May 1712.
d) Roschacher Kapitulation 26. May und 1. Brachmonat.

St. Gallen verlegt wurde a). Der Magistrat dieser Stadt hatte im Sinne, die Neutralität ihres Gebiethes und das des in Schutz genommenen Klosters zu behaupten, und ließ in Maggenau dem Befehlshaber gegen das vorhabende Einrücken in das Stift lebhafte Vorstellungen machen; aber da die Bürgerschaft eines andern Sinnes als er war, meldete er den drey Klostergeistlichen, die zurückgeblieben waren, sein Unvermögen, das Stift im Schutze behalten zu können, und ließ den 26. May, nachdem auch diese das Kloster verlassen hatten, die anrückenden Züricher und Berner in dasselbe einziehen b). Diese bemächtigten sich da, wie in Wil, alles dessen, was nicht hatte fortgeschafft werden können c), nämlich der vier tausend Fuder Wein, der Früchten, des Viehes, Hausrathes, der Bibliothek, Buchdruckerey, Apothek, einiger Handschriften und vieler Copien von Urkunden, auch der Glocken und Feuerspritzen d), erhielten von Konrad Fels, dem von der Stadt bestellten Kloster-Commendanten, die geheimen Schriften, welche er in den Pültern des Fürsten und des Dekans gefunden hatte e), entließen

a) Nabholz.

b) Relation in *Act. Togg.* — Huber.

c) Relation in *Act. Togg.* — Dekan Jörg Schenkli in der Beschreibung seiner Officialatsverwaltung. — *Diar. Innocentii Müller.*

d) Das Verzeichniß, welches ein Domestik des Klosters der Generalität nach Maggenau entgegen geschickt hatte. — Mauriz Müller in *Act. Monast. S. G. Tom. 29.*

e) Im ersten lagen der Grundriß einer 1696 zur Beschießung der Stadt St. Gallen auf dem Rosenberg zu errichtenden Batterie; das Handbuch des Fürsten und das Verzeichniß der von ihm an einige Häupter der katholischen Stände gemachten Geschenke; der geheime von der katholischen Tagsatzung gefaßte Abschied; ein Brief, daraus Zürich und Bern erfuhren, daß P. Blasi Bender Großkeller zu St. Blasi der geheime Agent des Fürsten

die sechs und dreyßig Dienstbothen, welche sie antrafen, jagten die fünf zur Besorgung der Pfarrkirche zurückgelassenen Weltgeistlichen mit der Bedrohung, sie im Unterlassungsfalle an die Fenster aufzuhängen, davon a), schlossen die Münsterkirche zu, und zwangen die Pfarrangehörigen, den Gottesdienst, das Taufen ausgenommen, in St. Fiden, St. Jörgen und Bruggen zu besuchen b). Um die Besetzung des Landes zu vollenden, zogen sie von St. Gallen auf Roschach, und legten dort, wie sie es auch in St. Gallen gethan hatten, eine Besatzung ein.

Bald darauf kamen auch zwey Intendanten an, von denen sich der Züricher im Kloster St. Gallen, der Berner in Wil niederließ. Da diese sich mit den Gefällen des Stiftes begnügten, aus denselben sich und die in St. Gallen, Wil, Roschach, Goßau, Oberbüren und Glattburg liegenden Besatzungen, ohne vom Lande eine Steuer zu fordern, unterhielten, die Gerechtigkeit wohl pflegten, die Saite der Religion nirgends berührten c), die Verfassung und Freyheiten des Landes in Ehren hielten, und da alles besser, als man erwartet hatte, gieng, schickte sich das Volk in diese Lage, und mißte nicht unschwer eine Oberkeit, die es erst verwünscht und dem Feinde verklagt hatte d), und von

in Wien sey. Im zweyten ein Verzeichniß der in einem geheimen Gewölbe des Brüderhauses verborgenen Zinn- und anderer Geschirre; ein von Christoph Lieber geschriebener Brief, der ihm den Tod beförderte.

a) Dekan Jörg Schenkli. b) Eben dort.

c) Die Berner hielten in Roschach ihre Predigten lieber auf offener Gasse, als daß sie durch Betrettung der Kirche Anlaß zu klagen geben wollten. Dekan Schenkli. Hingegen beschwerten sich die Wiler sehr über der Züricher Religionshaß. Wilerchronik.

d) Schenkli. — Relationen des Kanzlers Püntiner ab der Tagsatzung zu Olten. 13. Brachm. 1712.

der man ihme bange machte, daß sie es bey ihrer Zurückkunft mit überschwenglichen Kriegsköften beladen würde a). Bloß die zwischen Goßau und Büren gelegenen Weiler und Höfe weigerten sich noch, die neuen Herren anzunehmen; unterwarfen sich aber, als Nabholz ihnen dreyßig Stücke Viehes hatte wegnehmen lassen. Wie immer auf den Schaden der Schimpf als sein Schatten zu folgen pflegt, so ward jetzt Abt Leodegar in Zürich die Zielscheibe der Beschimpfung. Da wandte man Stachelschriften, Schauspiele, öffentliche Reden, Dialogen, Staatsanzeigen, Zeitungsartikel, Kalender, Lieder, Stiche an b), um das Publikum glauben zu machen, daß er der sey, welcher den Krieg verursacht habe, und daß das Recht auf der Seite des Siegers, das Unrecht auf der des Unterliegenden sey c). Die Stadt St. Gallen ward ihm wegen der gefundenen Zeichnung der Rotmonter Batterien abhold geworden d), und selbst seine Geistlichen legten ihm zur Last, daß er die Rathschläge Fidels von Thurn, die doch so oft dessen eigenen Vortheil beabsichtigt hätten, als Göttersprüche angenommen, und denen zu Folge ohne Einwilligung des Kapitels mit Oesterreich ein Bündniß eingegangen, sich mit Frankreich abgeworfen, den Kreuzfahrt-Streit mit der Stadt St. Gallen und die Hummelwalderstraß unterfangen, den Landweibel German in Verhaft genommen und eine Artillerie angeschafft habe e). Ueber alle Klostergeistlichen aber erlaubte man sich aus Anlaß dreyer mit der Wünschelruthe bey St. Karlsthor ausgegrabener

a) *Diar. Leodegar.* — Dekan Schenkli.

b) Sammlung dieser Stücke.

c) Schenkli. — *Diar. Leodegar.*

d) Sie ließ jene Zeichnung in einem Holzstiche ausgehen.

e) Bemerkungen über Fidels v. Thurn Ministerschaft.

Todtengerippe, welche die Aerzte für weibliche erklärten, sehr nachtheilige Muthmaßungen a), weil man nicht wußte, daß dieser Platz vor achthundert Jahren der zur St. Peterskirche gehörige Kirchhof gewesen sey b).

Im Toggenburg wuchsen über diesen erwünschten Gang der Dinge sowohl bey Nabholz, als bey der Regierungskommission der Uebermuth und die Anmaßung auf einen hohen Grad. Sie warfen sich auch solchen einander wechselseitig vor. Jener, der vor nicht vielen Jahren im Soldatenstande als ein wieder eingebrachter Ausreißer mit einem Mitschuldigen um den Strang die Würfel hatte werfen müssen, drohete jetzt im Toggenburg alles hängen lassen zu wollen, und benahm sich grimmiger und willkürlicher, als Schorno, oder je ein anderer Landvogt, so lang es da Landvögte gab, gethan hatte. Denn so bald er aus dem Felde gezogen und von Goßau nach Liechtensteig zurückgekommen war, hob er den 28. May ein Bataillon lediger reformierter Toggenburger aus, und schickte sie unter Oberstlieutenant Edelmann nach Zürich, wo sie in Sold genommen und auf die Gränzen gegen Raperschwil und Utznach gelegt wurden c). Dann versammelte er das Landgericht und beklagte da den Johann Bollinger und Christoph Lieber, die er seit ihrer Gefangennehmung im Kerker hatte behalten lassen, des Hochverrathes, weil jener als Landrichter und Appellationsrath sich an die Spitze der Aufrührer gestellt, und sie gegen die Regierungskommission angeführt; dieser aber die fürstlichen

a) Huber.

b) Als man im J. 1811 bey dem nämlichen Thurn das Fundament zu dem neuen Staatsgefängniße grub, stieß man wieder auf solche Gebeine.

c) Nabholz.

Abgeordneten begleitet, mit ihnen einen Briefwechsel unterhalten, die Gemeinden zum Aufruhr verleitet und den Sechsern nach Ehr, Leib und Gut gestellt habe a). Aber den Landrichtern stiegen über den Ausdruck Hochverrath gewaltige Zweifel auf, und sie wollten nicht daran, über sie ein Todesurtheil zu fällen. Nabholz gieng darum auf Zürich, hohlte sich dort Verhaltungsbefehle, und drang nach seiner Zurückkunft noch heftiger auf ihre Verurtheilung, die er endlich damit erzwang, daß er den Vogt Lieber, für welchen über fünfhundert Vorbitten eingelegt worden waren, ohne Urtheil hängen zu lassen drohete, wenn das Landgericht keines fällen wollte. Bollinger benahm sich nach vernommenem Todesurtheile sehr kläglich, schob die Schuld des Ueberganges auf die fürstliche Seite, auf seine Frau und Schwester, und trat in der Hofnung, das Leben zu fristen, zur reformierten Religion hinüber. Das half ihm aber nichts, da ihm dessen ungeachtet Nabholz den 9. Brachmonat 1712 den Kopf abschlagen ließ. Vogt Lieber behauptete, nach tragender Pflicht und Eiden, welche Zürich und Bern gegen die rechtmäßige Oberkeit weder ihm, noch andern Landsleuten zu lösen befugt wären, gehandelt zu haben, empfahl seine Familie dem Fürsten b), und gieng am nämlichen Tage standhaft c) zur Richtstätte, wo er Abends vier Uhr enthauptet wurde d). Nach diesen ließ Nabholz noch den Haupt-

a) Togg. Landgerichtsprotokoll. — *Diar. Innocentii Müller.*

b) Dessen Schreiben aus dem Gefängnisse.

c) Nabholz legte ihm dieses als Betrunkenheit aus.

d) *Act. Togg. — Diar. Innocentii Müller.* — Nabholz. Den Leichnam des Vogt Liebers ließ hernach im J. 1726 der Pfarrer in Liechtensteig von der Richtstätte in die Sakristey tragen, von da er aber, als die Appellationsräthe nach der Amnestie doch nicht gern als Mörder wollten angesehen seyn, auf den Kirchhof ge-

mann Heinrich Bösch von Tägerschen, den Landrath Dudli von Homburg, und den Ignazi Breitenmoser Weibel zu Bütschwil vorführen. Den ersten, weil er mit Vogt Lieber abgeredet hatte, den Goßauern keinen Widerstand zu leisten, sondern bey ihrer Ankunft die unterhabende Compagnie abwärts in eine Schlucht an der Glatt zu führen; den zweyten, weil er den bevorstehenden Angriff der Toggenburger den Goßauern verrathen hätte, und den dritten, weil er mit Bollinger und Lieber ein Anführer der verbündeten Gemeinden gewesen wäre. Sie wurden jeder um tausend Gulden und mit Einbannung in die Gemeinde bestraft. Auf gleiche Weise wurden die, welche zu den fürstlichen Völkern übergegangen waren, gebüßt. Jenen, die nach Schwaben emigrierten, befahl Nabholz Hab und Gut wegzunehmen, und sie, wenn sie zurückkehrten, gefangen zu setzen a).

Da alle diese Blut- und Strafurtheile auf dem Satze des Germanns: den Toggenburgern steht die Landeshoheit zu, beruheten, so folgerte die Regierungskommission der Sechser aus dem nämlichen Grunde sehr richtig, daß die Züricher und Berner Völker nicht unangefragt den Boden des Toggenburgs hätten betretten, noch die Kapitulationen allein in ihrem Namen mit der St. Gallischen Landschaft ohne den der Toggenburger, als eines mitkriegführenden Staates, schliessen sollen. Sie behaupteten, daß von den zu Wil eroberten Stücken der dritte Theil ihnen zugehöre, daß die aus dem Toggenburg der Statthalterey Wil zugehenden Gefälle nicht von dem dort sitzenden Kommendanten,

bracht wurde. *Diar. Josephi* 1726. Das Haupt ausgenommen, welches sein Sohn, Statthalter Placidus Lieber, mit sich zu begraben anordnete.

a) Landgerichtsprotokoll. — Nabholz.

sondern von den Toggenburgern müßten bezogen werden, und daß nicht sie den Ständen Zürich und Bern, sondern diese ihnen für den zum Kriege gegebenen Anlaß Dank schuldig seyn. Sogar dachten sie Utznach, Gaster, Goßau und Gambs mit dem Toggenburg zu vereinigen, mit selben der vierzehnte Kanton zu werden, und hörten es sehr ungern, da Nabholz einen Zweifel äußerte, ob dieses erhältlich seyn würde a).

Aus dem St. Gallischen forderte der Züricher und Berner Kriegsrath auch die Rheinthaler zur Unterwerfung und Huldigung auf. Diese hatten sich durch Antrieb des Kantons Glarus auf das im April vom Fürsten Leodegar an sie ergangene Aufgeboth neutral erklärt, und es war dem Aufrufe des Abts niemand folgsam gewesen, als fünfzehn Oberrieder, die aber auf ihrem Wege, den sie durch die außern Rhoden nach Wil nahmen, von den Appenzellern angehalten, der Flinten beraubt, und zurück geschickt wurden. Dennoch waren die Rheinthaler nicht gesinnt, sich ihrer Neutralität wegen mit jemanden zu schlagen. Sie ergaben sich darum ohne Schwierigkeit, und huldigten den 3. Brachmonat, und zwar dem Stande Bern eben so, wie dem von Zürich b), die Protestanten gern, die Oberrieder mit Widerwillen. Schon vorher hatten beyde Vororte auch die freyen Aemter und die Landvogtei Baden erobert, so daß außer Sargans jetzt alle deutschen Landvogteien ihnen gehorchten. Dieses war auf keine andere Weise, als durch die Waffen zu ändern. Dazu war aber der Stand Luzern wenig geneigt, weil er sah, daß die vier demokratischen Stände von allem dem, was zum Kriegführen vonnöthen

a) Eben derselbe.

b) Züricherische Beschreibung des Togg. Kriegs 1712.

wäre, außer den Flinten mit nichts, nicht einmal mit Lebensmitteln für ihre Familien versehen wären, daß Freyburg, Soloturn und die wälschen Vogteien auf die Neutralität zurückgewichen, die Walliser wieder nach Haus gegangen und die ganze Last des Krieges auf seinen Kanton gewälzt wäre. Er verstand sich darum gern zu dem Friedenskongresse, den die unparteiischen Orte auf den 22. May nach Olten angesagt und von dort den 9. Brachmonat nach Arau verlegt hatten, und war bereit auf jede erträgliche Bedingnisse Frieden zu machen a). Zürich und Bern spannten aber solche in den Friedensunterhandlungen zu Arau aufs Höchste: Alles in Besitz genommene Land wollten sie behalten, oder doch davon nur das, was ihnen belieben würde, zurückgeben, das Toggenburg sollte in dem gegenwärtigen Zustande bleiben, und ihnen Kriegsköstén bezahlt werden. Was immer der französische Gesandte gegen diese Forderungen einwenden mochte, so bestanden sie unnachgiebig darauf, daß das Toggenburg für immer auf den Fuß der sechs Punkte gestellt werden sollte, wenn anders der Abt nicht lieber die Ankaufssumme annehmen wolle, daß er und die fünf Orte die Kriegskosten bezahlen müßten, daß in dem St. Gallischen, es möchte davon dem Abte viel oder wenig zurückgegeben werden, den Protestanten die Religionsfreyheit zugesichert werden sollte, und daß eben dieses auch im Rheinthale und Thurgau, wenn sie solche wieder abtretten würden, statt haben müßte. Diese Bedingnisse verwarfen den 17. Brachmonat die fünf Orte, und schlugen dagegen diese Theilung der gemeinen Herrschaften vor: Die beyden Vororte werden mit Glarus im Thurgau und Baden regieren, die fünf Orte im Rheinthale, Sargans, den freyen Aemtern

a) Mayer von Schauensee.

und in den wälschen Vogteien. Die Beylegung der Toggenburger Händel bleibt denen, welchen solches zukömmt, überlassen. Damit waren aber jene nicht zufrieden und forderten den 27. Brachmonat von den fünf Orten, daß sie sich weder mittel- noch unmittelbar des Abts von St. Gallen beladen, nebst Baden einen Theil der freyen Aemter ihnen übergeben, das Rheinthal für die Kriegsköſten abtretten, in jedem Falle die Stimmenmehrheit in den gemeinen Vogteien aufgeben, und die Anordnung der reformierten Religionsgegenstände dem Stande Zürich überlassen müßten. Dieses gefiel, wenn von den Kriegsköſten nichts mehr würde gemeldet werden, den Gesandten der fünf Orte besser, als die von Zürich und Bern vorgeschlagene Theilung der Vogteien, in welcher sie außer Sargans, den obern freyen Aemtern, und den italienischen Herrschaften alle sich zueignen wollten a).

Nachdem beyde Städte auf solche Weise den Zweck, wegen dem sie den Krieg suchten und anfiengen, erreicht hatten, und in der Verlängerung der Toggenburger Händel keinen Vortheil mehr absahen, wünschten sie aufrichtig, solche beyzulegen. Ihre Gesandten in Arau, Bürgermeister Escher von Zürich und Schultheiß Willadin von Bern, forderten darum den St. Gallischen Hofkanzler Püntiner, der sich seit dem 9. Brachmonat bloß den Gang der Unterhandlungen zu beobachten in Arau aufhielt, wiederhohlt zu einer Eröffnung auf, und waren gar übel zufrieden, als dieser den 19. Heumonat ihnen erklärte, daß er keinen Antrag zu machen, sondern nur sie aufzufordern den Auftrag hätte,

a) Relationen und Protokoll des St. Gallischen Gesandten ab den zu Olten und Arau gepflogenen Friedensunterhandlungen 1712. — Mayers v. Schauensee Togg. Krieg. — Züricherische Beschreibung des nämlichen Krieges.

der durch den Krieg abgebrochenen Vermittlung wieder den Fortgang zu lassen, weil der Kaiser seinem Herrn verbothen hätte, einer Zumuthung Gehör zu geben, die ihm zum Nachtheile seiner Rechte im Toggenburg möchte gemacht werden a). Wiederhohlt liessen sie den Hofkanzler einladen, die Hand zum Frieden zu biethen, mit der Erklärung: Es läge gar nicht in ihrem Sinne, dem Stifte das Toggenburg zu entziehen, oder frey zu machen, bloß müßte St. Gallen sich, wie es auch die fünf Orte gethan hätten, zu einiger Abtrettung verstehen b). Diese Begierde, mit St. Gallen Frieden zu machen, legten auch St. Saphorin und Tillier in Wien an den Tag, mit dem Beysatze: man bedaure es in Bern, daß man aus Staatsabsichten dem Stifte St. Gallen so viel Leids habe anthun müssen, da doch nicht solches, sondern das Verlangen, den Landsfrieden von 1531 und die Stimmenmehrheit der katholischen Stände abzuschaffen, der Zweck des Kriegs gewesen wäre c). Mit diesen Eröffnungen stimmte auch die Weise überein, mit der die Toggenburger Abgeordneten German und Rüdlinger, als sie in beyden Städten sich für die Unabhängigkeit bewarben, behandelt wurden. In Zürich zeigte man ihnen kalte Gesichter und gab Hofbescheide, in Bern schalt man sie unverschämte Menschen d), und der Schultheiß Willadin brach, als sie ihm ihren Wunsch, ein

a) *Inhibitorium* von Kaiser Karl *VI. Claſſ. 2. ciſt.* 19.

b) Relationen des Hofkanzler Püntiners. — Gründlicher Bericht. — *Diar. Leodegar.* 13. *Jul.* der beysetzt: „Wird nichts „daraus, weil die Sach beym Kaiser anhängig, und nimmer „in unsern Händen.“

c) Schreiben des St. Saphorin. — Aeusserung des Obersten Tillier in *Act. Togg.*

d) Schreiben des Germans in *Diar. Innoc. Müller.* — Nabholz.

Eidgenößischer Kanton zu werden, eröffneten, in hohes Gelächter aus, und fertigte sie mit dem Bescheide: es sey nirgends üblich, daß man die Bauern zu Herren mache, ab a). In beyden Städten sahen sich diese zwey Gesandten des vermeinten Toggenburgischen Freystaates, wie sie es schon in Arau mit ihren Mitgesandten Keller und Bösch erfahren hatten, ohne Achtung und Ehrbeweisung. Sogar sagte ihnen Nabholz, dem sie ihre Angelegenheit in Arau anempfahlen und drey tausend Gulden versprachen, in das Gesicht: sie wären nicht einmal im Stande, über eine Verfassung eins zu werden, viel weniger sich selbst zu regieren b).

Wenn Abt Leodegar sich weigerte, Zürich und Bern um Frieden zu bitten, so hatte er dazu überwiegende Gründe. Denn zu Wien wurde auf die Nachricht von seiner Vertreibung in einem Staatsrathe, in dem Kaiser Karl VI sich das Toggenburger Geschäft vom Anfange an vortragen ließ, beschlossen, ihn wieder einzusetzen, ihm und dem Minister von Thurn indessen den Unterhalt zu verschaffen c), das Geschäft dem Reichstage zu Regensburg vorlegen zu lassen, nach Konstanz und in das Frickthal einige Regimenter zu legen, den Zürichern und Bernern den Handel und Aufkauf der Früchte zu sperren, für sie die Zölle zu erhöhen. In Folge dessen versicherte ihn der Kaiser in einem Schreiben, daß die Sache des Stiftes die des Kaisers und des Reiches sey, daß er ihn und das Stift nie verlassen noch zugeben werde, daß er Ursach haben solle, die Treue und Standhaftigkeit zu bereuen, welche er bis dahin in der Behauptung

a) Dekan Jörg Schenkli. b) Nabholz.

c) Schreiben vom 25. Brachmonat 1712. — *Diar. Leodegar.* Wirklich ließ der Kaiser dem Abte von 1712 bis 1720 jeden Monat tausend Gulden auszahlen. *Diar. Leodeg. et Josephi.*

seiner Lehenpflichten bezeigt habe. Auch wurden die zwey Generäle Erlach von Bern und Bürkli von Zürich, welche am Hofe die Agenten der beyden Kantonen machten, zur Armee abgeschickt a), England, Holland, Preussen, Baden, Würtemberg der wegen St. Gallen gefaßte Entschluß bekannt gemacht, und den Kantonen Zürich und Bern ihr unbefugtes Benehmen verwiesen, sie ihre Leute aus dem St. Gallischen abzurufen, dieses Land dem Abte zurück zu geben ermahnt, und im Unterlassungsfalle gedrohet, daß der Kaiser als Reichsoberhaupt und österreichischer Erbherr das Fernere vorkehren würde b). Diese Gesinnungen belebten die angelegentliche Empfehlungsschreiben noch mehr, welche der Pabst Klemenz XI an den Kaiser und an den französischen Hof für das Stift St. Gallen, dessen Unglück er mit Zähren in dem Berichte seines Legaten gelesen hatte, einlegte c).

Was aber vor allem den Abt abhalten mußte, einen Frieden zu machen, war der Umstand, daß sich in dem Heumonate, wo der von den Gesandten zu Arau unterschriebene Frieden genehmiget werden sollte, zuerst in Zug, hernach in Schwyz, Unterwalden, wie ehemals in dem von den Römern belagerten Jerusalem, eine große Menge Eiferer hervorthat, welche sich ohne Anführer, ohne Ordnung, ohne Artillerie, ohne Mund- oder Kriegsvorrath, ohne Pferde, ohne Wagen, ohne Fahnen, bloß mit einem Bilde des sel. Klaus von Flühe den Krieg zu bestehen für stark genug hielt. Diese weigerten sich so leichter Dingen dem Kantone Zürich das einzuräumen, was derselbe von ihren Voreltern zu

a) Schreiben in *Act. Togg.*

b) Kaiserliches Schreiben an Zürich u. Bern den 21. Brachm. 1712. — *Diar. Leodegar.* 5. *Jul.*

c) *Diar. Leodegar.* 13, 20. *Jul.*

zu erhalten hundert fünfzig Jahre lang mit beständigem Streiten und Kriegdrohen vergebens gesucht hätte a), verwarf die zu Arau abgeredten Friedensartikel, und zwang ihre Oberkeiten in ihrem Geiste zu handeln b). Im Namen dieser bath nun Schwyz den Abt Leodegar dringend, daß er ihnen Geld anliehen und vom Kaiser schleunige Hilf bewirken möchte c), und warben bey dem kaiserlichen Gesandten, dem Grafen von Trautmannsdorf, selbst eifrig darum nach d). Als ohne auf diese Leute zu achten, der Rath von Luzern den 18. Heumonat dennoch den Frieden genehmigte, war nichts schlimmes auszudenken, das sie nicht wieder ihn ausstreueten. Rudolf Ackermann von Unterwalden, ehedem Landvogt im Thurgau, suchte, als er den 14. Heumonat mit dreyhundert Mann nach Zug fuhr, Luzern unversehens zu überrumpeln, und stiftete, da ihm dieses mißlang, mit seinem Anhange das Luzerner Volk auf, daß es gegen das Verboth der Oberkeit die abgelegten Waffen wieder ergriff, den 20. Heumonat die an der Seißerbrücke stehenden Berner überfallen half, in die Stadt Luzern gieng und dort von der Oberkeit die Erneuerung des Krieges forderte. Diesen mußte sie auf der Stelle beschliessen, wenn sie es hindern wollte, daß nicht das ganze Volk sich zu dem von Peter Krenzli und Baptist Trünkler von Menzingen zur Befreyung der Luzerner errichteten Freyfahnen begäbe, sich als ein freyes Volk erklärte, und einen Theil der Rathsglieder

a) *Diar. Leodegar.* 10. *et* 13. *Jul.* 1712.

b) Mayers v Schauensee Togg. Krieg 1712. — Ein Schreiben des Grafen de Lüc an Zürich und Bern 1712.

c) Standsschreiben von Schwyz in *Act. Togg.*

d) Gemeldtes Schreiben des franz. Gesandten de Lüc.

todtschlüge. Noch so, als der Rath den Krieg wieder erklärt hatte, und Schultheiß Schwyzer mit ihnen nach Vilmärgen zu Feld zog, setzte ihm im Lager ein Bauer aus den demokratischen Ständen eine geladene Flinte auf die Brust; andere nannten im Kriegsrathe ihn und alle Officiere von Luzern Verräther, Schelmen, und rissen sie bey den Haaren herum, ohne daß sie sich regen durften a).

Unerachtet dieser Behandlung, und obschon der Stadt Luzern bey einem zu erfechtenden Siege von diesen Leuten und ihren Unterthanen ein weit größeres Unheil bevorstund, als im Falle eines verlornen Treffens von Zürich und Bern zu befürchten war, so trafen doch die gemeldten Officiere von Luzern alle möglichen Anstalten zu einer glücklichen Schlacht. Das Volk ihres Kantons brachten sie auf dem linken Flügel ziemlich in Reihen und Glieder, aber auf dem rechten, wo der Brigadier Pfyffer vierhundert Schwyzer, tausend zweyhundert Unterwaldner, siebenhundert Zuger, vierhundert Urner, und zweytausend fünfhundert Mann aus dem freyen Amte in eine Schlachtordnung bringen sollte, war dieses nicht möglich. Sie hielten zuerst Rath, ob sie schlagen, oder nach Haus gehen wollten, warfen, nachdem sie mit einer geringen Mehrheit das erste beschlossen hatten, den 25. Heumonat unordentlich, und ohne das Anrücken des linken Flügels abzuwarten, sich auf die vor Vilmärgen stehenden achttausend Berner, brachten die Genfer und Neuenburger in Unordnung, wichen aber, als sie entgegen auch angegriffen wurden, durch die Muthlosigkeit der bloß mit Gabeln bewaffneten Freyen Aemter hingerissen, zurück. Die Luzerner hingegen brachten gleich von Anfang den rech-

a) Mayer von Schauensee.

ten Flügel der Berner zum weichen, so daß er schon zu fliehen anfieng, und der Sieg sich auf ihre Seite zu neigen begann. Er wandte sich aber wieder von ihnen weg, als es den Berner Offizieren gelungen war, ihre Leute bey Hendschiken wieder zum Stehen zu bringen, und da während dem hier das Gefecht sich erneuerte, von Hallwil her ein Haufen Berner ihnen in den Rücken kam, sahen sie sich nun entgegen ihrer Seits nach dem Rückwege um a). Eben das wiederfuhr auch den zweytausend Schwyzern, welche, obschon sie zuerst ihre Officiere darum, weil sie die Züricher Schanzen auf der Bellen angreifen zu lassen Bedenken trugen, an eine Eiche hatten hängen wollen, dennoch, als sie von selben den 22. Heumonat zum Sturme angeführt wurden, und die Verschanzungen unerachtet ihres Muthes nicht alle erobern konnten, zurückweichen mußten b).

Bey dem Wiederausbruche der Feindseligkeiten hätte der Hofkanzler Püntiner in Arau einen sehr vortheilhaften Frieden schließen, und so wohl das Toggenburg, als die alte Landschaft zurück erhalten können, wenn er dazu Vollmacht gehabt hätte. Die Häupter der beyden Vororte bedauerten es sehr, daß er ohne solche erhalten zu können, Arau verlassen müßte c). Nach seiner Abreise arbeiteten die Gesandten von Zürich und Bern ernstlich daran, daß die vier Toggenburger Deputierten zurückkehren, eilends zwey tausend Mann versammeln, und damit schleunig Utznach und Gaster besetzen möchten. Diesen Auftrag

a) Mayers von Schauensee Togg. Krieg. 1772. — Leonti Püntiners Beschreibung der Schlacht zu Vilmärgen.
b) Schreiben in *Act. Togg.* — Bericht eines Zürichers vom 23. Heum. 1712.
c) Relation des Kanzler Püntiners in *Act. Togg.*

nahmen German und Keller sehr ungern auf sich, und der erste, so verblendet er auch sonst über die Folgen des von ihm zuerst eingelegten Feuers war, konnte es sich doch jetzt selbst nicht mehr bergen, daß Zürich und Bern sich bloß darum in die Toggenburger Händel gemischt hätten, um bey diesem Anlasse mit den katholischen Orten Händel anzufangen, und sie zu unterdrücken, welches er in Arau mit eben diesen Worten dem Nabholze vorwarf a). Jedoch er setzte sich über diese neue Bedenklichkeit auch wieder weg, und sammelte mit Hilf seiner fünf Kollegen in Wattwil die verlangte Mannschaft. Bey dieser stieg den Katholiken der nämliche Zweifel auf, und sie beschlossen dort in der Kirche, keinen Schritt außer Landes zu thun, jagten die Mitglieder der Sechserkommission, die sie anders zu belehren suchten, von sich weg, und verstanden sich erst dann zum Abmarsche, als German sie versichert hatte, daß man bloß an die Gränzen der Dürwälder, die gewiß keinen Widerstand leisten würden, ziehen, und mit selben einen Vergleich abschließen wolle b). Als der Kriegsrath in Zürich diese Widersetzlichkeit vernahm, und sah, daß die Regierungskommission der Sechser weder über die Leute Meister, noch ihr Versprechen zu halten im Stande sey, bestellte er wieder den Nabholz zu ihrem Anführer. Diesen wollten aber die Sechser nicht annehmen, malten ihn dem Volke als denjenigen ab, der sie hindere, eine freye Republik zu werden, und welcher schon vom Fürsten das Versprechen, Landvogt im Toggenburg zu werden, erhalten hätte. Diese Lügen erbitterten das Volk so gegen Nabholz, daß, da er als bestellter Befehlshaber nach Wattwil kam, ihn alle angrinzten,

a) Nabholz. b) *Diar. Innocentii Müller.*

niemand ihn ansehen, oder sprechen mochte, und daß er da in beständiger Lebensgefahr schwebte. Als aus diesem nichts ersprießliches zu erwarten war, glichen die Züricher die Sache dahin aus, daß Nabholz bloß als Kriegsrath mitziehen, Hauptmann Cunz aber, ein aus Savoyen zurückgekommener Toggenburger, das Kommando führen solle a).

Die Utznacher hatten zwar unter der Anleitung ihres Befehlshabers Schorno, ehemals Obervogts zu Iberg, zu ihrer Vertheidigung einige Gegenanstalten getroffen, auf dem Hummelwalde und einigen andern Gränzorten Schanzen aufgeworfen, und selbe, wie auch die zwey Päße, über die Sperralp und über Ambden besetzt, aber bey Annäherung des Feindes befanden sich nicht hundert fünfzig Mann in der Hauptschanze auf dem Hummelwalde. Schorno gab deßwegen alle Vertheidigung auf, und diese Leute, welche sich zugleich von der Anhöhe herab und auf der Ebene angegriffen sahen, überlieferten den 30. Heumonat die Schanze, ihre Flinten und Hellbarten den Toggenburgern. Solches gereichte den Sechsern zu einem unaussprechlichen Troste, weil sie wohl wußten, daß, wenn die Dürwälder den geringsten Widerstand gethan hätten, sie von ihren Leuten würden ermordet worden seyn b). Eben das würde auch dem Nabholz begegnet seyn, wenn die Züricher noch länger vom Dorfe Wald her mit den in Rüti gestandenen Toggenburgern anzukommen, und abgeredter Maßen auf dem Lenzinger Felde zu ihnen zu stoßen versäumt hätten, denn schon sah er sich aufs äußerste von der Menge bedrohet. Nach ihrer Ankunft ergab sich das Utznacherland ohne Widerstand, und

a) Nabholz.
b) *Diar. Innocentii Müller Subprioris in S. Joanne.*

Hans Jakob Heß und Gerold Escher die Hauptleute der Züricher bewilligten ihm folgende Kapitulation a): Das Eigenthum, Religion, Freyheiten, Verfassung bleiben gesichert, der Mannschaft darf kein Auszug zugemuthet werden, nach dem Frieden werden die jetzt abgeforderten Gewehre und Geißel wieder zurück gegeben, und dem Kommendanten Schorno jetzt freyer Abzug gestattet werden. Sie legten in der folgenden Nacht eine Besatzung von Zürichern in Utznach ein. Da alles dieses ohne Beyzug der Sechser geschehen war, führten diese darüber hohe Beschwerden, und wollten als ein freyer mitkriegender Staat, in den Kriegsrath durchaus eben so viele Glieder geben, als Züricher darinn wären; bey der mit dem Gaster zu schließenden Kapitulation auch benannt werden, und ihrer Seits eben so Schennis und Weesen besetzen, wie die Züricher es in Utznach gethan hätten. Die Züricher Hauptleute knirschten vor Zorn über diese Forderungen. Als Rüdlinger über dieses noch sich vor seine Rotte hinstellte, und ihr sagte: „geltet, ich darf's den Zürichern sagen?“ ergrimmte Nabholz so über ihn, daß er ihn einen gottlosen, undankbaren Böswicht nannte, gegen ihn die Pistole zog, und ihn nieder zu schießen drohete, wenn er noch ein Wort reden würde. Doch da die Züricher jetzt ihre Leute zu der vorhabenden Belagerung von Raperschwil nöthig hatten, überließen sie das Gaster zu besetzen ihnen über, und schlossen nach ihrem Wunsche den 31. Heumonat die diesem Lande auf die nämliche Bedingnisse, wie den Utznachern, bewilligte Kapitulation b) im Namen Zürich, Bern und des Landrathes im Toggenburg ab c).

a) Utznacher Kapitulation vom 30. Heumonat 1712.
b) Kapitulation des Gasters den 31. Heumonat.
c) Nabholz.

Nach diesem schieden die Toggenburger und Züricher noch am nämlichen Tage wieder von einander. Von den ersten giengen zweyhundert Mann nach Schennis und Weesen ab a). Edelmann führte seine Schaar wieder nach Rüti, und die fünf von Wattwil gekommenen Fahnen kehrten auch wohlbehalten dahin zurück b). Keiner von allen wollte mit den Zürichern vor Raperschwil ziehen, wohin zu kommen diese sie eingeladen hatten. Auf dem Lenzinger Felde schied auch Nabholz der Schutzengel der Toggenburger, wie ihn Fürst Leodegar nennt, von diesen seinen Pflegsöhnen ab, aber in solchem Unwillen, daß er den Landräthen auf das gemachte Ansuchen: er möchte immer ihr Freund bleiben, in das Gesicht sagte, er sey bloß der ehrlichen Leute, nicht aber der „undankbaren Rebellen und Verräther Freund,“ und daß er nachhin sie zu Zürich auf das bitterste verklagte, daß sie die ihnen verschaffte Freyheit bloß dazu benützen, um ungestraft Ehebrüche, Blutschanden und Gotteslästerungen zu begehen c). Eben so mißvergnügt wie Nabholz hatte auch schon vorher Oberstlieutenant Groß das Toggenburg verlassen, in welchem er sich seit dem 17. April als der von Bern angestellte Kommissar aufgehalten hatte. Ohne sich an dieses zu kehren machten die Toggenburger eine Eroberung. Sie bestand darinn, daß sie die an ihren Gränzen gelegene Gemeinde Gambs durch Rüdlinger, Bösch, und den jungen Maggion auffordern ließen, sich zu ergeben. Die Gambser thaten es, aber ohne ihre Flinten ausliefern zu wollen. Dieses geschah erst, nachdem von Zürich ein Befehl gekommen war, der die Gambser solche in Sax hin-

a) *Diar. Innocentii Müller.* b) *Loc. cit.*

c) Nabholz. — Beschreibung des Togg. Kriegs, in Hinsicht auf die St. Gallische Landschaft.

terzulegen anhielt a). Eben so ergaben sich auch die Raperschwiler, welche in ihren Mauern nur eine schwache Besatzung von zweyhundert fünfzig Urnern, Schwyzern, Unterwaldnern hatten, auf die erste Aufforderung, als die Züricher den 1. August mit vielem Belagerungsgeschütze vor ihrer Stadt erschienen. In der Kapitulation wurden ihnen alle laut dem Schirmbriefe von 1464 erweislich zu machenden Freyheiten, die Religion und Eigenthum zugesichert, und versprochen, weder sie, noch ihre Höfe zu einem Auszuge, oder zu Schanzarbeiten aufzubiethen, und die einzulegende Besatzung in eigenen Kösten zu erhalten b).

Nachdem die Mannschaft der fünf Orte auf obbemeldte Weise bey Vilmärgen und auf den Bellen den Kürzern gezogen hatte, benahm sie sich ganz so, wie die St. Gallischen Gotteshausleute es gethan hatten. Anstatt auszuharren und sich wieder zu stellen, floh sie weiter, als sie verfolgt wurde, verfiel in die äußerste Niedergeschlagenheit, und wälzte die von ihr begangene Schuld des Unglückes auf die Befehlshaber, die Junker von Luzern, welche sich tapfer gehalten, und zum Theile verwundet, gefangen und getödtet worden waren. Diese Männer beschuldigte das Volk der Verrätherey, lobte sich den Landvogt Ackermann, der im Herbste den Krieg erneuern, die Verräther hinrichten, den Bauern die Zinsbriefe nachlassen, und die Stadt Luzern zu einem offenen Dorfe machen würde. Die zwey Fanatiker, der ausgetrettene Jesuit Tillier und der Waldbruder Martin Waldisburger, thaten in gedruckten Zetteln den Vorschlag: daß

a) *Diar. Innocentii Müller.*

b) Raperschwiler Kapitulation. 1. August 1712. — Züricherische Beschreibung des Togg. Kriegs. — *Innoc. Müller.* — Nabholz.

allenthalben die Ehrschätze, Fälle, Fastnachthühner abgestellt, die Bodenzinse ablösig gemacht, geborgenes Geld nur drey Jahre lang verzinset, den Klöstern, den Zehnten ausgenommenen, alle übrigen Einkünften abgenommen, die Pfarrherren auf 300 fl. herabgesetzt, und das dadurch erworbene Geld auf junge Knaben, die Handwerke erlernten oder studierten, verwendet werden solle. Vor allem sagten sie, wären keine Landvögte mehr zu gedulden, sondern es solle ein Strafbüchlein gemacht werden, nach dessen Vorschrift jeder Hausvater die Frevel, welche sich in seiner Familie ereigneten, bestrafen möge a). Da der Rath in Luzern auf solche Weise noch immer von seinen Unterthanen und den Unruhestiftern aus anderen Kantonen das Aeußerste zu befürchten hatte, so eilte er Frieden zu machen, und ihm schlossen sich die vier anderen Orte an, von welchen Schwyz und Zug schon den 1. August die Präliminarpunkte eingegangen waren. Die Bedingnisse waren fast eben die, welche Luzern und Uri den 18. Heumonat unterschrieben hatten. Nämlich die Vogtei Baden, die untern freyen Aemter und das Schirmrecht über Raperschwil wurden an Zürich und Bern abgetretten; Zürich erhielt Hurden bey Raperschwil und die so lang gesuchte geistliche Gerichtsbarkeit über die Reformierten im Thurgau und Rheinthal b) Bern ward in die Mitregentschaft der gemeinschaftlichen Vogteien aufgenommen. In denselben dürfen die Geschäfte nicht nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, sondern müssen durch gleiche Sätze verglichen, und alles das

a) Mayers von Schauensee Togg. Krieg von 1712.

b) Zürich hatte in den Unterhandlungen auch das Schirmrecht über Utznach und Gaster zu erwerben gesucht, stund aber, da Bern solches nicht unterstützen wollte, davon ab.

abgeschafft werden, was bis dahin den Stand Zürich oder die reformierten Innwohner in der freyen Ausübung ihrer Religion, Besetzung der Pfründen, Verwaltung der Kirchengüter rc. gehindert hat. Die fünf Orte wollen den Frieden mit dem Abte von St. Gallen befördern, und ihm, wenn er nicht Frieden machen will, weder mittel- noch unmittelbar helfen, und liefern das Friedensinstrument von 1531 den beyden Ständen aus a). Als darauf den 11. August beyde Parteien das Feld räumten, und Zürich aus Raperschwil und Utznach die Besatzungen wegzog, mußten auch die Toggenburger von Weesen und Schennis nach Haus zurückkehren, wo ihre in Rüti unter Edelmann gestandenen b) und die in Goßau und Oberbüren gelegenen Landleute c) schon den 4. August angekommen waren.

Dieses Zurücksenden seiner Leute verdroß den Landrath nicht, aber als er von den zu Arau gepflogenen Friedensunterhandlungen, zu denen er als ein mitkriegender Stand beygezogen zu werden den 2. August von den zwey Vororten ausdrücklich gefordert hatte, ausgeschlossen blieb, das plagte ihn sehr. So wie es ihn auch kränkte, daß er das Kloster St. Johann nach Abzug der Züricherischen Besatzung nicht besetzen durfte d). Diese, die aus fünf und vierzig Mann bestand, wurde den 22. August abgerufen, sie war dort unter Hauptmann Johann Heinrich Locher seit dem 22. April gelegen, und hatte die Geistlichen ungleich besser behandelt, als es durch die Toggenburger unter Escher geschehen war, denn sie ließ selbe

a) Friedensinstrument vom 18. Heumonat und 11. August. 1712 zu Arau.

b) *Diar. Innocent. Müller.* c) Nabholz.

d) *Diar. Innocent. Müller.*

wieder ihre Zimmer beziehen, die Kirche besuchen und stille die Tagzeiten bethen. Darum stellte der Prior und Statthalter Basili Rink von Baldenstein dem Hauptmanne Locher das Zeugniß einer guten Behandlung gern und mit Wahrheit aus. Nicht so willig wollte er mit seinen Geistlichen beurkunden, daß vor seiner Ankunft gegen sie nie eine Gewaltthätigkeit und in der Kirche keine Entehrung ehrwürdiger Gegenstände verübt worden seye. Doch mußten sie und auch die Klosterfrauen von Maggenau solches thun, weil Zürich und Bern es zur öffentlichen Bekanntmachung abforderten a). Den Thurthalern war diese Züricherische Besatzung ein Dorn in den Augen gewesen, weil sie lieber selbst Wache gehalten hätten. Zürich forderte nun vom Landrathe die aus der Kornschütte zu Rüti ihm abgegebenen 1500 Mütte Korn, die vorgestreckten Gelder, und die vier kleinen von ihm zu Wil abgeführten Fischinger Stücke zurück, nahm ihm die seit einiger Zeit bezogenen Gefälle des Klosters St. Gallen weg b), verordnete die Zurückgabe alles dessen, was nach dem zehnten Tage der ausgebrochenen Feindseligkeiten noch von den Toggenburgern wäre geraubt worden, und befahl dem Landrathe, in Zukunft Zucht und Ordnung besser zu handhaben, als es bis dahin geschehen wäre c). Lauter Dinge, über welche die Toggenburger keine Nachfrage und Befehle erwartet hatten. In eine gleiche Verlegenheit wurden sie durch die aus Schwaben zurückgekommenen Emigranten versetzt, welche die Protestanten nach des Nabholzes Vorschrift bestrafet, die Katholiken aber ungekränkt haben wollten d).

a) Dieses Zeugniß wurde hernach im Namen des Landrathes im Drucke bekannt gemacht.
b) Schreiben vom 16. Winterm. 1712. in *Act. Togg.*
c) Nabholz. d) *Diar. Innocent. Müller.*

Neuntes Hauptstück.

Kaiser Karl VI betreibt die Wiedereinsetzung des Stifts St. Gallen. Friedensunterhandlung zu Roschach. Leodegar verwirft die angebothenen Bedingnisse. Bern leitet eine zweyte Unterhandlung ein. In derselben macht Fürst Joseph, der Nachfolger Leodegars, Frieden, kehrt nach St. Gallen zurück, nimmt im Toggenburg die Huldigung ein. Da, in der alten Landschaft, im Rheinthale, in Appenzells aussern Rhoden verursachet die ungleiche Auslegung dieses Friedens, in Utznach, Werdenberg, Pfeffers die einiger Urkunden Zwiste.

Von 1712 bis 1727.

Indessen ward den 31. May 1712 der von Kaiser Karl VI gefaßte Entschluß, das deutsche Reich in das Toggenburger Geschäft eintretten zu lassen, vollzogen, und die von Zürich und Bern in diesem Lande gethanen Eingriffe als ein gegen das Reich verübter Friedensbruch, der mit Gewalt abzutreiben sey, zu Regensburg den Reichsständen vorgestellt a). Es kam da alles auf die Frage an, ob das Toggenburg als ein Reichslehen zu betrachten sey, oder nicht. Ersteres bewies Beat Anton Schnorpf, Untervogt von Baden, den

a) Erstes und zweytes kaiserlich. Commissionsdekret vom 31. May und 30. Brachm. 1712.

Fürst Leodegar als einen zu Lindau weilenden Emigranten in seine Dienste genommen a), und als seinen Geschäftsträger nach Regensburg gesandt hatte, durch drey in Druck gegebene Schriften b), und brachte mehrere Beyspiele von Reichsständen vor, welche so wie St. Gallen durch Verjährung von den Lehenbeschwerden und Steuern frey geworden wären. Das Gegentheil behauptete der holländische Resident Montaigne, welcher im Namen der Stände Zürich und Bern die Anfrage machte, ob wohl ein Staat, der ein Bestandtheil der Schweiz sey, der mit derselben im J. 1648 durch den westphälischen Frieden vom Reiche unabhängig erklärt worden wäre, der seit zweyhundert Jahren an das Reich nicht mehr gesteuert, der auf den Reichs- und Kreistägen keinen Sitz und Stimme mehr habe, ein Reichsstand seyn könne c)? und gab sich mit Zürich alle Mühe, den protestantischen Ständen die Sache als eine Religionsangelegenheit vorzustellen; in welcher Absicht er mit der gefundenen Zeichnung der Rosenberger Batterie, und mit dem vom Fürsten Pius zur Ablesung des Ave Maria gegebenen Befehle viel Aufhebens machte d). Diese Behauptung widerlegte zwar Schnorpf theils mit dem Mandate, durch welches Zürich den obschwebenden Krieg für eine Religionssache auszugeben verbothen hatte e), theils mit dem deßwegen von ihnen unterdrückten

a) *Diar. Leodegar. 7. et 19. Jun.*

b) Die eine hat die Aufschrift: *Species facti*; die andere: Vorläufige Information; die dritte: *Veritas Discursus falsitatibus diversorum hoc tempore editorum libellorum oppositus.*

c) Sammlung der wegen Togg. gepflogenen Reichsakten.

d) Schnorpfs Relationen von Regensburg 1712.

e) Kaiserl. Schreiben an den Reichstag 1713. 17. Jänner.

neuen Exerzierbuche, welches im Beschluße a) den Krieg für eine Religionsfehde ausgegeben hatte. Aber seine Bemühung war umsonst; denn die protestantischen Stände anstatt, wie es der Hof wünschte, alles dem Kaiser zu überlassen, oder den Lehenverband des Stifts mit dem Reiche auszusprechen, erklärten nach langem Zögern b) das Geschäft für einen Religionsgegenstand, bedienten sich ihres Sönderungsrechtes (Jùs eundi in Partes) c), und willigten bloß ein, daß zwey oder mehrere vom Kaiser zu ernennenden Reichsstände auf gütlichen Wegen die Wiedereinsetzung des Abts von St. Gallen mit Berücksichtigung der dem Reiche, dem Stifte und den Toggenburgern zukommenden Rechtsamen vermitteln sollten d). Aber so eine Einsetzung des Stifts, bey der nothwendig die Frage, mit welchem Rechte sich Zürich und Bern in das Toggenburger Geschäft gemischt hätte, vorkommen, und der Grund und Ungrund der Toggenburger Freyheiten untersucht werden mußte, mißfiel den Ständen Zürich und Bern sehr; obschon bey der vom Kaiser ernannten Reichskommission nebst Pfalz, Baden-Durlach, Würzburg, auch der ihnen sehr geneigte Herzog von Würtemberg war. Sie bothen deßwegen, um auf dem kürzesten Wege aus der Sache zu kommen, zum Schrecken der Sechserkommission e) dem Abte Leodegar die Wiederein-

a) Er hieß: „Wür zühen us zu Beschützung Gottes Wort und zu „stürzen des Pabstz und der Türken Mord.“

b) So daß der Kaiser den 25. August 1712 die Stimmen-Einsendung durch ein drittes Commissionsdekret befehlen mußte.

c) Conclusum des Kurfürstlichen Reichskollegium den 30. Brachm. Des Fürstl. den 19. Augustm. Des Städtischen den 24. Augustm. und das allgemeine Reichsgutachten den 5. Herbstm. 1712.

d) Relationen von Regensburg.

e) Aus Furcht nichts zu erhalten, und darum vom Volke als

setzung an. Aber die kaum mit dessen Gesandten, Landshofmeister Rink und Kanzler Püntiner, in Baden angeknüpfte Friedensunterhandlung zerriß so bald wieder, als die beyden Stände von Abtrettungen zu sprechen anfiengen, den Vorbehalt des kaiserlichen Gutachtens verwarfen, und im Toggenburg ihre sechs Punkte geltend machen wollten a). Nachdem dieser Versuch fehlgeschlagen hatte, suchten sie zu Regensburg, wohin Zürich den Escher, Bern den Fischer sandte, entweder den ergangenen Reichsschluß abzuändern, oder wenigstens den Fortgang der vom Kaiser bestellten Reichskommission zu hintertreiben, schöpften dem Abte den Namen Friedhäßig b), und ruften ihn als solchen in und außer dem Lande aus c), welches er hinwieder ihnen zurück schob mit der Bemerkung: daß, wenn man nicht alle Begriffe der gesunden Vernunft verkehren wolle, nicht er, der Rechtbiethende, der Angegriffene, der Vertriebene, sondern sie, die Angreifer, die Aufstifter seiner Unterthanen, die Urheber des Kriegs und Eroberer seiner Lande, die Friedhäßigen zu nennen seyen.

Die zwey Abgeordneten der Vororte waren in ihrer Sendung nach Regensburg sehr glücklich. Die protestantischen Stände, besonders der Preußische, Anspachische, Würtembergische fiengen in den Sitzungen an, Besorgnisse zu

Betrüger bestraft zu werden, wollte von ihnen keiner nach Baden gehen. Rüdlinger schlug es mit Ungestümme aus, Bösch stellte sich auf der Reise krank, und kehrte um. *Diar. Innocent.* *Müller.* 15. *Aug.* 1712.

a) *Diar. Leodegar.* — Relation der St. Gallischen Gesandten ab der Zusammenkunft zu Baden. 12. Sept. 1712. — *Veritas Discursus.*

b) Dekan Schenkli.

c) In Publikationen, Briefen, gedruckten Schriften, Zeitungen, in der Europäischen Reichsfama ꝛc.

erregen, Frankreich möchte das Reich wegen einer Verletzung der schweizerischen Unabhängigkeit in Anspruch nehmen, wenn es Zürich und Bern vor seine Kommission nöthigen würde; St. Gallen habe sich seither auf die französische Seite geschlagen; und wiederhohlten die Behauptung, daß der Zwist eine Religionssache sey a). Ja Baden-Durlach hemmte durch seine Ablehnung dieser Kommission ihren Fortgang ganz. Aber auf der andern Seite erklärte der Kaiser, er wolle der Unabhängigkeit der Schweizer keinen Eintrag thun b), und der Zwist berühre nach dem eigenen Bekenntniß der Züricher und Berner keines Wegs die Religion c); er erneuerte die Kommission d) durch die Bestellung des Marggrafen von Anspach für Baden-Durlach; ließ dem Escher von Zürich wegen einigen an einer Tafel über das Kommissionsdekret ausgegossenen Reden durch den Prinzipal-Kommissar einen Verweis geben e), nahm den St. Gallischen Abgeordneten Schnorpf, den Zürich und Bern in Acht erklärt, und zweyhundert Dukaten auf ihn geschlagen hatten f), in seinen Schutz g), und Mainz weigerte sich, die von Escher und Fischer übergebene Rechtfertigungsschrift h) dem Reichstage vorzulegen. Während dem dieses

a) Sammlung der wegen Togg. gepflogenen Reichsakten.

b) *Rescript* 29. *Nov.* 1712.

c) *Rescript* 17. *Jan.* 1713.

d) Eben dort.

e) *Rescript* 10 *Dec.* 1712.

f) Gedruckte Achterklärung 8. August 1712, und Schnorpfs Antwort darauf.

g) Schirmbrief 20. Sept. 1712. — *Diar. Leodegar.*

h) Mit der Aufschrift: Information von den Toggenburger Freyheiten, und der daher entstandenen Irrungen 2c. Sie war eine Wiederhohlung der im J. 1709 erschienenen Flugschrift: **Wahrhaft und gründlicher Entwurf.**

dieses in Regensburg vorgieng, bothen beyde Stände dem Abte die Wiedereinsetzung abermal an a), und suchten ihn zu derer Annahme durch die Huldigung zu zwingen, welche sie sich im Hornung 1713 im St. Gallischen ablegen liessen, obschon das wieder zur Besinnung gekommene Volk sich solche verbethen b), und hoch betheuert hatte, daß es von der alten Regierung, bey der es ihm seit Jahrhunderten wohl ergangen wäre, auf keine Weise gesöndert werden wolle c). Dieses Mittel, den Abt zu Unterhandlungen zu nöthigen, verfehlte ganz seinen Zweck; mehr wirkten die von den Häuptern beyder Kantone auf mehreren Wegen zugehenden Privateinladungen zu einem Congresse, und die Versicherungen eines vortheilhaften Friedens d). Denn wegen diesen rieth der Baron Fidel von Thurn sehr, sich mit beyden Orten einzulassen, wenn es auch bloß in der Absicht wäre, um zu erfahren, was sie zu thun gesinnt seyen e). Die Unterhandlung wurde zuerst in St. Gallen durch den Berner Intendanten Ernst, und Franz Joseph Bayer von Roschach angebahnet f); hernach im Brachmonat 1713 zu Baden durch Präliminarpunkte, welche Bayer und der Schultheiß Schnorpf von Baden mit Mayer von Zürich und Tscharner von Bern festsetzten, eingeleitet, und endlich in Roschach den 17. Weinmonat von den Gesandten auf den Fuß

a) *Diar. Leodegar.* — Togg. Reichsakten.

b) Dekan Jörg Schenkli. — Beschreibung des Togg. Krieges in Hinsicht auf die alte Landschaft.

c) Antwort der zu St. Fiden den 30. Christm. 1712 versammelten Amtleute an Zürich und Bern.

d) *Diar. Leodegar.* — Gründlicher Gegenbericht 1714.

e) Fidels v. Thurn politische Betrachtungen. S. 286.

f) *Diar. Leodegar.*

einer gänzlichen Wiedereinsetzung, und keiner zu machenden Meldung von Kriegskösten begonnen a).

Aber da glaubte St. Gallen nichts von den gemachten großmüthigen Anträgen zu spüren. Es geschah, was Leodegar vorher angemerkt hatte b). Die Gesandten der zwo Städte behaupteten, da man die Unterhandlungen begann, daß der gegenwärtige Zustand des Toggenburgs, oder wenigstens die sechs Punkte zu dem Grunde müßten gelegt werden, und bestanden so beharrlich darauf c), daß, weil die St. Gallischen Gesandten nicht in diese Forderung willigen konnten, das Geschäft gleich von Anfang so ins Stocken gerieth, daß nicht weiters fortzukommen war. In dieser Verlegenheit beschlossen nun die Gesandten, daß St. Gallen von Baden den Schultheiß Schnorpf, Zürich und Bern aber von Frauenfeld den Nabholz, der dort Landammann geworden war, rufen, und daß diese zwey die abzuhandelnden Gegenstände zur Berathung vorbereiten sollten. Durch diese Maßregel, auch weil die Gesandten mehrere Punkte, über die sie sich nicht vereinigen konnten, indessen bey Seite legten, und weil der Baron von Thurn sich wenig an die von Neu-Ravensburg zugehenden Vorschriften hielt d), ward

a) Durch Fidel von Thurn, der jetzt 86 Jahre alt war, Landshofmeister Rink, Hofkanzler Püntiner von St. Gallen, Burgermeister David Holzhab, Statthalter Hans Ulrich von Zürich, Schultheiß Johann Friedrich Willadin und General Samuel Frisching von Bern.

b) „Sie werden nit weichen, und wir können nit nachgeben. „Gewiß ist, daß nichts wird gerichtet werden.“ *Diar. Leodegar.* 5. *Jul.* 1713.

c) Sie droheten eher von Roschach abzureisen. Protokoll der Roschacher Friedensunterhandlungen. — Nabholzes Beschreibung dieser Unterhandlungen.

d) Fidels v. Thurn Betrachtungen.

es möglich, daß sie fortfahren, und bis Weihnacht die das Toggenburg betreffenden Punkten, welche die Vororte zuerst hatten abgehandelt haben wollen, festsetzen, und ihren Principalen zur Genehmhaltung vorlegen konnten. Solche erhielten sie aber nur in Bern; in Zürich wurden sie als zu gelinde, in Neu-Ravensburg als zu hart angesehen a). Namentlich tadelte man am letzten Orte daran, daß sie zu durchgreifend wären, und wenn man sie unterzeichnete, die alte Verfassung des Toggenburgs im Grunde ändern, den Unterthanen Antheil an der Appellation verschaffen, und durch Aufstellung eines von den Gemeinden zuwählenden Landrathes, den man nicht einmal ausdrücklich von der Anmassung obrigkeitlicher Gewalt abhalten wolle, die Händel verewigen würden; daß sie die alten über den Landeid, das Landrecht von 1440, das Mannschaftrecht, die Judikatur obwaltenden Zwiste unerörtert lassen, und ferner daß sie dem Landesherrn mit der den Protestanten zugestandenen Religionsfreyheit noch die Judikatur ihrer Ehehändel, die Ernennung und das Visitationsrecht ihrer Geistlichen entzögen, und ihm die Regalien auf vielfache Ley einschränkten b). Nichts desto weniger ließ Leodegar die Unterhandlungen in der Hofnung, daß der nächste zwischen Oesterreich und Frankreich abzuschliessende Frieden den Stand der öffentlichen Angelegenheiten verändern, und die zwey Orte nachgiebiger machen würde, fortgehen. Davon ließ sich aber bey dem wieder aufgenommenen Faden der Friedensunterhandlung wenig wahrnehmen.

a) *Diar. Leodegar.* — Schreiben an die Abgeordneten in Roschach.

b) Gründe gegen die Roschacher Friedensartikel *in Act. Monast. S. G. Tom. 29.* S. 771.

Denn die Züricher wollten, als von der Zurückgabe der alten Landschaft die Rede war, davon für die Stadt St. Gallen a) den Rosenberg und den von der Bernegg durch die Watt nach Tiefen führenden Strich Landes abreißen b), suchten solches, da Schultheiß Willadin sie nicht unterstützen wollte, durch einige nach Bern geschickten Abgeordnete unter dem Vorwande, daß die Gerechtigkeit ihrer Sache durch eine Abtrettung oder durch Bezahlung der Kriegskösten offenkundig müsse gemacht werden, zu erzwingen, und standen erst nach sechs Wochen von dieser und andern ähnlichen Forderungen ab c). Nämlich da, als sie erfuhren, daß Fürst Leodegar mit gegen Himmel erhobenen Händen und Augen betheuert habe, „daß er eher im Exil verfaulen, und lieber seine Kapitularen mit dem Bettelstabe in der Hand in die Welt, bis sich Gott ihrer erbarmen würde, ausschicken, als sich durch Annahme dieses den zu Baden festgesetzten Präliminarartikeln zuwiderlaufenden Punktes eine Schandsäule errichten wolle;“ da bey der Gewißheit des allgemeinen Friedens Holland, Preußen, und andere protestantischen Mächte beyden Städten zur Nachgiebigkeit riethen, und da den 24. Hornung der Rath von Bern mit hundert und neun Stimmen gegen vierzig sich durch solche unerhebliche Nebendinge nicht mehr aufhalten zu lassen, son-

a) Sie hatte dafür schon vor einem Jahre Zürich durch abgeschickte Deputierten gebethen. Gründlicher Bericht von 1714. — Beschreibung des Togg. Kriegs in Hinsicht auf die alte Landschaft. — *Acta Togg.*

b) Nabholz. — St. Gallisches Protokoll der Roschacher Verhandlungen 1714. — Relationen der St. Gallischen Friedensunterhandlungen 1714.

c) Sie meinten z. B. auch, St. Gallen solle seine Gefälle zu Stammheim und Wengi abtretten.

dern Frieden zu machen beschlossen hatte, und mit St. Gallen einen Separatfrieden einzugehen drohete.

Der Frieden würde demnach von den Gesandten den 28. März 1714 unterzeichnet a), von Zürich und Bern bestätiget, aber vom Abte Leodegar aus den gemeldten Ursachen verworfen. Ihn ärgerte auch sehr, daß sich die zwey Stände bey ihrem vielen Aufheben von Großmuth weder zur Zurückgabe der Bücher, Glocken und Feuerspritzen, noch zu der dem Geschäftsträger Beat Schnorpf b) zu ertheilenden Amnestie wollten bringen lassen. Leodegar gab sich nun mit seinen Geistlichen, „die fest mit vollem Schadenersatze in den vorigen Besitzstand, wenn auch darüber die ganze Welt in Brand gerathen würde, eingesetzt zu werden erwarteten c)“, alle Mühe, sich eines so wenig ihrer Hofnung entsprechenden Friedens zu erwehren. Was sie am meisten fürchteten, war, es möchte Fidel von Thurn dem Kaiserhofe, mit dem er einen beständigen Briefwechsel unterhielt, die Friedensbedingnisse als annehmlich vorstellen, und auf diesem Wege sie solche anzunehmen zwingen d). Um diesem vorzukommen, gab Leodegar dem Beat Schnorpf die Weisung, Regensburg zu verlassen, und eilends nach

a) Wo eine Stunde hernach Landshofmeister Rink von Baldenstein einer der Unterzeichneten starb.

b) Sie waren über ihn auf ein neues erbittert wegen der sehr trifftigen und unbeantwortet gebliebenen Schrift: Gegeninformation von der Reichslehenbaren Ober- und Landsherrlichkeit im Togg. 1713, welche er ihrer zu Regensburg ausgetheilten Information entgegengesetzt, und beyde neben einander auf zwo Spalten in Druck gegeben hatte.

c) Fidels v. Thurn politische Betrachtungen. S. 290.

d) *Diar. Leodegar.* — Bemerkungen über die Ministerschaft des Barons von Thurn.

Wien zu gehen. Dieser brachte es dort in einer von dem Kaiser Karl VI erhaltenen Audienz zu weg, daß, ohneracht der holländische Gesandte und der Prinz Eugen für die dem Frieden zu ertheilende Bestätigung sprachen, er dennoch den 6. Brachmonat 1714 am Hofe verworfen, dem Abte ein Trostschreiben zugesandt, Zürich und Bern die Zollfreyheit benommen, und die Reichskommission, welche der Kaiser den 14. Augustmonat 1713 allein auf Pfalz und Würtemberg beschränkt hatte, ihre Vermittlung zu beginnen aufgerufen wurde a). Auch verwarf der Pabst Klemenz XI auf den von Neu-Ravensburg erhaltenen Bericht diese Friedensartikel b) in so starken Ausdrücken, daß Fidel von Thurn darüber exkommunziert zu werden befürchtete c).

Eben so wenigen Beyfall fanden die Roschacher Friedensbedingnisse bey den vier Ausschüßen, welche im Namen des Landrathes im Toggenburg auf das End der Verhandlungen gewartet hatten. Da man ihnen von denselben nie etwas durchblicken ließ, hatten sie der besten Hofnung gelebt, und es für ausgemacht gehalten, daß kein Landvogt mehr ihr Land betretten, sie sich selbst (im schlimmsten Falle etwa im Namen des Fürsten) würden regieren können, und kamen

a) Relationen von Wien 1714. — *Diar. Leodegar.*

b) *Breve Clementis XI Papae. 25. Nov. 1713.*

c) „Iniquissimus et pestilentissimus Tractatus Rosacenus, qui si „in inferno cusus fuisset, majorem injustitiam, et pestilentiora „Religioni venena continere non posset. Profecto Ethnici et „Turcæ non adeo conculcassent rectæ rationis dictamina ad „opprimendum hostem suum.“ Fidels v. Thurn Betrachtungen. S. 291.

a) German, Bösch, Rüdlinger und Johann Baptist Keller, welcher sich dieser Händel annahm, obschon sein Vater Hauptmann Rudolf Keller auf dem Todbette ihn und seine Brüder auf das Höchste gebethen und beschworen hatte, sich derer zu bemüßigen.

für die Bestätigung ihrer mit dem Schwerdte in der Faust erworbenen Freyheit ein. Da sie nun den Innhalt des ihrer Erwartung ganz entgegengesetzten Friedens erfuhren, wollten sie solchen von den Gesandten nicht anders als bloß zum einsehen annehmen. German fiel darüber in tiefe Traurigkeit, Rüdlinger erklärte sich, eher das Toggenburg verlassen zu wollen, Keller drohete, daß im Toggenburg vor ihm kein Landvogt, kein schwarzer Rock, selbst der Fürst nicht sicher seyn würden a), und von dem Volk schafften sich einige Pulver an. Aber weit der größere Theil, besonders der katholische, war der Händel von Herzen müde, sehnte sich nach der alten Oberkeit, und verwünschte ihre Anführer, die ohne Noth, aus blößem Muthwillen sie und die ganze Schweiz in solche Unruhe und Unglück geführt, und dem Lande sechszigtausend Gulden Schulden zugezogen hätten b).

Der St. Gallischen Regierung, welche die Gründe der verweigerten Genehmhaltung des Friedens den beyden Städten sowohl als dem Publikum in einer den 30. Brachmonat 1714 heraus gegebenen Druckschrift aufgezählt hatte, ließen diese hinwieder durch Nabholz öffentlich antworten c), weigerten sich vor der Reichskommission, die mit ihnen den 8. Heumonat 1714 in Lindau, Konstanz, Schafhausen oder Basel ihr Vermittlungsgeschäft beginnen wollte, zu erscheinen, oder ihr Mittleramt anzuerkennen d), nahmen die Ge-

a) Nabholz.

b) Schreiben vom 12. May 1714 in *Act. Togg.* — Nabholz.

c) Diese Antwort hatte die Aufschrift: **Wahrhafter Bericht** rc. wurde aber von St. Gallen mit dem **Gründlichen Gegenbericht** rc. erwiedert.

d) Schreiben vom 19. Herbstm. 1714.

fälle der St. Gallischen Hofbeamten in Beschlag a), drœ heten die Kollaturen der Pfarrpfründen, welche seit 1712 der Abt durch den Viceofficial, Dekan Schenkli, vergeben ließ, an sich zu ziehen b), und liessen sich zum zweyten Male vom St. Gallischen Volke huldigen. Zwar rieth ihnen der dem Abte und dem Minister äußerst abgeneigte französische Bothschafter de Lüc c) die Stiftslande, wenn der Abt den Frieden zu verwerfen fortfahren würde, in zwo Landvogteien, und das Kloster in ein Chorherrenstift zu verwandeln d), und Nabholz meinte, man solle im Falle dieser Weigerung das Kloster St. Gallen niederreißen, das zu Roschach verbrennen, Iberg und Schwarzenbach sprengen, zu Wil die Thore abnehmen, und den Unterthanen den Fall, Ehrschatz und Abzug nachlassen e). Aber zu solchen Mitteln zu schreiten, hielten die Stände es nicht für rathsam; nicht einmal überhoben sie die Gotteshausleute des Salzregals, der Eheschaft-Gebühren und der Bezahlung der Kriegskösten, obschon sie darum bathen, und sich dabey auf die ihnen beym Einrücken gemachten Versprechen von größern Freyheiten bezogen f).

Das Verwerfen der Roschacher Friedensartikel sahen die fünf Orte gern, weil, so lange das Stift St. Gallen nicht Frieden geschlossen hätte, und der kaiserliche Hof wegen ihm behelliget bliebe, sie immer noch Hofnung nähr-

a) Aber die des Fidels von Thurn hatte Kaiser Karl VI schon im J. 1712 als Afterlehen in seinen Schutz genommen. Urk. 1712. Class. 2.

b) Dekan Schenklis Nachrichten von seiner Amtsführung.

c) In Briefen und Gesprächen pflegte er es zu wiederhohlen: „Il faut abaisser l'Abbé de St. Gall."

d) Dekan Schenkli. e) Nabholz.

f) Dekan Schenkli.

sen, ihre Lage durch einen von außen gegebenen Anstoß auf diese, oder jene Weise gebessert zu sehen. Sie hatten vor und nach dem Bruche diese Hilf bald von Oesterreich, bald von Frankreich erwartet, jedoch immer vergebens; weil der Kaiser ihnen wegen ihren bey der französischen Armee stehenden Truppen nicht anders, als abgeneigt seyn mußte, und deßwegen auch dem Stifte St. Gallen nicht werkthätig helfen konnte a), und hingegen Frankreich aus Abneigung gegen St. Gallen den Sachen den Lauf ließ b). Nun aber schienen beyde Mächte sich zu ihrem Besten vereiniget zu haben, und in dem bevorstehenden Friedensschlusse sowohl die Wiedereinsetzung des Stifts, als die der fünf Orte ernstlich betreiben zu wollen c). Dazu legte der französische Bothschafter Graf de Lüc einen Plan vor. Vermöge dessen sollte denen von Zürich und Bern von beyden Mächten erklärt werden, daß, wenn sie nicht dem Stifte St. Gallen und den fünf Orten das Abgenommene zurückgeben, und in den vorigen Stand zurücksetzen wollten, würde dem Stande Bern das Wättland, dem von Zürich das Kiburgeramt entzogen,

a) Schreiben des P. Blasius Bender 1718. 18. Jun. in *Act. Togg.*

b) „La Conduite, que Mr. l'Abbé de St. Gall tient depuis quel„que temps, empêche le Roi d'agir en ami commun.“ Rede des französ. Bottschafters in Mayers von Schauensee Togg. Kriege.

c) Graf de Lüc hatte vom französischen Hofe den Auftrag darüber einen Entwurf vorzulegen. Schreiben 1714. 3. Jänner in *Act. Togg.* — *Diar. Leodegar. 7. Jan.* 1714. Prinz Eugen und der Hofkanzler v. Sailern aber waren vom Kaiser bevollmächtiget, sich in den Plan einzulassen, den Frankreich zur Wiederherstellung des Stifts und der katholischen Stände vorlegen würde. Schreiben aus Wien 1714. 1. August, und als der Kanzler Püntiner in Stokach dem Prinz Eugen das Stift anempfahl, fand er ihn über die Lage der Schweiz sehr gut unterrichtet. *Diar. Leodegar. 7. Sept.*

und jenes mit Genf an Savoyen, dieses mit dem Thurgau an Oesterreich zurückgegeben, das Fürstenthum Neuenburg einem französischen Prinzen eingeräumt, und das Stift St. Gallen, nachdem vorher Abt Leodegar als ein sinnloser Thor zur Abdankung genöthiget, und ein anderer erwählt worden wäre, wieder eingesetzt werden. Aber der französische Hof besann sich anders, nahm diesen Plan wieder zurück a), und la Martiniere, der Nachfolger des de Lüc, erklärte, als bey dem Durchblicken dieses Vorhabens Zürich und Bern den 19. Wintermonat 1714 zu Arau mit den reformierten Kantonen eine Tagsatzung hielten b), alles für ein grundloses Gerücht. Wahrscheinlich war das Ganze nichts anderes als ein politischer Kunstgriff des Grafen de Lüc, um dadurch bey der bevorstehenden Bundeserneuerung Zürich und Bern zu bemüßigen, sich zu derselben bereit finden zu lassen. So wie er aus der nämlichen Ursache auch den katholischen Ständen versprach, zu ihrem Vortheile dem Bündnisse einen geheimen Artikel, der aber erst im Falle der Noth eröffnet werden solle, beyzufügen, und dem zu Folge ihnen im J. 1715 das Bundesinstrument in einer sorgfältig besiegelten Schachtel einhändigen ließ, darinn aber nicht das Geringste von einem geheimen Artikel c), sondern bloß das öffentlich bekannte Bundesinstrument lag d).

a) Relationen in den Togg. Reichsakten von 1714.

b) Schreiben 1714 in *Act. Togg.*

c) Im J. 1741 sagte aber der Bothschafter von Barberie den St. Gallischen Gesandten, daß ihm weder von einem geheimen Artikel, noch von einer den Katholiken versprochenen Wiedereinsetzung etwas bekannt sey. Protokoll des geheimen Rathes 1741.

d) Wie man solches bey der im J. 1798 zu Luzern geschehenen Eröffnung mit vielem Befremden wahrnahm. Felix Balthasars fünf politische Jahrhunderte von Luzern. 1808.

Der obgemeldte Plan, von dessen Daseyn die Schafhauser Zeitung jederman Kenntniß gegeben hatte, erregte im Toggenburg großen Lärm. Die reformierten Prediger schlossen aus demselben und aus dem vom Stifte durch den Druck bekannt gemachten Ursachen des verworfenen Roschacher Friedens, daß die protestantische Religion in Gefahr schwebe, und zündeten durch ihre sich darauf beziehenden Kanzelvorträge bey ihren Leuten den Religionseifer an. Dadurch ward der Streit, welcher in diesem Lande zwischen beyden Religionsparteien wegen der von den Reformierten geforderten Theilung der Kirchengüter obwaltete, noch heftiger. Rüdlinger hatte ihn erweckt, um sich damit bey seinen Glaubensgenossen, die ihn in der 1714 den 14. Weinmonat vorgenommenen Aemterbesetzung ganz beseitiget hatten, wieder in Gunst zu setzen, und zwar mit so gutem Erfolge, daß die Reformierten, ohne sich mehr an die Befehle der Regierungskommission, oder an den im J. 1711 auf der Landsgemeinde gutgeheißenen Hauptvergleich zu kehren, auf sein Anhetzen den 19. Wintermonat 1715 beschlossen, daß sie nach dem Beyspiele der Thurgauer und Rheinthaler von dem Kirchenvermögen den ihnen nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung zukommenden Antheil an sich ziehen wollten, und damit unverzüglich zu Peterszell und Alt St. Johann den Anfang machten. Dieses erregte aber bey den Katholiken, die so leichter Dingen den Hauptvergleich nicht wollten umstürzen lassen, großen Widerspruch. Sie erklärten sich öffentlich, eher wollten sie alle auf Neu-Ravensburg gehen, und dort den Fürsten abhohlen, als sich so mit Gewalt vertilgen lassen. Wirklich bathen sie den Fürsten um Hilf und Rath, der aber sich mit ihnen als Leuten, die bloß in der Noth sich an den Landesherrn wendeten, sonst aber es

immer mit den Reformierten gegen ihn hielten, nicht einlassen mochte. So wie er auch den Landweibel German als einen Freyheitsschwärmer und Unglücksstifter zurück stieß, als dieser sich jetzt mit dem Keller durch den Prälaten von Fischingen ihm wieder anzunähern suchte a). Da Rüdlinger aus Anlaß dieses kirchlichen Zwistes die Leute auch wider den Landrath so aufgewiegelt hatte, daß dreyzehn Gemeinden keine Anlage bezahlen, keine Gerichtsbesetzung gestatten, die Landesrechnung einsehen wollten, die Landräthe Schelmen schalten, sie mit der Absetzung bedroheten, und da so diese provisorische Republik durch Anarchie zu zerfallen im Begriff war, stellten Zürich und Bern sie durch ihre Dazwischenkunft wieder aufrecht. Denn sie führten durch ihre Abgeordneten die kirchlichen Zwiste auf den Hauptvergleich zurück, befahlen die unterlassene Besetzung der Gerichte vorzunehmen, bestätigten die ihnen vom Landrathe abgelegte Rechnung, verwahrten ihn gegen die Scheltungen bey Ehren b), und gaben dem Rüdlinger einen derben Verweis c). Aber dieses steuerte der eingerissenen Gesetzlosigkeit nur zum Theile. Der Ungehorsam war noch so groß, daß ein Landmann, welcher vor vielen Jahren wegen einer eigenmächtig errichteten Mühle vom Landvogte um eine Geldsumme war bestraft worden, gegen alles Verbiethen der Regierungskommission, des Landrathes und der Züricher, die deßwegen einen Läufer in der Standesfarbe abschickten, sich an dem Kloster St. Johann zu erhohlen, und ihm zwey und zwanzig Kühe ab der Alp wegzunehmen es wagte d). Nicht weit

a) Schreiben in *Act. Togg.* 1815. — Dekan Schenkli.
b) Absch. der Berner- und Züricher Abgeordtneten 1715 4. Brachm. zu Liechtensteig.
c) Nabholz.
d) *Diar. Leodegar.* 1716. — 20. *Mart.*

von einem ähnlichen Schritte waren jene Katholiken entfernt, welche im J. 1712 als Anhänger des Fürsten durch Plünderung, Gefangenschaft oder Auswanderung beträchtlichen Schaden erlitten hatten, und nun dafür aus dem Vermögen des Stifts St. Gallen wollten entschädigt werden a); wie auch auf der andern Seite German bey dem Landrathe die Zahlung der viertausend Gulden betrieb, welche er ihm im J. 1709 versprochen hatte b).

Nach dem zu Baden im Argau zwischen dem Kaiser und Frankreich geschlossenen Frieden, wurden die Aussichten für das Stift St. Gallen gegen die Erwartung trüber. Die Reichskommission legte, als Zürich und Bern ihre Vermittlung beharrlich ablehnten, den erhaltenen Auftrag im Christmonate 1714 zu Handen des Reiches nieder, und der kaiserliche Hof ließ es dabey bewenden. Auch wünschte Abt Leodegar des am Reichstage c) üblichen Geschäftsganges überdrüssig selbst nicht, daß seine Einsetzung dort wieder zur Sprache gebracht würde d). In Wien hielt der Graf von Einzendorf, dem nach dem Tode des Hofkanzlers von Sailern, das St. Gallische Geschäft war übergeben worden, dafür daß man die zu Roschach entworfenen Friedensartikel hätte annehmen können e); das wiederhohlte auch Baron von Thurn oft f); und die Geschäftsträger des Stiftes,

a) Eben dort. — Dekan Schenkli. — Pfarrer Pfister.

b) *Diar. Leodegar.*

c) „Ubi nulla redemptio, sed sempiternus horror.“ *Diar. Leodegar.* 1714. 30. *Dec.*

d) Schreiben von 1714, 29. Christm. in *Act. Togg.*

e) *Diar. Leodegar.* 1715. *Jul.*

f) *Loc. cit.* 1715. 15. *Jul.* 1716. 10. *Aug.* Einmal sagt Leodegar: „H. Dekan klagt, wie dominativ H. Baron sich erzeigt. Zeigt, daß er Minister necessarius sey. Patientia.“ 1715. 4. *Oct.*

P. Blasius Bender und Beat Schnorpf, deren jener von Lindau her von dem Minister von Thurn, dieser aber von Neu-Ravensburg die Verhaltungsbefehle erhielt, und beyde nicht ganz einstimmig geleitet wurden, waren nicht im Stande, den Hof zur Uebernahme der Vermittlersrolle, oder zu einem andern die Einsetzung bezielenden Schritte zu bringen. a) Das Stift suchte die Sache dadurch in Bewegung zu setzen, daß es die Religion des Kaisers in Anspruch nahm, und ihm vorstellte, wie in der Münsterkirche, und andern Orten verehrungswürdige Gegenstände wären entehrt worden b). Aber die zwey Stände, welche durch Abgeordnete darüber den 8. May 1717 einen Untersuch angestellt hätten, berichteten dem Hofe, daß sie den Thäter c) des Landes verwiesen hätten, und daß es nicht in ihrem Vermögen stehe, jeden Unfug einzelner Menschen zu hindern d). Einige Kapitularen riethen darum, weil doch durch den Kaiserlichen Hof nichts besseres als die Roschacherartikel wären, zu erwarten sey, sich, wie der nach Wien ernannte Bothschafter Graf de Lüc auf seiner Durchreise es angerathen hatte, und wie sein Nachfolger in Soloturn eifrig einlud e), an Frankreich zu wenden. Aber Bender und Schnorpf mißriethen diesen Schritt, durch den man den Wienerhof beleidigen und doch von Frank-

a) Bemerkungen über Fidels von Thurn Ministerschaft.

b) Dekan Schenkli, welcher einer der Kommissarien war.

c) Er war ein junger Berner, der aus einem Altare die Reliquien, und aus einem Pfeiler das Herz des Kardinals Sfondrati herausgezogen hatte. Dekan Schenkli.

d) *Extrait d'une Lettre de Berne du 29. Mai 1717 avec une Minute pour servir de Reponse.*

e) *Diar. Leodegar. 1715. 19. Jun.*

reich, wie die katholischen Stände nichts als Worte erhalten würde, hoch a).

Während dem der Hof so über ein Jahr lang die Sache auf sich ersitzen ließ, brachte sie Schultheiß Willadin mit einem an Baron von Thurn im Jänner 1716 geschriebenen Briefe wieder in Bewegung b). Denn da er in selbem, die ihm schon wohl bekannte Hindernisse des Friedens zu wissen verlangte, zog dieses zuerst einen Briefwechsel zwischen beyden, hernach Unterredungen des Obervogtes von Romishorn mit H. Tillier, und endlich Unterhandlungen nach sich. Abt Leodegar, der unmittelbares Zusammentretten mit den Vororten dem Frieden eher nachtheilig als zuträglich hielt, war zwar nicht geneigt, sich wieder mit ihnen einzulassen, und gab dem Hofe einen andern Plan ein, wie unterhandelt werden könnte. Aber da dieser in einem gehaltenen Staatsrathe, wie auch der von Bern eingegebene verworfen, und der Abt angewiesen wurde, mit beyden Ständen wieder auf den Fuß des Roschacher Friedens zu unterhandeln c), da ihm gedrohet wurde, das Stift zu verlassen, wenn es nicht den Frieden abschließen würde, und da der Kaiser von diesem Entschlusse weder durch die Geschäftsträger des Abts, weder durch den päbstlichen Legaten, noch durch seinen Beichtvater abwendig zu machen war d), so konnte Leodegar sich dessen nicht mehr erwehren e). Um ihm aber doch diese Unterhandlung zu erleichtern, ließ der kaiserliche Hof beyde Stände durch den

a) Schreiben in *Act. Togg.*

b) *Diar. Leodegar.* 21. *Febr.* 16. *Martr.* 30. *April etc.* 1716.

c) *Act. Togg.* d) *Diar. Leodegar.* 1717.

e) „Zu Lindau consultiert wegen der von Wien abgenöthigten „Conferenz mit Zürich und Bern. Scheint man zu Wien die

Baron von Greut in einer 1816 zu Brugg im Wintermonate gehaltenen Zusammenkunft zu gelinden Bedingnissen vorbereiten a), erklärte dem Stande Bern, ihn so lange nicht in das Mailändische Bündniß aufnehmen zu wollen, bis er dem Stifte St. Gallen einen anständigen Frieden gewährt hätte b); drohete im Falle, wenn beyde Stände die Bedingnisse überspannen würden, als Mittler einzutretten, und veranstalte, daß der englische Hof ihnen sehr nachdrucksam anempfahl, sich nachgiebiger zu bezeugen c). Das Friedenswerk erleichterte auch der Hintritt des Abt Leodegars, welcher, eben als man über Zeit und Ort des Zusammentrittes Briefe wechselte, in Neu-Ravensburg den 18. Wintermonat 1717 an den Folgen eines Schlagflusses starb d). Er würde zwar den Frieden nicht abgelehnt haben, aber da strenges Halten auf Pflicht und Recht eine hervorstechende Eigenschaft in seiner Gemüthsart war, und das Greisenalter von acht und siebenzig Jahren diese Falten an ihm nicht niedergelegt, eher erhoben hatte, würde er freylich mehr Schwierigkeiten gemacht haben, nachtheilige Punkte zu unterzeichnen e), als solches von dem neu erwählten Abte geschehen konnte.

Diese

„Hand von uns ziehen zu wollen. NB. acht allda nit recht, „et dominus Rex hoc ignorat.“ *Diar. Leodegar.* 1717. 28. *Oct.*

a) *Diar. Leodegar.* 1716. — *Act. Togg.*

b) *Diar. Josephi Abb.* 1718. 24. *Febr.*

c) *Diar. Leodegar.* 1716.

d) Ueber das heftige Zittern, welches ihn vor seinem Tode befiel, sprach er mit Lachen: Timor et tremor venerunt super me. Denkschrift in *Act. Togg.*

e) „Besser ist's, sagte er, die Extrema über uns ergehen zu lassen, „als etwas thun, was nicht zu verantworten ist.“ *Diar. Leodegar.* 1704.

Dieser war der Unterdekan Joseph von Rudolfis aus Laibach in Kärnthen a), welcher von den Kapitularen, nachdem sie in Mehrerau die Leiche des Fürsten Leodegars jener des Abts Kilian German an die Seite gelegt hatten b), zu Neu-Ravensburg erwählt wurde. Die achtzehn auf die Amtsführung Leodegars hinweisenden Punkten, welche die Kapitularen vor der Wahl dem künftigen Abte als ein Gesetz vorschreiben wollten, aber wegen der eilfertig vorgenommenen Wahl c) solche hernach bloß als Bitten eingeben konnten, sind ein Beweis, daß Leodegars Benehmen ihren Beyfall nie hatte, und daß sie von seinem Nachfolger ein besseres wünschten. Denn unter anderm bathen sie den Neugewählten, daß er jährlich Rechnung ablegen, wichtigere Geschäfte, wie z. B. Entäußerungen, Geldborgen, Bündnisse, Streithändel, neue Bauten nicht allein beschließen, sondern der Verfassung gemäß vor das Kapitel bringen, den Minister nicht an dem Alleinverkaufe des Salzes und an den Pensionen Antheil nehmen, nicht auf Lehengüter Fideikommiße stellen, ihn sich nicht nothwendig werden und über den Kopf wachsen lassen d), von dem Leibfalle ohne Bewilligung

a) Sein Vater Johann Christoph Oberstlieutenant eines kaiserlichen Regiments und Kommendant in Konstanz heirathete die Salome von Bernegg aus Bündten, welche ihm 1666 diesen Sohn gebahr. *Act. Mon. S. G. Tom.* 24. 26. 31.

b) *Loc. cit. Tom.* 27.

c) Die Minister hatten die Wahl mit dem erregten Besorgnisse: es möchte vom Hofe ein Bayerischer Prinz zum Abte anempfohlen werden, so sehr beschleuniget.

d) Man sollte glauben, Leodegar habe dieses nicht gethan, denn er schreibt: „daß man sich nicht Thurnen lasse, dan er (Fidel „v. Thurn) sucht nit allein seinen Namen und Stamm zu „perpetuieren, sondern auch die Seinen durch seine Secreta „dem Gottshaus pro necessariis ministris anzuhandeln.“ *Diar.* 1710.

des Kapitels keine Befreyungen ertheilen, und den Unterthanen den freyen Zutritt zu sich nicht erschweren solle a).

Da Joseph einer von jenen Kapitularen war, welche dafür hielten, man hätte im J. 1714 den Roschacher Frieden unterzeichnen und das Bündniß mit Frankreich erneuern sollen, und da Schultheiß Willadin von Bern ganz angelegentlich die Beylegung der Händel wünschte, und ohne Vorwissen des Standes Zürich durch H. Tillier in Lindau mit dem Baron von Thurn über die Hauptpunkten schon einig geworden war, konnte der Frieden schon als ausgemacht angesehen werden. Aber bey den Unterhandlungen, welche den 1. Jänner 1718 angefangen wurden b), war es äußerst schwer den Stand Zürich, welcher den Abt für ganz vom Kaiser verlassen hielt, zur Nachgiebigkeit zu bringen. Er wollte durchaus den Toggenburgern das Appellationsgericht und das Mannschaftrecht einräumen, in den Toggenburger Händeln sich und dem Stande Bern das Richteramt geben, die evangelischen Pfarrpfründen ausschließend mit seinen Bürgerssöhnen besetzen, der Stadt St. Gallen c), und Appenzells außern Rhoden zerschiedene Vortheile verschaffen, und da, wo die Kantonen in der alten Landschaft die Blutgerichtshoheit hatten, den Thurgauer Landsfrieden einführen. So zwar, daß er wieder, um darinn von Bern unterstützt zu werden, dahin während den Unterhandlungen eine Gesandtschaft schickte. Die Unterhandlungen mußten darum, weil

a) *Petita Capituli* 1717. *Act. Mon. S. G. Tom.* 29. *p.* 900. — *Diar. Josephi Abb.*

b) Die Unterhändler waren von St. Gallen Kanzler Püntiner, und Gall Anton von Thurn, Sohn des Hofmarschalls Fidel, von Zürich Bürgermeister Holzhab, und Statthalter Jakob Ulrich, von Bern Schultheiß Willadin, und Vänner Tillier.

c) *Diar. Josephi Abb.* 1718.

St. Gallen nach der von Wien erhaltenen Weisung durchaus nichts wesentliches vergeben, und wegen der alten Landschaft kein Bedingniß annehmen wollte a), im April unterbrochen, und von allen Gesandten neue Verhaltungsbefehle eingeholt werden. Während dieser Zeit ließ der Wienerhof der Stadt Zürich erklären, daß, wenn der Frieden nicht könnte zu Stande gebracht werden, der Kaiser sich einzig an sie halten würde; und zog über die Handelsstraße, die Forderungen und Waaren der Züricher Handelsleute allenthalben Erkundigungen ein. Auch wurden beyde Stände durch ihren Geschäftsträger St. Saphorin unterrichtet, daß jetzt nach glücklich geendetem Türkenkriege ein Theil des kaiserlichen Ministeriums sehr zu durchgreifenden Maßregeln gegen Zürich geneigt sey b). Dieses, und die Vorwürfe der Bürgerschaft gegen den Rath, daß er diesen Krieg unnöthiger Weise, und ohne seine Genehmhaltung angefangen habe c), das im St. Gallischen liegende Kriegsvolk aus der Staatskasse besolde, und die Einkünften dieses Landes in den Händen der Verwalter stecken lasse, und vorzüglich, weil Bern sich in der zu Arau gehaltenen Unterredung nicht anders stimmen ließ, machten, daß Zürich in den zu Baden den 9. May wieder angeknüpften Unterhandlungen sich nachgiebiger zeigte. Da auf der andern Seite auch St. Gallen einwilligte, daß die schwierige Frage, wem das Mannschaftrecht in Zukunft gehören solle, unentschieden beyseits gestellt werden möge, und weder wegen einer Abänderung des im

a) Eben dort. — *Act. Togg.*
b) Eben dort. 1718.
c) Tagbuch des Gesandtschafts-Sekretairs Joseph Anton Ledergerws 1718.

J. 1712 mit den fünf Orten geschlossenen Friedens a), noch über das zwischen Schwyz und Toggenburg bestehende Landrecht die zwey Stände zu behelligen, sich bewegen ließ b), konnte der Frieden den 15. Brachmonat 1718 unterzeichnet werden. Durch ihn bekam das Stift alles Verlorne wieder zurück; die Toggenburger aber erhielten fast alles, was sie im J. 1540, als sie nach der Reformation sich wieder St. Gallen unterwerfen mußten, gefordert hatten. Nämlich einen eigenen vom Landgerichte gesönderten Landrath, das Befugniß von den Appellationsrichtern die Hälfte zu wählen, Hintersäße und neue Landsleute aufzunehmen, und einen Theil von den aus Gnaden genossenen Ein- und Abzugsgeldern und Pensionen. In der Bestrafung der Frevel wurde durch die Friedensartikel dem Landvogte mit dem verordneten Beysitze einiger Landrichter willkürliches Verfahren und Parteilichkeit unmöglich gemacht, und den Dorfgerichten ihre Befugsame bestimmt; dem Landesherrn wurde das Recht, Salz allein verkaufen, Zolltarife und neue Weggelder machen, die evangelischen Pfarrherren visitieren und ihnen kirchliche Vorschriften geben zu mögen entzogen, die Ertheilung der Ehehaftrechten gerichtlichem Ermessen unterworfen, die Strafen für Lehenvergehen bestimmt, und die Appellationsräthe und Landrichter durch den lebenslänglichen Besitz ihrer Stellen von der Regierung unabhängig gemacht. In Hinsicht der St. Gallischen reformierten Unterthanen im Thurgau und Rheinthale mußte vom Stifte der im J. 1712 mit

a) Die fünf Orte wünschten es sehr. Schreiben 1718. 5. Jänner in *Act. Togg.*

b) Schwyz ließ den Fürsten sogar durch den Pabst ermahnen, daß er solches in Kräften erhalten solle. *Diarium et Notae Josephi Abb.* — *Litterae in Act. Togg.*

den fünf Orten geschlossene Landsfrieden zur Richtschnur angenommen und gegen die alte Landschaft auf den Ersatz der wegen dem Kriege gemachten Ausgaben Verzicht gethan werden. Die Stadt St. Gallen und Appenzell erhielten bloß so viel, daß, wenn das Stift mit ihnen in Zwist gerathen würde, dasselbe nicht eigenmächtig zufahren, noch sie vor die Tagsatzung ziehen könnte, sondern daß aus den Kantonen vier Schiedrichter erwählt, und solchen der Entscheid solle überlassen werden a).

Mit dem Inhalte dieses Friedens zeigten sich die Toggenburger Landräthe übel getröstet b). Die, welche sich zu Baden befanden, benahmen sich darüber ganz stutzig, erwiesen den fürstlichen Gesandten nicht die geringste Höflichkeit, und Rüdlinger lief, um sich zu berathen, auf Glarus. Das Volk hingegen war froh, einmal zur Ruhe zu kommen, und wohl zufrieden, wenn ihm schon von dem großen durch German und Stadler entdeckten Schatze von Freyheiten bloß ein kleines Stück zu Theil geworden war. Die Protestanten hatten eher Ursache zufrieden zu seyn, als die Katholiken. Denn nebst der unbeschränkten Freyheit in der Ausübung ihrer Religion erhielten sie ein eigenes Ehegericht, das Wahlrecht der Pfarrherren, mehr Einfluß, Stellen, Ehehaften, und von dem bis dahin ungetheilt erhaltenen Vermögen der Kirchen ihren betreffenden Antheil c). Da

a) Protokoll der Friedensverhandlungen 1718. — Friedensvertrag zwischen Zürich, Bern, und dem Abte von St. Gallen. 1718.

b) Nabholz schlug darum in Baden vor, den German, Rüdlinger, jungen Keller, Läser unter irgend einem Vorwande auf Zürich zu bescheiden, und sie dort im Rathshause so lang eingesperrt zu halten, bis die Huldigung vorüber wäre. Protokoll der Friedensunterhandlungen von 1718.

c) Die beyden Stände hatten 1718 während der Friedensunter-

hingegen die bis anhin vorzüglich begünstigten Katholiken des vielfach genossenen Vorzuges und der von dem Stifte erhaltenen Nachhilf entbehren, alle Vortheile mit den Reformierten theilen, in ihren Kirchen das Zünden und Zieren allein übernehmen, und weil sie für die Kollaturrechte nach der Vorschrift des Friedens keine Rechtstitel aufweisen konnten, sie in den Händen des Fürsten lassen mußten.

Am kaiserlichen Hofe, dem man von dem Gange der Verhandlungen immer Bericht gegeben hatte, war man verlegen, was dem Stifte über die Annahme oder Verwerfung dieser Friedenspunkten zu rathen sey. Der Reichshofrath verwarf sie kurz weg; der Staatsrath aber meinte, daß zwar der Kaiser einen Frieden, darinn dem Landesherrn nicht einmal das Mannschaftrecht eingeräumt, alles Einträgliche benommen a), und dem Lande nie zu erweisende Befugsame gegeben würden b), nicht gutheißen, aber doch dem Abte gestatten könnte, solchen zu unterzeichnen c). Dieses ward mündlich den zwey Geschäftsträgern des Stiftes zu wissen gethan, und so unterzeichnete der Abt den 5. Augustmonat 1718, ohne auf die Bedrohungen des Reichshof-

handlung durch den Viceofficial Jörg Schenkli, und den Rabholz für das Toggenburg, Rheinthal und St. Gallisches Thurgau diese Sönderung zu Stande bringen lassen. Jörg Schenkli's Beschreibung dieser Verrichtung. — *Diar. Abb. Josephi* 1718.

a) So zwar, daß das Landvogteiamt im Toggenburg, welches im J. 1575 nach Abzug oberkeitlicher Kösten, und des Landvogts Besoldung (die in 100 fl. und einem Hofrocke bestand) 8000 fl. dem Fürsten brachte, im J. 1793 bloß 893 fl. als Ertrag zu verrechnen hatte. *Act. Monast. S. G. Tom.* 13. S. 289. — Amtsrechnung von 1793.

b) Gründlicher Gegenbericht. 1714.

c) *Diar. Josephi* 1718. 10. *Jul.*

rathes, oder auf das Abmahnen der katholischen Stände, des päbstlichen Legaten und des Bischofes von Konstanz Rücksicht zu nehmen a).

Wenige Tage darauf den 30. desselben Monates entbanden beyde Stände nach der durch Kanzler Püntiner und Nabholz in Baden und zu Roschach getroffenen Abrede die Unterthanen ihres Eides, ließen am folgenden Tage den fürstlichen Kommissarien das Land übergeben, im Toggenburg durch den Landvogt Hackbrett und Nabholz die Sechser-Regierungskommission und den Landrath auflösen, und mit dem Hofkanzler Püntiner die dem Fürsten zu leistende Huldigung einleiten. Dieses hatte keine Schwierigkeit. Nach einigen versuchten Anmaßungen b) und vorgetragenen Zweifeln ward Fürst Joseph, der den 7. Herbstmonat nach Roschach und am folgenden Tage über Bischofzell nach Wil gekommen war, den 13. Herbstmonat 1718 auf den Gränzen feyerlich empfangen, zu Bütschwil von Hackbrett und Nabholz bewillkommet, und von ihnen nach Wattwil begleitet. Da las den in der Amphitheaterförmig gelegenen Pfaffenwiese in großer Anzahl versammelten Landsleuten ein fürstlicher Beamter das Friedensinstrument vor; der Obmann (Präsident) des neu erwählten Landrathes Joseph German wünschte darauf dem Fürsten im Namen des Landes Glück, und versprach ihm alle Treue und Gehorsam. Dieser versicherte hinwieder alle seines Wohlwollens, und der genauen Beobachtung der Friedensartikel, worauf der vorgesprochene Huldigungseid von der ganzen Menge beschworen,

a) *Loc. cit.*

b) German hatte in der Auskündigung der Huldigung gesetzt: „daß die Toggenburger nach Gutbefinden, und gemachtem Entschluß huldigen sollten,“ daß er aber wegstreichen mußte.

und der Hofkanzler Joseph Püntiner als Landvogt ausgerufen wurde. Nach dieser Feyerlichkeit ritt der Fürst wieder mit zahlreicher Begleitung nach Wil zurück, nahm den 26. Herbstmonat und den zwey folgenden Tagen zu Roschach, Goßau, Wil auch von der alten Landschaft die Huldigung an, und zog den 11. Weinmonat unter großer Ehrenbezeugung der Stadt St. Gallen wieder in das Stift ein, das so ausgeleert war, daß nicht einmal an den Thüren die Schlösser mehr gefunden wurden a).

Ueber den eingegangenen Frieden erhob in Rom die Congregation der Inquisition großen Lärmen, sie wunderte sich über die Maßen, wie ein Kirchenprälat so viele der katholischen Religion nachtheilige, der protestantischen hingegen vortheilhafte Artikel habe begnehmigen können, und brachte den Pabst Klemenz XI dahin, daß er den eingegangenen Frieden für unzuläßig und nichtig erklärte b). Welches aber, weil keine Mittel an die Hand gegeben wurden, wie die Sache zu ändern sey, weiters von keiner Folge war. Der Pabst erzeigte sich auch dessen unerachtet dem Fürsten Joseph geneigt, da er ihm gegen die Meinung der Kardinäle die 485 Thaler, welche für die Bestätigung der Wahl zu entrichten waren, nachsah c), und mit Unwillen das Breve zurücknahm, durch das er ohne seinen Willen den Benedikt Kloser, einen Klostergeistlichen von Pfeffers und Kanzler zu Chur, zum Abte von St. Johann ernannt hatte, beschlichen von den durch Stadel einen Domherrn von Chur gewonnenen Höflingen, und ohne zu wissen, was und wo St. Johann sey d). Eben so wenig gefiel den Kantonen Schwyz und Glarus dieser

a) *Diar. Josephi Abb.*

b) *Breve* 1718. *Class.* 2. *cist.* 19. *A.* 117. c) *Diar. Josephi Abb.*

d) *Act. Monast. S. G.* — *Diar. Josephi* 1718. 26. *Maji.*

Ausgang der von ihnen erweckten Toggenburger Händel. Mit Aerger sahen sie, die im Toggenburg neue Rechte hatten erwerben wollen, da ihre alten verloren. Der Stand Schwyz beschwerte sich deßwegen in einer verlangten Zusammenkunft hoch gegen die Regierung von St. Gallen, daß sie ihm von der ganzen Friedensunterhandlung nicht die geringste Kenntniß gegeben, sein mit Toggenburg bestehendes Landrecht durch den 76sten Artikel des Badischen Friedens zernichtet, und durch die von Zürich und Bern angenommene Gewährleistung ihn ganz auf die Seite gesetzt habe, und begehrte, daß mit Beseitigung des Landrechtes von 1440 wieder das vorhin allein bekannte von 1469 möchte erneuert werden. Landvogt Püntiner, der St. Gallische Abgeordnete, antwortete ihnen aber: Es sey unmöglich, dieses Landrecht wieder aufzustellen, da die Toggenburger, welche erst das Landrecht von 1440 allein anzuerkennen beschlossen hätten a), weder dieses, weder ein anderes mit ihnen würden beschwören wollen. Das, worüber sie sich beschweren, seye, wie manches andere, eine von den oft vorher gesagten Folgen des von Stadler erweckten und von ihrem Kantone so hitzig geführten Landrechtstreites b). Die Klage dieses Kantons war wirklich gegründet, denn durch die Anordnung, daß in zukünftigen Zwisten zuerst von Zürich und Bern eine Vermittlung versucht, und wenn diese nicht Eingang finden würde, vom Stifte drey und von den Toggenburgern drey andere Kantone zu Schiedrichtern erwählt werden sollten, und durch die Unterlassung der Landrechtserneuerung c) ver-

a) *Diar. Josephi* 1718. 6. *Maji.*

b) Relation über die im J. 1718 zu Einsiedeln gehaltene Conferenz in *Act. Togg.*

c) Das Landrecht mit Schwyz und Glarus ward nie abgestellt,

loren Schwyz und Glarus wirklich ihren im Toggenburg bis dahin behaupteten Einfluß ganz. St. Gallen, der Landsgemeindstürmen und des erlittenen Schadens eingedenkt, war dessen wohl zufrieden, und sah solches als einen unerwartet ihm von dem Kriege herbey geführten Vortheil an a).

Der Frieden konnte auch denen, welche die Officiere Felber und Häßi ermordet hatten, nicht willkomm seyn. Sie mußten, weil sie in der allgemeinen Vergessenheit des Vergangenen nicht begriffen waren, noch ehe der Fürst zurück kam, schleunig entweichen b), und es schien, daß ein Todes- oder Verbannungsurtheil über sie würde gefällt werden. Aber da die öffentliche Meinung solches hoch mißbilligte, da die Zahl der Mitschuldigen sich in dem angestellten Untersuche sehr zu vermehren begann c), und da häufige Vorbitten einliefen, warf Fürst Joseph nach seiner Redensart auch da einen Berg in ein Thal, stellte den Untersuch ein, erließ den Schuldigen jede peinliche Bestrafung, und legte ihnen bloß geistliche Bussen auf; doch wurde dem Lan-

Diar. Cœlestini II. 1740, sondern schlafen gelegt, weil St. Gallen nicht das Landrecht von 1440, und die Toggenburger nicht das von 1469 erneuern wollten, und weil sich den zwey Ständen zur Erneuerung nie eine günstige Gelegenheit anboth.

a) Abt Leodegar wünschte solches vergebens, da er in einer übeln Laune schrieb: „Wird übel mit diesen Leuten zu handeln seyn. „Sic volo, sic jubeo. Zu wünschen seyn würde, man könnte „sich ihrer müßigen. Sed in vanum. Sich jederzeit wohl in „Acht zu nehmen, ihren Versprechen bey Ehr und Eid nicht „zu glauben, wird das Beste seyn. Es hat das Gottshaus von „niemand mehr Schaden gelitten, als von Schwyz, wie in un„terschiedlichen Zeiten in Actis zu sehen ist. Doch ist die Situa„tion, und rerum nexus also geartet, daß man sie nicht evitie„ren, oder ihrer entbehren kann.“ *Diar.* 1704 und 1705.

b) Protokoll der Friedensunterhandlungen von 1718. *N.* 541.

c) Protokoll des geheimen Rathes. 1718.

der das Bestandlehen der Steinacherburg aufgekündet a). Hingegen mußte Emanuel, der Bruder des hingerichteten Joseph Anton Stadlers, der seit seiner von Schwyz ausgesprochenen Verbannung sich im Toggenburg aufgehalten hatte, dieses Land am Tage der Huldigung verlassen b), weil die Kommissarien von Zürich und Bern seinetwegen eine Vorbitt einzulegen sich weigerten c).

Es war hohe Zeit gewesen, den Frieden zu schliessen, denn nach dessen Unterzeichnung starb schon den 9. Christmonat 1718 der Schultheiß Willadin, ohne den, wahrscheinlich der Frieden nicht würde haben zu Stande gebracht werden können d). Ihm folgte den 10 März 1719 der Baron Fidel von Thurn im neunzigsten Altersjahre nach e), welcher in den St. Gallischen Diensten, die er zwey und siebenzig Jahre bekleidete, sich ein großes Vermögen gesammelt, seine Familie empor gebracht hatte, und mit dem St. Gallischen Staatsschifflein als Minister bloß darum weniger glücklich gefahren war, weil er sich eines großen Steuerruders und

a) *Diar. Josephi* 1717. 9 *et* 12. *Nov.* — Bittschriften der Steinacher 1718. *Class.* 2. *cist.* 19. *A.* 158.

b) Seine zurückgebliebene Frau Kunigund von Hofman fand im Toggenburg sogar keine Hilfe, daß sie in die äußerste Armuth fiel, und 1724 voll Ungeziefer und elend aus dem Toggenburg auf der Bettelfuhr nach St. Fiden gebracht wurde, und dort starb, ehe sie in Roschach ihre durch verabredete Entführung hoch beleidigte Familie um Verzeihung und Unterstützung bitten konnte. In das nämliche Grab wurde nach dreyzehn Jahren ihr Mann gelegt, als er zu St. Gallen, wohin ihn sein Schicksal getrieben hatte, im Gasthofe zum Ochsen im Bette todt war gefunden worden. *Diar. Josephi Abb.* 1737. — Sterbbuch im Pfarrhofe zu St. Fiden.

c) Nabholz.

d) Eben dort. 1718.

e) Fidel wurde zu Roschach, wo er sich bey Lebzeiten in der Kirche ein Grabmahl hatte errichten lassen, begraben. *Diar. Josephi.*

Segels, wie sie mächtige Staaten führen, bedient hatte a). Sein Sohn Gall Anton ward noch bey seinen Lebzeiten zum Landshofmeister ernannt worden. Die ebenfalls erledigte Stelle des Hofkanzlers war dem Beat Schnorpf, dessen Sendung jetzt in Wien ein End hatte b); zugedacht, wenn von Zürich und Bern für ihn die Amnestie, zu der sie Hofnung gemacht hatten, zu erhalten wäre, das aber wegen der großen gegen ihn in Zürich obwaltenden Verbitterung nicht geschah c). Dieses kränkte ihn aber wenig, weil er bald darauf von dem Kaiser zum Regierungsrathe der vorösterreichischen Länder ernannt wurde d). Wegen dem nämlichen Eifer der Bürger in Zürich, konnte dort die Zurückgabe der Glocken auch nicht bewirkt werden, obschon die Berner ihren Antheil (acht Glocken) zurück schickten. e) Bloß in der Zurückgabe der Bibliothek, ahmte man sie in Zürich 1721 nach f).

Im Toggenburg befand sich die Regierung nach eingenommener Huldigung in der nämlichen Lage, in der sie vom J. 1532 bis 1541 war. Die vorigen Machthaber g) wollten von dem Regieren nicht abstehen, suchten dem Land-

a) *Diar. Josephi* 1718. 10. *Mart.*

b) P. Bender kam den 4. Herbstm. 1718 zurück. Sein und des Schnorpfs Aufenthalt in Wien kostete seit dem J. 1712 dem Stifte 23,285 fl. P. Blasius wurde nachhin in St. Blasien zum Fürst-Abte erwählt.

c) Protokoll der Friedensunterhandlungen von 1718.

d) *Diar. Josephi.* — *Act. Togg.*

e) *Loc. cit.* 1718. 29. *Dec. et* 1721. 5. *Maji.*

f) *Loc. cit.* — Relation des Hofammanns Ledergerws. 1718. — Protokoll des geheimen Raths. 1721.

g) Es war zur Ruhe des Landes abgeredt worden, keinen von diesen in den neu zu besetzenden Landrath kommen zu lassen, welches aber nicht gehalten wurde. Protokoll der Friedensunterhandlungen von 1718.

rathe eine vollstreckende Gewalt zu verschaffen a); behaupteten Befugsame und Freyheiten, die sie nicht hatten b), und machten wieder der Oberkeit ihre Rechte Schritt vor Schritt streitig. Einige wollten keinen Zoll, andere keinen Fall- und Fastnachthühner zahlen, diese ihre Ammänner, jene die Schreiber und Waibel wählen, und fast alle Gerichte und Ammänner strebten nach einer grössern Gewalt und Besoldung. Der neue Landrath in der Eigenschaft eines bestellten Wächters der Landesfreyheiten gab nebst dem, daß er dieses alles unterstützte, vielen Artikeln des Friedens eine andere Deutung als die Regierung, und führte gegen den nicht nach ihrem Sinne handelnden Landvogt mehrere Beschwerden. Die Evangelischen zogen für sich neue Ansprüche hervor, und brachten wieder Klagen an. Die auf solche Weise an allen Rädern durch Hemmketten gesperrte Maschine der Landesregierung, konnte so den angefangenen Gang nicht fortsetzen c), und Fürst Joseph war schon im ersten Jahre genöthiget, sich an die Gewährleister des Friedens zu wenden. Diese sprachen zwar nach der Weisung des Friedens dem Landrathe alle vollziehende Gewalt, von welcher Art sie immer seyn möchte, und den Ammännern und Gerichten die Beziehung der Strafgelder, die Einmischung in die vom Landvogte ergangenen Vorla-

a) Ein von Zürich wegen einer Seuche an den Landrath erlassenes Schreiben, und eine von den außern Rhoden Appenzells wegen dem Feilhaben der Krämer an ihn geschickte Gesandtschaft steiften sie noch mehr. *Diar. Josephi.*

b) Sogar meinte Joseph German, daß die Landschaft im Besitz gar aller Rechte wäre, und daß davon der Regierung nichts gehöre, als was ihr ausdrücklich durch die Friedenspunkten von 1718 wieder sey eingeräumt worden.

c) Protokoll des geheimen Raths.

dungen der Fehlbaren, ab, legten aber dem Landvogte auf, daß er die Leute zu der Bezahlung der vom Landrathe gemachten 60000 fl. Schulden, ohne darüber einen Untersuch vorzunehmen, anhalten, die Waisenrechnungen den Gerichten, die Besorgung der reformirten Kirchen, Schulen und Armenstiftungen ihrem Synode überlassen solle; gaben über die Befugsame der Ammänner und Gerichte, über ihre Beeidigung, über Zölle und Weggelder Bescheid, legten denen, die Befreyung vom Falle behaupteten, die Pflicht auf, solche rechtskräftig zu beweisen, und lösten die zu Helfenschwil, Bütschwil, Lütisburg, Ganterschwil, Henau, Niederglatt, Jonschwil, Mogelsberg zwischen den Evangelischen und Katholiken über Pfründen, Kirchengüter und Bauten entstandenen Zweifel zu Gunsten der Erstern auf a). Der katholische Landrath erzörnt darüber, daß die Reformirten in Frauenfeld ohne sein Wissen mehrere solche Punkten betrieben, und erhalten hätten, bath den Fürsten, diese Vermittlung nicht gut zu heißen. Aber man achtete nicht auf dieses Ansuchen, weil das Benehmen der Katholiken seit vielen Jahren nicht so war, daß es Zutrauen hätte einflößen können b).

Aber es war den Leuten nicht so wohl um Erläuterungen, als um das Herrschen zu thun, darum wollte der Landrath durch Abgeordnete der Verleihung der Lehen, und dem Setzen der Landmarchen beywohnen, nahm die Meinung seines Präsidenten, daß dem Landesherrn nichts, als was ihm der Frieden von 1718 auf ein neues eingeräumt hätte, zugehöre, als die seinige an c) und forderte Dinge, wel-

a) Ausgetragene Togg. Streit- und Beschwerdpunkten zu F.-Feld 1719. — Protokoll dieser Verhandlungen *N.* 541.
b) *Diar. Josephi* 1719. 15. *Jun.*
c) Protokoll des geheimen Raths 1722.

che die Regierung ohne sich selbst zu zerstören, unmöglich zugeben konnte. Zu Alt-St. Johann, auf dem Ennetbüel, Wintersberg, Hemberg, im Rindal, weigerten sich die Leute, die Fastnachthühner zu entrichten a), und im Thurthale, wollte Niklaus Rüdlinger, um als Ammann allein herrschen zu können, durchaus nicht gestatten, daß im Kloster St. Johann wieder ein Hofammann seyn sollte. Um solches zu hindern, bediente er sich des im Toggenburg vor, und nach ihm oft mit gutem Erfolge angewandten Mittels des Wühlens b), und verleitete, als der Fürst im J. 1720, ohne auf ihn zu achten, den Heinrich Hegner, Landammann in der March, zum Hofammann bestellt hatte, den Thurthaler- und Neßlauer Pöbel, daß er durch aufgestellte Wachen den Hofammann an dem Beziehen seines Hauses hinderte, daß er hundertweise in Neu-St. Johann die Person des Fürsten umgab, um die Abschaffung dieser Stelle zu ertrotzen, und daß er in der Abwesenheit des jungen Püntiners, der nach der Abdankung des Hegners als Hofammann das Haus bezogen hatte, darinn den 16. Jänner 1722 den Ofen und die Fenster zerschlug c). Alles in der Absicht, die Regierung entweder zum Nachgeben, oder zur Anrufung der Gewährleistenden Stände zu zwingen, von denen bey der eintrettenden Vermittlung wenigstens etwas zu erhalten seyn, im schlimmsten Falle, gewiß die Straflosigkeit zugesichert werden würde. Dieses geschah auch so, denn anstatt den Lan-

a) *Loc. cit.*

b) Mit diesem Worte benennt man in der Schweiz jene Volksunruhen, wo eine Partei mit Aufhetzen, Zusammenlaufen, Trotzen, Schreyen, Drohen die Gegenpartei, oder die Oberkeit zwingen will, nach ihrem Sinne zu handeln.

c) *Diar. Josephi* 1721, 1722.

desherrn bey seinen vor dem Kriege besessenen, und durch keinen Artikel des Friedens ihm entzogenen Befugsamen zu handhaben, und die Störer der öffentlichen Ruhe bestrafen zu helfen; versprachen solches beyde Stände in einer deßwegen gehaltenen Zusammenkunft Bedingnißweise, wenn nämlich der Fürst einen Toggenburger (Nabholz nannte den Rüdlinger) zum Hofammann bestellen würde a).

Kaum hatten es der junge Keller, und der Obmann German erfahren, daß die Rede davon sey, Toggenburger zu Oberkeitlichen Aemtern anzustellen, als sie sich eifrig um solche bewarben b). Der Fürst, welchen diese Unruhen sehr kränkten c), der dem Frieden schon so manches Opfer gebracht, und erst im vormjährigen Vergleiche ihm zu lieb wieder ein tausendjähriges Recht dahin gegeben hatte, vermöge dessen er die Verhandlungen der Gerichte, durch einen darinn sitzenden Beamten durfte beobachten lassen, ergriff auch noch dem Frieden zu lieb dieses Mittel, seinen größten Gegner zu seinem Beamten anzunehmen, und versprach dem Johann Baptist Keller das Hofammann-Amt von St. Johann, wenn er von dem Landrathe ein schriftliches Bekenntniß auswirken könnte, daß derselbe nie gegen die ohnehin befugte Bestellung Auswärtiger zu Beamten Einwendungen machen wolle. Aber zur Ausstellung so einer Schrift, erklärte sich Joseph German, der Präsident des Landrathes, nicht anders mitwirken zu wollen, als wenn Keller bey St. Gallen seinem

a) Protokoll des geh. Rathes. 1722. — Relation des Landshofmeister Püntiners ab dem Tage. 1722. 12. März.

b) Protokoll des geh. Rathes.

c) Mit dem Gefühle eines lebhaften Schmerzens rufte er darüber 1721 in seinem Taagbuche aus: „Mit den unglücklichen Toggenburgern ist in Ruhe zu leben, keine Möglichkeit.“

seinem Sohne Franz Rudolf German, ebenfalls eine Anstellung zuwegen brächte. Ungern, und bloß darum, weil man diesen Rudolf als einen ruhigen und rechtschaffenen Bürger kannte, verstand man sich in St. Gallen dazu, und bestellte den 19. April 1722, obschon jene Schrift bloß vom katholischen Landrathe war ausgefertiget worden, diesen zum Obervogte von Iberg a), den Keller aber zum Hofammann von St. Johann mit dem Versprechen, ihn nach zweyen Jahren, zur Obervogtei Schwarzenbach zu befördern. Beyde wurden nebstdem zu Hofräthen ernannt, und ihnen erlaubt, Landräthe zu bleiben, doch mit der Erinnerung, daß sie nie vergessen sollten, daß wie bey jedem Toggenburger so auch bey ihnen, der Huldigungseid dem Landeide vorgehen müßte b).

Aber mit dieser Gefälligkeit gegen zwey Volksführer, schien für die Ruhe des Toggenburgs wenig gewonnen zu seyn. Denn die evangelischen Landräthe waren mit der von ihren katholischen Mitgliedern ausgefertigten Schrift übel zufrieden, empfahlen ihre Glaubensgenossen ebenfalls zu Stellen und die Katholiken, besonders die ehemaligen An-

a) Sein Vater der ehemalige Landweibel German starb bald hernach im J. 1724, ohne von seinen Anhängern die geringste Erkenntlichkeit erfahren zu haben. Ja der Landsraths-Obmann, Fridolin Erb beschimpfte neunzehn Jahre nach seinem Tode noch dessen Andenken, da er dem Landseckelmeister German, dessen Sohne, öffentlich in das Gesicht sagte: „Er habe Papiere in Händen, aus denen erhelle, daß sein Vater am Fürsten, und am Lande ein Schelm gewesen sey, und sie um mehr als eine Million gebracht habe.“ Relation des Landvogts v. Thurn 1743 in der Samml. der unter Fürst Cölestin verhandelten Toggenburger Geschäften. Tom. 3. S. 1890.

b) *Diar. Josephi* 1722. — Protokoll des geh. Rathes.

hänger der Oberkeit beklagten sich sehr, daß ihnen in Ertheilung der Tafern und Ehehaften oft die Protestanten vorgezogen würden, und daß man sie zwänge, die von einigen Händelstiftern gemachten Landesköften zahlen zu helfen. Die Frage, warum doch der Fürst die Bezahlung dieser gegen ihn von seinen Gegnern bey Zürich und Bern gemachten Schulden so streng geböthe a), war wirklich diesen Gemeinden, die nicht wußten, daß er sie auf alle Weise davon zu befreyen gesucht habe b), ein Räthsel. Die Mosnanger jagten deßwegen die zur Schatzung vom Landvogte Rüpli abgeschickten Männer davon c), und man hatte die äußerste Mühe, die übrigen Gemeinden des Unteramtes, von ähnlichen Schritten zurück zu halten; bloß durch die gemachte Vorstellung, daß im Weigerungsfalle Zürich und Bern die Schulden mit bewaffneter Hand eintreiben würden, konnte man die Zahlung zu Stand bringen d). Das ärgste machte der störische Rüdlinger befürchten. Dieser war ganz entrüstet, theils, weil er in Besetzung des Hofammann-Amts war übergangen worden, theils weil der Hofammann Keller, der seine Oberkeit geworden war, ihn wegen einer in Neßlau mit siebenzig Männern gehaltenen Zusammenkunft, und ausgegossenen aufrührischen Reden in Untersuch genommen hatte. Er gab sich darum alle Mühe, den Keller bey dem Volke verhaßt zu machen, sann Tag und Nacht auf neue Beschwerdpunkten gegen die Regierung, sagte aber dabey, daß sie bald würden beygelegt seyn, wenn man ihn nach dem Keller zum Hofammann bestellen würde, dazu

a) Mandat von 1722. 22. Heum.

b) *Diar. Josephi.*

c) *Loc. cit.* 1723. 22. *Octob.*

d) Bis im Weinmonate 1723 war von der Anlage die Hälfte, das ist, 30,000 fl. eingegangen. *Loc. cit.*

er so ehrlich sey, als die Katholiken es wären, die man zu Aemtern erhoben hätte. Aber die Regierung hielt es für die Ruhe des Landes nicht zuträglich, einen Mann zu befördern, den man als einen im höchsten Grade unruhigen Kopf, als den vertrauten Correspondenten des Statthalter Hirzels von Zürich, und als das Werkzeug kannte, dessen sich dort die Toggenburger Kommission zur Erregung der Toggenburger Unruhen seit langem bedient hatte. Sie setzten darum, als Keller im J. 1724 vertragmässig nach Schwarzenbach als Obervogt mußte abgerufen werden a), den Nekarthaler Amtmann Helg zum Hofammann von St. Johann. Aber nach zwey Jahren, als sie sah, daß so lange Rüdlinger kein Amt hätte, im Lande keine Ruhe seyn würde, besann sie sich anders, und verlieh eben ihm den 31. Augustmonat 1726 diese so sehnlich gewünschte Stelle b), mit der Erlaubniß zugleich Landraths-Obmann bleiben zu dürfen.

Die alte Landschaft wußte zuerst nicht, wie sie ihre Freude über die Zurückkunft des Fürsten, dem ihre Vorgesetzten schon in Neu-Ravensburg zur Wahl Glück gewünscht hatten, genug an den Tag legen könnte; aber dieses ließ von der Stunde an nach, als die Regierung über die während den vierzig Tage fortgedauerten Bewaffnung von den Kriegskommissarien aufgenommenen 70000 fl. den Bescheid gab, daß solche die Landschaft bezahlen müßte c). Dieses schien zwar am Anfange keinen Anstand haben zu

a) Protokoll des geh. Rathes. — *Diar. Josephi Abb.*

b) „Den Rüdlinger ob multas et graves causas, non tamen de „condigno zum Hofammann in Neu-St. Johann bestellt." *Diar. Josephi.*

c) Protokoll des geh. Raths 1721.

wollen, und die Gemeinden ließen sich von dem Landshofmeister Püntiner im J. 1722 willig dazu bereden, mit ihm den Fuß, auf den die Anlage zu verlegen sey, festsetzen zu lassen. Aber die Goßauer Gemeinde, ohnerachtet sie bloß drey tausend Gulden zu zahlen hatte, störte alles. Denn zuerst weigerte sie sich durch ihre Ausschüsse den Ammann Franz Bossart, Franz Helfenberger, und Schildknecht etwas an die Verpflegung der in Wil gelegenen Mannschaft beyzutragen, dann schob sie die nach der geschlossenen Kapitulation gemachten Schulden auf einige Partikularen zurück, und sagte sich endlich auf die Nachricht, daß die Schönholzerswiler nicht zahlen wollten, von allem Beytrage nicht nur los a), sondern suchte noch mit dem ausgedachten Vorgeben, man wolle sie zu Leibeigenen machen, das Volk in Unruhe zu setzen b). Doch als man die drey ärgsten Unruhstifter, den Jörg Ammann, einen Schwaben, den Franz Helfenberger und den Gemeindsammann vorlud, den Schwaben des Landes verwies, jenen ehrlos machte, und diesen an Geld bestrafte c), legte sich diese Widersetzlichkeit auf der Stelle. Zur nämlichen Zeit, als dieses in Goßau vorgieng, dupften in der angränzenden Gemeinde Strubenzell im Hause zum Bild zehn Männer in einen Kreis die Finger zusammen, und schworen, daß sie weder eine Anlage zahlen, noch die Leibeigenschaft dulden wollten. Die darüber von Valentin Poppart errichtete Schrift ward aber bald von der Oberkeit bey Elias Schäfer entdeckt, und die Theilhaber mußten ihre Verschwörung ebenfalls im Thurne und in Schandstrafen abbüßen d).

a) *Loc. cit.* 1722. 13. *April.* b) *Diar. Josephi.*
c) *Loc. cit.* 1722. 3. *Oct.*
d) Protokoll des geh. Raths. 1723. — *Diar. Abb. Josephi* 1723. 19. *Febr.* — Akten.

Um solchen Gährungen ein End zu machen, stellte die Regierung über die Kriegsköſten folgende Erklärung aus: Laut dem Friedensschlusse von 1718 müsse die von den Kriegskommissarien geborgte Gelder das ganze Land, die besonderen Gemeindsausgaben jede Gemeinde bezahlen, das Stift aber sey verbunden seinen erlittenen Schaden, und alle auf Artillerie, Munition und Besoldungen der Officiere gemachten Ausgaben an sich haben a); welche Gemeinde sich dessen weigern wollte, der würde sie vor die vier verbündeten Kantone das Recht biethen b). Dieses wollte Goßau, durch die von einigen Zürichern erhaltene Antwort aufgemuntert, im J. 1726 bestehen c), und das Wiler Amt fieng mit einem Theile des Roschacher Amtes ihre Zahlungsschuldigkeit auch zu bezweifeln an, als sie nämlich hörten, daß die bis dahin von derselben ganz überzeugte Stadt Wil jetzt dagegen spreche. Sie wurden aber durch eine von Zürich und Bern gegebene Erklärung, daß die Gemeinden die von ihnen und dem Kriegskommissariat gemachten Schulden bezahlen müßten, anders belehrt.

Es war hohe Zeit gewesen, diesen Zweifel zu lösen. Denn schon fieng das Zweifeln sich weiter auszudehnen an, da die Goßauer über die bey den Erbtheilungen und Waisenrechnungen üblichen Taxen, die Roschacher über eilf andere Punkte, und die Wiler in zwey und achtzig Artikeln fast über alle oberkeitliche Rechtsamen Bedenken zu äußern

a) Der 78, 79 und 80ste Artikel des Friedens sprachen zwar dieses nicht bestimmt aus; aber das Protokoll der Friedensunterhandlungen erklärten ihren Sinn auf das Deutlichste, nämlich: daß die Gemeinden die von ihnen und den Kriegskommissarien während dem Kriege gemachten Schulden bezahlen sollten.

b) Erklärung an das Roschacheramt. 1724. 31. Jänner.

c) Protokoll des geh. Raths.

anfiengen a). Der Stadtschreiber Dr. Müller war es, der die letzten ausgedacht hatte, er überstieg sich aber darinn so sehr, daß er für seine Vaterstadt auf die Landeshoheit Anspruch machte, die alten Bürger für Patrizier ausgab, für sie die Befreyung vom Leibfalle forderte, und das Stift um den Ersatz des im vergangenen Kriege erlittenen Verlurstes b) aufsuchte c). Er schloß nämlich: Unstreitig habe die Stadt Wil so große, ja größere Freyheiten, als das Toggenburg; denn auch sie habe ehedem Bündnisse geschlossen, Kriege geführt, Frieden gemacht; unmöglich würden darum Zürich, Schwyz und Glarus, welche aus diesen Beweggründen den Toggenburgern hoheitliche Rechte zuerkannt hätten, solche den Wilern absprechen können. Aber er betrog sich sehr; die vier verbündeten Orte, vor die ihre Ansprüche 1733 gebracht wurden, befolgten gegen sie ganz andere Grundsätze, und bevollmächtigten ihre Gesandten nach Siegeln und Briefen zu sprechen. Davon war die Folge, daß sie von allen Beschwerdpunkten nicht einen behaupten konnten; daß sie die Prozeßkösten zahlen, und eine Abbitte thun mußten d), und daß im folgenden Jahre der Schultheiß Müller, der Stadtschreiber Müller, die Rathsherren Senn, Forster, Serwert, auf welche nun die Bürger die Schuld

a) Eben dort. — Akten.

b) Nämlich 5000 fl. für die den Stadtgebäuden von den Belagerern verursachte Beschädigung; 400 fl. für gehauenes Holz; 1000 fl. für den Spital; 800 fl. für das zu Walenwil und Herdern geraubte Vieh und Heu; 1300 fl. für die in St. Peter angerichtete Zerstörung; 1500 fl. dem Stadtkommissariat. Privatbürgern 8500 fl. Für die Einquartierung 7500. Zusammen 53,300 fl. Wilerschriften.

c) Beschwerdpunkten der Stadt Wil. 1732.

d) Spruch zu Roschach über die Wiler Klagpunkten 1733. — Akten.

schoben, ihrer Stellen entlassen wurden a). Durch diesen Ausgang des Wiler Streithandels belehrt, wünschten die Gemeinden dem Fürsten durch Abgeordnete Glück, und erklärten sich zur Bezahlung der Kriegsköften ganz bereit zu seyn. Diese wurden im J. 1733 durch eine niedergesetzte Kommission ins Reine gebracht, jedem Amte sein Antheil bestimmt, und ohne Widerrede bezahlt b).

Nur weigerte sich die Stadt St. Gallen die 19089 fl. zu erlegen, welche die Gemeinden in dieser Anlage auf die Höfe des Spitals und anderer Aemter gelegt hatten, und schlug, als die Gemeinden die Summe mit der Schatzung eintrieben, dem Fürsten das Recht vor. Dieser antwortete, ein Zwist, der wie dieser bloß zwischen einigen Aemtern der Stadt und einigen Gemeinden waltete, eigne sich auf keine Weise zu einer Staatsangelegenheit; hätte der Spital zu klagen Ursache, so müßte er vor dem gewöhnlichen Richterstuhle, dem Pfalzrathe, als Kläger die Beklagten belangen; es werde ihm dort Recht gehalten, und ohne Zweifel die Summe gemäßiget werden. Diesen Weg mochte aber der Stadtmagistrat nicht einschlagen, wandte sich im J. 1734 lieber an Zürich und Bern und an die französische Gesandtschaft. Diese konnten aber nicht mehr als anempfehlen, und am Ende gewann der Spital nichts, als daß ihm in der Kriegsanlage ein Nachlaß bewilliget, und für die Zukunft ein gewisser Steuerfuß festgesetzt wurde; mußte aber im J. 1737 alle Gemeindsanlagen bezahlen c). Diese waren in der Gemeinde Goßau sehr groß, weil man da, nachdem

a) Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Joseph. Abb.* 1734.

b) *Loc. cit.* 1734.

c) Anlagsakten. — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Abb. Josephi.*

im J. 1731 die Kirche mit siebenzehn Firsten im Feuer aufgegangen war, nebst der Pfarrkirche zu Goßau noch eine zu Andwil und die dritte zu Niederwil bauete.

Im Rheinthale litt die Vollstreckung des Friedens von 1712 und 1718 viele Schwierigkeit. Zuvorderst meinten die Katholiken, Zürich und Bern wären nicht befugt, ihnen, die neutral geblieben wären, ihre Pfründen zu schwächen, die seit 1532 abgewiesene Theilung des Kirchengutes a) zu befehlen, sie in kirchlichen Dingen von ihren Siegeln und Briefen zu drängen b), und warfen zu Bernang den neu von den Protestanten errichteten Taufstein aus der Kirche. Dann wollten die Appenzeller, welche nach Marbach und Bernang Pfarrgenossen waren, nicht zugeben, daß die von ihnen diesen Kirchen gemachten Stiftungen in die Theilung sollten gezogen werden c). Ferner stellten die Züricher, welche laut dem Frieden zu jeder im Thurgau und Rheinthal erledigten St. Gallischen Collaturpfarrei drey Candidaten vorzuschlagen berechtiget waren, wiederhohlt nur einen vor d), und unterstützten lange die Altstädter, welche nicht zugeben wollten, daß die Amtei Eidberg von dem Gerichtsammannamte zu Altstädten getrennt bliebe, wie solches St. Gallen im J. 1707 und 1720 verordnet hatte e); gaben aber endlich in beyden Punkten nach; so wie auch Zürich von den reformierten Collaturrechten zu Rheinegg und Thal, welche es gegen die übrigen regierenden Orte angesprochen hatte,

a) *Diar. Leodegar.* 1698. 1700.

b) Dekans Jörg Schenkli Amtsbericht. — Rheinthaler Abschied 1715. — *Diar. Josephi* 1718. 7. *Nov.*

c) Eben dort.

d) Eben dort 1718.

e) Rheinthal. Absch. 1721 bis 1724.

abstund a). Dieser Stand und Bern wünschten sehr, das alte Rheinthaler Mandat zu erneuern, sie konnten aber nicht dazu gelangen, weil die fünf Orte nicht einmal mittelbar den mit St. Gallen geschlossenen Frieden gutheißen wollten b), welches durch diese Erneuerung geschehen wäre.

Dem äußern Rhoden des Kantons Appenzells hatte der im Frieden von 1718 errungene Vortheil übel erspossen. Der zu seinen Gunsten da eingerückte drey und achtzigste Artikel ward für ihn zu einem Funken, der ihn bald verbrannt hätte. Die Gefahr spann sich so an. Schon seit dem Jahre 1696 führten die Appenzeller mit dem Stifte St. Gallen über die zu Roschach, Horn, Steinach, Schwarzenbach, Wil aufgestellten Zolltarife, über den Afterzoll in Langwatt bey Arbon, und über die im J. 1699 zu Roschach gemachte Marktordnung Klagen c). Die Regierung in St. Gallen suchte sie damit zufrieden zu stellen, daß sie ihnen versprach, sie in Rücksicht der Zölle und Regalien so gut, als es ihnen immer einer von allen eidgenössischen Kantonen zu thun verspräche, zu behandeln d). Damit waren sie aber nicht zufrieden, und bothen ihr im J. 1703 das eidgenößische Recht, richteten aber damit nichts aus, weil die von ihnen angenommenen Schiedrichter von Zürich und Bern mit denen, welche der Fürst von Luzern und Soloturn gewählt hatte, im J. 1708 zerfielen, und die Sache beym alten blieb e). Im J. 1719 both ihnen der Fürst wegen der verweigerten Zollentrichtung zu Langwatt das Recht, wo

a) Rheinthaler Abschiede. 1720.
b) *Diar. Josephi.* 1723. 1725.
c) Zollakten. — *Diar. Dionysii Madli Oeconom. Rosac.*
d) *Diar. Leodegar.* 1702. e) Eben dort. 1708.

sie es im J. 1720 verloren a), obschon der Zwist nicht auf die Tagsatzung gebracht, sondern nach der Anordnung des Friedens von 1718 vier Schiedrichtern war übergeben worden b). Schon da murreten viele Landleute über diese neue Behörde, und riefen an einer Landsgemeinde: „daß sie bey „dem alten und neuen Testament, bey dem alten Landbuch „und bey den alten Rechten, und Gerechtigkeiten bliben „wollten." Als aber bald darauf in einem ähnlichen Zollstreite ihnen von der Stadt St. Gallen nach jenem Friedenspunkte wieder auf die Schiedrichter das Recht gebothen wurde, ergrimmte der links an der Sittern wohnende Theil der äußern Rhoden, welche sich die Harten nannten, wider den Rath, beschloß sich in einer zu Tiefen gehaltenen Landsgemeinde durch den drey und achtzigsten Friedensartikel nicht an die Schiedrichter binden lassen zu wollen c), entsetzten den alten Rath als einen, der mit Errichtung dieses Artikels die Hoheit des Volks angetastet hätte, und wählten einen neuen. Dieses Verfahren hielt der Rath für gesetzwidrig, sah mit seinen Anhängern, welche man die Linden hieß, den neuen Rath für unrechtmäßig an, und die Stände Zürich und Bern schienen mit den übrigen protestantischen Kantonen der nämlichen Meinung zu seyn. Solches erbitterte die Harten sowohl gegen die Linden, als wider Zürich, Bern und die Stadt St. Gallen aufs äußerste. Ihre Gesandten waren in Herisau nicht mehr sicher, ihre Vermittlung wurde

a) Relation ab der Tagsatzung 1732 im Protokoll des geh. Raths.

b) Friedensinstrument von 1718. Art. 83.

c) Der Pfarrer von Tiefen hatte in der vorhergehenden Nacht dazu den Fürsten Joseph dringend um seine Einwilligung gebethen, und solche erhalten, wenn die Stadt St. Gallen dessen auch zufrieden wäre. *Diar. Josephi* — Protokoll des geh. Raths.

ausgeschlagen, und es kam in Gais zwischen den Linden und Harten den 5. März 1732 zu Thätlichkeiten, beyde Theile ergriffen die Waffen, und zogen mit Fahnen gegen einander aus. Endlich aber, weil die zwey Vororte es nicht gut fanden, Gewalt zu brauchen, erlagen die Linden, und wurden auf zerschiedene Weise gestraft.

Die Freyheiten, welche die Toggenburger aus Anlaß des von Stadler neu hervorgezogenen Landrechtes erlangt hatten, machte rundum ihre Nachbaren nach mehreren Vorrechten lüstern. Die Utznacher, jene alten Toggenburger, folgerten so: Wann es wahr ist, daß das Landrecht von 1440 denen, welche es errichtet haben, die Landeshoheit, Mannschaft, Appellation ꝛc. unveräußerlich verschaffen hat a), so haben uns, die wir als ein Bestandtheil des Toggenburgs solches schliessen halfen, die Stände Schwyz und Glarus unsere Freyheiten vorenthalten. Sie schickten darum im J. 1714 Abgeordnete an sie, und forderten ihre Vorrechte zurück. Dieses war ein sehr verfängliches Anbringen, und um desto mehr, weil die Kaufbriefe, durch die St. Gallen das Toggenburg, und Schwyz das Utznacherland an sich gebracht hatten, von Wort zu Wort gleichlautend waren. Der Statthalter Zeberg bemerkte dieses dem Rathe in Schwyz mit dem Beysatze: man müsse entweder das Utznacherland unabhängig erklären, oder man habe wider Ehr und Eid dem Stifte St. Gallen das Seine abgenommen, als man solche Vorrechte den Toggenburgern zuerkannte. Aber die Utznacher kamen zu spät. Der Rath von Schwyz verstand

a) Dieses hatten German und Stadler behauptet, und von diesem Landrechte einen Mißbrauch gemacht, welcher dem Unfuge sehr ähnlich ist, der vor einiger Zeit mit den ursprünglichen, unverjährlichen Menschenrechten getrieben wurde.

jetzt das Landrecht von 1440 nicht mehr so, wie im J. 1708, und sie wurden mit ihrer Bitte abgewiesen a).

In der Herrschaft Sax und Forstegg waren die Leute auch nicht mit der Abänderung zufrieden, welche der Stand Zürich im J. 1714 auf ein stark über Hand genommenes Auswandern mit ihren Gesetzen hatte vornehmen lassen. Sie fragten im J. 1726 durch ihren Landammann Caspar Leuwiner dem alten Landsbuche nach, das ihre Gewohnheiten, Pflichten, das Erbrecht rc. enthalten hatte, und davon im J. 1585 die Urschrift in dem Schlosse Forstegg verbrunnen war. Zürich beruhigte sie aber durch Abgeordnete, gab ihnen ein neues b), und behandelte sie so gütig, daß noch die späten Enkel den Verlurst dieser Oberkeit bedauern, und sich der Züricherischen Wohlthätigkeit mit Danke erinnern werden. Schwerer waren die Klagen, welche die Männer von Werdenberg, Grabs, Buchs, Seveln und Rufis gegen ihre Obern, die Glarner, führten. Ihnen war im J. 1667 von dem Landrathe in Glarus die schriftliche Versicherung gegeben worden, daß der Landvogt sein Vieh nicht auf ihre Gemeindweiden treiben, sein Holz nicht aus ihren Wäldern nehmen, sich in ihre Gemeindsverwaltung nicht einmischen, und keine Glarner sich bey ihnen niederlassen sollten. Diese Schrift wurde im J. 1705 von der Landsgemeinde zernichtet, und über das noch ihnen alle ihre alten Rödel, Urbarien und Briefe zur Einsicht abgefordert, und nicht wieder zurückgegeben. Solches Verfahren kränkte diese Leute sehr, sie bathen in den Jahren 1713 und 1719 dringend um ihre Briefe,

a) Schreiben von 1714. in *Act. Togg.*

b) *Caspari Thoman descriptio Baronatus Altosax.*

und weigerten sich, als sie solche nicht erhielten, dem neuen Landvogte zu huldigen. Was ihnen auch immer die Glarner und Züricher dagegen sagen mochten, so verharrten sie bis im J. 1720 auf dieser Weigerung, und legten erst, als die eidgenößische Tagsatzung Gesandte zu ihnen schickte, auf deren Zureden den Huldigungseid ab, bestanden aber unbeweglich auf der Forderung, daß man ihnen die abgenommenen Schriften zurückgeben müsse. Sie wurden dazu durch die öffentliche Meinung, welche in den Landvogteien Sax, Sargans, Rheinthal, Thurgau, Toggenburg so ganz für sie war, daß die Oberkeiten allenthalben auf die Bitte der Glarner durch öffentliche Mandate jede Theilnahme verbiethen mußten a), aufgemuntert, und durch ihre Nachbaren die Toggenburger zum Widerstande angefrischt. Umsonst ermahnten sie die Stände zur unbedingten Unterwerfung b), umsonst versprachen die Glarner ihnen über ihre zwey und zwanzig eingegebenen Beschwerdpunkten Abhilf zu verschaffen, und umsonst luden sie ihre Ausschüsse zu sich ein; sie begehrten, daß ihnen vor allem ihre Briefe sollten zurückgegeben werden. Nun bevollmächtigte die Landsgemeinde den Rath zu gewaltsamen Mitteln. Diese mißrieth Zürich auf das höchste, weil, da sich in der Schweiz an mehreren Orten Spuren der Unzufriedenheit offenbarten, und die Toggenburger sich laut im Falle eines Ueberzuges den Werdenbergern helfen zu wollen erklärten, in der Eidgenoßschaft jähling ein großes Feuer aufgehen könnte. Ohne darauf zu achten, both der Rath von Glarus Mannschaft auf, und

a) Standsschreiben von Glarus 1719. 17. Heum. 4. Wintermon. — Mandaten. — *Diar. Josephi* 1719.
b) Standsschreiben von Glarus an St. Gallen. 1720.

warf den 26. Weinmonat 1721 fünf und siebenzig Männer, die verkleidet zu sechs und sieben durch Ambden über die Toggenburger Alpen weggzogen, in das Schloß Werdenberg, und schickte, als die Werdenberger bey ihrer Ankunft Sturm geläutet und das Schloß umgeben hatten, vier Tage später über Wallenstad und Schallberg tausend neun hundert Mann nach. Doch blieb diese Mannschaft bloß einen Tag in Werdenberg, weil das Volk, welches bey Annäherung derselben in das Toggenburg, in die Saxer Herrschaft und auf der zu diesem Ende geschlagenen Brücke über den Rhein geflohen war, auf das Zureden des Züricherischen Abgeordneten Ulrich Nabholz mit dem Geflüchteten wiederum zurück zu kommen, die Rheinbrücke abzubrechen, auf die Vorladungen zu erscheinen, und sich der Oberkeit zu unterwerfen versprochen hatte a).

Aber als nach ihrem Abzuge die zurückgelassene oberkeitliche Kommission, anstatt die von den Eidgenossen höchst anempfohlene Milde eintretten zu lassen, ihre Verrichtungen damit anfieng, daß sie den Gemeinden eine Holzlieferung für die Besatzung des Schlosses auflegte, und die noch vorhandenen Copien der abgenommenen Urkunden abforderte, gieng das Feuer auf ein neues auf. Die Werdenberger versammelten sich, und beschlossen, keines zu geben, sich, wenn das Holz gehohlt würde, mit Gewalt zu widersetzen, von der geforderten Zurückgabe ihrer Schriften nicht abzustehen, auf der Loslassung ihrer zwey Ausschüsse, die in Glarus zurück behalten worden waren, und auf die Leerung des Schlosses Werdenberg zu bestehen, und mit der Kommission

a) Schreiben des Nabholzes 1721. 7. Winterm.

nicht anders, als durch die sieben neu gewählten Ausschüsse zu handeln. Diesem Schlusse gemäß widersetzten sie sich der Besatzung, als sie das am Rhein liegende Brückenholz in das Schloß abführen wollte, ergriffen gegen sie die Waffen, umstellten das Schloß, und fiengen die von Glarus einlaufenden Schreiben auf. Obschon Zürich und Bern erst dem Stande Glarus auf das nachdrücklichste vorgestellt hatten, daß er sich aller gewaltsamen Mittel enthalten möchte, da ihr letzter Auszug beynahe in der Schweiz alles in Feuer und Flammen gesetzt hätte a), so sandte jener doch den 2. Jänner 1722, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, oder die Vermittlung der Vororte eintreten zu lassen, wieder sieben hundert Mann nach Werdenberg. Diese trafen bey ihrer Ankunft bloß zehn Männer in der Herrschaft an, da wieder alles Volk in die angränzende Herrschaft Sax hinüber geflohen war. Von da kehrten sie nicht eher zurück, als bis ihnen eine gütige Behandlung versprochen worden war, auf welche sie sich auf das Zureden von Zürich und Bern der Oberkeit unterwarfen b). Diese ließ sie auf ein neues den Huldigungseid ablegen, die alte Oeffnung beschwören, und anloben: daß sie ihre Schriften vorlegen, keine heimliche Zusammenkünfte mehr halten, keine fremde Oberkeit um Rath fragen, nicht mehr fortfliehen, die Beschwerden nicht sammenthaft, sondern nach Gemeinden vortragen, und sich mit der ertheilten Abhilf begnügen wollten c). Nach welchem das Kriegsvolk mit Zurücklassung einer Besatzung von hundert Mann abzog. Die Stände Zürich und Bern empfah-

a) Protokoll des geh. Raths. 1721. 12. Winterm.

b) Standsschreiben von Zürich. 1722.

c) Eben dort.

sen nun durch eine Gesandtschaft inständig die Fehlbaren zur Gnade, die Züricher schrieben auch deßwegen eine Tagsatzung aus a). Aber die Landsgemeinde Glarus wußte ihnen für diese Sorgfalt, und überhaupt für die viele Mühe, die sich dieses Vorort in dieser Angelegenheit gegeben hatte, wenig Dank, und erkannte, daß für die Werdenberger außer dem Kaufbriefe keine andere Urkund eine Gültigkeit haben sollte, als was sie ihnen für eine auszustellen gut finden würde, und bevollmächtigte den Rath zur Bestrafung der Schuldigen. Diese ward so abgestufet: die Gemeindgüter wurden um sieben tausend Gulden angelegt; Grabs mußte vier tausend fünf hundert, Werdenberg vier tausend, Buchs drey tausend, Sevelen tausend fünf hundert, jeder der alten und neuen Ausschüsse und Hauptleute von hundert bis acht hundert, Michael Vorburger vier tausend, dessen Bruder zwey hundert, Beutsch tausend Gulden zahlen. Diese drey wurden über das für ehrlos erklärt, von fünf andern aber, die entwichen waren, die Namen an den Galgen geschlagen, und ihr Vermögen eingezogen. Der Strafe folgte erst nach drey Jahren im J. 1725 die Abhilf oder Beantwortung der geführten Beschwerdpunkten nach, und es vergiengen neun Jahre, bis den Werdenbergern die abgenommenen Waffen zurückgegeben, und ihnen wieder ein Landeshauptmann zu bestellen erlaubt wurde.

Bey so vielem über Urkunden entstandenem Hader, glaubte im J. 1727 Abt Ambrosi Müller von Pfeffers, für die seines Klosters auch Sorge tragen, und sie erneuern

lassen

a) Protokoll des geh. Raths 1722. in St. Gallen. — Strafgericht von 1722.

lassen zu müssen. Dieses schien, nachdem Bonifaz Tschup, der Abtei den seit mehreren Jahrhunderten vermißten Wohlstand wieder errungen, und der klösterlichen Zucht und Wissenschaften ein blühendes Ansehen verschafft hatte, eine nothwendige Vorsichtsmaßregel zu seyn. Die regierenden Stände sahen sie auch als eine solche an, und bestätigten dem Kloster gern seine alten Freyheitsbriefe, bloß den ausgenommen, durch welchen Pfeffers berechtiget war, sich nach Belieben neue Schirmherren zu wählen. Da schon alles abgethan war, erhoben sich im J. 1728 in Zürich, auf den von einem Blarer über die Aechtheit dieser Urkunden erregten Zweifel, die Zünften dagegen. Der Rath mußte seine ertheilte Bestätigung zurücknehmen, auch Bern und Glarus bewegen, solches zu thun, und der Arzt und Chorherr Johann Scheuchzer wurde bestellt, die Aechtheit der verkümerten Urkunden zu untersuchen. Dieser erklärte von zwey und fünfzigen, zwölfe, entweder als unterschoben, oder verfälscht, oder verdächtig a). Aber einerseits behaupteten stärkere Diplomatiker, als Scheuchzer einer war, daß sie ächt wären, deckten in seinem Gutachten viele grobe Fehler auf, und bewiesen, daß die von ihm zur Verwerfung des goldenen Buches, und der Copien aufgestellten Grundsätze, wenn man sie gelten ließe, die Archive zu Zürich, und die aller Oberkeiten gefährden würden. Das Kloster Pfeffers that auch dar, daß Scheuchzer um ihm das Mannschaftrecht, und die Appellation absprechen zu können, vorsätzlich in seinem Gut-

a) Unter andern auch das Diplom des Kaisers Lothars III von 1126, den Urtheilspruch des Grafen Hugs von Werdenberg von 1279, die Urkund des Grafen Jörgs von 1483.

achten alles verschwiegen habe, was in vielen Briefen laut für solche bezeugt werde, und daß er mit dem Landschreiber Gallatin sogar den Saarbach bergan laufen lasse, um für die Herrschaft Pfeffers eine engere Gränzmarche zu erdichten. Aus diesen Gründen erklärten sich die fünf Orte nach einem im J. 1734 in Pfeffers angestellten Untersuche, daß sie keinen hinlänglichen Grund fänden, bloß auf das Zeugniß des Scheuchzers, welches von bessern Sachkundigern widersprochen würde, so alte Urkunden zu stürzen, und erneuerten die schon ertheilte Bestätigung. Bern stritt sie auch nicht ferner an, sondern wünschte bloß von dem Abte zu vernehmen, in welchem Sinne er die Landesherrlichkeit, das Mannschaftrecht, die Huldigung, die Gesetzgebung, und die Gränzmarchen des Saarbaches anspreche a). Diese Frage wurde von Bonifaz Pfister dem Nachfolger des Abts Ambrosius so beantwortet, daß nach einer gepflogenen Unterhandlung dieser Zwist im J. 1738 geendet werden konnte b).



Zehntes Hauptstück.

Fürstabt Joseph vergleicht sich im Toggenburg mit den Katholiken über ihre Beschwerden, will mit ihnen auch den Mannschaftrechtstreit beylegen. Durch einen Auflauf, und Entsetzung des Landrathes hindern solches die Pro-

a) Sarganser Absch. 1737.
b) *Liber Capitularis.* — Akten.

testanten. Die Unruhen nehmen bis zur Vertreibung und Ermordung der Beamten zu. Die Politik der Stände Zürich und Bern läßt selbe dreyßig Jahre fortwähren. Sie werden endlich durch französische Dazwischenkunft geendet.

••••••••••••••••••

Von 1728 bis 1759.

Nachdem so der im Toggenburg erzeugte Geist der Unruhe die Kantone Schwyz, Appenzell, die St. Gallische Landschaft, und Werdenberg durchwandert, und die Eidgenoßschaft zerschiedentlich gefährdet hatte, kehrte er wieder in das Toggenburg seinen alten Aufenthalt zurück, oder vielmehr er wich nie aus diesem Lande. Da nahm er, um nicht zu feyern, sogar das, was zu seiner Beruhigung gemeint war, zum Gegenstande des Haders. Immer hatten die Toggenburger geklagt, man bestelle beständig Fremde, und nie Einheimische zu Beamten. Fürst Joseph nahm Landsleute, und zwar aus dem Landrathe, und von beyden Religionen, den Keller, Rüdlinger, German dazu, aber nun gieng es ärger als nie. Dem Volke mißfiel es sehr, seine Anführer als fürstliche Räthe und Beamten auftretten zu sehen, die Angestellten selbst schrieben sich wechselweise bey ihm aufs ärgste an, und suchten einer dem andern Feinde, und eine Gegenpartei zu erwecken. Sie giengen so weit, daß Rüdlinger den Keller vor Jedermann, auch bey Zürich und Bern, als den Widersacher des Landes, und der Evangeli-

schen ausgab, und in dessen Vogtei die Leute gegen ihn aufhetzte; da hingegen Keller den Rüdlinger als den Mann schalt, welcher weder der Oberkeit, noch dem Lande getreu sey. Da ihre gegenseitige Feindschaft die öffentliche Ruhe sehr gefährdete, gab sich die Regierung alle Mühe, sie mit einander auszusöhnen, und hob die gegenseitigen Scheltungen durch eine Ehrenerklärung auf a). Die angenommene Gewohnheit, seine Ansprüche nicht auf rechtlichem Wege, sondern durch erregte Meutereyen durchzusetzen, behielt Rüdlinger noch als Beamter bey b). So ließ er 1728 durch seine Unterhändler c) die vom Landvogte Püntiner einberufenen Jünglinge bewegen, anstatt zum Landvogte zu gehen, bey einigen Landräthen den Landeid zu beschwören, und rieth einigen in den obwaltenden achtzehn Beschwerdpunkten, davon die meisten er ausgeheckt hatte, sich selbst zu helfen d). Das hinderte aber Keller, und brachte es mit Hilfe seines Bruders Kilian, der Obmann war, dahin e), daß der katholische Landrath den 14. Brachmonat 1731 mit der Regierung über alle streitigen Punkte sich verglich. Sie erhielten nach der Erklärung, welche der Fürst darüber gab, folgendes: In den von Dorfgerichten gefällten Urtheilen mögen die Ammänner Revisionen ertheilen. Sie erhalten wieder den Sold, den sie bis 1700 bezogen hatten. Wer die wegen be-

a) *Diar. Josephi* 1728. 30. *Dec.* — Protokoll des geh. Raths.

b) Schultheiß Erlach von Bern sagte von ihm: „Er sey ein Haspel, und so lange er lebe, werde im Toggenburg nie Ruhe werden können.“ Relation von 1731. im geh. Raths-Protokoll.

c) Hauptmann Weber von Oberutzwil, Johann Bösch von Tägerschen, Jakob Forster den Geiger, den Ammann zu Burgau.

d) Protokoll des geh. Raths. 1729.

e) Eben dort. 1730. 13. Christm. — *Diar. Abb. Josephi.*

gangenen Freveln zuverhängende Strafe lieber rechtlich will erkennen, als sie von dem Beamten ansetzen lassen, mag es vor dem Gerichte thun. Wenn von jemanden das Landrecht erneuert wird, mag der Obmann der Handlung auch beywohnen. Für neu ertheilte Ehehaftenrechte wird ein für allemal ein Gebühr von 2 bis 6 fl. bezahlt. Die Mosnanger Geschlechter, welche sich von dem Fischinger Falle losgekauft haben, zahlen selben, wenn er die Auslösungssumme wird vergütet haben, dem Landsherrn. Der Zoll auf dem Hummelwalde wird für fremdes Gut als ein von Liechtensteig abhängiger Afterzoll bestehen. Bey dem Berichtigen der Gränzmarchen, wird der Landvogt des zu gebenden Berichtes wegen, die Vorsteher der betreffenden Gemeinde, und die Eigenthümer des Platzes, wo gemarchet wird, rufen lassen. Von den Abzügen wird die Hälfte der Landeskasse abgegeben, und der Landweibel soll anstatt der fünf Vorladungsbatzen bloß mit dreyen sich zu begnügen angewiesen werden. Wegen den Hintersäßen, Ammännern, der Besetzung des Landrathes bleibt es bey den Anordnungen des Badischen Friedens. Ueber die Ansprüche des Klosters Maggenau wird das Appellationsgericht entscheiden a).

Die Katholiken über diese Erklärung sehr vergnügt, bathen nun auch den übrigen Zunder zu Mißhelligkeiten, nämlich den Mannschaftrechtstreit auf die gleiche Weise zu beseitigen. Die Regierung wußte wohl, daß dieses wegen dem von Zürich zu erwartenden Widerstande so leicht nicht angehen würde, doch brachte sie, um wenigstens dem Land-

a) Fürstliche Deklaration toggenburgische Angelegenheiten betreffend. 1731. 14. Brachm. gedruckt.

rathe den Puls zu fühlen, die Sache in Bewegung. Sie bediente sich dazu des Kellers, und Rüdlingers, welche beyde dabey wegen Werbungen zu gewinnen hatten. Diese mußten dem Landrathe vorstellen, wie man jetzt, wenn man sich mit dem Fürsten vereinigen würde, bey dem im J. 1733 ausgebrochenem Kriege mit großem Vortheile bey Frankreich und Oesterreich Compagnien errichten könnte. Aber bald hatte man hohe Ursache, diesen Schritt zu bereuen. Denn die protestantischen Landräthe verwarfen eine solche Uebereinkunft, schimpften über die beyden Keller, und meinten, der Fürst müsse ihnen gestatten, auf ihre Faust Compagnien zu errichten. Da aber dieses nicht geschah, der Fürst im Gegentheile sich den 18. März 1733 gegen die Abgeordneten, welche solches von ihm verlangten, seine Rechte auf die Mannschaft vorbehielt a), erhoben sie im Landrathe, um zu hindern, daß die Katholiken nicht wieder mit dem Fürsten eine besondere Uebereinkunft treffen könnten, einen großen Lärmen, ließen sich das Landspanner mit vielem Trotze in den Sitzungssal bringen, und brachten es dahin, daß das Mannschaftrecht zu behaupten, dem Fürsten keine Werbung zu gestatten, sondern solches in ihrem Namen vornehmen zu lassen, beschlossen wurde. Die Thurthaler, und einige andere Gemeinden fiengen an, sich eigenen Gewalts in den Waffen zu üben b), und der Landrath war im Begriffe, Werbe-Erlaubnisse zu ertheilen. Da dieses das im Streite liegende, und durch den Frieden unentschieden gelassene Mannschaftrecht mit Gewalt an sich reissen hieß,

a) Schluß des geh. Raths. 1733. 6. und 8. März.

b) Eben dort. 1734. 3. April. — Vortrag im Rechtsvorstande. 1738.

kündete der Landvogt, um durch sein Stillschweigen nichts zu vergeben, mit Aussteckung der Fahnen, und Ertheilung von Werbscheinen an, daß er für das in kaiserlichen Diensten stehende Waldstädter Regiment Niderist würde werben lassen. Jedoch dieses geschah nicht, und man hätte darum, da sich die von beyden Seiten gethanen Schritte gegenseitig aufhoben, diese aufgeweckte Frage ohne Gefahr wieder auf sich beruhen lassen können.

Aber dessen waren die Toggenburger nicht fähig. Es stund unter ihnen ein neuer Wühler, der katholische Landrath Fridolin Erb von Bütschwil, auf, dem die Erhebung der Keller a), ihr Hinübertretten auf die fürstliche Seite, und das Uebergewicht, welches sie im Landrathe hatten, unerträglich geworden war. Dieser fand bey den Reformierten im Thurthale, und Neßlau, bey denen Rüdlinger sich durch Annahme eines oberkeitlichen Amtes, durch Behauptung der Befugsame eines Hofammanns, und durch hartes Bestrafen der Frevel viele Feinde gemacht hatte, eifrige Anhänger, besonders in dem Läser Ammann zu Neßlau, Luffi Ammann im Neckarthale, Gall Scherer Ammann im Thurthal, und Lieberherr aus dem Thurthal, die auf jede Weise diese Beamten zu stürzen einverstanden waren. Um solches zu bewirken, streueten sie mit dem Erb aus: „Die Oberkeit wolle sie zu Leibeignen machen, jedem Vater, der drey Söhne habe, werde einer mit Gewalt weggenommen, und in Ungarn herab geschickt werden; Die Beamten, welche Landräthe

a) Nebst dem Rudolf dem Obervogte zu Schwarzenbach, war der Landrathsobmann Kilian Keller 1733 Gerichtsherr im Neckarthale, und fürstlicher Rath, und der dritte Bruder zum Pfarrherrn zu Niederbüren bestellt worden. *Diar. Josephi.*

wären, hätten dazu helfen, und dem Fürsten das Mannschaftrecht einhändigen wollen. Wenn Fridli Erb nicht gewesen wäre, würden alle Toggenburger zu Leibeigenen gemacht worden seyn. Der Fürst hätte selbem eigenhändig eine verwirkte Strafe nachzulassen versprochen, wenn er ihm anhangen würde. Jene, welche zu dem Vergleiche von 1731 geholfen hätten, wären dem Lande ungetreu gewesen. Jetzt suche man die Sache zu bemänteln, und zu verblümlen" a). Durch diese Lügen wurden die Reformierten in die größte Wuth gebracht; sie liefen aus mehreren Gemeinden sechs hundert stark nach Liechtensteig, zerstäubten dort den 28. April 1734 die Berathschlagungen der katholischen Landräthe, zwangen sie mit den Reformierten in einem vollen Landrathe sich zu versammeln, drangen nach dem Beyspiele, welches ihnen im vorigen Jahre die Appenzeller in den äußern Rhoden mehrere Mal gegeben hatten, mit Ungestümme in den Landrath ein, und ließen durch ihre Sprecher, Scherer, und Lieberherr folgendes fordern: Das Mannschaftrecht solle behauptet, Waffenübungen gehalten, die Werbungen der Oberkeit nicht gestattet, die fürstlichen Beamten aus dem Landrathe gestoßen, eine Landsgemeinde zusammen berufen, ein Pannerherr gewählt, und der vor drey Jahren getroffene Vergleich abgethan werden. Aus Furcht, aufs ärgste gemißhandelt zu werden, bewilligten die Landräthe alles, bloß über das Abhalten einer Landsgemeinde äußerten sie eine Bedenklichkeit, und riethen darüber die Meinung der Vororte zu vernehmen. Dazu wurden auf der Stelle Erb, Luffi, Weber, Bumann von Mos-

a) Protokoll des geh. Raths 1734. — Vortrag im Rechtsstande 1738.

nang des Erbs Spießgesell nach Zürich abgeschickt. Diese vernahmen dort eine zweyfache Antwort. Von Standeswegen wurde in Bern und Zürich ihr Benehmen getadelt, das Abhalten einer Landsgemeinde abgerathen, und den 3. May 1734 an den Landrath ein Abmahnungsschreiben erlassen; aber in Zürich ermunterten sie viele Partikularen, welchen die besondere Uebereinkunft der Katholiken mit dem Fürsten ein Dorn in den Augen war, tapfer zuzufahren, auf a). Denn dadurch könnte eine neue Vermittlung erzwungen werden, in der doch immer für sie etwas, wenigstens wieder eine Amnestie erhältlich seyn würde.

Die Folge davon war, daß die Aufwiegler nach ihrer Zurückkunft am 8. May den Landrath durch tausend Mann mit vielen Drohungen wieder bestürmen, und die Zusammenberufung einer Landsgemeinde fordern ließen, damit die Landleute da zur Behauptung des Mannschaftrechtes zusammenschwören, die Appellation an den Fürsten abstellen, dessen Beamten aus dem Landrathe stossen, den Abzug von verfangenem Gute aufheben, den Fischinger Fall abstellen, dem Landeide vor dem Huldigungseide den Vorzug verschaffen, und für jene, die unverdienter Weise gestraft, oder im J. 1712 wegen ihrer Anhänglichkeit an den Fürsten beraubt worden wären b), vom Stifte Entschädigung fordern könn-

a) Die Unruhestifter sagten es öffentlich: „Wenn sie ihrer Sache nicht sicher wären, würden sie nicht so weit gegangen seyn. Rathsglieder von Zürich hätten ihnen eine Landsgemeinde zu halten angerathen, und wenn solches auch gefehlt wäre, so würden Zürich und Bern es nicht übel nehmen.“ **Vortrag im Rechtsstande 1738.**

b) Diesen Ersatz begehrten besonders die Henauer, man gab ihnen auch einen aus dem Grunde, weil Anton Betschard 1712 ihnen

ten a). Der Obmann Kilian Keller wollte nicht daran, eine widerrechtliche Landsgemeinde anzusagen, aber da Erb drohete, sie auskünden zu wollen, schrieb er sie den 22. Brachmonat 1735 aus. Ehe sie zusammen kam, hatten die Unruhestifter Erb, Läser, Luffi, Bumann, Scherer und der Chirurg Konrad Jud von Wattwil die Unverschämtheit, den 9. Brachmonat den Fürsten selbst darum anzugehen b), daß er sich des Mannschaftrechtes begeben, und dem Landeide den Vorzug vor dem Huldigungseide einräumen möchte c). Die Landsgemeinde versammelte sich an dem bestimmten Tage zahlreich d), wählte den Fridli Erb auf fünf Jahre zum Pannerherrn, setzte nach dem Beyspiele der Appenzeller den Landrath, und das Appellationsgericht ab, befahl neue Landräthe zu wählen, aber keinen fürstlichen Beamten in Vorschlag zu bringen, beschwor den Landeid, erklärte das Landrecht von 1440 für die Regel, nach welcher der Frieden von 1718 ausgelegt werden müsse, hob al-

versprochen hatte, daß sie vom Stifte nicht verlassen werden würden. *Diar. Josephi* 1735.

a) *Loc. cit.*

b) *Loc. cit.* 1735. — Sammlung der in diesem Zwiste von 1730 bis 1739 verhandelten Dinge. In sechs Foliobänden mit der Aufschrift: *Acta Controversiae Toggicae.*

c) Diese die Hoheit gefährdende Forderung sahen die St. Gallischen Gesandten im J. 1718 voraus, wenn man den Toggenburgern gestatten würde, daß sie gegen die alte Uebung den Landseid vor der Huldigung erneuern dürften, und machten deßwegen dagegen Einwendungen. Aber die Gesandten von Zürich und Bern setzten sich über diese Bedenklichkeit weg, weil über den Vorzug des Huldigungseides kein Zweifel obwalten könne, und der unbedeutende Umstand, ob dieser oder jener zuerst beschworen werde, nichts nehmen oder geben könnte. Protokoll.

d) Es sollen bey 15,000 Mannspersonen sich dabey eingefunden haben.

les vom Fürsten seit 1718 Abgeschlossene a) auf, wo im Abmehren die Protestanten immer die Vorsicht hatten, die Katholiken voraus zu schieben, damit sie mit ihnen halten, und ihnen keine Schuld beymessen könnten b).

Die Regierung gab den Ständen Zürich und Bern von allen diesen aufrührischen Bewegungen Kenntniß. Ohne Mühe hätten diese solche stillen können; aber sie mochten dieses nicht, in der Hofnung, wie St. Gallen behauptete, bey zunehmender Unruhe in einer Vermittlung die ihnen mißfällige Trennung des katholischen Landrathes wieder abschaffen, über das unentschieden gelassene Mannschaftrecht des Fürsten absprechen, es dem Lande verschaffen, und dadurch die Kriegsmacht des Toggenburgs zu ihrer eigenen Verfügung stellen, oder wenigstens sie dem Stifte unnütz machen, und die im Frieden 1718 nicht gern gestatteten Punkten durch Vermittlung entkräften zu können. Darum waren die von Zürich in das Toggenburg abgeschickten Abmahnungsschreiben in einem sehr frostigen Tone abgefaßt, und kamen zu spät. Anstatt den offenbar verletzten Frieden zu handhaben, begnügte sich diese Stadt in der zu Baden mit St. Gallen gehaltenen Conferenz damit, mit Bern die Schuld der Unruhen bloß auf die Regierung zu wälzen. Dieser warfen sie vor, daß sie durch Erhebung der Keller, durch den mit den Katholiken allein beschlossenen Vergleich, durch die Weigerung die Beschwerden des evangelischen Landrathes anzunehmen, und durch das vom Landvogte ausgekündigte Wer-

a) Nämlich die im J. 1731 gegebene Deklaration: die Sönderung des Neckarthales vom Gerichte Unteramt; eine über die Abzüge 1727 gemachte Anordnung, die im J. 1722 der Stadt Liechtensteig erneuerten Freyheitsbriefe.

b) *Diar. Abb. Josephi.* — Akten der Landsgemeinde.

ben die Protestanten gereizt habe a), und wollten, so sehr auch St. Gallen in Conferenzen und durch Abgeordnete darum bath, und die Bothschafter des kaiserlichen und französischen Hofes darauf drangen, weder die Unruhestifter bestrafen, noch die Schlüsse der Landsgemeinde zernichten helfen, sondern bloß untersuchen b), und vermitteln c).

Da sich auf solche Weise die Unruhestifter vollkommen sicher sahen, giengen sie mit dem neu erwählten Landrathe, darinn sie das vollkommene Uebergewicht erlangt hatten, dem Keller und Rüdlinger erst recht zu Leib. Nicht nur forderten sie ihnen alle ihre Schriften, das Sigill, und eine beträchtliche Summe Geldes ab, sie untersagten auch deren Amtsgehörigen mit falsch vorgegebener Bewilligung des Fürsten, ihnen Gehorsam zu leisten, oder sie für Beamte zu halten, und verbothen ihnen, unter der Bedrohung sie sonst bewachen zu lassen, sich einander, oder irgend jemanden zu besprechen d). Vergebens both sich die Regierung zur Abhilfe der Beschwerden an, und sandte den 25 Hornung eine Kommission zur Abhörung derselben in das Toggenburg. Es erschien niemand vor ihr, sogar verboth es der Landrath, dem der Statthalter Salomon Hirzel in Zürich, den er alle Wochen um Rath fragte, dieses Erscheinen mißra-

a) Relation des St. Gallischen Gesandten 1734. 29. May. — Relation des an Z. und B. abgeschickten Landvogt Uttigers 1734. 11. Weinmonat.

b) Protokoll der deßwegen 1734 im May und Christmonate zu Baden gepflogenen Unterhandlungen, denen von St. Gallen Kanzler Schuler und Landvogt Püntiner, von Zürich Statthalter Salomon Hirzel und Seckelmeister Johann Frieß, von Bern Stadtvänner Ludwig von Wattewil und Salzdirektor Rudolf Tillier beywohnten.

c) *Diar.* 1735. — Protokoll des geh. Raths.

d) Eben dort. — *Acta Controversiae Toggicae.*

then, und treues Zusammenhalten anempfohlen hatte a), etwas vorzutragen. Bloß kam Jakob Müller von Wattwil aus Schomatten, der mit Fridli Erb von dem neuen Landrathe zum Obmanne (Präsident) war erwählt worden, mit der Anzeige: Der Landrath zörne darum über Keller, weil er die Frevel hart, und einmal nach schon eingelegter Appellation bestraft, und das Gericht, einen über seinen Garten entstandenen Marchenstreit zu seinem Vortheile zu entscheiden, bewogen habe. Der öffentliche Haß hafte aber mehr auf Rüdlingern. Im ganzen wolle der Landrath, da er die Vergehen der Beamten hindere, keineswegs die Rechte des Fürsten beeinträchtigen.

Aber dieses ward nur vorgegeben; eigentlich suchte jetzt Erb seinen Gemeinds- und Glaubensgenossen, den Keller, und Müller den Rüdlinger durch das Volk zu Grunde zu richten, um nicht von ihnen, wenn sie wieder empor kämen, auf dem nämlichen Wege verdorben zu werden. Zu diesem Zwecke kam ihnen die gemachte Entdeckung, daß Rüdlinger im Toggenburg für einen Verwandten von Glarus habe werben lassen, eben gut zu statten. Sie ließen durch bestellte Wühler, welche in die Sitzungen eindrangen, und von dem Landrathe Rüdlingers und Kellers Tod forderten, diesen schrecken, und zwingen, daß er ohne auf Rüdlingers Versprechen, in Zukunft mit dem Lande halten, und die von Zürich beygehenden Räthe befolgen zu wollen b), Rücksicht zu nehmen, ihn zu verhaften befahl. Aber dieser war den 1. März 1735 nach Sevelen zu dem evangelischen Predi-

a) Schreiben des Statth. Hirzels an den Obmann Müller 1735.

b) Protokoll des geh. Raths 1735.

ger, seinem Tochtermanne, entwichen, nachdem er vorher seine Schriften dem Statthalter und Prior in St. Johann übergeben hatte. An diesem suchte sich nun der Landrath zu erhohlen. Aber Fürst Joseph schnitt ihm den Anlaß dazu ab, da er den Statthalter abrufen, die schon über den Rhein gelieferten Schriften zurück bringen, und gemeinschaftlich durchsuchen ließ a).

Die Keller hofften noch sich erhalten zu können, besonders wenn sie ihre Aemter niederlegten, welches sie den 13. März thaten. Aber dessen ungeachtet sahen sie sich nach fünf Tagen genöthiget, auf Wil zu entweichen b). Nach ihrer Abreise drang Fridli Erb unter dem Vorwande, in des Kellers Haus den das Land betreffenden Schriften nachzusehen, mit einer Menge nach dem vierzigstündigen Gebethe aus der Kirche kommenden Bütschwiler in dasselbe ein, und gab es nach zusammengerissenem streitigen Gartenzaune ihrer Plünderung preis c). Mit der Vertreibung dieser drey Beamten noch nicht zufrieden, forderte der Landrath auch noch den Landweibel Joseph Anton Würth zur Niederlegung seines Amtes und zur Auslieferung der vom Landschreiber Fuchs zurück gelassenen Schriften auf, und ließ, da er sich dessen weigerte, sein Haus durch Wühler umstellen d), fieng auch die Sicherheit des Landvogts zu gefährden an, nicht weil man über ihn, der sich, das Bekanntmachen der zugehenden

a) *Diar. Josephi Abb.*

b) Der Obervogt hatte schon im vergangenen Jahre zum Vortheile des Sohnes seines dritten Bruders Johann Jakobs, und seiner Frauen Klara Falkin ein Testament gemacht. *Acta Controversiae toggicae ab anno* 1730 bis 1739. *Tom.* 3. S. 2199. Beyde Brüder bedauerten es jetzt, den Rath ihres sterbenden Vaters nicht befolgt und sich in die Landeshändel gemischt zu haben.

c) *Diar. Josephi.*

d) Protokoll des geh. Raths.

fürstlichen Publikationen ausgenommen, vorschriftmäßig ganz leidend verhielt, sich zu beschweren einen Grund hatte, sondern weil die einmal aufgeregte Volksmenge kein Ziel und Maß mehr zu kennen pflegt, und weil sie gewiß war, daß alles, was ihr zu thun einfiel, ungestraft hingehen und mit einer Amnestie bedeckt werden würde. Jedoch weil es nicht im Plane lag, es bis zur Verjagung dieses ersten Beamten kommen zu lassen, untersagte der Landrath auf einen erhaltenen Wink den Wühlern ihr wider den Landvogt begonnenes Wesen, und sowohl der Obmann Müller, als die Stadt Liechtensteig erbothen sich, ihm Sicherheit zu gewähren a).

Da so die Unruhen täglich zunahmen, und die oberkeitliche Gewalt immer weniger geachtet wurde, forderte St. Gallen von den zwey Ständen, daß die obschwebenden Streitigkeiten nach Anordnung des mit ihnen im J. 1718 geschlossenen Friedens sechs Schiedrichtern zum Entscheide übergeben werden möchten. Aber dieses ward von ihnen geradezu abgeschlagen mit der Verdeutung, eher werde man den Toggenburgern erlauben, sich unabhängig zu machen. So ward das Stift gezwungen, den im Christmonate abgebrochenen Vermittlungsversuch wieder anzuknüpfen, dazu man im April 1735 in Baden zusammentrat b). Da ward viel über den Landseid, die Landsgemeinden, das Mannschaftrecht, und

a) Relation des Landvogts in *Diar. Josephi Abb.* 20. *April* 1735.

b) Von Zürich und Bern waren die vorigen Gesandten dabey. Von St. Gallen kamen nebst dem Kanzler Schuler der Dekan Fintan Ledergerw, Official Bernard Frank, und Landvogt Utiger dahin. Der Landrath sandte wieder den Obmann Müller von Schomatten, und nebst ihm den Erb, Jud, Ammann Dudli, Scherer, Lieberherr, welche den Unterhandlungen stehend beywohnten.

die Deklaration von 1731 rc. gestritten, und die Vermittler benutzten die Lage des Stiftes, das einzeln sich nicht helfen konnte, dazu, um den Toggenburgern mehrere Freyheiten zuzuschanzen a). Besonders klagte die St. Gallische Gesandtschaft über den Statthalter Salomon Hirzel, jenen alten Freund der Toggenburger, daß, nachdem er als Präsident der zu Zürich errichteten Toggenburger Kammer schon dreyßig Jahre lang die Toggenburger gegen die Oberkeit angeleitet hätte, er jetzt auch als Präsident dieser Vermittlung ihren Sachwalter und Fürsprecher mache b), ihre Meutereyen kaum achtenswerthe Fehler nenne, nach Gutdünken über die Friedensartikel von 1718 den Commentar mache, und sich ganz gebietherisch benehme c). Oft sagten sie ihm, wenn der Toggenburger Ansprüche und Beschwerden so begründet, heiter, klar und erwiesen wären, wie er vorgebe, warum sie und er denn einen Rechtsstand, der solche ins helle Licht setzen würde, so scheueten, daß man nie dazu kommen könnte. Mehrere Male waren sie im Begriffe, die Unterhandlungen abzubrechen d), und mußten endlich unter dem Namen der Machenschaft einen Vergleich annehmen, der zwar das Mannschaftrecht unentschieden ließ, aber die Toggenburger gegen den Frieden berechtigte, Landsgemeinden zu halten, den Landrath abzusetzen, die fürstlichen Räthe von selbem auszuschliessen; der die im J. 1731 vom

Fürsten

a) Protokoll der Machenschaft von 1735.

b) „Ist schwer mit Mediatoribus zu traktiren, die partis adversæ „advocati seind, und wo von ihrem proprio Interesse gehandelt „wird," schreibt darüber Fürst Joseph, in *Diar.* 22. *April.*

c) Ihre Relation von Baden den 10. Brachm. 1735 im Protokoll des geh. Raths.

d) Ihre Relation im Protokoll des geh. Raths.

Fürsten gegebene Deklaration zu seinem Schimpfe zernichtete, und wegen den Hintersäßen, dem Landssigill, Landgerichte und Fischingerfalle, den Revisionen, Abthätigungen und Ehehaftrechten manches den landesherrlichen Rechten nachtheilige anordnete a).

Wie vor einem Jahre nach den Badischen Unterhandlungen die Unruhen erst recht ausbrachen, so geschah es dießmal wieder. Die durch die bewiesene Gunst immer kecker gemachten Leute waren mit der Machenschaft noch nicht zufrieden, und wollten auch das Mannschaftsrecht haben. Von den Unruhestiftern, besonders von den evangelischen Pfarrherren zu Krumenau und Neßlau angehetzt, und sogar vom letztern angeführt, liefen den 1. Augustmonat meistentheils aus dem Thurthale bey tausend Männer rasend auf Liechtensteig herab, forderten dort vom Landrathe, daß er zur Verwerfung jener und zur Behauptung dieses eine Landsgemeinde versammeln sollte, nannten sich die Harten, erklärten, nichts an die in diesen Händeln auflaufenden Kösten beytragen zu wollen, sondern daß alles aus dem Vermögen des Rüdlingers, Kellers b) und Würths müsse bezahlt werden, und nöthigten dem letzten schon wirklich durch Umstellung seines Hauses einen Kapitalbrief von mehreren tausend Gulden ab. Ohne mehr als Mißbilligung und schwaches Abmahnungsschreiben zu erhalten, hatte die Regierung durch

a) Die Machenschaft von 1735. — Protokoll dieser Vermittlung.

b) Sie hatten in Baden die Gesandten von Zürich und Bern vergebens um Hilf und Sicherheit gebethen, diese gaben ihnen keinen andern Rath, als daß sie das Toggenburg nicht betretten sollten. Relation. — *Diar. Josephi Abb.*

einen Abgeordneten diese neuen Auftritte den Ständen Zürich und Bern einberichtet. Die Landsgemeinde ward darum den 24. Augustmonat 1735 ohne Scheue abgehalten, und auf derselben nach der Erneuerung des Landeides und der Beschwörung des Landrechtes von 1440 beschlossen, daß die Machenschaft nicht angenommen, und das Mannschaftsrecht mit Leib, Ehr und Gut behauptet, daß Rüdlinger, Keller, Würth wegen ihrer strengen Regierung für keine Landsleute mehr gehalten und ihr Vermögen eingezogen werden solle, wenn sie nicht innert vier Wochen durch Anwälde die an sie zu machenden Forderungen befriedigen würden, daß in Zukunft die Landräthe alle Jahre ihre Stellen in die Hände der Gemeinden niederlegen, jedes fünfte Jahr die Landsgemeinde sich versammeln, alle seit 1718 angekommene Hintersäße das Land räumen, und die vor einem Jahre abgefaßten Landsgemeindschlüsse bestätiget seyn sollten a).

Wegen dieser neuen Verletzung der landesherrlichen Rechte und des Friedens von 1718 sagte sich Fürst Joseph durch einen an Zürich und Bern abgeordneten Gesandten auch seiner Seits von der Machenschaft los, forderte diese Stände zu der versprochenen Gewährleistung des Friedens auf, und rufte wieder den dort angeordneten Rechtsstand an. Diesen, und daß man den Pöbel nicht Meister lassen könne, fand man in Bern ganz billig, und schaffte deßwegen die Abgeordneten des Landrathes, welche die von der Landsgemeinde gefaßten Beschlüsse zu überbringen kamen, unwillig ab. Doch weil man gegen die Toggenburger keine Gewalt zu brauchen gesinnt war, mochte man ihnen auch

a) Beschlüsse der Landsgemeinde vom 24. Augustm. 1735. gedruckt. — *Diar. Josephi Abb.*

nicht stärker drohen, als man auszuführen Willens war a). Indessen, um an sich nichts ermangeln zu lassen, was die Wiederherstellung der Ruhe befördern könnte, besetzte der Fürst die meisten Stellen mit andern Beamten b), und sandte wieder eine Kommission ab, um die Klagen anzuhören, welche man gegen Rüdlinger, Keller und Würth zu haben vorgab.

Vor dieser erschien niemand; aber als es verkundschaftet wurde, daß Rüdlinger und Keller in dem Hause des Ammann Mathias Kunz sich befänden c), und dort mit einigen Männern eine Unterredung hielten, liefen den 4. Christmonat 1735 bey vierzig Männer dahin, umgiengen das Haus, fielen jähling hinein, und schlugen sie so übel, daß Keller wegen einem Leibsschaden auf den Tod erkrankte, und sich am folgenden Tage mit den Sterbsakramenten versehen ließ. Zwar ermahnte den 27. Christmonat der Rath in Zürich, dem der Landrath die Gefangennehmung und

a) Relation des Gesandten nach Zürich und Bern. 22. Herbstmon. 1735. — *Acta Controversiae Toggicae.*

b) Nämlich die Landvogtei verlieh er dem Jakob Uttiger von Zug, der vorher Landvogt im Thurgau gewesen war; Obervogt in Schwarzenbach ward Johann Joseph Egger, vorher Amtschreiber zu Roschach; Amtmann zu St. Johann, Hemberg und Peterszell Helg; zum Landweibel wurde Franz Joseph Wirth ernannt, da Joseph Anton Würth zur Obervogtei Staringen, einer bey Bodmann gelegenen St. Gallischen Herrschaft, bestellt worden war. Der Obervogt zu Iberg, Franz Rudolf German, weil er im Gegensatze gegen seinen Vater und Bruder sich der Zwiste nicht belud, blieb von den Wühlern unangefochten.

c) Rüdlinger hatte von Sevelen herab, wo er sich bey seiner Tochter aufhielt, den in Bischofzell weilenden Keller nach Schönengrund beschieden, und ihn in dieses bloß zehn Schritte von den Appenzellergränzen stehende Wirthshaus zu kommen beredet. *Acta Controversiae Toggicae.*

das von ihm angeordnete Bewachen der Ueberraschten durch einen Eilbothen berichtet hatte, mit fernern Gewaltthätigkeiten inn zuhalten, und der Landvogt Uttiger, den Kellers Freundschaft durch den Obervogt German und Keller selbst durch seinen Beichtvater den Pfarrer auf dem Hemberg, Robert God, um schleunige Hilf hatten bitten lassen, gab sich dem vom Fürsten erhaltenen Befehle gemäß alle Mühe, die Gefangenen zu retten. Aber wegen der Lebensgefahr, welche dabey war, und weil der Landrath erklärt hatte, daß diese Sache ein Landsgeschäft sey, und die Oberkeit nichts angehe, wollte sich von seinen untergeordneten Beamten keiner einem so gefährlichen Auftrage unterziehen. Das Oberamt machte darum den 6. 7. und 8. Christmonat den Ammann Mathias Kunz und die Vorgesetzten zu Peterszell wiederhohlt bey hoher Strafe dafür verantwortlich, wenn den Verhafteten ein Leid würde zugefügt werden. Dieses ward befolgt; Ammann Kunz las, so oft mehrere Männer sein Haus betraten, den erhaltenen oberkeitlichen Befehl vor, und ermahnte sie zur Ruhe, würde sie auch beständig darinn erhalten haben, wenn nicht den 8. Christmonat der Landrath in der niedrigen Absicht, aus der Lage der Verhafteten Geldvortheile zu ziehen, einen Ausschuß von acht Mitgliedern a) an sie gesendet hätte. Denn da diese mit vielem Gepränge bey Kunzens Hause aufgeritten kamen, ihnen in Gegenwart der Bauern, ihren Verhaltungsbefehlen gemäß, über das strenge

a) Die Obmänner Müller von Schomatten und Fridolin Erb, den Landsseckelmeister Joseph German von Liechtensteig und Thomas Grob aus Gonzenbach, die Ammänner Dudli von Schwarzenbach und Giezentanner von Wattwil, den Stetthalter Wetter von Ganterschwil, Samson Scherer aus dem Thurthal, und die Landrathsschreiber Conrad Jud von Wattwil und Gall Scherer. **Eben dort.**

Bestrafen der Frevel, über die 1731 bewirkte Sönderung des katholischen Landrathes, und über die darauf erfolgte Deklaration des Fürsten harte Vorwürfe gemacht, jedem für die verursachten Kösten eine Schuldverschreibung von 7500 fl. abgenöthiget, und auf ihr Ansuchen um Sicherheit laut gesagt hatten: der Landrath wolle und könne ihnen keinen Schutz geben, so ward dadurch in dem aus den Gemeinden Thurthal, Hemberg, Wattwil bis auf tausend Mann zusammen gelaufenen Volke die Wuth nur entzündet, welche die schwache Abmahnung von Thätlichkeiten, welche Obmann Müller aus dem Wirthshause dem Volke gab, die geflissentlich von seinen Kollegen angenommene Gleichgültigkeit, die von Erb gegebenen Winke a), und ihr sorgloses Davonreiten nicht nur nicht stillten, sondern eher zum Morden aufriefen. Wirklich schlug Fischbacher nach ihrer Abreise dem Volke vor, daß eine Landsgemeinde zusammen berufen, und durch sie über die Gefangenen ein Todesurtheil gefällt werden solle, daß man bis dahin sie ihm übergeben möchte, damit er selben alle Tage dreymal ein Kapitel lesen könnte. Aber dieses ward zum Theile mit Lachen verworfen, anstatt dessen drangen einige in das Haus hinein, banden beyden Gefangenen die Hände auf den Rücken, zogen den Rüd-

a) Dieser hatte schon bey der ersten Nachricht von ihrer Mißhandlung aufgerufen: „O warum haben die Bauren sie nicht ganz todt geschlagen," und vor seinem Ritte nach Peterszell öffentlich gesagt: „Er wolle den Keller bald weggeräumt haben, er sehe aber schon vor, er müsse den Rüdlinger mit nehmen lassen, sonst dürfe er nicht mehr ins Unteramt." Auch blieb er und Wetter nicht in Kunzenshause bey den übrigen Landräthen, sondern sie mischten sich unter das Volk, und bey dem Fortreiten schwang er gegen die Menge den Hut, und sprach mit sieben Männern, die ihn befragten, was zu thun wäre, allein. Eben dort.

linger bey den Füßen die Treppe hinunter, und trugen ihn auf einem unterlegten Stecken mit Sorgfalt, damit er den Boden nicht berühren und dann als ein Hexenmeister davon fliegen könnte, in ein nahes Wäldchen, wo nach ihm auch der von einer andern Rotte begleitete Keller nachkam. Da fiengen sie nun vor den Augen von tausend Zuschauern mit Zaunstöcken auf den Kopf des auf Stecken gehaltenen und gräßlich schreienden Rüdlingers so lang zu schlagen an, bis ihm die Augen aus dem Kopfe traten, die Hirnschaale sich spaltete, und er den Geist aufgab. Er fiel als das Opfer der Wuth eben jener Leute, die er an Meutereyen gegen die Oberkeit gewöhnt hatte a). Als Rüdlinger verschieden war, wurde der sich bloß mit Gott beschäftigende Keller neben dessen Leichnam niederknieen gemacht, gab seine silberne Dose und Schnallen den Wächtern, verzieh seinen Beleidigern, bath für sie, und schon begann ein Knab, der mit einem auf den Nacken geführten Streich ihn auf den Boden schlug, das nämliche Todtschlagen mit ihm. Aber er verlangte, nachdem er sich wieder auf die Kniee gerichtet hatte, nicht auf solche Weise, sondern durch Erschießen getödtet zu werden. Das gewährten sie ihm. Er mußte aber eine halbe Stunde auf den Knieen ausharren, bis sich diese Leute von der bey des Kunzen Hause stehenden Wache Kugeln verschafft hatten. Er hieß dann die sechs, welche sich ihm mit geladenen Flinten gegenüber stellten, näher herzu tretten und gut zielen, welches sie thaten, und ihn durch Kopf und Brust todt schossen. Auch dem todten Rüdlinger

a) Von ihm sagt Fürst Joseph: „Er war ein verschraufter, zu „aller Rebellion geneigter und unermüdeter Mann: Ist von „seinen Günstlingen, denen er gearbeitet, treulich bezahlt wor„den, da sie ihn grausam ermordeten.“ *Diar. 27. Jul. 1736.*

sagten sie noch zwo Kugeln durch den Hals, damit nicht etwan, wie sie sagten, der Hexenmeister wieder lebendig würde. Nachdem der wilde Haufen auf diese Weise beyde ermordet hatte, kehrte er in des Kunzen Haus zurück, und wünschte sich unter vielem Zechen Glück, daß sie als ächte Schweizer nach Wilhelm Tells Beyspiele die Vögte erschlagen hätten. Das Volk aber gieng wie von einem Schauspiele weg nach Haus. Eben so gleichgültig nahmen die in der Fuhrt speisenden acht Landräthe die Sache auf, als Rudolf Wenk, dem Erb schon früher 22 fl. als Bothenbrod versprochen hatte, wenn er ihm den Tod beyder ankündigen könnte, ihnen davon die Nachricht mit den Worten, daß alles vollführt sey, gebracht hatte, welche Rede Erb und der Landrathschreiber Jud gut verstunden a). Da die Gehaßten todt waren, hinderte den Landvogt niemand daran, ihre Leichname ehrenhaft zur Erde bestatten zu lassen. Solches geschah mit dem Rüdlinger zu Peterszell, mit Keller aber zu Bütschwil, wohin er unter einem großen Zulaufe des ihn bedauernden katholischen Volkes abgeführt und feyerlich begraben wurde b).

Dieser durch die Sendung des Landrathes veranlaßte, und in Gegenwart einer zahlreichen Volksmenge mit größtem Vorbedacht, und Besonnenheit vollbrachte Mord ward in der Eidgenoßschaft mit Grauen und Entsetzen angehört. Mehrere Eidgenössische Stände schickten dem Fürsten Bedaurungsschreiben zu. Der französische Hof, mit dem er auf

a) Tagbücher, officielle Berichte, Kundschaften und Schreiben in *Actis Controv. Togg. Tom. 3.* — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Josephi.*

b) Eben dort.

die Einladung des Gesandten im J. 1731 das Bündniß erneuert hatte a), versprach ihm auf seine im J. 1736

a) Diese Erneuerung war nicht die des im J. 1715 von den katholischen Ständen mit Frankreich eingegangenen Bündnisses, sondern die des 1665ger Bundes. St. Gallen blieb in derselben in Rücksicht der Pensionsgelder auf dem alten niedrigen in Rücksicht der übrigen Stände ganz unverhältnißmäßigem Stande, und erhielt jährlich bloß 900 Franken, da alle übrigen weit mehr bezogen, nämlich:

		Fr.
Luzern	Friedensgeld	3,000
	Pensionen	4,440
	Nach Gutbefinden des Gesamdten	10 692
	überhaupt	22,132
Uri	Friedensgeld	3,000
	Pensionen	6,000
	Nach Gutbefinden	8,800
	Für die Besatzung in Bellenz	1,000
	Urselen	200
	Lifenen	400
	überhaupt	19 400
Schwyz	Friedensgeld	3 000
	Pensionen	8,840
	Wegen Bellenz	1,000
	Nach Gutbefinden	6 800
	Summe	19,640
Unterwalden ob dem Wald.	Friedensgeld	3,000
	Pensionen	2,666
	Nach Gutbefinden	3,155
Unterwalden nid dem Wald.	Friedensgeld	1,000
	Pensionen	1,333
	Wegen Bellenz	1,000
	Nach Gutbefinden	2,000
	überhaupt	15,154
Zug	Friedensgeld	3,000
	Pensionen	3,600
	Nach Gutbefinden	3 163
	überhaupt	10,563
Glarus	Friedensgeld	3,000
	Pensionen der Katholiken	1,333
	Nach Gutbefinden	3,550
	Summe	7,883

eingelegte Bitte Hilf a), der kaiserliche seine Verwendung b). Vorzüglich setzten sich die Stände Bern, und Zürich darüber mit ihm in Briefwechsel, und verabredeten auf den 20 Jänner 1736 nach Baden eine Zusammenkunft. St. Gallen meinte da Gewährleistung für die vielfach von den Toggenburgern verletzten hoheitlichen Rechte, und Hilf zur Bestrafung der Mörder finden zu können, und eben das empfahlen der kaiserliche und französische Bottschafter den

		Fr.
Freyburg	Friedensgeld	3,000
	Pensionen	5,000
	Nach Gutbefinden	12,000
	Summe	20,000
Soloturn	Friedensgeld	3,000
	Pensionen	3,000
	Nach Gutbefinden	9,753
	überhaupt	16,553
Appenzell inner Rhoden	Friedensgeld	1,500
	Pensionen	1,000
	überhaupt	3,000
Wallis	Friedensgeld	3,000
	Pensionen	2,700
	Nach Gutbefinden	7,049
	überhaupt	12,748
Baden		400
Mellingen		300
Stadt Cure in Freyburg		300

a) „Weil die Toggenburger in ihrer Rebellion und Widersetzlichkeit gegen ihren Herrn von Zürich und Bern unterhalten „und manuteniert werden, bin ich gezwungen worden, zu Wien „und Paris um Hilf zu implorieren. Von Wien habe ich „nichts Tröstliches erhalten können; von Paris aber schreibt „H. Amelot der Minister des Auswärtigen, daß seine Majestät „intentioniert sey, effective zu helfen. Bald darauf schickte „der König selbst ein Handbrief, darinn er St. Gallen die „nothwendige Hilf, die Toggenburger in Schranken zu halten, „verspricht.“ *Diar. Josephi* 1737. 15. *Jun.*

b) Der Pabst empfahl dem Kaiser und dem Könige die Sache des Abts. Schreiben 1737.

beyden Ständen angelegentlich an. Aber Statthalter Hirzel, der mit Seckelmeister Frieß wieder da war, zog anstatt dessen vom vergangenen Jahre seinen alten Vermittlungsplan, Machenschaft genannt, hervor, und meinte die Ruhe mit dem herzustellen, daß er dem Landrathe, welcher jetzt in Baden durch abgeordnete a) eine völlige Amnestie, die Gutheißung der gethanen Schritte, und die Bezahlung der von Rüdlinger, und Keller verschriebenen fünfzehn tausend Gulden forderte, neue Vorrechte einräumte, worinn er von den Berner Gesandten dem Schultheisse, und dem von Wattewil unterstützt wurde. Aber die St. Gallische Gesandtschaft b) erklärte: Nun könne ferner nicht mehr vom Vermitteln, oder von der Annahme der von den Toggenburgern so wüthend verworfenen Machenschaft die Rede seyn, da es unwidersprechlich am Tage liege, daß die Toggenburger durch solche Vermittlungen nur zu neuen Aufruhren verleitet würden. Das sey nun seit 1718 das vierte Mal, daß man wegen ihnen tagete, und wäre nicht eben dadurch ihre Frechheit auf einen höchst beunruhigenden Grad vermehrt worden? Nichts als eine ernste Bestrafung der Aufrührer, und der durch den Badischen Frieden schon an die Hand gegebene Rechtsgang könnte den muthwilligen Händeln ein Ende machen. Dieser müßte den Toggenburgern, wenn sie von der Gerechtigkeit ihrer Sache, und von der Gründlichkeit ihrer Ansprüche, so wie sie es vorgäben, überzeugt wären, erwünscht vorkommen. Mit der vorgeschützten Schwierigkeit, den gefällten Urtheilspruch im Toggenburg zu vollstre-

a) Obmann Müller, Pannerherr Fridli Erb, Ammann Luffi und Landrathschreiber Jud.

b) Der Marschall von Thurn, Kanzler Schuler und Alt-Landvogt Püntiner.

cken, habe es nicht die geringste Bedenklichkeit. Die zwey Vororte sollten nur ernstlich gebiethen, daß da Ruhe seyn solle, und es werde Ruhe werden.

Dieses Rechtanrufen mißfiel beyden Ständen, die das Geschäft nach ihrem Gutbefinden zu lenken, und in einem günstigen Zeitpunkte das Mannschaftsrecht wegzumitteln wünschten a), über die Maßen, und Hirzel konnte sich nicht entbrechen zu sagen: daß die an Rüdlinger und Keller verübte Mordthat in Zürich keinen so widrigen Eindruck gemacht habe, als dieses beharrliche Anrufen des Rechtsstandes. Drey Wochen hindurch suchten sie alles hervor, die St. Gallische Gesandtschaft davon abwendig zu machen, und weigerten sich aus Verdrusse über dieses Rechtbiethen in die drey von St. Gallen zur Berathung vorgelegten Punkte, wie der Mord zu bestrafen, die Kellerische, und Rüdlingerische Verlassenschaft den Erben zu erhalten, und für die Zukunft solche Greuelthaten zu verhüten seyn, einzutretten oder Hand zu biethen; so daß die St. Gallischen Gesandten die unnütze Unterhandlung abbrechen mußten b). Einige Standeshäupter der katholischen Kantone witterten in dieser beharrlichen Ablehnung der vorgeschlagenen Vermittlung schlimme Folgen, und gaben dem Fürsten den Rath, die alten acht Kantone zu Mitregenten im Toggenburg anzunehmen, welche diese Leute schon zur Gebühr zu bringen wissen wür-

a) Schon im vorigen Jahre hatte solches Vermitteln dem Fürsten mißfallen. „Ich erfahre leider," sagte er, „daß die Media„tion sehr gefährlich, und allzeit schädlich sey. Da man bey „selber nicht auf Gerechtigkeit, sondern Convenienz sieht." *Diar.* 1735.

b) Protokoll der Badischen Conferenz von 1736. 21. Jänn. — *Act. Controvers. Togg. Tom.* 4. — Relation über die Antwort des franz. Gesandten *Marquis de Bonac.* 1736. 16. Jänn.

den a). So riethen sie aber, weil ihnen von der geheimen Feder der französischen Politik, die den Fürsten so zu handeln bewog, nichts bekannt war b), und weil sie nicht bedachten, daß das Stift ohne sich in noch schwerere Händel zu verwickeln, weder diese Mitherrschaft antragen, noch seine Landesherrlichkeit im Toggenburg jemanden, am wenigsten den Zürichern, oder Toggenburgern, obschon diese dazu Lust bezeigten, verkaufen könne.

Da nun die verübte Gräuelthat, wegen besorglicher Aufruhr schon vier Monate lang unbestraft gelassen war, und da man aller Orten, auch in Zürich über diese Schonung eine Verwunderung äußerte, befahl der Fürst im April wenigstens die Hauptantheilhaber an der Mordthat einzusetzen, und ihre Bestrafung einzuleiten. Der Landvogt that es, und ließ den 18 May 1736 den Näf, Gäwiler, und Büeler aufgreifen. Aber da das Urtheil im Brachmonate über sie sollte gefällt werden, legte sich der Landrath unbefugt dazwischen und forderte durch einen Ausschuß von dem Landgerichte, daß es gegen die Schuldigen, welche sich bloß

a) Schreiben von Luzern, Schwyz, Glarus rc. in *Act. Controverſ. Togg. Tom.* 4.

b) Der König in Frankreich erklärte schon den 12. Hornung 1736 den protestantischen Städten Zürich, Bern, Basel, Schafhausen, als sie ihm das Anliegen der Protestanten in der Pfalz anempfahlen, seine Theilnahme an dem Streite über das Mannschaftsrecht, da er ihnen in der Rückantwort den Fürsten von St. Gallen empfahl mit dem Verdeuten, daß, da er sein zweyhundertjähriger Bundesverwandter sey, und dieses Bündniß auf dem Mannschaftsrecht des Fürsten in seinen Landen als einem Grunde beruhe, solcher Zwist ihm nicht gleichgültig seyn könnte. Schreiben des Königs in *Act. Controv. Togg. Tom.* 4. *p.* 255. — *Diar. Joſeph. Abb.* 1736. 20. *Febr.* — Vortrag im Rechtsstande. Im Vertrauen auf dieses both der Fürst den Togg. laut dem Frieden von 1718 auf sechs Kantone das Recht.

durch einen allzu großen Eifer für die Freyheit hätten übernehmen lassen, nicht nach den Strafgesetzen verfahren, sondern nach Milde mit ihnen handeln solle, und ließ es zugleich durch eine Menge nach Lichtensteig beschiedener Wühler so ängstigen, daß die Landräthe sich das Todesurtheil, auf welches der die Stelle des auf den Tod kranken Landvogt Uttigers vertrettende Egger antrug, auszusprechen nicht getrauten, sondern unter einander eine leichtere Bestrafung verabredeten. Dem zu folge stimmten nach dem Sinne des katholischen Landmannes eilf katholische für den Tod, der Landrichter Jud aber mit den zwölf protestantischen verurtheilten den Näf, welcher den Rüdlinger todtschlagen half, und den Gäwiler, der dem Keller zum Ausführen die Hände gebunden hatte, zum Pranger, Auspeitschen, und zur Landesverweisung, den Büeler, der auf den Keller schoß, zur Landesverweisung, und den vierten, der die Rohre geladen hatte, zur Landesverweisung oder 500 fl. Straf a); mit der Entschuldigung: der Fall sey ungewöhnlich, und Rüdlinger sey dem Fürsten, wie dem Lande ungetreu gewesen b). Das mit Stöcken angekommene Volk ließ dieses Urtheil nach der von Zürich erhaltenen Weisung ruhig vollziehen, bloß da Gäwiler ausgepeischt wurde, riefen einige: er habe als ein ehrlicher Mann gehandelt, man solle dem Scharfrichter die Ruthe aus den Händen reissen. Mit dieser zum Scheine erkannten Bestrafung war man in St. Gallen, und im

a) Historische Information der Togg. Geschäfte von 1718 bis 1738. *N.* 640.

b) Man wies einen von ihm vor dem Tode geschriebenen Brief vor, darinn er sagt: „Er und Keller hätten sich durch St. „Gallen auf Irrweg bringen lassen; sie wollten künftig besser „zum Land und dessen Freyheiten halten.“ Protokoll des geh. Raths 1736.

untern Amte nicht zufrieden; die Regierung nahm das zu erlegende Straf-Geld nicht an, und hielt es überflüssig, deren habhaft zu werden, die noch als Anstifter, Mithelfer bekannt waren, oder über den Pannerherrn Fridli Erb das Aufnehmen der Kundschaften fortzusetzen, obschon man gegen ihn Beweise genug hatte, daß er den Mord in Anschlag gebracht, die Leute dazu aufgemuntert, und hernach dem Landvogte die Schuld davon zugemessen habe a). Die Frechheit dieses Menschen hatte jetzt keine Gränzen mehr. Er beschimpfte das Ansehen der Oberkeit mit Lugen, Erdichtungen, Verläumdungen, und Frevelthaten in einem fort, höhnte dieselbe, wenn sie ihn vor Oberamt, vor das Nieder- oder Landgericht vorladen ließ, auf das spöttlichste aus, und Brogelte sich, daß er mit einem Pfiffe tausende versammeln, den Landvogt und alle Beamten aus dem Lande jagen, und in dem untern Amte den Bauern die Kühe aus den Ställen wegnehmen lassen könnte b). In dieser Gegend des Toggenburgs hatte Erb, nachdem Rüdlinger und Keller von den Reformierten waren gemordet worden, seinen Einfluß fast ganz verloren; man verfluchte da einen Zwist, der solche Folgen hervorbrächte, sehnte sich nach Ruhe, scholt den Erb öffentlich als einen Nichtswürdigen, und forderte dessen Verhaftung. Ja einige würden ihn getödtet haben, wenn sie von dem Obervogte das Versprechen, es ungestraft hingehen lassen zu wollen, hätten erhalten können. Aber

a) Er gab aus „Der Landvogt habe gesagt, er werde wegen dem, was in des Kunzen Hause geschehen möchte, durch die Finger sehen." *In Act. Controv. Togg. Tom.* 6. S. 4097. — **Bekenntniß seines Trabanten Rudolfs Wenk**, der 1736 wegen Gotteslästerung gefangen gesetzt, und auf die Galeere geschickt wurde. **Eben dort.** *Tom.* 4. *p.* 2749. *etc.*

b) Viele über Erb aufgenommene Kundschaften. **Eben dort.**

wegen dem Anhange, den er im Thurthale hatte, konnte er nicht ergriffen, nicht vor das Landgericht gestellt, ja nicht einmal, obschon 1737 hoch gescholten, aus dem Appellationsgerichte gestossen werden. Der Antrag, ihn zu morden, war für die Oberkeit beleidigend, und eine Aufforderung, kräftige Maßregeln dagegen zu nehmen a).

Von dem Einwirken des französischen Hofes ließ sich bald etwas spüren. Die Stände Zürich und Bern gaben endlich ihr Vorhaben, die Toggenburger Angelegenheiten allein vermitteln zu wollen, auf, und gestatteten im Sommer 1737 dem Stifte, sich der sechs im Frieden von 1718 verzeigten Comprommißrichter zu bedienen. Dazu erbath es durch eine Gesandtschaft die Kantone Luzern, Schwyz, und Glarus, und befahl dem Landrathe im Toggenburg auch seiner Seits drey Stände zu ernennen. Aber eine Menge Schwierigkeiten stellten sich der Einleitung zum Rechtsstande in Weg. Luzern fürchtete wieder in die Toggenburger Zwiste verwickelt zu werden; in Schwyz waren einige von des Stadlers Anhängern für das Landrecht von 1440, das ihnen am Herzen lag, besorgt, und in Glarus verursachte die Wahl des erbethenen Schiedrichters zwischen den Reformierten, und Katholiken einen Zwist; alle hätten lieber nichts von diesem Schiedrichteramte gehört, und der Stand Luzern belud sich damit nicht eher, als nachdem man versprochen hatte, ihn mit der Vollstreckung des gefällten Urtheiles nicht zu behelligen. Im Toggenburg wünschte das untere Amt größten Theils sich auf jede mögliche Art mit dem Fürsten zu vergleichen; Das obere aber wollte weder von einem Ver-

a) Dort *Tom.* 4. 5. 6. — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Josephi Abb.* — Schreiben in *Act. Monast. ad annum* 1736. — *Acta Togg. ad annum* 1736. 37.



gleiche, noch Rechtsstande etwas wissen, bedrohete jenes zu überfallen, wenn es sich von ihm söndern würde, viele scholten den Obmann Müller, da er im J. 1737 den Rechtsstand als unausweichlich vorzustellen anfieng, als einen Landsverräther, fielen den 7. Christmonat in die Sitzung des Landrathes ein, und schrieben ihm vor, daß das Mannschaftsrecht, der Landseid, das Landrecht von 1440 in keinem Falle in das Recht gesetzt werden sollten. In dieser Lage verschob es der Landrath, die Schiedrichter zu wählen, so lange er konnte. Erst als die Stände Zürich und Bern es nicht mehr für gut fanden, den Rechtsstand, welchen der Staatsminister Kardinal Fleury durch die Gesandtschaft in Soloturn eifrig betreiben ließ a), länger zu hindern, wählte er sie nach erhaltenem Winke den 19. Hornung 1738. Es waren Zürich, Bern, und Schafhausen.

Diese Stände bestrebte sich St. Gallen sehr, dahin zu vermögen, daß sie über alle streitigen Punkte, das Mannschaftrecht nicht ausgenommen, rechtlich absprächen. Dafür gab sich Prokurator Corrodi von Zürich, den das Stift zu seinem Sachwalter angenommen hatte, alle Mühe, auch nachdem ihn Nabholz, der nun in Zürich unter den Staatshäuptern glänzte, auf die Gefahr aufmerksam gemacht hatte, die für ihn dabey wäre, wenn er das Mannschaftrecht im Toggenburg, das die Religions- und Staatsgrundsätze ihres Kantons dem Fürsten nicht zu lassen geböthen, ihm, wie solches leicht möglich sey, zugehörig beweisen, und damit den

a) Schreiben 1736. 4. Christm. in *Act. Controv. Togg.* p. 2997. Deßwegen war, wie Obmann Müller in Zürich klagte, Dollmetsch Muralt oft in St. Gallen. Protokoll des geh. Raths. 1736.

den Absichten der Regierung entgegen arbeiten würde. Sogar nahm Corrodi es den 14. Wintermonat 1738 auf sich, die Protestation einzugeben, in welcher der Fürst den zum Schiedrichter ernannten Statthalter Salomon Hirzel, als den Leiter der Toggenburger a), hiemit offenbar für sie parteiischen Mann ausstellte. Aber er ward darüber in Kerker geworfen, bestraft b), und Salomon Hirzel kam mit Frieß doch nach Frauenfeld. Die Gesandten von Zürich, Bern, Schafhausen kamen ohne Vollmacht, ein Urtheil fällen zu dürfen an, wollten bloß vermitteln, und zwar am Liebsten Zürich und Bern ohne die übrigen allein. Dieses gab aber die St. Gallische Gesandschaft c) nicht zu. So saßen sie sieben Wochen lange beysammen, jede Partei suchte die andere zum Nachgeben zu bereden. Die St. Gallischen Gesandten führten weitläufig die Gründe des Stiftes an das Mannschaftrecht auf, und bewiesen unwidersprechlich, daß die Grafen von Toggenburg dieses Recht besessen, solches ihren Erben hinterlassen, und diese dem Stifte St. Gallen verkauft hätten; daß Abt Ulrich VIII. in Kraft dieses landesherrlichen Rechtes im J. 1469 das Landrecht mit

a) Der Rath in Zürich läugnete dieses in seiner den 15. Winterm. 1738 gegebenen Antwort nicht, sagte aber, daß solches von ihm in der Absicht die Händel beyzulegen geschehe. Schreiben *in Act. Controv. Togg. p.* 4132.

b) *Loc. cit.* — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Josephi Abb.* 30. *Oct.* 1740. — *Act. Togg.*

c) Diese bestand aus H. Deikola Eliner Statthalter zu Wil, Bernard Frank von Frankenberg Official, Placidus Lieber Statthalter in St. Gallen, Hofkanzler Schuler, Alt-Landvogt Püntiner und Augustin Reding Alt-Landvogt im Gaster. Von dem Landrathe waren abgesandt Müller, Erb, Läser, German und die Landrathsschreiber Jud und Scherer.

Schwyz und Glarus erneuert, und ausgeübet habe; daß die Toggenburger, die Eidgenössischen Kantone, die auswärtigen Mächte solches durch zweyhundert vierzig Jahre anerkannt, und bis auf den Landweibel German nie in Zweifel gezogen hätten; und daß die Aebte in ganz ruhigem Besitzstande desselben gewesen wären, da sie durch die Landvögte immer den Kriegsrath, die Officiere, die Kriegskommissaire bestellt, das Land in Hauptmannschaften, und Quartiere eingetheilt, Waffenschauen, Auszüge, Wachen, Gränzenbesetzungen angeordnet, die Ausziehenden beeidiget, die Ungehorsamen bestraft, die Rechnungen der Kriegskösten untersucht, die Bezahlung befohlen, die Werbungen bald erlaubt, bald verbothen, und die Schlösser in Vertheidigungsstand gesetzt hätten 2c. Sie bewiesen gegen die Einwürfe der Toggenburger, daß weder aus dem Landrechte vom J. 1440, noch aus dem Landeseide etwas dagegen könne gefolgert werden. Jenes sey mit Erlaubniß des Grafen Friedrichs VI. mit Schwyz und Glarus geschlossen worden, der damit seine Hoheit keineswegs habe vergeben wollen, und welche seine Erben, und Abt Ulrich VIII. ausdrücklich vorbehalten hätten. Der Landeseid sey zu einer Zeit, da Toggenburg keinen Herrn hatte, gegen fremde Eroberer, und nicht wider die Oberkeit geschworen, sondern derselben ihre Vorrechte vorbehalten worden. Schwyz und Glarus, die doch wissen mußten, was ihre Landleute, die Toggenburger, für Rechte besäßen, hätten ihnen in den J. 1469 und 1475 befohlen, dem Aufgebothe ihres Landsherrn Folge zu leisten. Das ihnen vom Pabste Julius II. im J. 1512 ertheilte Landspanner, und die ihnen zukommende Bestellung des Pannerherrn gebe ihnen so wenig einen Anspruch an das Mannschaftsrecht, als der alten Landschaft, die auch ein Panner erhalten

hätte, und so wenig als dem Sarganser- und Wertenberger-Lande, die auch Pannerherren wählen könnten; besonders da das Panner immer in den Händen und in der Verwahrung der Oberkeit gelegen wäre, und der Pannerherr dem Landesherrn den Eid abzulegen gehalten sey. Die von der französischen Pension bezogene Hälfte als einen Beweis des Mannschaftsrechtes anführen wollen, sey eine große Undankbarkeit, da sie laut den ertheilten Reversen bloß eine Gnade des Landesherrn gewesen wäre, wie der Antheil, den man dem Lande von den Ein- und Abzügen ließ. So wie sie sich auch wegen dem, was in erregten Aufruhren geschehen wäre, eher schämen, als solches zu einem Beweise ihrer Ansprüche anführen sollten a). Aber wie unwidersprechlicher ihre Beweise waren, desto mehr wurde dadurch die Gegenpartei vom Rechtsstande abwendig gemacht, und die Gesandten von Zürich, Bern, Schafhausen, welche aus Religions- und Staatsabsichten das Mannschaftsrecht dem Fürsten nie wieder in die Hände zu lassen entschlossen waren, hoben eben darum den 9. Jänner 1739 den Zusammentritt auf, und man schied erbittert von einander.

Zürich und Bern waren mißvergnügt, daß man sie genöthiget hatte, abzubrechen, und so den Vorwurf zu haben, daß sie das Recht scheueten, und die Toggenburger Zwiste geflissentlich unterhielten, und Bürgermeister Escher bedauerte, daß die St. Gallische Regierung so ganz alles eidgenössische Zutrauen verloren hätte, daß sie den Stand Zürich nicht einmal mehr anhören wolle. Wogegen diese klagte, daß die zwey Vororte alles in den Händen behalten, durch

a) Information zum Rechtsstande 1738.

ihr Vermitteln nach Belieben geben, und nehmen wollten, daß der Badische Frieden gebrochen, dessen 75ster Artikel entkräftet, und wieder vierzehn tausend Gulden verthan wären. Sie beschwerte sich hoch darüber, daß in Zürich die Rathsherren durch ein Gesetz verhindert würden, von dem Landesherrn des Toggenburgs eine Belehrung, Vorstellung, Bericht anzunehmen, hingegen den Toggenburgern gegen ihn Gehör, Rath, und Weisung ertheilen dürften, und fast täglich gäben. Der Fürst Joseph sah nun keinen andern Weg vor sich, als entweder das Geschäft auf die Tagsatzung zu bringen, oder nach dem vom Bothschafter gegebenen Rathe den französischen Hof um thätliche Hilfe anzurufen. Das erste ward als ein durch die Erfahrung gefährlich und unnütz erfundenes Mittel verworfen; das zweyte schien gerade zum Zwecke zu führen. Aber der Bothschafter in Soloturn, der eben die zwey Vororte für ein Bündniß zu gewinnen suchte, mißrieth jetzt solches aus dem Grunde, weil das Bündniß von 1665, welches St. Gallen mit seinem Hofe erneuert hätte, den König bloß zu Verwendungen berechtige. Ein anderes wäre, wenn St. Gallen dem Bündnisse, welches die katholischen Kantone im J. 1715 abgeschlossen hätten, das eine förmliche Dazwischenkunft zugebe, beygetretten wäre. Aber auch in solchem Falle hätte Frankreich jetzt keinen andern Weg für Truppen in das Toggenburg, das nur durch militärische Gewalt zur Ruhe gebracht werden könnte, als durch die Kantone Bern und Zürich, die, weil sie mit dem Könige nicht im Bündnisse stehen, den Durchzug nicht gestatten, Frankreich aber solchen nicht mit Gewalt suchen würde. Am Besten wäre gethan, wenn man die Toggenburger Streitsache jetzt bloß schwach betreiben, allenfalls auch mit den zwo Städ-

ten zusammentretten würde. Man solle ab den Unruhen keineswegs erschrecken; sie würden das Geschäft nur beförderen; in keinem Falle dürfe man das Mannschaftsrecht zu verlieren befürchten a). Diesen Rath befolgte man in St. Gallen, und zwar um desto lieber, weil dort eben der Fürst Joseph schwer erkrankt war, und den 7. März 1740 starb.

Die Regierung ward von diesem Herrn nicht auf das Gerathewohl, sondern nach gewissen von ihm niedergeschriebenen vortrefflichen Grundsätzen, und darum gut geführt. Oder wie konnte der anders, als wie ein guter Regent handeln, der sich täglich ermahnte, als der Vater des Landes dessen Bestes aus allen Kräften zu beabsichtigen, auf den Rechtsgange bey den Gerichtsstühlen auch nicht auf die entfernteste Weise einzuwirken, die Geschäfte nie einem allein zu überlassen, sondern sie unter mehrere zu vertheilen b); der sich täglich aufs neue vornahm, als geistlicher Oberhirt, der für jedes Schaf Rechenschaft abzulegen hätte, das Böse zu hindern, das Gute zu befördern c), der bloß Jünglinge von vorzüglichen Fähigkeiten in das Kloster aufnehmen wollte d), und aus der Ursache sich einer guten Wirth-

a) Relation des von Soloturn zurückgekommenen Gesandten 1739. 27. Horn. — *Diar. Abb. Josephi.*

b) Zu deren Besorgung errichtete er vier Kammern oder Kommissionen.

c) Aus diesem Grunde wollte er schon 1721 alle ausgesetzten Kapitularen in das Kloster herein ziehen, und die Statthaltereien durch Schafner, die Pfarreien durch Weltpriester besorgen lassen. Davon er aber, obschon der Pabst durch ein Breve seinen Plan gutgeheißen hatte, wegen gefundenem Widerstande wieder abgieng. *Act. Monast. S. G Tom. 30.* — *Diar. Josephi.*

d) Um den Gang ihrer wissenschaftlichen Bildung mit eigenen Augen zu sehen, wohnte er, wie seine Vorfahrer, allen Prüfungen

schaft beflis, um seine obliegenden Pflichten erfüllen zu können, das ohne Geld nicht möglich wäre a). Darum war der Gang seiner Regierung gut geordnet, fest, und wohlthätig, und würde es in einem weit höhern Grade gewesen seyn, wenn nicht die leidigen Toggenburger Händel ihm Zeit, und Geld für andere Gegenstände geraubt hätten.

Der, welcher nach Josephs Hintritte die Ehre und Bürde eines Abts und Regenten zu übernehmen vom Kapitel berufen wurde, war nicht, wie jedermann geglaubt hatte, der geschickte, und gelehrte Official Bernard Frank von Frankenberg, welcher in den letzten Jahren Abt Josephs alle Geschäfte leitete, sondern der Unterdekan Cölestin Gugger von Staudach aus Feldkirch. Diesen bewillkommten schon in den ersten Monaten der angetrettenen Abtei die Händel im Toggenburg, wo der Landrath jedes Ereigniß zum Anlasse neuer Eingriffe, und jeden Schritt der Regierung zum Gegenstande des Widerspruches machte, und wo Fridli Erb die Oberkeit zu schmähen, die Leute aufzuhetzen, und immer neue Händel anzufangen fortfuhr. So daß eine Widersetzlichkeit der andern nicht entrinnen konnte. Die Erste ereignete sich den 14. Brachmonat bey der Hul-

der Studierenden bey, und las ihre wissenschaftlichen Versuche gern. Zur Beförderung der Wissenschaften kaufte er zu den vielen silbernen Blechmünzen, welche im J. 1730 in dem Gaiserwalder Hofe Etterwald in Hohlziegeln gefunden worden waren, *Diar. Josephi*, um 500 fl. viele römische Münzen, *Loc. cit.* 1739. 18. *Nov.* und ließ von 1736 bis 1738 den noch ungedruckten Theil von des berühmten Egid Tschudis Eidgenössischer Geschichte abschreiben, dessen sämmtliche Schriften nachhin im J. 1772 Fürst Beda um 2640 fl. kaufte. *Diar. Bedae.*

a) *Memoriale Abb. Josephi.* — *Act. Mon. S. G. Tom.* 30.

digung, wo das zu Wattwil versammelte Volk vom Fürsten forderte, daß auch er ihnen, wie es im J. 1718 schon geschehen wäre a), und zwar zuerst schwören solle, gegen die vorgelesene Huldigungsformel, welche doch die alte war, sich erhob, die, welche die Finger zum schwören empor hielten, auf die Hände schlug, und durch erregtes Lärmen die ganze Handlung verhinderte, so daß der Fürst unverrichteter Dinge von der Bühne abtretten mußte. Ja sie rauften den evangelischen Dekan, und Pfarrer zu Tägerschen, welcher nach dem Abtretten des Hofes die Bühne bestiegen, und dem Volke sein aufrührisches Betragen derbe vorgehalten hatte, dafür bey den Haaren b). Der Landrath, welcher seiner Seits vor der Bühne stehend die Huldigung abgelegt hatte, entschuldigte sich zu Neu-St. Johann bey dem Fürsten, und bey den zwey gewährleistenden Kantonen sehr über diesen Vorfall, schob die Ursache auf den unvernehmlichen Vortrag des Landshofmeisters, und auf die im Eide vorkommenden Worte, daß der Eigenmann als Eigenmann, der Vogtmann als Vogtmann schwören solle c), und gab nach dem Winke beyder Stände vier von denen an, welche die ersten zu lärmen angefangen hätten.

a) Fürst Joseph hätte, als ihm in diesem Jahre das Volk huldigte, den Hut abgenommen, und es versichert, daß er die Artikel des Friedens pünktlich würde beobachen lassen. Dieses gaben nun die Unruhestifter als einen dem Volke geschwornen Eid an, und forderten solchen von Josephs Nachfolger. Die gemeldte Sammlung.

b) Relation in der Sammlung der unter Fürst Cölestin *II* von 1740 bis 1764 behandelten Toggenburger Geschäften, in sechs Foliobänden. — *Diar. Cœlestini II.*

c) Dieser Ausdruck kömmt daher, weil ehedem die Leute im Thurthale, Neckarthale, auf dem Hemberge, im Gerichte Unteramt als eigene Leute der Grafen im Toggenburg huldigten, die Un-

Aber da den 14. Herbstmonat 1740 der Landvogt Johann Viktor von Thurn a) sie auf diese Anzeige verhaften, und nach dem Urtheile des Landgerichtes auszupeitschen, und des Landes zu verweisen befahl, rissen fünfzig reformierte Männer von Peterszell und ab dem Hemberge b), den Joseph Fischbacher auf sein Schreyen dem Scharfrichter aus den Händen, und führten ihn davon. Doch gelang es dem Landvogte, ihn wieder zu ergreiffen, wo dann den 17 Weinmonat das gefällte Urtheil unversehens an ihm vollzogen wurde c).

Der Lärm im Lande ward noch größer, da der Landrath zu gleicher Zeit einige Appellationen, welche Auswärtige an den Fürsten einzulegen berechtiget waren, nicht gestatten d), und mit Gewalt die Vollstreckung des in selben gefällten Urtheils zu hindern sich unterfieng, sich in den Zwist, welcher über die Marchen der Gemeinde Krinau obwaltete, mischte, gewaltthätig einen Theil der Rüdlinge-

terthanen aber der Stifter St. Gallen, St. Johann, Maggenau, Konstanz und der Edelleute nicht als eigene, sondern wegen der Reichsvogtei, welche die Grafen im ganzen Toggenburg besaßen, bloß als deren Vogtleute den Eid schworen.

a) Dieser ward dazu ernannt, nachdem der Kanton Schwyz es dem nach Uttiger zum Landvogte ernannten Landammann Reding nicht hatte zugeben wollen, diese Stelle anzunehmen.

b) Der Religionseifer, welcher auf alle diese Händel großen Einfluß hatte, glaubte auch da sich bebelliget, und der evangelische Pfarrer Edelmann sagte seinen Pfarrgenossen im Stein, daß sie aus Religionsgründen die Bestrafung des Fischbachers nicht zugeben dürften. Sammlung der unter dem Fürsten Cölestin *II* behandelten Toggenburger Geschäften. Tom. 1.

c) Eben dort.

d) Z. B. die Appellationen des ehemaligen Landweibels jetzt Amtsmanns zu Staringen Joseph Anton Würth, und die der Erben des Jakobs Früh.

rischen, und Kellerischen Verlassenschaft an sich zog; da die Thurthaler, und Neßlauer die Glarner Erben des Rüdlingers in Neßlau mißhandelten, und da Fridolin Erb die vom Landrathe gemachte Anlage in Bütschwil allein mit einigen Landräthen vertheilen, und weder die Vorgesetzten beyziehen, noch Rechnung geben wollte.

Da dieses die Bütschwiler nicht zuzugeben entschlossen waren, der Landrath aber den Erb unterstützte, um ihnen Wehe zu thun, ungestümm die Bezahlung der Anlage forderte, und unbefugter Weise Gewalt anwandte, kam es den 6. Jänner 1742 zu Thätlichkeiten. Die Bütschwiler versammelten sich auf die Nachricht, daß acht Landräthe gegen alles Abmahnen des Landvogts mit sechszig Wattwilern gegen sie im Anzuge wären, und mit Schatzung und Gewalt die Anlage erheben wollten, in des Kellers Hause, fielen aus demselben, als während dem Unterhandeln einige ihrer Leute von den Wattwilern waren angegriffen, und ihr Richter Breitenmoser von dem Erb und andern Landräthen war geschlagen worden, auf die Wattwiler aus, jagten sie alle davon, brachen in des Erbs Haus ein, retteten den in äußerster Lebensgefahr schwebenden Breitenmoser, und nöthigten die Landräthe sich zu verbergen, oder eilig davon zu fliehen. Wegen diesem Friedbruche lud der Landvogt beyde Theile vor, verurtheilte den 22. Jänner die Landräthe, obschon sie nicht erschunen waren, nnd das Landgericht durch zweyhundert Wühler an dem Urtheile zu hindern suchten, den Pannerherrn Fridli Erb dieses und anderen Vergehen wegen zur gefänglichen Haft und Untersuch, stellte die übrigen Landräthe so lange aus den Appellations- und Gemeindsgerichten aus, bis sie der Oberkeit Genug-

thuung geleistet hätten, legte den Bütschwilern den Ersatz des in Erbs Hause angerichteten Schadens auf, und ließ den 4. März 1742 den Erb in Bütschwil ergreiffen, und in das Gefängniß werfen. Aber er blieb nicht lang darinn. Noch am nämlichen Tage liefen sechs und zwanzig Landräthe mit zweyhundert in Neßlau, Thurthal, Kapel, Wattwil angeworbenen meistens reformierten Männern daher, drangen ungestümm in das Amthaus ein, forderten mit Troz und Drohen vom Landvogte die Befreyung des Verhafteten, erbrachen a), als sie solche nicht erhielten, das Gefängniß, und führten den Erb im Triumphe nach Wattwil. Diese Frevelthat hießen sie in dem nach zwey Tagen versammelten Landrathe gut, und ließen über das noch dem Landvogte erklären, daß er sich nicht unterstehen sollte, den Erb wieder einzusetzen; wenn er ihm aber nicht Sicherheit gewähren wollte, würden sie ihm solche geben, und sich durch fünfhundert Bauern unterstützen lassen. Die ganze Meuterey entschuldigten sie bey Zürich und Bern durch eine weitläufige Schrift, als eine ihnen abgenöthigte Selbsthilfe b).

Eben hatte im J. 1741 der französische Hof die Unruhen, welche sich im Bruntrutischen und in Biel gegen den Bischof von Basel erhoben hatten, durch seine Dazwischenkunft beygelegt, und die Stände Bern und Zürich mußten nach dem, wie sich der französische Bothschafter über die Toggenburger Zwiste äußerte c), mit Grunde befürchten,

a) Der Anfänger dabey war der Jud von Neßlau, der nachhin im J. 1743 Verwalter des katholischen Landseckels ward.

b) Relationen und Schreiben in der Sammlung der unter Fürst Cölestin *II* behandelten Toggenburger Geschäften. Tom. 1. — Protokoll des geheimen Raths. — *Diar. Cœlestini II.* — *Act. Togg.*

c) Er behauptete, daß die Toggenburger, welche wegen verwei-

Frankreich werde das Nämliche auch im Toggenburg thun wollen. Dieses konnte ihnen auf keine Weise erwünscht seyn. Sie drangen darum wegen dem Bütschwiler Streite wiederhohlt bey dem Fürsten auf ein Zusammentretten in Raperschwil a), wo ohnehin schon ihre Gesandten zur Beylegung eines dort unter der Bürgerschaft ausgebrochenen Zwistes sich befänden. Imhof von Bern versicherte sogar hoch, daß die neu vorzunehmende Vermittlung nicht mehr in der Manier des Statthalter Hirzels, die man nun in Bern mißbillige, werde behandelt, noch er dazu gelassen werden. Aber die St. Gallische Regierung antwortete, weder über die Weise, wie die Anlagen sollten erhoben werden, noch über die Bütschwiler Schlägerey könnte eine Unterhandlung oder fremde Einmischung statt haben. Dieser sey ein gerichtlicher Gegenstand, und wie die Anlage müßte angelegt und eingetrieben werden, das hätte der Frieden von 1718 schon deutlich bestimmt. Zur Herstellung der Ruhe mangle bloß die im gemeldten Frieden von beyden Ständen versprochene Gewährleistung der festgesetzten Artikel b). Da so, wie die Stände es vorgesehen hatten, St. Gallen ausgetragene Rechte keiner Vermittlung unterwerfen wollte, setzten sie zwar nicht aus, auf eine Vermittlung zu dringen, beschieden aber indessen die Toggenburger Ausschüsse nach Raperschwil zu sich, und gaben ihnen dort einen so

gerter Huldigung als Rebellen zu betrachten seyn, nur mit Gewalt der Waffen, und von niemand andern, als von Oesterreich oder Frankreich zu bändigen wären. Relation des St. Gallischen Gesandten 1742 in gemeldter Sammlung.

a) Schreiben vom 7. April 1742. Dort.

b) Antwort an Z. und B. den 16. April 1742. Dort. — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Cœlestini II.* — Relation des Gesandten Hofkanzler Schulers.

derben Verweis, daß sogar Erb ganz still und traurig nach Hause kam a). Vorzüglich kränkte es ihn und seine Mitschuldigen, daß die Berner Gesandten dem Urtheile Beyfall gaben, durch welches das Landgericht sie wegen der zu Bütschwil ausgeübten Thätlichkeit in ihren Aemtern still gestellt hatte. Aber unerachtet dessen wollten sie sich dennoch diesem Urtheile nicht unterwerfen, und erklärten laut, daß sie dennoch im nächsten Appellationsgerichte ihre Plätze einnehmen würden; so daß der Landvogt, um solches zu hindern, kein Appellationsgericht halten konnte. Als dadurch eine Zeitlang der Gang des Rechtes aufgehalten wurde, schrieb der Landrath die Schuld davon der Oberkeit zu, und einige Landräthe droheten mit tausend Thurthalern nach Liechtensteig zu kommen, und ohne den Landvogt das Appellationsgericht abhalten zu wollen.

Während dieser Spannung wurde Fridli Erb, der in Bütschwil wegen Kirchenrechnungen neue Händel mit seinen Gemeindsgenossen angefangen hatte, den 5. Christmonat 1742 durch einen in sein Haus gethanen Schuß an Schenkel und Arm verwundet. Auf die Nachricht davon dachten Konrad Jud und Käser die Thurthaler aufzubiethen, und die Bütschwiler zu überfallen, änderten aber ihr Vorhaben, und giengen den 13. Christmonat 1742 mit einer kleinen Begleitung dahin, angeblich die von dieser Gemeinde noch nicht bezahlte Anlage auf den Befehl des Landrathes einzutreiben, und um dem Erb die Entschädigung zu verschaffen, welche ihm das Landgericht für die im Jänner erlittene Plünderung seines Hauses zugesprochen hätte; in der That aber

a) Relation des Landvogts vom 4. und 10. May 1742. [illegible] Dort.

um den Keller, welchem Erb gram war, und die Anstiftung des gethanen Schusses Schuld gab, zu beschädigen. Diesem nahmen sie demnach, ohne sich an sein Rechtbiethen zu kehren, zwey und zwanzig Stücke Viehes weg. Diese Gewaltthat mißbilligten aber Bern und Zürich sehr, und kündeten dem Landrathe, ohne auf seine Einwendungen zu achten, an, daß er, wie es der Landvogt befohlen hätte, das Geraubte ohne Verzug zurück stellen sollte. Auch wiesen sie die wegen dem ersten nach Bütschwil gethanen Zuge in Straf erkannten Landräthe an, sich dem gefällten Urtheile zu unterziehen, und redeten dem Obmann Müller, Erb, Läser, Jud, Sutter, Luis, Ambüel, Egli, welche sie den 12. Heumonat namentlich nach Frauenfeld beschieden hatten, so stark zu, daß sich die Schuldigen nach langem Winden und Drehen unterwarfen, um Revision des landgerichtlichen Urtheils bathen, und die Geldstrafen, welche ihnen den 6. Weinmonat 1743 von solchem aufgelegt wurden, nach vielem Sperren im folgenden Jahre bezahlten a).

Zu dieser Unterwerfung trug die Gemeinde Wattwil sehr vieles bey. Diese konnte nicht mehr zusehen, wie die Landräthe Erb, Läser, Lufft, Scherer, und ihre Gemeindsleute Obmann Müller und der Landrathsschreiber Konrad Jud im Namen des Landes ihrer Rach- und Zanksucht nachhiengen, auf Landesköften Wühler dungen und bezahlten, die öffentliche Ruhe und Rechtsgang störten, und der Weisung der zwey Vororte nicht mehr folgten. Sie forderte deßwegen in einer den 10. Jänner 1743 dem Landrathe und den zwey Ständen eingegebenen Bittschrift, daß die Landräthe ferner die Wühler nicht aufwiegeln, sich nicht die Be-

a) Die gemeldte Sammlung. — Protokoll des geh. Raths.

schlüsse von solchen Leuten vorschreiben lassen, nicht Privatsachen zu Angelegenheiten des Landes machen, dem Frieden von 1718 nicht entgegen handeln, die von beyden Ständen einlaufenden Schreiben dem Landmanne nicht ferner verheimlichen, ohne Noth dem Lande nicht Händel und Köſten machen, und nicht durch zwecklos erregte Händel die Freyheiten selbst gefährden sollten a). Damit noch nicht zufrieden, bewies sie dem Landrathe, wie muthwillig er dem Lande Köſten gemacht hätte, forderte ihn auf, nicht ferner auf des Landes Unköſten zu zehren, ermahnte ihn, in seinen Sitzungen dem Landrathsschreiber Jud, welcher den abstimmenden Landräthen einzureden pflege, Stillschweigen zu gebiethen, und ehe sie auseinander giengen allemal das Protokoll ablesen zu lassen. Sie verwahrte sich auf alle Weise gegen die Köſten, welche aus der zu Peterszell an Keller und Rüdlinger verübten Mordthat, und aus den zu Bütschwil unternommenen Thätlichkeiten sich ergeben würden, und gab den 24. Hornung den Landräthen, welche in ihrer Gemeinde seßhaft waren, strenge Verhaltungsbefehle. Gegen diese Vermessenheit der Wattwiler erregten Erb und die betroffenen Landräthe großen Lärmen; aber da beyde Stände dem Schritte dieser Gemeinde hohen Beyfall gaben, und um alles zu vernehmen, einige von ihren Vorgesetzten heimlich zu sich beschieden; da Obmann Müller sich zu seinen Gemeindsleuten schlug, und viele Gemeinden den Wattwilern gegen den Landrath beystimmten, hielten sie es für räthlicher zu schweigen, und sich ruhig zu halten b). Und weil sie ruhig wa-

a) Wattwiler Gemeindschluß 1743. 24. Horn. — *Diar. Caelestini II.*

b) Fridolin Erb, der wie die Anführer des Pöbels vom Trotzen zum Kriechen, und hinwieder von diesem zu jenem übergieng,

ten, war es auch das Volk. So daß der ehemalige Landweibel Joseph Anton Würth sicher das Land betretten, und die Huldigung ausgeschrieben werden konnte, die den 30. Weinmonat ruhig zu Wattwil abgelegt wurde a).

Nachdem diese neuen Hindernisse, welche sich seit dem J. 1740 der Beylegung der Toggenburger Händel in Weg gestellt hatten, einiger Maßen gehoben waren, fiengen die beyden Stände wieder auf einen Zusammentritt zu dringen an. Der Fürst bezeigte sich dazu geneigt, wenn er darinn nicht zu einer streitenden Partei erniedriget, sondern wie es in den Jahren 1714 und 1718 geschehen wäre, als ein unterhandelnder Landesherr gehalten, wenn der Mannschaftsrechtsstreit, welcher der Ursprung aller dieser Händel wäre, würde erlediget, und wenn jene Punkte, über die man nicht eins werden könnte, an das Recht würden gewiesen werden. Diese Forderungen, besonders die letzte, wollte aber Zürich nicht zugeben; woraus zwischen den drey Ständen weitläufige Unterhandlungen und ein langwieriges Markten entstand. Um diesem ein End zu machen, sandte der geheime Rath von Bern, welcher den Vorwurf, als ließ er einen Bundesverwandten rechtlos, und unterhielte die Unruhen im Toggenburg, nicht gern auf sich wollte liegen lassen, im J. 1747 einen vertrauten Arauer auf St. Gallen, lud durch ihn den Fürsten ein, einen nicht bekannten Beamten zu einer geheimen Unterredung nach Arau zu schicken, und ließ dort durch den Salzdirektor Balthasar

trug sich in diesem Zeitpunkte an, der Oberkeit mit seinem ganzen Hab und Gut Genugthuung zu leisten, wenn man ihm nur an der Ehre verschonen würde. Schreiben in gemeldter Sammlung.

a) Eben dort. Tom. 3. S. 2334.

Imhof dem Obervogte von Romishorn, Baron von Pflumern, über das Mannschaftsrecht und über das Abhalten der Landsgemeinde solche Anträge als Präliminarpunkte machen, welche das Geschäft zu einem schleunigen Ende geführt hätten a), wenn Zürich eben so gesinnt gewesen wäre. Aber dieser Kanton verwarf, als Bern im Hornung ihm durch Herrn Imhof sie eröffnen und zur Annahme einladen ließ, solche, beklagte es, daß Bern von den über das Toggenburger Geschäft von beyden Freystaaten angenommenen und bis dahin befolgten Grundsätzen abgehe, und jetzt in dieser Friedenszeit, wo auswärtige Mächte sich darein zu mischen Muße hätten, dieses Geschäft in Bewegung bringen lasse, das in Kriegszeiten viel vortheilhafter hätte beendet werden können b). Um den Zürichern einiger Maßen genug zu thun, änderte Bern mit St. Gallen die Präliminarien c). Aber noch gefielen sie dem Rath zu Zürich nicht, der anstatt sie anzunehmen, eine Conferenz mit Bern und mit den Toggenburgern ansagte. Bern bewilligte solche, wenn die Toggenburger, mit denen man da nichts zu thun hätte, zu Hause gelassen würden. Dieses wollte Zürich nicht zugeben, und stellte lieber die Conferenz wieder ab. Die Berner darüber mißvergnügt erklärten der St. Gallischen Regierung, daß sie nicht nur nichts dagegen haben, sondern dazu helfen wollten, wenn sie wieder auf den Rechtstand dringen würde; ließen vom Landvogte Engel eine Schrift verfertigen,

a) Eben dort. — *Diar. Cælestini II.* 1747. — Protokoll des geh. Raths.

b) St. Gallische Denkschrift an den französischen Hof in der gemeldten Sammlung. Tom. 5. S. 425.

c) Schreiben 1748. 11. Heum. Dort.

tigen a), darinn dargethan wurde, daß die Toggenburger an der Mannschaft kein Recht hätten, und überhaupt auf nicht mehr Freyheiten als die Utznacher, welche als ehemalige Toggenburger mit ihnen den Landseid und das Landrecht von 1440 beschworen hätten, Anspruch machen könnten. Ihre Gesandten Vänner Imhof und Willadin verwiesen es auch zu Frauenfeld den Toggenburger Ausschüssen hart, daß sie sich erfrechten, den Gesandten Besuche zu geben, und daß sie, obschon davon abgemahnt, eigenmächtig eine Landsgemeinde gehalten, und einen Pannerherrn erwählt hätten, mit dem Beysatze: daß, wenn ihr Stand vor 1706 die Toggenburger so gut wie jetzt gekannt hätte, er sich ihrentwegen nie in einen Krieg würde eingelassen haben b).

St. Gallen fieng zu Folge dessen im J. 1750 wieder auf den Rechtsstand zu dringen an. Diesen wollte Zürich erst zugeben, wenn vorher eine Vermittlung versucht worden seyn würde. Obwohl dieses nach der gemachten Erfahrung eben so viel gesagt war, als den Unruhen neue Nahrung und fernere Fortdauer geben zu wollen, so willigte doch Fürst Cölestin darein, da Zürich sich dabey auf die Vorschrift des Friedens bezog, beyde Stände ihm schriftlich die Vermittlung, wenn sie zu Stande kommen würde, in die Gewährleistung des Friedens von 1718 zu stellen versprachen; der französische Gesandte auch jetzt eine Unterhandlung eben so eifrig anrieth, als er sie vorhin

a) Mit der Aufschrift: **Untersuchung der Toggenbürger Freyheiten,** *in Specie* **die Mannschaft und das** *Militare* **ansehend.**

b) Die gemeldte Sammlung. — **Protokoll des geh. Raths.** — *Diar. Cælestini II.*

mißrathen hatte. Zürich nicht zufrieden von St. Gallen das Versprechen zu der lang gewünschten Konferenz heraus gebracht zu haben, suchte nun auch Bern zu einer Vorkonferenz, in der die Toggenburger sollten vernommen werden, zu bereden. Bern verwarf solche lang, bestand sie aber endlich im Herbstmonate 1751 zu Arau, doch ohne dem kecken Anbringen der Abgeordneten des Landrathes Beyfall zu geben a). Der zwischen Zürich, Bern, St. Gallen auf den 6. Christmonat 1751 angesetzte Zusammentritt hatte zu Baden statt b). Da wurden die mit Bern verabredeten Präliminarpunkte zum Grunde gelegt, darüber sechs Wochen mit den Gesandten von Zürich gemarktet, und endlich über das Mannschaftsrecht und das Abhalten der Landsgemeinden ein Vergleich getroffen. Aber da man am Abschliessen war vernichtete der Rath von Zürich damit wieder alles, daß er das Abgehandelte dem Gutheißen jeder einzeln Gemeinde im Toggenburg unterwarf, und bis dieses erfolgt wäre c), zu unterzeichnen sich wei-

a) Diese beklagten sich nebst andern, daß in den Präliminarien dem Huldigungseide vor dem Landeide und vor dem Landrechte von 1440 der Vorzug gegeben, und sie Untertbanen geheißen wurden. Nämlich der Geist des Widerspruches ließ es sie weder bemerken, daß erstes durch mehrere Sprüche schon lange festgesetzt sey, noch daß der Name Unterthan, welcher die unter einer Oberkeit stehenden Leute bezeichnet, weit ehrenhafter sey, als das Wort Angehörige, welches Leibeigene bedeutet.

b) Von Bern erschienen dabey Schultheiß Emanuel von Wattewil und Seckelmeister Tillier, von Zürich Bürgermeister Johann Frieß und Seckelmeister Joh. Jakob Leu, von St. Gallen Dekan Egid Hartmann von Luzern, Statthalter Placidus Lieber, Hofmarschall Püntiner, Obervogt von Pflumern. Der Toggenburger Landrath sandte den Landseckelmeister Joseph German, Ammann Keller, den Grob von Gonzenbach, Obmann Müller, Steiger und Luffi ab.

c) Salomon Hirzel fragte zur Rechtfertigung dieses Benehmens den

gerte a). Bern ward über dieses Spiel sehr aufgebracht, und St. Gallen gab dem Rathe zu Zürich Schuld, daß er sein schriftlich gegebenes Versprechen: mit ihm auf den Fuß vom J. 1718 (hiemit ohne die Beystimmung der Toggenburger) zu unterhandeln, gebrochen, und wieder bloß darum auf eine Zusammenkunft gedrungen hätte, um die Sache zu verwirren, und die Unruhen noch länger zu unterhalten b).

Was man im Toggenburg als gewiß vorsah, das geschah. Die protestantischen Geistlichen, und Landräthe ererklärten das Mannschaftsrecht nicht nur für die Stütze ihrer Religion, und Freyheiten c), sondern bathen auch den Stand Zürich in einer eingegebenen Bittschrift, solches nie dem Landesherrn einzuräumen, streueten aus, die Stände sähen die Verwerfung des zu Baden gemachten Vergleichs-Entwurfs gern, und verleiteten so die Gemeinden dahin, daß sie solchen den 19. März 1752 verwarfen d). Nach-

Hofmarschall Puntiner: in welcher Kanzlei es doch zu finden sey, daß ein Geschäft, dabey drey Parteien interessiert wären, zwo mit Ausschlusse der dritten berichtigen dürften. Dieser antwortete: In welcher Kanzlei es doch könne gut befunden werden, daß eine Partei, welche ein halbes Jahrhundert hindurch Recht gebothen habe, solches nie hätte erhalten können. Relation 1751.

a) Protokoll der zu Baden 1751 von den drey compaciscierenden Ständen gepflogenen Unterhandlungen.

b) Sammlung der Toggenburger Verhandlungen unter Fürst Cölestin *II.*

c) Gewiß war es eine Quelle der Unruhen. „Denn wenn diesen „Leuten der eitle Wahn, daß sie ein bundmäßiges Volk seyn, „dein das Jus armorum, oder wenigstens ein Antheil an selbi„gem gebühre, nicht wird benommen werden, so ist alles nur „ein zeitliches Tünch- und Pflasterwerk, mithin keine dauer„hafte Ruhe zu hoffen." Schreiben des Herrn Imhofs von Bern 1751. 27. Winterm.

d) Die gemeldte Sammlung. 4. Band.

dem sich auf solche Weise dieser zu einem Vergleiche gemachte Versuch zerschlagen hatte, nahm die St. Gallische Regierung alles, was sie dem Frieden hatte aufopfern wollen, wieder zurück, und both den 7. April 1752 vor die sechs Schiedrichter das Recht, ernannte wieder ihrer Seits die Stände Luzern, Schwyz, und Glarus dazu, und befahl dem Landrathe, auch seiner Seits drey Stände darum zu bitten. Dieser that solches nicht, obschon es der Fürst das dritte Mal geboth, ließ sich von Wühlern auffordern, den Mannschaftsstreit liegen zu lassen, und das Recht nicht zu bestehen; und entschuldigte sich, bis das Volk anders gestimmt wäre, des Rechtsstandes. Umsonst rufte St. Gallen den 28. Heumonat Zürich und Bern auf, den Frieden von 1718 zu handhaben, und die Toggenburger zum Rechtsstande anzuhalten. Zürich lehnte diese Gewährleistung ab, unterhielt die Toggenburger auf ihrer Weigerung, ließ, als der Fürst ermüdet schien, die Beamten um den Kauf des Toggenburgs angehen a) und bey unausgetragenem Handel die Bevölkerung dieses Landes für ihre holländischen, und französischen Regimenter benützen b). Das Geschäft blieb so wieder unbeweglich stehen, und die St. Gallische Regierung saß auf ein neues rechtlos da.

a) St. Gallische Bittschrift an den König in Frankreich. Eben dort. Tom. 5. S. 689 u. 692.

b) Vorher hatten da die preußischen Officiere vom Regimente Dessau die großen Leute angeworben, und einem Sträßli 2500 fl., einem Bauman 11000 fl. baar als Handgeld erlegt. *Diar. Abb. Josephi.* 1728. 1730. Aber als sie auch kürzere Leute anwarben, und mehrere mit Gewalt, oder List zu entführen anfiengen, ließ sie Joseph im J. 1738 verhaften, und im folgenden Jahre jede Werbung für Preußen durch ein Mandat verbiethen. *Diar. Josephi.* — Protokoll des geh. Rathes. — *Acta Controversiae Toggicae. Tom. 6.*

Dieses sah man in Bern nicht gern. Durch geheime von da ausgegangene Veranstaltung ward darum am französischen Hofe der General du Mesnils, und durch diesen der erste Minister Marquis de St. Contest, auch der Herzog von Noailles für St. Gallen ohne sein Wissen gewonnen. Von dem Letzten ward Fürst Cölestin zu seinem großen Befremden den 24. Herbstmonat 1752 durch den Hauptmann Roderich im Thurn von Schafhausen aufgefordert, zur Erhaltung des Mannschaftsrechtes einen Beamten nach Paris abzuordnen, und bald darauf traf der Oberst Fischer von Bern in St. Gallen selbst ein, der den Fürsten über das ganze belehrte. In Folge dessen wurde der Baron von Pflumern, Obervogt von Romishorn, im Jänner 1753 mit einer Klage über Zürich, und mit einer Bittschrift an den König nach Paris geschickt, wo er so gute Aufnahm fand, daß im Sommer der Staatsrath einen Beschluß abfaßte, daß der König den Fürsten bey seinen Rechtsamen schützen werde, und daß der Minister des Auswärtigen bevollmächtiget wurde, die dazu dienlichen Mittel vorzukehren. Dieser Minister gab dem zufolge dem Bothschafter de Chavigni den Auftrag, unverweilt die Sachen so einzuleiten, daß der Zwist über das Mannschaftsrecht durch strenges Recht entschieden würde. Aber kaum hatte der Stand Zürich durch seinen Geschäftsträger in Paris diese von dem Grafen von St. Contest ertheilte Weisung erfahren, so both er sich an, durch einen gütlichen Vergleich, über den man in den Präliminarpunkten schon fast einig geworden wäre, alles ohne Verzug beenden zu wollen, schob die Schuld der langen Dauer des Zwistes auf die Toggenburger, und gab sich alle Mühe, den neuen Bothschafter Comte de Chavigni für eine gütliche Uebereinkunft zu gewinnen; schickte auch zu

diesem Ende den Lochmann und Heidegger mit einem Vergleichsplane an ihn ab. Diese waren in ihrer Sendung vollkommen glücklich. Sie machten nicht nur den Gesandten, sondern durch ihn auch den Staatsrath von dem Rechtsstande abwendig, und gewannen beyde so sehr für einen gütlichen Vergleich, daß die St. Gallische Regierung im J. 1754 uneracht aller Einwendungen, die sie gegen die verwünschten Vermittlungen machte, von dem Staatsrathe dennoch angewiesen wurde, wieder eine zu bestehen. Sie that es, weil die Bedrohung, das Stift sonst ganz zu verlassen, welche der zweymal deßwegen an den Hof berufene Bothschafter de Chavigni von dort an sie schrieb, zu bestimmt war, und schickte auf den 1. Herbstmonat 1755 wieder ihre Gesandten nach Baden a), wo auch die von Zürich und Bern b) eintrafen c).

Da wurde, wie man schon auf die Veranstaltung des französischen Gesandten vorher übereingekommen war, in die Frage: ob das Mannschaftsrecht dem Fürsten, oder dem Lande zugehöre, nicht eingetretten, weil ein Ausspruch darüber bey Zürich, Schwyz, Glarus, und den Toggenburgern Schwierigkeiten würde gefunden haben, sondern bloß ein Modus Vivendi, das ist, die Weise, wie dieses Recht solle ausgeübt werden, erörtert. Zum Voraus wurde dem Fürsten als Zweige der hoheitlichen Rechte die Hauptsache zurückgestellt, nämlich das Recht, die Toggenburger zur Be-

a) Dekan Egid Hartman, Statthalter Placidus, Baron Johann Viktor von Thurn, der von der Landvogtei Toggenburg zum Amte des Landshofmeisters war befördert worden, und Baron Aurelian von Pflumern.

b) Bürgermeister Frieß und Konrad Heidegger, Schultheiß Anton Tillier und Bänner Sigmund Augsburger.

c) *Diar. Cœlestini II.* — Die gemeldte Sammlung.

schützung seiner Person, Lande, und Rechten, zur Vertheidigung der Eidgenoßschaft, zur Bewachung der Gränzen aufbiethen, und den mit ihm verbündeten Mächten Werbungen gestatten zu mögen. Zur Besorgung der militärischen Gegenstände wurde der vor dem Kriege unter dem Vorsitze des Landvogtes bestandene Kriegsrath wieder hergestellt, aber mit der Einschränkung, daß von den Kriegsräthen der Landvogt die eine Hälfte, der Landrath die andere ernennen, und daß der Kriegsrath zu Hauptleuten dem Landvogte drey, die wie alle übrigen Officiere gebohrne Toggenburger seyn müßten, vorschlagen solle. Der Pannerherr wird von einer Landsgemeinde erwählt werden, muß aber dem Fürsten den Eid schwören. Ueber das Halten der Landsgemeinden ward festgesetzt, daß außer dem Falle der Huldigung, der Pannerherrn Wahl, und wenn allenfalls Schwyz und Glarus ihr Landrecht erneuern wollten, nie eine statt haben könne. Weil Bern das Geschäft beendiget haben wollte, Zürich es nicht ferner verzögern durfte, und St. Gallen nach der Weisung des Bothschafters de Chavigni in allen ihm unwichtig scheinenden Dingen nachgeben mußte, konnten sich den Verhandlungen keine Schwierigkeiten in Weg legen, sie wurden schon den 27. Herbstmonat geendet a), und den 27. Wintermonat von den drey Ständen gutgeheißen b).

Im Toggenburg, wohin die zwey Stände den getroffenen Vergleich den 5. Cristmonat mit starken Zusprüchen zur

a) Protokoll der Beylegung des Streites über das Mannschaftsrecht im Toggenb. 1755. in der gemeldten Sammlung.

b) Verglichshandlung oder *Modus vivendi* über das Mannschaftsrecht, zu Baden 1755.

Besolgung geschickt hatten, war der Landrath damit zufrieden, obschon es einigen mißfiel, daß alles ohne Beyziehung ihrer Abgeordneten a) wäre verhandelt und abgeschlossen worden. Unter den Landleuten aber änderte sich die Gestalt der Dinge ganz. Das sonst zur Widersetzlichkeit geneigte obere Amt sprach laut für die Annahme des Vergleichs, weil es wußte, daß Zürich ihn gehalten wissen wollte. Hingegen erhoben sich die Katholiken im untern Amte, die sich in Bekleidung der Officiersstellen und des Pannerherrn-Amtes etwas zurückgesetzt sahen, heftig dagegen, wollten diese Annahme oder Verwerfung des Vergleichs nicht dem Landrathe überlassen, und zogen, da sich der Pannerherr Wetter b) an ihre Spitze stellte, auch die im untern Amte wohnenden Protestanten mit einigen aus dem obern mit sich fort. Ein ganzes Geweb von erdichteten Lügen wurde wieder von Unruhestiftern gegen den Vergleich ausgedacht, und verbreitet. Sein Name Modus vivendi sagten sie, heiße auf deutsch Leibeigenschaft; von nun an würden die Söhne dem alten Vater, der trostlosen Wittwe durch gewaltsame Werbungen weggenommen werden, dem Landsherrn müßten von jedem neu zu erbauenden Hause vierzig Gulden, von jedem neu gepflanzten Baume dreyßig Kreuzer, von jedem verkauften Pfunde Butter ein Kr. entrichtet werden. Die Protestanten würden wieder die Feyertage halten, und den Englischen Gruß bethen müssen, die Katholiken einer reformierten Oberkeit unterworfen werden, und der Friedensschluß von 1718 sey ganz abgeschafft.

a) Der Obmann Müller, Obmann Joseph German, Schultheiß Steiger, Seckelmeister Brendli von Mosnang.

b) Er ward im J. 1749. nach dem Tode des Fridolin Erbs dazu gewählt.

Nicht die Stände Zürich und Bern, sondern nur einzelne mit Gelde bestochene Rathsglieder hätten den Vergleich über die Mannschaft auf die Bahne gebracht, und gutgeheißen, und das Land sey befugt, solchen in einer Landsgemeinde, oder in einem dreyfach vermehrten Landrathe zu verwerfen a).

So bethört rotteten sich in Liechtensteig den 11. März 1757 tausend Wühler zusammen, forderten vom Landrathe eine Landsgemeinde, und erregten, als ihrer Forderung nicht entsprochen wurde, einen solchen Lärmen, daß die Landräthe, um Mißhandlungen zu entgehen, sich verbergen, und verkriechen mußten; welches denen unter ihnen, die bis dahin bey ihren Schlüßen die Wühler aufzureizen, und sich mit dem Willen des Volks zu entschuldigen gewohnt waren, sehr beschwerlich fiel. Sechs und zwanzig herumgebothene verfängliche Fragen machten auch im obern Amte die Gemeinden Mogelsberg, Peterszell, Kapel, Thurthal, Neßlau über einige Stellen der Vergleichshandlung unzufrieden, daß sie in Zürich darüber Vorstellungen thaten, so wie auch der katholische Landrath zu Zürich und Bern sich über die Zurücksetzung der Katholiken bey der Stelle eines Pannerherrn beklagte. Die Stände beruhigten beyde, warteten ein Jahr lang ihrem Entschlusse ab, erklärten endlich dem Landrathe, daß bey fernerm Zögern der Rechtstand unaufhaltsam eintretten werde. Die reformierten Landräthe bequemten sich darauf im März 1757, die katholischen im May und endlich im März 1758 der sämmt-

a) Die Widerlegung dieser Lügen von den Gesandten der drey compaciscierenden Stände 1759 im Druck ausgegeben.

liche Landrath zu dem Vergleiche. Wo er sich aber durch einen Haufen ruheliebender Landleute mußte bedecken lassen, damit er nicht wieder, wie es ihm einen Monat vorher begegnet war, von den Ruhestörern, sich zu versammeln, könnte gehindert werden. Schon ward im Weinmonate 1753 zur Vollstreckung des Vergleichs geschritten, und vom Landvogte ein Theil der Kriegsräthe ernannt. Aber da der Landrath die andere Hälfte dieser Räthe wählen wollte, brachen die Unruhen jähling wieder los. Bey dem Pannerherrn Wetter, welcher bey dieser Wahl mit sieben andern die Sitzung des Landrathes unwillig verlassen hatte, versammelten sich den 28. Wintermonat zu Ganterschwil, Abgeordnete aus den Gemeinden Kirchberg, Hemberg, Peterszell, Jonschwil, Henau, Ganterschwil, und beschlossen dort mit vielen herbeygelaufenen Landleuten, daß die Genehmhaltung, welche der Landrath der Vergleichshandlung ertheilt hätte, ungültig sey, weil solche zu geben nicht ihm, sondern der Landsgemeinde zustehe, denn es wäre im J. 1752 vom Lande beschlossen worden, daß der Mannschaftsrechtsstreit, ohne Einwilligung des Landmannes, und einer ganzen Landsgemeinde nicht entschieden werden könnte. Diese sollte demnach alsobald versammelt werden.

Aber der französische Bothschafter ließ diesen Leuten zum Wühlen keinen Spielraum, ermahnte die behelligten drey Stände, ungesäumt an den Gränzen des Toggenburgs zur Zurechtweisung dieser Leute, und zur Beylegung der noch obschwebenden Zwiste eine Conferenz zu halten, und auf alle mögliche Weise zur Verhinderung größerer Unruhen einzuwirken. Dieses geschah. Abschreckende Schreiben wurden in das Toggenburg erlassen, das obere Amt durch Zürich in der Annahme der Vergleichshandlung befestiget,

und den 29. Jänner 1759 versammelten sich die Gesandten in Frauenfeld. Bis dorthin wandte Pannerherr Wetter alles an, um die Zusammenberufung einer Landsgemeinde, oder die eines dreyfach verstärkten Landrathes von den Obmännern Müller, und Keller zu erzwingen, und veranstaltete gegen sie den 8. Jänner mit Hilf des Johann Sträßli, und des Müllers von Bräck in Liechtensteig einen Auflauf, in dem Obmann Müller und mehrere Landräthe in große Gefahr kamen. Aber sie bezwangen, da das obere Amt fest stand, der Oberkeit, und dem Landrathe den 11. Jänner durch Abgeordnete alle Unterstützung anboth, diese nicht, und so bald die Gesandten von Zürich, Bern a), und St. Gallen in Frauenfeld angekommen waren, beschieden sie durch drey in ihren Standesfarben abgeschickte Reiter b) aus jeder unzufriedenen Gemeinde drey Ausschüsse, und vor allem die dreyzehn schlimmsten Wühler c) vor sich, verwiesen ihnen ihre boshaften Ausstreuungen aufs ernsthafteste, widerlegten solche in einem gedruckten Aufrufe, und befahlen den 9. Hornung, nachdem sie so dem Landrathe, sich zu versammeln, Sicherheit verschafft hatten, daß

a) Seckelmeister Leu und Konrad Heidegger von Zürich, Pänner Sigmund Augsburger und Rathsherr Friedrich von Müllinen von Bern.

b) Das eben in Bütschwil in großer Menge versammelte Volk nannte sie im Vorüberreiten spottweise die drey Könige. Relation in gemeldter Sammlung.

c) Pannerherr Wetter, Landsseckelmeister Schneider von Krinau, Landrath Schnetzer von Henau, Landrath Isenring von Jonschwil, Johann und Rudolf Sträßli, Hauptmann Grob von Dietfuhrt, Isenring Müller zu Bräg, Hauptmann Isenring zu Unterbatzenheid, Hauptmann Brendli zu Jonschwil, Lieutenant Wäspi von Bysach, Glaser Steiger von Flawil, Adam Lingenhager von Mogelsberg.

er unverweilt zur Beseitigung der noch obwaltenden Zwiste Ausschüsse wählen sollte a).

Die Klagpunkten waren zwar unerheblich; aber weil die Toggenburger solche seit dreyßig Jahren zum Gegenstande des Widerspruches, Eingreiffens, Trotzes und zum Vorwande beständiger Wühlereyen und Unruhen gemacht hatten, mußten sie bestimmt ausgetragen werden. Das geschah von den obgemeldten Gesandten der drey Stände, welche das Setzen eines Amtmanns in Neu-St. Johann, und allenthalben, wo es nöthig wäre, den Bezug des Falls und Fastnachthuhnes, die Fischenz und Jagd, das Ertheilen der Päße, Mannrecht- und Steuerbriefe, das Bestrafen der Unzucht, und viele derley angestrittenen Gegenstände als oberkeitliche Vorrechte erklärten; Das Mandaten ausgeben, Verhafte anlegen, Schatzung erkennen, Eidbothe anlegen ɾc., welche sich der Landrath in diesen Unruhen erlaubt hatte, als Anmaßungen erklärte, und ihn in die Schranken des Friedens von 1718 zurück wiesen. Da wurden auch die Zweifel gelöst, was ein unparteiisches Gericht sey, ob die niedere Gerichte Revisionen ertheilen könnten, wann heimlich abgethädiget, wie das Landrecht erneuert, die Ehehaften ertheilt, der Fall und Abzug bezogen, die Anlagen gemacht, wann ein ganzes Landgericht gehalten, und von wem das Landmandat gemacht werden solle ɾc., und die Späne, welche in vielen Gemeinden zwischen den Protestanten, und Katholiken über mancherley Kleinigkeiten obwalteten, beygelegt b). Zum Beschlusse wurden von den Unru-

a) Beschlüsse, Schreiben, Relationen, Auffätze in gemeldter Sammlung. Tom. 6. — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Cœlestini II.*

b) Protokoll der FF. Vermittlung 1759. — Vermittlung der Togg. Streitigkeiten 1759 gedruckt.

hestiftern neun zur Landesverweisung, und fünf zu starken Geldstrafen dem Landgerichte anempfohlen a). Die Katholiken in den Militärstellen mit den Reformierten in völlige Gleichheit gesetzt b), und vom Fürsten allen die Vergessenheit des Vergangenen zugesichert c).

So wurde dieser unselige Zwist durch den Betrieb des französischen Hofes, der während dieser Vermittlung durch den Grafen de Chavigni von Versailles heraus bald den Fürsten nicht auf Kleinigkeiten zu bestehen, bald die Stände, ihm nicht zu viel zuzumuthen, ermahnen ließ d), geendet. Ein Zwist, der zwey und sechszig Jahre Händel auf Händel häufte, die damaligen Bewohner des Toggenburgs zu einem eisernen Volke machte e), die ganze Schweiz beunruhigte, viele Familien um Hab und Gut brachte, und vielen Menschen das Leben kostete. So unangenehm es war, das Andenken an so bittere Händel zu erneuern, so mußte die Ge-

a) Der Pannerherr Wetter wurde wegen seiner Dummheit, und vorzüglich um eine Landsgemeinde auszuweichen, die bey einer härtern Bestrafung statt gehabt hätte, mit entehrenden Strafen und Entsetzung verschont, aber um 800 fl. bestraft. **Protokoll.**

b) **Vervollkommnung der Badischen Vergleichshandlung** 1759.

c) **Amnestie-Verkündigung** 1759. 7. April. — *Diar.*

d) **Schreiben** 1759 **in gemeldter Sammlung.** Diese Ermahnungen waren einigemal so stark, daß man es in gewissen Zeitpunkten zu St. Gallen bedauerte, sich so tief mit dem französischen Hofe eingelassen zu haben. *Diar. Cœlestini II.* 1754.

e) Da gieng das wörtlich in Erfüllung, was Schiller den Oberkeiten zur Warnung sagt:

„Ihr Herrscher,
Fürchtet die Zwietracht, wecket nicht den Streit
Aus seiner Höhle, wo er schläft. Denn einmal
Erwacht, bezähmt er spät sich wieder. Enkel
Erzeugt er sich, ein eisernes Geschlecht.
Fort zündet an dem Brande sich der Brand.“

schichte, der es eben so wenig erlaubt ist, etwas zu verschweigen, als hinzu zu setzen, sich doch derer Erzählung unterziehen. Diese, so angreifend sie auch seyn mag, hat doch den Nutzen, daß sie besser als irgend eine andere Thatsache dem Leser die Gebrechen der vorigen Staatsverfassung der Eidgenoßschaft aufdeckt, und ihn über deren Verlurst tröstet, wenn nur mit selber nichts anderes zu Grund gegangen wäre; daß sie ihm die verheerenden Wirkungen des Religionseifers sichtbar macht, und ihn sich über dessen Verschwinden erfreuen läßt, wenn nur sich für diesen Eifer nicht auf beyden Religionsparteien ein anderes eben so gefährliches Uebel, die Gleichgültigkeit gegen die Religion und die Gesetze Gottes, hingestellt hätte; daß, indem sie den rauhen Weg zeiget, auf dem die Toggenburger zur Entwicklung ihrer Geisteskräften gelangt sind, zugleich die alte Wahrheit bestätiget, daß Landplagen oft auf ein Volk wohlthätig wirken können. Wenn aber schon der Toggenburger durch das über ein Menschenalter fortgesetzte Streiten und Hadern besser zu forschen und zu urtheilen gelernt hat a), als etwan sein Nachbar, welcher in seinem Leben nie über öffentliche Angelegenheiten nachzudenken bemüßiget war, so hat dennoch dieser Vortheil eine zu große Aehnlichkeit mit der Fruchtbarkeit eines Schlachtfeldes, die durch Blut und Leichen erhalten wurde, als daß man ihn einem stillen, ruhigen Volke wünschen könnte.

a) Daher entstand in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhundertes bey den katholischen Pfarrherren im Toggenburg das Sprüchwort: Toggius ratione ducitur, der Toggenburger läßt sich durch Gründe belehren.

Eilftes Hauptstück.

Ruhiger Zustand der übrigen Kantons-Bezirke. Die Fabrikation der Baumwolle. Bewegungen zu Goßau und Roschach. Kirchlicher Zwist mit Konstanz. Helg bauet Klöster, Fürst Cölestin die Stiftskirche, Bibliothek, das Kornhaus 2c. Die Hungersnoth von 1771. Der Straßenbau. Weggeldstreite.

Von 1760 bis 1793.

Glücklich waret ihr übrigen Bezirke des Landes. Die Geschichte scheint eurer über die Toggenburger Händel vergessen zu haben; aber eben das ist der stärkste Beweis eures glücklichen Zustandes. Denn hätten euch große Unglücksfälle befallen, innere Zwiste entzweyet, hätte euch kriegerische Wuth ergriffen, und Staatsveränderungen beunruhiget, so würde sie, die sich vorzüglich mit derley öffentlichen Vorfällen abgiebt, es nicht unterlassen haben, solche zu erzählen, und euere Namen in Ruf zu bringen. So aber erfreuet sie sich, von euch bloß melden zu können, daß ihr mit geringen Ausnahmen einer ununterbrochenen Ruhe genosset, und daß man von euch nicht reden mußte. Der Bürger von St. Gallen zum Fleiße und Arbeitsamkeit erzogen, dem Müßiggange fremd, mit den zu seinem Berufe erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, angewöhnt jede Gelegenheit eines zu machenden Gewinnes wahrzunehmen,

gründete seinen Wohlstand immer fester. Die strengen Sittengesetze, welche ihm alle öffentliche Lustbarkeiten, Spiele, Kleiderstaat, sogar das Lustwandeln an Sonntagen verbothen, alle Gelegenheiten zum Aufwande abschnitten, ihn dagegen auf häusliche Freuden hinwiesen, und die von den Ahnen her ererbte sparsame und nüchterne Lebensweise halfen viel dazu. Der Wohlstand in dieser Stadt fieng besonders in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhundertes zu steigen an, als nämlich zu dem alten Leinwandhandel sich noch der mit Musselin gesellet hatte. Der Stift-St. Gallische Landmann bauete fortwährend vielen feinen Flachs, und wob das daraus gesponnene Garn in seinem Webkeller, die in allen Häusern angebracht sind, neben den Feldarbeiten zu hundert Ellen langen feinen Tüchern, deren jedes ihm mit sechszig bis achtzig Gulden bezahlt wurde, ohne daß er deßwegen einen Batzen Geld auszulegen genöthiget war. Er bepflanzte, nachdem er die Wiesen mit Bäumen schon besetzt hatte, auch die Aecker damit, und schuf sich aus dem Safte der Birnen und Aepfel ein wohlfeiles Getränk. Er hielt diese Bäume in einem trefflichen Baue, und blieb Morgens und Abends bey seinem alten nahrhaften Muse, das er aus in Döröfen gerösteten und in der Mühle zu einem groben Mehle gemahlenen Haberkernen schmackhaft zuzubereiten wußte. Er lernte, da die auf dem Haggen im Strubenzell und in St. Johann 1730 entdeckten Steinkohlen a) nicht ergiebig ausfielen, den Torf b) (Turben) kennen, graben

a) *Diar. Josephi.*

b) Daß dieser in Sümpfen sich allmählig bilde, beweist der Torfboden im Hofe Engetsbüel zu Heggischwil, welcher im J. 1423 noch ein zum Schlosse Neu-Ramschwag gehöriger Weyer war. Urk. 1423. *Cist.* Niederbüren.

ben und als ein Brennmaterial verwenden, ohne welches jetzt im Winter schwer sich jedermann würde erwärmen können. Durch alles das gelang er zu einer Art Wohlstandes, so daß er sich und seine Familie in gute wollene Tücher kleiden, daß die Männer ihre Röcke mit großen gegossenen silbernen Knöpfen eng besetzen, die Weiber sich mit langen silbernen Ketten behängen, alle schönes weißes Brod essen, täglich ein oder mehrere halbe Maße Most (am liebsten stinkenden Appenzellerkäs damit) genießen, und jede Woche einige Tage geräuchertes Fleisch von einem selbst gemästeten Stücke Viehes mit der Haushaltung speisen konnten. Im Rheinthale beschäftiget zwar der Rebbau fast alle Hände, ist aber oft undankbar; giebt zwar die nöthige Nahrung, erlaubt es aber wenigen, sich zu einigem Wohlstande zu erschwingen, weil die dem Rebmanne unentbehrlichen Wiesen und Aecker mangelten. Diese lagen ihm seit Jahrhunderten auf der Ebene, welche einen großen Theil des Landes einnahm a), vor der Nase, und er hätte selbe leicht durch Abstellung der Weide und Eindämmung des Wassers erhalten können, wenn er die Fesseln der alten Gewohnheit hätte zerreißen mögen. Die den Rheinthalern vorgeworfene Prozeßsücht, welche sich bey vielen Gelegenheiten unverkenntlich an Tag legte, war offenbar eine Folge der landvögtischen Regierung. Denn in den Gegenständen, welche durch St. Gallen erlediget wurden, war davon so wenig, als in dem St. Gallischen oder im Toggenburg, eine Spur wahrzunehmen, weil nämlich die Obervögte dem muthwilligen Einklagen keinen Platz gaben, und der Pfalzrath unbe-

a) Das Isenried allein begriff 2089 Jucharten.

gründetes Rechtbiethen mit Verweisen oder Sitzgelde bestrafte. Dagegen trieben sie aus entgegen gesetzten Ursachen in den Zwistigkeiten, welche vor die Landvögte gebracht werden mochten, sich oft einer unbedeutenden Rede oder Handlung wegen einander Jahre lang herum, und richteten sich zu Grunde.

Da die weiter hinauf am Rheine und die an der Sez und Limmat wohnenden Leute weder ein unfruchtbarer Boden, weder Mangel an Lebensunterhalt, noch Ueberbevölkerung zur Thätigkeit zwang, der Absatz in eine nahe gelegene Stadt, oder Ausfuhr sie dazu nicht anlockte, und keine von den zufälligen Veranlassungen, welche oft neue Nahrungszweige zu eröffnen pflegen, eintrat, blieben sie, ohne sich durch den Gewinn der Handeltreibenden Nachbaren ermuntern zu lassen, dem Kunstfleiße und Verkehre fremd. Ja derjenige wurde noch aufgegeben, welcher seit Jahrhunderten mit dem zu Sargans ausgebeuteten und bey Flums geschmolzenen vortrefflichen Stahl getrieben wurde, und durch Verarbeitung dieses Metalls auf das vortheilhafteste hätte vermehrt werden können. Dessen ungeachtet wird doch das Sarganserland dem Naturkundiger immer der merkwürdigste Fleck des Kantons St. Gallen seyn, und er wird gern ein Land besuchen, das in geognostischer Hinsicht so viele Aufschlüsse giebt, die Natur zu Mels in der mildesten, hinter Weißtannen aber in der wildesten Gestalt zeigt, und von dem bloß in der Alpenkette zufindenden Granitfelsen eine Berggegend hat; wo auf den Felsenwänden des Wallenseees der Jochgeyer a) den Augenblick wahrnimmt, in dem ihm eine Ziege in den Abgrund zu stürzen, oder ein junges Lamm durch die Lüfte davon zu tragen möglich ist; wo im Weißtanner Thale

a) Von Juga Montium; an andern Orten heißen sie Lämmergeyer.

noch die Füchse auf Schafe und Ziegen Jagd machen, und wo die Murmelthiere im Sommer zu weichen Winterbetten Heu einsammeln.

Dagegen änderte in andern Theilen des Kantons die Verarbeitung der Baumwolle in der Beschäftigung, Lebensart, Sitten, Kleidertracht ꝛc. nur zu viel. Diese in warmen Ländern an Gesträuchen wachsende Wolle wurde zuerst bloß zu Garn gesponnen, hernach zu Tüchern gewoben, bald darauf mit Farben gedruckt, später als Musselin verfertiget, und diese gestickt und durchgebrochen. Der Handel damit begann zuerst in St. Gallen, Glarus, Appenzell außer Rhoden und Zürich, wo schon von frühen Zeiten her Handel getrieben wurde, und die Handelsleute bloß von ihren alten Artikeln auf diesen zu übergehen hatten; er dehnte sich aber bald in das Toggenburg und Rheinthal aus, und beschäftigte allenthalben viele tausend Hände. Nothwendig mußte bey dieser Veränderung, welche in der Beschäftigung eines so großen Theiles der Inwohner vorgieng, sich die Frage aufdringen, ob dieser Gewerb dem Lande nützlich oder schädlich sey. Das erste hielten alle Gewinner für ausgemacht. Denn es läge ja deutlich am Tage, sprachen sie: daß dieser Handel viele bereichere, allen Ständen Arbeit und Verdienst gebe, und vieles Geld in das Land ziehe, welches durch seinen Umlauf den Staat eben so stärke und belebe, wie das Blut den menschlichen Körper. Was würde aus der Schweiz werden, wenn sie außer ihren Naturprodukten keinen andern Nahrungszweig hätte. Andere sagten, den Punkt ausgenommen, daß dieser Gewerb einige Handelsleute zu reichen Männern machte, sey er im übrigen für eine wahre Lands-



plage anzusehen, und führten die nachtheiligen Folgen an, welche man an dem Leinwandhandel bemerkt hatte a). Nämlich das Land werde dadurch mit armen Leuten übersetzt, und bey aller Menge des Geldes dennoch in große Armuth gestürzt. Denn weil bey dieser Arbeit ein Mensch sich ernähren könne, schreite jeder, ohne einiges Vermögen zu besitzen, zur Ehe, welches sonst nicht so leicht hätte geschehen können, ehedem auch selten geschehen wäre b), und so machten es seine Kinder, Enkel und Urenkel wieder. Wodurch eine neue der Feldarbeit fremde, und alles Vermögens entblößte Menschenklasse erzeugt würde, bey der die Handelsleute allein ihren Vortheil fänden, das Land aber, dem diese Kaufleute zur Zeit der Theurung, des Handelsstillstandes, des Alters, und jeder Noth diese Leute zu erhalten überliessen, auf vielfache Weise geplagt wäre. Der Landmann nehme zwar wegen dem hohen Preise, in dem in einem gewerbvollen Lande die Lebensmittel bezahlt würden, vieles Geld ein, aber eben dieser Gewinn veranlaße ihn, die Güter zu zerstückeln, sie theuer anzukaufen, Geld darauf zu borgen, das ist, sich in die Armuth zu stürzen. Das beständige Sitzen und Verweilen in den Häusern und Kellern muß, sagten sie noch, den Menschenstamm schwächen, das baare Geld wird ihn zum Luxus in Kleidern, Speise und Trank verleiten, und die Sittlichkeit auf mehrfache Weise gefährden. Aber diese Einwürfe hemmten den Fortgang dieses Erwerbezweiges nicht im geringsten. Er nahm auf eine unglaubliche Weise zu. Die Stadt St. Gallen, das ganze obere Tog-

a) *Diar. Dionysii Madli Oecon. Rosac.* 1697.

b) Z. B. im J. 1468 zählte Rotmonten bloß 6 Familien, die keine eigen Häuser hatten, und so die übrigen Gemeinden.

genburg und Appenzell wurden ganz, das untere Toggenburg, das Rheinthal, die alte Landschaft und die innern Rhoden in Appenzell zum Theile eine Baumwollenfabrik, in der alle Hände, die dem Landbaue und der Viehzucht entbehrlich waren, spannen, woben, stickten, höhlten, bleichten, färbten, und das Verarbeitete zum Verkaufe ausrüsteten. Die Ueberbevölkerung trat mit allen ihren nachtheiligen Folgen ein. Bloß die Katholiken, welchen vom Anfange ihre Geistlichen das Baumwolle-Spinnen und Weben sehr mißriethen, enthielten sich theils darum, theils aus Mangel an Entschlossenheit und Erfahrung eine Zeitlang davon. Diese zwo Ursachen waren auch Schuld, daß in Wil und Goßau der Leinwandhandel nie zu Stande kam. Am ersten Orte hatten die Bürger zwar damit im J. 1698 mit einem Kapital von 32,000 fl. den Anfang gemacht, aber da sie die Handlung nicht genug verstunden, und die Zahlungen nicht eingiengen, mußten sie nach sechs Jahren mit einem Verlurste von sieben tausend Gulden wieder, wie es schon unter den Aebten Ulrich VIII und Franz geschehen war a), davon abstehen b). Zwar wünschten sie von 1727 bis 1738 den dritten Versuch zu machen, aber weil das Stift die dabey laufende Gefahr nicht auf sich nehmen wollte, zerschlugen sich wieder alle Entwürfe c). Eben das geschah in Goßau. Nachdem diese Gemeinde die Gelegenheit, welche ihr von dem Handelshause Albertis 1722 zur Einpflanzung des Handels angebothen wurde, von sich gestoßen, und diesen Herren, welche sich in Goßau niederzulassen wünschten, die Aufnahme erschwe-

a) *Act. Monast. S. G. Tom. 9.*

b) **Chronik von Wil.** — *Diar. Leodegar.* 1697. 1698.

c) *Diar. Josephi.* — **Akten des Wilerhandels.**

ret hatte, konnten alle Entwürfe, welche nachhin im J. 1736 zur Belebung des Handels in Goßau gemacht wurden a), dieses Versehen nicht mehr gut machen.

Dem langen Toggenburger Zwiste giengen im St. Gallischen einige andere zur Seite. In der ganzen Schweiz war es den Untergebenen nirgends leichter, sich der Oberkeit entgegen zu setzen als in der alten Landschaft und im Toggenburg b), wo seit den ausgegangenen Ritterzeiten der Regierung zur Vollstreckung ihrer Befehle, und Handhabung der öffentlichen Ruhe niemand mehr als der Hofweibel in der Landesfarbe zu Gebothe stand, und wo in dem Falle, wenn eine Gemeinde nicht mehr gehorchen wollte, sie kein anderes Mittel, als die äußerst gefährliche Dazwischenkunft der vier verbündeten Kantone Zürich Luzern, Schwyz, und Glarus hatte, selbe zur Gebühr zu bringen c). Eine auf so schwachen Füßen ruhende, und doch viele hundert Jahre lang sich erhaltende monarchische Regierung ist darum unter den Staatengebäuden eine besondere Erscheinung, und ein unläugbarer Beweis theils der Liebe, des Zutrauens, und der Sittlichkeit des Volkes, theils der Gelindigkeit der Regierung. Diese Schwachheit war aber der Ruhe des Landes nicht gedeihlich. Denn mehrere Male war sie unruhigen Leuten eine Einladung, sich ihrer Neigung zu überlassen, und der Oberkeit zu trotzen. Wie solches 1745 in Goßau geschah; wo einige darum gegen die

a) *Diar. Josephi.* — Akten des Handels zu Goßau.

b) „Wenn den Unterthanen die Subjection verleidet, dürfen sie „nur den Kopf aufwerfen. Das Imperium ist sine Armis, und „schwach,“ sagt Fidel von Thurn in seinen Betrachtungen. S. 17.

c) Fidels v. Thurn politische Betrachtungen. — *Memoriale Abb. Josephi.*

Oberkeit aufstunden, weil sie in der gegen ihre Vorgesetzten erhobenen Klage, welchen sie in dem Baue der verbrannten Kirche, und in dem Anschaffen der Glocken Vergäudung Schuld gaben, in dem Appellationsgerichte durchfielen. Ihr zum Trotze schlugen sie im folgenden Jahre einen Unteroffizier, welcher in Goßau auf Werbung stand, mit den Rekruten, und liefen hernach hundert fünfzig stark nach dem Schlosse Oberberg, um die zwey, welche der Obervogt dieser Rauferey wegen in den Kerker geworfen hatte, zu befreyen. Dafür aber ein Schwab, und der Wundarzt Johann Boßart als Anstifter des Handels verwiesen wurden a). Eben so als das Gericht zu Roschach in einem Streithandel durch den nämlichen Pfalzrath in die Unkösten war verfällt worden, fiengen die Richter aus Unmuth darüber gegen den Statthalter Beschwerdpunkte zusammen zu tragen an, und gaben ihm Schuld, daß er bey einer Gant für eine laufende Schuld vor andern Glaubigern die Bezahlung angesprochen, von dem auf eigenem Boden gewachsenen Weine das Umgeld bezogen, und wegen einem Abzuge keine Vorstellungen angehört habe; sie forderten, daß er von den seit dem Abte Franz vom Stifte angekauften Liegenschaften, wie auch die zwischen beyden Bogen wohnhaften Familien an die Anlagen steuern, dem Rechtsbiethenden vor dem Gerichte antworten, bey der Aufnahme der Fremden den Verträgen nachleben, und dem Ammann die Besorgung der reichen Waisen wie der armen überlassen solle. Sie wünschten, daß in Roschach die Handelsordnung, das Hausieren, der Holzzoll möchte aufgehoben, und dem Gerichte in das Verlegen der

a) Protokoll des geh. Raths 1734. — *Diar. Cælestini II.* — Akten.

Anlagen keine Einrede gethan werden. Mehrere dieser Beschwerden waren ganz billig, und keine behelligte das oberkeitliche Ansehen. Dieses geschah erst durch die Weise, wie sich die Ausschüße der Roschacher im 1754 benahmen. Denn übel berathen durch einen Sachwalter von Lindau wandten sie sich mit Uebergehen der Oberkeit an Zürich, und an die vier Verbündeten Kantone; zurückgewiesen von diesen an den Landesherrn, machten sie nach dem Beyspiel der eben äußerst unruhigen Toggenburger Schwierigkeit, vor der bestellten Kommission zu erscheinen, ihre Klagpunkte einzugeben, und deren Beantwortung der Gemeinde zu hinterbringen. Von der Oberkeit vor den Richterstuhl der vier Orte beschieden, verbathen sie sich den Rechtsspruch, von dem Landesherrn eingeladen zu einem Vergleiche erschienen sie nicht. Wiederhohlt im April 1755 zum Rechtsstande beschieden, bothen sie zwar zu einem Vergleiche die Hand, weigerten sich aber solchen zu besiegeln, und bequemten sich erst dazu a), nachdem sie durch den zum dritten Male vorgeschlagenen Rechtsstand nachzugeben waren gezwungen worden. Wo dann die Strafe bloß die traf, auf welche die Gemeinde die Schuld dieser Widersetzlichkeit schob, nämlich die Ausschüße b).

Wie im J. 1758 ein Theil der Toggenburger durch lügenhafte Erdichtungen beynahe in einen Aufstand wäre geführt worden, so standen im J. 1760 in dem Roschacheramte einige auf dem Punkte, sich durch ähnliche Ausstreuungen zur Widersetzlichkeit verleiten zu lassen. Man wird euch zu Leibeige-

a) Vertrag 1755. 24. Herbstm.

b) *Diar. Cœlest. II.* — Sammlung der über diesen Zwist gepflogenen Verhandlungen.

nen machen, verkaufen, auf alles, was ihr essen oder trinken werdet, Abgaben legen, wenn ihr die von der Oberkeit angesonnene Besoldung der neuen von ihr aufgestellten Landhäscher übernehmen werdet, log man in der Grub, und reizte damit diese Bergbewohner so auf, daß sie diese Abgabe von einigen Kreuzern verweigerten, die patroullirenden Landjäger angriffen, mit Steinen warfen, und aus ihrer Gemeinde hinausjagten. Aber die Wachsamkeit der Oberkeit, welche noch am nämlichen Tage die Vorgesetzten, und meist Schuldigen vorforderte, und bestrafte, verhinderte das weitere um sich Fressen dieses Ungehorsams a). Darüber machten die Gruber nicht so ein Lied, wie sie eines über den Sieg verfertiget hatten, welchen sie zehn Jahre früher über fünfzig außerrhodische Appenzeller, welche ihnen in einer Kreuzfahrt nach Thal zu Tobel das Aufrechttragen der Fahnen hatten wehren wollen, mit Hilf der auf die Gegner hingeworfenen Bienenkörbe davon getragen hatten. Dieser Zwist hätte sehr schlimme Folgen haben können. Denn ohne daß der Regierung davon das Geringste zu Ohren gekommen wäre, hatten die Gruber heimlich um Hilf nachgeworben, und fast das ganze Roschacheramt bereit und fertig gefunden, ihnen zu helfen, wenn, wie es hieß, sie von den Appenzellern wieder sollten angegriffen werden. Um solche Kämpfe nicht erneuern zu lassen, und dem Religionshasse die Nahrung zu entziehen, ließ sich Fürst Cölestin im J. 1751 mit den äußern Rhoden des Appenzellerlandes, von denen er vorher mit Vorschlagen des eidgenößischen Rechtes Genugthuung wegen dem zu Tobel gethanen An-

a) Protokoll des geh. Raths 1760, und des Pfalzrathes. — *Diar. Cœlestini II. 9. April. 1760.*

griffe gefordert hatte, in einen Vergleich ein. In diesem ward folgendes festgesetzt: Die Kreuzfahrt nach Thal wird nicht mehr gehalten; die aber nach St. Gallen darf mit fliegenden Fahnen durch die Halden ziehen; die Appenzeller Gruber zahlen den katholischen Grubern 4500 fl., damit diese ihnen die Kirche überlassen, und eine eigene bauen. Die Appenzeller im Tobel werden vor einer aus St. Gallischen Beamten, und Appenzeller Rathsgliedern zusammengesetzten Kommission wegen ihrer ausgeübten Thätigkeit eine Abbitte thun a).

Eben so glücklich legte Cölestin die Frage bey: ob laut dem im J. 1613 eingegangenen Vergleiche im St. Gallischen, im Toggenburg, und Rheinthale bloß, wenn Ehehändel zu schlichten, gröbere Vergehen der Geistlichen zu bestrafen, und bischöfliche Weihungen zu ertheilen wären, die Dazwischenkunft des Bischofes von Konstanz erfordert würde, oder ob er auch von dem Zustande der Kirchen, der Aufführung der Geistlichen Kenntniß zu nehmen, ausschließend die Dispensationen im Fleischessen, und Heirathen zu ertheilen, neue Feste einzusetzen, und überhaupt das, was ihm zur Sittenverbesserung zuträglich schien, anzuordnen befugt sey. Sie lag schon über hundert Jahre als ein beständiger Zankapfel zwischen beyden Stiftern im Streite, ohne daß man sich darüber hätte vergleichen können b). Der neubestellte Official von Konstanz Dr. Rettich machte sie aber, da er unangefragt in das St. Gallische kam, und zu Sumeri, Steinach, Mörschwil, Goldach, Untereggen, Grub,

a) Zwey Bände über den Gruber Kreuzfahrtstreit. — *Diar. Cœlestini II.* 1751. — Protokoll des geh. Raths 1750.

b) *Diar. Cœlestini Sfondrati.*

Engersried die im Streite liegende Visitation auszuüben versuchte, nicht nur wieder rege, sondern nöthigte auch, da er von seinem Unternehmen auf wiederhohltes Abmahnen nicht abstehen wollte, die St. Gallische Regierung zu Gegenschritten; die darinn bestanden, daß sie ihn durch den geistlichen und weltlichen Fiskal auf dem nämlichen Wege, auf welchem er gekommen war, aus dem Lande führen ließ a). Ueber diese erlittene Beschimpfung beklagte sich nun der Bischof Johann Franz bey dem Reichshofrathe, den Reichsständen, und den Eidgenossen hoch, suchte durch eine in deutscher, und lateinischer Sprache herausgegebene Druckschrift das Publikum von der Rechtlichkeit seiner Schritte zu überzeugen, machte den Zwist bey dem Churfürsten von Mainz, der im J. 1613 die errichteten Concordaten zu vollstrecken bestellt worden war, anhängig, bath den 18 Jänner 1740 den Kaiser, der Abtei St. Gallen ihre Gefälle in Deutschland so lange, bis sie über die zugefügte Unbild Genugthuung b) geleistet hätte, zu verhaften, und versuchte den Kornmarkt von Roschach weg auf Arbon zu ziehen. Gegen die gemachte Beschuldigung rechtfertigte der neue Fürstabt Cölestin II. das Benehmen des Stiftes durch eine Gegenschrift, legte durch einen Abgeordneten zu Mainz eine Protestation gegen die von da eingegangene Vorladung ein, und berief sich an den Pabst. Dahin wollte aber Konstanz den Zwist nicht gelangen lassen, und wirkte vom Reichshofrathe zwey Beschlüße aus, darinn be-

a) Relation des geistl. Fiskals German 1739. — Bischöfliches Manifest. — *Diar. Josephi Abb.* — Akten in vier Foliobänden. — *Act. Monast. S. G. etc.*

b) Dafür wurde eine öffentliche Abbitte, die Bezahlung aller Kösten und 20,000 Thaler für H. Rettich an den erlittenen Schimpf gefordert.

fohlen wurde, den Handel weder in Rom, noch bey dem Nuntius, sondern allein in Mainz anhängig zu machen a).

Dieser sechs Jahre lang bloß über die Vorfrage, wer der Richter sey, geführte Streit kühlte die Hitze der Parteien schon sehr ab; als nachhin noch St. Gallen es über Konstanz gewann, daß der Streit in Rom mußte behandelt werden, und als der Kardinalbischof von Schönborn starb, fieng der neue Bischof Casimir Wünsche für eine gütliche Uebereinkunft zu äußern an. Diesen entsprach Cölestin II, der über den Ausgang des in Rom angefangenen Streithandels nicht ganz außer Sorgen war, gern, und arbeitete mit dem Generalvikar Theuring einen Vergleich aus. Dieser setzte zwar fest, daß die St. Gallische Landschaft, das Toggenburg, und Rheinthal den Fürsten von Mörsburg als ihren Bischof anerkennen, daß die Geistlichen von ihm die Weihungen nehmen, ihm Ehrenbiethung anloben, bey dem Antritte einer Pfründe den Glaubenseid, und den vertragmäßigen Gehorsam schwören sollten, daß sie, wenn Synoden gehalten, oder eine von den vier bischöflichen Steuern b) angelegt würden, jene besuchen, diese entrichten, und bey größern Verbrechen der Curia von Konstanz zur Bestrafung unterliegen sollten. Aber alle übrigen Zweige der geistlichen Gerichtsbarkeit wurden dem Abte überlassen, selbst in den wegen Eheverlobnissen und Ehescheidungen entstandenen Zwisten, über welche der St. Gallische Offieial im Namen des Bischofes das Urtheil zu fällen bestellt wurde c).

a) *Act. Monast. S. G. etc.* — **Protokoll des geh. Raths** 1749.

b) Subsidium charitativum, Consolationes Episcopales, Jura Archidiaconi, Bannalia.

c) *Concordata nova inter Episcopum Constant. et Monasterium S. Galli* 1749.

Dieser Vergleich würde aber gewiß nicht so vortheilhaft geschlossen worden seyn, wenn nicht Abt Cölestin in einem Nebenvertrage, darinn beyde Stifter gegen einander ihre unbequem gelegenen Besitzungen, Zinse, und Lehen austauschten, dem Bischofe große Vortheile eingeräumt, und ihm für die Lehen, Bodenzinse, welche das Domstift Konstanz seit dem neunten Jahrhunderte in Goldach, Untereggen rc. besaß, die jährlich 2200 fl. abwerfende Herrschaft Staringen, die Collatur zu Mundelfingen rc. abgetretten hätte. Aber Cölestin glaubte dieses Opfer dem Wohl seines Landes bringen zu müssen, das offenbar besser geborgen zu seyn schien, wenn sich die kirchliche und weltliche Gewalt zu einem Zwecke vereinbarten, wenn alles Kirchliche unter der Leitung eines Obern, der wegen engerm Wirkungskreise alles zu übersehen im Stande wäre, stünde, wenn die Geistlichen unter der alten ihrem guten Rufe nothwendigen, und dem Volke so wohlthätigen nähern Aufsicht erhalten würden, und wenn die Leute in kirchlichen so wie in weltlichen Dingen ihre Zwiste im Lande ohne einige Kösten entscheiden lassen könnten, als wenn das Entgegengesetzte geschehen wäre. Das war auch die Ursache, welche den Pabst Benedikt XIV bewog, diesen Vertrag, obschon er ihn für das Stift St. Gallen zu vortheilhaft hielt, zu bestätigen, weil er nicht daran zweifelte, daß ein Stift, das er für eine starke Festung des wahren Glaubens hielt a), diesen Zweig der kirchlichen Gerichtsbarkeit anders als gut verwalten würde.

Aber das glaubten die Bauern zu Montlingen und Oberried nicht, und setzten sich aus allen Kräften dawider, da

a) Er nannte es: „Validissimum Stabilimentum veræ Religionis.“ *Breve* 1749. „Illustre Monasterium S. Galli validissimum istud „Propugnaculum veræ Dei Religionis.“ *Breve* 1755.

sie laut diesem Vergleiche ihren neu erwählten Kaplan, den sie bis dahin dem Bischofe präsentiert hatten, jetzt dem Fürsten von St. Gallen darstellen sollten. Was ihnen immer Konstanz, St. Gallen, die regierenden Stände vorstellen mochten, weigerten sie sich dessen hartnäckig mit der Behauptung, daß die Concordaten, welche den Schlüssen des Kirchenrathes von Trient und dem Landesfrieden zuwider liefen, ihnen zu großem zeitlichen und geistlichen Schaden gereichen müßten. Endlich löste sich der Grund dieser Behauptung in die Prozeßsucht einiger Vorgesetzten auf, denen ein gewinnsüchtiger Advokat in Konstanz Stoff verschaffte, ihrem Hange zum Processieren zu frohnen. Die regierenden Stände befahlen darum 1764 dem Landvogte, diese Leute mit Strafen zur Unterwürfigkeit anzuhalten a). Dieser Zwist war eine Nachahmung dessen, welchen im J. 1749 ihre Nachbaren, die Altstädter, wegen der Besetzung der sehr schwachen Sebastianspfründe zuerst unter sich, hernach gegen das Stift St. Gallen vor den regierenden Ständen mit der größten Erbitterung geführt, sich darüber in Linde und Harte getheilt, und wegen demselben manchen Frevel verübt hatten, bis sie im J. 1754 zur Ruhe gewiesen wurden b). Im Rheinthale schien jetzt im Streiten die Reihe ganz an die Collaturrechte gekommen zu seyn. Denn auch zu Altstädten, Marbach, Bernang, St. Margarethen fiengen die Evangelischen gegen den im J. 1637 mit Zürich zu Elf geschlossenen Vertrag, der Zürich dem Abte zu St. Gallen drey Candidaten vorzuschlagen auflegt, die Bestellung ihrer Geistlichen zu behaupten an. Dazu hatte sie der Stand

a) Sammlung dieser Verhandlungen in zwey Foliobänden. — *Diar. Cœlestini II.* — Rheinthaler Abschiede-Sammlung.
b) Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Cœlestini II.*

Zürich angewiesen, um in dem Rechtsbothe, das St. Gallen wegen dem wiederhohlten Vorschlagen nur eines Candidaten gethan hatte, nicht als Partei erscheinen zu müssen, sondern mit den regierenden Ständen als Richter auftretten zu können a). Dessen unerachtet ward 1742 doch nach vielen Umtrieben der zu Elk gemachte Vertrag in Kräften erkannt, und verordnet, daß wenn eine dieser vier Pfründen ledig würde, Zürich dem Abte von St. Gallen drey Candidaten dazu vorschlagen solle b).

Joseph Helg von Lingenwil fieng um diese Zeit durch sein Streben, der Stifter eines neuen Ordens werden zu wollen, die St. Gallischen und andere umliegenden geistlichen und weltlichen Behörden auf vielfache Weise zu behelligen an. Er begann damit, daß er als Kaplan zu Mosnang dem Abte zu Fischingen und dem Fürsten von St. Gallen vorstellte, wie nöthig zu Libingen in den Toggenburger Alpen eine neue Pfarrey wäre, und dazu Geld sammelte. Als im J. 1750 diese Pfarrey zu errichten beschlossen c), und ihm den Bau zu führen aufgetragen wurde, brachte er neben der Kirche eine Art Klosters an, und sammelte darinn zwölf Jungfrauen, welche er im J. 1754 wechselsweise Tag und Nacht ohne Aufhören in der Kirche zu bethen unterrichtete. Da dieses in deutscher Sprache und auf eine sehr rührende Weise geschah, und großen Beyfall fand d), da auch

a) *Diar. Josephi* 1720. 1740.

b) Rheinthaler Abschiede. — Sammlung der Akten über diesen Collaturstreit in Folio 1742. Gabriel Walser, der Verfasser der Appenzeller Chronik, war der erste, den nach diesem Fürst Cölestin im J. 1745 zum Pfarrer in Bernang bestellte. *Diar. Cælest.*

c) Urk. 1750. — *Diar. Cœlestini* 1751.

d) Fürst Cölestin bezeugt, „daß er in seinem Leben nichts schöneres und beweglicheres gesehen, oder gehört habe." *Diar.* 1759.

seine arme, mühselige Lebensweise jedermann in die Augen fiel, und seiner Anstalt zerschiedene Gutthäter gewonnen hatte, kam er um die Genehmigung derselben ein. Diese ward ihm im J. 1761, nachdem er 53,000 fl. Stiftungsgelder verzeigt hatte, nicht nur vom Fürsten bewilliget, sondern noch 8000 fl. dazu gestiftet, mit den gesammelten Jungfrauen das Noviziat und das Klosterleben begonnen a), und um der Anstalt aufzuhelfen, ihm die Pfarrpfründe zu Bernardzell, die beste im Lande, verliehen. Dieses ward nicht sobald abgeschlossen, als Helg darauf ausgieng, um im Utznacherlande in dem Tagwen Gomiswald ein anderes Kloster zu errichten. Solches wollte man aber in St. Gallen nicht gestatten, und erklärte ihm, Libingen wieder eingehen zu lassen, wofern er nicht die Kapitalbriefe des Stiftungsfondes in sichere Hände niederlegen, und anstatt auf den Bettel auszugehen, den Bau in Libingen zu End bringen würde. Er versprach schriftlich und mündlich innert vier Jahren alles zu leisten; hielt aber nichts davon; sondern verheimlichte die Kapitalien, um sie in das Utznacherland zu ziehen, bauete in Libingen so wenig, daß die Klosterfrauen im Winter nicht einmal ein geheiztes Zimmer hatten, weigerte sich über vier zerschiedenen Parteien, die von ihm um 6000 fl. geprellt zu seyn, sich beklagten, im Rechte Antwort zu geben, packte, als man ihn in Verhaft setzte, zum Ersatze verurtheilte, und seine Kapitalien in Beschlag zu nehmen anfieng, in Libingen alles, was er konnte, zusammen, und zog im J. 1766 mit drey Klosterfrauen nach dem Gomiswalde, wo er sich bey einer vom Untervogte Bettiger auf der Weide Buchholz erbauten

a) Stiftungsbrief 1761, 16. Dec. — Ausgaben- und Tagbuch Abt Cölestins.

baueten Loretokapelle ansiedelte a). Durch diese Entweichung schob er dem Stifte St. Gallen die Sorge für Libingen ganz zu. Diese würde Fürst Cölestin nicht übernommen, und ohne Zweifel dieses beginnende Kloster wieder aufgelöst haben; aber es ereignete sich eben, daß er starb, und sein Nachfolger belud sich damit. Dieser, nachdem er zuerst in Libingen viel hatte bauen lassen, fand hernach diese Lage zu unfreundlich, dachte das Klösterchen auf Bütschwil in das erkaufte kellerische Haus, hernach auf Dottenwil in Wittenbach zu übersetzen, und ließ endlich im J. 1781 die Klosterfrauen in dem Schlosse Schenken - Glattburg bey Oberbüren unterbringen, nachdem es vorher mit 22,548 fl. dazu war eingerichtet worden b).

Das Land Utznach, aufmerksam gemacht durch die Ankunft der neuen im Buchholze angekommenen Gäste, ließ sie fragen, was ihr Vorhaben sey? Helg antwortete, er wäre bloß gekommen, um da den nach Einsiedeln während der Engelweihe wallenden Pilgrimen Gottesdienst zu halten; bey welcher kahlen Antwort man es bewenden ließ, obschon Helg das kleine Häuschen stark zu erweitern, und es den Berg Sion zu nennen anfieng. Zwar nahm man es hernach im J. 1775 auf der Landsgemeinde in ernstlichere Berathung, ob an diesem Orte die Errichtung eines Klosters zu gestatten sey, aber da man bey Schwyz und Glarus dagegen einkam, war das Werk schon zu weit gediehen, und Schwyz wies die Klagführenden mit der Versicherung ab, daß der Utznacher-

a) Protokoll des geh. Raths 1761, 1764. — *Diar. Cælestini II.* — Akten.

b) Ausgabenbuch des Abts Beda, 1785.

Q q

gegend durch dieses Klösterlein nie ein Schaden zuwachsen solle a). Auf dem Berge Sion benahm sich Helg wie in Libingen. Er führte die Gebäude äußerst armselig auf, zog das in Schwaben gelegene Norbertiner-Kloster Schussenried, dessen Ordenskleidung er, und die Klosterfrauen annahmen, mit hinein, gieng dann wieder mit einigen der fähigsten Klosterfrauen, und einem Theile der Kapitalien nach Jestetten bey Schafhausen, um dort unter dem Namen des Berges Thabor ein drittes Kloster zu errichten, das ihm aber nicht gelingen wollte, weil sich weder der Abt zu Rheinau einflechten, noch die Curia zu Konstanz, ehe ein hinlänglicher Fond vorhanden wäre, da ein Kloster gestatten wollte. Ohne für diesen zu sorgen, und ohne eine Auskunft zu geben, ob seine im Toggenburg stehenden Kapitalien nach Libingen, Berg Sion, oder Jestetten, welche sich darum stritten, gehörten b), machte er sich mit andern von dem Berge Sion genommenen Klosterfrauen auf, reiste nach Rom, und begann dort unter dem Namen Einsiedeln nach seiner Weise ein viertes Anbethungskloster. Aber ehe er es zu Stande bringen konnte, hob der Pabst solches auf, und ließ die angekommenen Klosterfrauen in die Klöster zu Rom unterbringen.

Helg gieng nun nach dem Berge Sion zurück. Aber da, wo er sich schon in einem Felsen seine Grabstätte hatte einhauen lassen, wollten bey seiner Ankunft die Klosterfrauen um ihn nichts wissen. Sie waren erzörnt über ihren Stifter, daß er sie in die äußerste Armuth gestürzt,

a) Beschreibung des Utznacherlandes durch Landammann Ulrich Rustor von Eschenbach. *Msc.*

b) Protokokoll des geh. Raths, 1779.

und genöthiget hätte, durch die ganze Schweiz und Schwaben auf den Bettel ausgehen, und der Bischof von Chur untersagte dem Helg bey schwerer Strafe einen Fuß in das Kloster Berg Sion zu setzen. Um solches zu vergelten, sann er darauf, wie er in der Nähe ein fünftes Kloster bauen könnte. Zu diesem Ende nahm er einige katholischen Familien im Ricken zum Vorwande, und stellte in St. Gallen, wohin er sich im J. 1768 ohne erhaltenes sicheres Geleit zu erscheinen nicht getrauet hatte, vor, daß er an diesem von der Pfarrkirche zu Wattwil zu sehr entfernten Orte eine Kirche und Pfarrhaus zu bauen Willens sey, wenn man ihm dazu die Erlaubniß ertheilen würde; fand durch das Vorwort seines alten Freundes, des Officials Iso Walser, Gehör, Eingang und Unterstützung. Aber der Tod, welcher ihn da im J. 1787 den 27. April im sechs und sechszigsten Jahre seines rastlosen Lebens hinraffte a), hinderte ihn, das Werk zu vollenden; es blieb bey den Pfarrgebäuden, die nach seinem Tode auf St. Gallische Köjten wieder neu gebauet wurden. Die von Helg erfundene deutsche Anbethungsweise führte sein Gönner Iso Walser in allen dem Stifte St. Gallen unterworfenen Frauenklöstern anstatt des lateinischen Breviers, das sie seit 1671 bethen b), ein. Sie fand am Anfange großen Beyfall, erfuhr aber bald das Schicksal aller zufälligen öffentlichen Andachten, die nur, so lang sie neu sind, auf das menschliche Herz stärkern Eindruck zu machen pflegen.

a) Tagbuch des Iso Walsers Statthalt. zu Roschach 1787. — Briefe im Kloster Berg Sion.

b) *Diar. Abb. Galli p.* 486 *et* 731.

Fürstabt Cölestin Gugger ward allgemein geachtet, und geliebt, weil er Ernst und Güte, Kraft und Nachgiebigkeit in gehörigem Maße zu mischen wußte. Er führte die Geschäfte mit vieler Umsichtigkeit und Rathe, und eben darum, weil ihm zugleich der Stand, in dem sich die öffentlichen Angelegenheiten befanden, günstig war, gelungen ihm fast alle. Er kam deßwegen bey seinen Zeitgenossen in großen Ruf, und von allen Orten her zog man ihn zu Rath. Seine Tagbücher, und die in den angestellten Geistesübungen niedergeschriebenen Lebens- und Regierungs-Vorsätze a) zeugen von einer gründlichen Frömmigkeit, und machen es bewundern, wie ein Prälat von so ausgedehntem Geschäftskreise eine so große Versammlung des Geistes beybehalten konnte. Ohne haushälterisch zu scheinen, schlug er bloß mit einer genauen Aufsicht, und Vermeiden alles unnöthigen Aufwandes im Durchschnitte in jedem Jahre 34 000 fl. vor, welches ihn in Stand setzte, das Stift von den Schulden, mit welchen es seit vierhundert Jahren behaftet war, zu befreyen b), mit 12,000 fl. Wartensee, mit 29,912 fl.

a) *Exercitia Spiritualia.* Sonst schrieb er noch eine Ethica und Notas in Concordata.

b) Abt Cölestins *II.* Ausgabenbücher. Schon sein Vorfahrer zahlte von diesen Schulden 138,000 fl. ab. Ausgabenbuch Abt Josephs. Dieser Abt Joseph behauptete, daß die Abtei immer eine Schuld von 50 bis 60,000 fl., aber hingegen eben so viele Kapitalien haben müßte. *Memorialia Josephi Abb.* Ohne Zweifel um sich besser der Zudringlichkeit des deutschen Adels zu erwähren, der gern um Anleihen und Bürgschaften einkam, die hernach wegen ausgebliebener Einwilligung der Verwandten verloren giengen, wie es dem Abte Othmar von den Grafen von Montfort, dem Abte Pius von den Freyherren von Schellenberg, und dem Abte Beda von dem Baron von Landsee wiederfuhr 2c.

das Schloß Roggwil, Hefenhofen, und Moos a) anzukaufen, für 40,000 fl. Stiftungen zu machen, 59,487 fl. auf Prozesse, 12,000 fl. auf die Confirmation, Benediktion und den Lehenempfang zu verwenden b), zum Behufe des Handels und zum Vortheile des Landes c) mit 37,050 fl. d) im J. 1746 zu Roschach am See nach dem Risse des Italiäners Bognato das Kornhaus, und in St. Gallen mit einem Aufwande von 457,929 fl. e) das dreyhundert zwölf

a) Die Schlösser Hagenwil, Roggwil, Hefenhofen, Moos und Auenhofen machten ehedem einen Theil der Besitzungen der Bayer von Hagenwil aus. Sie giengen aber als St. Gallische Kunkelleben durch die Hände mehrerer Familien. Nämlich das Schlößlein Roggwil kam 1506 durch eine Bayerin an Friedrich von Rapenstein, durch eine von Rapenstein an die Studer von Winkelbach, durch eine Studerin an die von Bernhausen, und durch Hildegard von Bernhausen zur Hälfte im J. 1733 an Franz Anton von Eichbeck, und von diesem an Gall Sobler. Hefenhofen, Moos und Auenhofen brachte Ursel Bayerin von Hagenwil im J. 1505 denen von Bernhausen zu, welche auch Eppishausen und Totzwil besaßen. Diese überließen die Hälfte von Hefenhofen und Moos im J. 1656 dem Segesser von Brunegg, der die Jakobe von Bernhausen zur Ehe genommen hatte; die andere Hälfte verkaufte im J. 1736 eine von Bernhausen dem Freyherrn von Schroffenberg, von dem sie an den Gall Sobler, und von diesem mit dem Schlößlein Roggwil an das Stift St. Gallen übergieng, das schon im J. 1656 Totzwil, von denen von Bernhausen, und 1684 von der Wendelburg von Winkelbach die Herrschaften Hagenwil und Roggwil angekauft hatte. Ausgabenbuch Abt Galls.

b) Rechnungen — Augustin Schill.

c) „Ad bonum publicum, et solatium Pauperum.“ *Diar. Caelestini II. 1745. 29. Nov.*

d) Baurechnungen. — Ausgabenbuch Abt Cölestins von 1746 bis 1748.

e) Rechnungen des Bauamtes, Ausgabenbuch des Fürsten Cölestins, der im Ganzen auf diese Bauten 600,000 fl ausgegeben zu haben, bekannte. Statthalter Augustin Schills Reflexionen über die Wirthschaft des Abts Beda.

Fuß lange St. Gallen-Münster, einen Theil des Klosters; das Schützenhaus in St. Fiden zu bauen, und noch 300,000 fl. zu hinterlassen.

An der Kirche dachte er zuerst nur den mittlern im J. 1314 vom Abte Heinrich II erbaueten Theil, welcher für baufällig war erklärt worden a), neu aufzuführen; vornen aber den unter Abt Eglolf und Abt Ulrich VIII aus Steinblöcken erbaueten Chor b) mit dem um das Jahr 1190 von dem Dekan Heinrich von Hohensax sich herschreibenden Thurne, und hinten die vom Abte Bernard II erbauete Kirche des hl. Othmars stehen zu lassen. Jedoch ehe der Baumeister Peter Dum im J. 1756 mit dem Baue den Anfang machte, wurde die St. Othmarskirche, und nach derselben im J. 1760 der prächtige Chor abgebrochen, alles neu aufgeführt, und dazu bis 1766 nach dem Risse des Baumeisters Ferdinand Bär c) zwey Thürne hingestellt d). Dem Kirchenbaue gieng von 1759 an der Bau der Bibliothek, und der des daran stoßenden und mit der Kirche parallel laufenden Flügels zur Seite, und wurde ebenfalls von Dum besorget. Nachdem diese Bauten da stunden, starb Fürst Cölestin im J. 1767 den 25. Hornung. Sein Nachfolger Beda Angehrn von Hagenwil fügte das bey, was ihnen an der Vollendung

a) *Diar. Josephi 1730 et Cælestini II Abb.*

b) Der im J. 1486 geendet ward. Fridolin Sicher *in Act Monast. S. G. Tom.* 1.

c) Dum war aus dem Bregenzerwalde, Bär von Bildstein einem nahe bey Bregenz gelegenen Dorfe, Wenzinger, der im hintern Theile der Kirche die Wölbungen bemalte, von Freyburg im Breisgau, Wannenmacher, der das Nämliche im vordern Theile und in der Kuppel that, von Elchingen aus Schwaben gebürtig.

d) Sakristey-Notizen, Tom. 9.

noch mangelte, und ließ schon in den ersten Monaten nach seiner Wahl für 173,313 fl. die neue Pfalz aufführen a).

Der nasse Sommer vom J. 1770, in dem in Schwaben die Aernte ganz mißlang, versetzte das ganze Land jähling in großen Jammer. Dem Mangel folgte Theurung auf dem Fuße nach, und stieg, da der schwäbische Kreis den freyen Ankauf der Früchten den 17. Weinmonat untersagte, nur ein Bestimmtes verabfolgen ließ b), und Zürich, Thurgau, Utznach die Ausfuhr ganz verbothen, jede Woche auf eine höchst beunruhigende Weise. Umsonst bedauerte man es, nicht so, wie Fürst Cölestin es im J. 1756 gethan hatte, der Sperrung mit einem beträchtlichen Ankaufe zuvor gekommen zu seyn c); vergebens nahm man gegen den Wucher der Kornhändler Maßregeln d), umsonst verboth man weißes Mehl zu mahlen, und den Butter aus dem Lande anders als gegen Lebensmittel zu verkaufen e); Hungersnoth brach noch im Herbste zu Thüren und Fenstern in die Häuser ein. Schon war ein Viertel Kernen um fünf Gulden nicht mehr zu kaufen, und in der Grub, zu Engersried, im Gaiserwald, obern Toggenburg fiengen die Leute Pferde und Katzen zu essen an f). Nachdem die Regierung umsonst an vielen Orten um Zufuhren sich beworben, und

a) Baurechnungen.

b) Wochentlich für die alte Landschaft und das Toggenburg bloß 300 Viertel.

c) *Diar. Cœlestini* 1756.

d) Protokoll der in der Theurung 1770, 1771 genommenen Maßregeln. — *Diar. Honorati Payer im Hof Oecon. Rosac.* 1770.

e) Schriften der Landvogtei im Togg. 1770.

f) Sie begehrten dazu für die Freytage und Samstage Dispensation. *Diar. Bedae.*

endlich erfahren hatte, daß im Venetianischen Getreid aufzubringen wäre a), ließ sie dort eilends durch den Buchhalter des Bayerischen Handelshauses so viel, als in Eil fortzuschaffen möglich war, ankaufen. Der Wienerhof beförderte die Lieferung, welche durch das Tyrol, und über Füßen gieng, und ertheilte für zweytausend Metzen die Zollfreyheit. Die ersten Zufuhren kamen in der Weihnacht 1770 an, eben als, wie in einer belagerten Stadt, die Noth am dringendsten war, und die armen Leute die Hülsen des Flachssamens, die Rüben mit Kraut und Rinden, Nesseln, und alle sauren Grasarten zu kochen, und zu essen gezwungen waren. Die angekommenen Früchten, welche wochentlich ausgetheilt b), um die Hälfte des Ankaufspreises erlassen c), den Armen aber geschenkt wurden, und sich vortheilhafter als das schwäbische Getreid backen liessen d), halfen der dringendsten Noth ab, so daß auf dem Markte ein Viertel Kernen um vier Gulden gekauft, und der Preis eines Pfund Brodes oberkeitlich auf sieben Kreuzer hinabgesetzt werden konnte.

Mit dem Ankaufe der Früchten ward den ganzen Winter, und im Frühlinge des Jahres 1771 theils in Venedig,

a) Kapitelprotokoll.

b) An Roggen bezog das Wileramt 420 Vtl., das Landshofmeister- und Goßaueramt 1608, das Roschacheramt 720, das Romanshorneramt 240, Toggenburg 960. Schriften über die Hungersnoth von 1771.

c) Das Viertel Roggen, welches in Italien mit 2 fl. 35 kr. war angekauft worden, wurde um 1 fl. 24 kr. verkauft. *Diar. Bedae Abbat.*

d) Das Viertel von venetianischen Kernen gab 21 Pfd. Mehl, und dieses 27 Pfd. Brod, da ein Viertel schwäbischer Frucht bloß 18 bis 19 Pfd. Mehl abwirft, aus dem auf das Meiste 24 Pfd. Brod gebacken werden können. *Loc. cit.*

wo man in Egypten gewachsenes Getreid erhielt, theils bey Novara im Mailändischen fortgefahren, und zwar um desto mehr, weil die Leute nun auch zum Säen Korn haben mußten, und weil das Appenzellerland sich ganz auf das St. Gallische hinwarf, und ihrem Betteln, und Aufkaufen unmöglich ganz Inhalt gethan werden konnte a). Der erkaufte Kernen wurde auf Bellenz geführet, dort in Ermanglung der Saumpferde durch vierhundert sechszig Männer, welche in vier Abtheilungen unter so vielen Hauptleuten dahin gesandt wurden, auf der Splüger Strasse über die Alpen getragen b), mit der Vorsorge, daß jeden Monat in Roschach tausend Malter ankämen. Obschon das Stift auf solche Weise 240,000fl. für Korn, Roggen, Haber, Reis ausgegeben c), und nebst dem häufigen Austheilen des Brodes 95512 fl. daran eingebüßt hatte d), war es ihm doch nicht möglich gewesen, zu verhindern, daß nicht viele Leute von dem Genusse der schlechten Lebensmittel, zu dem sie sich besonders vor der Ankunft der wälschen Frucht gezwungen sahen, sich bösartige Fieber

a) Um sie bey dem Austheilen des Brodes von den Ingebohrnen zu unterscheiden, gab man diesen ein Merkmal. Protokoll des geh. Raths 1771. 4. Jul.

b) Die erste Abtheilung trug die Fruchtsäcke von Bellenz auf Kleven, die zweyte den Berg hinauf nach Isola, die dritte auf den Bergrücken Splügen, die vierte den Berg hinab auf Schams, und erhielt dafür täglich auf den Mann einen Gulden, 1 1/2 Maß Wein, 2 Pfd. Brod, 1/4 Pfd. Käs, Mehl und Butter zu Knöpflein. Doch erlagen manche, und mußten nach Hause zurückgehen. *Diar. Abb. Bedae.*

c) Ausgabenbuch des Fürsten Beda. — Rechnung des Speditors Pfisters in Lindau, durch den 134,693 fl. nach Italien sind übermacht worden.

d) Rechnung der Einnahm und Ausgab von Honorat Payer im Hof Statthalt. in Roschach 1771.

zuzogen, an denen sie im obern Toggenburg, und Appenzell fast so häufig, wie es in Pestzeiten zu geschehen pflegt, wegstarben.

Es war kein Räthsel, warum vor allen Gegenden der Schweiz besonders der östliche Theil, und in diesem vorzüglich das obere Toggenburg, die äusseren Rhoden von Appenzell, und der Kanton Glarus am meisten unter dieser Theurung litten. Denn in diesen Gegenden hatte man seit vierzig Jahren wegen dem Spinnen, Weben, Sticken, und Drucken der Baumwolle den vorher noch einigermassen getriebenen Feldbau ganz aufgegeben, außer einigen kleinen in den Schluchten der Bäche stehenden Tannenwäldchen die ganze Oberfläche des Landes in Wieswachs verwandelt, und außer der Milch, so wenig als in einer Stadt, Nahrungsmittel zu pflanzen sich die Mühe gegeben; selbst den allenthalben mit großem Vortheile eingeführten Bau der Erdäpfel mit Ernst zu treiben vernachlässiget, und da hatte sich die Volksmenge seit dreyßig Jahren unter der Begünstigung eben der Baumwollen-Fabrikation um die Hälfte verdoppelt. Von diesen Leuten lebte ein großer Theil ohne eine Handbreit Boden, ohne eigne Wohnung bloß vom täglichen Arbeitslohne, legte aber davon für einen Nothfall keinen Gulden beyseits, sondern gab alles, so wie er es einnahm, wieder für Brod, Kleider, Kaffee, Wein rc. aus, und zwar wie mehr er verdiente, um desto mehr. Diese Leute nun vergrösserten durch ihre Menge, und großen Verbrauch den sich äußernden Mangel und Theurung noch mehr, und fielen, als der Preis der Lebensmittel ihren Arbeitslohn überstieg, in die größte Noth; welcher das viele Geld der Handelsleute nicht abhalf, sondern weil diese zu den höchsten Preisen sich die Lebensmittel anschafften, solche ver-

grösserte. Diese Erfahrung änderte aber an dem Gange der Dinge nichts; von dem leicht zu machenden Gewinne gereizt legte man sich auf die Verarbeitung der Baumwolle so häufig wie vorhin, ja, nachdem die Mousselin starken Absatz zu haben angefangen hatte, noch ämsiger. Niemand war dabey schlimmer daran als die Bewohner von Weesen, und Wallenstad, welche ohne an diesem Gewerbe Antheil zu nehmen, oder davon einen Gewinn zu ziehen, durch eine entfernte von selbem verursachte Folge sich dem äußersten Verderben hingegeben sahen. Dieses gieng so her: als im Glarnerlande wegen der durch den Baumwollengewerb veranlaßten starken Bevölkerung die Wälder an den Schutthalden der Berge ausgehauen, und der neue Aufwuchs durch die Ziegenheerden, welche sich die Baumwollenspinner und Weber für ihren Kaffee in großer Anzahl hielten, verhindert wurde, begannen als die Wurzeln der umgehauenen Bäume verfault waren, und neue die Erde und Steine nicht mehr fest hielten, die Regengüsse solche den Berg hinab in den Limmatbach zu schwämen. Dieser führte sie aus dem Thale fort, setzte sie aber dort, wo er sich mit der aus dem Wallensee ausfliessenden Mag vereiniget, ab, und zwar in so großer Menge, daß an dieser Stelle, wo die Lintmag (Limmat) seit Jahrtausenden in ihrem Laufe nie ein Hinderniß erfahren hatte, das Flußbett jährlich durch Steingeschiebe mehr erhöhet, und der Abfluß des Wassers verhindert wurde a). Die nothwendige Folge davon war, daß ob dem Zusammenflusse dieser beyden Flüsse von einem Berge zum andern das ganze Thal immer mehr in einen Sumpf verwandelt, der Wallensee an seinem Abflusse gehindert und gezwungen wurde, in die Höhe

a) Escher.

zu steigen, nach Weesen und Wallenstad auszutretten, in diesen Orten die Gesundheit und den Vermögensstand der Innwohner zu zerrütten, und ihnen unvermeidliches Verderben vorzubereiten.

Beobachter haben schon lange die Bemerkung gemacht, daß Hunger, Krieg und andere solche Landplagen bey allen ihren verheerenden Wirkungen doch oft wohlthätige Folgen hätten. Das geschah auch bey der Hungersnoth von 1771. Durch diese geweckt fieng man in den Orten, wo sich nicht schon alles dem Gewerbe hingegeben hatte, das Land besser zu bauen, und das Brachlegen ganz zu unterlassen an. Vorzüglich leitet der durch die St. Gallischen Lande geführte Straßenbau von dieser Landplage seinen Ursprung her. Denn da in der angelegten Sperrung der Bischof von Konstanz als kreisausschreibender Fürst die den Stiftslanden zu kaufen bewilligten Früchte nirgends anders, als in dem ihm unterworfenen Städtchen Arbon ausladen ließ, und dadurch die Käufer dorthin zu kommen zwang, schöpften einige für den Roschachermarkt Besorgnisse. Für diesen war zwar außer der Zeit der Kornsperrung keineswegs etwas zu befürchten a); aber da Fürst Beda wie sein Vorfahrer durch ein Unternehmen sich auszeichnen wollte b), ergriff er diesen Anlaß begierig, um von dem Seehafen Roschach bis nach Wil anstatt der hohlen Gassen, in welchen das Fuhrwerk Mühe hatte fortzukommen, eine Heerstraße anzulegen.

a) *Diar. Honorati Payer im Hof Oecon. Rosac.* 1770. *p.* 155.

b) Er hatte schon in dem entlegensten Theile Schwabens um 465,000 fl. die Herrschaft Illeraichheim angekauft, aber da von dem Kapitel die Genehmigung des Kaufes nicht zu erwarten war, trat er davon zurück. Kaufbrief 1770. — *Diar. Bedae* 1771.

Dieses Unternehmen fand im Lande wenig Beyfall; das Volk, anstatt dafür als eine Wohlthat zu danken, mißbilligte es als eine Neuerung, und die Güterbesitzer gaben von ihren Aeckern und Wiesen die erforderlichen Stücke, wenn sie ihnen auch über den Werth bezahlt wurden, mit Unwillen und ausschweifenden Forderungen her. Der Abt ließ sich aber dadurch nicht abwendig machen; auf die Kösten des Stifts ließ er jeden zufrieden stellen, und die Straße im J. 1774 beginnen. Bloß durch die zugesicherte Befreyung von der Straßenbaupflichtigkeit und von dem Weggelde ließen sich die Gemeinden bewegen, auf die gemachten Straßen Kies zu führen a), und die Stadt St. Gallen wollte die Straße nicht anders durch ihre Gerichte fortsetzen, als wenn sie sich dafür durch ein Weggeld bezahlt machen könnte b). Als man unter solchen Schwierigkeiten die Straße von Roschach bis auf Goßau vollendet hatte, entstand dort im J. 1776 die Frage, ob sie durch das Toggenburg, wo sich von altem her die Post- und Landstraße über Flawil und Schwarzenbach hinzog, oder über Oberbüren, wo nie eine Straße gewesen war, und eine siebenhundert Schuhe lange Brücke über die Thur erfordert wurde, nach Wil fortzuführen sey. Beda war zur ersten geneigt, aber da die Gemeinden des untern Toggenburgs dagegen Schwierigkeiten erhoben, und Bedingnisse machten c), entschloß er sich zu der zwar kostspieligern, aber doch nähern d) Richtung über Oberbüren.

a) Diese Freyheitsbriefe ließ er 1780 ausfertigen.

b) Akten. — *Diar. Bedae.* c) *Diar. Bedae.*

d) Bey einer unternommenen Ausmessung fand es sich, daß Goßau über Flawil und Schwarzenbach 5,733 Ruthen, über Oberbüren aber 4780 Ruthen von Wil entfernt sey. *Loc. cit.* 1777. 21. *Nov.*

Diese Straße mit der Brücke über die Thur und dem neuen Gasthause wurde in zwey Jahren zu Stande gebracht a), und Fürst Beda befuhr sie im J. 1778 das erste Mal, welchen in einem sechsspännigen Wagen unternommenen Zug das Landvolk, das seine Fürsten bloß zu Pferde oder in Litieren reisen zu sehen gewohnt war, mit großem Befremden ansah.

Die Appenzeller in den äußeren Rhoden fanden es sehr bequem, daß das Stift St. Gallen in Roschach ein Korn- und Gredhaus erbauet, den Kornmarkt geäuffnet, und eine breite Straße angelegt habe; aber unbillig schien es ihnen, daß sie einen Zoll und Weggeld bezahlen, und die angekauften Waaren durch Fuhrleute aus dem Roschacheramte wegführen lassen sollten. Man gab sich viele Mühe, sie darüber zu erbauen, und sagte ihnen, daß Zölle und Weggelder ausser dem Appenzellerlande allenthalben üblich seyen, und daß die Landesoberkeiten in ihren Landen so wenig wie sie, sich etwas einreden liessen; der Zoll in Roschach mit seinen Afterzöllen zu Horn, Steinach, Langwatt sey durch alte Freyheitsbriefe, Zolltariffe, und Uebung so gut als irgend ein anderer in der Schweiz begründet; Die Gewohnheit ausschließend durch Fuhren aus dem Roschacheramte die Waaren von Roschach abführen zu lassen, sey als eine zur schleunigen Fortschaffung derselben nothwendige Maßregel eingeführt, und schon im J. 1650 durch einen Spruch bestätiget worden; selbst den Gottshausleuten werde nicht gestat-

a) Die von Goßau bis Oberbüren kostete mit der Brücke und dem Gasthofe 55,729 fl. Ausgabenbuch des Abts Beda. Die von Stad bis in das Niedernholz ohne das Holz, Bausteine, und den an eigenen Gütern erlittenen Schaden 26,289 fl. *Diar. Honorati Payer.*

tet, das in Roschach Erkaufte mit eigenen Fuhren abzuführen. Aber dieses half nichts. Die Appenzeller brachten ihre Klage im J. 1769 auf die Tagsatzung, deren Einmischung der Fürst freylich nicht gestattete, aber doch den Vergleich annahm, den dort im J. 1773 einige Tagherren entworfen hatten, nämlich, daß die Müller die erkauften Früchten, und jeder das, was er für seinen Bedarf erkauft hätte, selbst abführen möchten, wenn sie den Zoll entrichtet hätten a). Dieser Zwist war kaum geendet, als sie sich im folgenden Jahre 1774 weigerten, die zwey Kreuzer zu entrichten, welche auf der neu angelegten Straße von jedem Pferde als Weggeld gefordert wurden. Sie beschwerten sich gegen solches, als eine Neuerung, und da man ihnen nicht entsprach, brachten sie im J. 1776 an der Tagsatzung wieder ihre Klage an, und forderten, daß St. Gallen entweder die alte Straße wieder herstellen, oder vom Bezuge des Weggeldes abstehen solle b). Der Fürst ließ aber den Tagherren sagen: er zwinge die Appenzeller nicht auf der neuen Straße zu fahren, er lasse ihnen die uralte über das Martinstobel offen, welche sie ohne Weggeld wandeln könnten; wollten sie sich aber der neuen Heerstraße bedienen, so müßten sie, wie andere, bezahlen; besonders da sie dagegen kein Vertrag schütze. Er drohete, wenn sie sich damit nicht begnügen, und eine Weggeldesbefreyung zu behaupten fortfahren würden, ihnen vor die im Frieden von 1718 durch den 83sten Abschnitt verzeigten Schiedrichter das Recht biethen zu wollen. Das

a) Protokoll des geh. Raths 1764 bis 1771. — Instruktionen, und Relationen der Gesandten auf die Tagsatzung — *Diar. Bedae.*

b) Außer und Inner Rhoden forderten dieses in vollem Ernste. Standesschreiben 1776. 1777.

Berühren dieses Artikels, den die äußern Rhoden ohne die Bewilligung der mitinteressierten Stände Zürich, Bern, Stift- und Stadt St. Gallen verworfen hatten, war für selbe sehr verfänglich, und die Tagsatzung bath auf ihr Betreiben 1777 den Fürsten, die Frage, wer in dieser Sache der Richter sey, ja nicht in Anregung zu bringen. Er that es, und erklärte sich, vom Rechtbiethen abstehen zu wollen, wenn sie von unbeladenen Saumpferden die Hälfte des Weggeldes bezahlen würden.

Aber damit waren die Appenzeller noch nicht zufrieden; erst, wenn man auch Nebenstraßen nach Herisau und dem Spicher anlegen würde, versprachen sie das Weggeld zu zahlen. Dieses ward angenommen, und dem zufolge sind 1783 nach Herisau zwo Straßen, eine von der Kräzern, eine andere von Goßau, und nach dem Spicher eine über Agenbuch und Hub beschlossen worden a). Aber der Ausführung legten sich neue Schwierigkeiten in Weg. Die drey Gemeinden Goßau, Strubenzell und Tablat wollten mit Straßen, die ihnen ganz entbehrlich wären, nichts zu schaffen haben, und die Stadt St. Gallen, welcher der Unterhalt der Saumstraße nach dem Spicher oblag, weigerte sich, zu ihrem Nachtheile den Handelsleuten im Spicher und Trogen mit einer Fahrstraße die Geschäfte befördern, und einen neuen Handelsweg über Altstädten eröffnen zu helfen. Man fieng dessen ungeachtet im J. 1789 die Straße anzulegen an, und bedrohete die Stadt mit Einziehung ihrer Gefälle; sie

a) Briefwechsel mit den Appenzellern, und mit der Tagsatzung. — Protokoll des geh. Raths. — Instruktion, Relation an und ab den Tagsatzungen. — Eidg. Absch. — *Diar. Bedae.*

sie bezog sich dagegen auf den gemeldten 83sten Artikel, both auf Schiedrichter Recht; stand aber davon ab, als man ihr gestattete, sich mit zehntausend Gulden von diesem Straßenbaue, dessen zukünftigem Unterhalte, und dem Weggelde auszulösen a).

Die Toggenburger erfreuten sich, seit dem im J. 1759 der Mannschaftsrechtstreit geendet, und einige Wühler bestraft worden waren, einer tiefen Ruhe, und in diesem Lande, wo vorher nicht der geringste Handel angetroffen wurde, fiengen jetzt viele sich durch die Baumwollenfabrikation zu bereichern an. Auch der Landrath fand in dieser Zeit keinen Anlaß, über die Regierung Beschwerden zu führen, bis im J. 1782, wo er sich über das Brückengeld zu Schwarzenbach, die Hintersäſſe, das Hausieren der St. Gallischen Gotteshausleute, das Aufnehmen eidlicher Kundschaften für auswärtige Oberkeiten, und über die Bestellung des Kirchenpflegers zu Mogelsberg beklagte. Darinn gab aber die Regierung keine Abhilf, weil alles in einer willkürlichen und einseitigen Auslegung der Verträge seinen Grund hätte b), sondern wollte es im Rechte entschieden lassen c).

a) Protokoll des geh. Raths von 1783 bis 1789. — *Diar. Bedae.*

b) Des Abts Beda eigenhändig niedergeschriebene Antwort darüber.

c) Der 76ste Artikel des Friedens von 1718, auf den sich da St. Gallen wieder berief, hieß so: „Wenn aber in künftiger Zeit „über diesen Traktat und darinn enthaltene Punkte sich Miß„verstand und Streitigkeit ereignen würde, alsdann so wohl „Ihre fürstl. Gnaden, als auch die Landleut im Toggenburg „die waltenden Streitigkeiten an sechs der dreyzehen löblichen „Orten, jederseits an drey zu bringen, welche dann in Gleich„heit der Religion und Sätzen selbige entweder in der Gütig„keit beylegen, oder ohnerheblichen Falls nach gewohnt-Eidge-

ob der Landrath mit Grunde sich zu beschweren habe; ließ zu Schwarzenbach die, welche den Zoll nicht entrichtet hatten, durch die Schatzung dazu treiben. Sie bemerkte auch dem Stande Zürich, als dieser die Beschwerdpunkten annahm, und darüber die Fuhrleute den Zoller angriffen, und die Schätzer sich weigerten die Schatzung vorzunehmen, wie wenig die Annahme so unbegründeter und unerheblicher Klagen sich mit dem Eidgenössischen Sinne der Eintracht vertrüge a). Vortrefflich erklärte sich bey diesem kleinen Zwiste der Schultheiß Weiß von Bern: „Sein Stand interessiere sich nicht für die Toggenburger, sondern für die „Ruhe der Schweiz, und wünsche nur, daß nie ein Auswärtiger fragen müsse, was wir in der Schweiz miteinan„der haben. Dem Stifte St. Gallen könne man keine Ver„mittlung aufdringen, bloß wünsche sein Stand ein Mittel „auszufinden, diese unruhigen Leute zur Ruhe zu bringen“ b). Diese Sprache half auch dazu, daß der Landrath sich mit der Erklärung, welche Fürst Beda über die obschwebenden Beschwerden ertheilte, größtentheils zufrieden gab.

Hätte dieser Landrath mit dem nämlichen Eifer und Spitzfindigkeit nützlichen das Wohl des Landes bezielenden Anstalten nachzudenken sich angewöhnt, mit der er den Beschwerden nachsann, die gegen die Oberkeit zu erregen

„nössischem Herkommen durch rechtlichen Ausspruch entscheiden „sollen. In der ausgedruckten Meinung, daß in allen zwischen „Ihre fürstl. Gnaden und dem Lande Toggenburg vorfallenden „Streitsachen nicht via facti verfahren, sondern alles bis auf „Güt- oder rechtlichen Ausspruch in dem vom gegenwärtigen „Traktat angebrachtem unveränderlichem Stand verbleiben „solle.“

a) Schreiben. — Protokoll des geh. Raths 1785. S. 463.

b) Eben dort. S. 532.

wären, wie glücklich wäre dieses Land gewesen. So aber befaßte er sich nie mit solchen Gegenständen, selbst in der großen Hungersnoth von 1771 nahm er es nie in Berathung, was etwan zur Linderung des großen unter dem Volke herrschenden Elendes könnte gethan werden, und auch jetzt äußerte er für Fahrstraßen keinen Wunsch, obschon es ihm unmöglich verborgen seyn konnte, wie sehr diese in der alten Landschaft den Verkehr belebt hätten, und wie nützlich dem Toggenburg, als einem Handeltreibenden und fremder Zufuhr benöthigten Lande, so ein Unternehmen wäre. Die fernere Anregung dazu, nachdem die von dem Landesherrn gemachte keinen Eingang gefunden hatte, mußte durch Auswärtige gemacht werden, nämlich von der schwäbischen Reichsstadt Ueberlingen, welche im J. 1784 die Kantone Schwyz und Glarus auf den Vortheil aufmerksam machte, der für sie daraus entspringen würde, wenn ihnen von Roschach die Früchten durch das Toggenburg könnten zugeführt werden, und sie so auf die Eröffnung dieser Straße zu denken bewog. Nachdem sie solche durch das Utznacherland und Gaster, wo sie Landsherren waren, hatte vollenden lassen, bathen sie den Fürsten, die Gemeinden zu bewegen, sie über den Hummelwald durch Liechtensteig bis an die Hauptstraße in der alten Landschaft fortzusetzen, in der Hoffnung, dieses Unternehmen werde jetzt leichter als vor sechs und achtzig Jahren von statten gehen. Wirklich benahm sich die Gemeinde Wattwil weit anders als im J. 1698, sie trug sich auf die erste von der Oberkeit erhaltene Einladung an, die Straße zu machen, wenn ihr ein Weggeld anzulegen erlaubt würde a), und eben so

a) Schreiben im Protokoll des geh. Raths v. 1784 u. 1785.

erklärten sich im J. 1786 alle Gemeinden, durch welche diese Straße bis nach Wil geführt werden mußte a). Es entstand nun unter den Gemeinden des ganzen Landes ein Wetteifer im Baue der Straßen. Nebst der vom Hummelwalde nach Wil, wünschten sie noch von Gonzenbach nach Oberglatt, von Schwarzenbach nach Flawil b), von Liechtensteig über den Berg nach Peterszell c), und von Wattwil das Thal hinauf bis auf Wildhaus Straßen anzulegen. Alle wurden bewilliget, als die von Schwarzenbach nach Flawil nicht, weil diese die Versetzung der Schwarzenbacher Brücke nothwendig gemacht, mit der schon über Oberbüren gemachten Straße parallel gelaufen, und dieser großen Abbruch gethan haben würde. Doch gab Abt Beda auch diese zu, nachdem ihm zwölftausend Gulden zum Schadenersatze waren versprochen worden; ja er ließ noch mit dreytausend Gulden das Brückengeld zu Schwarzenbach ablösen d). Nun gieng man im Toggenburg und Utznacherlande in den Jahren 1786 und 1787 mit größtem Eifer an das Anlegen der Straßen; bis in die hintersten Winkel der Bergthäler, wo sich bis dahin nie auf einer Straße ein Rad umgedrehet hatte, wurden zu Fahrwegen die Felsen gesprengt, die Erde abgegraben und die Klüfte ausgefüllt.

Wenn immer in einem Falle es für möglich anzusehen war, daß im Toggenburg etwas, ohne in weitläufige Zwistigkeiten zu gerathen, könnte unternommen werden, so war

a) Antwort auf die Beschwerden des Landraths, 1786.
b) Creditiv der Landrathsabgeordneten 1786. 13. Hornung.
c) Die Hemberger und Peterszeller bathen um diese im J. 1785, und die Glarner im J. 1788. Eben dort.
d) Creditiv der Landrathsdeputierten an den Fürsten, 1790.

es dieser Straßenbau, für den sich die öffentliche Meinung so bestimmt ausgesprochen hatte. Aber das konnte nicht geschehen. Denn die Landräthe meinten es nicht gestatten zu dürfen, daß die an der Straße gelegenen Gemeinden für ihre auf den Straßenbau verwendeten Kösten das vom Fürsten bewilligte Weggeld beziehen möchten a), und das obere Amt wollte nicht in die Theilung und Verkauf der gemeinschaftlichen Alpen einwilligen, welche ihm das untere Amt, um zum Straßenbaue Geld zu erhalten, vorgeschlagen hatte. Doch weil die Gemüther sich noch nicht entzündet hatten, konnte beydes ohne fernere Folgen beygelegt werden. In dem Alpenzwiste that solches der Landesherr, welcher im J. 1786 zu Schwarzenbach den Satz festsetzte, daß alle gemeinschaftliche Voralpen, je nachdem sie oben, unten, oder mitten im Lande gelegen wären, den obern, mittlern, oder untern Gemeinden zugetheilt werden sollten; nachhin in St. Johann die Alpen bezeichnete, welche zu theilen wären, und endlich jeder der zwey und zwanzig alten Kirchhörinen nach der Anzahl ihrer Familien den betreffenden Theil anwies. Der Zwist über das Weggeld schien heftiger werden zu wollen, da das untere Amt dem Landrathe die Bestimmung desselben nicht zugeben wollte, ihm das Recht both, und der Fürst

a) Gemäß dieser Theilung erhielten die Kirchhörinen Wildhaus, Alt St. Johann, Stein, Neßlau, Krumenau die Alpen Golbach, Perfiren, Eyenthal und Schönenboden; den Kirchspielen Kapel, Wattwil, Liechtensteig, Hemberg, Peterszell, Mogelsberg fielen die Alpen Engi, Tiefenthal, Gütenthal, Farnen, Kuhwies, Molzen zu, und den untern Gemeinden Helfenschwil, Ganterschwil, Bütschwil, Mosnang, Lütisburg, Kirchberg, Jonschwil, Ober- und Niederglatt, Henau und Maggenau wurden die Alpen Bürach, Heumoos, Nord, Windblas zu Theil. Urtheil 1786. 18. Christm.

die im Namen des Landraths eingegebenen, aber bloß von den Landräthen des obern Amtes gestellten Beschwerdpunkten nicht annahm. Schon schienen in diesem Theile des Toggenburgs die alten Wühlereyen wieder beginnen zu wollen. Die Gesandten von Zürich und Bern suchten solchen zwar dadurch vorzubeugen, daß sie im J. 1791 aus dem untern Amte die Ammänner Dudli, Walliser und Grob zu sich nach Frauenfeld beschieden, und darum angiengen, daß sie dem Landrathe die Bestimmung des Weggeldes überlassen sollten. Aber durch diese Berufung hielt die Regierung ihr Ansehen für beeinträchtiget. Doch diesen Weitläufigkeiten machte im J. 1792 der Landvogt Karl Müller von Friedberg durch eine Vermittlung ein End a).

Im Rheinthale war die ebene Lage des Thales dem Straßenbaue weit günstiger, als im Toggenburg; er litt darum auch weniger Schwierigkeit, und die Gemeinden schickten sich im J. 1777 willig dazu an, als er ihnen von den regierenden Ständen befohlen wurde b). Heftiger ward der Vertheilung und dem Urbarmachen der weiten das Thal bedeckenden Rieder widersprochen c), obgleich dessen Nothwendigkeit und Nutzen durch die zunehmende Bevölkerung, und durch die im J. 1771 erlittene Hungersnoth erwiesen war. Doch nachdem einmal Rheinegg und Thal sich über die Theilung des Bannriedes verständiget hatten, und dazu geschritten waren, ließen sich die obern Gemeinden nach langem Streiten auch bereden, das Isenried unter sich zu

a) *Diar. Bedae.*

b) Rheinth. Absch. 1777.

c) Die Parteien theilten sich in Ausleger und Einleger, und trieben einander vor den regierenden Ständen um.

theilen a), und es anzubauen. Aber kein Rheinthaler wollte es billig finden, daß der Stand Glarus in den Jahren 1758 und 1774 im Rheinthale ein neues Vorrecht hervorziehen, und sich den Verkauf des Salzes allein zueignen sollte; auch den regierenden Orten gefiel diese Anmaßung nicht. Denn wohin, sagten sie, würde es in den gemeinschaftlichen Vogteien kommen, wenn jedes Ort für sich allein nach Belieben neue Kameralrechte hervorsuchen und gültig machen dürfte. Um diese Forderung der Glarner von den Rheinthalern abzuleiten, beschlossen sie, daß der freye Salzankauf diesem Lande ferner gestattet seyn, daß es aber deßwegen jährlich dem Landvogte 132 fl. entrichten solle. Aber daran kehrte sich Glarus nicht, und eignete, als im J. 1790 die Reihe, einen Landvogt zu setzen, an diesen Kanton kam, sich den Salzverkauf wieder ausschließend zu. Freylich ertrugen die gemeinschaftlichen Landvogteien den regierenden Ständen nichts, und nach den Lehren des neuen Staatsrechts waren sie Steuern zu fordern befugt, aber sie hatten die Vogteien in diesem Stande angetretten, Jahrhunderte hindurch ihnen nichts ferneres zugemuthet, und am Ende fiel der Nachtheil, den eine gänzliche Befreyung von Steuern nach sich ziehen mußte, auf diese Herrschaften selbst zurück; da die Oberkeit, welche von ihnen nichts erhielt, auch keine Verbindlichkeit hatte, für sie wohlthätige Anstalten oder nützliche öffentliche Unternehmen einzurichten b). Nebst

a) Dieses begriff 2089 Jucharten, davon den Altstädtern 594, den Oberriedern 594, den Marbachern 345, den Balgachern 249, den Bernangern 309, denen zu Widnau und Haslach 201 zu Theil wurden.

b) Darüber sagt Fürst Joseph von den Stiftslanden: » Abbas »ut Pater Patriæ Bonum publicum procurare debet; tamen

dem war den Eidgenossen von jeher nicht nur in den Zwisten der Partikularen, sondern auch in öffentlichen Angelegenheiten das urkundliche Recht heilig gewesen, und es war für die Ruhe der Schweiz zu wünschen, daß nie, auch nicht im unbedeutendsten Falle den Lehren des neuen Staatsrechtes zu lieb die Achtung gegen Urkunden auf die Seite gesetzt würde.

Den Nachtheil, der aus der Abweichung von diesem Grundsatze nothwendig folgen mußte, spürte in diesen Jahren das Stift St. Gallen, das nach der Urkunden Sage von jeher in seinen im Bezirke der Thurgauischen Blutgerichtsbarkeit gelegenen Gegenden Romishorn, Summeri, Hagenwil, Sitterdorf, Wuppenau, Berggerichte, Rickenbach ꝛc. außer der peinlichen Bestrafung alle Zweige der Landeshoheit ausgeübt hatte; aber seine Rechtsame von dem Augenblicke an verkümmert sah, als jemand staatsrechtlich folgerte, daß die Landeshoheit über diese Orte niemanden als denen, welche das Blutgericht besäßen, nämlich den im Thurgau regierenden Ständen zukomme; als die Orte diese Behauptung billigten, und dem Stifte im J. 1759 eine Erklärung abforderten, ob es da die Landeshoheit ansprече oder nicht. Zwar schlug Fürst Cölestin mit der Antwort: Er behaupte das zu besitzen, was Sprüche und Verträge mit sich brächten, diesen Angriff ab, und behielt noch hinter den Wällen des urkundlichen Rechtes die alten Befugsame seines Stiftes. Aber die Angriffe wurden von Zeit zu Zeit durch die Landvögte wiederhohlt, und als Abt Beda weniger klug als sein Vorfahrer im J. 1772 die Landes-

» quia per pacta Territorium Media, quibus adjuvari posset, sub-
» traxit, et in se recepit, ad pauca obligatur." *Act. Monast. S. G. Tom.* 30.

hoheit ansprach, trug Zürich im J. 1775 bey den übrigen Ständen schon darauf an, mit Gewalt ihm diese zu entreißen, sich in deren Besitz zu setzen, und die Stände Bern und Unterwalden verwarfen die Theilung, welche Abt Beda, um geschwind aus der Sache zu kommen, angetragen hatte a). Das Stift würde allem Anscheine nach der hoheitlichen Rechte da noch beraubt worden seyn, wenn die eidgenössische Verfassung noch länger würde bestanden haben.



Zwölftes Hauptstück.

Hauptzüge der überstandenen Revolution.

Von 1793 bis 1812.

Aber wie konnte die Eidgenoßschaft zu Grunde gehen? Antwort: Auf die Weise, wie manchem Hauswirthe der Wein verdirbt, wenn er zu alt, übel gemischt, schlecht besorgt, nicht gut verschlossen war, oder wenn das Faß gerüttelt wurde. So, wo in der Staatsverfassung ein Gebrechen sich vorfand, wo die Oberkeiten Mißbräuche gestatteten, oder es an Wachsamkeit und Nachdruck ermangeln ließen, wo ein alter Stoff zu Zurückforderungen vorhanden lag, oder auch wo im Volke aus Anlaß seines Wohlstandes

a) Akten. — *Diaria Cœlestini et Bedae.* — Protokoll des geh. Raths. — Instruktionen und Relationen der Gesandten auf die Tagsatzung.

das Selbstgefühl und der Drang nach Freyheit erwacht war, da mußte das in der Nähe auf französischem Boden hoch auflodernde Feuer der Gesetzlosigkeit Wärme und Gährung verursachen, und die in ruhigen Zeiten niedergestürzten Hefen, das ist die groben, rohen, unreinen Theile des Volkes steigen machen. Der Leser spüret es, daß er mit mir an der Schwelle der Umwälzung, welche die eidgenössischen Freystaaten erlitten haben, stehe. Ein Ereigniß, das zur historischen Behandlung noch nicht reif ist, besonders für einen Schriftsteller, der sich nach der Urkunden Sage, und nicht nach politischen oder philosophischen Ansichten erzählen zu wollen anheischig gemacht hat, und die Begebenheiten bloß aus dem Standpunkte des urkundlichen Rechtes zu beurtheilen gewohnt ist. Oder wie wenig würde denen, die der Umstützung der alten Verfassung Vorschub thaten, mit einer Geschichte gedient seyn, welche alle gethane Schritte umständlich erzählen, und daben es nicht verhehlen würde, daß sie die Antastung der alten Verfassung, ehe solche eine äußere Macht geboth, für eben so einen strafbaren Angriff auf öffentliche Ruhe und Sicherheit halte, als es einer wäre, wenn jemand die neue stürzen wollte. Ich werde darum niemanden mit einer umständlichen Beschreibung behelligen, sondern bloß, um den Faden der Geschichte fortzuziehen, die Hauptzüge dieser wichtigen Begebenheit berühren.

Die Stadt St. Gallen war weit entfernt, sich von dem französischen Freyheitsfieber ergreifen zu lassen; sie erkannte es, daß sie in keiner andern Lage glücklicher seyn könnte, als in der sie jetzt war, und wünschte nur, daß die goldene Zeit,

in der sie mit dem blühenden Mousselinhandel grosse Summen gewann, fortdauern, und England noch lange verhindert bleiben möchte, die Schweiz von diesem Markte zu verdrängen; in den Landvogteien Rheinthal, Sax, Werdenberg, Sargans, Gaster, Utznach aber durften aus Furcht vor den regierenden Ständen keine es wagen, sich als Volksmänner hervorzuthun, oder das Volk aufzurühren. Dieses hatte bloß in den St. Gallischen Stiftslanden statt. Abt Beda, der immer jedem gütig und liebreich begegnet war, der bey jeder aufgestossenen Schwierigkeit nachgegeben, und fast im buchstäblichen Sinne dem, welcher von ihm den Mantel forderte, auch den Rock nachgeworfen hatte a), glaubte zwar auf die Anhänglichkeit des Volks an seine Religion bauend, solches an ihm nie erfahren zu müssen b). Aber er betrog sich, weil er es nicht einmal ahndete, daß sein beharrliches Schuldenmachen c), die über alle Begriffe vernachlässigte Wirthschaft d), die große Gewalt und Gunst,

a) Er gab auf Prozesse in neun und zwanzig Jahren nicht über 3741 fl. aus. Ausgabenbuch Abts Beda.

b) Er schrieb auf die im J. 1790 erhaltene Nachricht, daß Bern und Soloturn Spuren des Freyheitssinnes bey den ihrigen wahrgenommen hätten, „unsere Gotteshausleute sind noch „ziemlich ruhig, ich glaube auch nicht, daß etwas zu befürchten „sey; sie sind viel zu katholisch, als daß sie so etwas unterneh„men würden." *Diar.* 1790. *Jul.*

c) Man hat berechnet, daß, wie Fürst Cölestin in der Wirthschaft jährlich um 34,000 fl. vorschritt, so Beda jedes Jahr bey 50,000 zurück gieng. Reflexionen über Abts Beda Verwaltung. Diese Lücke füllte er jedesmal mit Veräußerungen aus. Der im J. 1456 wegen schlimmer Wirthschaft der Abtei entsetzte Abt Csvar hatte jährlich tausend Gulden Schulden gemacht. Kopiabuch Abt Caspars. *N.* 17. S. 94.

d) Z. B. Er bekennt es im zweyten Jahre der angetrettenen Abtei von zwanzig tausend Gulden selbst, daß er gar nicht wisse, für was er sie ausgegeben habe. Rechnungsbilanz von 1769.

welche er aus Sehnsucht nach Ruhe, und aus Abscheu vor allen ernsthaften Geschäften einigen geistlichen und weltlichen Beamten, ja Layenbrüdern eingeräumt hatte, ihm bey seinem Volke Geringschätzung zugezogen, und bey demselben Abneigung von der bestehenden Staatsverfassung hervorgebracht habe. Die ersten Spuren des Freyheitsinnes zeigten sich im Jahr 1793 in Goßau, welcher Gemeinde durch Erhöhung der Hofstatt- und Ehhaftgelder, durch ein neues und auf die Flawilerstraße gelegtes Weggeld, durch den Bau eines neuen Zollhauses, durch Verweigerung an die Anlag beyzutragen ꝛc. Beschwerden zu führen Ursach war gegeben worden. Die ersten Schritte zur Freyheit wurden nur leise gethan, und die Vorgesetzten führten bloß Klage über die Hofstatt- und Ehhaftsgelder, über den Erdäpfelzehnten, über das Verboth der Holzausfuhr, über die vor zweyhundert Jahren entzogene französische Pension, und über die Weigerung des Statthalters an die Basler Auszugsköften zahlen zu wollen a), dennoch trug dieses Geschäft wegen der Weise, wie es betrieben wurde, ganz die Merkmale einer beginnenden Revolution an sich. Denn die Freyheitslustigen hielten zahlreiche Zusammenkünfte, und warben in den anstossenden Gemeinden Anhänger an. Eine wachsame und kraftvolle Regierung würde über die Beschwerdpunkten alsobald die Abhilf und Auskunft, welche leicht zu geben waren, ertheilt, und den glimmenden Funken mit Nachdruck gelöscht haben; aber der gutmüthige Regent glaubte selben mit Belehrung, die er den von Goßau, Niederwil, Arnegg, Oberberg, Andwil einberufenen Vorgesetzten ertheilte, mit Verweisen, welche er den Urhebern der

a) *Diar. Bedae* 1793.

Unruhe gab a), und mit Bezeigung seiner Ungnade, da er bey den in Goßau mit neuen Beschwerdepunkten auf ihn harrenden Vorgesetzten vorbey fuhr, zu begegnen; ließ aber indessen den Neuerungssüchtigen Zeit, im Gaiserwalde, Andwil, äußerm Strubenzell und anderen Gemeinden Leute auf ihre Seite zu ziehen.

Bey der Menge der Mithaften hatte nun zum Schrecken der Treugebliebenen die Oberkeit das Ansehen verloren. Ihre Befehle wurden ungestraft übertretten, ihren Vorladungen nicht Folge geleistet, allenthalben wurden gegen sie Zusammenkünfte gehalten, und eine von der Furcht der Strafe losgebundene Menge, die allemal bey dem Umsturze der gesetzlichen Ordnung zu gewinnen hoft, fieng schon mit Bedrohen, mit Mißhandlungen gesetzlicher Landleute die Revolution zu beginnen an. Alle Schritte, welche die Regierung, um in Güte die Unruhen beyzulegen, that, wurden als ein Bekenntniß ihrer Schwäche aufgenommen, und verfehlten darum allemal den Zweck. Sie rief die Gemeinde Goßau auf, entweder über ihre Klagpunkte die Abhilfe anzunehmen, oder darüber das unparteische Recht walten zu lassen b), aber es erschien niemand, sondern die Häupter erzählten dem Volke von vielen Freyheiten, und Rechten, welche ihm von der Oberkeit seyen entzogen oder vorenthalten worden; auch gab man ihr an der herrschenden Theure der Lebensmittel die Schuld. Diese both sich an, die Freyheiten des Landes untersuchen zu lassen, und versprach, sich bey der für die Schweiz angelegten Fruchtsperre in Ulm noch eifriger um Erlaubniß für Zufuhren zu verwenden, das machte

a) *Loc. cit.* 1793. 3. *Dec.*

b) Aufruf an das Oberbergeramt 1794. 13. Christm.

aber keinen Eindruck a); vielmehr ward die Begierde nach einer Umwälzung, oder grössern Freyheiten immer heftiger, und verbreitete sich mit ihrer Gefährtin, der Widersetzlichkeit, täglich mehr im Lande aus, das nun in gänzliche Gesetzlosigkeit zu fallen drohete. Erst als Abt Beda das Vorgegangene mit einer Amnestie bedeckte, ein und fünfzig Ausschüsse zu wählen befahl, diesen das Aufspüren aller Beschwerden erlaubte, und solchen gütlich, oder rechtlich abzuhelfen den 16 April versprach, fand er Gehör b).

Das Volk war im Allgemeinen noch nicht für eine Umwälzung der Dinge gestimmt, und sprach sich in den wegen der Wahl der Ausschüsse gehaltenen Gemeindsversammlungen so nachdruckvoll dagegen aus, daß die nun erwählten Ausschüsse nicht umgehen konnten, dem Fürsten in ihrer Dankschrift zu bekennen, und es zu verbürgen, „daß es den Um„sturz der Regierungsform nicht wünsche, und als ein Reli„gion, und Ehre liebendes Volk im ganzen alles verabscheue, „was wider die Gesetze und Ordnung sey, sondern bloß güt„lich oder rechtlich seine Rechte zu wissen verlange c)“. Aber dessen ungeachtet war die Lage sehr bedenklich, weil in Volksgährungen wie in Feuersbrünsten niemand, auch deren Urheber selbst es nicht wissen können, wann, wo, und wie sie sich enden werden. Diese Gefahr zeigte sich in der Weise, wie sich die Ausschüsse in Vollziehung ihres Auftrages benahmen, deutlich; denn sie nahmen solche Punkte in das Verzeichniß der Beschwerden auf, die geradezu die Verfassung,

a) Publikation 1795. 19. März.

b) Publikation 1795. 16. April.

c) Dankschreiben der Ausschüsse an den Fürst und Kapitel 1795 29. April.

und sehr viele hergebrachten durch Sprüche und Verträge gesicherten Eigenthumsrechte des Stiftes angriffen, ihre Helfer überschrieen auf den darüber den 31. May gehaltenen Gemeindsversammlungen den mit dem Grunde, oder Ungrunde dieser Forderungen unbekannten Gottshausmann a); die Ausschüsse forderten vom Fürsten auch die Entlassung des ersten Hofbeamten, des Fiskals, und zweyer Statthälter von ihren Stellen, mit der Bedrohung, vorher die gesammelten Beschwerden nicht vortragen zu wollen b), und gaben erst, nachdem dieses geschehen war, den 3 Brachmonat 1795 dieselben als Ehrenbiethige Vorstellungen c), in ein und sechszig Artikeln ein d). Der Fürst, welcher sich immer für den Liebling des Volks gehalten hatte, erstaunte so viele Klagen zu lesen, von denen viele, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar wider seine Person gerichtet waren, wie die, da er beschuldigt wird, Fremde zu Beamten, Landleuten, und Hausgenossen angenommen, dem Fallbezuge eine ungerechte Ausdehnung gegeben, Kopulations- und Entlassungsscheine aus der Leibeigenschaft ertheilt zu haben e); von de-

a) Eine vaterländische Frage und patriotischer Zuruf, beyde 1795 gedruckt. — Akten.

b) Darüber schreibt der Fürst in seinem Tagbuche: „das heißt „despotisch mir befohlen. So weit sind diese Leute gekommen."

c) Sie wurden als ein Aktenstück des in der Schweiz aufkeimenden Revolutionsgeistes zum dritten Male aufgelegt.

d) *Diar. Bedae* 1795.

e) Das Stift ertheilte zwar den Landeseingebohrnen zu der Aufnahm in ein Kloster die Entlassung von der Leibeigenschaft, aber bloß, weil es seit Jahrhunderten sie zu begehren und zu ertheilen Sitte war; fand es aber ganz ungereimt, als im J. 1777 ein Schultheiß von Luzern schrieb, „daß der Fürst für einen Ge„sandten an die Tagsatzungen nicht einen Gottshausmann, son„dern einen Bürger aus den Kantonen bestellen solle, weil ein

nen viele die Gefälle des Stiftes verkümmerten, wie die Klagen über den Fall, Fastnachthühner, Ehrschätze, Lehentaxen, die kleinen auf einigen Höfen unter zerschiedenen Benennungen haftenden Geldzinse, den kleinen Zehnten, den Heuzehnten ꝛc., von denen andere die landesherrlichen Vorrechte bezweifelten, oder abgeschafft wissen wollten, wie die Klagen über Weggelder, Zölle, Lägerpfenninge in den Korn- und Ablagshäusern, über das Salzmonopol, über Ehhaften und das Tafernrecht, über den Bezug der Pensionen, über Abzüge und Einzüge, die Strassenaufsicht, Polizeywächter, Fischenz, Jagdbarkeit, Aufnahm der Fremden zu Gottshausleuten a) ꝛc.; von denen Manche in die Gesetze und die Regierungsart eine Aenderung gebracht hätten, wie die waren, als sie das Militärwesen, und die Werbungen allein besorgen, die Kapitulationen mit fremden Mächten abschließen, nach Belieben Gemeinden halten, das Landmandat verbessern helfen, und den Staatskonferenzen beywohnen, als sie die Ammänner und Richter selbst wählen, diesen eine grössere Gewalt verschaffen, die Zwiste des Stiftes in Kameralsachen von dem ledigen Pfalzrathe an erwählten Compromißrichter leiten, und die Geistlichen in die Anlagen ziehen wollten ꝛc.

Als das Kapitel, welches wegen der Unthätig- und Sorglosigkeit des Abts seit vier und zwanzig Jahren in beständigen Sorgen stand, aus diesen Beschwerdpunkten, und aus dem aufrührischen Trotze, den die Freyheitslustigen gegen die ober-

„Gottshausmann nie zu den Sitzungen würde gelassen werden.“ *Diar. Bedae* 1777.

a) Diese Klage war unter allen die gegründeteste; denn Abt Beda nahm allein mehr Fremde zu Gottshausleuten auf, als seine Vorfahrer seit dreyhundert Jahren alle zusammen.

oberkeitliche Gewalt bezeigten, wahrnahm, wohin die Sache unter der Geschäftsführung des Abts gekommen wäre, klagte es sehr seine in einer solchen Angelegenheit bezeigte Gleichmuth an, und machte ihm, weil es weder seinen, noch seiner Rathgeber Einsichten trauete, trifftige Vorstellungen darüber. Zugleich stärkten ihn auch die Gesandten von Bern und Luzern, die ihn den 29 und 30 Heumonat 1795 besuchten, und ihm alle Hilf anbothen. Er beschloß darum mit dem Kapitel, den Vorstellungen der Ausschüsse zwar in so weit nachzugeben, daß vom Fall, Fastnachthuhn und den kleinen Geldzinsen eine Auslösung a), im Lehenempfange und Ehrschatze eine Erleichterung gestattet, die Brachzehnten, Hofstatt- und Ehehaftgelder größtentheils abgeschafft, von den Ein- und Abzügen den Gemeinden drey Theile überlassen, die Geistlichen, Beamten, und Klöster bey Anlagen in die Mitleidenheit gezogen, für die Kriegs- Werbungs- und Haschiergeschäfte ein Kriegsrath bestellt, keine neue Landsleute mehr angenommen, Zölle und Weggeld untersucht werden solle, aber wenn sich die Ausschüsse damit nicht begnügen würden, ihnen vor die vier Schirmorte das Recht zu biethen. Das that man den 7. Weinmonat dem Volke in einer gedruckten Antwort zu wissen. Aber von diesem gefaßten Entschlusse wich der Fürst, da die Ausschüsse sich nicht alsogleich damit begnügt zeigten, wieder ab. Umsonst stell-

a) Von der Auslösungssumme, die in 135,720 fl. bestand, mußten hernach, weil die vom Fürsten Beda gemachte Eintheilung auf keinem richtigen Fuße beruhete, und große Ungleichheit und Widersprüche hervorbrachte, vieles den im Verhältniß gegen andere hochstehenden Gemeinden nachgelassen werden. Akten, 1797. 1. Herbstmonat, und es wurde daran kaum die Hälfte bezahlt.

ten ihm die Kapitularen vor, daß er sich da, weil der grössere Theil des Volkes mit dem Erhaltenen zufrieden wäre, an die Ausschüsse nicht kehren solle, daß der Rechtsstand das einzige Mittel zur Ruhe zu gelangen sey, daß man zu solchem auch im J. 1525, als in den Reformationszeiten das Volk vom nämlichen Freyheitsdrange sich ergreiffen ließ, die nämlichen Beschwerden führte, und sich auf die nämliche Weise benahm, seine Zuflucht genommen habe, und daß, wenn er nur einige Standhaftigkeit zeigen würde, die Ausschüsse sich wegen dem eben von den Zürichern aufgestellten Strafbeyspiele zur Ruhe begeben würden. Abt Beda erklärte, keinen Rechtshandel führen zu wollen, sönderte sich vom Kapitel ab, saß den 27 Weinmonat mit einigen Ausschüssen zusammen, und übergab da dem Lande das Militär, das Salzmonopol, die Verwaltung des Siechenfondes, das Recht, die Ammänner, Richter, Schreiber, Schulmeister, und Meßner zu bestellen, Wirths- und Schenkhäuser zu erlauben, Gemeindsleute anzunehmen, und nach Belieben Gemeinden zu halten; schaffte den kleinen Zehnten ab, bewilligte den Loskauf der Lehen, schränkte den Ehrschatz ein, setzte den Heuzehnten auf ein Geringes herab, entzog den Klöstern in Gantfällen den Vorrang vor andern Gläubigern, erklärte sie unfähig, Liegenschaften zu erwerben, erlaubte das Abschaffen der Handwerkerzünfte, stellte das Schulwesen unter die Obsorge der Pfarrherren und Vorgesetzten, erlaubte den Gemeinden in ihren Zwisten Schiedrichter zu wählen ꝛc., und gab dieses unter dem Namen gütlicher Vertrag schriftlich von sich. Mit dieser Nachgiebigkeit des Abts war das Kapitel nicht zufrieden, theils weil er nicht befugt war, einen im Kapitel gefaßten Beschluß eigenmächtig abzuändern, theils weil

es eine beständige Nachgiebigkeit in Revolutionszeiten nicht für das Mittel zur Ruhe zu gelangen, sondern für eine Einladung zu neuen Unruhen, und Forderungen hielt. Es machte ihm Vorstellungen, aber er kehrte sich nicht daran, besiegelte den Vertrag, und willigte ein, daß dessen Bekanntmachung in seiner Gegenwart in einer den 23. Wintermonat zu Goßau veranstalteten Landsgemeinde vorgenommen werden dürfte a). Ja als die Ausschüsse mit seinem dem Vertrage allein aufgedruckten Sigill sich wenig getröst zeigten, und noch das des Kapitels verlangten, ließ er gegen das Stift selbst so gefährdende Drohworte fallen, daß dadurch die Hüter des Kapitel-Sigills bewogen wurden, solches den 20 Jänner 1796 zum Besiegeln herzugeben.

Fürst Beda stand nun in der Ueberzeugung, er habe alle Zwiste beygelegt, alle Unruhen geendet, und wünschte sich Glück dazu b). Auch freuete er sich in seiner Geldnoth darüber, daß er aus Anlaß dieses Zwistes Auslösungen gestatten, und beträchtliche Geldsummen einnehmen konnte. Aber seine Freude war von kurzer Dauer. Das bezogene Geld mußte er alles für die aufgelaufenen Zinse der gemachten Schulden weggeben; über den gütlichen Vertrag thaten sich tausend Zweifel hervor, welche die Aus-

a) *Diar. Bedae* 1795. — Anreden, die zu Goßau gehalten wurden. — Akten.

b) Am Tage der zu Goßau gehaltenen Landsgemeinde schrieb er in sein Tagbuch: „Dieses war der Ausgang unsers gefährli„chen Geschäfts, welches zu beendigen wohl die Gebether und „hh. Landspatronen bey Gott mögen gewürkt haben;" und den 21. Jänner schrieb er: „Endlich ist nun (Deo sint laudes) die„ses wichtige, und weitaussehende, ja gefährliche Geschäft gänz„lich geendiget.

schüsse nach ihrem Sinne auslegen wollten; der bittere Kampf der Meynung zwischen den Freyheitslustigen, die sich Harte hießen, und den weit zahlreichern Anhängern der alten Verfassung, von jenen die Linden genannt, dauerte fort, entzweyte noch Gemeinden, Dörfer, Weiler, Familien, Verwandte unter einander, und machte sie unter sich zu Todfeinden, verursachte tausend Händel, verdrängte alle gesetzliche Ordnung a), und der Fürst sah sich bey den Klagen, welche die Ausschüsse über unleidendliche von den Linden ausgestoßene Scheltungen führten, dahin gebracht, daß er sich für dieselben erklären, gegen die Anhänger des Stiftes den 18. Christmonat 1795 eine bedrohende Abmahnung ausgeben, und sie mit einem Ueberzuge bedrohen mußte b).

Die Toggenburger bewährten in diesen bedenklichen Zeiten ihre gesunde Beurtheilungskraft. Es gab zwar unter ihnen auch Leute, welche in der Klemme ihrer häuslichen Umstände von einem Umschwunge der Dinge ihr Heil erwarteten, die im J. 1795 einige Gemeinden einführten, Ausschüsse zu wählen, von Verbesserung der Verfassung, von der Abschaffung der Zehnten, von dem Zuge der von St. Gallen erkauften Grafschaft Toggenburg, von der Wahl eines Landammanns sprachen, und der Meynung waren, daß das Land das Kriegswesen, die Bestellung der Appellations- und Landgerichtes an sich ziehen sollte c). Aber

a) *Diar. Bedae* 1796. 17. *Mart.*

b) *Diar. Bedae* 1796. 17. *Mart.*

c) *Loc. cit.* 1795. 20. *Maj.* — Die Druckschrift: **Genugthuung für den beleidigten Toggenburger** von H. Dudli Pfarrer zu Amtzell, 1795.

darüber rufte der Präsident mit dem Landrathe: „Weg mit Revolutionen, die tausende unglücklich, wo nur einen glücklich machen“, und das wiederhohlten durch das ganze Land die Vorgesetzten und die katholischen Gemeinden. Da zu gleicher Zeit an dem Zürichersee die Bestrafung der Unterschriftsammler vorgieng, und die Stände Zürich und Bern in Verbindung mit dem Fürsten den 30. Augustmonat den zu einem andern Zwecke erwählten Ausschüssen sich mit Landessachen zu befassen verbothen a), fanden es die Freunde einer Veränderung rathsam sich still zu halten. Doch weil der Zeitpunkt zur Auslösung des Falls und des Fastnachthuhns so günstig war, bath der Landrath dafür, und erhielt solche für 86,000 fl. b).

In diesen Geschäften überfiel den 19. May 1796 der Tod den Fürstabt Beda. Er war für ihn eine Wohlthat; denn die Lage, in der er sich seit einiger Zeit befand, war über alle Begriffe traurig. Er, der nach der Liebe des Volks strebte, und sie zu besitzen glaubte, sah sich nun von beyden Parteien, ja sogar von seinen Vertrauten verachtet c), und zum Gegenstande der Klagen und der Schimpfreden gemacht d); Er, dem Ruhe und munterer Unterhalt ein Temperaments-Bedürfniß, Anstrengung aber und ver-

a) Publikation 1795. 30 Augustm.

b) Diese Summe ward hernach auf 70,000, dann auf 55,000, endlich auf 20,000 fl. herabgesetzt, *Diar. Bedae* 1796. 31. *Mart.* aber wegen eingebrochener Revolution nicht bezahlt.

c) »Amici mei et Proximi mei adversum me adpropinquaverunt« jammerte und schrieb er im J. 1796.

d) „Ich antwortete den Ausschüssen, ich hätte mehr Ursach Satis„faction zu begehren als sie, indem die Scheltungen über mich „größer wären, als über sie.“ *Diar. Bedae* 1796. 17. *Mart. et* 21. *Januar.*

drüßliche, ernsthafte Geschäfte ein Gegenstand des Abscheues waren, mußte nun täglich einem Hiobsbothen nach dem andern Gehör geben; ihm war bekannt, daß die Kapitularen ihn der Vergäudung, der Willkürlichkeit und der Verletzung ihrer Rechte beschuldigten, die Schuld der verwirrten Lage des Stifts und Landes ihm zumaßen, und ihn unter die weniger nützlichen Aebte, die jemals dem Stifte vorstanden, zählten a); vorzüglich aber war ihm die auf 1,200,000 fl. angehäufte Schuld so über den Kopf gewachsen, daß er an der Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Sollen und Haben gänzlich verzweifelte, in den letzten Jahren weder die Einnahme, noch Ausgabe mehr aufschrieb, noch irgend eine Rechnung führte b). Dieser Zerrüttung kann nur ein thätiger, kraftvoller und haushälterischer neuer Abt Ziel und Maß stecken, sprachen die Kapitularen nach dem Tode des Fürsten Beda zu einander, und ruften den 1. Brachmonat 1796 fast einhällig den Pankratius Vorster dazu, daß er diese mühsame und undankbare Arbeit übernehmen solle c).

Dieser begann seine Verrichtungen mit einer Kraft, Eifer und Regsamkeit, die mit Recht erwarten ließen, daß er, wenn ihn anders die besorglichen Zeitläufe nicht daran hinderten, dem gesunkenen Stifte wieder aufhelfen, den Gesetzen Achtung verschaffen, und das Wohl des Landes

a) Das Wort Kapitel war ihm deßwegen verhaßt. Er wollte einmal bey der bloßen Nennung dieses Worts aus dem Kapitel fortgehen, und nannte dessen Berathschlagungen leeres Geschwätz. *Diar. Bedae* 1795.

b) Handbücher, Ausgabenverzeichnisse des F. Beda.

c) Er war in Neapel gebohren. Sein Vater aus dem St. Gallischen Städtchen Wil gebürtig, aber Brigadier in Neapolitanischen Kriegsdiensten, hatte dort eine Gräfin Bernis zur Ehe genommen.

fester als nie begründen würde. Seine erste Sorge war, in dem Lande die Ruhe herzustellen. Dieses schien aber so lang als die Ausschüsse über die gegen sie ausgestoßenen Scheltungen keine Genugthuung erhalten hätten, nicht möglich zu seyn. Der Fürst gab ihnen diese, da er den 21. Wintermonat 1796 alles, was von den Linden gegen sie gesagt worden wäre, aufhob, und jeden in Ehren bewahrte a); zugleich aber, weil ihre Verrichtungen mit dem geschlossenen gütlichen Vertrage ein End erreicht hätten, entließ er sie ihres Auftrages, und bestellte für den Fall, wenn etwas von Lands- oder Gemeindswegen an ihn zu bringen wäre, wieder die Vorgesetzten zu Wortführern und Vertrettern, wie sie es seit Jahrhunderten gewesen wären. Die Ausschüsse ließen sich in einer zu St. Fiden gehaltenen Zusammenkunft der Ruhe wegen diese Genugthuung gefallen b), machten auch gegen ihre Abschaffung keine Einwendung, außer einigen Wenigen von Goßau, welche sich darüber bey Zürich in einem Schreiben, dem sie ein neues großes Landssigill aufdrückten, beklagten. Der Regierung, die davon durch diesen Stand benachrichtet wurde, schien beydes, sowohl daß ihre Unterthanen sich gegen die bestehenden Verträge bey einer fremden Oberkeit beklagten, als daß sie für das Land ein Sigill hatten stechen lassen, strafbar, und forderte dieses Sigill ab, nachdem sie durch ein am nämlichen Tage mit allen ehemaligen Ausschüssen angestelltes Verhör sich belehrt hatte, daß diese an seiner Anschaffung keinen Antheil hätten. Aber der Besitzer desselben, obschon das dritte Mal aufgefordert, weigerte sich, es abzugeben, vor den Pfalzrath geladen, er-

a) Publikation 1796. 21. Winterm.

b) Beschluß zu St. Fiden 1796. 30. Winterm.

schien er dort den 8. Jänner 1797 mit einem großen Gefolge, und als ein Partikular von der Oberkeit belangt verbarg er sich hinter die Gemeinden und die ehemaligen Ausschüsse.

Um diesem ein End zu machen stellte die Regierung den 12. Hornung 1797 an alle Gemeinden die zwo Fragen, ob sie für das Land ein Sigill behaupten, und für selbes in das Recht stehen, oder aber der Oberkeit zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung hilfreiche Hand biethen wollten. Alle beantworteten diese bejahend, jene aber verneinend, außer denen von Goßau, Strubenzell und Gaiserwald, wo in einer abgehaltenen Gemeinds-Versammlung gegen die Regierung heftige Vorträge gemacht wurden. Der Fürst ließ deßwegen den 17. Hornung zwey der verwegensten Redner, die über das noch aus andern Gemeinden, einer aus dem Strubenzell, der andere aus dem Wittenbach dahin gelaufen waren, vor das Bußengericht laden, wo dem ersten die Zuchthausstrafe, dem andern die Einsperrung zuerkannt, und beyde alsobald dahin abgeführt wurden. Darüber liefen den 18. Hornung aus genannten drey Gemeinden alle Freiheitslustigen auf einen erhaltenen Wink in Goßau zusammen, und eilten nach St. Gallen, um dort von der Regierung die Freylassung des in das Zuchthaus zu Alt-Ravensburg abgeführten zu fordern, woran sie aber durch die bey ihrer Ankunft verschlossenen Klosterthore verhindert wurden. Nachdem sie mehrere Stunden vor denselben verweilt hatten, zogen sie sich auf Schönenwegen zurück, knieeten dort bey einer Kapell nieder, und bathen Gott mit drey Vater unser, es ihnen einzugeben, ob sie ihren Rückweg fortsetzen, oder umkehren, und die Klosterthore einsprengen sollten. Sie beschlossen das erste, giengen nach Haus, versammelten sich aber am

folgenden Tage zur Aneiferung der sich in Goßau berathenden Vorgesetzten wieder, und kehrten nach dem gefaßten Entschlusse, daß das Oberbergeramt sich an die Kantone wenden wolle, nach Haus. Sie waren dort noch nicht alle angelangt als in Goßau die Nachricht ankam, daß man auf der Wilerstraße Bewaffnete wahrnehme, deren Marsch nach Goßau gerichtet sey. Es sind Züricher, es sind Exekutionstruppen, hieß es. Man ließ trommeln, stürmen, schickte in die nahen Gemeinden um Hilf aus, und stellte sich bey dreyhundert Mann stark zur Gegenwehr. Aber dieser Lärm war ohne Grund; die wahrgenommene Mannschaft waren fünfzig Fußgänger aus dem Wileramte, welche nach dem Beyspiele des Roschacheramtes zur Beschützung des Fürsten und des Stiftes als Besatzung nach St. Gallen ziehen wollten, aber wegen dem zu Goßau entstandenen Lärmen den Befehl wieder umzukehren, erhalten hatten.

Um den verfassungswidrigen Schritt, den die Vorgesetzten des Oberbergeramtes durch Anrufung der Kantone gethan hatten, in das Geleis der Gesetzlichkeit einzuleiten, both nun die Regierung ihnen selbst das Recht vor die vier Schirmorte, die ohne Verzug ihre Repräsentanten nach der zur Malstatt erwählten Stadt Frauenfeld schickten. Diese beschieden nach ihrer Ankunft alsobald die schwierigen Gemeinden auf den 12. März vor sich a). Dieselben äußerten zuerst Bedenklichkeiten, in das Recht einzutretten, weil sie leicht vorsahen, daß sie allein nicht ein Landssigill würden behaupten können, welches die übrigen Gemeinden nicht wünschten; doch da nichts anderes zu machen war, beschlossen sie

a) Gedruckte Vorladung von den vier Schirmorten, 8. März 1797.

den 19. März 1797 zu erscheinen a). Dort wurde ihnen das Befugniß, ein Lands- und Amtssigill zu haben, abgesprochen, und verbothen die Gerichte Goßau, Andwil, Niederwil, Oberberg, Arnegg in eine Gemeinde zusammen zu ziehen. Zugleich wurden auch die Zweifel über den Sinn des gütlichen Vertrages, welchem die Gemeinden Goßau, Gaiserwald, Strubenzell, Wittenbach, Lümischwil, Roschach, Roschacherberg in mehreren Punkten beharrlich eine andere Auslegung, als der Landesherr gaben b), erörtert, und besonders der 16. Punkt, der das Kriegswesen betraf, so erläutert, daß daneben die landesherrliche Hoheit, und das vom Stifte mit den vier Schirmorten errichtete Bündniß aufrecht bestehen konnte c). Der äußersten Schonung gebiethenden Zeitumstände wegen ward über die geschehenen Aufläufe niemand bestraft, sondern bloß den Schuldigen aufgelegt, dem Fürsten eine Abbitte zu machen, und an den Rechtsköften, die sich auf 16,281 fl. beliefen, einen Theil zu tragen d).

Dabey würde es ohne Zweifel in den Stiftslanden sein Bewenden gehabt haben, wenn die Eidgenossenschaft ruhig geblieben wäre. Aber da zogen sich auf allen Seiten drohende Gewitter auf. In allen Kantonen, sogar in dem ganz demokratischen Glarus, und Appenzell fand die Revolution ihre Freunde und Gönner, die ihr Mißvergnügen über die gegenwärtige Verfassung, ihre Sehnsucht nach einer Veränderung der Dinge, und die Freude über die verheißene Umwälzung der

a) Gemeindsschluß zu Goßau 1797. 19. März.
b) Proklamation des Fürsten den 20. März. — Proklamation der Repräsentanten den 4. April.
c) F.-Felder Spruch 1797.
d) Eben dort. — Proklamation der Repräsentanten den 12. April 1795.

Schweiz nicht mehr bergen konnten. Von diesem Geiste beseelt, und mit der Auslegung, welche der Fürst dem gütlichen Vertrage gab, höchst unzufrieden, reizten die Freyheitsmänner im St. Gallischen aus Gelegenheit eines den 23. May 1797 zu Arnegg zwischen den Linden und Harten entstandenen Schlägerey, und einem dabey gebliebenen Harten ihre Anhänger an, daß sie zu den Waffen griffen, und nicht nur in Arnegg, sondern auch in Goßau, Andwil, Oberdorf, Niederwil, Strubenzell, und einem Theile von Waldkirch den Linden in die Häuser liefen, und sie entwaffneten. Da der Fürst sich zur Bestrafung dieses auf die öffentliche Sicherheit, und das Eigenthum gethanen Angriffes zu schwach sah, rufte er wieder die vier Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, und Glarus auf, ihm laut der Anordnung des mit dem Stifte bestehenden Bündnisses, die Unterthanen gehorsam zu machen. Diese schickten wieder ihre Repräsentanten ab, aber mehr in der Absicht auf die bestmögliche Weise die Ruhe herzustellen, als um dem Fürsten Beystand zu leisten. Dadurch geschah es dann, daß sie anstatt dem Stifte die Entwaffner bestrafen zu helfen, im Gegentheile nach dem Wunsche derselben handelten, die vor drey Monaten durch die Abgeordneten ihrer Stände gegebene Erläuterung des gütlichen Vertrages zernichteten, dafür im entgegengesetzten Sinne eine andere gaben, und durch Gestattung eines Landrathes die Verfassung abänderten a); daß sie gleichgültig dabey waren, als den 17. und 18. Heumonat 1797 einige aus dem Gaiserwalde, von

a) Um die Nothwendigkeit eines solchen zu beweisen, ward die vom Fürsten Beda geführte Regierung als höchst drückend den Repräsentanten vorgestellt, und alles hervorgezogen, was irgend auf eine Weise ihm oder den Beamten und Statthältern zur Last konnte gelegt werden.

Goßau, Andwil, Strubenzell aufgeregte Wühler a), die aus den ruhigen Gemeinden einberufenen Vorgesetzten, die Geistlichen im Kloster, ja die Person des Landesherrn selbst beschimpften, und ihnen mit Drohen und Schreyen Schrecken einjagten; daß sie ein Mißfallen bezeigten, da der Fürst, um sich diesem Schimpfe zu entziehen, den 22. Heumonat nach Roschach, und von da über den Rhein in die Herrschaft Neu-Ravensburg gefahren war. Es war nicht zu erwarten, daß dieser Herr eine so erzwungene Vermittlung gutheissen würde. Doch auf die Bitte der Klostergeistlichen, welche der neue Kriegsrath den 24 Heumonat unter den Augen dieser Repräsentanten in der Abtei mit eingelegter Mannschaft ängstigte, bestätigte er das Abgehandelte in so fern, wenn solches auch von einem frey versammelten Generalkapitel, das die in St. Gallen befindlichen Kapitularen jetzt nicht wären, würde genehm gehalten werden. Es ward aber, ehe das den 22. Augustmonat versammelte Kapitel diese Genehmhaltung gab, zur Wahl der Landräthe geschritten, die in ihren ersten Sitzungen einen engern Ausschuß von eilf Mitgliedern ernannten, die im Frühlinge zu Frauenfeld einigen Gemeinden und Partikularen aufgelegten Prozeßkösten für die Schuld des ganzen Landes erklärten, jeden Landmann zu einem freywilligen Beytrag in die Landskasse einluden b), sich vor allen Vorgesetzten den Rang gaben, eine schwarze Amtskleidung annahmen, und an ihren Häusern Bäume mit rothen und blauen Fahnen aufpflanzen beschlossen c).

a) „Es kann, wenn man nicht nachgiebt, manchem armen Mann geholfen werden" hieß es da.

b) Landrathsschluß 1797. 11. Herbstm.

c) Landrathsschluß 1797. 9. Weinm.

Da die Freyheitsfreunde im Toggenburg sahen, wie in in der alten Landschaft die Harten mit Hilf selbst der Repräsentanten der Kantone die Oberhand erhalten, und die weit zahlreichern der Regierung anhängigen Linden mit dieser niedergedrückt hätten, hoben sie ihre Köpfe wieder empor, tadelten ihren Landrath, daß er um eine Herabsetzung der Auslösungssumme vom Falle und Fastnachthuhne, und um die Besetzung des Landgerichtes bey der Regierung eingekommen sey, und nicht lieber jede Bezahlung verweigert, und die Besetzung des Land- und Appellationsgerichtes, des Kriegsrathes sich zugeeignet habe. Ja sie liefen in Liechtensteig zusammen, um die Landräthe zu hindern, daß sie sich nicht mit der vom Stifte auf 20,000 fl. herabgesetzten Auslösungssumme, und dem erlaubten Dreyervorschlage zu Landrichtern begnügen möchten, sie brachten es auch in den Gemeinden Flawil, Mogelsberg, Peterszell, Hemberg dahin, daß da zur Behandlung der Angelegenheiten des Landes Ausschüsse gewählt wurden. Aber die übrigen Gemeinden erklärten sich den 20 Herbstmonat und den 2 Weinmonat hoch gegen jeden revolutionären Schritt, und zörnten allen Freyheitsmännern heftig.

Jedoch umsonst eiferten sie, und viele tausende der Eidgenossen für ihre Verfassung, welche durch eine Revolution zu stürzen das französische Direktorium schon im Wintermonate die ersten Schritte that, da es von dem Kanton Bern die Entfernung des Englischen Gesandten, die Zurückrufung der verbannten Freyheitsfreunde, von der Eidgenoßschaft aber das Wegschicken aller französischen Ausgewanderten forderte, und durch das Gerücht, daß es in der Schweiz bloß die Abschaffung der aristokratischen Regierungsform betreiben

werde, das Volk seiner Sicherheit wegen gegen diese in Gährung brachte. Als der Landrath im Toggenburg dieses sah, wollte er sich mit der Behauptung der Verfassung keine unnütze Mühe mehr machen, und begehrte im Christmonat 1797 vom Fürsten, welcher den 7 Herbstmonat wieder zurück gekehrt war, und sich zu Wil aufhielt, das Mannschaftrecht, und die Besetzung des Land- und Appellationsgerichtes a). Der Stand Bern suchte zwar das Zusammenstürzen des eidgenößischen Staatsgebäudes noch aufzuhalten, und lud alle Stände nach Arau zur Erneuerung und Beschwörung der Bünde ein. Aber während dieses da den 26 Jänner 1798 vorgieng, brach im Kanton Basel, im Wattlande, und im Toggenburg die Revolution aus. Zu Liechtensteig, Kapel, Neßlau wurden den 27 Jänner Freyheitsbäume gesetzt, der Landrath erklärte das Toggenburg für unabhängig, ließ den 29 Jänner das Volk sich in einer Landsgemeinde versammeln, löste sich dort auf, und es wurde beschlossen einen großen Rath zu wählen. Des Anstandes wegen ward das Stift den 10 Hornung um diese Unabhängigkeit gebethen, und von ihm gegeben. Aber da sie zur Wahl der erforderlichen Beamten schreiten wollten, erhob sich unter ihnen die Frage, ob jede Religionspartei für sich allein die sie betreffende Zahl wählen sollte, wie es die Katholiken wünschten, oder ob diese Wahl sämtlich von beyden Religionen vorgenommen werden müßte, wie es die Protestanten behaupteten. Da sie darüber nicht eins werden konnten, sönderten sie sich den 29 März von einander ab, und errichteten in einem Lande zwey Staate, und zwo Regierungen.

Der neue Landrath in der alten Landschaft hatte die

a) Akten.

Abtrettung der Landeshoheit früher als die Toggenburger schon den 3 Hornung mit Bedrohung gefordert a), und solche am fünften mit Vorbehalt des Bürger- Land- Eigenthumrechtes und der kirchlichen Gerichtsbarkeit erhalten. So unterlag dem Strome der Zeit auch diese in der Schweiz noch einzig übrig gebliebene Uroberkeit, nachdem sie über tausend Jahre, folglich länger, als die meisten Monarchien in Europa gedauert, und ihr Volk so beherrscht hatte, daß es ihr im Zustande der Besonnenheit nie übel nachreden wird. Sie war auf eine gewisse Art schon eine vertrettende Volksregierung; da sie am Kapitel einen großen, und an den Gliedern der geheimen Conferenz einen kleinen Rath hatte, und da dem Sohne des ärmsten Landmannes nicht nur der Zugang in diese Räthe, und zu allen geistlichen, politischen, und militärischen Stellen, sondern sogar zur Würde des Landesherrn offen stand. Der neue Landrath erhielt sich im St. Gallischen nur eine kurze Zeit, noch im Hornung verwandelte er sich in eine provisorische Regierung der Republik St. Gallen b), nachdem er in Goßau den 5 Hornung einen Freyheitsbaum hatte aufstellen lassen. Die Saxer, Werdenberger, Sarganser, Gasterer, Utznacher hatten diesem Lärmen immer ruhig zugesehen, bis sie im Jänner 1798 auch nach der Unabhängigkeit zu greiffen anfiengen, und zwar aus Anlaß der Truppenstellung, die ihnen den 28. Jänner 1798 von den regierenden Orten zur Vertheidigung von Bern war angesonnen worden. Die Rheinthaler traten darüber zu Balgach, und am Monstein zusammen, hielten

a) Protokoll der Landrathsschlüsse zu Goßau den 2. und 4. Hornung. 1798.

b) So nannte er sich von dieser Zeit bis zum Einmarsche der Franzosen in allen öffentlichen Briefen.

den 11 Hornung eine Landsgemeinde, erklärten sich unabhängig, und schickten den 3 März nach Frauenfeld an die Gesandten der regierenden Orte, und in das Stift St. Gallen Abgeordnete, um sich solches bestätigen zu lassen. An allen Orten herrschte nun großer Jubel, der zwar sich nicht, wie es im Kanton Basel geschah, mit Anzündung der Schlösser des Landes ein Freudenfeuer machte, aber doch ließen sich allenthalben Leute, welche die erworbene Freyheit für eine Gesetzlosigkeit ansahen, es einfallen, die Sicherheit anderer zu gefährden, wie z. B. im Sarganserlande, wo schon früher einige die Abtei Pfeffers ausplündern zu wollen die Abrede genommen hatten, welches ihnen aber, wenn nicht schleunig die Revolution ausgebrochen wäre, übel bekommen hätte. Da Fürst Pankratius in Wil alles dieses sah, begab er sich, um das, was vorgieng, nicht genehm halten zu müssen, nach Einsiedeln, und Bern, reiste, da er sich dort von der üblen Lage der Schweiz unterrichtet hatte, nach Neu-Ravensburg, und verwahrte von dort aus durch eine den 3 März an alle Kantone geschickte Protestation die Rechtsamen seines Stiftes gegen alles Unabhängigerklären.

Die allgemeine Freude der östlichen Schweiz trübte das Vorrücken der Franzosen sehr. So lang diese bloß die Aristokratie stürzen zu wollen schienen, und in die Kantone Bern, Freyburg, Soloturn einrückten, nahmen solches die Volkskantone, und die neu demokratisierten Bezirke nicht stark zu Herzen; aber da sie weiter giengen, sich auch gegen die Volksregierungen erklärten, eine zu Basel verfertigte neue Centralverfassung unter dem Namen helvetische Constitution in Anregung brachten, und selbe mit Gewalt aufdringen zu

wollen

wollen sich vernehmen liessen, war man voll Unmuth, und in manches Mannes Brust fieng für die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz der Puls heftig zu schlagen, und das Herz für die Religion große Besorgnisse zu äußern an. Das Volk fieng, besonders in der alten Landschaft, und im Rheinthale sehr auf Kriegsrüstung, und einen den Franzosen zu leistenden Widerstand zu dringen, und heftig über die Gewaltshaber, und die Freyheitsmänner, welche sich der Constitution geneigt zeigten, zu zörnen, und sie zu bedrohen an; so daß diese sich im Rheinthale flüchten, im St. Gallischen aber den 13 März nach Wil einem geschlossenen Platze begeben, Anstalten zum Kriege treffen a), und mit der Stadt St. Gallen, Toggenburg, Appenzell über einen gemeinschaftlichen Vertheidigungsplan zu Appenzell sich unterreden mußten b). Eine von den Anstalten, welche der St. Gallische Landrath machte, war diese daß er darum, weil Fürst Pankratius gegen die abgenommene Landeshoheit protestiert, und sich nach Wien begeben hatte, den 26 März das Stift wieder mit fünfzig Mann besetzen, und die Kapitularen auffordern ließ, daß sie in öffentlichen Blättern dem Abte widersprechen, und den Landeseingebohrnen, welche dem Fürsten Beda Geld angeliehen hätten, Unterpfande verschreiben sollten. Aber er mußte, obschon das Kapitel das Verlangte als ungeziemend verwarf c), diese Wache nach drey Tagen wieder wegziehen, weil ein grosser Theil des Volks diesen Schritt verabscheuete, und ihm die Franzosen als die anwies, gegen welche er Volk aufbiethen sollte,

a) Kriegsprotokoll. 31. Jänner und 27. Hornung 1798.
b) Proklamation von Appenzell. 13. März 1798.
c) Antwort des Kapitels den 29. März 1789.

und weil der obgleich demokratisierte Stand Zürich davon abrieth a). In dieser Lage der Dinge waren die drey Konstitutionsprediger, welche den 24 März in St. Gallen von Basel ankamen, um den zusammen berufenen Abgeordneten der Stadt, und Land St. Gallen, des Toggenburgs, des Appenzells, und des Rheinthals die Centralregierung annehmlich zu machen, dem Volke die unwerthesten Gäste von der Welt. Es wollte sie vor dem Gasthofe nicht aussteigen lassen, dachte sie mit der Kutschen umzuwerfen, überhäufte sie mit tausend Flüchen, und sagte einem aus ihnen, der als ein Färber schwarze Hände hatte, „du must wohl der Teufel selbst seyn", erlaubte ihnen endlich hinaufzusteigen, um aus den Fenstern von der Absicht ihrer Sendung durch sie unterrichtet zu werden. Aber als sie da der Rache erwähnten, welche die Franzosen an den Helfern der Berner nehmen würden, drang das Volk in den Gasthof herein, brach die Thüren auf, zwang den Redner mündlich und schriftlich das Gesagte zu widerrufen, und würde allen Dreyen übel begegnet seyn, wenn nicht der Stadtmagistrat sie ihrer Rache entrissen, und mit einer Bedeckung fortgeliefert hätte.

Nun war allenthalben eine schreckliche Wirre. Im Toggenburg waren die Reformierten der Constitution, welche die Katholiken verabscheuten, geneigt. Die Appenzellerischen äußern Rhoden entzweyten sich ebenfalls heftig darüber; im St. Gallischen und Rheinthale rieth ein Theil zum Widerstande gegen die Franken, ein anderer meinte, man solle sich dem von Generale Brün gemachten Ansinnen unterwerfen, beyde schafften ihre besten Habschaften über den Rhein in Sicherheit, wo die des Stifts St. Gallen schon seit einem Jahre

a) Standsschreiben von Zürich. 31. März 1798.

waren. Um dem Wunsche des Volks zu entsprechen, oder wenigstens dessen Zorn von sich abzuleiten, sandten den 30 März die Vorsteher der Stadt St. Gallen, der alten Landschaft, des Toggenburgs, Rheinthals, Appenzells, Sargans Abgeordnete nach Schwyz, um sich da mit den Volkskantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus über den zufassenden Entschluß zu berathen, und hofften wie die übrigen durch die Absendung einer Gesandtschaft nach Paris bey dem Direktorium die Constitution sich verbitten zu können a). Aber diese wurde in Bern zurückgewiesen, und ihnen befohlen, ohne Verzug nach dem Beyspiele der übrigen Kantone, welche schon ihre Repräsentanten nach Arau geschickt hätten, die neue Constitution anzunehmen. Dieses thaten den 24. April bloß die Toggenburger, das Wileramt, und vier Täge später die Stadt St. Gallen, wo die Bürgermeister und der Rath ohne vorgegangene Gährung ihre Stellen niederlegten, die Bürger sie mit vielem Danke und Reue entließen, der Constitution gezwungen sich unterwarfen, und zum Zeugnisse dessen einen Freyheitsbaum errichteten. Hingegen verwarfen die Rheinthaler den 17. in Rheinegg, und die alte Landschaft den 24. April zu Goßau nicht nur die Constitution, sondern die Gruber, Engersrieder, Roschacherberger und Steinacher überfielen sogar im Thurgau das Städtchen Arbon, mißhandelten darinn jene Bürger, welche sich der neuen Ordnung der Dinge geneigt bewiesen hatten, auf das ärgste; und die Appenzeller dießeits der Sittern ergriffen gegen die Herisauer, und ihre jenseits dieses

a) Die St. Gallischen Abgeordneten hatten den Auftrag, bloß in freundschaftliche Verkehrungen und Vertheidigungs-Anstalten einzuwilligen. Instruktion. 30. März 1798.

Flusses wohnenden Anhänger, die der Constitution hold waren, die Waffen.

Nach diesem bezeigten Eifer und genommenen Entschlüssen hätte man glauben sollen, alles würde sich im Rheinthale und im St. Gallischen rüsten, um kräftig den Franken, deren Ankunft der Obergeneral Schauenburg den 27. April und den 3. May ankündete a), zu begegnen, oder sie würden wenigstens Oberkeiten erwählt haben, die in diesem Sinne gehandelt hätten. Aber davon geschah nichts. Das Volk begnügte sich, öffentliche Andachten, Bittgänge, Kreuzfahrten anzustellen, flüchtete in Menge über den Rhein nach Schwaben, wüthete gegen die anders Gesinnten, und die Obern ließen es in den Kriegsrüstungen bey den gegebenen Aufgebothen der Mannschaft, und dem Abschicken einer Wache an die Gränzen bewenden. So zog den 6. May nach der Besiegung der Volkskantone General Lauer mit dreytausend Franken ohne den geringsten Widerstand in das St. Gallische, und am folgenden Tage in St. Gallen ein. Das Land hatte nun, um dieser Gäste los zu werden, nichts angelegeneres zu thun, als sich unter das Joch der verworfenen Constitution zu beugen, die verabscheueten Freyheitsbäume aufzurichten, Urversammlungen zu halten, den 31. May Wahlmänner nach Appenzell zu senden, sich Kanton Säntis heißen, und alles gefallen zu lassen, was die seit dem 12. April zu Arau versammelte Centralregierung, der Kantonsstatthalter, der Unterstatthalter und Agent ihnen zu thun befahlen, und die Franzosen im Fall der Widersetzlichkeit zu unterstützen bereit waren. Nachdem bis in den Augustmonat die Behörden eingesetzt und in Gang

a) Schreiben des Schauenburgs den 3. May 1798.

gebracht waren, setzte die Centralregierung die Leute mit dem Eide, den sie den 30. Augustmonat 1798 für die Constitution abforderte, in neue Verlegenheit. Es gab zwar im Kantone Säntis keine solche Auftritte, wie in Unterwalden, aber doch mußten deßwegen im Rheinthale gegen die Oberrieder gewaltsame Mittel gebraucht, und der Eid den 7. Herbstmonat erzwungen werden. Welche Maßregeln nebst den Abgaben und Neuerungen dem Schweizervolke ein Grund mehr waren, die helvetische Regierung zu hassen.

Als der Fürstabt von St. Gallen es in Wien erfahren hatte, daß nun schon ein zweyter (die helvetische Centralregierung) sich nicht nur der hoheitlichen Rechte im St. Gallischen bemächtige, sondern über das sich die Besitzungen und Gefälle des Stiftes als Nationalgut zueigne, glaubte er auch gegen diesen seine Ansprüche verwahren zu müssen, und erklärte in einer den 9. Brachmonat gedruckten Proklamation, daß, da nun des Stiftes mit den vier Schirmorten bestandene und es an die Schweiz knüpfende Bündniß ein End hätte, er sich und das Stift wieder als einen Stand des deutschen Reiches unter kaiserlichem Schutze betrachte, und darum jeden, der sich an dessen Rechtsamen und Gefällen vergriffe, dafür verantwortlich mache. Aber dieses hatte keine andere Folge, als daß das auch unterm französischen Schutze stehende helvetische Direktorium deßwegen die noch im Stifte sich befindenden Geistlichen in Untersuch nehmen, und ihnen den 24. Heumonat erklären ließ, daß wenn sie nicht die über den Rhein geflüchtete Archiv, Bücher, Handschriften, Kirchensilber zurück brächten, sie der Pension unfähig erklärt werden sollten, daß es, nachdem diese Bedrohung den 17. Herbst- und 3. Christ-

monat vergebens waren wiederhohlt worden, sie den 4. Jänner 1799 als solche, die der Nation ihr Gut vorenthielten, unter militärischer Bedeckung an den Rhein führen, und aus der Schweiz wegschaffen ließ. Welche Deportation aber, wenn sich nicht eben französisches Volk bey Stad befunden hätte, von den Grubern, Roschacherbergern und Engersriedern für dieses Mal würde gehindert worden seyn.

Nachdem das französische Direktorium in der Schweiz die Staatskassen, den freyen Paß nach Italien, und einen weit gegen das Oesterreichische vorgeschobenen festen Punkt, um die es ihm eigentlich zu thun war, erhalten hatte, fieng es den 1. März 1799 den Krieg mit dem Kaiser wieder an, führte ihn aber lang mit wenigem Glück. Denn die französischen Armeen, nachdem sie Bündten erobert hatten, wurden dort, aus Italien und Deutschland vertrieben, und die Kaiserlichen rückten im May unten am Bodensee ben Bießenhofen und oben an demselben über Rheinegg, Altstädten, Gambs in die Schweiz ein, vereinigten sich in Frauenfeld wieder, und drangen bis auf Schwyz, Zürich und an die Limmat vor. Bey dem Abzuge der Franzosen lösten sich die Kantone Säntis und Linth in ihre vorigen Bestandtheile auf. Das Rheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster, Utznach, Appenzell, Raperschwil regierte jedes wieder sich selbst, und die alte Landschaft kehrte mit dem Toggenburg unter die Herrschaft des Fürsten, der mit den Kaiserlichen auf St. Gallen gekommen war, zurück. Aber dieser Zustand dauerte nur kurze Zeit. Als Prinz Karl mit den Kaiserlichen von Zürich abgezogen, die an ihre Stelle getrettenen Russen dort den 25. Herbstmonat weggeschlagen, und die im

Gaster stehenden Kaiserlichen auch vertrieben worden waren, traten die aufgelösten Theile der Kantone Säntis und Linth auf ein neues zusammen, und in St. Gallen bezogen die helvetischen Behörden wieder das vom Fürsten verlassene Stift.

Als bald nachhin in Paris das Direktorium durch das Consulat war verdrängt worden, setzte auch in Bern eine Partei im J. 1800 für die Direktoren einen Erhaltungsrath, und bald darauf einen Landaman ein. Diesen und die Centralregierung trieb im Herbstmonate 1802 eine andere Partei mit Hilf des in den Volkskantonen und im Argau zum Aufstande verleiteten Volkes von Bern fort. Bey dieser Flucht hörten allenthalben die helvetischen Behörden auf, die Kantone traten jeder wieder in ihre Rechtsamen ein, die Theile der Kantone Säntis und Linth trennten sich wieder, und jeder, auch die Toggenburger und altstiftische St. Galler fieng wieder sich selbst zu regieren an.

Aber während man sich in Schwyz in einer Tagsatzung über die neuen Verhältnisse der Kantonen gegen einander berathschlagte, kam im Weinmonate von Napoleon an die siegende Partei der Befehl, die auf den äußersten Punkt der Schweiz getriebene helvetische Regierung wieder nach Bern zurückkehren zu lassen. Alle Kantone mußten Abgeordnete nach Paris senden, nach deren Berathung der Kaiser für die äußern und allgemeinen Geschäfte die Stelle eines Landammanns bestehen ließ, sonst aber jedem Kantone in seinem Innern sich selbst zu regieren erlaubte, und durch eine im J. 1803 den 19. Hornung ausgefertigte Mediationsakt die Verfassung, Regierungsform und gegenseitiges Verhältniß eines jeden bestimmte. Der Kanton Säntis änderte dabey sei-

nen Namen und seine vorigen Bestandtheile, da er die Benennung St. Gallen erhielt, und anstatt des Appenzellerlandes, das nun wieder für sich als ein besonderer Kanton bestehen konnte, die vorhin zum Kantone Linth gehörigen Bezirke Rapperschwil, Utznach, Gaster, Sargans, Werdenberg, Sax, Obertoggenburg erhielt. Eine in jedem Kantone vom Vermittler bestellte Regierungskommission leitete die anzustellenden Wahlen ein, so daß im Kantone St. Gallen den 15. April 1803 der große und kleine Rath bestellt waren, und die zerschiedenen Behörden ihre Verrichtungen beginnen konnten.

Den Gliedern des noch nicht gesetzlich aufgehobenen Stiftes St. Gallen waren im J. 1802 durch die Vertreibung der helvetischen Centralregierung, und noch mehr durch die Mediationsakt, welche den Klöstern das Abgenommene zurückzustellen verordnete, sehr günstige Aussichten eröffnet worden. Wenn sie auf die Landeshoheit Verzicht thun, und die neue Verfassung und Regierung anerkennen würden, schien es nicht, das ihnen der neue Kanton St. Gallen die Wiederbesitznahme des Klosters, und dessen Besitzungen verwehren könnte. Aber falsche politische Rechnungen, und zu viele ökonomische Bedenklichkeiten hinderten sie, vorzüglich den Fürstabt daran, solches zu thun. Nach so vielen in der Schweiz einander auf dem Fuße gefolgten Umwälzungen kann, dachte er, leicht eine andere eintretten; das französische Kriegsglück ist noch nicht so unwandelbar angefesselt, daß es sich nicht mehr dem Hause Oesterreich zuwenden könnte. Nebst dem schien ihm die Mediationsakt dem Stifte für dessen Fortdauer nicht die erforderliche Sicherheit zu gewähren, weil der neue Kanton, ohne durch sie gehindert

zu seyn, selbem bey der Sönderung des Staatsgutes von dem Klostergute so viel entziehen könnte, als er wollte, und weil er durch die Glaubiger, die von allen Seiten her auf die Bezahlung drangen, so übereilen lassen durfte, daß es mit Nachtheile alle seine Besitzungen verkaufen müßte. Durch solche Bedenklichkeiten und durch das dem Auswanderungsstande anklebende Ueberhoffen besserer Zeiten gehindert, zögerte er mit der neuen Kantonsregierung über die Wiedereinsetzung des Stiftes zu unterhandeln. Diese faßte deßwegen den Gedanken, solches in ein Bisthum zu verwandeln. Diesem Vorhaben, in so fern damit die Aufhebung des Stifts verbunden wäre, arbeitete aber der Fürstabt nicht nur aus allen Kräften entgegen, sondern suchte auch es durch den damals in Paris gegenwärtigen Pabst Pius VII bey dem Vermittler dahin zu bringen, daß sein Stift auf einen sichern Fuß wieder hergestellt würde. Solches ward aber von Napoleon verweigert, die Aufhebung der Abtei der Mediationsakt nicht zuwiderlaufend befunden, vom großen Rathe ausgesprochen, und im J. 1805 ausgeführt.

Der Vermögenstand des Stiftes belief sich auf 3,540,353 fl. Von diesen wurden mit 1,250,418 fl. dessen Schuldglaubiger für Zinse, und Hauptgut befriediget, mit 701,582 fl. die Jahrgehalte, welche es an Pfarrherren, Kapläne, Schullehrer bezahlte, und die Passivzehnten, Grundzinse ꝛc. ausgelöst, mit 200,000 die Pfarrei St. Gallen ausgesteuert, mit 300,000 fl. der Fond für eine katholische Schulanstalt gelegt, zur Pensionierung der Mitglieder des Stiftes ein Kapital bestimmt, und dem Kantone St. Gallen das, was als Staatsgut befunden wurde, abgegeben. Die in Schwaben gelegenen Besitzungen, die Herrschaft Ebringen

im Breisgau und die Güter in Vaduz, Tschan ausgenommen, waren dem Stifte schon vorher entzogen worden, theils durch den Frieden mit Frankreich, der dem Fürsten von Dietrichsstein für sein in Bündten gelegenes Trasp die Herrschaft Neu-Ravensburg einräumte, theils durch die von Oesterreich vorgenommene Inkammeration, die ihm den Zehnten und die Güter zu Wasserburg, St. Johann Höchst, Fußach, Gaißau, Klus, Feldkirch rc. entzog. Billig muß ich auf das Grab dieses Stiftes eine Zähre weinen, das fast zwölfhundert Jahre hindurch in dem östlichen Theile der Schweiz eine so große Rolle gespielt, und so wohlthätig und kräftig in die jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit eingegriffen hatte; das, so lange diese Gegend in ihrer Versunkenheit in dem Heidenthume Glaubensprediger vonnöthen hatte, ihr Apostel gab, die ihr das Licht des Evangeliums anzündeten; das, so lange ihre Wildnisse Anbauer forderten, Kolonisten ausschickte, die den Landbau bis in die hintersten Winkel der Alpthäler hineintrieben; das, da der Mangel an Verkehr eine patriarchalische Wirthschaft nöthig machte, solche mit einer großen Menge Leibeigenen, Ackersleuten, Hirten und Handwerkern trieb; das, als Künsten und Wissenschaften ein großes Bedürfniß waren, selbe mit gutem Erfolge und auf eine auszeichnende und in ganz Europa bekannte Weise trieb; das, als die Staats- und Lehenverfassung jedem Herrn die Selbsthilf nothwendig machten, solche sich mit Kraft verschaffte, da seine Mitglieder sich in dem Panzer und unter der Beckelhauben so gut als in der Kuthe und Kapuz zu benehmen wußten; das, da im fünfzehnten Jahrhunderte eine Verbesserung der zerrütteten Klöster für nothwendig erfunden wurde, sich in solche so

gut fand, daß es wieder andere zu reformieren im Stande war; das, da der Zeitgeist den Klöstern auf ein neues die Wissenschaften und die Seelsorge zur Pflicht machte, sich mit großem Eifer darauf legte; das, als der Sturm der Zeiten es ergriff, nicht als ein fauler Stamm zerfiel, sondern in gesundem und thätigem Zustande erfunden wurde, davon selbst der geleistete Widerstand ein Beweis ist. Die Zeitgenossen, welche die Person des Fürstabtes nicht kennen, mögen, durch das Revolutionsgeschrey betäubt, nachtheilig von ihm urtheilen; aber die Nachkommen werden sprechen: Der war kein gewöhnlicher Mensch, welcher, da er mit bloßem Anerkennen der mit seinem Stifte getroffenen Abänderung sich ein gutes Auskommen verschaffen konnte, aus Amtspflichtgefühl sein Ich hingab, und sich dem Mangel und der Armuth unterzog.

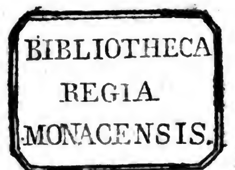
In der Abtei Pfeffers beobachtete der Abt ein dem Fürsten von St. Gallen entgegengesetztes Benehmen. Erschreckt durch den tobenden Sturm der einbrechenden Revolution gab er alles für verloren, dankte die Abtei ab, übergab die Geldsummen, die er als ein guter Wirthschafter mit saurer Mühe gesammelt hatte. Sogar nahmen die Glarner Commissarien ihm das Kreuz und das Silber aus der Kirche weg, wogegen er ein Gehalt erhielt. Aber seine Abdankung ward von den höhern Kirchenvorstehern nicht gutgeheißen, und er ward eingeladen, die Leitung der Abtei wieder zu übernehmen.

Wenn immer etwas die über die neue Ordnung der Dinge Unzufriedenen mit derselben aussöhnen kann, so ist es die Geschichte, besonders die St. Gallische, welche den immerwährenden Hader, der vorhin die Schweiz, vorzüglich die östliche, beunruhigte, die Ursachen seiner Fortdauer

und die Unmöglichkeit ihn zu heben so deutlich vor die Augen legt. Welchen Leser wird nicht die Erzählung desselben ermüdet, und in ihm nicht den Wunsch erweckt haben, daß es doch einmal möglich werden möchte, die unzusammenhängende durch blinden Zufall und durch den Drang der Umstände hervorgebrachte innere und äußere Verfassung in eine bessere abzuändern. Dieses ist durch die im J. 1803 in Paris gegebene Mediationsakt geschehen. Unläugbar sind die Vortheile, welche selbe der neuen Schweiz vor der alten gewährt. Durch sie ist das Wirken einiger Stände auf die anderen gehoben, und jeder in seine eigenen Gränzen beschränkt, die östliche Schweiz ist von der Gewalt und dem Einflusse, unter dem sie als der jüngere Theil der Eidgenoßschaft von dem ältern immer gehalten wurde, befreyt, und zur Erledigung der zwischen den Ständen entstehenden Staatsprozesse ist das Mittel an die Hand gegeben. Den Kanton St. Gallen hindert die zu seinem Nachtheile bestandene Steuerfreyheit nicht mehr öffentliche nützliche Anstalten zu unternehmen, er konnte seit 1804 zu dem Ausgraben und Leiten der Linth kräftig mithelfen, den Bau der Kräzernbrücke unternehmen, und im J. 1807 eine Brandversicherung errichten u. s. w. Alte, durch die Länge der Zeit schädlich gewordene Herkommen und Rechtsamen können sich nicht mehr wie vorhin heilsamen Anordnungen in den Weg stellen, und der große Rath mochte im J. 1807 ohne Schwierigkeit das verderbliche Weiden des Viehes in Wäldern, und die Untheilbarkeit der Allmenten abstellen. Lange arbeitete man ehedem im St. Gallischen an einer Verbesserung der Schulen, und des Kriegswesens, aber ohne Erfolg, so gar mußte man im J. 1795 jene den Gemein-

den, dieses dem Lande zu besorgen überlassen; die Einrichtung beyder geht nun ohne Widerstand von statten; oft stand in den Stiftslanden die oberkeitliche Gewalt hilf- und rathlos da, den Wühlern zum Spotte, jetzt ist dafür gesorgt, daß sich ihr niemand ungestraft widersetzen, und die öffentliche Ruhe stören darf u. s. w. Möge diese kraftvollere Constitution dazu benützt werden, um die Kultur, deren Anfang und Fortgang hier beschrieben wurde, fortzusetzen, und um die Leute noch weiser, klüger, besser zu machen.

Ende.



Verbesserungen.

Erster Band.

S.	Z.			
XV	14	Heinrich VI	. . . . . . lies	Ulrich VI.
XV	25	365	—	385
7	31	coetern	—	coetera
9	32	Patriae	—	Patriae
10	27	Certicibus	—	Cervicibus
15	5	seyn	—	seyn, sondern ist der zwischen Appenzell und Gonten gelegene Himmiliberg.
17	1 u. 10	zweenen	—	zwey
26	11	Diezikofen	—	Dotzikofen
30	22	St. Johann	—	St. Peter
34	18	würde	—	wurde
38	15	Valans	—	Valenz
147	4	dießeits und jenseits	—	dießeits
147	15	setzten über diesen	—	liefen diesen hinauf
147	16	kehrten über den Rhein zurück	—	erhoben sich
167	36	Regia	—	Regi
186	7	Weiberrohren	—	Teichrohren
195	29	daß wir hören	—	wir haben gehört
195	29	hörend	—	hörest
196	1	um zu hören	—	des hörenden
196	1	daß wird gehört werden	—	daß sie hören
196	4	den	—	der
203	9	geweiht	—	weihe
203	17	auserlöse	—	aber erlöse
238	11	Hünzikeh	—	Hunzikeh
250	35	nocivium	—	nocivum
270	29	Heizmonte	—	Heizmoute
278	1	ves	—	des
421	28	mormen	—	mornen
444	5	. Die	—	, die
447	17	und daß man sie	—	die man
448	12	Badenwiler	—	Boldenwiler
460	24	e) f) a)	—	a) b) c)
464	11	das nicht mehr aufzufinden ist,		ist auszutilgen.
544	23	verschuffen	—	verschaffen
551	21	von St. Gallen	—	von St. Johann



Zweyter Band.

S.	Z.			
VI	22	sie	lies	sich
5	4	Homburg	—	Homberg
37	16	Lebenschaft	—	Eigenschaft
39	12	verschuffen	—	verschafften
39	27	damans	—	damals
100	16 u. 18	ihnen	—	ihm
198	13	Joseph	—	Jos
208	23	versehen	—	versehen, daß die Beichtväter in ihrer Kirche die Glaubigen
237	30	a)	—	c)
247	1	schuff	—	schaffte
265	30	Zürich	—	Horgen
293	16	Wirz	—	Wirth
310	1	chon	—	schon
382	23	Mark	—	March
432	28	an	—	anne
434	15	1419	—	1519
451	18	Horlnigen	—	Hornlingen
475	12	1817	—	1517
482	30	Käs	—	Kaiser
575	1	573	—	575
576	1	574	—	576

Dritter Band.

103	15	beochachten	lies	beobachten
175	11	Drittes Hauptstück	—	Viertes Hauptstück.
205	11	Stan	—	Standes
205	12	des ist auszutilgen.		
269	17	1671	—	1571
302	9	seit 1500	—	seit dem Jahre 1500
348	13	noch	—	nicht mehr.
370	2	des Aufruhrs	—	der Aufruhr
396	28	eines	—	nämlich eines
522	11	finks	—	links
557	5	Landräthe	—	Landrichter



